Crim. 231 m -1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36633937570015

<36633937570015

Bayer. Staatsbibliothek

Merkwürdige
Strafrechtsfälle

aus mehren Ländern Deutſchlands.

Aktenmäßig dargeſtellt

von

J. Scholz dem Dritten,

v. Oberappellazions- und Landesgerichts Procurator zu Wolfenbüttel.

Erster Band.

Braunſchweig,

Verlag von Eduard Leibrock.

1840.

94 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt des erſten Bandes.

Seite

Vorrede I

I. Chriſtoph Ziegler tödtet den Revierjäger Stöcker bei Gelegenheit eines Wilddiebſtahls 9

II. Chriſtine Glahn und Dorothea Unger, Mörderinnen der Stieftochter der erſten 45

III. Der Förſter Rehburg wird erſchoſſen und den muthmaßlichen Thäter rettet ein Zufall und ein Alibi . . 85

IV. Verſuch eines dreifachen Verwandtenmordes durch Julius Sonnemann 126

V. Heinrich Zerrenner, Meuchelmörder und Raubmörder von 17 Jahren 147

VI. Tödtung aus Ehrgeiz und Reizbarkeit 171

VII. Heinrich Schütz, Raubmörder von ungewöhnlicher thieriſcher Rohheit 188

VIII. Anſchuldigung eines Kindermordes, als Beitrag zur Lehre von Blutanhäufungen (Sugillazionen) am Leichnam eines Kindes, ſowie zur Lehre von der Inſtanzentbindung . . 222

IX. Der Handelsmann Georg wird ermordet, ohne den Thäter zu entdecken. Ein Beiſpiel von ſehr nahen, dennoch aber nicht genügenden Anzeigen 241

X. Heitensleben, Vater und Tochter, der Blutſchande und des Kindermordes angeklagt. Beiſpiel ſeltener Roheit der Verbrecher, aber auch richterlicher Fehlgriffe 261

XI. Auguſt Hanſtein findet ſeinen Tod bei Gelegenheit eines verliebten Fenſterbeſuchs 287

XII. Seltener Muth des Studenten Starck beim Angriffe auf Räuber. Als Beitrag zur Geſchichte von Räuberbanden 303

XIII. Verdacht der Tödtung eines Knaben vermittelſt einer ſ. g. Ohrfeige 335

Seite

XIV. Der Raub auf der Mühle zu Oelber und die Tödtung des Müllers 347

XV. Reimker und deſſen Tochter, der Nothzucht und Blutſchande angeklagt; als Beitrag zur Frage über Gegenſtellung und einſeitiges Geſtändniß 381

XVI. Der Vetter als Dieb; Beiſpiel beſonderer Kühnheit und Liſt 401

XVII. Der Förmergeſelle F — r erſchießt ſeine Verlobte, Wilhelmine N., aus Liebe und Eiferſucht 427

XVIII. Die vierzehnjährige Marie Brand als beharrliche Brandſtifterin 483

XIX. Die Wittwe Eliſabeth Garbrod vergiftet ſtatt ihres Schwiegerſohns unbeabſichtigt die Wittwe Hausmann . 509

XX. Auch ein einziger Groſchen kann Veranlaſſung zu einem Todſchlage werden. Zugleich als Beitrag zur Lehre von abſichtlicher oder verſchuldeter Tödtung 535

Vorrede.

Die Wiſſenſchaft des Strafrechts iſt in unſerm deutſchen Vaterlande, beſonders in dem letzten Viertheile des vorigen Jahrhunderts erſt eigentlich rege geworden. Zwar hatte der Gerichtsgebrauch hin und wieder von dem alten Gewande der Karolina die blutigen Flecken ſchon früher abgewaſchen; allein die Geſetzgebung der einzelnen Staaten im vormaligen Reichskörper wagte ſich noch nicht daran, das Unangemeſſene dieſer alten Strafordnung öffentlich auszuſprechen, und ſich ihrer Herrſchaft durch eigene Geſetze und Ordnungen zu entziehen.

Preußens großer König Friedrich der Zweite war der Erſte, welcher mit dem bürgerlichen Geſetzbuche auch eigne Strafgeſetze einzuführen beſchloß, und ein milderer Hauch, der durch den aufgeklärten Kaiſer Leopold den Zweiten von Toskana herüber wehete, vielleicht auch das aufgeklärtere Beiſpiel der Franzoſen in den ſpätern Zeiten

der Umwälzung trugen dazu bei, daß ſehr bald Oeſterreich und andere Staaten nachfolgten.

Wo die Geſetzgebung ſich regt, da regt ſich auch die Doktrin, und ſie muß in Bewegung geſetzt werden, weil ſie bei der Geſetzgebung gewöhnlich gefragt wird. Wo es aber auch nicht geſchieht, findet die Kritik ſich dennoch von ſelbſt aufgefordert, ſobald der Geſetzgeber ſich regt.

Schon in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts hatte unſer Deutſchland die trefflichſten Lehrer und Schriftſteller aufzuweiſen. Ein Klein und Kleinſchrod, ein von Soden und Andere thaten ſich ſchon um dieſe Zeit glänzend hervor.

Sie wirkten aber noch in das gegenwärtige Jahrhundert hinein, und waren zum Theil, in Verbindung mit den ruhmvoll Dahingeſchiedenen, mit einem Grolmann, Gönner und Almendingen noch Zeugen und Mitverbreiter des Lichts, welches beſonders ein Feuerbach anzündete. [1])

Mit dem Anfange dieſes Jahrhunderts wurde das Leben im Gebiete des Strafrechts beſonders thätig in Bewegung geſetzt. Die Geſetzgebungen der einzelnen Staaten wurden zwar während der Kriege und Umwälzungen in den erſten

---

1) Sein Lehrbuch erſchien 1801.

15 Jahren, nach dem bekannten Sprichworte, durch die Waffen zum Schweigen gebracht; allein ſie lebten dafür in den beiden letzten Jahrzehnten deſto kräftiger auf, und zwar in einer eigenthümlichen Art. Die Staaten, die ſich jetzt zu eignen Strafgeſetzbüchern veranlaßt ſahen, zogen nicht allein — wie vorhin allerdings auch geſchah — berühmte Rechtslehrer zu Rathe, ſondern durch die neue bundesmäßige Verfaſſung mehr an den ſtändiſchen Beirath gebunden, fragten ſie auch die Vertreter des Volks. Die Sache ging alſo jetzt gewiſſermaßen in das Leben und das Volk über.

Wir möchten alſo das Strafrecht jetzt mehr ein Lebendiges nennen, und wohl ihm, daß es dieſes iſt! Denn, wollen Staatsmänner und Rechtsgelehrte aufrichtig ſein, ſo müſſen ſie bekennen, daß es keine Geſetzgebung und keine Wiſſenſchaft giebt, die in dem Umfange ſo in das Leben greift, als die Geſetze über die Opfer, welche der Staatsbürger an Leben, Ehre, Freiheit und Vermögen in den Fällen bringen ſoll, wo der Staat der allgemeinen rechtlichen Ordnung und Sicherheit wegen Opfer verlangt.

Mag der Schreibtiſch eine gute Fabrikſtätte ſein für Geſetze über Mein und Dein in finanziellen und andern verwaltenden Theilen, beſonders wenn er an einer Stelle ſteht, wo das Ganze überblickt werden kann — und alle

Achtung haben wir für jede Centralbehörde, die mit gehöriger Umſicht und gutem Willen verfährt — ſo wird er es doch nie da ſein, wo es gilt, die Theorie des Strafrechts auf das Leben anzuwenden, durch Geſetze und Ordnungen. Welche Opfer ſollen gebracht werden? Sollen ſie das Leben ſelbſt umfaſſen, oder ſollen ſie ſich auf Freiheits- und Geldſtrafe beſchränken? Selbſt wie ſollen dieſe Strafen beſchaffen ſein, ſollen ſie mit oder ohne Ketten, ſollen ſie Lebenslang oder nur zeitig verhängt und gebüßt werden? u. ſ. w. über alle dieſe Fragen muß das Volk billig gehört werden. Männer, die das Volk und das Leben kennen müſſen hier beſonders um Rath gefragt werden. Fragt man ſie, wenn es neue Steuern gilt, wie vielmehr, wenn größere Güter zum Opfer dargebracht werden ſollen! Der Staatsmann, welcher das Ganze überſieht, mag das Bedürfniß angeben, er mag ſagen, welche Art Verbrechen ſich beſonders häufig und bedenklich hervorgethan haben, der Theoret und Seelenkundige mag die Grundſätze angeben, und beide mögen das Staats- und Wiſſenſchaftsbedürfniß leiten und kontroliren; allein über die Anwendung muß das Volk, müſſen die Vertreter gehört werden, die das Volk kennen.

Das Leben und die Erfahrung muß hier die Theorie

und Wiſſenſchaft leiten, und Theorie und Wiſſenſchaft müſſen ſich nie anmaßen, das Leben und die Erfahrung zu zwingen und abſprechend beherrſchen zu wollen.

Um das Leben in ſeinen geiſtigen und körperlichen Zuſtänden im Gebiete des Strafrechts kennen zu lernen, hat beſonders die Kunde von den Uebertretungsfällen hohen Werth. Die Fälle gingen aus jenen Zuſtänden hervor, und ſie belehren eben ſo wohl den Geſetzgeber als den Richter. Der Geſetzgeber ſieht aus Beiſpielen und Rechtsfällen, welches die innere und äußere Veranlaſſung eines Verbrechens war, ob es ſich einfach oder in Verzweigungen darſtellte, welche Folgen es hatte, wie der Richter an Unterſuchung und Strafe die Hand legte u. ſ. w., und der Richter oder Vertheidiger, denen auch obige Rückſichten nützen, lernt beſonders die guten und fehlerhaften Seiten einer Unterſuchung kennen; er vernimmt die Art der Behandlung und Beſtrafung, und Sicherheit und Gleichförmigkeit werden mehr oder minder befördert und hergeſtellt.

Von jeher erachteten daher die Schriftſteller ſowohl in wiſſenſchaftlicher als praktiſcher Beziehung die Nothwendigkeit zur Mittheilung geeigneter Strafrechtsfälle, und unſer deutſches Vaterland hatte deren in früher und ſpäterer Zeit aufzuweiſen.

Faſt alle Rechtslehrer, die ſich mit der Theorie beſchäftigten, legten auch zugleich Hand an die Mittheilung bemerkenswerther Strafrechtsfälle, ſobald ſie ſich in der Lage befanden, dergleichen kennen zu lernen.

Irrt der Verfaſſer aber in ſeiner Anſicht nicht, ſo iſt grade jetzt an Arbeiten dieſer Art einiger Mangel.

Die Fortſetzung der trefflichen — vielleicht unübertrefflichen — Rechtsfälle von Feuerbach iſt mit dem Tode des großen Mannes in das Grab geſunken, und die von Biſchoff und einigen Andern brachte ein widriges Geſchick gleichfalls zum Stillſtande.

Zwar beſtehen noch Werke ähnlicher Art, und treffliche Zeitſchriften, wohin beſonders die von Hitzig gegründete gehört, beſitzen einen Schatz ſolcher Fälle. Doch aber iſt theils die Richtung ähnlicher Werke eine andere, z. B. nur für den Zweck der Unterſuchung beſtimmt, theils widmen ſich die Zeitſchriften den Rechtsfällen nicht ausſchließlich.

Auch der Verfaſſer theilte dergleichen ſchon früher mit, ſowohl in ſeinem eigenen juriſtiſchen Magazine [1]) als auch in den Hitzigſchen Annalen; jedoch war man mehrſeitig der Meinung, daß ſämmtliche jetzt beſtehende Mittheilungen in jenen Werken nicht genügen, und füglich noch ein eignes,

1) Neue Folge 1836 bei Meyer sen. in Braunſchweig.

intereſſanten Strafrechtsfällen gewidmetes, Werk zu wünſchen ſei. Man foderte den Verfaſſer dazu auf und da ihm als Richter und Sachwalt in einer Reihe von dreißig und etlichen Jahren eine Menge ſolcher Fälle unter die eigne Feder kamen; da man ihm ferner — wie er dankbar anerkennt — im Inn- und Auslande (nur mit wenigen Ausnahmen) in der Mittheilung der Akten bereitwillig entgegen kam — ſo fand er ſich aufgefordert, dem ſchätzbaren Vertrauen zu genügen. Er übergiebt hierbei dem Publikum den erſten Abſchnitt des erſten Bandes, und wird damit dergeſtalt fortfahren, daß in einem Jahre, wo nicht mehr, doch mindeſtens 1 Band von etlichen 30 oder 40 Bogen erwartet werden kann.

Soviel die Behandlung der Rechtsfälle betrifft, ſo wird der Verfaſſer gleich Feuerbach, der darin muſterhaft voranging, vornämlich die ſeelenkundige Seite des Verbrechers zu beleuchten ſuchen, übrigens aber bei jedem Falle das Ergebniß der Unterſuchung berichten. Jedoch ſollen auch Bemerkungen über den Thatbeſtand, über Strafbarkeit und Strafmaß, ſelbſt Rügen über mangelhafte Behandlung der Sachen nicht ausgeſchloſſen ſein.

Die Darſtellungsweiſe wird — ſo ſcheint es dem Verfaſſer angemeſſen — zwiſchen einem lebendigen Vortrage

und der todten Aktenſprache, ſo viel als thunlich die Mitte halten, und die Schreibart, wie es den Deutſchen überall geziemt — von fremdartigen Ausdrücken möglichſt rein gehalten werden. Wo es aber nöthig ſchien, ließ er auch Akten und Verbrecher ſelbſt reden.

Möge das Unternehmen gut aufgenommen und nachſichtig beurtheilt werden.

Wolfenbüttel im October 1839.

Der Verfaſſer.

I.

Chriſtoph Ziegler tödtet den Revierjäger Stöcker bei Gelegenheit eines Wilddiebſtahls.

Am 8. Juni 1823 in aller Frühe ging dem Herzogl. Braunſchweigiſchen Kreisgerichte Haſſelfelde die Nachricht zu, daß unſern Allrode, am öſtlichen Theile des Harzes, der Revierjäger des reitenden Förſters Küchler, Namens Stöcker, in der daſigen Forſt von Wilddieben geſchoſſen ſei, und ſchwer verwundet in der Förſterwohnung zu Allrode darnieder liege.

Das Gerichtsperſonal war um 9 Uhr mit den Gerichtsärzten zur Stelle, erhielt aber von einem früher zugezogenen benachbarten Arzte die Nachricht, daß der Tod bereits ein bedenkliches Siegel auf die That gedrückt habe. Der Jäger Stöcker war ſchon vor einer halben Stunde an den Folgen mehrerer Stichwunden und einer Schußwunde verſtorben.

Die geſetzliche Oeffnung des Leichnams mußte als noch zu früh unterbleiben, jedoch ergab die vorläufige äußere Beſichtigung, daß der Unterleib des Verſtorbenen von einer Büchſen- oder Flintenkugel durchdrungen war, und eben ſo waren in der Nähe der Schußwunde einige Stichwunden, ſo wie am Kopfe eine gleiche wahrzunehmen.

Daß eine Spur des Lebens nicht mehr vorhanden ſei, davon überzeugten ſich auch die mit gegenwärtigen Gerichtsärzte, und berichtete der auswärtige Arzt, daß er vor etwa einer Stunde den Revierjäger Stöcker, welcher auf einer Tragbahre aus dem Holze hieher gebracht worden, ſogleich in Behandlung genommen, der Verwundete aber während des Verbandes unter ſeinen Händen verſchieden ſei.

Der Fortgang der Unterſuchung ergab Folgendes:

Einige Tage zuvor hatte der Köhlermeiſter Wenzel von Haſſelfelde dem reitenden Förſter Küchler die Anzeige gemacht, daß in dem Allröder Forſtreviere, wo er kohle, in der Nähe ſeines Kohlenhaues Schüſſe gefallen wären, und er vermuthe, daß ſolche von Wilddieben herrührten. Der reitende Förſter folgte ſogleich ſeiner Pflicht, und wohl wiſſend, daß die Wilddiebe gewöhnlich in Geſellſchaft gehen, findet er ſich veranlaßt, von der Stazion des Polizeimilitairs zu Haſſelfelde zwei Fußjäger zu requiriren, und ſich mit dieſen ſammt ſeinem Gehülfsjäger Bodenſtein und ſeinem Revierjäger Stöcker in die von dem Köhlermeiſter bezeichnete Gegend der Forſt zu begeben.

Die Geſellſchaft trifft am 7. Juni um 10 Uhr Abends in der Forſt ein, übernachtet bei dem erwähnten Köhlermeiſter, und bricht am Morgen um 3 Uhr zum Nachſuchen auf.

Der Förſter Küchler vertheilt die Mannſchaft ſo, daß er den requirirten Jäger Krebs in ſeine Begleitung nimmt, den zweiten, Hennings, aber ſeinen beiden Jägern zugeſellt, und jede Abtheilung ein beſonderes Revier zum durchſuchen vornimmt.

Der Revierjäger Stöcker und ſeine Begleiter werden

darauf ſehr bald in einiger Entfernung mehrere Kerle in einer Dickung gewahr (es ergab ſich ſpäter, daß ſolches nur zwei waren), und auf erfolgten Anruf bleibt keiner derſelben ſtehen, ſondern beide verſuchen zu entfliehen, der Eine rechts, der Andere links.

Stöcker verfolgte nunmehr den Einen derſelben, der als der Striegelſchmid Ziegler erkannt wird, und Hennings den Andern. Hennings entſchließt ſich jedoch bald, den Stöcker nicht zu verlaſſen, während Bodenſtein in einiger Entfernung zurückbleibt.

Ueber den weitern Vorgang, wobei wir uns dem eigentlichen Verbrechen nähern, berichtet der Polizeijäger Hennings Folgendes: Der Revierjäger Stöcker habe vor ihm einen Vorſprung gehabt, und habe auch ſchneller laufen können, ſo daß er den verfolgten Wilddieb ſehr bald erreicht. Als Stöcker noch 4 bis 6 Schritte von dem Wilddiebe entfernt geweſen, habe dieſer erſt verſucht, ſich durch eine Dickung von Stangenholz hindurch zu drängen, als aber dieſes nicht thunlich geweſen, habe er die kurze Wilddiebsflinte, welche er vor ſich getragen, und die er, Hennings, daher bis dahin nicht bemerkt, ohne ſolche an den Kopf zu bringen, horizontal an die Hüfte gelegt, ſich dabei umgedreht, ſolche auf den Stöcker gerichtet und abgedrückt. Dieſer, etwa noch 4 Schritte entfernt, ſei darauf auf den Wilddieb zugeſprungen, und da er, Hennings, ſich inzwiſchen genähert gehabt, ſo ſei die Kugel, indem ſie durch Stöckers Leib gedrungen, an ſeiner linken Seite über das Gefäß des Säbels vorbeigefahren. In dem Augenblicke, wo Stöcker den Ziegler gefaßt, habe derſelbe, ein Weidemeſſer in der linken Hand haltend, dem Stöcker

einen Stich in den Bauch gegeben, und als er nunmehr zugeſprungen, habe auch der Stöcker noch einen zweiten Stich auf die Bruſt bekommen.

Bei dieſem Stiche habe er, Hennings, dem Ziegler mit der Kolbe ſeines Karabiners einen Stoß auf die Bruſt gegeben, daß er gegen die Stangen rückwärts getaumelt ſei. Auch Stöcker ſei nunmehr ſehr bald rückwärts zur Erde geſunken, mit den Worten:

Bruder ſtich mich todt, ich bin geſchoſſen,
ich muß doch ſterben!

Als er nun den Ziegler angegriffen, habe dieſer auch nach ihm zweimal geſtochen, einmal in die Gegend des Nabels, und das anderemal in die Leiſtengegend; jedoch ſei nur der erſte Stich durchgedrungen, und habe ihn etwas auf der Haut verletzt. (Zeuge zeigte die Hautwunde und die durchſtochene Kleidung vor.)

Darauf habe er ſein Seitengewehr gezogen und dem Ziegler nach der linken Hand gehauen, worin er das Meſſer gehalten, ihm auch einige Verletzungen an den Fingern beigebracht (Ziegler verlor dadurch zwei Finger).

Nach dieſen Hieben habe Ziegler das Meſſer fallen laſſen, ſolches aber dennoch mit der rechten Hand wieder aufgenommen, worauf er auch nach dieſer Hand gehauen, aber das Meſſer getroffen, ſo daß ſolches weggeflogen. Auch könne es ſein, daß er bei dieſen Hieben des Ziegler Knie, wiewohl unabſichtlich, getroffen.

Als dieſer nunmehro ſolchergeſtalt entwaffnet, habe er denſelben vor die Bruſt gefaßt und an die Erde geworfen, wobei der Ziegler gerufen:

Chriſtian hilf!

Da er nach dieſem Rufe das Hinzutreten eines andern Wilddiebes fürchten müſſen, und er bei Stöckers darniederliegen allein geweſen, ſo habe er, weil er ſich auf ſeinen Karabiner nicht recht verlaſſen können, die Büchſe des Stöcker ergriffen, um ſich im Nothfalle gehörig vertheidigen zu können.

Ziegler ſei darauf wieder aufgeſprungen und habe weglaufen wollen; er habe ihn aber wiederum zur Erde geworfen, und in dieſem Augenblicke ſei, auf ſein Hülferufen, auch der Jäger Bodenſtein herbeigeeilt, worauf ſie denn dem Ziegler die Hände auf den Rücken gebunden.

Es möge jetzt etwa 3¼ Uhr Morgens geweſen ſein.

Der Gehülfsjäger Bodenſtein beſtätigt, daß er, als er auf den gehörten Schuß herzugeeilt, den Stöcker bereits am Boden liegend, und nur den Hennings mit dem Ziegler ringend geſehen.

Auch habe er gehört, daß Ziegler während der Balgerei mehrmals »Chriſtian« und »Chriſtian hilf!« gerufen habe. Während des Bindens ſei auch der reitende Förſter Küchler, und der Fußjäger Krebs hinzugekommen, welche den Ziegler nach Allrode geführt, wo er bald darauf verbunden ſei.

Der Revierjäger Stöcker wird von der, durch Hennings eilig herbeigeholten Mannſchaft, gleichfalls auf einer Bahre nach Allrode in die Küchlerſche Wohnung getragen, wo wir ihn ſchon früher unter den Händen des Arztes ſterbend verließen.

Chriſtoph Ziegler, ſeiner Beſchäftigung nach ein Striegelſchmidt, war zur Zeit der That 45 Jahre alt. Er wurde im Jahre 1778 im Braunſchweigſchen Orte Tanne

geboren, wo ſein Vater, ein Mann von unbeflecktem Rufe, Striegelſchmidt war, und ſich rechtlich und nothdürftig nährte, aber bald nach des Sohnes Geburt nach Treſeburg zog, dem nächſten Orte der begangenen That. Zieglers Jugendfreunde und Nachbaren waren es, die jetzt im reifern Mannesalter das unglückliche Opfer ſeiner That vom Wahlplatze trugen!

Die Erziehung des Ziegler und deſſen Unterricht war zwar dürftig; jedoch ausreichend, um ihm Leſen und Schreiben und Religionsunterricht beizubringen, der zur kirchlichen Beſtätigung im lutheriſch-proteſtantiſchen Glauben erforderlich war.

Das Handwerk ſeines Vaters nahm auch ihn auf, und das Zeugniß des Fleißes und eines rechtlichen Verhaltens begleitete ihn bis zum Jahre ſeiner Großjährigkeit.

Auf den Wunſch ſeines Vaters verheirathete er ſich, jedoch unglücklich und wider ſeine Neigung, die er ſchon früher einer andern Perſon, Henriette Müller, zugewendet hatte. Abneigung, heftige Streitigkeiten und Ehebruch führten ſehr bald eine Scheidung herbei, und obwohl ihm nach dem Tode ſeines Vaters das väterliche Haus anheim gefallen war, ſo vermogte er ſolches doch nicht zu behaupten, und 4 Kinder zu ernähren, die er nach der Trennung von ſeiner Frau mit Henriette Müller, ſeiner nachherigen Haushälterin, außerehelich erzeugt hatte. Chriſtoph Ziegler ſah ſich genöthigt das Haus zu verkaufen und nach Benneckenſtein zu ziehen, wo er als Geſelle in der Striegelſchmiede ſich kärgliches Brod erwarb.

Es giebt gewiſſe Orte, wo ſich das gefährliche Handwerk der Wilddieberei beſonders einniſtet; ein ſolcher Ort

iſt ſchon ſeit längerer Zeit das Dorf Benneckenſtein, und auch Inquiſit Ziegler überließ ſich dieſer Beſchäftigung leider! früh. Wenigſtens kam derſelbe ſchon ſeit dem Jahre 1811 mehrmals darüber in Unterſuchung und Strafe. Man fand ſchon früher eine Wilddiebsflinte bei ihm, und auch der Verdacht eines Pferdediebſtahls traf ihn einige Jahre vor ſeiner jetzigen Verhaftung, jedoch ohne Ueberführung.

Im Sommer 1823 war es, als abermals ein Verſuch zur Wilddieberei gemacht wurde, der für diesmal der letzte war und auf eine ſo unglückliche Weiſe endete.

Hören wir ihn ſelbſt, wie er der Handlungen geſtändig war, und zwar in mehrfachen Abänderungen, die auf eine allerdings nicht regelmäßige Weiſe von Einwirkungen des unterſuchenden Richters begleitet waren.

1) Im erſten Verhöre am 10. Juni ſagt Ziegler: Am 7. des Abends 10 Uhr habe er ſich mit zwei andern Einwohnern aus Benneckenſtein, Namens Chriſtian Lohhoff und Chriſtian Bock, um zu Wilddieben in die Allröder Forſt begeben, und habe unterwegs die bei ihm gefundene Wilddiebsbüchſe, welche er vor 8 Tagen in einem Baume verſteckt gehabt, an ſich genommen. Bock ſei nicht bei ihnen geblieben, und nur mit Lohhoff habe er in der Forſt übernachtet. Als es Tag geworden, und ſie noch bei einander geſtanden, habe er plötzlich in einiger Entfernung, es möchten 50 Schritte geweſen ſein, Jäger wahrgenommen, und mit dem Ausrufe »da ſtehen Jäger« ſei er auf einem verlornen Fahrwege, der aber noch mit Gebüſch bewachſen geweſen, den Berg hinab gelaufen. Seine Büchſe habe er verkehrt unter den Arm genommen, ſo daß die Kolbe nach vorn, der Lauf aber geſenkt nach hinten geſtanden. Mit

der Hand habe er über das Schloß gefaßt, um das Gewehr zu halten, und ſei daſſelbe wie im Holze, wenn man auf Wild laure, immer zu geſchehen pflege, geſpannt geweſen.

Als er noch nicht lange gelaufen, habe ihn einer der Jäger nicht allein eingeholt, ſondern ihm auch einen Schlag auf den Kopf gegeben und in das Genick gefaßt; dabei ſei denn der Schuß aus ſeiner Büchſe losgegangen. Ob er den Jäger getroffen, wiſſe er nicht, und eben ſo wenig habe er denſelben bluten ſehen.

Er ſei mit demſelben zugleich zur Erde gefallen, und habe von einem herbeigeeilten zweiten Jäger, den er früher als ſeinen Verfolger nicht wahrgenommen, ſo viele Flintenſtöße bekommen, daß er ſich nicht habe beſinnen können. Namentlich habe er einen Stoß an den Kopf bekommen, und in dieſer Betäubung habe er ein Weidemeſſer, welches er in der linken Hoſentaſche getragen, aus einem Futterale herausgenommen und damit um ſich geſtochen. Ob er damit den Stöcker oder den Hennings getroffen, ſei ihm nicht bewußt; und habe er bei dem Stechen nichts anderes beabſichtigt als die Hand des Jägers, welche ihn immer noch feſtgehalten, los zu machen.

Während dem habe er »Chriſtian« gerufen, und damit den Chriſtian Lohhoff gemeint.

Eben ſo lautete auch ſeine Angabe in einem zweiten Verhöre, welches drei Tage ſpäter erfolgte.

2) In einem dritten Verhöre am 29. Juni ſagt Inquiſit, nachdem er durch den ihn verbindenden Landchirurgus ein Bekenntniß ablegen zu wollen angezeigt hatte. Er wolle nunmehro geſtehen, daß er den Tod des Revierjägers Stöcker allein verſchuldet habe, und wenn man ihm

das Leben nehmen wolle, ſo möge man ihn nur nicht ſo ſtrenge feſſeln als bisher. Uebrigens erzählt er den Vorgang im Weſentlichen auf dieſelbe Weiſe.

3) In dem vierten Verhöre, welches am 3. Juli erfolgte, und nachdem Inquiſit Ziegler vorher auf die Widerſprüche zwiſchen ſeinen Ausſagen und denen der Zeugen aufmerkſam gemacht, eröffnet derſelbe Folgendes:

Er wolle nunmehr ſein Verbrechen, welches er in der Haſt und Uebereilung begangen, und ſehr bereue, aufrichtig bekennen. Er wolle frei und ungezwungen geſtehen, daß er den Revierjäger Stöcker geſchoſſen habe. Als ihn dieſer nämlich bei dem vorhin beſchriebenen Weglaufen eingeholt, in das Genick gefaßt und feſtgehalten, habe er während des Laufens die kurze Wilddiebsbüchſe dergeſtalt im rechten Arme getragen, daß die Kolbe vor der Hand gelegen, der Lauf aber nach unten, ziemlich ſenkrecht, jedoch nach hinten zu hinausſtehend, gerichtet geweſen. Die Kolbe habe dabei zwiſchen der aufgerichteten Hand, wo er ſie gehalten, und zwiſchen der Schulter ihre feſte Lage gehabt.

In dem Augenblicke, als er angehalten ſei, habe er die Kolbe vorn nieder gedrückt, ſo daß der Lauf dadurch nach rückwärts hinausſtehend in eine horizontale Lage gekommen ſei. Hier habe der Jäger Stöcker an den Lauf ſeines Gewehrs gefaßt, wovon er ſich durch das Gefühl überzeugt. Nun habe er mit der linken Hand in den Bügel des Schloſſes gegriffen und mit dem Daumen oder Zeigefinger losgedrückt.

Der Hahn ſei der Wildjagd wegen ſchon vorher geſpannt geweſen. Er habe durch den Widerſtand des Gewehrlaufs gefühlt, daß der Lauf den Körper des Jägers

berührt habe, und habe er in der Abſicht abgedrückt, um ſich dadurch von ſeinem Verfolger los zu machen und zu entweichen.

(Ueber die Stellung, welche Inquiſit angenommen, finden ſich zwei Zeichnungen in den Akten.)

Als der Schuß losgegangen, ſei er niedergeſtürzt, weil er über eine Wurzel geſtolpert (geſtrauchelt), und es habe ihn, als er an der Erde gelegen, der Jäger Stöcker mit einer unbegreiflichen Kraft feſtgehalten.

Dennoch aber habe er ſich wieder aufgerafft und mit der linken Hand das in der linken Hoſentaſche befindliche Meſſer herausgezogen, nachdem er das Futteral abgeſtreift.

Mit dieſem Meſſer habe er rückwärts erſt nach der Hand des Jägers, welche ihn feſtgehalten, dann aber nach der Mitte des Leibes deſſelben geſtochen, und habe er an dem Widerſtande, welchen das Meſſer gefunden, gemerkt, daß ſolches in den Leib des Jägers eingedrungen ſein müſſe. Dagegen habe er die Stiche in die Bruſt des Jägers und den Schnitt am Kopfe deſſelben, ſo viel ihm bewußt, nicht abſichtlich geführt, wie denn überhaupt der ganze Vorfall ſo ſchnell und überraſchend für ihn geweſen, daß er nicht im Stande ſei, ſich jedes Umſtandes mit Beſtimmtheit und genau zu erinnern.

Im nächſten Augenblicke nach dem Stechen ſei ein zweiter Jäger hinzugeſprungen und habe ihn, wie er glaube, mit der Gewehrkolbe einen Schlag auf den Kopf oder auf die Bruſt verſetzt, wodurch er betäubt geworden und niedergefallen ſei; auch habe dieſer zweite Jäger mit dem Hirſchfänger ihm das Meſſer aus der Hand gehauen und den jetzigen Verluſt zweier Finger an der linken Hand zu

Wege gebracht. Der Fußjäger Hennings wurde dem Ziegler gegenüber geſtellt, jedoch änderte derſelbe ſeine Ausſage nicht ab.

Auch wurde ihm vorgehalten, daß, wenn er das Gewehr auf die angegebene Weiſe abgefeuert hätte, nothwendiger Weiſe ſein Tuchrock durch das Pulver der Pfanne hätte beſchädigt werden müſſen. Zu dem Ende mußte Inquiſit, weil er ſolches nicht einräumen wollte, in der nämlichen von ihm angegebenen Gewehrlage Pulver von der Pfanne abblitzen laſſen, wodurch denn deſſen Rock ſofort verſengt wurde.

Eben ſo wurde demſelben vorgehalten, daß der Befund der Kleidungsſtücke des Getödteten und die Art und Weiſe der an deſſen Kleidung befindlichen Verſengung der Schußſtelle, ſeiner Behauptung, denſelben mittelſt unmitelbarer Berührung mit dem Gewehrlaufe, alſo Leib am Gewehre geſchoſſen zu haben, entgegen ſei. Dennoch aber blieb Inquiſit bei ſeiner Angabe.

4) Man fand nöthig — wie es in dem Protokolle heißt — dem Ziegler das Unwahrſcheinliche ſeiner Angaben nochmals vorzuhalten. Es geſchah am 27. Juli und hier brach er in die Worte aus: Er bereue ſein Verbrechen tief; er ſei durch die vorgefallenen Mißhandlungen in eine Art von Betäubung gekommen, ſo daß er des Umſtandes, ob er von vorn oder von hinten geſchoſſen und geſtochen, bis jetzt ſich nicht ſo genau erinnern können. Er habe ſich nunmehr beſonnen und wolle freimüthig bekennen, daß er den Jäger Stöcker, nachdem er ſich halb nach vorn zu demſelben herum gedrehet, auf die Weiſe geſchoſſen habe, daß er den Lauf des Gewehres horizontal

über den rechten Arm gelegt und die Kolbe unter der linken Hand vor dem Leibe niedergelaſſen, ſodann aber mit der linken Hand abgedrückt habe.

Uebrigens müſſe er dabei bleiben, daß er auf der Flucht das Gewehr ſo getragen, wie er angegeben, und wie die Stellung im Protokolle vom 7. Juli d. J. beſchrieben ſei. Auch wiſſe er nicht anders, als daß in dem Augenblicke, wo der Stöcker ihn in den Nacken gefaßt, er ſich ſehr geſchwind umgedrehet und zur Seite nach demſelben geſchoſſen und ihn getroffen habe.

Geſtochen habe er von vorn, indem er mit dem Meſſer erſt die Hand des Jägers Stöcker, welche ihn in den Kragen gefaßt, loszuſtechen verſucht, wobei es denn gekommen ſein könne, daß er denſelben den Schnitt an den Kopf gegeben, auch den Stich auf die Bruſt verſetzt habe, wie er damit zugeſtehen wolle. Als dieſe Bemühungen, ſich loszumachen, vergeblich geweſen, und er gefühlt habe, daß die Spitze ſeines Meſſers den Leib des Stöcker berührt, ſo habe er zugeſtochen; wie tief aber das Meſſer eingedrungen, wiſſe er nicht genau. In dieſem Augenblicke ſei der Fußjäger Hennings herzugeſprungen und habe er, wie er glaube, einen Schlag an den Kopf erhalten wodurch er niedergeſunken ſei. Ob Hennings ihn mit dem Karabiner auf die Bruſt geſtoßen habe, wiſſe er nicht.

5) So blieb die Sache bis zum **24.** November, wo Inquiſit um ein Verhör bat und erklärte, daß er in ſeiner letzten Erzählung des Herganges der Sache zu viel bekannt habe, und er ſeine frühere Behauptung über das unabſicht-

liche, bloß zufällige Schießen, ſo wie die früher angegebene Stellung als die richtige wieder aufnehmen müſſe.

Dagegen aber geſtehe er wiederholt, daß er dem Jäger die Meſſerſtiche in den Leib und an den Kopf abſichtlich und zwar um ſich gegen denſelben zu wehren, gegeben habe.

Die Leiche, welche wir früher in der Wohnung des reitenden Förſters Küchler verließen, wurde von dem Ziegler als die des Jägers Stöcker anerkannt; eben ſo die daran ſichtbaren Wunden als von ihm herrührend. Auf gleiche Weiſe wurden Gewehr und Meſſer, als die Werkzeuge womit ſolches geſchehen, anerkannt, und findet ſich dabei in den Akten die Bemerkung, daß Inquiſit beim Anblicke der Leiche eine ungewöhnliche Gleichgültigkeit gezeigt habe.

Wir unſerſeits nähern uns ihr mit entgegengeſetzten Gefühlen, wir ſetzen ein Ehrendenkmal dem Jünglinge, dem die Leiche angehört! Er that ſeine Schuldigkeit und ſtarb in demſelben Maße auf der Bahn des Rechts und der Ehre, als der, welcher ihm den Tod bereitete, ſich mit Unrecht und Schande bedeckte!

Die vorſchriftsmäßige Beſichtigung und Oeffnung des Stöckerſchen Leichnams legte folgendes Ergebniß vor.

Der Körper war ſtark und wohl gebauet, und der Verſtorbene 26 Jahre alt.

1) Auf dem linken Scheitelbeine und in der Mitte deſſelben fand ſich eine ſchräg von oben nach unten laufende durch die galea aponeurotica gehende und das pericranium durchdringende 1¾ Zoll lange Schnittwunde.

2) In der Mitte des sternum nach unten war eine

kleine Stichwunde, ¼ Zoll lang, die bis auf den Knochen ging.

3) In der regio epigastrica dextra fand ſich eine Schußwunde, 2½ Zoll von der Herzgrube entfernt, von dem Kaliber einer ½zölligen Kugel, äußerlich in einem Durchmeſſer von 2 Zollen, verbrannt und in die Bauchhöhle eindringend.

Der Ausgang der Kugel war im Rücken an der rechten Seite zwiſchen dem zweiten und letzten Lendenwirbel.

4 a) In der regio umbilicalis sinistra war eine ¾ Zoll lange, von oben nach unten laufende und in die Bauchhöhle dringende Stichwunde.

4 b) Im Kopfe waren die dura mater, ſämmtliche sinus, der plexus choroidaeus und das Gehirn desgleichen, das cerebellum unb die medulla ablongata, normal aber blutleer.

5) Die ganze Bauchhöhle war mit Blut angefüllt.

6) Das omentum maius war an mehreren Stellen unten bis zur Mitte deſſelben geriſſen, und in Folge des Schuſſes zerſtört.

7) Der rechte Leberlappen war durch die Wirkung der Kugel gänzlich zerſtört und zerriſſen.

8) Der rechte Querfortſatz des dritten Lendenwirbels war durch die Kugel abgetrennt.

9) Der rechte psoas maior et minor war durch die Kugel gleichfalls zerriſſen.

10) Durch den Stich in der regio umbilicalis sinistra war das mesocolon sinistrum verletzt, und befand ſich darin eine Wunde von ½ Zoll Länge, beide Platten durchdringend.

11) In den darunter befindlichen mesenterium war ebenfalls eine Wunde von $\frac{1}{2}$ Zoll Länge, durch beide Platten gehend.

Beide Wunden befanden ſich der Breite des Gekröſes nach in der Mitte deſſelben, und es waren beträchtliche Endigungen der arteria mesenterica inferior und superior verletzt. Das den Aerzten vorgezeigte Meſſer, womit die fragliche Wunde gemacht ſein ſollte, hatte die zu derſelben paſſende Dimenſion. Uebrigens fand ſich in dieſer Gegend, zwiſchen den Gedärmen, mehr geronnenes Blut als an andern Stellen.

12) Die rechte Niere war durch die Kugel in viele Stücken getrennt und gänzlich zerſtört, die linke geſund, aber blutleer.

In den übrigen Theilen und Höhlen des Körpers fand ſich nichts abnormes. Das Gutachten ſelbſt ging dahin:

a. Daß die Verblutung, welche durch ſämmtliche Verwundungen der Eingeweide des Unterleibs herbeigeführt worden, abſolut tödtlich geweſen, da die Blutung nicht habe geſtillt werden können.

b. Einzeln genommen ſei die Zerſtörung der Leber abſolut tödtlich geweſen, da dieſes Eingeweide zum Leben nothwendig erforderlich ſei, und die Verletzung, ſo wie ſie ſich darſtelle, unausbleiblich den Brand zur Folge haben müſſen.

c. Ein gleiches gelte von der Zerſtörung der rechten Niere.

d. Die Zerſtörung des Netzes habe ebenfalls allein durch Verblutung und Brand tödtlich werden müſſen.

e. Eben ſo ſei die Wunde des mesenterium und mesocollum für abſolut lethal zu halten.

Der Ort ſelbſt, wo die That verübt war, mußte von Ziegler angezeigt werden, und wurde auch von den übrigen Forſtbedienten, gleich den beiden Polizeijägern, als derſelbe anerkannt.

Der Fußjäger Hennings mußte die Stelle bezeichnen, wo er geſtanden, als der Schuß gefallen, und es ergab ſich, daß ſolche 20 Schritte von dem Standpunkte des Ziegler entfernt war. Dazwiſchen ſtanden junge Buchenloden bis zu 8 Fuß Höhe, unbelaubt, jedoch ſo dicht, daß die Geſichtslinie, auf welcher Zeuge Hennings den Hergang angeſehen haben will, nur $1\frac{1}{2}$ Fuß breit offen geweſen iſt [1]).

Der Gehülfsjäger Bodenſtein hatte vom Schuſſe ſo wenig als von dem Stechen etwas geſehen, beſtätigte vielmehr, daß Stöcker, als er hinzugetreten, ſchon am Boden gelegen, und er nur geſehen, wie Hennings mit dem Ziegler ſich beſchäftigt, dem er nunmehr mit dem Hennings gemeinſchaftlich die Hände gebunden.

Eben ſo wenig hatte der zweite Wilddieb Chriſtian Lohde, von dem Vorfalle geſehen, weil ſich auswies, daß er ſeitwärts, ohne ſich aufzuhalten, davon gelaufen war.

Nicht ohne Erheblichkeit waren dagegen die Angaben des Stöcker ſelbſt, wovon der Arzt, welcher ihn verband, Kunde gab, ſo wie ein hinzugetretener Einwohner, welcher dabei Hülfe leiſtete.

Der Arzt Dokter Stiegnitz aus Güntersberge hatte ſich nämlich ſofort auf erhaltene Einladung nach Allrode verfügt, und war hier ſchon anweſend, als der verwundete

1) Dadurch wurde die Anfangs erwähnte Erzählung über Entfernung und Durchgang der Kugel berichtigt.

Stöcker gebracht wurde. Er ſagt: Stöcker habe ihn gefragt, ob der Pfropf noch in der Wunde ſtecke? Er habe geantwortet, »daß er ſolches nicht glaube,« und habe an den Verwundeten bei der Gelegenheit die Frage gerichtet: wie weit er denn von dem, welcher geſchoſſen, entfernt geweſen? worauf Stöcker geantwortet:

Der Wilddieb, der ihn geſchoſſen, ſei 4 bis 5 Schritte von ihm entfernt geweſen, alsdann wäre er, Stöcker, auf den Wilddieb zugeſprungen; beide hätten ſich gekämpft, und er habe dabei vom Wilddiebe die Stiche erhalten. Beim Kämpfen ſelbſt wären ſie Beide zur Erde niedergefallen, und ſo habe ſie der Polizeijäger getroffen, welcher hinzugeſprungen.

Dem ähnlich ſagt der Handarbeiter Philipp Schilling aus Allrode, 28 Jahre alt, und unverdächtig: Er habe bei der erſten Verbandanlage an den Körper des Jägers Stöcker hülfreiche Hand geleiſtet, und bei der Gelegenheit den Stöcker gefragt:

Aber ſagen ſie mir einmal, wo haben ſie denn die Stiche hergekriegt?

worauf der Jäger Stöcker geantwortet:

das will ich ihm ſagen; ſehe er einmal, als ich den Schuß erhalten hatte, ſo fühlte ich dies in der Hitze nicht gleich, ſondern faßte den Kerl, und da erhielt ich die Stiche.

Der Stöcker habe noch weiter erzählen wollen, ſei aber von dem Dr. Stiegnitz daran gehindert.

Die Ausſage des Arztes und Tagelöhners von der Angabe des Sterbenden wurde dem Ziegler vorgehalten. Er hatte gegen die Perſon der Berichterſtatter zwar nichts

einzuwenden, blieb aber dennoch dabei, daß der Schuß unabſichtlich geſchehen, wogegen er aber dem Jäger Stöcker die Stichwunden am Kopfe und im Leibe, welche an deſſem Leichname ſichtbar geweſen wären, mit dem Meſſer, welches er bei ſich geführt und gezogen, beigebracht habe.

Der Vertheidiger des Ziegler benutzte vor allen Dingen drei Umſtände:

1) Daß das Geſtändniß vom 3. Juli (deſſen wir vorhin unter Nr. 3 erwähnten), in Hinſicht auf den abſichtlich gethanen Schuß, durch erlittene Mißhandlungen im Gefängniſſe hervorgerufen, alſo mit Gewalt und Drohungen erpreßt worden. Außerdem habe Inquiſit derzeit an eignen Wunden ſtark gelitten, und der Widerruf des Inquiſiten müſſe daher völlig begründet erſcheinen.

Es wurden zu dem Ende Vertheidigungszeugen vorgeſchlagen, und dieſe ſagten denn allerdings aus:

Daß der Ziegler bis in die Mitte des Monats Julius an den Schmerzen der Wunden gelitten, indem er von dem einen Finger ein Glied, einen zweiten aber ganz verloren: wie er denn auch über Bruſtſchmerzen geklagt, welche die Stöße mit dem Gewehrkolben wohl veranlaßt haben möchten. Sie bezeugten ferner, daß ihm in den erſten 8 Tagen kein ordentliches Lager gegeben, und der Eiſenſtab, den er zwiſchen den Handſchellen gehabt, ſo wie überhaupt die Art, wie er geſchloſſen, das Hinlegen verhindert, und ihm 6 Tage die Ruhe gefehlt.

Nicht minder beſtätigten die Zeugen einmüthig, daß der Beamte gegen Ende des Monats Juni eines Tags mit

dem Wundarzte in das Gefängniß gekommen, und, gegen Ziegler ſich wendend, nicht allein geſagt:

dieſen verruchten Böſewicht will ich noch ganz anders kriegen, wenn er nicht mehr geſtehen will, als bisher,

ſondern auch den Wundarzt gefragt, wie viel Pfund Eiſen der Ziegler wohl tragen könne? und als vieſer geantwortet: 40 Pfund, dem Schloſſermeiſter befohlen habe, das Maß zu einem Schließzeuge von 40 Pfund um Hals und Leib zu nehmen. Auch konnten der Wundarzt und mehrere Zeugen nicht in Abrede nehmen, daß ſie den Ziegler zugeredet, nur zu bekennen, bevor der Schloſſer ſeinen Auftrag ausrichte.

2) Auch fand der Vertheidiger zweifelhaft, ob die Stichwunden an und für ſich als tödtlich zu betrachten, und an welchen von beiden, ob an der Schußwunde oder Stichwunde der Stöcker eigentlich geſtorben ſei?

Er veranlaßte darüber das Gutachten des Oberſanitätskollegium zu Braunſchweig, welches auch eingeholt wurde, jedoch dahin ausfiel:

daß beide Verwundungen an und für ſich betrachtet für lethal zu halten; jedoch der Jäger Stöcker nach der Schußwunde allein noch 1 bis 2 Tage leben können; da er aber ſchon nach einigen Stunden geſtorben, anzunehmen ſei, daß die durch die Stichwunden herbeigeführte Verblutung die vorzüglichſte Urſache des Todes geweſen.

3) Außerdem legte die Vertheidigung ein Gewicht zu Gunſten des Ziegler, auf Heftigkeit der Leidenſchaft, worin die That begangen, in Verbindung mit den erhaltenen eige-

nen Wunden, und auf den dem Zeugen Hennings entgegenſtehenden Verdacht der Partheilichkeit und Widerſprüche.

Mit den in der Vertheidigung zur Sprache gebrachten Wunden des Ziegler hatte es ſeine Richtigkeit. Nach einem in den Akten befindlichen ärztlichen Berichte fanden ſich bei der Verbindung des Ziegler an dem unglücklichen Morgen des 8. Juni 1823 folgende Verletzungen:

a. Am Kopfe in der Mitte der Kronnath und mit derſelben gleichlaufend eine Hiebwunde von ½ Zoll Länge bis auf den Knochen dringend.

b. Auf dem Rücken einige kleine Quetſchungen.

c. Das erſte und zweite Glied des Zeigefingers der linken Hand war abgehauen.

d. Am dritten Gliede des Mittelfingers der linken Hand war mittelſt zweier Hiebe der Knochen durchgehauen, und es mußte der Finger deßhalb abgenommen werden.

e. Am Ringfinger derſelben Hand über dem dritten Gliede eine bis auf den Knochen gehende Hiebwunde.

f. Eine gleiche Wunde am kleinen Finger derſelben Hand.

g. Eine Hiebwunde über den erſten Mittelhandknochen des Daumens und Zeigefingers auf der Rückſeite derſelben Hand die Haut durchdringend, und 1 Zoll lang.

h. Am rechten Oberſchenkel in der Mitte der Knieſcheibe, ſchräg von außen nach Innen laufend, 1 Zoll lang, bloß durch die Haut.

i. Daſelbſt eine ähnliche Wunde darneben von ¾ Zoll Länge, bis auf den Knochen dringend.

Der Wundarzt unterſagte die Vernehmung an demſel-

ben Tage, wegen Schwäche durch Schmerzen und Verblutung herbeigeführt.

Das erſte am 27. Auguſt 1824 vom Landesgerichte zu Wolfenbüttel geſprochene Erkenntniß lautete:

daß Chriſtoph Ziegler wegen abſichtlicher Tödtung des Revierjägers Stöcker nach Maßgabe der Beſtimmung des Art. 137 der peinlichen Gerichtsordnung zu der geſetzlichen Strafe verurtheilt werde, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht zu werden.

Der Inquiſit verfolgte dagegen die Berufung an das gemeinſchaftliche Oberappellazionsgericht daſelbſt, und hob in ſeiner Vertheidigung beſonders noch den Umſtand heraus, daß er durch die erſte (vorhin unter a. genannte) Kopfwunde in einen betäubten, bewußtloſen Zuſtand gerathen, und daher ſeine Handlungen als unfreiwillig angeſehen werden müſſen.

Der zweite Vertheidiger ſchlug nochmals Defenſionalzeugen darüber vor, daß der Jäger Stöcker dem Ziegler dieſe Wunde durch einen Hieb beigebracht habe, ſo wie ein Gutachten des Kollegium Medicum, daß eine ſolche Wunde eine Sinnesbetäubung auf kurze Zeit hervorzubringen im Stande ſei.

Das Oberappellationsgericht ging jedoch auf dieſen Vertheidigungsgrund und eben ſo wenig auf neue Zeugen ein, weil es aktenmäßig ſey, daß der Jäger Stöcker nur eine Büchſe, nicht aber ein Seitengewehr geführt, die Hiebwunde alſo theils nicht von ihm herrühren könne, theils ſpäter zugefügt ſein müſſe, als ſowohl Schuß als Meſſerſtiche den Stöcker ſchon getroffen, und weil endlich Inquiſit Ziegler geſtändig geweſen, daß er die Meſſerſtiche abſicht-

lich verſetzt habe, wer ſich aber der Abſicht bewußt ſei, nicht ohne Beſinnung geweſen ſein könne.

Das landesgerichtliche Erkenntniß wurde alſo beſtätigt, und heißt es am Schluſſe des Erkenntniſſes in den Gründen:

Das Verbrechen des Inquiſiten iſt ein vorſätzlicher, unter ſehr erſchwerenden Umſtänden begangener Todtſchlag. — Die Tödtung iſt dem Inquiſiten als eine vorſätzliche zu imputiren, weil deren Erfolg aus einer vorſätzlichen, lebensgefährlichen Handlung hervorging, und die erſchwerenden Umſtände beſtehen darin, daß die Tödtung bei Gelegenheit eines andern Verbrechens, der Wilddieberei, begangen wurde, welches nach den zu der Zeit geltenden Geſetzen, unter Umſtänden mit dem Tode beſtraft werden konnte,

Verordnung vom 27. März 1705 und Verordnung vom 19. Novbr. 1732.

desgleichen, daß die Tödtung an einem Subjecte verübt wurde, welches in der Ausübung ſeiner Amtspflicht begriffen war, und deſſen Anordnungen ſich zu fügen der Inquiſit die Verpflichtung hatte.

Sowohl das Geſetz als der Gerichtsgebrauch beſtraſen die unter ſolchen erſchwerenden Umſtänden begangene Tödtung eines Menſchen mit dem Tode, Art. 137 der P. G. O., und relevirt es nichts, wenn hier auch angenommen werden könnte, daß die Schußwunde abſichtlos geſchehen ſei, da der Getödtete an der abſichtlich beigebrachten Stichwunde zunächſt geſtorben iſt.

Das Erkenntniß wurde auf dem Wege der Gnade nicht abgeändert, alſo vollzogen.

Ob Chriſtoph Ziegler grade ein boshafter Menſch war, der mit Beſonnenheit und Vorbedacht ein Menſchenleben vernichten wollen und können, ſteht dahin. Kommen auch in ſeinem frühern Leben öftere Wilddiebereien, theils als verübt, theils in den Grenzen des Verdachts geblieben, vor, ſo folgen doch aus dem Hange zur Wilddieberei nicht grade Mordgeſinnungen, und wir ſind überzeugt, daß Ziegler, wenn er auf einem Gange zur Forſt mehre Stück Wild hätte erlegen können, den Stöcker, der ihn beim ruhigen Begegnen daran bloß hinderlich ſein, aber noch nicht zur Anzeige bringen können, nicht werde erſchoſſen oder erdolcht haben, um hinterher ſeine Beute zu erhaſchen. Für den Seelenkundigen liegt aber das Bemerkungswerthe darin, daß der Wilddieb, ſobald er ſich dieſer Beſchäftigung einmal mit Leidenſchaft oder aus Erwerbsnoth überlaſſen hat, gewöhnlich Geſundheit und Menſchenleben nicht achtet, ſobald er jagend betroffen wird, und es gilt, unentdeckt zu bleiben.

Schon das unglückliche, im Volke wuchernde Vorurtheil, daß Jagen, Wildfangen und Wildſchießen kein Stehlen, und die dagegen erlaſſenen harten Geſetze ein Unrecht ſeien, giebt dem Wilddiebe gleichſam mehr Vertrauen zu ſeiner Sache, und läßt ihm den Fürſten als Vollzieher ungerechter Befehle erſcheinen. Die leichte Gelegenheit, im Holze ſelbſt ein Verſteck zu finden, oder im ſchlimmſten Falle durch Laufen ſich zu retten, befördert die Leidenſchaft.

Wohl wiſſend, daß die Strafe hart ſei, ſetzt der Wilddieb nur um ſo mehr daran, unentdeckt zu bleiben. Stiehlt er 5 Thaler am Werthe, und der Diebſtahl iſt nicht grade unter erſchwerenden Umſtänden begangen, ſo büßt er mit leidlicher Gefängnißſtrafe etlicher Monate, erlegt er aber ein Stück Wild von minderem Werthe, ſo verliert er nicht allein das Gewehr, welches ihm das doppelte koſtet, ſondern erleidet auch die härteſte Strafe, die im Wiederholungsfalle ſogar mit dem Leben gebüßt, und im glücklichſten Falle in die ihr zunächſt ſtehenden Leibesſtrafen verwandelt wird.

Das Beſtreben, unentdeckt zu bleiben, iſt daher bei dem Wilddiebe ſtärker als bei jedem andern Diebe.

Mit Waffen, mit Gewehr und Meſſer, muß er ſich unter allen Umſtänden verſehen, weil ſich ohne ſolche kein Wild ſchießen und zerlegen läßt, und Waffen ſind immer gefährliche Begleiter in der Hand des Rohen und Ungebildeten.

Alſo bei keinem Verbrechen mehr, als bei dem Wilddiebſtahle, iſt Gefahr für Geſundheit oder Leben zu beſorgen.

Chriſtoph Ziegler ging am 7. Juni 1823 mit ſeinem Begleiter Lobhoff gegen 10 Uhr Abends in die Allröder Forſt. Er hatte bereits die Nacht im Holze durchwacht, und eben brach der Tag an, wo er die Früchte ſeiner Beſchwerden zu ernten hoffte. Schußfertig, mit geſpanntem Hahne, erwartete er auf dem bereits erſpäheten Paſſe das Wild. Statt deſſen erblickt er in nicht ganz großer Ferne plötzlich die Jäger und mit ihnen alle Schreckbilder, die das Geſetz ihm drohet. Er hatte die Jäger nicht kommen

gehört, ſah ſie vielmehr, als er ſich zur Seite blickte, auf 50 Schritte Entfernung. Zeit zur Ueberlegung war alſo nicht vorhanden, Leidenſchaft drängte die Leidenſchaft und gewählt wurde die Flucht. Flucht ſollte das Gewehr, den Kerker und ſonſtige Schreckniſſe retten und abwenden.

Aber auch ſie wurde vereitelt. Ziegler ſah ſich von einem ſtärker Laufenden eingeholt und krampfhaft wurde das Gewehr erfaßt, welches des ſichern Fortkommens wegen zwiſchen Bäumen und Gebüſchen unter den Arm gepreßt und noch in ſchußfertiger Lage war, weil die Zeit fehlte, es in Ruhe zu ſetzen.

Es entlud ſich und das Unglück war geſchehen; aber ſicher nicht abſichtlich, denn Niemand vermag klüglicher Weiſe zu ſchließen, indem er den Lauf hinter ſich richtet, d. h. zu ſchießen, um zu treffen, und ein vergeblicher Schuß iſt ein unbeſonnener Schuß. Er vermehrte nur die Gefahr, deſto ſicherer ergriffen und dann ſelbſt mißhandelt zu werden. Sollte der Verfolger erſchoſſen werden, ſo war eben ſo leicht anzuſchlagen und mit ſchleuniger Wendung zu ſchießen und dann war die Flucht ſicherer. Wahrſcheinlicher alſo iſt, daß der Schuß auch von Zieglers Seite unbeabſichtigt und unerwartet höchſtens unvorſichtiger Weiſe kam. Zwar hat man geglaubt, der Schuß ſei nicht in der eben beſchriebenen Lage geſchehen, weil alsdann das Pulver der Pfanne den Rock des Ziegler verbrannt oder doch geſchwärzt haben würde: allein es iſt nicht vorauszuſetzen, daß das Schloß des Gewehrs grade immer unter dem Arme oder hart am Leibe geruhet habe, vielmehr konnte ſolches im Laufen oder durch unwillkürliches Verſchieben und Berühren mit der Hand ſo weit nach vorn hin zurückgeſchoben wer-

den, daß die Pfanne mit dem Pulver vom Rock oder Leibe abſtand.

Eine Gewehrlage auf der Flucht oder im Effecte als unverändert anzunehmen, heißt eben ſowol zuviel vorausſetzen als zu verlangen, daß der, welcher ſich in dieſem Zuſtande der Leidenſchaft befindet, ſich erinnern ſoll, ob ein unter dem Arme getragenes Gewehr nicht aus der Lage verrückt ſei.

Ziegler hatte es nur mit einem Manne zu thun, denn den Hennings konnte er nicht ſehen, weil dieſer hinter dichten Buchenloden ſeitwärts folgte. Ungewiß, wer von Beiden der ſtärkere war, verſuchte er ſich von Stöckers Hand die ihn im Kragen erfaßt hatte, loszumachen und dazu war allerdings das Meſſer das beſte Mittel. Er verſuchte ſich von der feſten Hand erſt durch Stechen in die Hand zu befreien und erſt als dieſes nicht half, wurden die Stiche gegen den Leib gerichtet. Hier aber war es, wo das Verbrechen ſich ſtärker der Zurechnung nähert.

Mag auch Leidenſchaft immer noch im hohen Grade obgewaltet haben, ſo gab ſie doch jetzt ſchon mehr der Beſinnung Raum. Beſinnung hat gleich der Leidenſchaft ihre Momente, ſie ſteigt und fällt mit dieſer und nimmt in demſelben Maße den Raum ein, den dieſe verläßt.

Ziegler beſann ſich wo ſein Meſſer ſteckte, er befreiete es von der Scheide, er dachte jetzt an ſeinen Begleiter, den er bei Namen rief, er ſtach nicht unbeſonnen um ſich herum, ſondern ging ſchon planmäßig zu Werke, indem er die Stiche erſt gegen die Hand richtete und als dieſes nicht wirkte gegen den Leib des Gegners. Glauben dürfen wir hier daher, wenn Ziegler hier von Abſicht ſpricht, und in dem

Augenblicke, wo er dieſe bekennt und bei dem Bekenntniſſe bleibt, iſt auch Zurechnung und Strafe begründet

Mag auch geſagt werden können, daß es ſelbſt bei dem Stechen noch auf die Grade ankomme und daß der, welcher bekennt: er habe dem Gegner Stiche abſichtlich verſetzt, nicht nothwendig bekennt: er habe durch die Stiche tödten wollen, ſo liegt doch hier immer ein Fall vor, wo nicht grade die Folgen des Wollens, ſondern die Folgen der Handlung gebüßt werden müſſen [1]). Und da eben dieſe Handlung und die ſie veranlaſſenden Wunden für abſolut tödtlich gehalten wurden, ſo konnte nach Anleitung des 137. Art. der P. G. O. (die in den Herzogl. Braunſchw. Landen ihre Anwendung noch findet) denn allerdings wol nur auf den Tod erkannt werden.

Es mußte dies um ſo mehr geſchehen, da, wie es in dem Urtheile auch heißt, die Tödtung bei Gelegenheit eines andern Verbrechens geſchah und zwar eines nach den Geſetzen gleichfalls ſchwer zu ahnenden Verbrechens, des Wilddiebſtahls.

Schließen können wir dieſe Abhandlung nicht, ohne noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Zu der erſten giebt die Behandlung des Ziegler während der Unterſuchung Veranlaſſung.

Ziegler wurde, während er an 9 zum Theil nicht leichten Wunden litt und ſo ſchwach war, daß der Arzt das Verhören unterſagte, in Hand- und Beinſchellen gelegt und

1) Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 214. (9te Ausgabe) und Tittmann Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft. Th. 3 §. 892.

zwar in dem Maße, daß er ſich nicht hinlegen konnte und ſechs Nächte des Schlafs entbehrte. Schon dieſe Behandlung war nicht in der Ordnung. Aber noch mehr als das! Als er in dieſer Lage nicht bekannte, wie der Richter wollte, wurde ihm noch mit ſchwererem Eiſen von 40 Pfund Gewicht gedrohet. Es wurde zwar nicht angelegt, doch aber erſchien der Schloſſermeiſter im Gefängniſſe und nahm das Maß. Ziegler mußte als die wirkliche Bethätigung dieſer Drohung vorausſetzen und unter Zureden von Seiten des Wundarztes und Gefangenwärters erfolgte einige Tage darauf ein Bekenntniß, welches dem Richter genügte, jedoch ſpäter wiederum zurückgenommen wurde. Alle dergleichen Behandlungen finden wir tadelnswerth. Man hat allerdings wohl angenommen, daß dem Richter Zwangsmittel anzuwenden erlaubt ſei [1]), um von dem Angeklagten gehörige Antworten zu erlangen.

Wir würden ſolches aber nie anders geſtatten, als wenn ganz beſondere Umſtände es unerläßlich machen. Dahin zählen wir 1) was Zweck und Veranlaſſung betrifft, wenn der Beſchuldigte entweder gar nicht antworten will, oder ein Beſtreben zeigt, den Fragen auszuweichen [2]) oder auch wenn er offenbare Unwahrheiten vorbringt.

Zeigt ſich auf dieſe Weiſe erſichtlich böſer Wille, ſo mag der Richter immerhin Zwangsmittel anwenden; jedoch auch hier nur, wenn gehörige Ermahnungen und eine

---

1) Wir zählen zu den Zwangsmitteln nicht nur Gewaltthätigkeiten, ſondern auch Bedrohungen aller Art, Mangel oder Schmälerung der Koſt, härteres Gefängniß u. ſ. w.

2) Hagemann und Günther Archiv für theoretiſche und prakt. Rechtsgel. B. 5. Nr. 7. S. 162. u. f. Stübel das Criminalverf. Th. 4. §. 2109. u. f. Tittmann a. a. O. §. 779.

paſſende Beſinnungszeit vorangegangen ſind. Auch darf nie mit den ſtrengeren Mitteln, wohin wir Schläge oder Eiſen zählen, begonnen werden, vielmehr ſind immer erſt gelindere Mittel zu verſuchen, wohin einſameres Gefängniß, ſchmälere Koſt u. ſ. w. gehören.

Eben ſo wenig aber darf der Richter ſich Zwangsmittel erlauben, um Antworten von einem gewiſſen Inhalte nach ſeinem Willen zu erpreſſen; z. B. daß die That in der oder der Abſicht geſchehen, daß der Beſchuldigte einen Gehülfen gehabt habe u. ſ. w. [1]) 2) Was Subjekt und Zwangsarten betrifft, ſo kommt Alter und Geſchlecht beſonders in Betracht. Kinder, überhaupt das jugendliche Alter bis zu erlangten Pubertätsjahren, mögen ſchon eher durch körperliche Züchtigungen angeſtrengt werden; unangemeſſen finden wir ſie aber bei Erwachſenen und beſonders bei Frauenzimmern. Es hat zuviel Entwürdigendes, wenn erwachſene Perſonen, beſonders das zartere Geſchlecht, den Thieren gleich mit Schlägen und Eiſen behandelt werden ſollen. Richter und Staat müſſen auch in dem Angeklagten, ſei die That noch ſo arg, immer den Menſchen achten und nie aus den Augen verlieren, daß der Angeklagte bis dahin, wo der Prozeß ganz beendigt und die Beweisinſtanz geſchloſſen iſt, eben ſo gut unſchuldig als ſchuldig ſein, oder auch ſo viele Entſchuldigungsgründe für ſich haben kann, daß die Wage einſteht.

So wie da, wo es Anſichten und Meinungen gilt, kein Streitender abſprechend verfahren ſollte, eben ſo ſoll der Richter nie vergeſſen, daß er als Menſch auch irren kann,

---

1) Tittmann a. a. O. §. 778. S. 366.

und daß überhaupt ein anſtändiges, würdevolles und menſchliches Verfahren von oben herab auf das Volk zurückwirkt und einen großen allgemeinen Werth behauptet [1]).

Beſonders aber hat der Richter, wenn es Zwangsmittel gilt, ſich zu bemühen, daß er zuvor den Gemüthszuſtand des Angeſchuldigten erforſche [2]). Es kann Fälle geben, wo Zwang grade die entgegengeſetzte Wirkung haben kann. Der Furchtſame kann eingeſchüchtert, der Stolze oder übertrieben Ehrgeizige zur Widerſetzlichkeit gebracht werden und Vorurtheile, irrige Meinungen u. ſ. w. laſſen ſich durch Schläge und Ketten gleichfalls nicht bannen.

Ueberhaupt bekennen wir, daß wir abgeſagter Feind aller Ketten ſind. Wir halten ſie nur mit der thieriſchen Natur verträglich [3]), nicht mit der menſchlichen. Es iſt Obliegenheit des Staats, daß er ſeine Gefängniſſe gehörig feſt und ſicher mache, nicht aber dem zu Verwahrenden Ketten anlege, etwa weil dieſe etliche Thaler koſten, während die gehörige Sicherung der Gefängniſſe hunderte koſten würde.

Fehlt es doch ſogar nicht an Beiſpielen, daß Gefängniſſe durch Wachen Tag und Nacht, durch Holz, Mauren, Waſſer und Eiſen gehörig geſichert ſind, und man dennoch, gleichſam nach Sitte und Gebrauche, bei gewiſſen Arten von Verbrechen, z. B. bei Mord, Brandſtiftung u. ſ. w. noch Ketten obenein anlegt, nicht beachtend, daß auch der ſchwerſte Verbrecher während der Unterſuchung nicht tor-

---

1) Dieſe Gründe kommen auch bei der Todesſtrafe ſehr in Betracht.
2) Allerdings gerade die ſchwierigſte Seite! doch aber unter allen Umſtänden nicht zu erlaſſen.
3) Alſo auch mit der Thiermenſchlichen, wo ſich offenbar Gefahr zeigt

quirt, oder ſchon beſtraft werden ſoll, daß er mit Gründen widerrufen, daß er unſchuldig ſein kann und daß ſogar in der ſtrengſten Strafe immer noch der Menſch geſchont und geachtet werden muß.

In unſerm Zieglerſchen Falle wurde gegen die obigen Regeln ſo gefehlt, daß auf der einen Seite hinſichtlich des Schuſſes der Deliquent die grauſame Behandlung vergeblich ertrug und auf das Bekenntniß der Verwundung, durch Stichwunden ſchwerlich ein Strafurtheil würde haben gebauet werden können, wenn das Geſtändniß nicht längere Zeit nachher öfter und freiwillig wiederholt und durch Umſtände unterſtützt worden wäre [1]).

Endlich benutzen wir den Zieglerſchen Fall zu der Bemerkung, daß zur Verhütung der Wilddiebſtähle und der dabei häufig eintretenden Unglücksfälle die ſtrengſten Jagdgeſetze nicht ausreichend erſcheinen. Gelüſte, Vorurtheile und Armuth treiben zu ſtark hin zu Diebſtählen dieſer Art und die Ausſicht, unentdeckt zu bleiben, iſt dabei zu einladend. Iſt der Forſtbediente zu bequem, nachſichtig, oder furchtſam, ſo werden die ſchlauen Wilddiebe dies ſehr bald gewahren und benutzen und iſt er noch ſo achtſam und ſtrenge, ſo wird er bei einer großen Forſt (und ein gehöriger Wildſtand ſetzt dieſe voraus) nie an allen Orten zugleich ſein können. Der aufmerkſame Wilddieb, der Gegend und Wege kundig, hört den Forſtwärter meiſtens kommen und vermag dann gemächlich zu entfliehen; wird er aber überraſcht, ſo ſind Armuth und Rohheit immer zwei ſo gefährliche

1) Vergl. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten Th. 1. §. 287. Mittermaier Handbuch des Civilprozeſſes Th. 1. S. 711.

Begleiter des Wilddiebs, daß das Unglück des Betretens gewöhnlich größer iſt, als der Nachtheil im umgekehrten Falle. Ohne Gewehr und Weidemeſſer kann er nicht wilddieben und dieſe Waffen in ſeiner Hand ſind unter jener Vorausſetzung immer gefahrvolle Dinge.

Alles, was in der Natur der Sache liegt oder in der menſchlichen Natur zu tief wurzelt, läßt ſich nicht durch Drohungen oder ſtrenge Geſetze allein zügeln oder herausbringen. Das Unglück, welches ſie ſtiften, iſt häufig größer als der Nutzen. Dergleichen Uebel müſſen in der Wurzel ſelbſt angegriffen und durch Hinwegnahme der Gelegenheit zerſtört werden.

Was der Staat nicht kann durch Schule und zeitige Lehre, durch verſchaffte Gelegenheit zu Arbeit und Erwerbe, das ſuche er zu erreichen durch Anlegung beſonderer Gehäge und Verminderung des Wildſtandes auf eine ſolche Zahl, die genügt, um im Falle der Noth ein Stück ſchießen und genießen zu können, nicht aber ausreicht, um bei dem Wilddiebe die Mühe und Gefahr ſeines Unternehmens zu lohnen.

Die Sache iſt wol des Beachtens werth, weil in den Gegenden, wo guter Wildſtand iſt, Verbrechen dieſer Art mit den Unglücksfällen für die herrſchaftlichen Bedienten ſowol als für die Wildiebe und deren Familien ſehr häufig ſich ereignen [1]).

Auch erreicht der Staat mit der Verminderung des

---

1) In dem Augenblicke, wo wir dieſes ſchreiben, ſind in einem Monate in zwei nicht ſehr entfernten Orten zwei Wilddiebe erſchoſſen.

Wildes zugleich die Schonung der Felder der Unterthanen und Vermeidung der unangenehmen Klagen über Vergütung der Wildſchäden [1]).

---

1) Es verdient angemerkt zu werden, daß ſeit 10 Jahren im Herzogthume Braunſchweig nicht allein für Verminderung des Wildſtandes und das Zurückführen auf einen Normalſtand, ſondern auch für Vermeidung oder Vergütung des Wildſchadens durch Verordnungen geſorgt iſt.

II.

Christine Glahn und Dorothea Unger Mörderinnen der Stieftochter der erſten.

Am öſtlichen Theile des Harzgebirges, im Herzoglich Braunſchweigſchen Orte Allrode, lebte mit ihrem Ehemanne, dem Handarbeiter Chriſtoph Glahn, die Chriſtine Glahn geborne Herfurth in deſſen dritter Ehe. Den jüngern Familienkreis bildeten 5 Kinder, wovon ein 10½ jähriges Mädchen Dorothee Glahn aus einer der erſten Ehen, die 4 übrigen aber in der gegenwärtigen gezeugt waren.

Chriſtoph Glahn der Vater, ein gutmüthiger, jedoch von Zeit zu Zeit dem Trunke ergebener Mann, umfaßte nach allgemeinem Zeugniſſe die Kinder mit gleicher Liebe. Nicht ſo die Mutter. Die Akten bekunden, daß ſie die Tochter erſter Ehe Dorothee, nicht allein zurückgeſetzt und vernachläſſigt, ſondern auch das Kind nur dazu gebraucht habe, von den Ortseinwohnern, wenn es ihr gefehlt, Lebensmittel zu erbetteln und dann wol obenein, wenn ihr das Geſammelte nicht reichlich genug geſchienen, das Kind gröblich mißhandelt habe.

In den Akten kommen Zeugniſſe vor, daß das Kind ſich mehrmals aus Furcht vor Strafe vom Hauſe entfernt habe und die Stiefmutter, weil die Mißhandlungen in Verwundungen übergegangen, dieſerhalb beſtraft ſei.

Bald nach Weihnachten im Jahre 1816 war das Kind gänzlich verſchwunden und der Handdienſter Chriſtoph Rienöcker welcher demſelben bei der zweiten Heirath des Vaters als Vormund beigegeben, zeigte am 13. Juli 1817, alſo 7 Monate nachher, dem Gerichte an, daß alle Nachforſchungen, die ſowohl der Vater des Kindes als er ſelbſt veranlaßt hätten, vergeblich geweſen. Auch dem Gerichte, welches darüber am 20. Juni öffentliche Bekanntmachungen erlaſſen, waren weitere Spuren nicht bekannt geworden.

Namentlich führte Rienöcker an, ſolle das Kind in der Schenke im Orte ein Brod geſtohlen und als dieſerhalb im Hauſe Nachſuchung gehalten, ſich entfernt haben, nachdem die Mutter demſelben zuvor 4 Sgr. gegeben um ſolche auszutragen. Die Mutter ſei darauf von ihrem Manne zum Suchen ausgeſchickt, habe auch das Kind in Breitenſtein bei ihres Mannes Stiefbruder getroffen, jedoch ſei daſſelbe auf dem Rückwege in Güntersberge, wo ſie das Kind vor der Schenke ſtehen laſſen, ihrer Angabe nach aufs Neue verſchwunden und von dieſem Augenblicke an nicht wieder aufzufinden geweſen, obwohl die Nachforſchungen fortgeſetzt worden.

Die Stiefmutter der Vermißten beſtätigte dieſe Ausſage und gab eine lange Reihe von ſpäteren Bemühungen und Auffindungsverſuchen an, denen ſie aus eignem Antriebe und auf Verlangen ihres Mannes obwohl vergeblich ſich unterzogen haben wollen. Ihre Vermuthungen über das Verſchwinden ihrer Stieftochter Dorothee äußerte ſie dahin, daß das Kind weil es einen ſtarken Hang zur Dieberei gehabt und auch am Tage vor ſeinem Weggehen ein Brod geſtohlen, wahrſcheinlich aus Furcht vor Strafe, vor

dem Backhauſe zu Güntersberge wiederum davon gelaufen ſei, während ſie ſich Semmeln gekauft habe. Weder der Vater noch die Stiefmutter wußten weitere Vermuthungen anzugeben und die Sache blieb von Seiten des Gerichts erſter Inſtanz auf ſich beruhen.

Sechs Jahre waren darüber verlaufen und das Kind von Allen vergeſſen! nur nicht von denen die das Geheimniß ſeines Verſchwindens im Herzen trugen, und eben ſo wenig von der höhern Macht, die den Endfaden des feinſten Gewebes, damit ſolches über kurz oder lang gelöſet werde, feſt in der Hand behält.

Durch Zufall kam Chriſtoph Glahn der Ehemann in Verdacht einer Brandſtiftung und die Unterſuchungsakten denen die über das Verſchwinden ſeiner Tochter beigelegt waren, kamen zur Kunde des Landesgerichts zu Wolfenbüttel als Oberbehörde. Dieſes Obergericht verfügte das Beruhenbleiben der Akten die Brandſtiftung betreffend, ergriff aber den in den Nebenakten liegenden Verdacht einer groben Vernachläſſigung oder gar abſichtlichen Beſeitigung der Dorothee Glahn, den es darin begründet fand, daß die Stiefmutter Chriſtine Glahn, nachdem ſie das Kind ſorgſam geſucht und aufgefunden, ſolches auf dem Rückwege nach Allrode im Orte Güntersberge, wiederum vor einem Hauſe ſtehen laſſen wollen, wo ſie daſſelbe zumal zur ſtrengen Winterzeit, füglich und eher mit ſich in das Haus nehmen können, ſo wie in dem Umſtande, daß weder Vater noch Mutter ſich ſonderlich bemühet, die Spuren des Kindes zu verfolgen.

Das Amt Haſſelfelde, als Unterſuchungsgericht, erhielt alſo im Februar 1823 gemeſſenen Befehl die beruhen ge-

bliebene Sache wieder aufzunehmen und ſein Augenmerk beſonders auf obige und einige andere Umſtände zu richten.

Das Amt folgte, und der wieder aufgeregten Unterſuchung und dem Bekanntwerden der neuen Thätigkeit des Gerichts, darf es zunächſt zugeſchrieben werden, daß nicht nur in der eigentlichen Urheberin einer ſchrecklichen That, ſondern auch in einer fremden Perſon, einer Vertrauten der Chriſtine Glahn, das Gewiſſen aufgeregt wurde und beide die von der Einen ſechs Jahre, von der Andern aber mehre Monate treu bewahrten Schlüſſel eines Geheimniſſes von ſich gaben.

Chriſtine Klapproth, früher in Allrode wohnhaft, eröffnete dem Prediger des Orts am Ende des Monats Juni 1823 Folgendes:

Die Glahnſche Ehefrau ſei eines Tags im Anfange dieſes Jahrs, als ſie Komparentin ſchon von Allrode weg nach Stollberg gezogen, zu ihr gekommen und habe ſie gebeten, mit ihr gemeinſchaftlich eine gewiſſe Perſon aufzuſuchen, die ſich Dorothee Unger nenne und in der Gegend von Nordhauſen herum zu ſchweifen pflege.

Die Glahn habe ihr ein Tagelohn geboten, und ſie habe kein Bedenken getragen den Wunſch zu erfüllen. Auf dem Wege ſei die Rede auf die vermißte Glahnſche Tochter gekommen und darauf, daß das Kreisgericht ſich wiederum bemühe zu erforſchen, wo das Kind möge geblieben ſein.

Sie die Klapproth habe geäußert, daß das Kind wohl im großen Teiche bei Güntersberge liege (ein Ort in der Nähe), die Glahnſche Ehefrau habe dies

aber verneint, ſei aber immer zutraulicher geworden und habe ihr denn am Ende erzählt, daß ſie mit der Dorothee Unger, welche ſie jetzt aufſuchen wolle, ihre Stieftochter Dorothee von einer Frau aus Breitenſtein, Namens Sander, vor 6 Jahren geholt, mit derſelben aber nicht nach Hauſe, ſondern einen Kreuzweg über das Holz gegangen. Hier habe ſie ihre Stieftochter mit einem Stricke geſchleiſt und ſie nachher in einen nicht mehr gangbaren Schacht jenſeits Güntersberge nach Stroßburg zu geworfen.

Die Glahn habe noch hinzugeſetzt, wenn ſie Böſes gethan, werde ſie Gott ſtrafen. Die Unger habe aber mehr Schuld als ſie.

Der Prediger machte hiervon ſofort die ſchuldige Anzeige und die Chriſtine Glahn wurde am folgenden Tage verhaftet, geſtand auch gleich im erſten Verhöre die That, wie ſie ſolche der Klapproth erzählt unter Nebenumſtänden die uns das Bild von zwei im höchſten Grade verworfenen weiblichen Gemüthern darſtellen.

Chriſtine Glahn, geborne Herfurth, im Jahre 1786 geboren und zur Zeit der That im 31ſten Lebensjahre von geſundem und mäßig ſtarkem Körperbaue, iſt die Tochter eines verſtorbenen Holzhauers Daniel Herfurth und deſſen gleichfalls verſtorbenen Ehefrau einer gebornen Meyer zu Trautenſtein. Sie genoß den Schul- und Glaubensunterricht, wie er unter Leuten dieſes Standes üblich iſt, d. h. dürftig, und bekannte ſich kirchlich zum lutheriſchen Glauben. Ihre Eltern verlor ſie im 14ten Lebensjahre und eine Schweſter ihrer Mutter ſetzte den Unterricht in den

gewöhnlichen weiblichen, zum dienen als Magd erforderlichen Arbeiten fort.

Mit Kenntniſſen dieſer Art ausgerüſtet trat dieſelbe in den Dienſt eines benachbarten Gutspächters und hier war es, wo ſie etliche 20 Jahre alt ihren jetzigen Ehemann kennen lernte und ſich mit demſelben ehelich verband. Als junges Kind von 2 Jahren fand ſie hier die unglückliche Dorothee vor, die ihr für dasmal nur vertrauet wurde, um das Opfer ihrer verruchten Hand zu werden. In 15jähriger Ehe gebar ſie ihrem Manne 6 Kinder wovon zur Zeit der Verhaftung 4 lebten. Chriſtoph Glahn der Ehemann bewahrte ſich lange Zeit den Ruf eines gutmüthigen ordentlichen und fleißigen Arbeiters, aber nicht ſo die Frau. Chriſtine Glahn ward als eine zank- und herrſchſüchtige Frau geſchildert, die nicht allein die Zufriedenheit ihres Mannes verſcherzte, ſondern auch die wahrſcheinliche Urſache ſeiner Trunkfälligkeit und des baldigen Verfalles ihres Hausweſens wurde. Chriſtoph Glahn bekennt von ſeiner Frau, daß er nur kurze Zeit das Glück einer zufriedenen Ehe genoſſen, ſehr bald aber ſein Herz von ihr abgewendet habe weil ſie ſo wenig ihn als ſeine Tochter erſter Ehe ſo behandelt wie ſie ſollen, eben ſo wenig aber Fleiß und Ordnung ſo geübt, wie es einer Hausfrau zukomme. Seine Tochter erſter Ehe habe ſeine Frau ſchon als zartes Kind nicht leiden können.

Namentlich aber habe er über die Behandlung derſelben in den letzten Jahren, als das Kind noch gelebt, häufig mit ihr gezankt und habe er in dieſer Zeit nur zweimal mit ihr gemeinſchaftlich das Abendmahl genießen können, in den letzten ſechs Jahren aber gar nicht.

Prediger und Nachbaren bezeugen, daß die Glahnſche Ehefrau zwar häufig die Kirche beſucht und oft das heilige Abendmahl genoſſen, dabei aber beſonders in den letzten beiden Jahren vor dem Verſchwinden ihrer Stieftochter viel Aergerniß durch liebloſe Behandlung derſelben gegeben.

Der Vormund des Kindes ſagt, daß er über deſſen Behandlung von Seiten der Stiefmutter beſonders aufgebracht ſei, als das Kind einſt eine Wunde am Kopfe und dann eine dergleichen am Knie gezeigt, wovon nach deſſen Behauptung die eine durch den Schlag mit einer Harke und die andere durch den Stich mit einer Miſtgabel veranlaßt worden. Er habe ſich daher veranlaßt gefunden, das Kind ein halbes Jahr zu ſich zu nehmen und würde der Mutter daſſelbe überall nicht wieder gegeben haben, wenn ſie ihm nicht Beſſerung gelobt. Leider habe ſie dieſe nur kurze Zeit geübt, und er überzeuge ſich jetzt, wenn das Kind, wie es verlaute, Brod und auch wohl andere Sachen entwendet, daß nur die Mutter daran Schuld ſei, weil ſie daſſelbe mißhandelt, wenn es ihrer Meinung nach nicht genug zu Hauſe gebracht. Tragen wir jetzt dieſes trübe Bild des liebloſen Verhaltens der Chriſtine Glahn, ſo weit die Akten es ſchildern, auf die That ſelbſt über, die ſich im Weſentlichen ſo verhielt, als Chriſtine Klapproth vorläufig berichtete.

Chriſtine Glahn bekannte am folgenden Tage ihrer Verhaftung Folgendes:

Ihre Stieftochter Dorothea Glahn, ein **11—12**jähriges Kind (ſie war **10½** Jahr alt, als ſie verſchwand) habe von jeher eine ſtarke Neigung zum Stehlen gehabt und ſie habe dieſelbe dazu nicht verleitet, leugne aber nicht, daß ſie das Kind, wenn ſie Mangel gelit-

ten, ausgeſchickt habe, Nachbaren und Bekannte um Lebensmittel anzuſprechen, auch daß ſie ſelbiges wol gezüchtigt habe, wenn ſie erfahren, daß es Sachen entwendet.

Einige Tage vor Weihnachten im Jahre 1816 habe das Kind ein Brod, etwa 6 bis 7 Sgr. an Werthe gebracht und als ſolches halb verzehrt geweſen, habe ſie erfahren daß das Brod aus der Schenke im Orte geſtohlen. Am 23. December ſei darüber in ihrem Hauſe Nachſuchung durch die Ortsbehörde gehalten und um keinen Lärm zu machen, habe ſie das Kind nicht geſchlagen, ſondern demſelben 4 Sgr. gegeben, um ſolche nach dem Einwohner Enger zu tragen, dem ſie das Geld geſchuldet. Mit den Worten: Mutter, was wollen denn die (die Ortspolizeibehörde meinend), ſei das Kind darauf aus dem Hauſe gegangen und weder an dem Tage noch einige Tage ſpäter zurückgekehrt.

Bald darauf ſei die Dorothee Unger, die ſie ſchon länger gekannt, zu ihr gekommen und ſie habe dieſe beherbergt, obwol ſie dies eigentlich nicht thun dürfen. Als nun ihre Stieftochter auch am zweiten Weihnachtstage noch nicht wieder ſich ſehen laſſen, habe ſie ſich mit der Dorothee Unger auf den Weg gemacht, das Kind zu ſuchen.

Die Unger habe ſich freiwillig erboten, ſie zu begleiten und beide hätten ſie ihren Weg über Haſſelfelde nach Trautenſtein genommen, hier übernachtet und den folgenden Tag die Reiſe über Bennekenſtein, Sophienhof nach Stiege fortgeſetzt. Hier hätten ſie beide zuerſt Nachricht von dem Kinde durch die Wittwe Erich er=

halten. Bei dieſer habe daſſelbe nämlich übernachtet und ſei an demſelben Morgen, als ſie Inquiſitin angekommen, von Stiege nach Breitenſtein zugegangen.

Auf dieſe Kunde hätte ſie ſich mit der Unger ſogleich nach Breitenſtein begeben und in der Wohnung des Stiefbruders ihres Ehemannes, des Einwohners Sander, auch ihre Stieftochter angetroffen.

Schon früher auf dem Wege nach Trautenſtein habe ſie der Dorothee Unger geklagt, daß ſie von ihrer Tochter, wegen deren Hanges zum Stehlen und öfteren Weglaufens viel Verdruß und Schande habe, worauf die Unger erwiedert: »Glahn, wenn ich wie ſie wäre, ich brächte das Kind um; dazu weiß ich ein Loch, da will ich ſie hinbringen.«

Sie, die Glahn, habe dieſen Vorſchlag nicht verworfen und weiter nichts dazu geſagt. Dies ſei auf dem Wege von Allrode nach Stiege vorgefallen. Auf dem Wege von Stiege nach Breitenſtein habe die Unger das Geſpräch wieder auf dieſen Gegenſtand gebracht; dennoch aber habe ſie damals noch die Abſicht gehabt, mit dem Kinde wiederum nach Allrode zurückkehren zu wollen.

Als ſie aber mit ihrem Stiefkinde in Breitenſtein bei Sander übernachtet und am folgenden Morgen um 8 Uhr mit demſelben aufgebrochen, habe ſie ſelbſt den Vorſatz gefaßt das Kind umzubringen und habe die Unger gefragt, wohin nun der Weg gehe? dabei habe ſie den Schacht im Sinne gehabt und die Unger habe ihr nun den Weg dahin gezeigt, ihr auch immer noch Muth gemacht, indem ſie

geſagt, ſie habe auch ſchon eine Mannsperſon hineingeſtürzt.

Das Kind hätten ſie beide abwechſelnd geführt.

Nachdem ſie ſchon eine gute Strecke gegangen, habe ſie, die Glahn, unweit einen alten Schacht wahrgenommen und die Unger gefragt: ob dies das Loch ſei? dieſe habe erwiedert: nein! und der Weg ſei fortgeſetzt. Auch habe ſie die Unger gefragt: was machen wir denn aber, wenn das Kind gröhlt? (laut ſchreit) worauf dieſe erwiedert: dann nehmen ſie eine Wehde und ſchnürn ſie dem Kinde den Hals zu, daß es nicht lebendig in den Schacht kommt.

Auf ihre, der Glahn, Anforderung, daß die Unger dies thun ſolle, habe dieſe aber entgegnet: nein, das wollte ſie nicht, das möge ſie ſelbſt thun. Hierauf habe die Unger, als ſie etwa noch $\frac{3}{4}$ Stunde vom Schachte entfernt geweſen, einen Weidenreis abgebrochen und während des Gehens, ohne weiter auszuruhen, eine Schlingöffnung zum Zuſchnüren daran gedrehet.

Auch müſſe ſie noch bemerken, daß ſie mit der Unger über ihr Vorhaben nicht deutlich, ſondern mit halben Worten und ziemlich leiſe geſprochen, ſo daß das Kind ſolches nicht habe hören können, indeß möge ſelbiges doch wohl ängſtlich geweſen ſein, wenigſtens habe es einmal gefragt: kommen wir noch nicht bald nach Allrode?

Als ſie nun endlich bei dem rechten Schachte angekommen, den die Unger bezeichnet habe, und der offen und ohne Wehr geweſen, habe die Unger, nach-

dem ſie, die Glahn, das Kind zwei Schritte von dem Schachte an die Hand gefaßt, demſelben die Wehde um den Hals gethan und dieſe zugezogen, und als das Kind blau im Geſichte geworden, habe ſie, die Glahn, demſelben mit der Hand einen Stoß gegeben, worauf es in den Schacht geſtürzt ſei. Sie habe ſich darauf auf die Kniee gelegt und nachgeſehen, habe aber weiter von dem Kinde weder etwas geſehen noch gehört. Nur einige Querbalken habe ſie in dem Schachte geſehen.

Die Unger wäre darauf in einiger Entfernung auf die Kniee gefallen und hätte ein Vaterunſer gebetet. Sie hätte auf der Unger Geheiß ein Gleiches gethan, damit ihr Gott die Sünde vergebe; worauf ſie denn beide wiederum nach Allrode gegangen wären. Zu ihrem Ehemanne habe ſie geſagt, daß ſie das Kind nicht gefunden, und wiſſe auch dieſer nicht um die That.

Die Dorothee Unger war nicht in Herzogl. Braunſchweigſchen Landen wohnhaft, ſie war Königl. Preußiſche Unterthanin, hielt ſich damals im Gräfl. Stolbergſchen Gebiete auf, und der Ort des Verbrechens ſelbſt war Herzogl. Anhalt-Bernburgſcher Landeshoheit unterworfen. Die Auslieferung der Unger konnte nicht bewirkt werden, doch fand auf geſchehenes Erſuchen die gehörige Bereitwilligkeit im Feſtnehmen, Verhören und Gegenüberſtellen ſtatt.

Die Unger wurde auch ſchon einige Tage darauf von den Gräfl. Stolbergſchen Gerichten gefänglich eingezogen und verhört.

Die Chriſtine Glahn hatte die Unger als eine Perſon

von gleichem Alter, jedoch etwas jünger, klein und ſtark vom Wuchſe mit rothem Haare, breiten, pockennarbigen Geſichte und dicken Beinen beſchrieben, mit der Bemerkung, daß ſie meiſtentheils ein herumirrendes Leben führer und bettele.

Da ihre Ausſage zur Beleuchtung der Glahnſchen That nicht allein beiträgt, ſondern wir auch in dieſer Unger ein, unſerm Erachten nach, mindeſtens eben ſo verworfenes Weibsbild entdecken, ſo wollen wir, da uns die beſondern Unterſuchungsakten gegen dieſe Verbrecherin nicht vorliegen, den Leſern wenigſtens das Bild ſo mittheilen, wie die Akten gegen Chriſtine Glahn ſolches erſehen laſſen.

Ihr erſtes Geſtändniß lautet:

Ich heiße Johanne Dorothee Henriette Unger, bin in Rottleberode geboren, 35 Jahre alt, (alſo zur Zeit der That 28 Jahre) und habe mich in dieſem Orte von Kindheit an bis zu meinem 20ſten Jahre aufgehalten, auch daſelbſt den Schul- und Religionsunterricht genoſſen.

Nachdem ich in Rottleberode konfirmirt worden, habe ich bei verſchiedenen daſigen Einwohnern als Magd gedient, von meinem 25ſten Jahre an aber mich an verſchiedenen Orten, namentlich in Breitenſtein und Bävenrode aufgehalten, wo ich der jetzt verehelichten Glahn zu Allrode bekannt wurde. Bävenrode verließ ich vor ungefähr 7 Jahren, ging zunächſt nach Rottleberode zu meinem Vetter, den Kantor Helbig, da dieſer aber keine Arbeit für mich hatte, begab ich mich nach Allrode zu der verehelichten Glahn, in der Abſicht, um mit dieſer irgend wo Arbeit zu ſuchen.

Grade um dieſe Zeit war in dem Backhauſe zu Allrode Brod entwendet, man hatte die Stieftochter der Glahn, ein Mädchen von 12 bis 13 Jahren in Verdacht, und ich hörte von deren Mutter, daß das Mädchen ſich darauf aus Allrode entfernt habe.

Statt daß die Glahn mit mir ging um Arbeit zu ſuchen, überredete ſie mich, mit ihr nach Breitenſtein zu gehen uud ihre Stieftochter aufzuſuchen, welche ſie, was ſie gar nicht verhehlte, um das Leben zu bringen, beſchloſſen hätte.

Bei des Tagelöhners Glahn Stiefbruder, Sander daſelbſt, trafen wir das Kind und nahmen es mit uns. Wir gingen nach Strasberg und von da weiter im Selkethale hinunter.

Da die Glahn nun die Ermordung des Kindes beſchloſſen hatte, ſolches demſelben auch mehrmals unterwegs eröffnete und ihm gradezu ſagte, daß ſie es ermorden wolle, ſo äußerte ich gegen dieſelbe, daß, wenn ſie ihre Abſicht einmal ausführen wolle, ſie das Kind nur nicht lange quälen, ſondern es kurz machen möge. Zu dem Ende wies ich derſelben ein Schachtloch zu, in welches ich mich ſchon früher wegen Lebensüberdruß habe ſelbſt ſtürzen wollen.

Dieſes Schachtloch befindet ſich, wenn ich nicht irre, in der Gegend des Pochwerks, nicht weit von dem Wege der zunächſt zur Silberhütte, und dann nach Harzgerode führt.

Auf dieſen Vorſchlag ging nun die Glahn nicht nur ein, ſondern ſie nahm auch, als wir an den Schacht gekommen waren, das Kind beim Arme, ent=

kleidete es und ſtürzte es, das Schreien und die Bitten des Kindes nicht achtend, in den Schacht.

Abgeredet habe ich die Glahn von dieſem Unternehmen nicht. Hand angelegt habe ich aber auch nicht. Ich kniete in der Nähe des Schachts 6 bis 7 Schritte entfernt nieder und betete ein Vaterunſer, rieth auch der Glahn, nachdem ſie das Kind in den Schacht geworfen hatte und gegen mich äußerte, daß es ein Paarmal überſchlagen hätte, zu beten, damit Gott uns beiden unſre Sünden vergeben möchte.

Wir verließen nun beide dieſen Ort und gingen, ich wenigſtens, in voller Furcht und Angſt mit bebenden Gliedern, die Glahn aber anſcheinend heiter, nach Allrode zurück.

In Unterſuchung bin ich bis jetzt noch nie geweſen, alſo auch nicht beſtraft. Als Kind habe ich mir bloß eine Butterentwendung aus Unverſtande zu ſchulden kommen laſſen.

Davon, warum die Glahn das Kind ermordet hat, weiß ich weiter keinen Grund anzugeben, als die Brodentwendung, weil ich glaube, daß die Glahn dazu Veranlaſſung gegeben, und ſie dieſerhalb nicht hat in Ungelegenheit kommen wollen.

Zu erwarten war, daß beide Verbrecherinnen wenigſtens in den Nebenumſtänden, wohin beſonders Veranlaſſung und Theilnahme gehört, noch nicht rein mit der Sprache herausgegangen. Beſonders muß hier herausgehoben werden, daß die Dorothee Unger in einem Verhöre vor den Stollbergſchen Gerichten bekannt hatte, daß ſie den Kopf des Kindes zwiſchen die Beine genommen und

ihm die Schlinge angelegt, die Glahn aber ſolche zugezogen habe.

Die Unterſuchung beſchäftigte ſich inzwiſchen mit der Ortsbeſichtigung, mit der Vernehmung des Ehemanns der Glahn und mehren andern Leumundszeugen. Das Ergebniß über die Aufführung, Sitten und Ruf beider Glahnſchen Ehegatten war, wie ſchon früher erwähnt, und da das Zeugniß über den Ehemann, die Trunkfälligkeit abgerechnet, gut war, er ſelbſt auch die Ausſage ſeiner Frau, daß dieſe ihm nichts geſtanden, mit gewohnter Ehrlichkeit betheuerte, ſo wurde dieſer der Haft entlaſſen, dagegen aber die Unger der Glahn gegenübergeſtellt, woraus ſich denn vorlegte:

1) daß die Glahn die Unger nicht aufgefordert, ſie beim Aufſuchen ihrer Stieftochter zu begleiten, ſondern, daß dieſe ſich dazu aus freiem Antriebe erboten

2) daß auf dem Wege, gleich als beide von Allrode ausgegangen, die Rede auf das Umbringen des Kindes gekommen und zwar zwiſchen Allrode und Haſſelfelde.

3) Mußte die Unger bekennen und bekannte frei, daß ſie, als Chriſtine Glahn zwiſchen Allrode und Haſſelfelde über die Schande und den Kummer geklagt, den ſie von dem Kinde habe, zu derſelben geſagt:

wenn ich wäre, wie ſie, ſo brächte ich das Kind um, ſie, die Unger, wiſſe ein Loch, dahin wolle ſie ſie bringen, um das Kind da hinein zu werfen.

Auch geſtand die Unger

4) ferner, die Glahn habe ſie gefragt, ob das Loch welches ſie wiſſe, ein noch gangbarer Schacht ſei? Dieſe Frage habe ſie verneint.

Darauf ſei von Haſſelfelde bis Trautenſtein und von da bis Breitenſtein öfter die Rede auf das Umbringen gekommen und die Glahn habe weder Ja noch Nein geſagt, ſie, die Unger, habe aber dieſelbe fortwährend zugeredet, das Kind in das Loch zu werfen, wenn ſie es fänden.

5) Namentlich auf dem Wege von Breitenſtein habe die Glahn gefragt, wohin geht denn nun der Weg? ſie habe ſie darauf an den Rock gefaßt und die Gegend angedeutet, wo der Schacht liege.

Ob die Glahn grade geſagt: ſie wollten nicht dahin, ſondern nach Haus gehen, deſſen erinnere ſie ſich nicht, indeſſen ſei ſoviel richtig, daß ſie derſelben zugeredet mit nach dem Schachte zu gehen.

Daß die Glahn den Einwand gemacht: aber wenn das Kind ſchreiet, deſſen erinnere ſie ſich nicht, ſoviel aber ſei wieder richtig, daß ſie etwa noch $\frac{3}{4}$ Stunden vom Schachte eine Wehde abgebrochen und als ſie ſolche gedrehet, der Glahn gegeben, jedoch mit den Worten: ich mache ſie aber dem Kinde nicht um den Hals, das kann ſie ſelbſt thun.

Sie habe das Kind auf dieſem Wege abwechſelnd angefaßt und angeführt, auch könne es ſein, daß daſſelbe Argwohn gefaßt, obwol daſſelbe ihre Reden nicht hören können.

6) In Hinſicht auf die nähere Ausführung der That kommen beide dahin überein:

die Glahn habe das Kind an die Hand gefaßt und bis etwa auf 2 Schritte dem Schachte nahe geführt; darauf habe die Unger derſelben die zu einer Schlinge gedrehte Wehde mit den Worten gegeben, ſie ſolle ſolche dem Kinde um den Hals ſchnüren und als die Glahn nochmals ge-

ſagt, ſie, die Unger, möge ſolches thun, habe ſie ſich deſſen geweigert, worauf dann die Glahn ihre Stieftochter bei dem Arme gefaßt und die Wehde um deren Hals geſchnürt. Das Kind ſei dabei niedergeſunken und, nachdem die Glahn demſelben die Kleidung ausgezogen, von dieſer in den Schacht geſtürzt, als es mit den Beinen noch gezappelt.

Die Unger behauptet jedoch, das Hineinſtürzen ſelbſt nicht geſehen zu haben, auch nicht das Ausziehen der Kleider, weil ſie derweile 10 Schritte entfernt ein Vaterunſer gebetet. Jedoch wiſſe ſie, daß die Glahn den Rock des Kindes mit nach Hauſe gebracht habe.

7) Beſtätigte die Unger, daß ſie allerdings auf dem Wege nach Breitenſtein zum Schachte, der Chriſtine Glahn geſagt, daß ſie, die Unger, auch ſchon einen (Mann) in den Schacht geworfen habe und dieſer aus der Gegend bei Nordhauſen geweſen.

Sie habe jedoch dieſes Verbrechen nicht begangen, ſondern ſich deſſen fälſchlich gerühmt, um die Glahn deſto leichter zu überreden, daß ſie das Kind in den Schacht hineinwerfe. Vielmehr habe ſie den Schacht, in dem Jahre, wo das Kind hineingeſtürzt worden, erſt im Frühjahre entdeckt, als ſie ſelbſt voll Verzweiflung über ihre Hülfloſigkeit ſich ſelbſt hineinſtürzen wollen.

Mehre Monate ſpäter erfolgte von der Chriſtine Glahn ein Widerruf dahin, daß nicht ſie, ſondern die Unger dem Kinde die Wehde um den Hals gethan und zugezogen, auch nicht ſie allein, ſondern beide das Kind in den Schacht geworfen, indem jeder an einen Arm gefaßt.

Die Dorothee Unger verneinte ſolches jedoch ferner

und blieb bei ihrer Angabe, auch bei dem zweiten Gegenüberſtellen.

Der Schacht, worin die Dorohee Glahn geſtürzt worden, liegt, wie ſchon früher erwähnt wurde, auf Anhalt-Bernburgſchem Gebiete, und iſt von dem Fahrwege, welcher nach Siptenfelde führt, 10 Schritte entfernt. Er ſteht ganz offen und war zur Zeit des Verbrechens noch nicht [1]), wie jetzt, mit einer 4 Fuß hohen Palliſade verſehen. Er hat inwendig einige Querbalken, d. h. die Zimmerung hat ſich verſpreizt, und die obere Oeffnung des Schachtes beſteht wenigſtens drei Ellen hoch über der Gebirgslage aus loſem Erdreiche, wodurch veranlaßt wird, daß die Form der Oeffnung Veränderungen unterworfen iſt.

Wie die Teufe (Tiefe) des Schachts zur Zeit der That im Jahre 1816 beſchaffen war, iſt nicht ermittelt, eben ſo wenig deſſen innere Beſchaffenheit, was den Ausbau u. ſ. w. betrifft, wohl aber betrug die Teufe im Jahre 1820, wo der Schacht befahren worden, 16 Lachter (zu 8′ gerechnet) in ganzer Teufe und bis zum nächſten Stollen etwa die Hälfte.

Die obere Hälfte war ſchon um dieſe Zeit mit ausgewichener Zimmerung verſpreitzt.

Von 1803 bis 1820 war der Schacht nicht befahren.

Beide Verbrecherinnen wurden in die Gegend geführt, um den Schacht aufzuſuchen, und bezeichneten beide den erwähnten als den, worin die Dorothee Glahn geſtürzt worden, mit dem Bemerken, daß zur Zeit der That Schnee gelegen und der Schacht nicht wie jetzt befriedigt,

---

1) Offenbar eine Polizeiwidrigkeit.

ſondern offen geweſen. Auch ergänzte die Glahn, daß ſie, als ſie dem Kinde nachgeſehen, darin ein Querholz, von dem Kinde ſelbſt aber nichts geſehen, ſolches auch nicht plumpen (fallen) gehört.

Eine Lücke enthalten die Akten, indem man, weil die Koſten zu 2 bis 300 Thaler angeſchlagen wurden, es unterließ, den Schacht zu befahren und nach den Reſten des ermordeten Kindes zu ſuchen. Man begnügte ſich mit der Kunde, daß im Jahre 1820 von zwei noch lebenden Bergleuten ein Menſchenſchädel und ein Schenkelknochen am Eingange des erſten Stollen, welcher in den Schacht etwa zur Hälfte ſeiner ganzen Teufe hinläuft, gefunden.

Die Knochen wurden zu den Glahnſchen Unterſuchungsakten abgeliefert, den Gerichtsärzten und ſpäter auch dem Oberſanitätskollegium zu Braunſchweig zum Begutachten vorgelegt.

Beide ſtimmen dahin überein:

1) daß der Menſch, dem die Gebeine gehören, noch jugendlich geweſen — das Alter wird von 10 bis 16 Jahren, von einem Arzte aber von 20 bis 30 Jahren angegeben —

2) daß die Zeit, wie lange der Menſch dem ſie gehört, ſchon todt geweſen, ſich nicht beſtimmen laſſe, und eben ſo wenig

3) mit Gewißheit darüber geurtheilt werden könne, ob ſie einem männlichen oder weiblichen Subjekte angehört.

Nach Herzogl. Braunſchweigſchen Prozeßvorſchriften fällt das artikulirte Verhör weg und geſchieht Statt deſſen vom Richter ein ſummariſcher Verhalt, d. h. ein kurzer Auszug

der weſentlichen für und wider den Angeſchuldigten, in den Akten vorgekommenen Thatumſtande wird entworfen und dem Beſchuldigten vorgeleſen. Es ſteht ihm frei dagegen Bemerkungen zu machen.

Dies geſchah auch hier. Es wurden die ſämmtlichen vorhin ausgehobenen Umſtände der Chriſtine Glahn nochmals kurz vorgehalten und fügte dieſelbe weiter nichts hinzu, als das ſie das Kind zu Diebereien nicht verführt, dagegen aber einräumen müſſe, den dem Kinde ausgezogenen Rock mit nach Hauſe genommen zu haben. Ihre jüngſte Tochter habe den Rock getragen und die öftere Trunkenheit ihres Ehemannes, möge verhindert haben, daß derſelbe ſolches nicht gemerkt.

Der Vertheidiger der Chriſtine Glahn ſuchte vornämlich auszuführen, daß das Erdroſſeln des Kindes vornämlich nur zum Zwecke gehabt habe, das laute Schreien deſſelben zu verhüten. Annehmen aber laſſe ſich nicht, daß das Kind dadurch den Tod gefunden habe. Das Blauwerden im Geſichte deute noch keineswegs den Tod an und ohnehin habe das Kind nach der Behauptung der Glahn noch die Beine bewegt, als es in den Schacht geworfen und ob es hier wirklich den Tod gefunden, ſei keineswegs erwieſen.

Der Schacht ſei von **1803** bis **1820** nicht befahren; er könne verengt, und ſo ſtark mit Holzwerke ausgeſpreizt geweſen ſein, daß das Kind von Stufe zu Stufe gefallen und ſo am Leben erhalten ſein.

Eben ſo wenig gehe aus dem eingeholten Gutachten hervor, daß die vorgefundenen Knochen der Dorothee Glahn angehört.

Da es alſo hier an der Gewißheit des Todes mangele, ſo könne nicht auf Todesſtrafe ſondern auf den Grund der vorhandenen Geſtändniſſe, nur auf eine der Todesſtrafe am nächſten ſtehende Freiheitsſtrafe erkannt werden.

Im Herzogthume Braunſchweig, wo bis dahin noch ein eignes Strafgeſetzbuch mangelt [1]) hat die Halsgerichtsordnung Karl des Fünften nach Geſetzeskraft [2]) und nicht die Gerichte erſter Inſtanz, welche die Unterſuchung führen, ſondern das dieſen vorgeſetzte Landesgericht ſpricht in ſolchen Fällen, wo die Strafe über eine einjährige Freiheitsſtrafe hinausgeht, in erſter und das gemeinſchaftliche Oberappellazionsgericht [3]) in letzter Inſtanz.

Das Erkenntniß des Landesgerichts wurde am **31.** Auguſt **1824** geſprochen, und lautet im verfügenden Theile:

Die in der Vertheidigung angeführten Gründe ſind nicht dazu geeignet die Wirkung des Zugeſtändniſſes der Inquiſitin und die damit verbundenen und erwieſenen Thatſachen, wodurch jenes Geſtändniß noch mehr Kraft erhalten hat, zu heben, indem es nicht darauf ankomme, ob das Kind ſchon früher erdroſſelt geweſen bevor es in den Schacht geworfen, oder ob daſſelbe noch bei dem Herabſtürzen in den Schacht gelebt habe; denn es beruhe das Verbrechen darin, daß das Kind durch die vor-

1) Im Augenblicke wo wir dieſes ſchreiben iſt der Entwurf zu einem eignen Geſetzbuche bereits ſo weit vorgearbeitet, um den Ständen vorgelegt werden zu können.

2) Wird jedoch in vielen Punkten durch den Gerichtsgebrauch gemildert. Namentlich ſind Tortur und andere Todesſtrafen, außer der des Schwerdtes, längſt nicht mehr zur Anwendung gekommen.

3) Mit den Fürſtlich Lippeſchen und Waldekſchen Landen vereinigt.

ſätzliche Handlung der Inquiſitin um das Leben gebracht ſei.

Das übrige Anführen des Vertheidigers, daß das Kind aus dem Schachte, falls es beim Herabſtürzen noch gelebt haben ſollte, hätte entkommen können, geſetzt auch, daß die frühere Beſchaffenheit des Schachts, ſo wie der Vertheidiger angeführt, nachgewieſen werden möchte, können überall in keinen Betracht gezogen werden, da wie vorbemerkt es erwieſen ſei, daß die Inquiſitin durch die von ihr getroffenen Maßregeln den gefaßten Vorſatz, dem Kinde das Leben zu rauben, zur Ausführung gebracht habe, als worüber auch um ſo weniger ein Zweifel obwalten könne, als das Kind durch die Weidenruthe dem Tode nahe gebracht, durch das Herabſtürzen in den ſo tiefen Schacht aber das Leben verlieren müſſen.

Hiernächſt ſei es einem rechtlichen Zweifel nicht unterworfen, daß das Verbrechen welches nach obiger Ausführuug der Inquiſitin zur Laſt fällt, wenn auch gleich darüber ein Zweifel obwalten könnte, ob es ein **parricidium** im ſtrengſten Sinne des Worts ſei, dennoch ein qualifizirter Mord ſei, worüber der Art. 137 der peinlichen Gerichtsordnung die zu erkennende Strafe beſtimmt.

Solchem nach, heißt es, wird erkannt: daß Inquiſitin Chriſtine Glahn mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen und der Körper derſelben auf das Rad zu flechten ſei. Das Erkenntniß wurde auf erhabene Berufung beſtätigt; jedoch vom Landesherrn im Wege der Gnade in die Strafe des Schwertes verwandelt, die am 1. December 1826 vollzogen wurde.

Der vorliegende Fall ſtellt uns zwei Verbrecherinnen dar, wobei in der That ſchwer hält zu entſcheiden, welche von Beiden die Andre in moraliſcher Verworfenheit überbiete.

I. Chriſtine Glahn.

Die Dorothee Glahn wurde ihrer Stiefmutter übergeben, als ſie zwei Jahre alt war. Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge iſt dieſes zarte Alter ganz dazu geeignet die Liebe der Verpfleger zu gewinnen. Der freundliche argloſe Zuſtand eines Kindes hat von Natur ſoviel Anziehendes, daß wenn wir — wie billig geſchehen muß — den thieriſchen Inſtinkt uns hinwegdenken, der Unterſchied zwiſchen eigner und fremder Erzeugung unvermerkt verwiſcht wird. Vermögen auch die Pflichten den Verpfleger nicht allein zu binden, ſo ſind es andere Gefühle, die hier gleichſam den Vermittler machen. Der hülfsloſe und dabei freundliche und heitere Zuſtand eines zweijährigen Kindes, die einſchmeichelnde Dankbarkeit bei kleinen Gaben ſchließen leicht und bald Bruſt an Bruſt, und das unverdorbene weibliche Herz pflegt beſonders leicht zu bekennen — geſchah es auch nicht aus gleicher Liebe zum Ehemanne — daß ihm ein ſolches im zarten Alter zugebrachtes Kind eben ſo lieb ſei als das ſelbſt Geborne.

Der Chriſtine Glahn waren dergleichen Gefühle und Eigenſchaften jedoch fremd. Ihr Ehemann bezeugt, daß ſie ſchon im zarten Alter das Kind nicht leiden können und ſie ſehr bald zu Mißhandlungen übergegangen ſei. Unſtreitig gehört Chriſtine Glahn den gefährlichen Weibern an, die, den Thieren gleich, nur nach Inſtinkten handeln, die heirathen und Kinder gebären um vom Manne

ernährt zu werden und nebenbei den Gelüſten zu fröhnen, die, fern von Erkennen und Handeln nach Pflichten, jede fehlerhafte Neigung ihre nächſte Umgebung auch zunächſt entgelten laſſen und ſich von Verbrechen nur fernhalten, ſo lange ſie nicht Gelegenheit haben Verbrechen zu begehen.

Chriſtine Glahn war nicht allein ein rohes Weib, ſondern auch zu Haß und Zorn geneigt und beides aus Gewohnheit und als Folge der Rohheit. Nebenbei lag Ehrgeiz in ihrem Gemüthe, der ſich eben ſo gut in den niederen Ständen als in den höhern, bei den Ungebildeten ſo gut als bei den Gebildeten, findet.

Sie nahm darum ihre Stieftochter vom Vormunde weg, weil ihr die Nachrede über ſchlechte Behandlung des Kindes unerträglich war. Ihren Mann verſchonte ſie mit Ausbrüchen ihrer Wuth nur weil er der ſtärkere war, ihre eignen Kinder vielleicht nur aus thieriſcher Zuneigung, dagegen war es die unglückliche Dorothee, gegen welche ſich jene ſchlechte Eigenſchaften öfter und wiederholt entluden. Gewöhnliche Züchtigungen würden ein gewöhnliches Weib angedeutet haben, ſelbſt dann noch, wenn ſie die Stieftochter als die Aeltere mehr getroffen hätten als ihre eignen jüngern Kinder; allein da die Glahn nach dem Zeugniſſe des Vormundes den Gegenſtand ihres Haſſes bereits durch Verwundungen mit gefährlichen Werkzeugen verfolgte, ſo hatten Zornwuth und menſchenfeindliche Geſinnungen bei der Chriſtine Glahn offenbar ſchon eine Stelle angenommen, wo nur beſondere Glücksumſtände wirken mußten, wenn ſie nicht zu Verbrechen übergehen ſollten [1]). Das jugendliche Kind mit

---

1) Schon Seneca (de ira 2. 5.) ſagt auf den vorliegenden Fall

zackigen Rechen (Harke) und Miſtgabeln am Kopfe und Knie verwundet, kann eben ſo leicht getödtet als arbeitsunfähig gemacht werden und fortgeſetzte Handlungen der Art deuten auf Gleichgiltigkeit, ob es geſchehe [1]).

Daß Chriſtine Glahn ihre Stieftochter zu Diebereien verleitet habe, iſt nicht anzunehmen, ſelbſt nicht, daß ſie das Kind ihres Vortheils wegen grade zur Bettelei benutzt habe. Die Leumundszeugen geben dies nur als Vermuthung an. Lag beides in ihrem Zwecke, ſo würde ſie des Kindes nicht entbehrt und daſſelbe nicht fortgeſchafft haben. Sie haßte das Kind und haßte es vielleicht nur mehr, weil es ſtahl, ihr Verlegenheiten bereitete und den Ehrgeiz verletzte. Der Broddiebſtahl in der Schenke und die dadurch veranlaßte Unterſuchung den 23. December vermehrte nur den Haß. Der Zorn würde an demſelben Tage des Nachſuchens nach dem Brote ſicher ausgebrochen ſein, wenn die Chriſtine Glahn ſich ſelbſt überlaſſen geweſen; er wurde aber unterdrückt und mußte gehemmt werden, weil die Gegenwart fremder Menſchen dem Ausbruche hinderlich war. Damit das Kind ihr nicht vor Augen blieb, mußten 4 Sgr. an Enger getragen werden.

Kehrte das Kind nach Entfernung der Ortsbehörden zurück, ſo erhielt daſſelbe unfehlbar eine Mißhandlung. Die Scene änderte ſich aber jetzt durch das Weglaufen des Kin-

paſſend. Nec illi verbera lacerationesque in ultionem petuntur, sed in voluptatem. Origo huius mali ab ira est, quae ubi frequenti exercitatione et fatietate in obliuionem clementiae venit et omne foedus humanum eiecit animo nouissime in crudelitatem transit.

1) Der Beobachter macht öfter die Erfahrung, daß Kinder die mens sana in corpore sano häufig durch die Hand unmenſchlicher Erzieher oder Lehrer verlieren.

des. Die Wuth blieb nicht allein in dem gefühlloſen Herzen der Mutter zurück, ſondern ſie erhielt noch eine Vermehrung. Das Kind war nicht aus Furcht vor dem Vater entlaufen, denn der Vater war nachſichtig und ſchützte daſſelbe. Eben ſo wenig fürchtete das Kind die Obrigkeit, weil das 10jährige Mädchen die Bedeutung der Obrigkeit nicht kennt. Es war offenbar der Mutter wegen entlaufen und die gallſüchtige Stiefmutter, nachdem ſie 3 Tage vergeblich auf die Rückkehr der Tochter gewartet hatte, fürchtete nicht allein das allgemeine Gerede, vielleicht ein Nachforſchen der Polizeibehörde, ſondern ſie ſah auch ihre Laſt im Aufſuchen des Kindes vermehrt. Anzunehmen iſt daher, daß ſie die Reiſe antrat, unter dem Brüten über die Mittel wie dem Unweſen geſteuert werden könne.

Ob die Chriſtine Glahn die Schwelle ihres Hauſes ſchon mit dem Vorſatze verließ, das Kind zu ermorden, ſteht dahin, und wir können ihren Verſicherungen trauen, daß der Gedanke noch nicht bei ihr zur Reife gediehen war. Anzunehmen aber iſt, daß ſie auf der unglücklichen Entdeckungsreiſe brütete, was mit dem Mädchen jetzt anzufangen ſei? Ohne irgend eine Handlung von ihrer Seite ſollte die Sache nicht bleiben. Ließ ſie den Zorn gegen das Kind durch die gewöhnlichen Ausbrüche aus, oder gab ſie daſſelbe wieder von ſelbſt in die Hände des Vormundes? darüber brütete ſie wahrſcheinlich und ihre Klagen gegen die ~~Glahn~~: Unger

> daß ſie von dem Kinde nur Schande und Kummer habe,

deuteten an, daß der Ehrgeiz mindeſtens ein Opfer verlange. Die Worte der Unger:

Glahn, wenn ich wie ſie wäre, ich brächte das Kind um, und ich weiß ein Loch, dahin wollen wir das Kind bringen

wurden daher, wie die Chriſtine Glahn ſelbſt bekennt, weder verworfen, noch gradezu angenommen. Nicht verworfen, weil ſie unſtreitig ein Mittel waren, die eingebildete Schande und den Kummer über das Betragen der Stieftochter mit einem Male hinwegzunehmen; aber auch nicht gradezu angenommen, weil der Gedanke doch immer auch in dem roheſten Gemüthe ſeine bedenklichen Seiten hat.

Doch aber verloren ſich die Bedenken immer mehr und mehr, weil die Unger der Unentſchloſſenheit ermuthigend zu Hülfe kam. Ein wüſter Schacht, den keines Menſchen Fuß betrat, war ein einladendes Mittel alle Spuren des Kindes und deſſen Ermordung auf immer zu verlöſchen. Aber Menſchen konnten in der Nähe ſein und das Geſchrei des Kindes hören! auch dem wurde durch den neuen Vorſchlag aus dem Wege gegangen, dem Kinde mittelſt einer Wehde Sprache und Athem zu nehmen.

Auch dieſes Werkzeug hatte die Unger ohne Mühe zur Hand; und ſo waren denn alle Bedenken gehoben, die am Tage zuvor und am letzten Tage noch gehegt waren. Hier iſt der wüſte Schacht, worin ich ſelbſt ſchon einen Mann geſtürzt habe, hier die Wehde! dieſer letzte Zuruf war das für den Entſchluß, was der Stoß in den Schacht für das unglückliche Kind und die ruchloſe That war.

II. Dorothee Unger

iſt in unſern Augen, wo möglich eine noch verworfenere Perſon als die Chriſtine Glahn. Waren auch bei der

Glahn — wenn wir die Verführung durch die Unger nicht dahin zählen wollen — überall keine Umſtände vorhanden, welche die That entſchuldigen, ſo läßt ſich doch bei dieſer allenfalls eine ſtarke leidenſchaftliche Aufregung annehmen. Die Dieberei ihrer Stieftochter, das Entlaufen, Laſt und Mühe und die Beſorgniß vor einer ferneren Unterſuchung des Broddiebſtahls regten die Leidenſchaft an. Bei der Unger aber fehlte eine ſolche Veranlaſſung gänzlich.

Sie wurde, wie wir geſehen haben, nicht zur Begleitung aufgefordert, ſondern erbot ſich aus freiem Antriebe. Die Glahn fragte ſie nicht um Rath, was ſie mit ihrer Stieftochter machen ſollte, wenn ſie ſie fände, ſondern die Unger drängte ihren Rath auf. Sie gab ihn dazu nicht etwa durch Gefühle der Freundſchaft oder Dankbarkeit gegen die Chriſtine Glahn angetrieben, denn auch dazu geben die Akten keine Beweggründe an die Hand. Sie kannte die Glahn nur, weil ſie mit ihr an einem Orte gedient hatte und der Beſuch in Allrode galt nicht der Perſon und Freundſchaft, ſondern nur dem Nachfragen nach Arbeit. Die Glahn hatte ihr zwar eine Herberge gegeben; allein ſonſtige Vortheile waren ihr nicht zugefloſſen und eben ſo wenig hatte ſie ſolche ferner zu erwarten, wie denn die Chriſtine Glahn überhaupt nicht in der Lage war, daß ſie die Unger für die Folge hätte unterſtützen, ihr nützlich oder dankbar ſein können. Eigennutz lag alſo bei dem ſchwarzen Rathe und der eben ſo ſchwarzen Hülfeleiſtung gleichfalls nicht zum Grunde, noch weniger aber konnte die Unger einen Groll dem Kinde zugeworfen haben. Sie kannte das Kind vielleicht gar nicht, weil ſie erſt nach Allrode kam, als die Glahnſche Stieftochter ſich ſchon entfernt hatte.

Von den gewöhnlichen Beweggründen finden wir hier alſo keinen.

Unſtreitig gehört die Dorothee Unger den verworfenen Weibsbildern an, die allen vernünftigen Zwecken des Lebens abgeſtorben ſind, denen gute oder ſchlechte Handlungen gleich ſind.

Von Perſon war ſie nach dem Bilde, was die Glahn von ihr entwarf und die Bezeichnung in den Akten beſtätigt, ſo häßlich, daß Jedermann von ihrem Umgange ſich losſagte; wahrſcheinlich auch das männliche Geſchlecht; obwol ſie zur Zeit der That erſt 28 Jahre alt war. Zur Arbeit fühlte ſie eben ſo wenig Neigung; ſie führte meiſtens ein herumſchweifendes Leben und nährte ſich entweder von Allmoſen oder von einer Arbeit, die ſie nur kurze Zeit an einen Ort band. Das gefährliche Laſter des Müßigganges hatte ſich ihrer ganz bemächtigt.

Daß ſie lügenhaft war, bewies ſie nicht allein durch die Erzählung, daß ſie auch ſchon Jemand in einen Schacht geſtürzt habe und eben ſo durch mehre Widerrufe in den Akten.

Was ſie ſagte, war ihr gleichgültig, eben ſo aber auch wie ſie handelte. Ohne alle Religionsbegriffe oder von ſo verkehrten verdorbenen Begriffen, wie ihr Leben ſelbſt, war ſie der Welt ſchon früh abgeſtorben. Daß ſie ſich aus Lebensüberdruß ſchon in demſelben Frühjahre, als ſie die Glahn verführte, in denſelben Schacht ſtürzen wollen, wohin ſie jetzt zwei Unglückliche geleitete, dürfen wir annehmen. Dadurch machte ſie wahrſcheinlich die Bekanntſchaft mit dem verlaſſenen Schachte und dieſe Gedankenverbindung ſchwebte ihr vor, als ſie die Rathgeberin der Glahn wurde.

Wie die Unger die Begriffe von Gott und Gebet an ihre Handlungen und dieſe wieder an jene Begriffe knüpfte, davon gab ſie einen Beweis durch das Vaterunſer, welches ſie betete in dem Augenblicke, wo die Glahn ihre gräßlichen Rathſchläge befolgte; und ſo gut ſie der Glahn die Ermordung eines unſchuldigen Kindes rieth, eben ſo rieth ſie ihr das Vaterunſer gleich nach dem Morde [1]). Perſonen, die ſo handeln, denen iſt jede Handlung gleich. Sie ſtehlen, wenn ſich Gelegenheit darbietet, morden auch wol, wenn es ſein muß und verführen zum Diebſtahle oder Morde ſelbſt ohne ſonderliche Veranlaſſung aus Gleichgültigkeit und Stumpfſinn.

Mit Gott, Religion und Gewiſſen mögen ſie ſich leicht abfinden, weil ſie dergleichen nicht kennen. Höchſtens wohnt ihnen die Sorge dafür bei, daß ſie, ſo lange es gehen will, ſich ſelbſt erhalten und ihre Unthaten vor Menſchen und der Obrigkeit verbergen. Eine ſolche, gegen ihr eignes Leben, und gegen das Leben und die Glücksgüter Anderer gleichgültige gegen alle gewöhnliche menſchliche Gefühle abgeſtumpfte Perſon war die Dorothee Unger.

Soviel das Verbrechen ſelbſt und die Theilnahme an

1) Daß Verbrecher das Gebet in die That verflechten, iſt keine Seltenheit. Verkehrte Begriffe von Pflichten und laxe und verkehrte Religionsbegriffe grenzen an einander.

Der Verfaſſer las Akten, wo das gefährlichſte Mitglied einer Räuberbande vor dem nächtligen Abgange zur That unter einem Baume knieete und mit der Aeußerung ſich anſchloß: Brüder, wir werden die That glücklich vollenden, denn ich habe zu Gott gebetet!

Was der Räuber vor der Handlung hier that, geſchah von der Dorothee Unger nach derſelben, oder während ihre Gehülfin ſich mit der That beſchäftigte.

demſelben betrifft, ſo dürfen wir die Verbindung beider Verbrecherinnen nicht als ein Komplott anſehen. Das Komplott erfordert gemeinrechtlich [1]) nicht bloß, daß zwei oder mehre Perſonen aus gemeinſchaftlichem Intereſſe ein Verbrechen mit einander beſchließen, ſondern auch daß ſie ſich zu deſſen gemeinſchaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenſeitigen Beiſtandes verpflichten.

Bei der Glahn und Unger war aber das Intereſſe weſentlich verſchieden. Jene haßte das Kind, war aufgebracht gegen daſſelbe, weil es ihr durch Brodſtehlen und Weglaufen Schande und Laſt gemacht; dieſe aber allen dieſen Berührungen fremd, war weder an die Glahn noch an das Kind gebunden und verließ das Glahnſche Haus ſchon in einigen Tagen. Eben ſo wenig verbanden ſich beide zu gemeinſchaftlicher Ausführung und gegenſeitigem Beiſtande. Die Glahn hatte die Unger von Haus aus nicht aufgefordert, mitzugehen und eben ſo wenig verabredet, das Kind mit ihr gemeinſchaftlich zu ermorden; ſie hatte ſelbſt den Vorſatz noch nicht, das Kind bei Seite zu ſchaffen. Selbſt am zweiten Tage auf dem Wege von Breitenſtein zum Schachte fand keine eigentliche Verabredung zum gemeinſchaftlichen Beiſtande Statt.

Die Unger leiſtete ihr allerdings in mehrfacher Beziehung Beiſtand durch Aufſuchen des Schachts, durch Bereiten der Schlinge und durch das Ermuthigen, ſelbſt unter lügenhaftem Vorgeben; allein Alles ohne Verabredung, viel-

---

1) P. G. O. Art. 148. Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 47. Stübel über den Thatbeſtand der Verbrechen §. 61 u. f.

mehr aus freiem Antriebe und mit dem Hinzufügen, daß ſie ſelbſt nicht Hand anlegen wolle. Auch iſt dieſes Handanlegen weder geſtanden noch erwieſen.

Dagegen aber war die Dorothee Unger Gehülfin und zwar als Urheberin und durch wirkliche Theilnahme, ſowol in intellektueller Beziehung, als durch äußere Handlungen.

Anzunehmen iſt, daß die Chriſtine Glahn ohne den Beiſtand der Unger das Kind nicht in den Schacht geſtürzt und auch nicht erdroſſelt haben würde. Sie kannte wenigſtens einen paſſenden Schacht nicht, der verlaſſen und nicht ferner zugänglich war; eben ſo wenig war ſie mit Gelegenheit zum Erſticken des Kindes verſehen. Sie trauete ſich ſogar die Ausführung nicht ſelbſt zu, weil ſie die Unger zur Theilnahme aufforderte, wenn gleich die Theilnahme verſagt wurde. Die Anreizungen der Unger waren alſo Bedingungen zur That. Aber auch durch Handlungen war die Unger zur Ausführung behülflich. Sie führte nicht allein die Glahn zu dem Schachte, der die einmal erforderlichen Eigenſchaften hatte, ſondern ſuchte ihn, allein der Oertlichkeit kundig, auf, bereitete ferner der Glahn das Werkzeug, wodurch die Bedenken, daß das Kind durch Schreien hinderlich werden könne, gehoben wurden.

Auch iſt, nicht ſowol durch Plan und Verabredung als weil die Umſtände es erlauben, anzunehmen, daß die Glahn die Handlung nicht vollbracht haben würde, wenn die Unger ſelbſt, nachdem ſie einmal den Rath gegeben hatte, noch vor dem Drehen der Wehde, noch mehr aber vor dem Auffinden des Schachts, zurückgetreten wäre. Das Kind ſollte einmal am Schreien verhindert werden, und dann war ein wüſter nicht befahrner Schacht erforderlich. Zu beiden Din-

gen fehlte es der Glahn ſichtbar an Gelegenheit und der nöthigen Kunde. Wurde doch, obwol an der Ausführung gelegen war, der erſte Schacht, worauf der verhängnißvolle Weg führte, vorbeigegangen, weil die Unger ihn nicht als den rechten bezeichnete, und mußte doch die unmenſchliche Unger ſelbſt bei dem rechten Schachte erſt noch zu der Lüge greifen, daß ſie dieſen ſchon zu einer ähnlichen That benutzt habe.

Bei alle dem aber verübte die Chriſtine Glahn den Mord mit einer ungewöhnlichen Beſonnenheit und Feſtigkeit. Von der ſchwachen äußerlichen Veranlaſſung reden wir nicht; aber nicht allein, daß ſie auf dem Wege von Breitenſtein zum Schachte über eine Stunde Wegs Zeit hatte einzulenken und ſolches nicht that, daß ſelbſt das ängſtliche Fragen des unglücklichen Schlachtopfers: kommen wir nicht bald nach Allrode? in dem Herzen eines Weibes, ſelbſt über die Anreizungen der Unger den Sieg nicht davon zu tragen vermochte — alles das deutet feſten Entſchluß und Beharren an.

Sie wählte ferner eine doppelte Todesart, einmal das Erdroſſeln des Kindes und zweitens das Hinabſtürzen in den Schacht. Dabei hatte ſie die Ueberlegung dem Kinde die Kleidungsſtücke zuvor auszuziehen, damit ſie ſolche noch für ihre eignen Kinder benutzen möge.

Eine eben ſo große Gefühlloſigkeit ſetzt das Verhalten nach der That voraus. Ohne durch das Verſchwinden des Kindes in dem Abgrunde erſchüttert zu werden, ſah ſie demſelben nach und erblickte mit ungetrübten Augen das geſpreitzte Holz, ſie nahm ferner den Rock ihrer ermordeten Stieftochter nicht allein mit ſich nach Hauſe, ſondern zog

ihn ihrem eignen Kinde an, nicht achtend, daß ihr ſo täglich das äußere Bild des ermordeten Kindes vor Augen geführt wurde; und glauben dürfen wir daher dem Anführen der Unger in deren erſtem Verhöre, daß die Chriſtine Glahn anſcheinend heiter nach Allrode zurückgekehrt ſei.

Den Eigenſchaften nach gehört die Handlung offenbar unter den Begriff des Mordes, weil Vorbedacht und Ueberlegung nicht zu verkennen ſind.

Die That könnte den Anſchein des Raubmordes gewinnen, weil das Kind einiges Vermögen von ſeiner rechten Mutter hatte, welches der Vormund verwaltete, da aber das Vermögen des Kindes geſetzlich nicht an die Mörderin gelangen konnte, weil es als verſchollen würde behandelt ſein und dieſe in weiter Ferne liegende Ausſicht nicht ausreichen dürfte, um den Begriff des beabſichtigten Vortheils zuzulaſſen, ſo ſchließen wir dieſe Art des Mordes aus. Eben ſo wenig zählen wir die nachherige Benutzung des Kinderrocks dahin, weil dieſer geringfügige Gegenſtand nicht zu der Abſicht der Tödtung gehörte, ſondern nur zufällig bei der eigentlichen Ermordung durch das Hineinſtürzen in den Schacht benutzt wurde [1]).

Auch der Verwandtenmord darf wohl nicht angenommen werden, weil unter Stiefeltern und Kindern, weder Verwandſchaft noch Schwägerſchaft beſteht und man recht verfährt, wenn man gegen die Andeutungen des römiſchen Rechts [2]) nicht ausdehnend, ſondern beſchränkend zu Werke geht [3]). Unter dieſen Vorausſetzungen würde es denn al-

1) Tittmann a. a. O. §. 160.
2) fr. 1. D. ad C. Pompon. de parricid.
3) Tittmann Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft. §. 166.

lerdings an eigentlichen geſetzlichen Erſchwerungen (Qualifikazionen) des Mordes hier fehlen, obwohl das Dekret des Landesgerichts ſolches annimmt. Es geſchah aus andern Rückſichten und wohl nicht mit Unrechte, wenn wir den Blick auf die ſonſtigen mehr als unmenſchlichen Nebenumſtände richten [1]).

Wie die Dorothee Unger von den Königl. Preußiſchen Gerichten [2]) beſtraft wurde, darüber liegen uns die Akten nicht vor, ſicherm Vernehmen nach aber wurde ſie gleichfalls mit der Strafe des Rades belegt, ſtarb jedoch vor der Vollziehung im Gefängniſſe.

Soviel das gegen Chriſtine Glahn geſprochene Erkenntniß der Herzogl. Braunſchweigſchen Gerichte betrifft, ſo laſſen ſich gegen das angelegte Strafmaß allerdings einige Zweifel erheben.

Den erheblichſten erregt unſtreitig der Umſtand, daß eine wirkliche Gewißheit des Todes der Dorothee Glahn hier nicht vorlag, alſo am Begriffe der Tödtung ein weſentlicher Beſtandtheil fehlt.

---

1) Auch die Frage hätte beſprochen werden können, ob das Anhalt-Bernburgſche Gericht, in deſſen Gebiete der Schacht lag, als **forum delicti commissi** nicht die Unterſuchung und Beſtrafung hätte an ſich ziehen können?

Die Frage wurde jedoch weder vom Vertheidiger, noch ſonſt angeregt. Später wurde im Herzogl. Braunſchweigſchen Landesgrundgeſetze vom 12. Octbr. 1832. Art. 205. beſtimmt: Landeseinwohner, welche im Auslande ſtrafbare Handlungen begangen haben, können in hieſigem Staatsgebiete nicht anders zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden, als inſofern jene Handlungen, nach gemeinem deutſchen Criminalrechte mit Strafen bedrohet ſind.

2) Das gräflich Stollbergſche Amt hatte als mittelbar nur die Unterſuchung, und die Königl. preußiſchen Gerichte entſchieden.

Daß das Kind durch die erſt gewählte Todesart, durch Erdroſſeln mit der Wede, das Leben wirklich verloren habe, läßt ſich am wenigſten annehmen. Bei Ermangelung aller Augenzeugen liegen hier die Beweismittel bloß in dem Geſtändniſſe der Thäterinnen und in den die That begleitenden Umſtänden.

Nach dem Geſtändniſſe beider Verbrecherinnen ſollte das Zuſchnüren des Halſes mittelſt des Weidengeflechts nur das Schreien des Kindes verhüten und das Hineinſtürzen in den Schacht war die eigentlich beabſichtigte Todesart. Davon wurde nicht allein vom Anfange an geſprochen, ſondern man war auch bis zum letzten Momente bemühet, den verhängnißvollen Schacht aufzufinden. Auf das Halszuſchnüren kam nur zufällig die Rede und es galt damit nur einen Nebenzweck. Es läßt ſich allerdings nicht leugnen, daß auf die Art und Weiſe, wie die Glahn das Zuziehen der Schlinge übte, wie ſtark es geſchah und wie lange die Schlinge angehalten wurde, ſehr viel ankommt, weil daſſelbe Mittel, welches die Stimme erſticken ſollte, eben ſo leicht das Leben rauben konnte. Die Akten verlaſſen uns aber in der Ermittlung dieſes Grades; man bediente ſich des Worts Erdroſſelung, was ſchon Lebensberaubung vorausſetzt, ohne genau die Zeit und Art zu erforſchen. Allein da die Stimme des Kindes ſchon mit dem erſten Zuziehen der Wehde erſtickt werden mußte und man ein mehres nicht wollte, da ferner der Rock dem Kinde ſehr bald ausgezogen werden konnte — und die Glahn des Ausziehens anderer Kleidungsſtücke nicht geſtändig geweſen iſt — da endlich das Kind geſtändlich die Beine noch bewegt hat, bevor es in den Schacht geworfen wurde,

ſo darf dieſe Todesart keineswegs als erwieſen angenommen werden. Auch das Erkenntniß legt darauf kein Gewicht und ſo bleibt denn nur die Handlung des Hinabſtürzens in den Schacht zur Beurtheilung übrig.

Zu leugnen iſt nicht, daß wir darüber: ob das Kind in dieſer Unterwelt der neuern Zeit den Tod wirklich gefunden habe, rechtliche oder aktenmäßige Beweiſe keineswegs vor uns haben. Die hohe Wahrſcheinlichkeit ſpricht allerdings dafür aber auch nur ſie, nicht aber ihre wichtigere Schweſter die Gewißheit. Sogar treten Umſtände entgegen, die für die Erhaltung des Lebens ſprechen.

Der Schacht war aktenmäßig vom Jahre **1803** bis **1820** nicht befahren; er ſtand alſo im Jahre **1816** dreizehn volle Jahre verlaſſen und daß der übliche Ausbau (von Tannenholze) gewichen war, und ſich durch Verſpreizungen zeigte, iſt als erwieſen anzunehmen. Die Glahn entdeckte dergleichen, als ſie dem unglücklichen Kinde nachſah und die Bergleute bezeugten ſolches im Jahre **1820**. Stark mußten die Beſchädigungen im Schachte ſogar ſein, weil man die Herſtellungskoſten auf **2** bis **300** Thaler anſchlug, was offenbar nicht geſchehen konnte, wenn der Bau noch ſtand.

War aber im Dezember **1816** eine ſolche ſtreckenweiſe Verſpreizung vorhanden, ſo konnte ein nicht ſchwerer jugendlicher Körper, dehnbarer gebauet als der erwachſene, wenn er — wie auch der Vertheidiger annimmt — gleichſam von Stufe zu Stufe fiel, möglicher Weiſe gerettet werden. Auf die Hälfte der Teufe führte nach dem Zeugniſſe der Akten ein Stollen, hätte das Kind bis zu dieſem das Leben gebracht, ſo konnte es darin fortgehen und ſo

wiederum zu Tage gefördert werden; denn auch darüber verläßt uns die Kunde in den Akten, welche Verbindung der Stollen gehabt.

Die im Jahre 1820 vorgefundenen Menſchengebeine konnten ſchon von 1816 vorhanden ſein, oder in der Zwiſchenzeit von da bis 1820 hineingerathen ſein, weil, wie wir früher ſahen, weder in dem eingeholten Gutachten, noch ſonſt gewiſſe Kunde darüber vorliegt, in welcher Zeit ſie dahin gekommen, noch ob ſie männlicher oder weiblicher Art waren, kurz darüber, daß dieſe Gebeine der Dorothee Glahn wirklich angehört, war keine Gewißheit vorhanden. Wir bewegen uns alſo nur in Vermuthungen, daß der Sturz in den Schacht als wirkende Urſache den Tod wirklich zur Folge gehabt habe.

Feuerbach[1]) berichtet einen Fall wo der Müller Kleinſchrodt durch einen von ſeiner Familie gedungenen Tagelöhner und ſelbſt durch Beihülfe von Frau und Kindern mittelſt Schläge auf den Kopf und Meſſerſtiche ermordet, 3 Jahre darauf aber in einer Höhle vergraben gefunden wurde.

Der Leichnam, wovon auch nur noch Gebeine übrig waren, wurde an einigen Erkennungszeichen, nicht allein als dem Kleinſchrodt gehörig anerkannt, ſondern die Mörder hatten auch die Handlung des Ermordens und Vergrabens des Leichnams ſelbſt eingeſtanden. Nur war die Beſchaffenheit der Wunden und des Körpers nicht mehr zu erſehen und zu begutachten. Die Gerichte fanden ſich da-

1) Aktenmäßige Darſtellungen merkwürdiger Verbrechen Bd. 1. S. 754 u. f.

her eben ſowohl veranlaßt, gegen die Mörder nicht die Todesſtrafe, ſondern die ihr zunächſt ſtehende geſetzliche Ahndung auszuſprechen, als Feuerbach ſelbſt ſeine Anſicht dahin zu erkennen giebt, daß ſolches auch nur füglich geſchehen können, weil der urſachliche Zuſammenhang zwiſchen jenen Mißhandlungen und dem ihnen nachfolgenden Tode als Wirkung derſelben durchaus unerwieſen und zweifelhaft war. Wir könnten daher zu dem Schluſſe berechtigt erſcheinen: trug man in jenem Feuerbachſchen Falle Bedenken die Todesſtrafe zu verhängen, obwohl der Tod des Ermordeten gewiß, ſogar die Identität der Ueberreſte des Müllers Kleinſchrodt anerkannt waren, ſo müſſe das Bedenken hier noch mehr obwalten, weil es an der Gewißheit des Todes und an der Anerkennung der aufgefundenen Gebeine fehlt; allein dennoch iſt wohl ein Unterſchied unter beiden Fällen nicht zu verkennen.

In dem Feuerbachſchen Falle waren nur abſichtliche Verwundungen des Körpers als die eigentliche Handlung oder Art der Mißhandlung eingeſtanden, hier aber liegt das Verſchwinden oder das Vernichten des ganzen Körpers vor; dort war die Frage: ob die Beſchädigungen oder Verwundungen an dem Kleinſchrodtſchen Körper abſolut tödtlich, alſo wirkende Urſachen waren? hier aber verſchwand mit der verletzenden Handlung das ganze Daſein des Gegenſtandes, es fiel gleichſam Urſache und Wirkung durch die Handlung zuſammen.

Allerdings läßt ſich hier wieder ſagen: es ſei grade zweifelhaft, ob die vernichtende Handlung nicht vergeblich geweſen, ob nicht die Dorothee Glahn noch unter den Lebenden, alſo der Gegenſtand noch wirklich da ſei? ob alſo

in unſerm Falle die ganze Handlung, nicht in den Grenzen eines bloßen Verſuchs ſtehen geblieben und daher noch milder zu beſtrafen ſei? Allein es dürfte hier die Regel eintreten: wenn der den Tod eines Menſchen Beabſichtigende Alles that, was nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge den Tod herbeiführen mußte, daß ihm dann auch die Handlung als vollendet angerechnet werden müſſe, einerlei, ob es im Gebiete der Möglichkeit noch Mittel gegeben, den Getödteten zu retten. Daß zum Weſentlichen der Tödtung, alſo auch der ſchwereren Abart, des Mordes, das wirkliche Erfolgen des Todes gehöre, oder — wie ſich Feuerbach [1]) ausdrückt — die durch die rechtswidrige Handlung entſtandene körperliche Verletzung, die wirkende Urſache des erfolgten Todes geweſen ſein müſſe, darüber iſt man wohl allgemein einig; allein eben ſo auch wohl über die vorhin ausgehobene Regel der gleichſam vorherrſchenden rechtlichen Vermuthung.

Feuerbach a. a. O. ſetzt hinzu:

> jedoch ohne Unterſchied, ob ſie (die rechtswidrige Handlung) allgemein den Tod bewirken mußte, oder denſelben nur ausnahmsweiſe in dem gegenwärtigen Falle bewirkt, ob durch Hilfe der Kunſt ihre tödtliche Wirkſamkeit hätte gehemmt werden können, oder ob ſie unheilbar tödtlich geweſen.

Tittmann [2]) ſagt:

---

1) Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 208 (9te Aufl.).

2) A. a. O. §. 153.

Iſt daher durch Geſtändniß oder Ueberführung die Abſicht zu tödten oder die bloße Verſchuldung erfunden, ſo iſt der ganze zufällige und unbeſtimmbare Umſtand, ob es eine Möglichkeit geweſen ſei, die Wunde zu heilen, weiter gar nicht und um ſo weniger zu beachten, als er in der Größe der böſen Abſicht und in der ſchädlichen Wirkung nicht das Geringſte ändert [1]).

Auch fügt eben dieſer Schriftſteller (§. 892. Th. 3. S. 603. 2te Aufl.) beiſpielsweiſe hinzu:

Bei einer Tödtung durch Stoßen in das Waſſers iſt vollkommen hinreichend, wenn nur der Akt des Hineinſtoßens durch Geſtändniß oder Zeugen erwieſen und das Waſſer, in welchen der Leichnam gefunden wurde, ſo tief war, daß es entweder über den Körper weggehen, oder doch die zum Leben gehörigen Funkzionen des Körpers verhindern konnte.

Das Hineinſtürzen in einen Schacht iſt daſſelbe, weil nach gewöhnlicher Erfahrung dergleichen Oeffnungen ſo tief ſind, das Theils durch Beraubung des Athmens, theils durch die Verwundungen der Tod ſogleich, oder durch Verhungern nachher erfolgen muß, wenn nicht unbeſtimmbare Umſtände ein anderes Ergebniß herbeiführten.

Zwar nimmt Tittmann das Auffinden des Leichnams im Waſſer in ſeinen Fall mit auf; allein dem Auffinden muß auch das Verſchwinden gleichſtehen, weil dies eben ſo häufig der Fall iſt, beſonders wenn Ort und Waſſer danach gewählt wurden.

Das Erkenntniß des Landesgerichts drückt ſich über die

1) Baieriſches Strafgeſetzbuch Art. 145. und eben ſo iſt Stübel über den Thatbeſtand §. 303. u. ſ. w. zu verſtehen.

Momente des vollendeten Verbrechens nicht deutlich aus, ſcheint dies aber unter den Worten zu verſtehen:

es beruhe das Verbrechen darin, daß das Kind durch die vorſätzliche Handlung der Inquiſitin um das Leben gebracht ſei,

ſo wie durch den Nachſatz:

es ſei erwieſen, daß die Inquiſitin durch die von ihr getroffenen Maßregeln den gefaßten Vorſatz, dem Kinde das Leben zu rauben zur Ausführung gebracht hat.

In dem Erkenntniſſe des gemeinſchaftlichen Oberapellationsgerichts zu Wolfenbüttel, welches unterm 24ſten Januar 1826 das landesgerichtliche Urtheil beſtätigte, iſt auch noch ein Gewicht auf die im Schachte vorgefundenen Knochen gelegt. Es heißt in Beziehung auf den Thatbeſtand:

Die Bekenntniſſe der Chriſtine Glahn und Dorothee Unger aus Rottleberode ergeben, durch deren vollkommene Uebereinſtimmung, daß die im Eingange des Erkenntniſſes genannte Stieftochter der Inquiſitin am dritten Weihnachtstage 1816 nahe bei einem nicht mehr gangbaren Schachte erdroſſelt und ſodann in ſolchen Schacht hinabgeſtoßen ſei.

Da nun die Chriſtine Glahn und Dorothee Unger und zwar nicht gemeinſchaftlich, ſondern jede beſonders den Schacht an Ort und Stelle gleichmäßig vorgezeigt und anerkannt haben, und in dem ſo ausgemittelten Schachte Menſchenknochen ſich gefunden haben, welche mit dem damaligen Alter der Stieftochter der Inquiſitin zutreffend befunden worden ſind, ſo iſt eine juridiſche Gewißheit der vollbrachten Tödtung vorhanden.

Wir verlaſſen dieſen pſychologiſch merkwürdigen Fall und die beiden moraliſchen Unholde mit den Schlußworten des Oberrichterlichen Erkenntniſſes:

Es ſind demnach gegen die Inquiſitin Glahn keine erhebliche Milderungsgründe, wohl aber gegen ſie folgende erſchwerende Umſtände vorhanden

a) daß die Verabredung des Mordes in Gegenwart des Kindes und auf eine Art geſchah, daß daſſelbe ſein ſchreckliches Schickſal nicht nur ahnen mußte, ſondern auch erfuhr. Daß letztes wirklich der Fall war, haben die beiden Mörderinnen bekannt —

b) die Inquiſitin auf dem langen Wege bis zum ausersehenen Schachte durch das Flehen und die Todesangſt des hülfloſen Kindes von der fürchterlichen That nicht zurückgehalten wurde.

c) die Entſetzen erregende Gefühlloſigkeit der Inquiſitin in der Anſtrengung erfordernden und ihrer Natur nach nicht ſchnellen Tödtung, und auch noch ferner bewährt, durch die mühſame Entkleidung des Kindes um deſſen kümmerliche Bekleidung zu gewinnen, und endlich

d) daß die Inquiſitin ein Kind mordete, bei dem ſie durch ihre Verheirathung die Mutterſtelle übernommen hatte, und für deſſen Leben und Geſundheit ſie Sorge zu tragen verpflichtet war.

Es erſcheint demnach die Inquiſitin als eines ſcheußlich ausgezeichneten Mordes ſchuldig, und ſie würde ſich nicht haben beſchweren können, wenn auch die gegen ſie ausgeſprochene Strafe des Rades nicht landesherrlich gemildert worden wäre.

III.

Der Förſter Rehburg wird erſchoſſen, und den muthmaßlichen Thäter rettet ein Zufall und ein Alibi [1]).

Das freundliche Städtchen B. liegt an dem Saume eines Holzes, namentlich an einem Theile der ſich der Todberg nennt und die Gärten der Stadt grenzen zur Nordſeite an dieſen Theil der Forſt, nur leicht befriedigt und oft mit unverſchloſſenen Thüren, weil die nachſichtige Forſtbehörde den Angrenzern, das Ergehen im nächſten Reviere, mit Eichen und Buchen beſtanden, ſeit langer Zeit geſtattete.

Zu den Angrenzern gehört der Gaſtwirth Weinſchenck, deſſen großer Garten gleichfalls das Holz berührt. Im Anfange des Monats September [2]) **1809** wurde auf den Wunſch eines zur Zeit der Herrſchaft des Königs von Weſtfalen in der Stadt B. einquartirten franzöſiſchen Obriſten eine Holzjagd veranſtaltet und zwar als Treibjagen, dem mehre benachbarte Jagdfreunde und Offiziere des Regiments beiwohnten.

Die Jagd hatte zwei Tage vor einem in der Stadt

---

1) Die Namen ſind im vorliegenden Falle aus Gründen mit andern vertauſcht.

2) Der Forſtmann findet die Zeit bei belaubtem Holze außer der Regel.

B. auf den **10.** September üblichen Jahrmarkte begonnen und ſollte am Abende des folgenden Tags enden, wo — damit Vergnügen an Vergnügen ſich reihen möge — im Gaſthofe ein Ball angeordnet war. Im Buche des Schickſals war ein Anderes beſchloſſen!

Die Anordnung der Jagd, alſo auch die Eintheilung der Holztreiben, war dem reitenden Förſter Hirſchfeld überlaſſen und dieſer hatte dem der Oertlichkeit eben ſo kundigen Unterförſter Rehburg am letzten Tage die Anſtellung der Schützen überlaſſen, während die jüngern Jäger die Treiber führten und ordneten.

Die Eintheilung war dergeſtalt gemacht, daß vor dem Städtchen B. das letzte Treiben und der Beſchluß der Jagd Statt haben ſolle, und der Unterförſter Rehburg hatte zufällig am Tage vor der Jagd die Anordnung und Eintheilung im Weinſchenckſchen Gaſthofe mehrern Offizieren und Bürgern bekannt gemacht, während der Aufwärter oder Marqueur Flinkmann ab und zu ging.

Die Jagd hatte zur beſtimmten Zeit fern vom Orte B. am **10.** September begonnen und näherte ſich am **11.** immer mehr und mehr, wenigſtens hatten Einige verkündet, daß ſie bei günſtigem Winde die Signale durch die Hörner vernommen.

Der Wind blies ziemlich heftig vom Holze zur Stadt an einen etwas dunkeln mit Nebel untermiſchten Tage und gegen **3** Uhr Nachmittags wurde der Schall der Jagdhörner immer deutlicher wahrgenommen. Die Ordnung der Jagd bringt mit ſich, daß der Forſtmann, welcher die Anſtellung der Schützen beſorgt, ſchon deßhalb der Letzte am Flügel iſt und die Artigkeit ſchließt ſich dem an. Eben ſo

war denn um $3\frac{1}{4}$ Uhr, als das letzte Treiben beginnen ſollte, der Unterförſter Rehburg, der, welcher etwa 500 Schritte vom Weinſchenckſchen Garten, die Schützenlinie ſchloß und ſein Nebenmann war der reitende Förſter Hirſchfeld.

Noch nicht lange hatten die Jagdſignale auch das Beginnen des letzten Treibens verkündigt, als plötzlich ein Schuß fällt und in demſelben Augenblicke der Unterförſter Rehburg mit den Worten:

»Herr Gott, ich bin geſchoſſen!«

niederſinkt.

Der benachbarte Förſter Hirſchfeld ſpringt ſogleich hinzu und da ihm Schall und Pulverdampf auf den erſten Blick andeuten, daß der Schuß gegenüber aus dem Gebüſche erfolgt ſei; ſo läuft er in der größten Schnelle in die Gegend des Schuſſes. Hier erblickt er auf etwa 50 Schritte Entfernung einen Menſchen, der eilig davon läuft. Er ruft mit lauter Stimme: ſteh! oder ich ſchieße! und als der Fliehende nicht ſteht ſchießt er nach demſelben nicht allein in einer Weite von 60 Schritten, ſondern verfolgt auch den Fliehenden im ſchnellſten Laufe, bis ein unglücklicher Sturz ſeine Verfolgung hemmt, und ihm ſogar mehrere Minuten die Beſinnung raubt.

Inzwiſchen eilt die übrige Jagdgeſellſchaft herbei und findet beide Förſter in ihrem Blute liegen, den Unterförſter Rehburg bereits leblos und den reitenden Förſter Hirſchfeld mit einer Wunde am Kopfe.

Drei der Jagdgeladenen eilen ſogleich zur Stadt und im Verlaufe einer halben Stunde empfangen auf demſelben Saale, der zu Tanz und Vergnügungen beſtimmt war, Arzt und Wundarzt mit dem herbeigeeilten Beamten die

Leiche des Förſters Rehburg und den verwundeten Förſter Hirſchfeld. Beide Aerzte beſtätigten den Tod des Erſten und gaben ſchon vorläufig eine Wunde in der Gegend des Herzens und eine zweite im Rücken, beide anſcheinend von einer halbzölligen durchgedrungenen Kugel herrührend, als Urſache des Todes an.

Der Leichnam wurde einem beſondern Zimmer übergeben, die Kleidung des Verſtorbenen aber ſammt deſſen, mit einem Schuſſe noch verſehenen Gewehre in gerichtliche Verwahrung genommen. Bei dieſer Gelegenheit zeigte ſich ein neuer ergreifender Anblick, indem die Braut des Getödteten, Henriette H—s, eben von einer Reiſe zurückgekehrt, ſich über die Leiche herwarf und nur mit Mühe aus dem zu verſiegelnden Zimmer gebracht werden konnte.

Der reitende Förſter Hirſchfeld, welcher die Leiche ſeines verſtorbenen Freundes und Kollegen mit verbundenem Kopfe begleitet hatte, mußte zwar vom gegenwärtigen Wundarzte verbunden werden, jedoch ließ ſein eignes Befinden, gleich dem ärztlichen Gutachten, deſſen ſofortiges Vernehmen zu.

Hirſchfeld, 42 Jahre alt, verheirathet und eine halbe Stunde vom Orte auf dem ſogenannten Förſterhauſe wohnhaft, erzählte darauf:

Bei dem letzten Holztreiben im Todtenberge habe ſein verſtorbener Kollege Rehburg das Anſtellen der Schützen beſorgt, in welchem Geſchäfte ſie beide abgewechſelt hätten. Rehburg habe in der Schützenreihe, die ſich nach der Stadt hin erſtreckt und etwa 500 oder 600 Schritte von den Stadtgärten geendet, den letzten Stand eingenommen,

und dann ſei an deſſen linken Seite in etwa 60 oder 70 Schritte Entfernung er, Hirſchfeld, gefolgt; auf ihn ſelbſt aber in etwas weiterer Entfernung der Notar F. und ſodann der Lieutenant J—d von dem in der Stadt liegenden Infanteriebataillon. Etwa vor 9 oder 10 Minuten ſei von dem Verſtorbenen das übliche Zeichen der beendigten Anſtellung mit dem Jagdhorne gegeben und als er nach der Uhr geſehen, habe dieſe 3¼ Uhr (Nachmittags) gezeigt. Die Uhr habe er bei der Mittagsruhe nach der Stadtuhr geſtellt und bemerkte er dabei, daß an dem Tage trübe Luft mit etwas Nebel geherrſcht und der Wind ziemlich ſtark geweht. Im Treiben ſelbſt hätten ſie Linienwind [1]) und zwar aus Südweſt gehabt.

Er, Komparent, habe auf der Jagd eine Büchsflinte [2]) geführt und dieſe noch nicht lange (etwa einige Minuten) geſpannt und geſtochen gehabt, als er plötzlich in ſeiner Nähe einen ſtarken Schuß gehört und ſchräg vor ſich, nach der rechten Seite hin im Gebüſche Pulverdampf geſehen. In demſelben Augenblicke habe er ſeinen Nachbar und Kollegen Rehburg mit den Worten:

»Herr Gott ich bin geſchoſſen!«

rückwärts taumeln und niederfallen ſehen.

So geſchwind, als der Gedanke ihm gekommen, ſei er nach der Gegend gelaufen, wo er den Dampf geſehen, und hier habe er denn 50 oder 60 Schritte einen Menſchen davon laufen ſehen, dem er zwar auf vergeblichen Anruf nicht die Kugel, doch aber, nach den Beinen zielend, einen

1) Die Jäger nennen den Wind Linienwind, der mit der Reihe der Schützen gleiche Richtung (Linie) hält.

2) Doppelgewehr mit einem Kugel- und einem Hagellaufe.

Hagelſchuß nachgeſchickt und ſogleich ſein Verfolgen mit den Worten:

»halt, ſteh, Dieb, Dieb!«

in größter Schnelle fortgeſetzt. In dieſer Eile ſei er geſtürzt und zwar unglücklicher Weiſe ſo, daß er mit dem Kopfe an der linken Seite gegen einen Stuken geſchlagen und ſofort die Beſinnung verloren.

Wie lange dieſer Zuſtand gedauert, wiſſe er nicht, ſondern nur daß ihn, als er zur Beſinnung gekommen, der Hauptmann H—n in ſeine Arme genommen und ein Tuch um Kopf und Wunde gebunden gehabt.

Der, welchen er verfolgt, ſei nach der Stadt zugelaufen. Er ſei mittler Größe geweſen, habe dunkles Haar, keine Kopfbedeckung, eine graue Jacke und ein gelbes Beinkleid von Nanquinfarbe getragen. Das Gewehr ſelbſt habe der Fliehende unter dem linken Arme getragen, und er bezweifle nicht, daß er ihm entweder einen Poſten [1]) oder einige Hagelkörner beigebracht, weil ſein Gewehr ſcharf ſchieße. Er habe außer drei Poſten mit dem gröbſten Hagel Nro. Null geladen gehabt.

Befragt: ob er auf Niemand Verdacht werfe? gab Hirſchfeld an: Nein, wenigſtens nicht mit Beſtimmtheit. Nach der Kleidung müſſe er vermuthen, daß wenigſtens der, welchen er verfolgt, ein Städter ſei. Nur das wolle er von ſich ſagen, daß dem Vernehmen nach der Marqueur bei dem Gaſtwirthe Weinſchenck, der Heinrich genannt

1) Kleine Kugeln von doppelter oder dreifacher Größe, als der gröbſte Hagel.

werde, einige Male von dem Verſtorbenen als der Wilddieberei verdächtig, bezeichnet ſei, auch einen Haß auf Rehburg geworfen habe, und wie es verlaute ſich auch in deſſen Braut verliebt haben ſolle.

Der erſchoſſene Unterförſter Hermann Rehburg ſei ein Mann von dreißig und etlichen Jahren, unbeſcholtenen Rufs, ein eben ſo geſchickter, als fleißiger Forſtmann, habe ſich einen Stellvertreter als Soldat gekauft, wohne ſeit 5 Jahren etwa ¼ Stunde von ihm entfernt und ſeine Schweſter beſorge ſein Hausweſen, indem ſeine Eltern verſtorben. In einigen Wochen habe der Verſtorbene ſich mit Henriette H—s, eben der die ihnen ſo eben den erſchütternden Anblick gewährt, ehelich verbinden wollen, und wie es allgemein heiße ſei dieſes Mädchen auch untadelhaften Rufs, und wie ihm der Verblichene erzählt, ein bemitteltes Mädchen.

Er müſſe bekennen, daß er an Rehburg einen wahren Freund verloren und im Protokolle findet ſich die Bemerkung, daß bei dieſen Worten die Thränen ſichtbar über das ſonſt ernſte Geſicht des Förſters geronnen.

Hirſchfeld wurde nach beendigtem Verhöre beauftragt; ſich unvermerkt hier im Gaſthofe Figur und Kleidung des Marqueur Heinrich genau zu beſehen, worauf derſelbe nach Verlaufe einer Viertelſtunde zurückkehrte mit dem Bemerken, daß allerdings Figur, Haar und Beinkleid zu dem Bilde im Holze paſſe; nur trage derſelbe eine grüne Jacke, während der, welchen er im Holze geſehen, eine graue kurze Jacke getragen. Das Geſicht des Verfolgten habe er im Holze nicht geſehen, weil ihm ſolcher

nur den Rücken zugekehrt, und da es im Holze ohnehin nicht ſo hell ſei als hier, ſo wolle er weiter nichts geſagt haben als das Bemerkte.

Der Beamte, nachdem er inzwiſchen ungern der gleichfalls herbeigeeilten Schweſter des Erſchoſſenen die Umarmung ihres Bruder bis Morgen oder ſpät am Abend verſagen müſſen, fand für nöthig, über den nächſten Befund des Verſtorbenen, worüber Hirſchfeld aus den vorhin erwähnten Gründen nicht berichten können, die beiden ſogleich herzugeeilten Nebenmänner des reitenden Förſters, den Notar F. und Lieutenant J—d, zu vernehmen.

Der Erſte ſagte: Er ſei in der Schützenlinie, auf etwa 100 Schritte Entfernung, Nachbar des reitenden Förſters Hirſchfeld geweſen, welcher ihm zur rechten Seite geſtanden, und eben ſo weit möge ihm, dem Ausſager, links der Lieutenant J—d geſtanden ſein. Sie wären auf einen verlornen Fahrwege angeſtellt, und das Holz ſei mit einzelnen Eichen und Buchen, auch mit kurzem Unterholze beſtanden geweſen, jedoch nicht ſo dicht, daß ſie nicht vor ſich oder zur Seite ſehen können, wenigſtens habe er auf dem Wege hinunter ſehen können, wo Hirſchfeld und Rehburg geſtanden, die er beide, wenn er nur einen Schritt zurückgetreten, habe erblicken können; wie er ſich denn auch, nach Jagdgebrauche und Nothwendigkeit, den Standpunkt ſeiner Nebenmänner angeſehen und gemerkt habe. Es ſei, als er nach der Uhr geſehen, die nach der Stadtuhr gehe, grade 3 Uhr geweſen, als er ſich auf ſeinem Stande fertig gemacht.

Rehburg habe die Schützen angeſtellt und kaum 10 Minuten möchten verlaufen geweſen ſein, als es

ihm vorgekommen, daß ſchrägrechts ein Schuß gefallen. Er ſei gleich zurück auf den Weg getreten, weil er im erſten Augenblicke geglaubt, daß einer ſeiner rechten Nebenmänner ſchon geſchoſſen gehabt, jedoch habe er keinen Pulverdampf in der Linie wahrgenommen, wohl aber geſehen, daß der reitende Förſter Hirſchfeld vorgeſprungen und beim zweiten Blicke habe er den Unterförſter Rehburg rückwärts niederſtürzen geſehen. Er habe in der größten Eile ſein Gewehr in Ruhe geſetzt und ſei mit dem Rufe: »Herr Lieutenant« (ſeinen Nebenmann meinend) zu Rehburg gelaufen. In demſelben Augenblicke aber ſei noch ein Schuß gefallen, warum er ſich aber nicht bekümmert. Rehburg habe, die rechte Hand auf die Bruſt gelegt, auf dem Rücken gelegen und ſchon nicht mehr geſprochen. In demſelben Augenblicke ſei auch der Lieutenant J—d herbeigeeilt und als ſie dem da Liegenden den Rock aufgeknöpft, wäre das Blut aus einer Wunde gequollen die ſich an der linken Seite in der Gegend des Herzens gezeigt. Sie hätten ſogleich zwei Tücher aneinandergeknüpft einen dritten zuſammen gelegt uud ſo die Tücher um die Bruſt bindend die Wunde komprimirt.

Der Verwundete habe ſich allerdings noch etwas geregt, ſei aber doch, wie ihm vorgekommen, ſchon im Sterben und nach wenigen Minuten ganz leblos geweſen. Rehburg ſei mit ſeiner Förſteruniform bekleidet geweſen, die grüne Mütze habe unweit des Kopfs und ſeine Büchsflinte an der rechten Seite neben ihm gelegen, noch mit beiden Läufen in Ruhe, übrigens aber geladen geweſen. Der Lieutenant J—d und ein Franzöſiſcher Offizier, deſſen Namen er nicht kenne, hätten das Gewehr in ſeiner Ge-

genwart unterſucht. Er ſei nebſt noch zwei andern Jagdfreunden, deren inzwiſchen mehre hinzugekommen, bei dem Entſeelten geblieben und einige andre wären zur Stadt gelaufen um ſchleunige Gelegenheit zum Abholen zu treffen, und dem Arzte und Gerichte auf ſeinen Rath zugleich Nachricht zu geben.

Der Wundarzt W. ſei nach Verlaufe einer halben oder vielleicht ¾ Stunde zugleich mit der Bahre und den Decken gekommen, womit der Körper weggetragen, habe aber, als er Puls und Athem unterſucht, geſagt: daß das Leben ſchon völlig gewichen ſei. Der reitende Förſter Hirſchfeld mit verbundenem Kopfe und blutigem Geſichte ſei etwa **10** Minuten vor dem Abholen des Entſeelten gleichfalls in Geſellſchaft des Hauptmanns H—n hinzugekommen und habe der erſte mit den Worten:

»Mein Gott, welches Unglück! Iſt Rehburg todt?« und ſie ſolches bejahet, geſagt: daß der Schuß aus der Gegend, wohin er gezeigt, **50** oder **60** Schritte von dem Stande des Rehburg entfernt hergekommen, daß er den Pulverdampf im Gebüſche geſehen und den muthmaßlichen Thäter auch verfolgt und geſchoſſen habe. Dabei habe Hirſchfeld über ſein Unglück wegen des Sturzes geklagt und hinzugeſetzt, daß er ſonſt im Verfolgen und Lärmſchlagen nicht würde nachgelaſſen haben, denn, daß ein Wilddieb oder eine ſonſtige ſchwarze Seele hier Unglück angerichtet, habe er ſich leicht denken können.

Hirſchfeld habe mit den Worten:

»Du gute rechtſchaffene Seele mußteſt Du ſo ſterben!« den Dahingeſtreckten eine zeitlang betrachtet, und zwar nicht geweint doch hätten die Thränen, welche über ſein mit

Blut gefärbtes Geſicht geronnen, nach einiger Zeit ſichtbare Streifen hinterlaſſen, und dabei habe er ſich erkundigt, was wegen Meldung und Abholen geſchehen?

Darüber, wer die That verübt haben möge? könne er, der Ausſagende, keine ſichere Vermuthung äußern.

In weſentlichen Theilen gleichlautend war die Ausſage des Lieutenants J—d welche wir daher nicht wiederholen.

Es war Abend geworden, und als an den Gaſtwirth Weinſchenck noch die Reihe des Vernehmens gelangen ſollte, bat derſelbe ihn für heute damit zu verſchonen, weil er das ganze Haus voller Gäſte habe.

Das Gericht gab vorläufig nach, verfügte aber mit Zuſtimmung des Weinſchenck, daß ſowohl deſſen Schlafzimmer als das ſeines Marqueurs und Hausknechts verſchloſſen und verſiegelt werden ſollen, nachdem allen dreien angedeutet, daß ſie nur im Beiſein des Gerichts die Sachen an ſich nehmen können, deren ſie bis Morgen bedürfen würden, Hausknecht und Marqueur erklärten aber, daß ſie bei der fortgeſetzten Aufwartung während der Nacht keiner Sache weiter bedürftig wären, wogegen der Wirth ſich einen Schlafrock erbat.

Die Verſiegelung geſchah Abends 8 Uhr und gleichzeitig hob im Gaſthofe der Tanz an. —

Iſt auch die Welt im Großen, wie im Kleinen der Schauplatz der Extreme, ſcheidet oft nur eine ſchwache Wand die Wohnung des Glücks vom Unglücke und trägt auch in einem und demſelben engen Kreiſe der Eine Freuden und frohe Empfindung im Buſen, während ſich das Herz des Andern tief verwundet fühlt, ſo wenden wir doch ab den Blick von der gefühlloſen Zahl der Gäſte die hier

der rauſchenden Vergnügungen des Tanzes genoß, während im benachbarten Zimmer ein Verunglückter, ein wahrſcheinlich dahin Gemordeter auf der Todtenbahre lag!

Nicht billigen, nur tadeln können wir beſonders die Unterlaſſung des Gerichts, daß, mag es auch noch ſo umſichtig in der Unterſuchung ſelbſt verfahren ſein, nicht zeitig das Aufbehalten der Leiche an einem andern Orte verfügte, überhaupt das ernſte Geſchäft der richterlichen Erforſchung nicht an eine andre Stelle verfügte.

Anerkennung dürfen wir daher nicht verſagen, dem eben ſo thätigen als menſchenfreundlichen Handeln des franzöſiſchen Obriſten, der — führte es auch für dasmal zu keinem gedeihlichen Ergebniſſe — aus freiem Antriebe ſämmtliche Offiziere und Unteroffiziere ſofort mit der Ordre verſammelte, daß ſie über den Aufenthalt und das Treiben ſämmtlicher Mannſchaften an jenem unglücklichen Nachmittage, die genaueſten Erforſchungen anſtellen und einer eigends angeordneten Kommiſſion von dem Ausfalle Meldung machen ſollen; eines Mannes der ferner die zarten Rückſichten übte, die immer noch im Orte weilende Schweſter des Erſchoſſenen in ſeinem Wagen der entfernten Wohnung zuzuführen und der Sicherheit wegen eine Wache vor derſelben anzuordnen, als er erfuhr, daß in ihrer einſamen Behauſung nur ein alter Tagelöhner der einzige männliche Schutz ſei.

Das Gericht ſelbſt fand ſich veranlaßt den Gaſtwirth Weinſchenk mit der Vernehmung nicht länger zu verſchonen. Sie erfolgte eine Stunde ſpäter und der 64jährige Mann gab über ſein häusliches Perſonal vom Munde: daß er bei der Verheirathung und dem Entferntſein ſeiner übrigen

Kinder mit ſeiner Frau und einer Tochter haushalte. Außer einer Dienſtmagd habe er für gewöhnlich einen Marqueur und Hausknecht im Lohne und Brote und am heutigen Tage wären noch zwei ältere Aufwärter, beide Familienväter im Orte, zur Aushülfe im Markte angenommen, die er Uebermorgen wieder entlaſſe.

Den Hausknecht, einen gleichfalls verheiratheten Mann, habe er 10 Jahre im Dienſte und den Marqueur Heinrich Flinkmann ſeit 1½ Jahre.

Dem Hausknechte müſſe er das beſte Zeugniß geben, wie ſchon die lange Dienſtzeit beſtätigte, von dem Marqueur könne er aber weiter nichts ſagen als daß derſelbe ein ſehr thätiger, kluger und gewandter Menſch ſei, den er zu allem gebrauchen könne und von dem er wenigſtens keine auffallende Beweiſe der Untreue habe.

Ob er ihn, ſo fuhr Weinſchenck fort, länger als bis nächſte Oſtern behalte, wiſſe er noch nicht. Außer obigen Eigenſchaften habe Flinkmann über 1000 Thaler im Vermögen, und dies ſei ein Nebengrund geweſen, warum er ihn gemiethet und behalten. Uebrigens habe er wohl gehört, daß derſelbe den Frauenzimmern nachſtelle, ſich namentlich aus der Braut des getödteten Förſters Rehburg viel gemacht haben ſolle, und dann ſei ihm auch zu Ohren gekommen, daß derſelbe ſich ſelbſt auf Wilddieberei lege, oder doch mit dergleichen Menſchen Verkehr treibe. Wenigſtens müſſe er ſagen, daß wenn er Wildfleiſch oder Braten nöthig gehabt, der Marqueur Heinrich ſolches gewöhnlich bald und billig angeſchafft habe. Er leide zwar nicht, daß ſeine Leute ſich Nachts aus dem Hauſe entfernten, ob aber

Flinkmann, ohne ſein Wiſſen nicht dann und wann Nachts im Hauſe fehle, dafür könne er nicht ſtehen, weil derſelbe aus ſeiner Schlafkammer in den Stall und von da allerdings ungehört und ungeſehen aus dem Hauſe kommen könne.

Auch beſinne er ſich, daß derſelbe vor etwa 4 Wochen einmal des Nachts gefehlt habe, worauf er ihm angedeutet, daß er ihn ſofort entlaſſen werde, wenn dergleichen wieder paſſire.

Nach der Kleidung ſeiner Dienerſchaft gefragt, gab Weinſchenck an: daß der Hausknecht gewöhnlich eine kurze Jacke von grau melirtem Tuche und ein ſolches ähnliches, oder auch ein blautuchenes Beinkleid trage, am Sonntage aber einen Oberrock. Auf erſte Art ſei derſelbe ſeines Wiſſens heute gekleidet geweſen und die beiden Aushelfer hätten der eine einen grauen der andre aber einen blauen Rock getragen. Der Maqueur trage bald eine grau melirte Tuchjacke bald eine Jacke von grünem Tuche und in dieſem Sommer gewöhnlich Beinkleider von gelbem Nanquin. Mit einem ſolchen Beinkleide und einer grauen Jacke ſei derſelbe ſeines Wiſſens heute am Tage bekleidet geweſen und heute gegen Abend trage derſelbe eine grüne Jacke.

Im Hauſe bei der Arbeit gingen ſeine Leute in unbedecktem Kopfe und dieſen Nachmittag wären ſie ſämmtlich fortwährend im Hauſe und bei der Aufwartung geweſen, auch der Marqueur Heinrich. Gefragt um die Verhältniſſe ſeiner Leute zu dem verſtorbenen Förſter Rehburg gab Weinſchenck an, daß er davon überall nichts zu ſagen wiſſe. Rehburg, den er allerdings ſehr gut und als einen höchſt rechtlichen Mann kenne, ſei ſeit einem Jahre

nicht in ſeinem Gaſthofe geweſen, obwohl er ſonſt öfter gekommen; vor 2 Tagen ſolle er aber eine kurze Zeit hier geweſen ſein. Nur von ſich ſagen wolle er, daß, als vor etwa einem halben Jahre von zu beſtellendem Wilde die Rede geweſen und er den Marqueur Heinrich geſagt: er möge ſolches bei Rehburg einmal beſtellen — der Heinrich geantwortet habe: zu dem wolle er nicht gehen, er wolle das Verlangte doch ſchon anſchaffen, was denn auch geſchehen ſei.

Dem Weinſchenck wurde gerichtsſeitig Stillſchweigen aufgelegt und ihm anbefohlen, dafür zu ſorgen und einzuſtehen, daß ſich zwiſchen jetzt und Morgen früh 8 Uhr keiner ſeiner Leute aus dem Hauſe entferne und falls der Eine oder Andre nur kurze Zeit vermißt werde, er ſogleich Anzeige davon zu machen habe.

Der folgende Morgen war Zeuge von der fernern Thätigkeit des Gerichts, jedoch übergehen wir die verfügten Meldungen an die dem Gerichte (Friedensgerichte) vorgeſetzten Behörden, die genommene Verabredung wegen der Leichenſchau u. ſ. w. und wenden uns zum fernern Verlaufe der Unterſuchung in dem Lokale des Gerichts.

Die achte Stunde begann mit der erſten Vernehmung des Marqueur Heinrich.

Heinrich Andreas Flinkmann, 34 Jahr alt und aus dem Orte H. gebürtig, gab an, daß ſein Vater, der ſich von der Schneiderprofeſſion ernährt, vor 10 Jahren 2 Jahre nach ſeiner Mutter verſtorben und ihm ein Vermögen von 800 Thaler hinterlaſſen habe, welches er jetzt durch Sparſamkeit um das Doppelte vermehrt. Er habe den gehörigen Unterricht im Leſen, Schreiben, Rechnen auch

in der Religion erhalten und ſei als Lutheraner konfirmirt. Zum Handwerke habe er keine Neigung verſpürt, wohl aber zum Rechnen, Schreiben und Sprachen. Das Franzöſiſche habe er durch ſich ſelbſt gelernt und der Herr von A zu J— habe ihn, als er 16 Jahr alt geweſen, als Bedienten mit auf Reiſen genommen, ſeit der Zeit habe er bald als Bedienter, bald als Marqueur gedient (Orte und Herrſchaften wurden angegeben). Seit Oſtern v. J. diene er in hieſigem Gaſthofe, wie er hoffe, mit Zufriedenheit ſeiner Herrſchaft und ſei er bis Oſtern k. J. wieder gemiethet.

Um ſeine Bekanntſchaften, Kunde der Oertlichkeit u. ſ. w. gefragt, gab Flinkmann ferner vom Munde, daß er den angeblich erſchoſſenen Unterförſter Rehburg allerdings, jedoch nicht genau gekannt. Früher habe er ihn öfterer geſprochen, ſeit einem Jahre aber wenig oder gar nicht, namentlich habe er ihn in der letzten Zeit gar nicht geſehen. Deſſen Braut Henriette H--s kenne er von Perſon, weiter aber überall nicht.

Das Holz, der Todtenberg genannt, und überhaupt die Forſt in weiterer Ausdehnung kenne er inſofern, als ihm ſein Herr wohl den Sonntag freigegeben und er ſodann in die Forſt gegangen um Nüſſe, Erdbeeren u. dergl. was man wohl im Holze zu ſuchen pflege, gleichfalls zu ſuchen.

Seit 8 Wochen wenigſtens ſei er gar nicht im Holze geweſen und namentlich nicht am geſtrigen Tage, weil er im jetzigen Markte dazu keine Zeit gehabt.

Geſtern am Nachmittage ſei er gar nicht aus dem Hauſe geweſen, habe vielmehr beſtändig den Gäſten

aufgewartet und ſei er, ſo wie jetzt, den ganzen Tag mit grüner Jacke und Beinkleide von gelbem Nanquin bekleidet einher gegangen.

Von dem Tode des Förſters Rehburg wiſſe er weiter nichts, als daß er mit Schrecken gegen halb 4 Uhr Nachmittags die Kunde von deſſen Tode vernommen.

Während der Beamte noch mit der Vernehmung des Heinrich Flinkmann beſchäftigt war ließ der Hauptmann H—n ſich melden mit dem Wunſche, den Beamten allein zu ſprechen.

Flinkmann mußte auf der Gerichtsſtube verweilen, und der Friedensrichter führte den Hauptmann, welcher den Schuhmacher A—s in ſeiner Begleitung hatte, in ein Nebenzimmer. Hier eröffnete der Erſchienene, daß ſein Begleiter geſtern Nachmittag, kurz nach den gefallenen Schüſſen den Marqueur Heinrich aus hieſiger Schenke aus dem im Garten befindlichen Bosquett ſchnell nach Hauſe laufen geſehen habe. Der Miterſchienene beſtätigte dieſe ſeine Wahrnehmung und eine kurze mit Unterſchrift verſehene Regiſtratur brachte die Ausſage vorläufig zu den Akten.

Unmittelbar nach dieſer Eröffnung wurde die Kammer des Flinkmann entſiegelt und deſſen Kleidungsſtücke und Koffer durchſucht. Man fand im Koffer einen Beutel mit 6 Stück Kugeln, 13 Stück kleinere (Paleſter oder Poſten genannt), einen andern Beutel mit grobem Hagel und ein Pulverhorn mit Pulver, ſo wie eine kleine, runde Schachtel mit Pflaſtern (mit Fett beſtrichene Leinewand zum Laden der Gewehrkugeln beſtimmt). An der Seite hingen Kleidungsſtücke und unter dieſem eine graue

Jacke an deren rechten Schoße in der Gegend der Hüfte eine kleine durchgehende Oeffnung wahrgenommen wurde.

Zwei Paar kurze Stiefel, ſammt denen die Flinkmann trug, ſo wie zwei Paar Schuhe wurden gereinigt, auch weder Gewehr noch ſonſtige verdächtige Sachen vorgefunden.

Nach dieſer Durchſuchung und Sicherung der Sachen fand das Gericht ſich veranlaßt den Heinrich Flinkmann zu verhaften und zur Einnahme des Augenſcheins im Holze überzugehen.

Dieſer ergab Folgendes:

1) Die Entfernung vom Weinſchenckſchen Gaſthauſe durch den Garten bis an den Saum des Holzes betrug **300** Schritte in gerader Linie und wenn durch das Bosquet gegangen wurde **360** Schritte von der Gartenhecke bis zu der Stelle wo der Förſter Hirſchfeld den Pulverdampf aufſteigen geſehen **220**, alſo vom Hauſe bis hieher in weiteſter Entfernung **580** Schritte, und von da, wo der unglückliche Rehburg geſunken, **75** Schritte. Die Meſſung verrichtete ein Geometer.

2) Die Stelle, wo der Pulverdampf geſehen worden, war mit Buſchwerke von Buchenaufwuchſe und dergl. von Haſelbüſchen bis zu **12′** Höhe bewachſen, hatte jedoch einzelne Lücken und ſtanden daſelbſt einige Buchen von **12″** bis **20″** im Durchmeſſer. Eine Buche von letzter Stärke ſtand namentlich in der Gegend, wo der Pulverdampf geſehen war, und fanden ſich an dem Gebüſche von da bis zum Stande des Rehburg in **4** Fuß Höhe einige vom Schuſſe geſtreifte Reiſer.

3) An der Stelle, wo der erſchoſſene Rehburg gelegen hatte, war noch Blut zu ſehen und eben ſo an einem Buchenſtuken den der Hauptmann H — n (in der Entfernung von 75 Schritten von der Pulverdampfſtelle) als den bezeichnete, in deſſen Nähe er den Revierförſter Hirſchfeld, am Kopfe verwundet, an der Erde liegend gefunden habe.

4) Die Stände der Schützen und der verlorne Fahrweg, worauf ſie angeſtellt geweſen, wurden ſo entfernt und von der Beſchaffenheit gefunden, als früher von den benachbarten Mitſchützen angegeben.

5) Zwiſchen dem Weinſchenckſchen Garten und dem Holze fanden ſich an der linken Seite (vom Gaſthofe gerechnet) lichte Stellen mit einzelnen Bäumen und Raſenbänken, wogegen rechts eine bewachſene Holzſtrecke bis an das Bosquett des Gartens oder vielmehr einen über der Hecke weggehenden Fahrweg grenzte oder fortlief.

6) Der Garten war links vom Hauſe ab mit Früchten und Blumenbeeten verſehen und zwiſchen den letzten führte ein Weg mit gelbem Grande beſtreuet in grader offener Richtung bis zum Holze. Die Pforte war offen.

7) Rechts im Garten, nach der Seite des Nachbaren, Schuhmachermeiſters A — s hin, befand ſich das mehrerwähnte Bosquett mit ſchlangenförmigen Wegen, von gelbem Sande durchflochten, oben am Holze mit einer gleichfalls geöffneten Pforte.

8) Oberhalb des Nachbars A — s Garten war Feldland und an deſſen oberen Seite am Holze waren Weidenbäume gepflanzt.

Kaum war das Perſonal von der örtlichen Beſichti-

gung zurückgekehrt, als der Obriſt des Regiments ſeinen Adjutanten ſchickte und melden ließ, daß einer ſeiner Unteroffiziere bei der geſtern von ſeiner Seite veranſtalteten Nachforſchung eine in einem Baume verſteckte Wildsdiebsflinte gefunden habe.

Der Unteroffizier lieferte die Flinte ein mit dem Bemerken, daß geſtern gegen 6 Uhr Abends, als ſie auf Ordre des Obriſten nach allen verdächtigen Umſtänden forſchen müſſen, er auch hinter dem Garten des Gaſthofs am Holze und Felde hindurch gegangen und ſich hier auf die Lauer geſtellt habe. Eines Regenſchauers wegen ſei er unter eine Weide gegangen (eine von den vorhin unter Nr. 8 genannten) und als er in die Höhe geſehen, habe er zufällig unter den Zweigen einen Gewehrlauf, der etwa handbreit aus der hohlen Weide hervorgeſtanden, wahrgenommen. Er habe darauf mit einem Sprunge einen Weidenzweig mit der rechten Hand erfaßt, und ſich ſo hebend, mit der linken eine Büchſe hervorgezogen, die er, ohne Jemanden etwas zu ſagen, dem Adjutanten abgeliefert.

Der Finder erkannte die Büchſe an und ſie ging in Gewahrſam des Gerichts über.

Dem Friedensrichter ſchien die baldige Beſichtigung und Begutachtung des Gewehrs um ſo mehr erforderlich, weil er daran Zeichen eines friſchen Schuſſes zu gewahren glaubte, und ein Büchſenſchäfter im Orte ſammt einem benachbarten Förſter wurden ſogleich requirirt und mit dem Augenſcheine beauftragt, ſo wie mit der Begutachtung darüber, ob die bei Flinkmann gefundenen Kugeln ſammt Pflaſtern zu der Büchſe paßten.

Wir reihen hier ſogleich das Gutachten an, welches

dahin ausfiel: daß die Büchſe, deren Kolbe abgeſchroben werden könne, eine ſogenannte Wilddiebsflinte aber alt ſei. Zwar laſſe ſich, zumal da ſolche vom Regen durchnäßt ſei, nicht mit völliger Gewißheit ſagen, wann daraus der letzte Schuß und namentlich ob ſolcher geſtern geſchehen? doch aber müßten ſie dafür halten, daß daraus vor noch nicht langer Zeit geſchoſſen, und daß an der Pfanne und neben derſelben gewiſcht und dieſes in der Eile, und daher nicht ordentlich geſchehen ſei.

Die Kugeln, hieß es ferner, fanden ſie gegen das Kaliber etwas zu klein, doch aber laſſe ſich mit einem ſtarken oder doppelten Pflaſter daraus allerdings ſchießen und auf **60** oder **80** Gänge (Schritte) auch treffen, indem die Züge ſonſt im Stande wären, wenn auch die Büchſe nicht rein ſei.

An demſelben Morgen wurde Henriette H—s vernommen, die unter Thränen vom Munde gab, daß ſie ſeit einem Jahre mit dem Erſchoſſenen verſprochen und kürzlich verlobt ſei. Sie habe **2000** Thaler und die Ausſteuer im Vermögen und wohne nach dem Tode ihres Vaters, der Förſter in dem Orte geweſen, wo des unglücklichen Rehburgs Vater als Prediger geſtanden. Rehburg habe auch einiges Vermögen und habe er ihr wohl im Vertrauen geſagt, daß es in hieſiger Stadt Wilddiebe gebe und er dahin den Marqueur Heinrich Flinkmann auch zähle, weil er ihn ſchon einmal im Holze getroffen und erkannt, jedoch wegen ſchnellern Laufens nicht ergriffen habe, worauf ſich Flinkmann davon gelogen. Bekennen müſſe ſie auch, daß eben dieſer Heinrich Flinkmann ſich an ſie gedrängt und ihr nicht un-

deutlich ſeine Zuneigung zu erkennen gegeben, die ſie jedoch um ſo weniger erwiedert, weil der verſtorbene Rehburg ihr ſchon Anträge gemacht. Der Flinkmann ſei ein höchſt gewandter Menſch und könne ſie ihm grade nichts Böſes nachſagen.

Die Schweſter des verſtorbenen Rehburg hatte ſich am zweiten Tage wiederum eingefunden und der Friedensrichter glaubte den Gefühlen der Geſchwiſterliebe durch Oeffnen des Leichenzimmers nachgeben zu müſſen. Er bereitete ſich den ergreifenden Anblick, daß die Schweſter nur mit Mühe von der Umarmung des Brudes hinweggenommen werden konnte und mit den Worten ſchied:

Mein theurer Herrman! ach mußte das theure Band unſerer Liebe und Eintracht ſo von verruchter Hand zerriſſen werden! doch überſtandeſt Du die Wunde in Deiner Bruſt, aber o Gott! wann werde ich ſie überſtehen!

Nach Verlaufe einer Stunde verhört, beſtätigte Dorothee Rehburg das was Henriette H—s über den Heinrich Flinkmann berichtet, wenigſtens nach der Ausſage ihres verſtorbenen Bruders. Der Gaſtwirth Weinſchenck und zwei Bürger beſtätigten, daß der Verſtorbene am Tage vor der That in des erſten Wohnung geweſen, die Anordnung der Jagd bekannt gemacht und der Marqueur Heinrich dabei ab und zu gegangen, indem er den Gäſten Getränke gebracht und auch am Billard geſtanden.

Geſprochen hätten beide nicht miteinander, auch hätten ſie nicht vernommen, daß Rehburg und Flinkmann ſich gegrüßt oder dieſer jenen, wie er wohl bei andern Gäſten zu thun pflege, gefragt: ob etwas gefällig ſei?

Eben ſo wenig hätte Rehburg etwas beſtellt und genoſſen. Rehburg ſcheine Eile gehabt zu haben und ſei nur eine gute Viertelſtunde geblieben.

Der Maire des Orts und der Brigadier von der Gensd'armerie beſtätigten die Kunde von dem guten Betragen und den liebenswürdigen Eigenſchaften des Verſtorbenen mit dem Bemerken, daß ſie von Feinden deſſelben nichts gehört und daß zwar hier im Orte noch einige Tagelöhner im Verdachte der Wilddieberei ſtänden, dieſe aber nicht von Rehburg, ſondern vom reitenden Förſter einige Male zur Anzeige gebracht wären, jedoch ohne ſie überführen zu können.

Der Verſtorbene habe vor einem Jahre nur den Marqueur Heinrich Flinkmann denunzirt und wenn ſie einen Verdacht äußern ſollten, ſo müßten ſie ſagen, daß ſolcher nur eben dieſen Marqueur treffen könne, weil ſelbiger ein ſehr geriebener (liſtig und gewand) ſogar wie ſie glaubten ein gefährlicher Menſch ſei und wahrſcheinlich des Rehburg Feind und eiferſüchtig geweſen.

Am dritten Tage in aller Frühe ſtand der Heinrich Flinkmann zum zweiten Verhöre dem Gerichte gegenüber.

Der Friedensrichter ging nicht allein mit der Ermahnung die Wahrheit zn reden, dringend in den Verhafteten ein, ſondern erklärte ihm auch — ob nicht zu früh? laſſen wir dahin geſtellt ſein — gradezu wie aus ſeinen unwahren Angaben und aus vielen Umſtänden der dringendſte Verdacht entſtehe,. daß er um die ſchreckliche That wiſſe oder ſelbſt der Thäter ſei.

Mit den ſarkaſtiſchen Worten: daß ihm eine ſolche arge Beſchuldigung allerdings nicht unerwartet komme, weil man

ſich erlaubt habe, ihn zu verhaften, daß er aber, wenn auch nicht zur Beruhigung des Gerichts, doch zu ſeiner eignen Beruhigung wiederholen müſſe von dem Vorfalle nicht mehr zu wiſſen, als was alle wüßten, begegnete derſelbe der Ermahnung, und obwohl dem Verhafteten eine ſolche Art zu antworten verwieſen und er mit Strafe bedrohet wurde, ſo deutet doch der Verlauf des Verhörs an, daß dergleichen Zurechtweiſungen ohne ſonderliche Wirkung an ihm vorüber gingen. Es wurde dem Flinkmann folgender Vorhalt gemacht, die wir, wenn auch kürzer, doch der Merkwürdigkeit wegen in der Reihefolge wiedergeben.

1) Ob er, wie es in ſeinen vorgeſtrigen Protokolle laute, dabei bleibe, daß er den erſchoſſenen Förſter Rehburg in der letzten Zeit gar nicht geſehen?

Antwort:

Nein! das müſſe er berichtigen. Er habe ihn am Tage vor der Jagd nicht allein im Gaſthofe geſehen, ſondern habe ſogar, obwohl er ab- und zugegangen, auch gehört wie Rehburg die Ordnung der Holzjagd erzählt.

Der Beſchuldigte mußte erzählen, was er gehört, und dies ſtimmte mit dem überein, was die gegenwärtigen Gäſte gehört hatten.

2) Ob es die Wahrheit ſei, daß er die Braut des Verſtorbenen von Perſon, weiter aber überall nicht kenne?

Antwort:

Ja wohl! das ſei wahr und müſſe er dabei bleiben. Wenn dies aber, wie es ſcheine, nicht genüge, ſo müſſe er bemerken, daß er die Henriette H—s gern leiden möge und wenn der verſtorbene Förſter ſie nicht heirathen wollen, daß er ſolches vielleicht würde gethan, wenigſtens ſeine

Abſicht ihr würde angetragen haben. Wenn ſie aber nicht einwilligen können oder wollen, ſo würde er darum, weder ſich ſelbſt noch einen andern erſchoſſen haben.

3) Er habe vorgeſtern angegeben, daß er am Nachmittage des unglücklichen Tages gar nicht aus dem Hauſe geweſen. Ob er bei dieſer Angabe bleibe?

Antwort:

Ja! darunter verſtehe er aber nur auf längere Zeit. Wolle man aber von allen ſeinen Schritten Rechenſchaft haben, ſo müſſe er ſagen, daß er Vormittags und auch Nachmittags, wie er glaube, einmal im Garten oder im Bosquet geweſen um ſein Waſſer abzuſchlagen auch wohl um einen Blick nach dem Wetter zu thun.

4) Als man nach ſeiner Kleidung gefragt, habe er angegeben, daß er den ganzen Tag mit grüner Jacke und Beinkleide von gelbem Nanquin bekleidet geweſen. Ob dem ſo ſei?

Antwort:

Nein! er müſſe berichtigen, daß er Nachmittags, doch wiſſe er Stunde und Minute nicht genau, mit ſeiner Kleidung gewechſelt, wenigſtens eine andre Jacke und Weſte angezogen. Am Morgen habe er eine grau geſprenkelte Jacke getragen und ſeit Nachmittag eine grüne.

Gefragt, warum dies geſchehen? Antwort: wenn er es ſagen ſolle theils weil er ſtark geſchwitzt, theils weil das angelegte Zeug neuer geweſen, als das gewechſelte und weil gegen Abend Ball ſein ſollen.

Entgegnet, man pflege des Schweißes wegen wohl das Hemd, nicht aber das Oberzeug zu wechſeln. Antwort:

Ja wohl! wenn man Zeit habe. Daran aber habe es ihm am Markt- und Balltage gefehlt.

Erinnert: Komparent ſolle genau angeben, um welche Stunde er die Kleidung gewechſelt. Antwort: da verlangte man zuviel, das könne er nicht! über die wichtigern Geſchäfte habe er das Unwichtigere vergeſſen, oder vielmehr ſich nicht bemerkt [1]). Er glaube, daß es zwiſchen 2 und 3 Uhr Nachmittags geſchehen, doch könne es auch zwiſchen 3 und 4 Uhr geſchehen ſein.

5) Man habe in ſeinem Koffer 6 Stück Kugeln gefunden, wozu er dieſe gebraucht?

Antwort:

Jetzt zu gar nichts! früher ſei er wohl auf die Jagd gegangen, ſeit mehren Jahren aber nicht mehr. Man werde auch ſonſtiges Schießapparat gefunden haben und alles rühre aus frühern Zeiten her. Jetzt habe er weder Flinte noch Büchſe.

6) Es wurde dem Verhafteten plötzlich die Büchſe vorgehalten und er gefragt: ob er dieſe nicht kenne?

Antwort:

Nein! das Ding gehört mir weder, noch kenne ich es ſonſt (in Parentheſe war bemerkt: ohne die geringſte Veränderung).

7) Hierauf wurde die graue Jacke hervorgezogen und Flinkmann gefragt: ob dieſe die Seinige ſei? und als er dies bejaet: ob ſolches die Jacke ſei, womit er gewechſelt?

1) Der Verhaftete unterſchied ſehr richtig zwiſchen Auffaſſen und Vergeſſen und daß das Erſte dem Zweiten vorangehen müſſe. Die Zeugen haben recht, wenn ſie ihn gewandt und gerieben ſchildern!

Antwort:

Das ſei eben dieſelbe.

8) Woher das Loch im rechten Schoße komme?

Antwort:

Das ſei ein Riß den er im Holze bekommen, als er im Sommer Erdbeeren geſucht. Er ſei mit Jacke und Beinkleid zwiſchen Dornen oder Hagebutten hängen geblieben und habe ſich auch die Beinkleider zerriſſen.

Auf die Frage: wo dieſe wären? antwortete Komparent: er habe ſie, ohnehin alt, einem hauſirenden Kleiderjuden verkauft, den er weiter nicht kenne.

Gefragt: wann er den Riß wolle erhalten haben? antwortete Komparent: vor etwa 2 Monaten als die Erdbeeren reif und häufig geweſen.

Ferner gefragt: warum er das Loch nicht zumachen laſſen? Antwort: es habe ihm zu klein und unbemerkbar geſchienen.

9) Der Nachbar, Schuhmachermeiſter A—s, habe bereits bezeugt: daß er ihn, Komparenten, bald nachdem zwei Schüſſe gefallen durch das Bosquet nach Hauſe laufen geſehen, ob dieſer Vorfall richtig ſei?

Antwort:

Ja er ſei richtig! wenn der Nachbar A—s (der ihm Schuhmacherarbeit mache) ihn geſehen, als er aus dem Bosquette zu dem bereits früher angegebenen Zwecke (Nr. 3.) nach Hauſe geeilt; unrichtig aber, wenn A—s ſage, daß er durch das Bosquet gelaufen ſei. Er ſei nur 10 oder 12 Schritte in das Bosquet hineingetreten und wenn man hier nach verrichteter Sache umkehre, ſo ſei dies kein durchlaufen.

Gefragt: warum er grade gelaufen ſei? Antwort: er habe geeilt, weil er eilige Arbeit gehabt.

Ferner gefragt: ob er nicht einſehe, daß es höchſt unwahrſcheinlich ſei, daß er grade das Bedürfniß gehabt haben wolle, als die Schüſſe im Holze gefallen? erwiederte Komparent: ob A — s richtig beobachtet habe, das ſteht dahin, wenn es aber geſchehen, ſo ſei dies ein Zufall dem ein Jeder unterworfen ſei.

10) Dem Komparenten wurde eröffnet, daß er jetzt die Sachen auf ſeiner Kammer anerkennen ſolle. Statt deſſen wurde er in ein anderes Zimmer geführt, wohin ohne ſein Wiſſen die Leiche gebracht war. Es geſchah plötzlich durch den Sekretair, nachdem der Friedensrichter zuvor in das Zimmer gegangen und gegenüber getreten war.

Auf den Zuruf beim Eintreten: Flinkmann kennen ſie dieſe Leiche? erfolgte die

Antwort:

Ja! wenn ſie wirklich Leiche iſt; ſo gehört ſie dem Förſter Rehburg an.

Das Protokoll bemerkt: daß der Verhaftete ſich weder verfärbt, noch verändert, und daß derſelbe, als ihm das Ungewöhnliche ſeines Benehmens bei einem ſo rührenden Auftritte, und die zweifelandeutenden Worte »ja wenn ſie wirklich Leiche iſt« vorgehalten, eben ſo ruhig oder vielmehr frech geantwortet: Er habe den Körper des Rehburg nicht unterſucht, ob er wirklich todt ſei. Bei dem Geheiße: berühren ſie den Unglücklichen! habe er die Hand auf das Geſicht der Leiche gelegt und eben ſo ruhig geſagt: Jetzt glaube ich, daß er todt iſt, er iſt kalt und hat Todesbläſſe.

Schließlich wurde dem Verhafteten vorgehalten, daß

er im Verdachte der Wilddieberei ſtehe, und ſeinem Herrn auch oft Wildfleiſch verſchafft, worauf derſelbe entgegnete: der verſtorbene Förſter Rehburg habe ihn vor einem Jahre fälſchlich als Wilddieb denunziirt, und Niemand könne ihm dergleichen mit Grunde nachſagen. Wahr aber ſei, daß er einige Male, um ſeinem Herrn einen Vortheil zu ſtiften, von dem vor vier Wochen verſtorbenen Tagelöhner G., der Wilddieberei getrieben, Wild gekauft habe.

Nach der Abführung des Flinkmann wurde zur Zergliederung des Leichnams geſchritten, wobei wir — von dergleichen gern den dauernden Blick abwendend — nur bemerken, daß die Kugel nicht allein die linke Seite des Herzens, ſondern bei ihrem Ausgange zwiſchen Rückgrad und Schulter die innern Theile dieſes Striches zerriſſen hatte.

In den übrigen Höhlen und Theilen des Körpers, wurde nichts regelwidriges bemerkt, und die erhaltene Wunde als unbedingt tödtlich gerichtsärztlich bezeugt.

Auch wurde auf Erfordern, das Gutachten dahin geſtellt, daß, nach Erwägung der am Körper vorfindlichen Umſtände, der Schuß

a) von vorn nach hinten gegangen;

b) daß er nicht von unten oder oben, noch zur Seite, ſondern in grader Richtung, gegenüber her, erfolgt ſein müſſe, und

c) daß die den Gerichtsärzten überlieferten ſechs Kugeln allerdings zu der Größe derer paßten, welche durch den Körper des Verſtorbenen gedrungen. Das Gericht beſchäftigte ſich darauf mit der Erforſchung der Möglichkeit, wie der Förſter Rehburg ſonſt um das Leben gekommen ſein könnte. Dagegen, daß er ſich ſelbſt entleibt haben könne,

war das Zeugniß aller Bekannten, ſo viel eine gemüthliche Veranlaſſung betrifft, ſo wie äußerlich der Umſtand, daß ſeine im Holze neben dem Verblichenen gefundene Büchſe geladen, und ein zweites Gewehr nicht gefunden wurde. Der Verdacht gegen die Umgebung, ſei die Tödtung abſichtlich oder unabſichtlich geſchehen, war gleichfalls erledigt, weil ſich alle gegenſeitig bekundeten, daß keiner der Mitſchützen vorher von ſeinem Stande gewichen. Auch hatte des Verſtorbenen nächſter Nachbar Hirſchfeld erſt nachher den Platz verlaſſen, und nur den Hagellauf, nicht aber den Kugellauf ſeiner Büchsflinte abgeſchoſſen. Eben ſo bezeugten Jägerburſchen und Treiber ſich gegenſeitig, daß auch von dieſen Keiner gefehlt, daß ſie zur Zeit des Schuſſes eine Viertelſtunde entfernt, und außer den drei Jägerburſchen, welche ihre Gewehre unabgeſchoſſen zurückgebracht, keiner der Treibenden mit einer Flinte verſehen geweſen. Auch reihen wir hier ein, daß ſich ſonſt gegen Niemand Verdacht gezeigt, und namentlich die im Orte wohnenden beiden, der Wilddieberei verdächtigen, Einwohner zur Zeit der That entfernt bei der Feldarbeit mit Andern beſchäftigt geweſen.

Die Jacke des Flinkmann war inzwiſchen einem Förſter und Schneider zum Begutachten dahin übergeben: ob anzunehmen: daß das in der Jacke befindliche Loch von einem Hagelkorne, oder einer Kugel, oder von einem Dornzacken herrühre?

Das Gutachten fiel dahin aus: daß nach der runden Beſchaffenheit, und weil im Loche des Rockſchoßes etwas fehle, auch der Stich oder Schuß zugleich durch das Unterfutter gegangen, mehr anzunehmen ſei, daß Loch oder Riß durch ein grobes Hagelkorn, oder durch einen ſogenannten

Paſten veranlaßt worden. Ueber die Zeit wann? laſſe ſich Nichts beſtimmen, zumal der Schmutz, durch Blei veranlaßt, bei der ziemlich gleichen dunkeln Farbe des Zeugs ſich nicht entdecken laſſe.

Der Angeklagte mußte ſeinen Körper entblößen; jedoch zeigten ſich daran keine Wunden, eben ſo wenig fanden ſich Riſſe oder Löcher im Beinkleide oder Hemde.

Die Begutachtenden, gefragt: ob dieſer Umſtand nicht gänzlich ausſchließe anzunehmen, daß durch den Rockſchoß eine Kugel oder Blei gegangen ſein könne? gaben an: daß der Körper oder ſonſtige Kleidertheile ſehr wohl unverletzt bleiben können, wenn die Jacke offen geweſen, und wenn der, welcher geſchoſſen worden, gelaufen, und ſo oder durch das Streifen im Gebüſche der Schoß zur Seite gegangen, oder der, welcher geſchoſſen, den Schuß bei einer Wendung des Körpers etwas ſchräg von der linken zur rechten Seite dem Fliehenden beigebracht habe.

Der Gaſtwirth Weinſchenck und der Angeklagte hatten mehre Perſonen namhaft machen müſſen, die beſonders zwiſchen drei und vier Uhr im Gaſthauſe in dem Zimmer geweſen, wo Flinkmann die Aufwartung gehabt; und als zu deren Vernehmen geſchritten werden ſollte, meldete der Prediger eines benachbarten Dorfs, daß ein Bauer aus ſeinem Orte, an dem Tage, wo der Förſter Rehburg erſchoſſen worden, Nachmittags zwei Schüſſe fallen hören, und auch einen Menſchen aus der Gegend habe weglaufen ſehen.

Der Bote empfing ſogleich die Ladung des Bauers zurück, und gleich am folgenden Morgen wurde mit deſſen Vernehmung begonnen.

Der Bauer Friedrich M — r, 75 Jahr alt, und Leibzüchter auf dem Halbſpännerhofe ſeines Sohnes, ſagte aus:

Er ſei am 11. d. M. Nachmittags gegen 3 Uhr aus der Stadt durch das Holz nach Hauſe gegangen, und ſei noch nicht lange im Holze auf dem Fußſteige im Todberge, der nach O — d führe, geweſen, als er zur linken Seite zwei Schüſſe fallen hören, wovon der erſte ſtärker als der zweite geweſen; bald darnach habe er ein Rauſchen durch das Gebüſch wahrgenommen, und da er vermuthet, daß Wild geſchoſſen, ſo ſei er ſtehen geblieben und habe gehorcht. Wild habe er nicht wahrgenommen, wol aber habe er, auf etwa 200 Schritte Entfernung, einen Menſchen laufen geſehen, der ohne Hut oder Mütze, von mittler Größe geweſen, einen dunkeln kurzen Rock und lange gelbe Beinkleider getragen, auch wie es ihm vorgekommen, unter dem rechten Arme eine Flinte gehabt habe.

Das Geſicht habe er nicht geſehen, ſondern nur den Rücken des Laufenden. Der Menſch habe ſehr ſchnell laufen können, habe dunkles Haar gehabt und ſei nach der Stadt zugelaufen. Da er gehört, daß ein Förſter erſchoſſen ſei, ſo habe er geglaubt, das Geſchehene von ſich ſagen zu müſſen.

Uebrigens kenne er weder den Förſter Rehburg, noch den Marqueur Heinrich Flinkmann.

Zeuge mußte mit zum Holze gehen und ergab ſich aus deſſen Beſchreibung, daß der Weg, worauf er gegangen, von der Stadt aus etwa 300 Schritte rechts vom Weinſchenck'ſchen Gaſthauſe in das Holz läuft, ſich darauf etwas links in die Gegend des Schuſſes zieht, und daß die Richtung, welche der Laufende nach des Zeugen Beſchreibung genommen, auf den Weinſchenck'ſchen Garten zuging.

Hinzufügen können wir hier, daß die Leumundszeugen den Leibzüchter M — r als einen unbeſcholtenen Mann darſtellen, der ſich weder mit der Jagd noch Wilddieberei, jemals beſchäftigt.

Gleichzeitig wurden zwei junge 30jährige Menſchen beauftragt, vom Weinſchenck'ſchen Gaſthauſe bis zur Stelle zu laufen, wo der reitende Förſter Hirſchfeld den aufgehenden Pulverdampf wahrgenommen, und es ergab ſich, daß ſie hin und zurück den Weg in 14 Minuten, und mit dem Auftrage: die kurze Wilddiebsflinte ſo geſchwind als möglich in die vorhin erwähnte Weide zu ſtecken, in 17 Minuten zurücklegten.

Dem reitenden Förſter Hirſchfeld und dem Bauer M — r wurde an Ort und Stelle im Holze der Marqueur Heinrich Flinkmann, in der grauen Jacke und gelben Nanquinbeinkleidern, ohne Hut, vorgeführt, und ſagten Beide: daß das Bild ihnen gleich vorkomme, und als derſelbe die grüne Jacke anziehen mußte: daß ihnen die Perſon in der grauen Jacke ähnlicher erſchiene. Wenn ſie aber ſagen ſollten: ob es derſelbe Menſch ſei, den ſie an der bezeichneten Stelle weglaufen ſehen? — das könnten ſie nicht, weil ſie den Menſchen nicht in das Geſicht geſehen, und weil es im Holze dunkler ſei, als im Freien; zumal da an jenem Tage die Sonne nicht geſchienen.

Jetzt kam die Reihe an die Perſonen, welche an dem unglücklichen Tage den Marqueur Heinrich Flinkmann im Gaſthofe geſehen und beobachtet. Es waren außer mehren andern, die ab und zugegangen, der Wirth Weinſchenck, drei Bürger aus der Stadt und ein Landmann aus

der Nachbarſchaft, die ſich zwiſchen 3 und 4 Uhr fortwährend in der Gaſtſtube aufgehalten.

Sie bezeugten — um ihre Kunde zuſammenzufaſſen — ſämmtlich; daß der Marqueur Heinrich Flinkmann zwar ab und zugegangen, jedoch in der erſten halben Stunde, von 3 bis 4 Uhr, nicht 14 Minuten oder 17 Minuten gefehlt habe, und hätte ihnen eine ſolche Abweſenheit auffallen müſſen, weil ſie ſelbſt, und wie ſie gehört, mehre andre Gäſte durch den Heinrich Flinkmann öfter Etwas beſtellt, und das Beſtellte gleich erhalten hätten. Ob derſelbe beſtändig eine graue oder eine grüne Jacke, oder erſt die Eine oder die Andere getragen, vermöchten ſie aber nicht anzugeben, weil ſie mehr auf Perſon und Geſicht als auf Kleidung geachtet hätten. Auch hätten ſie an demſelben nicht wahrgenommen, daß er zerſtört ausgeſehen, oder außer Athem geweſen. Eilig und ſchnell ſei derſelbe zu jener Zeit immer geweſen. Von den Aufwärtern für den Markttag, ſei aber auch wol eine Beſtellung in der Gaſtſtube beſorgt, wenn ſie ſich hätten ſehen laſſen.

Gegen die Auſſagen ſämmtlicher vorhin genannter Zeugen und deren Gutachten, hatte Heinrich Flinkmann nichts einzuwenden. Den Bauer M — r wollte er nicht kennen und eben ſo wenig wollte er in die anfangs erwähnte Weide die Büchſe verſteckt haben. Auch erkannte derſelbe an, daß er von dem verſtorbenen Rehburg der Wilddieberei vor etwa einem Jahre beſchuldigt, und ſeit der Zeit ihm allerdings nicht hold geweſen ſei, weil er durch ihn in ein übles Gerede gekommen ſei. Die beigefügten Denunziazionsakten ergaben die Rehburg'ſche Anzeige, zugleich aber die Frei-

ſprechung des Flinkmann, wegen nicht ausreichender Beweiſe.

Uebrigens war der Eigenthümer der gefundenen Wilddiebsflinte aller Nachforſchungen ungeachtet nicht aufzufinden.

Das öffentliche Miniſterium fand in den Akten ausreichende Beweiſe

den Marqueur Heinrich Flinkmann aus B., des vorſätzlichen Mordes des Unterförſters Hermann Rehburg, mittelſt eines Schuſſes anzuklagen,

und ſo ging die Sache zur Verhandlung vor dem Kriminalhofe des Departements zu H. und das damals übliche Gericht der Geſchworenen über.

Die mündlichen Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverſtändigen gaben in weſentlichen Dingen kein anderes Ergebniß, als ſchon erwähnt. Der Angeklagte ſelbſt zeichnete ſich durch beſtimmte Antworten und ein gewandtes artiges Weſen aus. Er blieb ſich bei allen Vorfällen gleich, und griff in ſeinen Erwiderungen der Vertheidigung dergeſtalt vor, daß dieſe faſt überflüſſig erſchien. Nach dreitägigen Debatten wurden den Geſchworenen die beiden Fragen vorgelegt:

1) Iſt erwieſen, daß der Unterförſter Hermann Rehburg am 11. Septbr. 1809 durch einen Schuß im Holze vorſätzlich getödtet worden?

2) Iſt erwieſen, daß der Marqueur Heinrich Flinkmann der Thäter ſei?

Sie wurden dahin beantwortet:

Daß die erſte Frage erwieſen, die zweite aber nicht erwieſen ſei.

Heinrich Flinkmann mußte ſofort auf freien Fuß

geſetzt werden [1]) und ſo legt denn dieſer Fall, das ſeltene Ergebniß vor, daß ein allgemein geliebter Forſtmann in der Ausübung ſeines Amts nicht etwa des Nachts, ſondern am hellen Tage ſichtbar dahin gemordet wurde, ohne daß bis zur Stunde der Mörder an das Licht gezogen iſt.

Nach den Regeln des gewöhnlichen Unterſuchungsprozeſſes und nach der Lehre vom Beweiſe und Indizien würde Flinkmann, ſoviel er auch gegen ſich hat, unſrer Anſicht nach, nicht haben ſchuldig verurtheilt werden können, weil ihn Niemand auf der That ertappt hatte, weil die Zeugen, welche einen Menſchen zur Zeit der That weglaufen ſahen, die Figur nur im Rücken geſehen, und zwar das Bild ähnlich gefunden, nicht aber die Perſon, als identiſch anerkannt, und auch andere Menſchen von der Größe, den Haaren und ſo gekleidet ſein können, als Flinkmann war, wie denn auch nicht ausgeſchloſſen war, daß ein Anderer der Thäter ſein und nach einer andern Richtung davon kommen können; weil Flinkmann ferner mit der tödtlichen Waffe nicht verſehen und betroffen war, und die bei ihm gefundenen Kugeln zwar zu einem Gewehre, nicht aber zu einem Gewehre in ſeinem Gewahrſame paßten; aus dem Paſſen ſeiner Kugeln zu der Wunde aber nicht folgt, daß von dieſen Kugeln eine durch die Bruſt des Rehburg von ihm geſchoſſen,

---

1) Er wendete ſich nicht an das Gericht, ſondern an die Geſchwornen mit den Worten:

»Meine Herren! ich danke Ihnen verbindlichſt, nicht für das Freiſprechen, denn das konnten Sie nach Lage der Sache und nach Ihrem Gewiſſen wol nicht anders, ſondern für die Aufmerkſamkeit und den Eifer, den ſie meiner unglücklichen Sache bewieſen.«

weil ferner die übrigen Anzeigen ſich auch auf andere Weiſe erklären laſſen und dann endlich als Gegenbeweis hier ein Alibi vorlag.

Doch aber binden ſich bekanntlich die Richter der That, die Geſchwornen nicht an die künſtlichen Formen des Beweiſes, ſie ſprechen nach ihrer Ueberzeugung und nach dem Totaleindrucke, oder nach dem Uebergewichte, welches die Umſtände für und wider in ihr Gewiſſen legen. Und wer mag verkennen, daß hier die Waage ſich ſehr leicht auf die Seite der Schuld neigen konnte! —

Flinkmann hatte, wie er ſelbſt nicht birgt, einen Haß auf den Förſter Rehburg geworfen; er nährte dabei die gefährliche Eigenſchaft der Eiferſucht, oder vielmehr, er wünſchte den Gegenſtand ſeiner Liebe, die Henriette H—s, ſich anzueignen, und nur durch den Tod des Nebenbuhlers konnte dies geſchehen. Flinkmann war des Schießens kundig, und hatte ſich die dazu erforderlichen Geräthe aufbewahrt; er war ferner der Wilddieberei nicht allein verdächtig, ſondern hatte auch geſtändig mit einem Wilddiebe Verkehr. Die Forſt ſelbſt kannte er, und zugehorcht hatte er nicht allein, als Rehburg am Tage zuvor die Ordnung und Reihefolge der Jagd bekannt machte, ſondern, ſelbſt der Sache kundig, wußte er, daß die jagdgebenden Förſter in der Schützenreihe den Beſchluß machten. Rehburg war alſo dem Gaſthofe nahe und in etwa einer Viertelſtunde zu erreichen. Das wann? deutete der Hörnerſchall an, und das Bosquett und Gebüſch des Holzes verbarg den Dahineilenden, eben ſo den ſchnell Zurücklaufenden, und Nachfrage hatte er nicht ſonderlich zu fürchten. Bei noch zwei andern Aufwärtern im Gaſthofe wurde er in kurzer

Zeit nicht vermißt. Auf jedem Fall war das Nichtdaſein mit eine Bedürfniſſe zu entſchuldigen.

Näher zur Sache paßte ferner das Bild des im Holze an der Stelle der That Verfolgten, nach zweier Zeugen Kunde wenigſtens zu Flinkmann's Figur: Haar und Kleidung aber ganz. Ein in der Nähe verſteckt gefundenes Gewehr, war, nach Andeutung der Zeichen, kürzlich abgeſchoſſen und die bei ihm gefundenen Kugeln eigneten ſich zum Schuſſe mit eben dieſem Gewehre. Auf dem Wege zur That hatte er ſich geſtändig nach Hauſe eilend befunden, er hatte um dieſelbe Zeit ſeine Kleidung gewechſelt, und in dieſer Kleidung war ein Loch des Durchganges von einem Hagelkorne ſehr verdächtig, womit der Förſter Hirſchfeld nach dem von der Schußſtelle Fliehenden geſchoſſen hatte.

Dazu war die Wunde des Getödteten den Kugeln anpaſſend, welche Flinkmann noch beſaß. Spuren davon, wie der Getödtete ſonſt um das Leben gekommen ſein könne, waren nicht entfernt vorhanden, und auf das bezeugte Alibi war in der That nicht viel Gewicht zu legen, weil die, welche hier bezeugten und beobachteten, keine Veranlaſſung hatten, auf den Flinkmann genau zu achten. Flinkmann ging zwiſchen den Gäſten ab und zu, und mußte ſeiner Geſchäfte wegen ab und zu gehen. Sehr leicht war es alſo für die Gäſte, hier die Zeit der Abweſenheit an die Gegenwart zu reihen, und gewohnt, einen Menſchen im Zimmer zu ſehen, kann das Bild in der Täuſchung fortwährend vor ihnen ſtehen, wenn der gewöhnlich Anweſende auch eine Viertelſtunde, oder vielleicht länger, wirklich fehlt [1]).

---

1) Vergl. Hurlebuſch Erörterungen aus dem Civil- und Crimi-

Wer vermag das Gewicht dieſer Umſtände zu verkennen! und doch war in der Unterſuchung (wie ſpäter bekannt wurde) dieſes Alibi, verbunden mit der Offenheit, womit Flinkmann Manches ihm ſonſt Verdächtigende einräumte, vornämlich was ihn befreite. Außerhalb der Unterſuchung traten wiederum andre Glücksumſtände ein. Dahin zählen wir:

1) Den unglücklichen Sturz des reitenden Förſters Hirſchfeld, der ihn vom Verfolgen, vielleicht vom zweiten Schuſſe mit der Kugel, oder doch vom Lärmſchlagen in der Nähe der Stadt abhielt.

2) Hat die Unterſuchung — ſo thätig ſich auch der ſie leitende Beamte ſonſt zeigte — doch manche Lücke aufzuweiſen, z. B., daß nicht ſogleich in der Richtung des Entlaufenen nach den Fußtapfen geforſcht, und ſolche gemeſſen wurden; ferner: daß auf die erſte den Heinrich Flinkmann verdächtigende Anzeige des Förſters Hirſchfeld, wenn auch nicht gleich deſſen Perſon, doch mindeſtens deſſen ſämmtliche Kleidungsſtücke ſogleich in Verwahrung genommen, oder doch unterſucht wurden. Wir zählen dahin gleichfalls die Stiefel des Flinkmann, die wahrſcheinlich vor dem Reinigen am folgenden Tage, noch Spuren der Holzerde u. ſ. w. zumal bei feuchtem Wetter, würden an ſich getragen haben, und eben ſo das unterbliebene Forſchen nach dem Tuche, womit vielleicht die verſteckt gefundene Büchſe abgewiſcht war.

Wie es denn auch endlich

3) Bei der Freilaſſung des Flinkmann, während der

---

nalrechte. Heft 1. S. 125, und der vom Verfaſſer mitgetheilte Claus'ſche Rechtsfall in den Hitzigſchen Annalen von 1839.

Nacht und im Geräuſche des Gaſthofes, demſelben ein Leichtes war, den der um die verſteckte Büchſe wußte, oder ihn ſonſt an verdächtiger Stelle erblickt hatte, zu beſtechen und zu beſchwichtigen.

Heinrich Flinkmann gehört — wenn wir ſeine Perſönlichkeit zu ſeelenkundigen Betrachtungen benutzen — offenbar zu den Menſchen, die durch natürliche Fähigkeiten, durch Klugheit und Liſt, in Verbindung mit einem ſtarken Nervenſyſteme und einer Herrſchaft über ſich ſelbſt, ſich auch eine Herrſchaft über Andere anzumaßen leicht im Stande ſind. — Flinkmann handelte bei der Unterſuchung vom Anfange bis zum Ende nach einem überdachten Plane. Dem Friedensrichter gegenüber, verſuchte er ſich über dieſen ein Uebergewicht anzumaßen, durch Ausdrücke und Redensarten, die theils ſeinen Unwillen über angeblich geſchehenes Unrecht andeuten, theils den Richter wo möglich zu Schwächen oder Unterlaſſungen verleiten ſollen, die der kluge Gegner ſodann zu ſeinem Vortheile benutzen können.

Das zu viele Leugnen vermied er ſorgfältig; vielmehr kam er mit anſcheinender Aufrichtigkeit entgegen, bei Dingen die ihn unter Umſtänden hätten verdächtigen können, die aber nach ſeiner Berechnung ſich eben ſo gut entſchuldigen ließen. Er ſchnitt dadurch nebenbei Fragen ab, die — als hätte er Unterſuchungsakten geleſen — ſich immer gefährlicher und verdächtigender ausnehmen, wenn ſie der Richter zum Vorhalte macht, als wenn dem Richter damit entgegen gekommen wird. Auch Zeugen und Sachverſtändige, die ihm im Verlaufe der Sache ferner gegenüber treten mußten, verſchonte er mit Vorwürfen oder Verdächtigungen.

In der Audienz ſelbſt veränderte er ſeine Rolle. Er verhielt ſich mehr leidend, antwortete beſtimmt und gefaßt, vermied aber jeden Trotz oder Unartigkeit, und erſt als die Freiſprechung erfolgt war, näherte er ſich wiederum ſeinem erſten Verhalten, indem er — wie die letzte Note andeutet — Worte zu den Geſchworenen ſprach, die einer Rechthaberei eben ſo ähnlich ſahen, als einem Danke.

IV.

Verſuch eines dreifachen Verwandten-mordes durch Julius Sonnemann.

Am Morgen des 15. Julius 1833 geht dem Königlich Hannoverſchen Amte Liebenburg die Nachricht zu, daß in der verwichenen Nacht der Höker Sonnemann deſſen Ehefrau und jüngſter Sohn, zu Othfreſen, ermordet worden. Der Beamte verfügt ſich ſogleich ſelbſt an Ort und Stelle, erhält aber ſchon unterwegs die tröſtende Kunde, daß die drei genannten Perſonen zwar bedeutend durch Schnittwunden am Halſe verletzt worden, ſich jedoch aber noch am Leben und bereits unter Wundarztes Händen befinden.

Gleichzeitig wird unter polizeilicher Bedeckung der Sohn des Hökers Sonnemann, der Handlungsdiener Johann Julius Sonnemann, dem Beamten als muthmaßlicher Thäter entgegen geführt.

Nachdem wegen ärztlicher Behandlung der Verwundeten und Sicherung des Verhafteten das Nöthige angeordnet worden, bezeichnete die weniger ſchwer verletzte Mutter ihren eignen Sohn als Thäter, mit dem Hinzufügen, daß ſie in der verwichenen unglücklichen Nacht ihren Sohn nicht allein erkannt, ſondern mit ihm, unmittelbar nach vollbrachter That gegen ihren Mann und jüngſten Sohn, ſelbſt handgemein geworden ſei.

Die nächſte Kunde ergab, daß Sonnemann, der Vater, welcher mit ſeinem 14jährigen Sohne in einem Bette geſchlafen, durch Schnitte in den Hals plötzlich erwacht, daß durch deſſen ängſtlichen Hülferuf der neben ihm ſchlafende Sohn geweckt und gleichfalls am Halſe verwundet worden, und als die Mutter in dem zweiten Bette wach geworden, und ſich am untern Theile der Bettſponde aufzurichten verſucht, auch ſie einen Meſſerſchnitt in die Hand und in das Kinn bekommen.

Die Mutter erzählte, daß ſie durch dieſe Verletzungen ſich nicht abhalten laſſen, auf den Thäter einzudringen und ſo die unglückliche Beſtätigung erhalten, daß der Thäter kein Anderer als ihr eigner jetziger älteſter Sohn ſei. Sie habe darauf Lärm geſchlagen und auf ihren Hülferuf wären denn auch ſehr bald mehre Nachbaren herbeigeeilt.

Der bald heranbrechende Tag gab von Allem die nähere Kunde.

Die Nachbaren begannen das Haus zu durchſuchen und als einer derſelben den Kuhſtall öffnet, entſpringt der offenen Thür der erwähnte Johann Julius Sonnemann, der auch ſogleich von zwei Menſchen ergriffen wird. Zwar macht ſich der Ergriffene auf kurze Zeit durch die Ausrede frei: «Man ſolle ihn loslaſſen, es wären dort Drei hingelaufen, die ſolle man zu fangen ſuchen, und er wolle ſelbſt mit dahin eilen.« — Allein als die Nachbaren Niemand erblicken, finden ſie für gut, den Sonnemann wiederum feſt zu nehmen, und um ſo mehr der Juſtiz zu überliefern, als ſich bei nähern Nachforſchungen an dem Ergriffenen mehre Blutſpuren entdecken ließen.

Aus den vorläufigen Nachrichten ergab ſich, daß

der junge Sonnemann ſeine Stelle als Handlungsdiener in der Braunſchweigſchen Stadt Blankenburg, bei dem Kaufmann Pape wegen einer Streitigkeit vor etwa einem Jahre verlaſſen, daß er ſich ſeitdem bei ſeinen Eltern, in Othfreſen, aufgehalten und dem Vater im Handel geholfen, daß der Vater jedoch nicht mit ihm, noch weniger aber der Sohn mit dem Vater zufrieden geweſen, weil ihn dieſer als harter und roher Mann vor Kurzem bei einer gewiſſen Gelegenheit Peitſchenhiebe verſetzt, und gedrohet habe, daß er ſterben ſolle. —

Es ergab ſich ferner, daß der Vater den Sohn vor etwa 8 Tagen in Handelsgeſchäften nach Goslar geſchickt, derſelbe jedoch nicht zurückgekehrt, und bis zu ſeiner Verhaftung im elterlichen Hauſe ihn Niemand eher als in der vergangenen Nacht und bei Tagesanbruche erblickt, wo er, wie erwähnt, im Verſtecke mit blutigen Spuren gefunden worden.

Das Geſchäft in Goslar — ſo ſagte die eigne Mutter — habe ſich in einem, höchſtens zwei Tagen abmachen laſſen, und ſie wiſſe weder wo ihr Sohn in der Zwiſchenzeit geweſen, noch warum er ſich bei ſeiner Rückkehr nicht im Hauſe ſehen laſſen, warum er ſich ſelbſt in ſeinem Bette, [wohin er aus dem Kuhſtalle gelangen können, nicht befunden, ſondern im Stalle verſteckt angetroffen ſei. Von fremden Menſchen, welche im Hauſe geweſen ſein können, habe ſich nicht die geringſte Spur vorgefunden, auch habe ſich die Mutter, ſelbſt in der Dunkelheit bei dem nächtlichen Angriffe, in der Gegenwart ihres gedachten Sohnes auf der Kammer, wo der Mordangriff geſchehen, nicht getäuſcht.

Uebrigens, hieß es bei Allen aus einem Munde, habe man an dieſem ſonſt ruhigen und gelaſſenen, ſelbſt ſanften

und folgſamen Menſchen, früher nicht den geringſten Umſtand wahrgenommen, der auf eine ſolche ſchreckliche That ſchließen laſſe.

Dieſe letzte Vermuthung aus der Perſönlichkeit und dem Bande der Natur geſchöpft, war allerdings für den Angeklagten; ſie iſt es ſelbſt bis auf den heutigen Tag noch. — Alles Uebrige aber vereinigte ſich, ihn als den Thäter ernſthaft in das Auge zu faſſen.

Der Umſtand, daß die ſämmtlichen Wunden, nach vorläufiger Anzeige, mit einem ſehr ſcharfen Werkzeuge verübt ſein müſſen, und ſich bei dem Verhafteten erſt die Scheide eines Raſiermeſſers, ſpäter das blutige Meſſer ſelbſt verſteckt vorfanden, veranlaßte daher von Seiten des Inquirenten ſogleich am erſten Tage eindringliche Verſuche, das Geſtändniß zu erlangen. Die Verſuche blieben mehre Stunden ohne Erfolg. Der Verhaftete blieb bei der Behauptung: »Er ſei von ſeiner Reiſe des Nachts eben zu Hauſe gekommen, als er das Unglück gehört, und ſei ſelbſt den Thätern durch den Kuhſtall nachgeeilt, als man ihn hier betroffen.«

Allein als der inzwiſchen hinzugekommene, und von unterſuchenden Beamten zum Verhöre gelaſſene Prediger des Orts vertraulich ihm zuſprach:

> Sonnemann, haben Sie den Ausſpruch der heiligen Schrift vergeſſen: »Wer ſeine Miſſethat leugnet, dem wird es nicht gelingen, wer ſie aber bekennet, der wird von Gott Barmherzigkeit erlangen«

brach Inquiſit mit Weinen in die Worte aus:

> Ja, ich will nur bekennen, ich habe es gethan.

Auch blieb derſelbe bei dieſem Geſtändniſſe unter Entdeckung aller Umſtande bis zur beendigten Unterſuchung. —

Forſchen wir jetzt dieſer das Gefühl eben ſo ſehr verletzenden als ſeelenkundig merkwürdigen That näher nach.

Johann Julius Sonnemann, iſt der Sohn des Brinkſitzers und Viktualienhändlers gleichen Namens und deſſen Ehefrau, einer gebornen Reimer aus Heißum. Außer einer ältern verheiratheten Schweſter, leben noch zwei Brüder, wovon der Unglückliche der Mittlere iſt, und zur Zeit der That in dem jugendlichen Alter von 22 Jahren ſtand.

Lutheriſch geboren, genoß er den gewöhnlichen Schulunterricht, und im 14. Lebensjahre wurde er in ſeinem Geburtsorte Othfreſen im chriſtlichen Glauben beſtätigt.

Das Zeugniß des Predigers aus dieſer Periode lautet: daß ſeine Geiſtesfähigkeiten zwar ſchwach und unfruchtbar geweſen, ihm jedoch das Lob eines ruhigen, ſtillen und ſittigen Knabens nicht verſagt werden könne.

Der geiſtigen Beſchränktheit des Sohnes ungeachtet, ließen ſich ſeine Eltern, von bäuriſchem Stolze getrieben, nicht abmahnen, ihn für die Handlung zu beſtimmen, und nach Braunſchweig, zum Kaufmanne Oppermann in die Lehre zu ſchicken.

Die Akten legen während der Lehrzeit des Sonnemann auf zwei Ereigniſſe Gewicht, auf einen Fall von der Treppe, mit einer Laſt Waaren, der eine Kopfverletzung und nicht nur ſechstägige Beſinnungsloſigkeit, ſondern auch Verſtandes- und Gedächtnißſchwäche zur Folge gehabt haben ſoll, und auf ein zweites Ereigniß, welches in der Anknüpfung eines Liebesverſtändniſſes mit Sophie K. aus Evern beſtand, die zu der Zeit Nachbarin des Oppermann'ſchen Hauſes und Kammerjungfer bei einer adlichen Herrſchaft in Braunſchweig war. Von dem erſten Unfalle

hat ſich jedoch kein bedeutendes Ergebniß für die Beurtheilung des Falles herausgeſtellt, wol aber, wie ſich ſpäter zeigen wird, aus der der Sophie K. zugeworfenen Neigung.

Nach beendigter fünfjähriger Lehrzeit blieb der Sonnemann noch einige Zeit in derſelben Handlung als Diener, und aus dieſer Periode lautet das Zeugniß in Hinſicht auf gemüthliches und geiſtiges Verhalten des Jünglings, dem Schulzeugniſſe ähnlich; nur kommt vor, daß derſelbe wegen unvorſichtig ſinnlichen Genuſſes der Geſchlechtsliebe ſich ſchon in Braunſchweig eine Krankheit zugezogen habe, weßhalb er ſich ärztlicher Behandlung vertrauen müſſen, doch aber bald geheilt ſei.

Von Braunſchweig begab ſich Sonnemann nach Blankenburg zum Kaufmanne Pape, wo er ſich eine ähnliche Kopfverletzung durch das Herabfallen einer Stange Eiſens, jedoch ohne bleibende Folgen, zuzog. Ein Streit mit ſeinem Dienſtherrn gab Veranlaſſung, daß er auch dieſe Stelle nach einem Jahre verließ, und ſich nunmehr in das elterliche Haus begab, um dem Vater in Handlungsgeſchäften zu helfen.

Von einem verrückten oder blödſinnigen Zuſtande haben Lehr- und Dienſtherren nichts bemerkt. Nur klagte der Sonnemann ſeiner Seits, daß er ſeit der letzten Kopfwunde in der Wärme und bei bedecktem Haupte wol Schwindelanfälle verſpürt habe.

Die Mutter des Sonnemann ſchildern die Akten als eine einfältige, gutmüthige und anſpruchloſe Frau, der Schuld gegeben wird, daß ſie aus einem einfältigen Stolze, den mit wenigen Kenntniſſen und ſchwachen Geiſteskräften aus-

geſtatteten Sohn nicht allein veranlaßt habe, ſich über ihren Stand zu erheben, ſondern daß ſie auch ſo ſchwach geweſen, dem Sohne, wenn er als Handlungsdiener das elterliche Haus beſucht, einen Tiſch allein zu bereiten, damit der höher ſtehende Sohn nicht mit dem Hausknechte oder Tagelöhner in Geſellſchaft eſſen möge. — Hinzuſetzen möchten wir, daß auf den Sohn, der dieſes annahm, der Anſchein einer größern Verſchrobenheit zurückfalle.

Sonnemann, der Vater, wird dagegen in den Akten als ein ſehr roher, ungeſitteter, dem Trunke, dem Spiele und einem zügelloſen Leben ergebener Menſch geſchildert, der weder Leſen noch Schreiben gelernt, und ſich nur in tölpiſchen und einfältigen, oft Gott läſternden Reden gefalle; übrigens aber durch Thätigkeit im Handel ein Vermögen von etlichen **1000** Thalern erworben habe.

Auch wird als Zeichen dieſer Rohheit beſtätigt, daß der Vater kurz vor der unglücklichen That, den Sohn in Geſchäften nach Goslar beordert, und als dieſer die dazu nöthigen Rechnungen nicht finden können, ihm mit einer Peitſche Schläge verſetzt, und gedroht habe, er ſolle ſterben, wenn ſich die Rechnungen nicht fänden.

Unmittelbar darauf habe ſich ergeben, daß die Mutter die herbeigeholten Papiere ihrer Seits verlegt gehabt, alſo der Sohn wirklich unſchuldig geweſen.

Das Betragen des Julius Sonnemann im elterlichen Hauſe, vom Monate Aug. **1832** bis zum Julius **1833**, wird muſterhaft, ſeine Gemüthsart gelaſſen und verträglich, furchtſam und nachgebend geſchildert. Der Prediger bekundet den öftern Kirchenbeſuch und den Genuß des Abendmahls. Auch bezeichnen ihn die frühern Zeugniſſe als fleißigen Kir-

chengänger. Nur kömmt vor, daß er öfter vom Hauſe ſich entfernt habe, um mit ſeiner Geliebten an benachbarten Orten Zuſammenkünfte zu halten, und da ihm der Vater hiezu kein Geld gegeben, er ſolches vielmehr aus der Kaſſe genommen, oder von der Mutter erhalten habe, mit der er ſtets in gutem Einverſtändniſſe geſtanden.

Bezeugt iſt ferner, daß Sonnemann ſeinen Eltern die Liebe zur Sophie K. und das derſelben gegebene Wort ſie zu ehelichen, bekannt gemacht und um die Einwilligung in dieſe Verbindung angehalten, daß die Mutter auch damit zufrieden, der Vater aber mit den Worten: Er ſei noch zu jung, dagegen geweſen ſei.

Verrücktheit oder Geiſtesabweſenheit haben weder Hausgenoſſen, noch Prediger oder Andere, die ihn länger beobachteten, auch nicht in letzter Zeit wahrgenommen.

Nähern wir uns jetzt den einzelnen Umſtänden der ſchrecklichen That ſelbſt, wie ſie der Julius Sonnemann erzählt, nachdem er vor Gericht und im Beiſein des Predigers, das ſchon erwähnte reuige Bekenntniß im erſten Verhöre abgelegt hatte.

Er ſei, ſo erzählt Sonnemann, im Anfange des Monats Julius 1833 beauftragt in Handelsgeſchäften nach Goslar zu reiſen. Dies ſei zu der Zeit geſchehen, als ihm ſein Vater Peitſchenhiebe verſetzt, weil die zur Reiſe nöthigen Rechnungen nicht zur Stelle geweſen. Dieſe Behandlung habe ihn um ſo mehr verdroſſen, weil ſich ergeben, daß er unſchuldig geweſen und er könne nicht bergen, daß er deßhalb und weil ſein Vater ihn überhaupt roh und lieblos behandelt, auf denſelben einen Groll geworfen habe. Am 6. Juli ſei er nicht, wie ſein Vater gewollt, nach

Goslar gegangen, vielmehr habe ihm ſeine Braut Sophie K. geſchrieben, und ihn eingeladen mit ihr zum Freiſchießen nach Gandersheim zu reiſen, zu welchem Ende ſie am 6. Juli in Salzgitter (in der Nähe von Othfreſen) eintreffen werde. Dieſe Einladung habe er angenommen und ſei er mit ſeiner Braut von Salzgitter über Lutter am Barenberge nach Seeſen und von da zu Wagen nach Gandersheim gefahren, wo ſie noch an demſelben Tage gegen 3 Uhr Nachmittags eingetroffen, und im Kochſchen Gaſthofe logirt hätten. Bis zum 9. Juli Mittags wären ſie in Gandersheim geblieben, und hätten nunmehr die Rückreiſe angetreten.

Der Gaſtwirth Koch habe ſie bis zum neuen Kruge unweit Seeſen gefahren. Von da nach Lutter am Barenberge wären ſie gegangen und bis zum 10. Julius des Morgens geblieben, wo ſie die Reiſe nach Evern, dem Wohnorte ſeiner Braut, angetreten.

Bis zum 13. Juli Nachmittags habe er ſich bei ſeiner Braut Eltern aufgehalten und er müſſe bekennen, daß er während der Zeit vom 6. bis 13. die Sophie K. nicht anders als ſeine Frau behandelt; auch könne er nicht ſagen, daß er in den Genüſſen ſinnlicher Liebe grade Maaß und Ziel gehalten. Seine Braut habe ihn ohnehin dazu angereizt und er habe ſich, als er Evern verlaſſen, geſchwächt und angegriffen gefühlt, ſowohl am Körper als am Geiſte.

Zu ſeiner Braut habe er immer mehr Zuneigung verſpürt und er müſſe ſagen, daß er auch von Eiferſucht nicht frei geweſen.

Auch ſeine Braut habe ihm ihre Wünſche, daß die eheliche Verbindung bald zu Stande kommen möge nicht

verhehlt, zumal da deren Mutter erklärt: »ſie wolle die Zieherei nicht länger mehr dulden.« Dies ſei ihm — eigne Worte — ſehr im Kopfe herum gegangen und doch habe er ſeiner Braut nicht ſagen mögen, daß zu einer baldigen Heirath deßhalb eine Ausſicht nicht vorhanden, weil ſein Vater die Verbindung jetzt noch nicht zugeben wolle. Er habe zu einer Vereinigung mit ſeiner Braut keine andre Möglichkeit geſehen, als wenn ſein Vater aus der Welt wäre.

Dieſer Gedanke habe ihm ſchon ſeit 3 Tagen vor der That beſchäftigt und verſtimmt, doch aber habe er ſeine Braut nichts merken laſſen mögen, obwohl ihn dieſe nach der Urſache ſeiner Verſtimmung gefragt. Auf ſeiner Rückreiſe von Evern (den 13. Juli) wo er allein und ſich ſelbſt überlaſſen geweſen, ſei der Entſchluß ſeinen Vater zu morden wirklich zur Reiſe gediehen und auch die Art und Weiſe, daß er ſeinen Vater im Schlafe den Hals abſchneiden wolle, habe er ſich hier ausgedacht. Ein Raſiermeſſer habe er in ſeiner Reiſetaſche bei ſich geführt, weil er ſich ſelbſt raſire.

Die 6 bis 7 Meilen von Evern nach Othfreſen habe er in 10 Stunden zurück gelegt, und als er Abends in der Dunkelheit vor dem elterlichen Hauſe ſehr ermüdet angekommen, ſei das Haus bereits verſchloſſen und ſeine Eltern zu Bette geweſen. Er habe daher ſein Vorhaben aufſchieben müſſen und ſei in den offnen Kuhſtall, von da aber auf den Heuboden gegangen, wo er übernachtet und den ganzen folgenden Tag geblieben. Der Schlaf ſei ihm während der Nacht nicht gekommen auch habe er auf dem Heuboden

weder Speiſe noch Trank zu ſich genommen, weil er weder Etwas gehabt noch Hunger gefühlt.

In dieſem Verſtecke habe er Zeit gehabt, ſich zu ſeinem Vorhaben vorzubereiten und ſolches zu überlegen. Um den Mord mit Sicherheit auszuführen habe er die bewegliche Schneide des Raſiermeſſers mit ſeinem Uhrbande am Griffe feſtgebunden und ſo den Abend und die Nacht abgewartet.

Die Oertlichkeit ſei ihm genau bekannt geweſen, auch habe er gewußt, daß ſein Vater mit ſeinem jüngern Bruder in einem Bette ſchlafe und die Mutter in derſelben Kammer in einem zweiten Bette, welches hart an dem andern ſtehe.

Als es dunkel geworden, ſei er vom Heuboden, welcher gleich dem Kuhſtalle mit dem Wohnhauſe verbunden, auf den Hausboden gegangen. Hier habe er ſeinen ſchwarzen Kleidrock abgelegt, ſeine Reiſetaſche aber unter der Winde verſteckt. Vom Boden ſei er dann die Treppe hinunter in den zweiten Stock gegangen, wo ſich die Schlafkammer ſeiner Eltern befinde. Dieſe ſei offen geweſen und ſei er über dieſelbe in eine daneben liegende vormalige Rauchkammer geſchlichen, wo er ſich hinter dem Schornſteine verſteckt. Hier habe er hören können was unten im Hauſe geſchehe und wann ſeine Eltern ſich zur Ruhe begeben würden. Dabei müſſe er bemerken, daß er weder früher noch jetzt jemals daran gedacht ſeine Mutter oder ſeinen Bruder zu ermorden, vielmehr ſei es bloß auf den Vater abgeſehen geweſen und habe er gedacht, wenn er dieſen im Schlafe den Hals abſchnitte, ſo werde dies ohne alles Geräuſch abgethan.

Wie lange er in dieſem Verſtecke nahe bei der elterli-

chen Schlafkammer ſich befunden, wiſſe er ſo genau nicht, er glaube aber, daß er ſich hier wenigſtens 3 Stunden aufgehalten, als er das zu Bettegehen ſeiner Eltern genau gehört. Gegen Mitternacht, als er alles im Schlafe geglaubt, habe er ſich auf die Kammer an das Bett ſeines Vaters geſchlichen. Das Bett habe an der Wand geſtanden und der Vater habe hinten, ſein Bruder Andreas aber vorn gelegen: er habe ſich alſo über dieſen weggelehnt und ſo ſeinem Vater mit der rechten Hand einige Schnitte in den Hals verſetzt. Als dies geſchehen habe der Vater aufgeſchrieen und ſein Bruder ſei nicht allein auch wach geworden, ſondern habe ſich angeſchickt aufzuſtehen. Erſt als dies geſchehen, habe er gedacht, er müſſe auch den Bruder morden, damit ihn dieſer nicht verrathe. Auch dieſem habe er Schnitte in den Hals verſetzt und als dies geſchehen und die Mutter gleichfalls wach geworden und nicht allein aufgeſtanden, ſondern auf ihn eingedrungen und mit ihm gerungen, habe er derſelben gleichfalls mehrere Schnitte verſetzt [1]).

Wohin alle ſeine Schnitte gekommen, und von welcher Beſchaffenheit ſie geweſen, wiſſe er ſo genau nicht: es ſei dazu nicht hell genug geweſen.

Nachdem alles dies geſchehen, ſei er den Weg den er gekommen wieder zurückgegangen und als die Nachbaren wach geworden und das Haus durchſucht, habe man ihn im Kuhſtalle gefunden und verhaftet.

Die Verwundeten wurden ſofort ärztlicher Behandlung

1) Die Mutter berichtigte die Ausſage dahin, daß ſie allerdings die Wunden erſt beim Ringen, und nicht ſchon beim Aufſtehen im Bette, erhalten haben könne.

übergeben und die Wunden des Vaters allerdings bedenklich gefunden, während die des Bruders und der Mutter nicht für lebensgefährlich erkannt wurden. Die Beſchreibung derſelben, das Blutbad im Bette und Kammer und das ärztliche Gutachten laſſen wir, als gefühlverletzend und weniger zum Zwecke dienend, hinweg und fügen nur die Bemerkung hinzu, daß die Heilung des Vaters glücklich verlief und derſelbe am Ende des Monats Auguſt 1833, alſo nach etwa 6 Wochen, für hergeſtellt erachtet wurde. Dadurch wurde das Verbrechen des Verwandtenmordes nur in den nächſten Verſuch verwandelt und nur das Verbrechen der Verwundung blieb als vollbracht übrig. Die rechtlichen Seiten des Delikts und die Anlegung des Strafmaßes zu beleuchten, liegt nicht in unſerm Zwecke. Die pſychologiſche Seite iſt es vornämlich, welche uns zur Mittheilung dieſes Falles veranlaßte; und in dieſer Beziehung fügen wir noch Einiges hinzu.

Julius Sonnemann war nicht allein geſtändig, ſondern er erleichterte auch durch ein offenes reuiges Geſtändniß die richterlichen Nachforſchungen. Was er ſagte wird durch die Zeugen bekundet, deren Ausſagen wir daher nicht wiederholen und nur hinzufügen, daß auch die, welche den Sonnemann kurz vor der That beobachteten, keine Spur vom Wahnſinne an ihm entdeckten. Der Blick in das Innere des Verbrechers um daraus die Veranlaſſung dieſer zum Glücke der Menſchheit ſeltenen That zu entnehmen wird dadurch ſicherer. Zuvor erwähnen wir noch einiger Zeugniſſe in den Akten über das Verhalten des Sonnemann während der Unterſuchung und Haft. Man merkt an, daß er ſich während der Verhöre und auch im Gefäng=

niſſe ruhig und mit eben der Gelaſſenheit und Furchtſamkeit benommen als früher von ihm bezeugt worden. Sein Blick wird niedergeſchlagen und ſelten aufſehend geſchildert.

Fragen, welche die That nicht zunächſt angehen, beantwortet er freier, er zeigt ſich jedesmal furchtſamer, ſobald die nächſten Seiten der Handlung berührt werden. Eine religiöſe Stimmung war auch im Gefängniſſe nicht zu verkennen. Das Zureden des Predigers durch einen Bibelſpruch brachte das erſte Bekenntniß zu Wege und in Bibel und Geſangbüchern, die ihm verwilligt wurden wird er fleißig leſend angetroffen.

Erwähnung verdient auch der Zug, daß er nicht allein öfter nach dem Befinden der Seinigen ſich erkundigt, ſondern auch, als er die Geneſung ſeines Vaters vernimmt, den Wunſch äußert: ihm die That abzubitten und ſich beruhigt fühlt, als ihm ſolches gewährt wird.

Nach allen dieſen Anzeigen gehört Julius Sonnemann zu den Verbrechern die nicht durch Muth, Ausdauer und kluge vorſichtige Berechnung, ſondern auch Feigheit, Leidenſchaft und Einfalt ſich als gefährlich darſtellen, nicht zu den Verbrechern aus Kraft und Stärke, ſondern zu den Verbrechern aus Schwäche. Von dieſer Seite iſt die Handlung denn auch zu erklären.

Leidenſchaftliche Geſchlechtsliebe war unſtreitig die nächſte Veranlaſſung zu der ſchauderhaften That und Haß gegen ſeinen Vater und Furcht vor Mißhandlungen erleichterten die Ausführung.

Sonnemann war der Sophie K. nicht allein mit inniger Liebe ergeben, ſondern er glaubte ſich auch durch das gegebene Wort an ſie gebunden. Der vertrauteſte Um-

gang war über 3 Jahre durch öftere Zuſammenkünfte fortgeſetzt und die Liebe war im Verlaufe der Zeit nicht erkaltet, ſondern durch eiferſüchtigen Wahn — überhaupt eine bedenkliche Erſcheinung in der Liebe! — noch geſteigert. Die Geliebte wünſchte die Verbindung gleichfalls beſchleunigt, und deren Mutter hatte ſich bei dem letzten Beſuche dahin ausgeſprochen, daß der bisherige Umgang ein Ende nehmen müſſe. Die Einwilligung des Vaters durch wiederhelte Vorſtellungen zu erlangen, ſich der Braut und deren Mutter zu vertrauen und deren Mitwirkung oder ein geduldiges Ausharren zu bewirken, dazu fühlte ſich der eben ſo ſchwache als leidenſchaftliche Jüngling nicht im Stande. Er brütete alſo über einen anderen Plan, über den unglücklichſten von Allen. Ein Vatermord ſchien ihm das Leichtere und Sichere.

Bei dieſem heilloſen Gedanken war in der Seele des Sohnes die Liebe gegen den Vater kein Gegengewicht; der Vater hatte dieſe Liebe verſcherzt, theils durch Verſagung der Wünſche ſeines Sohnes, theils durch die Mißhandlung vor der letzten Reiſe nach Gandersheim. Furcht vor dem Vater und vor roher Mißhandlung bei Gelegenheit der gegen ſeinen Willen vorgenommenen Reiſe, trat hinzu. Statt deſſen Geſchäfte zu beſorgen war der ſinnliche Sohn ſeinen Leidenſchaften nachgegangen, ſtatt einen oder zwei Tage auszubleiben war er über 8 Tage abweſend, ſtatt dem Vater Geld einzubringen und Geld zu ſparen, war eine vielleicht nicht unbeträchtliche Summe ausgegeben. Der Zorn des Vaters war alſo bei der Rückkehr ſehr wohl zu erwarten und nicht ohne Grund heftige Ausbrüche zu fürchten.

Auch hier bot ſich dem Schwachen wiederum nur die Ermordung des Vaters als einziges Sicherungsmittel dar.

Hatte nun aber auch eine doppelte Leidenſchaft, Liebe und Furcht den teufliſchen Gedanken bei dem Sonnemann aufkommen laſſen; ſo bleibt doch immer noch die Art und Weiſe der Ausführung unerklärlich. Der Ruchloſe wurde von der Leidenſchaft nicht plötzlich ergriffen, die That folgte der Aufregung nicht unmittelbar, vielmehr hatte er drei Tage außer dem Hauſe darüber gebrütet und länger denn einen vollen Tag war der Thäter mit den Vorbereitungen im elterlichen Hauſe ſelbſt beſchäftigt. Mit der That ein Selbſtopfer zu werden, lag nicht in der Abſicht, umgekehrt wollte der Leidenſchaftliche die That überleben, er wollte unentdeckt bleiben und in der baldigen Verbindung mit ſeiner Geliebten die Früchte ſeiner Handlungen ernten. Dahin lauten auch ſeine eignen Geſtändniſſe.

Wie aber war es möglich dieſen Zweck auf dem eingeſchlagenen Wege zu erreichen?

War der Vater ermordet, an der Seite ſeines Sohnes in unmittelbarer Nähe ſeiner Ehefrau durch Halsſchnitte gemordet, war er gleichſam aus der Mitte der Seinigen als Schlachtopfer ausgeſucht, war dies in dunkler Nacht geſchehen auf wem ſollte der Verdacht fallen?

Von Todfeinden des Ermordeten war keine Spur vorhanden; Raub war nicht begangen, Einbruch nicht geſchehen, und ohne alle Veranlaſſung wird nicht gemordet. Auf wen anders mußte alſo im Augenblicke der Vollendung der Verdacht fallen, als auf den eignen ſeit 8 Tagen abweſenden und unmittelbar nach der That in der elterlichen Behauſung erſt erblickten Sohn?

Eben ſo ſchwer aber war die Ausführung ſelbſt. Der Vater lag Körper an Körper mit einem 14jährigen Knaben im Bette. Das Bett der bejahrten Mutter mit leiſerem Schlafe ſtand dicht daneben. Wer den Vater durch Halsſchnitte ermorden wollte, mußte ſich über den Knaben hinweglegen und wenn dieſer dadurch nicht erwachte, ſo mußten die krampfhaften Bewegungen des nahen Verwundeten, Blutſtrömung oder Röcheln, den Schlafgenoſſen unfehlbar wecken. Gleichzeitig mußte das Erwachen und der Beiſtand der Mutter hervorgerufen werden. Kurz alles das was nach der Kunde der Akten wirklich geſchah, mußte unter allen Umſtänden geſchehen und war vorher zu ſehen. Dem im erſten Drange der Leidenſchaft Handelnden kommen dergleichen Erwägungen nicht, doch aber müſſen ſie billig dem kommen, der nicht Stunden, ſondern mehre Tage bei ſich überlegte.

Wie alſo, fragen wir, war es möglich, dies alles zu überſehen? der Ruchloſe ſelbſt hat darauf nur geantwortet: er habe geglaubt den Vater ſogleich durch einen Schnitt zu tödten und unbemerkt davon gehen zu können. Er ſagt alſo nur, daß er etwas geglaubt, was den Umſtänden nach unglaublich war, er ſagt folgerechter Weiſe nichts; und ſo könnten wir veranlaßt werden den Thäter für überlegungsunfähig, ja für verrückt oder wahnſinnig zu halten, alſo hier einen Zuſtand anzunehmen, der auf die Abweſenheit der Willensfreiheit deutet.

Von dieſer Seite ſah auch der Vertheidiger die Sache an [1]), allein die Umſtände ſind dennoch dagegen und die

1) Die wohlgerathene Vertheidigungsſchrift lag uns gleichfalls vor.

Erfahrungsſeelenkunde läßt eine natürlichere Erklärungsart zu.

Julius Sonnemann wird von keiner Seite als ein Menſch geſchildert, bei dem ſich Verrücktheit von längerer oder kürzerer Dauer, Wahnſinn im Allgemeinen oder in parzieller Form, gezeigt hätte. Selbſt die, welche ihn auf ſeiner letzten Reiſe und kurz vor der That beobachteten, haben dergleichen nicht wahrgenommen. Umgekehrt geht aus ſeinem Bekenntniſſe das Gegentheil hervor. Er ſagt ſelbſt, daß er den Vorſatz ſeinen Vater zu morden drei Tage vorher mit ſich herumgetragen und giebt die Beweggründe an, die, wenn auch die Geburt einer ſtarken Leidenſchaft, doch nicht ungereimt oder falſch waren. Er hat den Vorſatz auf der Rückreiſe von Evern bei ſich reifen laſſen, hat zwei volle Tage die Art und Weiſe der Ausführung bei ſich überlegt, hat Alles während des Verſtecks vorbereitet, das tödtliche Werkzeug gehörig in Stand geſetzt, ſeine Kleider und Sachen, die ihm hinderlich ſein können, abgelegt, und, als er entdeckt, auch den erſten gewöhnlichen Verſuch gemacht, die Schuld von ſich abzuwälzen. Dabei iſt er ſich aller dieſer Umſtände auf das Genaueſte bewußt. Da aber wo wir folgerichtiges Handeln und Bewußtſein dieſer Handlungen antreffen, iſt auch Freiheit des Willens anzunehmen. Auf die Stärke der Leidenſchaft vor der That ſelbſt kann es nicht ankommen, weil bei jeder geſetzwidrigen Handlung Begierden und Leidenſchaften den Sieg über die ruhige Vernunft davon tragen, ſondern nur darauf kommt es an, ob Verſtand und Vernunft nicht bereits früher in einem ſolchen geſchwächten Zuſtande ſich befunden, daß der Handelnde bei dem Andrange der Leidenſchaft, kein vernünf-

tiges Gegengewicht in die Waagſchale zu legen im Stande iſt. In dieſem Zuſtande befand ſich der Sonnemann nicht, der Zuſtand würde auf der Reiſe nach Gandersheim oder im Hauſe der Eltern ſeiner Braut aufgefallen und bemerkt ſein, er würde ſelbſt nach vollbrachter That ſich ferner kund gegeben haben.

Allerdings fällt es auf, daß der Sonnemann, nachdem er ſeine Braut zwei volle Tage verlaſſen, nachdem er über 24 Stunden in der elterlichen Wohnung ſich ſelbſt überlaſſen war und der Oertlichkeit kundig, wie ſchon erwähnt ſich ſelbſt ſagen mußte, daß die Ausführung, ohne entdeckt zu werden, in der beabſichtigten Weiſe unmöglich ſei, daß alſo, ſagen wir, der Sonnemann ſich durch dergleichen nahe liegende Gegenſtände nicht abrathen ließ oder nicht vorzog das elterliche Haus zu verlaſſen und in der Entfernung eine Vermittlung des Geſchehenen, vielleicht noch ein Mehres, zu erreichen.

Allein nehmen wir dagegen an, daß grade während des Verſtecks im elterlichen Hauſe die Furcht vor dem Zorne des Vaters die fortwährend wirkende Leidenſchaft war und daß er nach ſeinem eignen Geſtändniſſe dem einfältigen Wahne einmal verfallen war: der Vater werde nach einem erhaltenen Schnitte in den Hals ohne Weiteres todt ſein; nehmen wir ferner an, daß Sonnemann zu den Menſchen gehörte, deſſen Verſtandeskräfte von Natur ſchwach und durch Bildung nicht geſtärkt waren; ſo werden wir auch hier erklärlich finden, warum der durch doppelte Leidenſchaft Getriebene das für möglich hielt, was nach richtiger Anſicht unmöglich war.

So arger Verbrecher übrigens Julius Sonnemann

war und ſo wenig es in der That ihm beizumeſſen iſt, daß der leibliche Vater den Tod unter dem verruchten Meſſer und wohlgeleiteten Schnitten in den Hals nicht wirklich gefunden hat, ſo iſt doch aus allen Umſtänden nicht anzunehmen, daß die Ermordung des Bruders und der Mutter in einem früher überlegten Plane gelegen habe. Nur in dem Vater ſah der Unglückliche das Hinderniß, welches ſeiner ehelichen Verbindung mit der Geliebten im Wege ſtand, nur der Vater war der, welcher ihn hart behandelte und Haß und Furcht einflößte.

Die Mutter war umgekehrt die, welche ihn von früher Jugend an verzärtelte; ſie war nicht allein mit ſeiner Heirath und der Annahme der väterlichen Handlung zufrieden, ſondern hatte ihn auch, wenn es fehlte, mit Gelde unterſtützt. Mit ſeinem Bruder, einem 14jährigen Knaben, war er nie im Unfrieden geweſen, noch weniger konnte dieſer ſeinem Vorhaben im Wege ſtehen. Von einem weiter berechneten Plane, daß etwa durch den Tod der Mutter oder eines Bruders ſein Erbtheil vergrößert und das Annehmen der elterlichen Handlung ihm erleichtert ſein würde, kommt keine Spur vor. Da der reuige Sünder alles, ſelbſt die kleinſten Umſtände geſtand; ſo würde er auch dergleichen Abſichten bekannt haben.

Ohnehin ſind die Umſtände bei der That ſelbſt dagegen. Es iſt aktenmäßig, daß der Bruder in dem Bette vorn lag. Der Sonnemann bekennt, daß er ſich über dieſen hinwegdehnen müſſen, um zu dem Halſe des Vaters zu gelangen; der Bruder würde alſo als Opfer zuerſt auserleſen und dann die Reihe an den Vater gekommen ſein.

Der Mörder bekennt, daß ihn Angſt und Furcht ent-

deckt zu werden allein angetrieben, auch Bruder und Mutter zu morden, und dieſe Erklärungsart iſt die natürliche. In dem einfältigen Wahne verſunken, der Vater werde ſich ohne alles Geräuſch im Schlafe tödten laſſen, und der Urheber ohne verrathen und entdeckt zu ſein, davon kommen, fand ſich der Sonnemann plötzlich in ſeiner Erwartung getäuſcht. Sich über den Bruder hinweglehnend, wurde dieſer wach ehe er nur das Bett verlaſſen hatte, er ſah ſich entdeckt und jetzt erſt entſtand der Gedanke des Brudermordes. Ein gleiches geſchah bei der Mutter, die nicht allein eben ſo ſchnell erwachte, ſondern — was gleichfalls außer der Berechnung lag — ſogar auf ihn eindrang.

Verwundet wurden beide, auch wurden ſie in der Abſicht verwundet, gemordet zu werden, damit ihr Tod den Vatermord verdecke; allein nicht mit Vorbedacht, ſondern plötzlich in Angſt und Betäubung, wurde die verruchte Hand gegen ſie gerichtet.

Demgemäß fielen auch die ärztlichen Gutachten aus.

Der Julius Sonnemann wurde wegen des mit Ueberlegung und Vorbedacht gegen den Vater, aber ohne vorgängige Ueberlegung gegen Bruder und Mutter verſuchten Mordes zu einer 20jährigen öffentlichen Arbeitsſtrafe verurtheilt.

V.

Heinrich Zerenner, Meuchelmörder und Raubmörder von 17 Jahren.

Der herrſchaftliche Förſter, Heinrich Julius Eberſtein, im Herzogl. Braunſchweigſchen — damals königlich Weſtphäliſchen — Orte Langesheim am Unterharze, Familienvater und ein menſchenfreundlicher, geachteter Mann, lehrte und verpflegte im Jahre 1813 zwei Jägerburſchen mit eben den Geſinnungen die ihm eigen waren, mit Milde und Sorgfalt. Leider aber nährte er in dem Einen, in Heinrich Zerenner, einen Knaben von ſeltener Bosheit — ſeinen eignen Mörder, einen Mörder nach voraufgegangenen Verlockungen und nachfolgender Beraubung!

Heinrich Zerenner überbrachte am 1. Mai 1813, in früher Morgenſtunde, einem in Langesheimer Forſt, der Kochsberg genannt, arbeitenden Köhler Mittendorf und dem Holzhauer gleiches Namens, anſcheinend athemlos, die beſtürzende Nachricht, daß ſein Herr, der Förſter Eberſtein, ſo eben in dem Reviere von Wilddieben erſchoſſen ſei. Er führte Beide, wo möglich zur Hülfe bereite Männer, ſogleich an einen etwa eine halbe Stunde entfernten Ort des Kochbergs, wo ſich ihnen ein ſchauderhafter Anblick darſtellte. Ruhig, ohne Zeichen des Lebens, lag hier auf heimathli-

chem Boden, in der ſeinem Schutze empfohlenen Forſt, der eben ſo thätige als beliebte Förſter Eberſtein in ſeinem Blute, und neben ihm winſelte ſein treuer Hund. Der Körper lag auf dem Geſichte, der Hut unfern des blutigen Kopfes; das abgeſchoſſene Gewehr zur Seite, mit dem Riemen am linken Arme hängend und die Mündung des Laufs nach den Füßen gerichtet.

Die gekrümmten Finger der rechten Hand ſteckten in dem Hoſenlatze, wie der Verſtorbene zu thun gewohnt war, und vor der Weſtentaſche der rechten Seite lag ein kleiner Schlüſſel.

Köhlermeiſter Mittendorf ließ den Körper unberührt, nahm der Sicherheit wegen nur die goldene Uhr des Entſeelten aus der Taſche der Beinkleider an ſich, und brachte in Begleitung des Jägerburſchen Zerenner den unglücklichen Vorfall zur Anzeige.

Der Kantonmaire, als nächſter Beamte im Orte, eilte in Begleitung ſeiner Adjunkten und mehrer Andern, ſogleich mit einem beſpannten Schlitten, als einem ſanftern Transportmittel, zur Forſt, und führte den Leichnam in ſeine Wohnung.

Wir wenden ab den Blick von dem Zuſtande der unglücklichen Familie, der der freundliche Vater und Gatte vor wenigen Stunden und nach gewohnter Sitte, bevor er zur Forſt ging, liebreich die Hand gedrückt! —

Sowohl bei der Anzeige, als auf dem Wege zur Leiche, hatte Zerenner den Gebrüdern Mittendorf folgende Erzählung gemacht. Am Abende zuvor, etwa gegen 4 Uhr, als er im Begriffe geweſen zu dem Nagelſchmiede Duderſtadt in Langenheim zu gehen, habe ein Forſtbedienter,

welcher auf dem Wege von Goslar hergekommen, und den er für den Oberförſter Bartlingk zu Hahhauſen gehalten, in einer Entfernung von etwa 150 Schritten, nicht weit von jener Schmiede, gehalten und ihm zugerufen: er ſolle ſeinem Herrn ſagen, daß er ſich mit ihm, (Zerenner,) Morgen früh um ſieben Uhr in der Forſt, unterm Kochsberge, einfinden möge. Nach einer nähern Beſchreibung der Perſon des Beſtellenden, deſſen Kleidung, Pferdes ꝛc., fuhr der Erzählende fort: Dieſe Beſtellung habe er ſogleich der Ehegenoſſin ſeines Herrn und hiernächſt ihm ſelbſt hinterbracht, worauf ſich denn auch ſein Herr am folgenden Morgen, um ſieben Uhr — am 1. Mai — mit ihm in den Forſt verfügt habe. An der bezeichneten Stelle hätten ſie denn auch einen Mann, jedoch nicht zu Pferde, ſondern zu Fuße, angetroffen (er wurde wiederum genau beſchrieben), den er für den geſtrigen Beſteller gehalten. Nach kurzem Bewillkommen des Fremden mit ſeinem Herrn, habe dieſer ihm (dem Zerenner) einen Schlüſſel mit dem Befehle behändigt, aus dem Büreau das ſämmtliche in einem Auszuge befindliche Geld zu holen. Er ſei darauf nach Hauſe geeilt, und als er in deſſen Wohnung Niemand angetroffen, habe er dem Befehle gemäß, das Büreau ſelbſt aufgeſchloſſen, und habe das Geld geſucht.

Die Schwiegermutter ſeines Herrn, Wittwe Schomburg und deſſen Ehefrau, wären darauf zugekommen, und als er dieſen ſeinen Auftrag bekannt gemacht, habe Letztere ihm das ſämmtliche in einem Auszuge befindliche Geld, beſtehend in einer angebrochenen Rolle, ſieben feinen Gulden, einem Speciesthaler und vier einzelnen Groſchen, behändigt. Die Geldrolle, ſo fuhr Zerenner fort, nebſt dem Büreauſchlüſſel habe er in ſein Schnupftuch gewickelt, die Gulden

und das einzelne Geld aber in ſeine Weſtentaſche geſteckt, und ſeinem Herrn Alles in den Forſt überbracht. Dieſer habe das Geld dem fremden Manne überliefert, welcher ſich auch bald darauf entfernt habe.

Sein Herr habe ihm indeſſen befohlen, vorauf auf den Kochsberg zu geben, woſelbſt er kurz zuvor einen, wahrſcheinlich von Wilddieben herrührenden, Schuß gehört habe. Etwa nach 40 Schritten, habe ihn ſein Herr bereits eingeholt, und bald darauf hätten ſie drei Kerle erblickt, deren zwei er ſelbſt ſchon zwei Tage zuvor am Fuße des Kochsbergs, mit kurzen Büchſen geſehen. Sein Herr habe ihn hier in der Abſicht verlaſſen, um ſich an die Kerle anzuſchleichen, dieſe hätten ſeinen Herrn aber wahrſcheinlich geſehen und wären davon gelaufen, worauf dieſer hinter ihnen her geſchoſſen, ſie aber verfehlt habe. Hierauf wären die Wilddiebe umgekehrt, ſein Herr habe ſeine (Zerenner's) Flinte verlangt, aber auf die Nachricht, daß ſolche nicht geladen ſei, habe derſelbe den Kochberg hinauf die Flucht genommen und er ſelbſt ſei vom Wege ab in die Dickung geſprungen. In dem Augenblicke ſei ein Schuß gefallen und als er ſich umgeſehen, ſei ſein Herr todt zur Erde niedergeſtreckt. Auch ihn hätten die Wilddiebe verfolgt und auf der Flucht durch das Gebüſch ſei ihm die Flinte von der Schulter geriſſen, welche die Wilddiebe aufgenommen haben müßten, weil er ſolche bei ſeiner Rückkehr mit dem Köhler Mittendorf an der Stelle nicht habe wiederfinden können.

Die Sache ging im Wege der Unterſuchung auf den Friedensrichter über, und dieſem erzählte Zerenner den unglücklichen Vorfall mit wenig unbedeutenden Abweichungen auf dieſelbe Weiſe.

Am folgenden Tage wurde zur gerichtlichen und ärztlichen Beſichtigung der Leiche geſchritten, die folgendes Ergebniß vorlegte:

1) Eine äußerlich ſichtbare Wunde am Hinterkopfe und zwar in der Entfernung eines halben Zolls am linken Ohre, $2\frac{1}{2}$ Zoll breit, die
2) durch den Kopf ſchräg in die Höhe, zu 6 Zoll Länge verlief, und durch das linke Schläfenbein hindurch gedrungen war, woſelbſt ſich
3) eine $1\frac{3}{4}$ Zoll breite Wunde wiederum zeigte, in welcher zwei plattgedrückte Schrotkörner vorgefunden wurden. — Die ganze Verwundung wurde als von einem von hinterwärts empfangenen Schuſſe herrührend und für unbedingt tödtlich gehalten.

An demſelben Tage noch wurde dem Friedensrichter angezeigt, daß Zerenner in dem Kuhſtalle ſeiner Brodherrſchaft eine Geldrolle verſteckt habe, worin ſich noch 7 Thlr. 20 Sgr. in $\frac{1}{12}$ Stücken gefunden, und die als dieſelbe anerkannt worden, welche der Zerenner am Morgen der That aus dem Schreibtiſche ſeines Herrn geholt und demſelben zugeſtellt haben wolle.

Dieſer Vorfall gab Veranlaſſung den Zerenner zur Haft zu bringen, und ſchon am folgenden Tage — das Finden der Geldrolle war zu ſeiner Kunde gekommen — meldete ſich derſelbe zum Verhöre, welches mit dem Geſtändniſſe begann, daß der von ihm erzählte Hergang falſch ſei und er ſeinen Herrn ſelbſt erſchoſſen habe; jedoch nicht abſichtlich, ſondern indem ihm durch ein unglückliches Ereigniß ſein Gewehr losgegangen. Er habe nämlich ſeine mit einer Kugel und Hagel geladene Flinte, nach Jägergebrauche,

auf der linken Schulter an einem Riemen getragen, und durch einen unverſehens gethanen unglücklichen Tritt ſei ſein Gewehr losgegangen, und ſeinem Herrn, der etwa drei Schritte vor ihm gegangen, durch den Kopf gefahren, ſo daß dieſer ſogleich todt zur Erde geſtürzt ſei.

Beim Niederſtürzen ſei auch deſſen Gewehr abgebrannt und zwar in der Lage, wie ſolches gefunden; denn angerührt habe er daſſelbe nicht. Neben ſeinem Herrn habe der Büreauſchlüſſel gelegen, der ihm bei dem Sturze wahrſcheinlich aus der Weſtentaſche gefallen ſein müſſe.

Beim Anblicke dieſes Schlüſſels ſei ihm der unglückliche Gedanke gekommen, daß er damit das Büreau öffnen, den Geldvorrath ſeines Herrn an ſich nehmen und ſeine Schulden bezahlen könne. Er habe alſo den Schlüſſel an ſich genommen, und ſei damit in die Wohnung ſeines Herrn zurückgegangen. Hier habe er von dem unglücklichen Vorfalle nichts geſagt, ſondern unter dem Vorgeben, daß er von ſeinem Herrn den Auftrag erhalten, deſſen Geldvorrath an ſich genommen, nämlich die im Kuhſtalle von ihm verſteckte Geldrolle, ſieben feine Gulden und vier einzelne Groſchen.

Mit dieſem Gelde ſei er wieder auf den Kochsberg gegangen, habe den Büreauſchlüſſel neben die Leiche ſeines Herrn gelegt und ſeine eigne Flinte, die übrigens ſeinem Herrn gehöre, oberhalb der Boklerwieſe in das Gehölz geworfen, damit er ſich von allem Verdachte befreien möge. Hierauf ſei er zu dem Köhler Mittendorf gelaufen, und habe demſelben die vorhin erwähnte Erzählung von der Todesart ſeines Herrn gemacht, woran jedoch weiter nichts wahr ſei, als daß der von ihm bezeichnete fremde Mann ſeinen Herrn und ihn zur beſtimmten Zeit in den Forſt beſtellt habe.

Zerenner mußte die Stelle anzeigen, wohin er ſein Gewehr wollte geworfen haben, und man fand ſolches an der bezeichneten Stelle unter einer jungen Tanne unverſteckt. — Als dieſes geſchehen, führte derſelbe das Gericht auch zu der Stelle, wo ſein Herr von ihm erſchoſſen und deſſen Leiche ſpäter aufgenommen worden.

Man fand: da, wo der Kopf gelegen, eine Menge geronnenen Blutes; überzeugte ſich aber dagegen vorläufig, daß überall kein Fleck zu finden war, wohin der Schuß des Eberſtein'ſchen Gewehrs gegangen, welches doch beim Niederfallen des Unglücklichen ſich von ſelbſt entladen haben ſollte. Auch wurde gleichzeitig der Anſchuß des angeblich losgegangenen Zerener'ſchen Gewehrs an einer Buche gefunden; jedoch wahrgenommen, daß die Kugel im Baume nicht in einer ſolchen Richtung ſaß, welche ſie hätte haben müſſen, wenn der Schuß aus Zerenner's Flinte ſo gegangen, als dieſer bezeichnete. Auf Befragen: ob er den fremden Mann bei der Ankunft in dem Forſte geſprochen? gab Zerenner an, daß ſie ihn geſucht, aber nicht getroffen hätten.

Alles dieſes führte zu dem Verdachte, daß Zerenner auch jetzt noch nicht mit der Wahrheit rein herausgegangen ſei, und allerdings traten auch mehre erhebliche Umſtände hervor, welche dieſen Verdacht ſehr unterſtützten.

Heinrich Chriſtian Anton Zerenner, iſt am 27. Januar 1796 zu Mahlum, im Kanton Bekenem geboren, war alſo zur Zeit der That 17 Jahre 3 Monate alt. Seinen Vater, einen ehrlichen Zimmermeiſter, hatte er als zehnjähriger Knabe verloren, und ſeine Mutter ſtand in keinem guten Rufe. Man ſagte ihr ſogar nach, daß ſie einen

Menſchen, womit ſie Umgang geflogen, zu dem Morde ſeiner Beiſchläferin verleitet habe; jedoch wurde dieſer Verdacht nicht zur Beſtätigung erhoben. Soviel aber iſt richtig, daß der junge Zerenner unter ihren Händen ſehr übel aufbehalten war und eine ſchlechte Erziehung erhielt. Es kommt vor, daß er als dreizehnjähriger Junge ſeinen Lehrer ſchlagen wollen, und noch nach Jahren drohete: er werde es ihm gedenken, wenn er einmal als Soldat unter die Jäger gehe. Ebenſo ſchildern ihn ſeine Bekannten als lügenhaft und arbeitsſcheu. Aus der Schule brachte er nur Leſen und wenig Schreiben, jedoch ſoviel Religionsbegriffe heraus, daß er im vierzehnten Lebensjahre lutheriſch confirmirt werden konnte.

Reichlicher war der junge Zerenner von der Mutter Natur im Aeußern und Körperbaue ausgeſtattet. Er ſah geſund und wohl aus, war regelmäßig und für ſein Alter groß gewachſen, und ſeine Geſichtszüge hatten viel Einnehmendes.

Dieſem Aeußern iſt auch zuzuſchreiben, daß der junge Burſche, als er ſich im Auguſt 1810 dem ehrlichen Förſter Eberſtein zum Erlernen der Jägerei und Förſterei anſtellte, in Lohn und Brod genommen wurde. War ſein Lehrer zu gut und nachſichtig, oder wurde ihm, was eben ſo wahrſcheinlich iſt, das ungünſtige Zeugniß verſchwiegen, genug es ergab ſich, daß der Jägerburſche Zerenner ſchon im zweiten Jahre auf unnütze Dinge Geld verwendete, mit dem gereichten Lohne nicht ausreichte und dahin gelangte, daß er im Anfange des Jahres 1813, bereits 22 Thlr. 10 Sgr. Schulden gemacht und außerdem einen Gewehrankauf zu 7 Thlr. abgeſchloſſen hatte, wofür die Bezahlung verlangt wurde.

Außerdem iſt ermittelt, daß der Zerenner von den Gläu-

digern, kurz vor dem Ende ſeines Herrn, wegen Bezahlung gedrängt worden, und bei der Mittelloſigkeit ſeiner Mutter keine Ausſicht zur Befriedigung vorhanden war. Der Verkäufer des Gewehrs bekannte, daß er den Zerenner, wegen des Kaufgeldes gedrängt, und dieſer ihm auf einen Sonnabend — gerade der Todestag ſeines Herrn — ſicher Zahlung verſprochen habe. Gleiche Zuſage war einem Manne gemacht, der etwa 3 Thlr. für Schuhmacherarbeit zu fordern hatte.

Auch traten Zeugen auf, welche bekundeten, daß Zerenner ihnen am Freitage — alſo am Tage vorher — bekannt: Er habe eine ſolche Angſt auf dem Leibe, daß er nicht wiſſe, wo er bleiben ſolle, es wäre ihm immer, als wenn er davon laufen ſolle; dabei habe er eine Bleikugel aus der Taſche gezogen, mit den Worten: da habe ich noch eine blaue Bohne für Einen.

Ein anderer Zeuge hatte an demſelben Tage ſogar die Aeußerung gehört: ſein Herr werde nicht lange mehr leben, ſondern von Wilddieben erſchoſſen werden; er wünſche nur, daß dieſes Unglück nicht während ſeiner Lehrjahre eintreten möge.

Außerdem ſagten die Hausgenoſſen des Förſters Eberſtein aus, daß Zerenner ſeinem Brodherrn am Donnerſtage, in derſelben Woche und zwar am Morgen angezeigt: Er habe auf dem Wege von Hahhauſen her in der Langesheimer Forſt ein wildes Schwein angeſchoſſen, und ſeinen Herrn eingeladen, er möge ihm zum Nachſuchen folgen; der Herr ſei auch mit in die Forſt gegangen, jedoch bald umgekehrt, weil ſie auf dem Anſchuſſe keinen Schweiß wahrgenommen. Sie müßten, hieß es ferner, das Vorgeben für eine Lüge halten, weil ſich jetzt ergeben habe, daß die

Flinte des Mitburſchen, Namens Iſſen, den Zerenner auf dem Wege von Hahhauſen hergeführt, nur mit Schnepfenſchrote geladen geweſen.

Dieſelben Zeugen gaben ferner vom Munde: daß Zerenner an demſelben Tage Abends ſeinen Herrn nochmals in die Forſt gezogen habe, unter dem Vorgeben, daß er ſo eben in der Forſt unter dem Kochsberge drei Wilddiebe auf dem Anſtande betroffen, wovon einer ein geſchoſſenes Stück Wild vor ſich liegen gehabt. Der Förſter Eberſtein ſei abermals mitgegangen; jedoch wiederum vergeblich, und aufgefallen ſei ihnen dabei, daß Zerenner von zweien dieſer Wilddiebe dieſelbe Beſchreibung gemacht, als von denen, welche nach ſeiner erſten unwahren Erzählung gegen den Köhler Mittendorf, ſeinen Herrn erſchoſſen haben ſollten.

Dem Inquirenten ſelbſt, bei dem, wie wir ſahen, ſchon aus der Richtung des erſten Schuſſes und aus dem ſpurloſen Abbrennen des Eberſtein'ſchen Gewehrs, Zweifel angeregt waren, ſchien ferner unglaublich, daß der Förſter Eberſtein ſo ſchlechte Gewehre haben ſollte, welche durch einen bloßen Fehltritt ſich entladen könnten, und wenn es geſchehen, daß der Schuß eines am Riemen getragenen mit der Mündung geſenkten Gewehrs nicht ſchräg in die Höhe, ſondern in umgekehrter Richtung niedergehen müſſen.

Er erwog ferner, bei der Lage des Getödteten im Holze, daß der Arm der im Hoſenlatze ſteckenden Hand die Weſtentaſche gedeckt, und das Herausfallen des Schlüſſels gehemmt haben müſſe, Zerenner alſo wahrſcheinlich den Schlüſſel aus der Taſche werde hervorgezogen haben, und zwar in verbrecheriſcher Abſicht der Geldentwendung u. ſ. w.

Dem Zerenner wurde alſo dieſer Zweifel nicht allein

vorgehalten, ſondern ihm mit Ernſte zugeredet, daß er die Wahrheit bekennen und ein abſichtliches Erſchießen ſeines Herrn nicht ferner durch Lügen verdecken möge; allein vergeblich. Zerenner leugnete zwar ſeine Schulden nicht, eben ſo wenig die Aeußerungen über ſeine Angſt und die vergeblichen Gänge mit ſeinem verſtorbenen Herrn in die Forſt, zwei Tage vor dem unglücklichen Vorfalle; allein er behauptete, daß die Veranlaſſung zu dieſen Gängen allerdings wahr und nicht vorgegeben ſei, und ſeine Angſt am Tage zuvor habe daher gerührt, weil er durch die entdeckten Wilddiebe auf den Gedanken eines Unglücks gekommen. — Eben ſo blieb er bei der zufälligen Entdeckung des Schlüſſels, und ging wegen des unverſchuldet losgegangenen Gewehres zu folgender nähern Erklärung über: der Hahn ſeines Gewehrs, welches er an dem unglücklichen Sonnabend geführt, ſei zwar allerdings in Ruhe geſetzt geweſen; allein er habe die Sitte gehabt, bei dem Gange in die Forſt immer den Stecher einzurichten, damit er, wenn es den Schuß gegolten, ſoviel geſchwinder fertig geworden. Dies ſei denn auch an jenem Morgen geſchehen. Da er aber auf dem Wege am Kochsberge, wo er ſeinen Herrn gefolgt, ſich durch das Gebüſch habe drängen müſſen, ſo habe dieſes wahrſcheinlich den Hahn aufgezogen, und dadurch ſei der Lauf des Gewehrs in die Höhe gegangen, und ſo das Unglück geſchehen.

Die Zweifel gegen das Vorgeben des Zerenner wurden auf dieſe Weiſe jedoch nicht gelöſet, ſondern noch mehr beſtätigt. Das Gericht verfügte nämlich nach vorgehabtem Augenſcheine einen Riß von dem bezeichneten Zerenner'ſchen Standpunkte an, bis zu den Spuren des Schuſſes in der

Buche, und ein Gutachten durch drei Forſtbediente: ob es möglich oder anzunehmen ſei, daß das Zerenner'ſche Gewehr ſich auf die angegebene Weiſe entladen, und ob der Schuß die bezeichnete Richtung habe nehmen können?

Das Gutachten fiel dahin aus:

a) Das es nicht Jägergebrauch ſei, den Stecher eines Schloſſes dann ſchon einzurichten, wenn man die Forſt betrete, oder auf dem Wege in derſelben ſei, und daß der vorſichtige Förſter Eberſtein ein ſolches Verfahren ſeinen Burſchen weder gelehrt, noch gelitten haben würde. Umgekehrt belehre jeder Forſtmann ſeine Lehrlinge, daß das Einrichten des Stechers entweder auf dem Anſtande, oder unmittelbar vor dem Schuſſe geſchehen müſſe.

b) An der Stelle, wo Zerenner ſeinen Herrn unverſehens geſchoſſen haben wolle, befinde ſich überall kein Buſchwerk, wodurch der Hahn eines Gewehrs hätte geſpannt werden können.

c) Die Stelle, wo der Förſter Eberſtein, als er den Schuß erhalten, geſtanden, ſei nur um 4½ Zoll höher, als die, wo Zerenner geſtanden, und der Stand der Buche, woran ſich der Anſchuß befinde, ſei 5¾ Zoll höher; die Stelle wo die Buche von der Ladung des Gewehrs geſtreiſt worden, ſei vom Boden 7½ Zoll entfernt. Ein niedrigerer oder ſchrägerer Schuß hätte alſo an der Buche um mehre Fuß höher ſitzen müſſen, und ſei daher

d) anzunehmen, daß der Schuß aus einer höhern Lage des Gewehrs, durch Anſchlag an Kopf und Schulter des Schießenden, alſo mehr in horizontaler Lage, geſchehen ſein müſſe.

Damit ſtimmte auch das Gutachten des Arztes über die

Richtung des Ein- und Ausganges der Kugel am Kopfe des Getödteten überein.

Zerenner wurde alſo, in Erwägung aller dieſer Umſtände vom öffentlichen Miniſterium

1) Des vorſetzlichen Mordes ſeines Brodherrn, weiland Förſters Heinrich Julius Eberſtein und
2) einer dem Hausdiebſtahle gleichzuachtenden Veruntreuung von mehr als 12 Thlr. ſeiner Brodherrſchaft zugehöriger Gelder

angeklagt und zur öffentlichen Audienz des Kriminalgerichtshofes des damaligen Okerdepartements gezogen *), um hier aus dem Munde der Geſchwornen und des zuſtändigen Gerichts ſeine Verurtheilung zu erhalten.

Zeugen und Sachverſtändige legten hier zur Ueberzeugung vor: Daß die Herrſchaft mit des Angeklagten Betragen überall nicht zufrieden geweſen, daß er unfleißig und lügenhaft geweſen, und wenn ihm Vorwürfe darüber von Mitdienenden gemacht, er ſich nicht allein der roheſten Ausdrücke bedient, ſondern einſt ſogar einer Dienſtmagd ein Gewehr mit geſpanntem Hahn auf die Bruſt geſetzt habe. — Jeder andere Herr, der nicht ſo gut und nachſichtig geweſen, als der Förſter Eberſtein — ſo hieß es allgemein — würde den Zerenner ſchon im erſten Jahre fortgejagt haben.

Der Angeklagte mußte — damit wir der That wiederum näher kommen — die Beſchreibung des Mannes wiederholen, der ihm die Beſtellung ſeines Herrn zur Forſt aufgetragen ha-

*) Der Verfaſſer leitete die Anklage ſelbſt, als Subſtitut des Generalprokurators, den derzeit Krankheit behinderte.

ben ſollte, und Alle, den Verhältniſſen und der Perſonen in der Umgegend genau kundig, entgegneten, daß ein ſolcher Auftrag doch nur von einem Forſt- oder Geſchäftsmanne herrühren könne, der mit dem verſtorbenen Förſter Eberſtein in Dienſtverhältniſſe ſtehe; auf einen ſolchen paſſe aber die Beſchreibung überall nicht, und wenn Jemand eine ſolche Beſtellung gemacht hätte, ſo würde er ſich gewiß hinterher eingefunden haben, um dieſen unglücklichen Vorfall aufzuklären.

Das Gewehr, womit der Schuß geſchehen, war zur Gerichtsſtelle gebracht und der bei der Körperbeſichtigung zugezogene Arzt war beauftragt, einen Schädel zur Stelle zu liefern. Der Angeklagte mußte das Gewehr ſo auf die Schulter hängen, wie er ſolches an dem Tage getragen haben wollte, und ein Forſtbedienter machte den Verſuch, während des Vorſchreitens des Zerenner, mit gekrümmtem Finger den Hahn des Gewehrs ſo aufzuziehen, wie ſolches das Gebüſch gethan haben ſollte. Es ergab ſich aber, daß der Hahn ſo feſt ſtand, daß nur eine ſtarke Anſtrengung des Gehenden erforderlich war, um das Aufziehen zu bewirken, und daß Jedermann ſich überzeugte, der, das Gewehr Führende müſſe dadurch veranlaßt worden ſein, das Geſchehene nicht allein zu merken, ſondern auch nach ſeiner Flinte zu ſehen, und den Hahn des Gewehrs wiederum in Ruhe zu ſetzen.

Bemerkt muß hiebei werden, daß dieſer Verſuch überflüſſig erſcheinen mußte, weil bereits hinreichend bezeugt war, daß auf dem Wege in der Forſt, wo der Angeklagte ſich zur Zeit der That befunden, überall ſolches Gebüſch nicht vorhanden ſei, wodurch das Spannen des Gewehrhahns veranlaßt werden können.

Zerenner wollte ſich jedoch darauf beſonnen haben, daß das Aufziehen des Hahns geſchehen ſei, indem er von der Seite durch das Gebüſch ſich gedrängt, und als er den Weg oben betreten.

Der Verſuch galt daher der Beſeitigung dieſes Vorgebens.

Derſelbe Sachverſtändige mußte hierauf im Beiſein derer, welche mit ihm den Augenſchein vorher eingenommen und das Gutachten geſtellt, an der Wand des Gerichtszimmers Stellung und Schußlinie ſo bezeichnen, wie ſolche im Holze befunden und anerkannt worden; der Arzt hielt darauf den Schädel, woran die Schußwunde bezeichnet war in dieſe Linie, und ſichtbar wurde aller Augen, daß die Kugel, wie ſolche auf die von dem Angeklagten bezeichnete Weiſe aus dem Gewehre gefahren ſein ſollte, in der Buche um 4½ Zoll höher ſitzen müſſen, während der Anſchuß in dem Baume, wie er gefunden worden, grade die Linie ergab, welche entſteht, wenn der Schießende das Gewehr auf gewöhnliche Weiſe an den Kopf legt, und die 4½ und 5¾ Zoll abgerechnet werden, welche der Förſter Eberſtein und die Anſchußbuche höher ſtanden als der Schießende.

Der Angeklagte, auf geſchehenen Vorhalt, machte hier zwar, wie zu vermuthen, den Einwurf: daß die unglückliche Kugel bei dem Durchgange durch den Kopf eine veränderte Richtung habe bekommen können; allein auch dem war bereits zuvorgekommen, indem die Sachverſtändigen beauftragt worden, nach einem gegebenen Ziele durch zwei Bretter, von der Stärke der Schädelknochen und in derſelben Entfernung zu ſchießen, und ſie einſtimmig berichteten, daß ſol-

ches geſchehen, die Kugel aber dadurch nur um zwei Zoll aus der Linie gewichen ſei.

Eben ſo war die Größe des Förſters Eberſtein, deſſen Kopf hier zum Ziele gedient hatte, vom Arzte genau gemeſſen, und konnte alſo auf dieſe Weiſe durch Höheverſchiedenheit kein Unterſchied in den Schußmerkmalen herbeigeführt werden.

Zerenner hatte erzählt: daß, als ſein Herr geſtürzt, der Schuß aus deſſen Gewehre ſich ſogleich von ſelbſt entladen habe. Die Sachverſtändigen erhielten daher Veranlaſſung, auch das zur Stelle gelieferte Eberſtein'ſche Gewehr zu unterſuchen, erklärten aber einmüthig, wie das Schloß dieſes Gewehrs von der Beſchaffenheit ſei, daß ſich das Selbſtentladen nicht annehmen laſſe, und wenn es geſchehen, ſich von dem Anſchuſſe eine Spur hätte finden müſſen.

Außerdem waren aber auch in der Zwiſchenzeit zwei Zeugen aufgefunden, welche in nicht großer Entfernung grade in der Forſt geweſen und beide Schüſſe gehört hatten. Sie beſtätigten: daß dieſe Schüſſe nicht unmittelbar hinter einander, ſondern erſt der eine, und, im Verlaufe einiger Minuten, der zweite Schuß erfolgt ſei.

Auch trat in eben dieſer Audienz die Dienſtmagd des Förſters Eberſtein auf, und bekundete, daß ſie unter der Zeit, als die Leiche ihres Herrn am Sonnabend Morgen beſichtigt worden, den Angeklagten im Kuhſtalle auf einer Futterkiſte ſitzen und Etwas unter die Kiſte ſtecken ſehen. Sie ſei darauf mit zwei andern Perſonen — Beide beſtätigten ſolches — hingegangen und haben dann die Rolle mit 7 Thlr. 20 Sgr. in dieſem Verſtecke gefunden. Die Geld-

rolle wurde als dieſelbe anerkannt, die der Förſter Eberſtein in ſeinem Schreibbüreau gehabt und der Einnehmer beſtätigte, daß er ihm ſolche kurze Zeit vorher, als Theil ſeiner Beſoldung gegeben. Auch war dieſes Geld wieder zur Stelle gebracht, während das Uebrige fehlte, welches der Angeklagte aus ſeiner Weſtentaſche verloren haben wollte.

Für den Fall, daß die Geſchwornen die abſichtliche Tödtung — alſo Mord — nicht als erwieſen erachten ſollten, war Antrag und Unterſuchung auch auf die Fahrläſſigkeit bei der Tödtung durch unvorſichtiges Einrichten des Stechers am Gewehre u. ſ. w. gerichtet. Jedoch war dieſe eventuelle Unterſuchung überflüſſig, weil die Geſchwornen [1]) bei der Rückkehr aus dem Berathungszimmer erklärten:

> Es ſei erwieſen, daß der Förſter Eberſtein durch einen Schuß getödtet; erwieſen, daß der Angeklagte ihn mit überlegtem Vorſatze erſchoſſen, und endlich auch erwieſen, daß ſolches in gewinnſüchtiger Abſicht geſchehen, und der Angeklagte ſich mehr als 10 Thlr. Geldes, welches ſeiner Brodherrſchaft gehört, angeeignet habe.

Nach Herzoglich Braunſchweigſcher Geſetzgebung, war ſchon auf den Hausdiebſtahl, dafern er die Summe von 10 Thlr. überſteigt, die Todesſtrafe geſetzt, jedoch mit der Beſtimmung, daß ſolche nur an einem Hausdiebe vollzogen werden könne, der das achtzehnte Lebensjahr erreicht habe. Da dem Angeklagten aber an dieſem Alter noch nahe an 9 Monate fehlten, ſo würde ihn nur eine der Todesſtrafe

1) Die Sitzung dauerte drei Tage, bis ſpät in die Nacht hinein.

zunächſt ſtehende Strafe haben treffen können [1]). Für den Mörder war jedoch dieſe Beſchränkung nicht vorgeſchrieben. Der Kriminalhof erkannte alſo am 28. October 1813 die Strafe des Schwerdtes.

Es verdient aufgezeichnet zu werden, daß Zerenner dieſes ſein Todesurtheil mit eben der Faſſung und Feſtigkeit anhörte, womit er ſich während der Unterſuchung bei mehren erſchütternden Ereigniſſen gezeigt hatte. Er blieb ſich gleich in Mienen, Farbe und Gebehrden, und in den ergreifendſten Augenblicken gefragt, waren ſeine Antworten gleich gefaßt und beſonnen [2]).

Zwei Tage darauf erklärte Zerenner, daß er von dem Rechtsmittel der Kaſſazion Gebrauch machen wolle, und da dieſes geſetzlich zuläſſig war, ſo mußte ſchon deshalb mit der Vollziehung des Spruchs Anſtand genommen werden.

Inzwiſchen hatten ſich am politiſchen Horizonte die ſichtbaren Zeichen des denkwürdigen Sieges vom 18. Octbr. 1813 dem vaterländiſchen Auge bereits dargeſtellt: ein Vertreter des angeſtammten Fürſten war bereits in Braunſchweig angekommen, und der Fürſt ſelbſt, Herzog Friedrich Wilhelm, betrat am 23. Dezember deſſelben Jahrs den heimathlichen Boden.

Ihm wurde alſo das geſprochene Erkenntniß zur Beſtätigung vorgelegt. Der treffliche Fürſt, nicht geneigt, den

---

1) Nach Braunſchweigſchen Geſetzen die Strafe des ſogenannten großen Karren.

2) Verfaſſer dieſes geſteht, daß er während der Unterſuchung in der Betrachtung dieſes jugendlichen Verbrechers häufig Gefahr lief, den Faden zu verlieren, der ihm, als dem Angeklagten vom Amtswegen gegenüberſtehend, bei dieſer verwickelten Sache höchſt nöthig war.

Antritt ſeiner Regierung durch Genehmigung eines Todesurtheils zu bezeichnen, übte den Akt der Gnade dahin, daß die Todesſtrafe in die ihr zunächſt ſtehende Kettenſtrafe, und zwar auch nur auf **10** Jahre zu verwandeln ſei.

Dieſe Strafe trat Zerenner im Jahre **1814** ohne Weiteres an. Er hatte jedoch auch das Glück, daß, als nach dem glorreichen Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm, auf dem Schlachtfelde zu Quatrebras im Jahre **1815**, der älteſte Sohn deſſelben, Herzog Karl, im Jahre **1823** zur Regierung kam, und da auch der Regierungsantritt durch Gnadenakte pflegt bezeichnet zu werden, daß ihm ſelbſt noch das letzte Strafjahr erlaſſen wurde.

Zerenner iſt, wenn wir ein ſeelenkundiges Bild von ihm entwerfen wollen, ein jugendlicher Verbrecher von ſeltener Schlechtigkeit und eben ſo ſeltener Verwegenheit und Stärke. Das **malitia supplet aetatem** kann auch auf ihn angewendet werden.

Sein Verbrechen war von mehren erſchwerenden Umſtänden begleitet. Er lockte ſeinen Herrn, der ſich überall Liebe erworben und ſie auch an dieſem, ſeinem Lehrlinge, durch Nachſicht und Güte hinreichend verdient hatte, ſchnöden Gewinns halber in die Forſt, um ihn hier hinterliſtig dahin zu morden. Als ſein Brodherr und Lehrer todt zu ſeinen Füßen liegt, übt der Zerenner die Beſonnenheit, das Gewehr ſeines Herrn abzuſchießen, um die That zu verdecken; er bemächtigt ſich ſeines Schlüſſels, um mit Hülfe einer zweiten Lüge in den Beſitz der vorräthigen Gelder ſei-

nes Herrn zu gelangen, und beginnt nunmehr die lügenhaften Verſuche, die That auf Andere zu wälzen.

Wohl erwägend, daß dieſes falſche Gewebe nicht ausreiche, und durch Zeugen, welche ihn in dem Beſitze des Geldes ſeines Herrn geſehen, in der ſchlau ausgedachten Rolle unerwartet geſtört, lenkt der Verbrecher zeitig ein, und ein unglückliches Ungefähr muß nunmehr die Schuld der Tödtung tragen. Davon aber vermögen den härtnäckig Läugnenden auch die ſtärkſten Gründe der Ueberführung nicht abzubringen. Er nimmt die letzte Lüge mit in ſeinen Kerker und trägt ſie wiederum mit ſich hinaus.

Das Zerenner'ſche Verbrechen war Raubmord, und zwar inſofern ihm abſichtliche Täuſchung des Getödteten voraufging, Meuchelmord — homicidium proditorium, wie denn das Verbrechen auch in ſeiner nächſten Begleitung einen Raub oder Diebſtahl hatte, der geſetzlich zu den ſchwerſten gehört, und ſchon allein den Tod nach ſich zieht.

Mit der Bosheit und Feſtigkeit, womit das Verbrechen beſchloſſen war, wurde es ausgeführt, und eben ſo boshaft und beſonnen benahm ſich, wie wir ſahen, der Thäter nach demſelben, bei der Unterſuchung, ſelbſt bei der Verkündigung des Todesurtheils.

Damit ſcheinen im Widerſpruche zu ſtehen, die von Zerenner bekundeten Aeußerungen einige Tage vor der That. Die Worte: Er habe eine ſolche Angſt auf ſeinem Leibe, daß er nicht wiſſe, wo er bleiben ſolle, ſcheinen Regungen des Gewiſſens und Unentſchloſſenheit anzudeuten, und die Aeußerung: da habe ich noch eine blaue Bohne für Einen (Jemand), gewiſſermaßen ein

unvorſichtiges Vorherverkünden. Dem dürfte aber nicht ſo ſein, wie ſich weiterhin ergeben wird.

Der ſiebzehnjährige Zerenner, der bereits ſchlecht aus den Händen der Mutter und Lehrer herausgegangen war, hatte ſich, nach dem Zeugniſſe ſeiner Hausgenoſſen, auch während ſeiner Lehrzeit das Laſter der Faulheit und Lügenhaftigkeit angeeignet, und wohl wiſſend, daß er von ſeiner in Dürftigkeit lebenden Mutter keine Geldunterſtützung zu erwarten habe, hatte er bereits mehr Schulden gemacht, als ſein zweijähriger Lohn betrug. Die Gläubiger begannen Bezahlung zu verlangen, und, von Zahlungsmitteln entblößt, ſah der kluge Böſewicht vorher, daß er gerichtlich verfolgt und am Ende des Dienſtes würde entlaſſen werden. — Es galt alſo ſich Geld zu verſchaffen; und die Aneignung der Kaſſe ſeines Herrn, worin, wie er ſehr wohl wußte, nicht allein der Gehalt, ſondern auch herrſchaftliche Gelder, zur Bezahlung der Holzarbeiter floſſen, ſchien ihm das Bequemſte. Doch aber fehlte es dazu an bequemer Gelegenheit; das Geldbehältniß ſeines Herrn war verſchloſſen, und den Schlüſſel trug derſelbe immer bei ſich. Dem Herrn ſelbſt den Schlüſſel abzulocken, war nicht möglich, und der erſte Blick deſſelben in ſeine Kaſſe, ſobald darin etwas fehlte, würde den Diebſtahl entdeckt haben. Wohl aber wurde dies möglich, wenn der Herr über die Seite geſchafft war. Der Beſitz des Schlüſſels — ſo ſchien es dem liſtigen Verbrecher — würde den Verdacht entfernen und den Geldkaſten eben ſo leicht eröffnen, als das Vorgeben: das Geld ſei abgeliefert, der Herr aber von Wilddieben erſchoſſen, die That verdecken würde.

Dieſer Plan war offenbar in der ſchwarzen Seele des Zerenner ſchon am Donnerſtage, oder am **29.** April zu

Reife gediehen. Hier begann ſchon die erſte Verlockung ſeines Brodherrn in das Holz, durch das falſche Vorgeben eines angeſchoſſenen Wildſchweins. Der Plan wurde jedoch vereitelt. Wie und auf welche Art? das behielt der Boshafte für ſich. Die Fortſetzung erfolgte am folgenden Tage, Freitags den **30.** April, durch die Lüge entdeckter Wilddiebe. Aber auch dieſer Verſuch mißglückte. Und dieſe zweimalige Vereitelung war es, die das Gemüth des Zerenner ergriff, aber nicht aus Reue oder Unentſchloſſenheit, ſondern aus Mißmuth über die zweimal mißlungene Ausführung, während der **1.** Mai, als Tag verſprochener Zahlung, bevorſtand, und es noch ungewiß war, ob nun der dritte Verſuch, am Sonnabend, gelingen werde. Denn daß auch dieſer beſchloſſen war, läßt ſich eben ſo gewiß annehmen, als die beiden erſten vorangingen. Daher — wie wir hörten — am Abende des **30.** Mai die Klage über Angſt und Unruhe, zugleich aber auch eine Erklärung, die auf der einen Seite die ausgeſtoßene Klage verdecken, auf der andern Seite aber der Umgebung die Gefahr von Wilddieben — alſo auch die ausgedachte Lüge — in nahe Erinnerung und Uebereinſtimmung bringen ſollte. Die Worte: ſein Herr werde nicht lange mehr leben, ſondern von Wilddieben erſchoſſen werden, mit dem heuchleriſchen Hinzufügen: »Er wünſche nur: daß dieſes Unglück nicht während ſeiner Lehrzeit eintreten möge!« waren alſo nur das Vorbild von dem was kommen ſollte, was ſeiner Seele vorſchwebte und woran ſich denn wahrſcheinlich am folgenden Tage die eben ſo gleisneriſche Klage reihen konnte: »Hat mich doch geſtern ſchon das Unglück geahnet! — Eben ſo bezogen ſich die Worte: »Da habe ich noch eine blaue

Bohne für Einen« nicht auf das Erſchießen ſeines Herrn, ſondern auf einen Wilddieb, als Hülfeleiſtung oder Gegenwehr, wenn er ſelbſt in Gefahr kommen ſollte.

Der Böſewicht, der die That nicht geſteht, wenn das Unglück geſchehen iſt, ſelbſt dann nicht, wenn das, was er nicht berechnet hatte, oder nicht berechnen konnte, laut gegen ihn ſpricht, ein ſolcher Böſewicht verkündet nie vorher, daß er die That verüben wolle. Umgekehrt gingen alle Beſtrebungen, alle Erdichtungen des Zerenner dahin, daß die Ermordung nicht ſeine Abſicht geweſen, und ebenſowenig der Diebſtahl oder die Beraubung. Dieſer letzte Gedanke ſollte, als die erſte Lüge mit den Wilddieben mißglückt war, nur zufällig in ſeine Seele gekommen ſein, als der Schlüſſel zum Büreau aus der Taſche des Herrn gefallen, und ihm zu Geſicht gekommen war.

Darum wurde auch die goldene Uhr in der Taſche des Herrn gelaſſen, weil die Aneignung dieſer auf die Abſicht der Beraubung und des Mordes gedeutet haben würde.

Verſchweigen wollen wir aber auch nicht, eben weil es pſychologiſche Andeutungen gilt, daß eben dieſer boshafte Zerenner als Knabe, dennoch ſpäter ein fleißiger und ordentlicher Mann geworden iſt.

Aus der Strafanſtalt entlaſſen, verfügte ſich Zerenner in eine norddeutſche Handelsſtadt, lebte ordentlich und fleißig, erübrigte ſich ſoviel, daß er eine Reiſe in ſein Geburtsland unternehmen konnte, und benutzte eben dieſe Reiſe dazu, ſeinen Vertheidiger zu beſuchen, und dieſem nochmals für

ſeine Bemühungen zu danken, ſowohl bei der Vertheidigung als bei den ſpätern Begnadigungsgeſuchen.

Zerenner reihete ſich in dieſer letzten Beziehung an die Zahl ähnlicher Verbrecher und an die häufigen Beiſpiele, die uns von aufmerkſamen Beobachtern der Gefangenen und Gefängniſſe berichtet werden [1]).

Eben ſolche Beiſpiele deuten auf der einen Seite dahin, daß die Todesſtrafe nicht grade eine Nothwendigkeit ſei, und daß das Geſetz auch wol der lebenslänglichen Freiheitsſtrafen, als Androhungen oder Verfügungen von vorn hinein, entbehren könne.

Mögen auch die häufig erfolgenden Begnadigungen Strafen letzter Art rechtfertigen, oder, wenn man will, unſchädlich machen, ſo widerſtreiten ſie doch immer den Grundſätzen von der Beſſerung.

Mag über den Zweck der Strafen geſchrieben werden, ſoviel da will, ſo werden wir nie die Ueberzeugung aufgeben, daß der Zweck der Strafen ſich mit Sicherheit nie auf einen Grundſatz zurückführen laſſe, und daß unter den wahren Strafzwecken grade die Beſſerung der Verbrecher einen vorzüglichen Platz einnehmen; wenigſtens einen menſchlichen Platz, und daß dieſer unter Menſchen ein Ehrenplatz ſei, getrauen wir uns gegen alle Tadler ſolcher Grundſätze, die auf Philantropie deuten, doch jederzeit zu behaupten.

---

1) J. B. Obermaier, Anleitung zur Beſſerung der Verbrecher in den Strafanſtalten Kaiſerslautern 1835.

VI.

Tödtung aus Ehrgeiz und Reizbarkeit.

Zur Nachfeier des Chriſtfeſtes hatte die Polizeibehörde der Jugend im Orte Burgdorf, Herzogl. Braunſchweigſchen Amts Salder, am **26.** Dezember **1830**, Muſik und Tanz geſtattet, und in der aus etwa **100** Perſonen beſtehenden Verſammlung, befand ſich auch Heinrich Müller, der 28jährige Sohn eines daſigen nicht unbemittelten Leinewebers, Johann Müller, den er als Geſelle unterſtützte.

Es begann bereits die Mittternachtsſtunde zu nahen, und Tanz und Getränke hatten die Köpfe erhitzt, als ſich der Heinrich Müller den unzeitigen Spaß erlaubt, einem Fremden, den der Kothſaſſe Boſſe aus Burgdorf, als Gaſt geladen hatte, ein Licht vor das Geſicht zu halten.

Der Kothſaſſe Boſſe, darüber aufgebracht, geht zu Schimpfreden über und vergißt ſich noch mehr, indem er den Müller auch vor die Bruſt ſtößt. Heinrich Müller erwiedert den Stoß, und Boſſe, ein bereits bejahrter Mann, fällt darüber zur Erde.

Beide fühlen ſich beleidigt; der Müller aber beſonders deßhalb, weil jener wegen eines an ſich unbedeutenden Vorfalls, ſogleich in Schimpfreden und Thätlichkeiten übergegangen. Er äußert ſich darüber gegen ſeine Freunde mit

den Worten: »Boſſe hätte ſich in eine Sache zwiſchen »ihm und Wolff gar nicht miſchen dürfen, noch weniger »durch Schimpfreden und Bruſtſtöße. Er ſei fünf Jahre »Soldat geweſen, und habe noch nicht lange den Dienſt »verlaſſen. Der Soldat laſſe ſich nicht an den Leib kommen.« — Leider ſtimmen nicht allein Mehre bei, ſondern reizen auch ſpäter an, und als Boſſe ſeine Tochter aus der Geſellſchaft abruft, und dem Müller hinterbracht wird, daß Boſſe noch auf dem Hofe gegen ihn ſchimpfe, eilt jener hinunter in den Hof, fragt: Ob das Schimpfen noch kein Ende nehme? ergreift in der Dunkelheit einen neben dem Zaune liegenden Knittel oder Holzſtück, und verſetzt damit dem Kothſaſſen Boſſe einen Schlag auf den Kopf, der dieſen ſogleich zu Boden ſtreckt und ſchon am folgenden Tage deſſen Tod herbeiführt.

Müller wurde gleich am folgenden Tage gefänglich eingezogen, und war der That — obwohl nicht vor der Bedrohung mit härterem Gefängniſſe — dahin geſtändig: daß der Kothſaſſe Boſſe ihm auf dem dunkeln Hofe abermals einen Schlag verſetzt, daß er eine ſolche Behandlung nicht habe auf ſich ſitzen laſſen können — eigne Worte — und darauf dem Boſſe wiederum einen Schlag auf die Schulter verſetzt, der aber auch, wie er in der Dunkelheit und in der Hitze nicht beachtet, wol auch den Kopf getroffen haben könne.

Die gerichtsärztliche Beſichtigung, verbunden mit dem Gutachten, ergaben — in der Kürze zuſammengefaßt — eine auf der Mitte des Kopfes befindliche Wunde, von einem ſtumpfen Werkzeuge herrührend, wovon der Schädel mehre Spaltungen erhalten und ſich eine ſolche Menge Extravaſat

auf dem Gehirne und in deſſen Höhlungen gebildet, daß davon der Tod habe erfolgen müſſen. Ob andere Todesurſachen an dem Körper des Verſtorbenen ſich nicht befunden, darüber äußerte der Bericht ſich nicht.

Heinrich Müller, deſſen Leben wir näher verfolgen müſſen, um einen Blick in ſein Inneres werfen zu können, ſtand, wie geſagt, zur Zeit der That in ſeinem 28ſten Lebensjahre.

Seine Eltern und Umgangsgenoſſen bezeugten, daß er als Knabe von 14 bis 19 Jahren ſchwächlich, ſehr empfindlich und leicht zu ärgern geweſen. Zwar ſei ſein Körper und ſeine Geſundheit ſpäter etwas feſter geworden, ſo daß er Soldat werden können und 5 Jahre redlich gedient habe; jedoch ſei er zu ſchwerer Arbeit nicht tauglich geweſen, und habe ſich wiederum zum Weberhandwerke begeben. Als Soldat habe er — ſo ſagten ſeine Cameraden — ſich über Verweiſe nicht leicht zufrieden geben können, habe ſich Manches zu Herzen gehen laſſen, woraus der Soldat ſich ſonſt nichts mache, auch wol mitunter bei Uebungen im Feuer geſagt: »Er tauge doch nicht gegen den Feind, weil ihm der Knall des Schießens Sauſen im Kopfe und Ohren veranlaſſe.« Uebrigens habe Müller nicht bloß öfter geſagt: daß der Soldat Muth und Ehre im Leibe haben müſſe, ſondern habe ſich auch nicht leicht gefürchtet. Lehrer und Andere gaben ihm Zeugniß, daß er nicht allein ein fleißiger und religiöſer Knabe geweſen, der das Gewöhnliche gelernt und allgemein gelitten geweſen, ſondern ſich auch Schlechtigkeiten nicht zu Schulden habe kommen laſſen.

Nur wollten Einige bemerkt haben, »daß er — eigne Worte — mitunter wol in ſich gekehrt und nachdenklich geweſen, doch aber auch luſtige Streiche mitgemacht

habe; purren (vexiren) laſſen habe er ſich nicht. Ebenſo-wenig ſei er Trinker geweſen, habe aber auch nicht viel vertragen können. Die beſten Zeugniſſe, auch vom Schullehrer und Prediger, begleiteten ihn in ſein Gefängniß.

Ueber den Vorfall ſelbſt, wurde das Vorhinbemerkte von Zeugen beſtätigt. Allerdings — hieß es — habe Heinrich Müller bei jenem Tanzgelage getrunken, und ſei auch ſehr luſtig geweſen, ehe der Streit mit Boſſe angegangen. Als dieſer ihn aber: »Lauſebengel, Spitzbube, Coujon« geſchimpft und vor die Bruſt geſtoßen, habe man ihm anmerken können, daß er ärgerlich und in ſich gekehrt geworden.

Auch bereueten Mehre — leider zu ſpät! — daß ſie ihm zugeredet: er ſolle das nicht auf ſich ſitzen laſſen.

Doch aber ſchritt Heinrich Müller — nach dem Zeugniſſe Aller — nicht zu weiteren Schritten gegen den Kothſaſſen Boſſe, ſelbſt nicht, als dieſer ſeine Tochter aus der Tanzreihe wegnahm, worin ſich Müller befand, und er, daß jener ſich wegbegeben wolle, vermuthen konnte. Boſſe ging vielmehr ungeſtört aus dem Hauſe, und hätte ruhig ſeine Wohnung erreicht, wenn nicht wiederum von unnützen Anreizern dem Heinrich Müller — der ſich noch oben auf der Tanzbühne befand — hinterbracht wäre, daß Boſſe auf dem Krughofe noch auf ihn ſchimpfe.

Jetzt erſt eilt Müller hinunter, fragt in dem dunkeln Hofe, wo der Schimpfende ſei, und als dieſer durch fernere Schimpfworte ſein Daſein verkündet, drängt ſich Müller durch die Umſtehenden und redet ihn an: »Ob er noch großes Recht habe — und warum das Schimpfen kein Ende nehme?«

Bei dieſer Anrede will Müller von Boſſe ſelbſt einen Schlag mit dem Stocke auf den Kopf erhalten haben, ſo daß er etwas zurückgetaumelt ſei, und erſt hierauf den neben einem Zaune liegenden Knittel ergriffen und jenen den Schlag verſetzt habe, der die Schulter, aber nicht den Kopf habe treffen ſollen.

Ein Zeuge will allerdings wahrgenommen haben, daß Boſſe gegen den Müller ausgeſchlagen, jedoch verneinen ſolches andere, und an dem Körper des Müller war auch keine Spur einer Verletzung vorhanden.

Nach dem von Müller erhaltenen Schlage ſank Boſſe zur Erde, und mußte in ſeine Wohnung getragen werden. Auch war die Beſinnung in dem Maße gewichen, daß er ſich nicht äußerte und nicht würde haben vernommen werden können, wenn auch das entfernte Gericht ſofort zur Stelle geweſen wäre. Boſſe ſtarb nach 22 Stunden.

Das Holzſtück, womit der Schlag verübt war, wurde am folgenden Morgen gefunden und in das Gericht geliefert. Es war ein Knittel von Tannenholze, 2½′ lang und 2″ im Durchmeſſer. Man wollte noch Spuren von Haaren und etwas Haut daran gefunden haben, und Müller war aufrichtig genug, dieſes Holzſtück als äußeres Zeichen des Thatbeſtandes anzuerkennen, obwohl er ſolches in der Dunkelheit vor und bei der That nicht geſehen und ein Zeuge ſolches am folgenden Tage erſt aufgenommen hatte.

Die Unterſuchung war nicht ohne Mängel, und eben ſo litt daran die Ermittelung des Thatbeſtandes.

1) Hatten auf das Geſtändniß des Angeklagten Dro-

hungen mit härterem Gefängniſſe ſo eingewirkt, da wo das Gefängniß ohnehin ſchon dunkel und ſchlecht war [1]).

2) War der tödtliche Schlag in der Dunkelheit verſetzt und Niemand hatte mit Sicherheit geſehen, wie und womit er vollführt war.

3) Eben daher konnte das Werkzeug von dritten Perſonen nicht anerkannt werden, und ſelbſt die Anerkennung von Seiten des Angeklagten war bedenklich, weil die Gelegenheit zur Wahrnehmung der Merkmale ausgeſchloſſen war.

4) Waren Zeugen vorhanden, welche ſagten, daß der Kothſaſſe Boſſe mit einer Mütze (und zwar einer in daſiger Gegend üblichen Mütze von Sammet mit Rauhwerk gefüttert) bedeckt geweſen, und wenn dem ſo iſt, ſo konnten an dem Werkzeuge womit Müller geſchlagen hatte — ein Schlag hatte ſich äußerlich nur gezeigt — keine Haut und Haare befindlich ſein.

5) Wollte ein Zeuge geſehen haben, daß Boſſe den Müller mit dem Stücke Holz zuerſt geſchlagen und Müller ihm dieſes Werkzeug aus den Händen gewunden und ſo den Schlag erwidert habe.

6) Hatte der Gerichtsarzt den Fehler begangen, daß er nur den Kopf des Boſſe, nicht aber Bruſt und Bauchhöhle

1) Möchte doch von dieſem Fehler, überhaupt von Einwirkung der Leidenſchaften bei Verhören ſich jeder unterſuchende Beamte frei halten! Einmal ſind geiſtige Torturen bei dem Furchtſamen, oft eben ſo ſchädlich und zweckwidrig, als die abgeſchafften oder mißbilligten leiblichen, und dann ſind in unſern Augen Unterſuchungsrichter, bei denen Leidenſchaft die Stelle der edlen Ruhe einnimmt, nur ſchädliche Richter oder eigentlich gar keine Richter.

unterſucht, auch am Kopfe nicht die Beſchaffenheit des Schädels (dick oder dünn) angegeben hatte.

Alle dieſe Umſtände benutzte nicht allein der Vertheidiger, ſondern er ſuchte auch auszuführen, daß der ohnehin leicht erregbare Müller von dem Boſſe gereizt, durch Schimpfreden und Thätlichkeiten gereizt ſei und Boſſe ſo die Leidenſchaft, welche ſeinen Tod veranlaßt, ſelbſt aufgeregt und herbeigeführt habe.

Das Herzogliche Landesgericht zu Wolfenbüttel fand jedoch das Geſtändniß und ſonſtige Beweiſe ausreichend, die Entlaſſungsgründe aber nicht erheblich. Der angeklagte Müller wurde des gröblich verſchuldeten Todtſchlags für überführt gehalten und mit einer 15jährigen Strafe des großen Karren belegt.

Auch das gemeinſchaftliche Oberapellazionsgericht theilte dieſe Anſicht und Heinrich Müller trat die Strafe an, nachdem er auch auf dem Wege der Gnade eine Strafänderung oder einen Erlaß zu erwirken nicht vermocht hatte.

Bald nach angetretener Strafe zeigte ſich der Müller ungewöhnlich ruhig und Wortarm. In den bei Verrichtung der öffentlichen Arbeiten vergönnten Ruheſtunden, oder auch nach der Rückkehr in das gemeinſchaftliche Gefängniß der Karrenſträflinge, war er in ſich gekehrt und ſichtbar trübe geſtimmt. Er klagte zwar nicht, doch aber verlor ſich die Eßluſt immer mehr und mehr, die Verdauung und Stuhlgang wurden unregelmäßig und ſein Aeußeres deutete gleichfalls ein Körperleiden an. Der Arzt wurde aufmerkſam gemacht und fand hypochondriſche Beſchwerden und geſchwächte Verdauungswerkzeuge. Man kam dem Müller durch beſſere Koſt und Arznei zur Hülfe, allein das geiſtige

und körperliche Leiden wurde nicht beſſer, ſondern ſchlimmer.

Schon im Oktober 1834 ging Müller zu Verſuchen ſich ſelbſt zu entleiben über, indem er ſich 7 Stiche in die Bruſt, jedoch nicht tief genug beibrachte, um den beabſichtigten Zweck zu erreichen. Der Arzt erkannte jetzt Manie und um ſo mehr da Müller bei der Gelegenheit wo Vorrichtungen zur Enthauptung eines andern Verbrechers getroffen wurden, ſich einbildete und ſagte, daß ſolches ſeinetwegen geſchehe und ihm dieſes ganz recht ſei.

Der Arzt fand ſich nunmehr veranlaßt auf den Antrag des Vaters von Heinrich Müller, das Zeugniß zu ſtellen:

daß die Geiſteskrankheit des Sträflings Müller im ſteten Zunehmen begriffen ſei, daß der Strafzweck bei ihm, wie bei allen Geiſteskranken unerfüllt bleibe, daß die von der Humanität geſtellte Aufgabe, dieſen Kranken möglicher Weiſe zu heilen, oder doch ſeinen Zuſtand, ſoviel als möglich zu erleichtern, bei einer Behandlung, wie ſie zurechnungsfähigen Verbrechern allerdings zukomme, nicht gelöſet werden könne, vielmehr die Löſung dieſer Aufgabe lediglich einer Irrenanſtalt vorbehalten bleiben müſſe.

Auf den Grund dieſes Gutachtens wurde denn Müller im Frühjahre 1836 einer ſolchen Anſtalt in Braunſchweig übergeben.

Der vorliegende Strafrechtsfall giebt beſonders einen Beweis für den Satz an die Hand, daß Richter uud Ver-

theidiger nicht ſorgſam genug bei der Erforſchung der frühern Lebens= und Gemüthserſcheinungen der Verbrecher ſein können, zumal, wenn ſie es mit einem Subjekte aus der niederen Volksklaſſe zu thun haben.

Man macht häufig dem Richter, beſonders aber dem Vertheidiger, zum Vorwurfe, daß ſie ſich zu weit in die Lebensgeſchichte — vita ante acta — des Verbrechers ein laſſen; allein der Vorwurf iſt eben ſo oft ungerecht.

So lange es noch Milderungsgründe giebt — und wer mag ſie ableugnen, wenn die Philoſophie des Strafrechts, wenn Humanität und die verſchiedenen Stadien der Geſetze noch Bedeutung haben ſollen! — Strafmilderungsgründe, die ſo gut objektiv als ſubjektiv, nicht bloß bei der That, ſondern auch vor derſelben vorhanden ſein können, ſo lange es dergleichen giebt, iſt die Erſcheinung des frühern Lebens in geiſtiger und körperlicher Beziehung eine unerläßliche Bedingung.

Die Keime und Urſachen zu einer unerlaubten Handlung, liegen ja nicht immer, ſogar ſelten, in der kurzen Spanne unmittelbar vor dem Begehen oder gar im Begehen deſſelben; ſie liegen tiefer, ſind vorbereitet durch oft lange Zeit vorhergegangene Einwirkungen auf Körper und Geiſt, oder müſſen ſehr häufig aus der Beſchaffenheit eben dieſer beiden menſchlichen Beſtandtheile entwickelt und erklärt, darnach beurtheilt und beſtraft werden. Fehlerhaft bleibt allerdings der Lebensbericht, wenn es beſonders vom Vertheidiger immer gleichſam mit ſtehenden Lettern, oder auch da geſchieht, wo entweder der Richter ſchon ausreichend vorgegriffen hat, oder wo ſich aus einem Lebenslaufe des Verbrechers keine erhebliche Gründe der Vertheidigung herleiten laſſen, oder auch endlich, wenn die

Erzählung — den Romanen oder Biographien gleich — zu weitläufig geſchieht. Eben dieſer Vorwurf trifft auch oft den Richter [1]). Allein wo dieſe Gegengründe nicht widerrathen, bleibt die erwähnte Erforſchung unerläßlich und die Vernachläſſigung derſelben kann oft die größten Nachtheile mit ſich führen.

Für den Richter iſt namentlich der Lebenslauf des Verbrechers gleichſam das Feld, deſſen Beſchaffenheit und Miſchung er erſt kennen lernen muß, bevor er bauet, ſäet und erntet, er iſt das Terrain welches er erforſchen muß, bevor er ſeinen Entſchluß beſtimmen kann, wie er den Feind angreifen ſoll, oder ob er mit gleicher Schuldigkeit ihn ſchonen und ſich zurückziehen muß. Der Richter alſo muß, den Verbrecher ſein Leben und Treiben erzählen, oft umſtändlich und immer mit prüfendem Blicke erzählen laſſen. Selbſt die Beobachtungen Anderer muß er dabei zu Rathe ziehen und überlaſſen bleibt ihm zu beurtheilen, was und wieviel er davon den Akten oder nur ſeinem beſondern Unterrichte vertrauen will oder muß.

Heinrich Müller gehört zu den Verbrechern, bei denen namentlich die körperlich geiſtige Seite ſeines frühern Lebens nicht genug erforſcht werden konnte, vielleicht auch wohl zu ſpät ſich offenbarte. Er war offenbar Nervenſchwach, vielleicht ſchon Nervenkrank, als er die unglückliche Tödtung des Kothſaſſen Boſſe beging. Das wichtige Geflecht des menſchlichen Körpers, die Nerven, dieſer Beſtandtheil, der den Uebergang zwiſchen Körper und Geiſt bildet

1) Nur zu oft geben die Akten Zeugniß vom Schreiben, nicht aber vom Unterſuchen.

und in deſſen feinſten, dem menſchlichen Auge verborgenen Theilen, der unerforſchliche Zuſammenhang mit der eben ſo unerforſchlichen Seele liegt — dieſer edle Beſtandtheil war bei unſerm Müller wahrſcheinlich ſchon früh in einen höchſt bedenklichen ſchwachen und reizbaren Zuſtand verſetzt. Eltern und Bekannte, die als Landleute auf körperliche und gemüthliche Eigenſchaften der Jugend leider nur zu wenig zu achten pflegen [1]), hatten nicht allein bemerkt, ſondern von langen Jahren her behalten, daß Heinrich Müller als Knabe von 14, 15 Jahren ſchwächlich, ſehr empfindlich und leicht zu ärgern geweſen. Später — wahrſcheinlich nach vollendetem Wachsthume und der männlichen Entwickelungsperiode — wurde ſeine Geſundheit etwas feſter und er konnte der vaterländiſchen Pflicht als Soldat folgen, doch aber war er nach dem Zeugniſſe ſeiner Kameraden ſehr reizbar und empfindlich. Das deuten die Worte der Mitſoldaten an: »er habe ſich Manches zu Herzen gehen laſſen, woraus der Soldat ſich nichts mache.« Dieſer reizbare Zuſtand des Nervenſyſtems hatte auch unſtreitig die Gehörs- und Kopfnerven ergriffen, und er klagte: »er tauge doch nicht gegen den Feind, weil ihm der Knall der Gewehre Sauſen im Kopfe und Ohren veranlaſſe,« und ähnliche Erſcheinungen, namentlich: daß Müller — wie es noch in ſpäterer Zeit nach dem Soldatenſtande heißt — dann und wann in ſich gekehrt und nachdenkend geweſen, hatten eben ſowohl einen gleichen Grund als die an

1) Wir werden weiterhin ſehen, daß ſie die Beobachtungen ſogar zu ſpät von ſich ſagten.

ihm gemachte Beobachtung, daß er von hitzigen Getränken nicht viel vertragen könne. Wenigſtens finden ſich bei dem jungen nervenſtarken Bauer dieſe Erſcheinungen nicht.

Außerdem aber deuten die Zeugniſſe auch auf einen hohen Grad des Ehrgeizes; er konnte ſich über Verweiſe nicht leicht zufrieden geben und ließ ſich Manches zu Herzen gehen, woraus der Soldat ſich ſonſt nichts macht. Obwohl Müller als Soldat die Schwäche bekannte: daß ihm der Schall der Feuergewehre Kopf und Ohr angreife, fügte er doch öfter hinzu, daß der Soldat — wie er ſich ausdrückte — Muth und Ehre im Leibe haben müſſe und ſeine Kameraden zeugen ihm abermals: daß er ſich auch nicht leicht gefürchtet. Die Eigenſchaft des Ehrgeizes, war alſo nicht bloß verſchloſſen oder eitel in ihm; er ließ ſich durch ſie auch zu Thaten treiben wenn es etwas galt; und der Nachſatz bei ſeinem gerichtlichen Bekenntniſſe: daß er die Behandlung von Boſſe nicht auf ſich ſitzen laſſen können — ſo unerheblich ſie auch in rechtlicher Beziehung und bei dem Beſtehen der Geſetze waren — deuten eben dieſes Gefühl des Ehrgeizes an.

Beides, Ehrgeiz und nicht bloß gereiztes, ſondern auch zerrüttetes Nervenſyſtem hatten denn auch endlich die unglücklichen Erſcheinungen im Gefolge, die ſich bei Abbüßung der Strafe zeigten und die Verwandlung dieſer Strafe in eine Heilanſtalt billig und recht herbeiführten.

Wir erwähnten früher, daß die Richter und Vertheidiger die Ermittlung des Gemüthszuſtandes ſich vornämlich bei Verbrechern aus den niedern Ständen angelegen ſein

laſſen müſſen. Auch dieſes Bedürfniß deutet der vorliegende Fall an.

Der gewöhnliche Mann iſt ſchlechter Seelenkundiger, oder vielmehr, er hat gar keine Begriffe von der Pſychologie. Die gemüthlichen Erſcheinungen beobachtet er ſchlecht und nicht anders, als wenn ſie handgreiflich werden. Noch weniger vermag er ſich ſolche zu erklären, wenn ſie ihm wirklich in die Augen fallen. Müller ſelbſt erwähnte von dem Zuſtande ſeiner Seele vor der That nichts und auch die Zeugen hoben wenig davon aus.

So mag es denn in dieſem Falle entſchuldigt werden, daß der unterſuchende Richter ſammt dem Vertheidiger ſich nicht veranlaßt fanden, über den Seelenzuſtand des Angeklagten, ſo nachzuforſchen als billig geſchehen ſolle. Eben daher konnten aber auch die erkennenden Richter den Zuſtand nicht ſo angemeſſen in die Wagſchaale legen, als unter andern Umſtänden wohl geſchehen ſein würde.

Der Verfaſſer, welcher beauftragt wurde, für den Müller das Begnadigungs- und Strafveränderungsgeſuch zu entwerfen, bezeugt, daß er in Verbindung mit dem Arzte erſt nachgeſprochenem Erkenntniſſe ſich veranlaßt fand, Eltern und Kameraden des Müller über ſeinen Gemüthszuſtand aus früherer Zeit durch eigends dahin gerichtete Fragen zu erforſchen und ſich jetzt erſt das Ergebniß vorlegte, deſſen vorhin erwähnt wurde.

Auch der Arzt ſah jetzt klarer und bekannte: wenn ihm alle Umſtände und Erſcheinungen an dem Leidenden ſo vorgelegt wären, wie Müller ſelbſt auf ausdrückliches Befragen in Verbindung mit den Angehörigen ſie in unverdächtigender Weiſe angegeben, er, abgeſehen von der

ſpätern Beſtätigung, kein Bedenken getragen haben würde, zu begutachten, daß Müller nicht allein ſchon vor der That an einem im bedenklichem Grade geſtörten Nervenſyſteme gelitten, ſondern daß auch eben dieſe Ueberreizung, zwar die That nicht ganz entſchuldigen, doch aber bedeutend die Zurechnung ändern müſſen.

Bei dem Allen iſt nicht zu läugnen, daß der Richter dennoch in einige Verlegenheit darüber komme: ob er ſelbſt dann von der geſetzlichen Strafe des Todtſchlags etwas nachlaſſen könne und dürfe, wenn ihm auch der Nerven- und Gemüthszuſtand des Heinrich Müller, ſo vollſtändig bezeugt wäre, als ſolches ſpäter geſchah.

Die P. G. O. Karl des Fünften (Art. 179) die hier zur Anwendung kam, nennt bloß: »Jemand der Jugend oder anderer Gebrechlichkeit halber wiſſentlich ſeine Sinne nicht hätte« und Tittmann [1]) hat wohl nicht unrecht wenn er bei Krankheiten der Seele oder des Körpers einen ſolchen Zuſtand erfordert der den Gebrauch der Vernunft ausſchließt, und ein melancholiſches Temperament (alſo auch wohl einen überreizten Zuſtand der Nerven) dahin nicht zählt, vielmehr wirklichen Blödſinn und Melancholie (als einen daurenden Zuſtand) erfordert [2]).

Daß Heinrich Müller in dieſem letzten Zuſtande vor der That nicht grade war, läßt ſich wohl nicht beſtreiten. Vielmehr trat dieſer Grad erſt ein, als er ſeine Strafe bereits empfangen hatte und es Begnadigung galt. Und denn würde überhaupt der Richter — wenn ihm über

---

1) Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft §. 121 (2te Aufl.).

2) Vergl. Kleinſchrod ſyſtem. Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts Th. 1. §. 101 (2te Aufl.)

den Müller'ſchen Seelenzuſtand das ſämmtlich vor dem Erkenntniſſe bekannt geworden wäre, was ſich erſt ſpäter nach demſelben kund gab — nicht auf eignes Erachten und der Zeugen Kunde, ſondern auf ein Gutachten des Arztes oder Pſychologen ſeine Schritte haben leiten laſſen können und dürfen.

Doch aber iſt nicht zu leugnen, daß die Verſchuldung des Müller — denn von einer ſolchen, nicht aber von einer vorſätzlichen Tödtung iſt hier die Rede — bei der erwähnten Gemüthsſtimmung immer bedeutend gemildert werden mußte.

Blieb er auch bei dem Streite im Burgdorfer Kruge in dem Zuſtande der Ueberlegung, ſo traten doch auf jeden Fall Umſtände ein, die den Vernunftgebrauch ſehr ſchwächten. Boſſe war der, welcher den Müller wörtlich und thätlich beleidigt hatte, denn unleugbar hatte jener kein Recht die an ſich unbedeutende und zweifelhafte Müller'ſche Beleidigung des Wolff, durch Schimpfreden und Stöße zu rächen. Zwar war dieſer Angriff erwidert durch das Müller'ſche Wiederſtoßen und dieſe Handlungen möchten immerhin damit gegeneinander aufgerufen werden. Allein Boſſe fing nach dieſem Akte wiederum von Neuem an, indem er die Schimpfreden auf dem Hofe fortſetzte.

Der ſchon aufgeregte und von Natur mehr als reizbare Müller wurde dadurch wiederum aufgeregt und angereizt [1]), er erhielt noch neue Anreizungen durch Andre, die ihn aufforderten: dergleichen nicht auf ſich ſitzen zu laſſen. Leider auch eine unglückliche, oft nur durch Unbeſon-

1) Bauer Lehrbuch der Strafrechtswiſſenſchaft §. 133. S. 177.

nenheit, oder Schadenfreude veranlaßte Erſcheinung. Der Ehrgeiz wurde hiedurch gleichfalls in heftige Bewegung geſetzt; und ſo läßt ſich denn wohl annehmen daß der Angriff des Boſſe auf dem Hofe, der Beſinnung von Seiten des Müller wenig Raum gelaſſen habe, zumal wenn es wahr iſt, daß Boſſe auch hier zuerſt ausgeſchlagen habe.

Dazu kommt, daß der Müller aktenmäßig das Werkzeug womit der Schlag ausgeübt wurde, nicht längere Zeit vorher in Hand und Auge hatte, um ſich durch deſſen bedenkliche Eigenſchaften allenfalls mahnen zu laſſen. Er nahm es — ein Drittes iſt nach den Akten nicht anzunehmen — entweder dem Boſſe aus der Hand, oder er griff darnach in der Dunkelheit in dem Momente der That, als es zufällig zur Seite lag. Eben ſo ſehr ſteht dahin, ob er auch jetzt den Schlag noch auf den Kopf richten wollen. Kurz Müller befand ſich allerdings in einem Zuſtande, wo Auge und Ueberlegung ohne ſeine Schuld bedeutend getrübt waren und daß es auch im Verſchulden Grade gebe und geben müſſe, bedarf keiner weitern Beläge. Eine funfzehnjährige Kettenſtrafe mag — da ein milderes Zeitalter das blutige Kleid der Karolina längſt abgeſtreift hat — allenfalls den gröblich verſchuldeten Todtſchläger noch treffen; allein der ſchwach verſchuldete darf billig nicht höher als mit fünfjähriger Kettenſtrafe belegt werden.

Wahr iſt — um zum Schluſſe nochmals auf die Erforſchung des Gemüthszuſtandes eines Verbrechers zurück zu kehren — daß ſich Nervenleiden und deren krankhafte Einwirkung auf das Gemüth bei den untern Ständen und namentlich bei dem Landmanne weniger finden, als in den

gebildeten Ständen [1]). Die Stärkung des Körpers durch Arbeit und der Genuß der freien Luft mögen beſonders dazu beitragen und ſich vom Vater auf den Sohn vererben. Doch aber finden ſich dergleichen Beiſpiele, und der Richter laſſe ſich durch Sicherheit nicht zu ſehr einſchläfern und forſche auch bei dem Landmanne jedesmal nach der körperlichen und gemüthlichen Beſchaffenheit des Verbrechers und zwar aus eignem Antriebe, nicht aber etwa nur alsdann, wenn ihm Andeutungen grade vorgelegt werden. Der Landmann oder auch der gewöhnliche Bürger übergeht dieſen Zuſtand grade am leichteſten. Und wo der Unterſucher den Verdacht dieſer Art findet, forſche er nicht allein für ſich, oder begnüge ſich damit daß der Arzt den Verhafteten etwa im Gefängniſſe beſucht. Er ziehe den Arzt auch bei den Verhören ſolcher Perſonen zu, welche von dem Leben und Verhalten eines gemüthlich Verdächtigen Kunde geben ſollen, damit der Arzt im Stande ſei, den zu Vernehmenden die Fragen vorzulegen, worauf es vornämlich ankommt und die der Richter oft nicht zu ſtellen verſteht. Einerlei iſt dabei, ob der Verdacht einer Seelenſtörung aus einem Nervenleiden herrühre, oder ob die Veranlaſſung in andern Umſtänden zu ſuchen iſt.

---

1) Die Liſten der Irrenanſtalten beſtätigen die Beobachtung des Kriminaliſten.

VII.

Heinrich Schütz Raubmörder von ungewönlicher thieriſcher Rohheit.

Am 10. Februar 1799 eröffnete Friedrich Meyer, ein Lohnfuhrmann aus dem Preußiſchen Orte Wackersleben, ſeiner Frau, daß er Morgen in Halberſtadt eine halbe Ladung Fracht einnehmen und damit nach Braunſchweig fahren werde, um dort wiederum Kaufmannsgut für Leipzig zu laden; mit dem Bermerken, daß wenn ihm keine ſonſtige Aufträge gemacht würden, er ſpäteſtens in 14 Tagen wieder heimkehren werde.

Die Unglückliche verſah ihn zum letzten Male mit dem erforderlichen Gelde und Lebensmitteln! Schon am folgenden Tage Abends ging der Meyer'ſchen Ehefrau die ſchreckliche Nachricht zu, daß ihr Mann todt und mit Wunden bedeckt unfern Dardesheim unter einer Brücke am Chauſſee verſteckt gefunden worden.

Ein reitender Bote berichtete nämlich dem Patrimonialgerichte zu Halberſtadt, in deſſen Gerichtsbezirke die Brücke vor Dardesheim lag, daß der Wegwärter Schmidt einen Leichnam an der erwähnten Stelle entdeckt und man von Ortspolizeiwegen ſogleich einen Arzt beſtellt, übrigens aber den todten Körper an Ort und Stelle gelaſſen und

ihn einer Wache von 2 Mann übergeben habe [1]). Auch machte der dem reitenden Boten bald nacheilende Wegwärter, dem ſchon reiſefertigen Richter folgende vorläufige Angabe. Etwa um 2 Uhr, Nachmittags als er etwa eine ½ Stunde von Dardesheim entfernt ſich an ſeine Arbeit begeben wollen und er ſich der Brücke, welche das Waſſer aus dem Chauſſeegraben ableitet, genähert, habe er auf dem Chauſſee ſelbſt Blut entdeckt und zwar eine ziemliche Quantität mitten auf dem Wege, zugleich aber auch eine Blutſpur, welche von dieſer Stelle ausgegangen ſei. Dieſer ſei er nachgefolgt und bei jener Brücke, wo ſie geendet, habe er unter dieſer Brücke einen Menſchen liegend geſehen. Er habe gerufen: Wer iſt das? fehlt dem Etwas der da liegt? und als er keine Antwort erhalten, ſei er in halb gebückter Stellung unter die Brücke gekrochen und habe wahrgenommen, daß der Todte auf dem Rücken gelegen und deſſen Kopf blutig und anſcheinend zerſchlagen ſei. Das Geſicht ſei nach oben gekehrt und ziemlich unkenntlich geweſen, doch glaube er, daß der Todte der Fuhrmann Meyer von Wackersleben ſei.

Das Geſicht ſei kalt geweſen, auch die Hand, doch aber habe er noch einige Wärme wahrgenommen, als er ſeine Hand unter das Bruſttuch geſteckt. Er ſei darauf ſogleich zur Ortspolizeibehörde gelaufen, welche davon dem Arzte und Gerichte die Anzeige machen wollen und auch ſogleich zwei Mann zur Wache bei der Leiche angeordnet

1) Die Ortsbehörde verfuhr ſehr recht, indem ſie ſogleich ärztliche Hülfe anordnete, übrigens aber den Todten nicht weiter berührte. Unzeitiges Einmiſchen verdeckt ſehr häufig Spuren, die weſentlich zur Sache dienen.

habe, mit dem Befehle, daß bis auf weitere Ordre Keiner in die Nähe der Brücke oder der Leiche gelaſſen werden ſolle, außer wenn ſich der Arzt melde.

Auch habe — berichtete der Schmidt ferner — der Bauermeiſter des Orts, welcher zur Stelle geweſen, verfügt, daß die Wache dem Arzte oder einer Gerichtsperſon die ſich melde, ſagen möge, daß am oberen Ende der Brücke, wo ſich die Blutſpur befinde, auch Fußtritte im Chauſſeegraben abgedrückt wären [1]).

Das Gerichtsperſonal traf nach Verlaufe einiger Stunden gleichzeitig mit dem Arzte ein und fand die Angaben des Wegwärters beſtätigt.

Zuvörderſt entdeckten ſich folgende Nebenumſtände in der Nähe der Leiche:

1) im oberen Theile des Chauſſeegrabens, welcher der Brücke das Waſſer zuführt, waren mehrere Fußſtapfen ſichtbar abgedrückt, wovon deren 18 die ſich gleich waren, auf der Blutſpur allein fortliefen, am oberen Ende aber näher der Brücke 10 dergleichen deutlich entdeckt werden konnten, die von 2 Menſchen herzurühren ſchienen. Der Wegwärter Schmidt gab an, daß er da wo die Fußſtapfen ſich doppelt zeigten, in den Chauſſeegraben eingetreten und bis zu dem todten Körper gegangen ſei.

Auch konnte dieſe doppelte Spur bis zu dem Leichname verfolgt werden.

Die Fußtapfen wurden gemeſſen und ergab ſich, daß die kleineren und ſchmäleren zu dem Fuße des Chauſſee-

1) Alle dieſe Anordnungen verdienen eine Belobung, die der Bauermeiſter auch empfing, beſonders als ſich ſeine Umſicht gedeihlich in den Folgen zeigte.

wärters Schmidt genau paßten, während an den Ande-
ren eine ſichtbare Verſchiedenheit wahrgenommen wurde,
nicht allein in der Ausdehnung, ſondern auch was die
Größe und Anzahl der Nägel betrifft, die an einigen Fuß-
abdrücken genau gezählt und gemeſſen werden konnten.

2) Neben der Leiche lag eine Kapſel einer Pfeife,
woran eine Stelle am Deckel anſcheinend neu gelöthet auch
ein kurzes Ende einer Kette befindlich war.

Der Körper ſelbſt wurde als der des Fuhrmanns
Friedrich Meyer auch von mehren Andern anerkannt
und der Arzt verkündete vorläufig, daß alle Spuren des
Lebens entwichen wären, jedoch anzunehmen ſei, daß der
Menſch vor 5 bis 6 Stunden noch gelebt habe.

Die äußere Beſichtigung deutete an, daß der Schädel
des Verſtorbenen mit einem anſcheinend ſtumpfen Werk-
zeuge durch 2 oder 3 Schläge nicht allein geſpalten, ſon-
dern auch an einer Stelle in einem Umfange von $2\frac{1}{2}''$ ſo
zerſchlagen war, daß an dem oberen behaarten Theile der
linken Seite noch ſichtbare Spuren des Gehirns ſelbſt deut-
lich wahrgenommen werden können. Die Wunden wurden
ſogleich als unbedingt tödtlich erklärt und hierauf der Todte
zur Gerichtsſtelle gebracht, nachdem zuvor um den Graben
und die Fußtapfen eine Schutzwehr angeordnet worden.

Nicht ohne einige Veranlaſſung, die jedoch bald an-
dern Gründen weichen mußte, warf der unterſuchende Be-
amte einiges Mißtrauen dem Wegwärter zu. Er befahl
ihm unter dem Vorwande, daß er ſeiner noch zu mehrer
Aufklärung bedürfe, in einem beſondern Zimmer zu bleiben,
und zwei Männer wurde angedeutet dafür zu wachen, daß
Schmidt ſich nicht entferne, ohne ſich übrigens von dem

Auftrage etwas merken zu laſſen. Nachdem der todte Körper in ſichere Verwahrung gebracht, wurden zuerſt die verhört, welche über das Verhalten des Wegwärters Schmidt und darüber Auskunft geben können, wo er ſich am Tage aufgehalten habe. Die Kunde kam jedoch von mehren Seiten dahin entgegen, daß Schmidt nicht allein ein Mann vom beſten Rufe ſei, ſondern, daß er auch vom frühen Morgen an beſtändig mindeſtens ¼ Stunde entfernt, von der Stelle wo die Blutſpuren und der todte Körper vorgefunden gearbeitet habe. Zu allem Ueberfluſſe erklärte der Vorſteher des Orts, daß er für das Nichtaustreten des Mannes haften wolle, und Schmidt wurde entlaſſen.

Noch an demſelben Abende drängte ſich dagegen der Verdacht gegen eine andre Perſon auf. Der Einnehmer des Chauſſeegeldes auf der nächſten Barriere aufwärts nach Halberſtadt hin bezeugte nämlich, daß der Fuhrmann Meyer an demſelben Tage des Morgens zwiſchen 8 und 9 Uhr mit einem etwa zur Hälfte beladenen Wagen und zwei Pferden ſeine Barriere paſſirt ſei, ihm von einer Kiſte ab, worauf er geſeſſen und die Pferde gelenkt, das Weggeld gereicht habe und auf dem hinteren Theile des Wagens, welcher leer geweſen, ein Menſch geſeſſen, der ſich Schütz nenne, Tagelöhner ſei und in keinem guten Rufe ſtehen ſolle.

Der Schütz wurde von dem Einnehmer nach Figur und Kleidung beſchrieben, und als der Einnehmer kaum entlaſſen war, traten zwei Männer aus Dardesheim auf, die ausſagten, daß ſie gegen 12 Uhr Mittags das Fuhrwerk des Meyer aus Wackersleben der Chauſſee von Halberſtadt nach Braunſchweig durch Dardesheim kommen,

jedoch nicht dieſen Meyer, der ihnen bekannt ſei, ſondern einen andern Menſchen auf dem Wagen geſehen. Der eine dieſer Zeugen fand die Beſchreibung des Einnehmers auf dieſen fremden Fuhrmann paſſend und der Andre erklärte gradezu, daß der Fremde, welcher das Meyer'ſche Fuhrwerk gefahren, Schütz heiße und ein höchſt unnützer, ſogar gefährlicher Menſch ſei, der vor etwa einem Jahre, in der Nähe bei einem Bekannten gedient habe, jedoch bald entlaſſen ſei, weil er — ſo drückte ſich Zeuge aus — ſeinem Körper nach für 2 Menſchen arbeiten könne, jedoch aus Faulheit und Liederlichkeit nicht für einen halben Mann arbeite und wenn ihm etwas geſagt worden, in Schimpfreden oder grobe Thätlichkeiten ausgefallen ſei. Auch habe er gehört, daß eben dieſer Menſch wegen Beleidigung und Verwundung Anderer ſchon mehrmals beſtraft worden. Der Schütz, ſo fuhr der Zeuge fort, könne einige 30 Jahre alt ſein, und habe, ſoviel er wiſſe, keine Frau, wohl aber mehre Mädchen verführt für deren Kinder er nicht ſorge. Aus der Gegend um Quedlinburg ſolle dieſer Menſch gebürtig ſein. Von Gerichtswegen wurde auf Veranlaſſung dieſer Anzeigen ſofort ein reitender Bote mit der Perſonbeſchreibung und einem offenen Erſuchungsſchreiben zur Verhaftung des Schütz abgeſchickt.

Am folgenden Tage in aller Frühe meldete ſich ferner ein Gaſtwirth aus Halberſtadt, der bekundete, daß geſtern Früh ſowohl der Fuhrmann Meyer als der Tagelöhner Heinrich Schütz aus Quedlinburg bei ihm eingekehrt und Schnaps und Bier getrunken. Beide möchten wohl eine Stunde gemeinſchaftlich gezecht haben, und wie es ihm vorgekommen, ſei der Fuhrmann Meyer etwas trunken ge-

weſen und habe für den Schütz die Zeche bezahlt. Dieſer ſei darauf eine halbe Stunde früher weggegangen und da er den Schütz als einen unnützen und gefährlichen Menſchen kenne, ſo habe er den Meyer noch gewarnt, ſich mit ihm einzulaſſen, worauf dieſer mit ſchwerer Zunge und, wie es ihm vorgekommen, halb trunken geſagt: von der Seite kenne er den Schütz nicht, wohl aber habe er ihm früher ſchon beim Auf- und Abladen geholfen und darum habe er ihn bei der Zeche dieſen Morgen frei gehalten.

Solle er — ſetzte Zeuge hinzu — ſeinen Vermuthungen trauen, ſo habe den Meyer kein Anderer erſchlagen, als eben dieſer Schütz.

Die Hausgenoſſen des Gaſtwirths beſtätigten dieſe thatſächlichen Umſtände; und der Hausknecht der Zeit nach noch näher, daß Meyer mit ſeinem Fuhrwerke zwiſchen 8 und 9 Uhr Morgens weggefahren ſei, der Schütz aber das Haus eine halbe Stunde früher verlaſſen habe. Er ſchloß das Verhör mit der Bemerkung, daß er mit dieſem Heinrich Schütz nicht allein durch ein Holz gehen und Geld zeigen oder ſich mit dem Menſchen zanken möge, weil er überzeugt ſei, daß der Schütz ihn todtſchlagen würde.

Am zweiten Tage darnach gingen dem Gerichte gleichzeitig mit dem rückkehrenden reitenden Boten Schreiben und Protokolle der Polizeibehörde zu Braunſchweig zu, die der Beſchreibung einer Hetzjagd nicht unähnlich ſahen.

Sie enthielten Folgendes:

Am Tage zuvor ſei ein Menſch — die Berichte beſchrieben ihn näher — mit einem mit 2 Pferden beſpannten Wagen bei dem ſogenannten Weghauſe eine Stunde vor Braunſchweig angekommen, habe an der

Barriere das Weggeld bezahlt und ein Glas Bier begehrt. Der Einnehmer, welcher zugleich Gaſtwirth ſei und das Meyer'ſche Fuhrwerk gekannt, habe den Fuhrmann gefragt: wie es komme, daß Meyer nicht ſelbſt fahre und wie er, den Fuhrmann meinend, heiße? dieſer habe geantwortet: er heiße auch Meyer, ſei ein Anverwandter und ſein Vetter ſei krank geworden. Dabei wäre dem Einnehmer aufgefallen, daß die Pferde ungewöhnlich im Schweiße geſtanden, noch mehr aber, daß er auf dem hinteren Theile des Wagens, welcher unbeladen geweſen, Blut an den Wagenleitern, auch einen Sack über der Leiter hängend geſehen, der feucht und anſcheinend gewaſchen, doch aber vom Blute geröthet geweſen. Gleiche Blutſpuren hätten ſich an dem hinteren Theile des Langwagens [1]) gezeigt, und da ihm der Menſch, welcher den Wagen geführt, dabei abgeriſſen und nicht fuhrmannsmäßig vorgekommen, ſo habe er ſich zwar nichts merken laſſen, doch aber ſogleich einen Boten mit kurzer Meldung an einen Bekannten, einen Polizeikommiſſair in Braunſchweig, geſandt. Dieſer Bote und eben ſo der unbekannte Menſch mit dem Wagen möge noch keine Stunde weggeweſen ſein, als ein reitender Bote von Dardesheim gekommen, der den Menſchen gleichfalls verfolgt habe und den er an denſelben Polizeikommiſſair verwieſen.

Beide Boten — ſo hieß es in dem Berichte der Braunſchweigſchen Polizeibehörde — wären auch gegen Abend gleichzeitig bei der Polizei angelangt, mit der Nachricht,

---

1) Der Baum welcher den Vorderwagen mit dem Hinterwagen verbindet.

daß eben dieſer Menſch nicht in die Stadt gefahren, ſondern mit Wagen und Pferden vor dem Thore auf der ſogenannten Leipziger Schenke geblieben ſei, um dort zu übernachten. Man habe darauf ſogleich am Abend noch die Verhaftung des Menſchen verfügt, die aber erſt ſpät in der Nacht Statt haben können, weil der Menſch zweimal entſprungen, indem er einmal 2 und einmal 3 Menſchen überwältigt und ſogar verwundet habe. Er erfolge alſo — ſo ſchloß die Polizeibehörde — hiebei auf demſelben Wagen geſchloſſen, womit er gekommen, jedoch ohne einen Sack mit Kaffeebohnen den er noch an dem Abend ſeiner Ankunft an einen Unbekannten verkauft haben wolle und ohne die Waaren, welche auf den Grund des Frachtbriefs von einem Braunſchweigſchen Kaufmanne einſtweilen mit Arreſt belegt und zurückbehalten worden. Auch war dem Schreiben ein Frachtbrief und eine ſogenannte Fuhrmannskatze (Kaſſe) worin 16 Thlr. 20 Sgr. Geld befindlich beigefügt.

Der dem Verhafteten zur Begleitung gegebene Polizeidiener fügte noch einen mündlichen Bericht dahin bei, daß er wohl rathen wolle, den Gefangenen ja ſtark zu ſchließen oder zu verwahren, weil derſelbe nicht allein bei ſeiner Verhaftung in Braunſchweig ungewöhnliche Stärke bewieſen, ſondern auch unterwegs in Heſſen, als ſie um etwas zu genießen nur kurze Zeit den Wagen verlaſſen, die Ketten geſprengt habe und entſprungen ſei.

Zwei ſtarke Knechte vom Gaſthofe wären ihm und dem Boten von Halberſtadt zur Hülfe gekommen und hätten den Entſprungenen angegriffen, als er eben über einen Zaun vor dem Dorfe ſetzen wollen. Der Gefangene hätte ſie aber beide niedergeworfen und wäre ſicher entkommen, wenn der

eine Knecht nicht das Kettenende am Arme noch feſt gehalten, ſo daß der zweite Knecht wieder zeitig auf die Beine kommen und er mit ſeinem Begleiter auch beiſpringen und ſchnell eine Linie um die Arme des Entlaufenen ſchürzen können.

Der Polizeidiener bemerkte dabei, daß er dem Gefangenen aus Aerger und polizeilicher Befugniß 3 Hiebe mit ſeinem Stocke über den rechten Arm verſetzt, die wahrſcheinlich blaue Spuren zurückgelaſſen haben würden [1]).

Der Verhaftete wurde ſogleich zum Verhöre gezogen, nachdem er vorher die Stiefel ausziehen müſſen, und gab vom Munde: Er heiße Johann Heinrich Schütz, ſei 38 Jahre alt und der Sohn eines Tagelöhners aus Endorf. Er ſei lutheriſch konfirmirt und habe ſeinen Vater als 10 jähriger Knabe verloren, ſeine Mutter aber bald nach ſeiner Konfirmazion. Leſen habe er gelernt, jedoch kein Schreiben, von dem erſten aber viel verlernt, weil er von Kirchengehen nicht viel gehalten. Bis zu ſeinem 18. Jahre habe er als Enke gedient und da er früh groß und ſtark geworden — denn von 17 Jahren habe er ſchon einen Sack mit 5 Hbt. Bohnen tragen können — ſo habe er ſich als Soldat annehmen laſſen und habe unter den Preußen 3 Jahre gedient, ſei aber davon gelaufen, weil er zwei Menſchen verwundet, mit denen er Schlägerei

1) Auch erwähnen wir noch, daß dem Berichte der Polizeibehörde von Braunſchweig, auch eine Beſchreibung der blauen Flecke und zweier leichter Wunden im Geſichte und an der Hand, wie ſie ſich am entblößten Körper des Verhafteten zeigten, beigefügt worden. Mit der Erwähnung, daß der Gefangene ſolche bei Gelegenheit der Gegenwehr und ſchwieriger Verhaftung erhalten. Auch dieſe Notiz wird von polizeilicher Vorſicht geboten.

gehabt und habe 1 Jahr unter den Dänen, darauf unter den Hannoveranern Dienſte genommen. Nachdem er aber auch hier deſertirt, weil ihm das einfache und ſtrenge Soldatenleben nicht mehr angeſtanden, und er ſich im Preußiſchen betreten laſſen, ſei er verhaftet und militairiſch beſtraft. Man habe ihn als Soldat nicht wieder annehmen wollen, und ſo habe er denn etwa 15 oder 16 Jahre bald als Knecht, bald als Tagelöhner, er wiſſe nicht mehr bei welchen Herrſchaften und an welchen Orten, gedient. Nur ſoviel wiſſe er, daß ihn der Eine nicht behalten wollen, weil er ihm nicht genug gearbeitet, der Zweite weil er zuviel gegeſſen und der Dritte weil er ſich zuviel mit den Mädchen abgegeben, denn das lerne man als Soldat.

Bemerkt wird im Protokolle, daß dem Verhafteten die Frechheit und das Ausweichen bei den Fragen oder Dingen die er wiſſen müſſen, verwieſen ſei. So mußte er gezwungen mehre der letzten Orte und Herrſchaften nennen, wo er gedient und gearbeitet, und fuhr derſelbe dann auf die Frage: ob er den Fuhrmann Friedrich Meyer aus Wakkersleben kenne, und wie er zu deſſen Fuhrwerk gekommen? in den Angaben fort: den Säufer kenne er; er habe ihm hin und wieder beim Auf- oder Abladen in Halberſtadt geholfen und auch mit ihm gezecht. Dies ſei zuletzt vorgeſtern Morgen beim Gaſtwirthe N. in Halberſtadt geſchehen, wo der Meyer wiederum betrunken geweſen, und ihm ſo mit Trinken zugeſetzt habe, daß er davon gehen müſſen, wenn er nicht auch beſoffen werden wollen.

Er ſei darauf langſam den Chauſſee hinaufgegangen, um ſich im Braunſchweigſchen Arbeit zu ſuchen, und als er ungefähr eine Viertelſtunde dieſſeits Dardesheim geweſen, wä-

ren ihm Wagen und Pferde des Meyer ganz allein begegnet.

Er habe gedacht, daß der Eigenthümer aus Trunkenheit wohl vom Wagen gefallen ſein, oder Schlägerei gehabt haben möge — denn wenn der Meyer getrunken, ſo ſei er ein Zänker geweſen — und ſei darauf, nachdem er die Pferde angebunden, eine Strecke hinaufgegangen. Hier habe er denn den Meyer mit blutigem Kopfe im Graben liegend gefunden, und erſt gedacht, laß das Schwein liegen[1]). Doch aber habe er ſich beſonnen und geglaubt, es ſei beſſer, wenn er ſich des Geldes und der Papiere des Meyer bemächtigte, und ſich dadurch ein beſſeres Leben bereite. Er habe alſo dem Meyer die Katze abgeſchnallt und aus deſſen Rocktaſche eine Brieftaſche genommen, worin ſich ein Frachtbrief und einige andere Papiere befunden.

Als er dieſe Dinge gehabt, ſei er davon geeilt und habe ſich auch mit dem Wagen eben ſo ſchnell davon gemacht. Seines Wiſſens habe alles dieſes Niemand geſehen, weil es unterm Mittage geweſen.

In der Katze wären 5 Thlr. 4 Sgr. Geld geweſen, wovon er in Heſſen 6 Sgr. ausgegeben, weil er Hunger und Durſt gehabt und übrigens davon auch das Weggeld bezahlt. Angehalten habe er weiter nicht als auf dem Weghauſe zwiſchen Wolfenbüttel und Braunſchweig, wo er ein Glas Bier getrunken, welches ihm der Wirth ſelbſt gegeben. Dieſer Kerl habe den Meyer'ſchen Wagen gekannt und ihn auch nach ſeinem Namen gefragt. Er habe ſich

1) Die bezeichnenden Ausdrücke ſind aus dem Grunde beibehalten, warum ſie die Protokolle aufnahmen.

Meyer genannt, für einen Vetter des Eigenthümers ausgegeben und ſei bald wieder davon gefahren, weil ihm die Neugierde des Menſchen ſonderbar vorgekommen.

Vor Braunſchweig habe er, weil es ſchon Abend geworden, in einem Wirthshauſe ausgeſpannt, um hier über Nacht zu bleiben. Hier habe er auch einen Sack mit Kaffeebohnen für 15 Thlr. verkauft und ſich Futter für die Pferde und Lebensmittel gekauft, überhaupt wie er glaube 1 Thlr. 16 Sgr. ausgegeben.

Als er ſich eben zur Ruhe begeben wollen, ſei er arretirt, wie ein Hund an die Wagenleiter geſchloſſen und ſo hieher geführt. Unterwegs ſei weiter nichts paſſirt, als daß er in Heſſen einen Verſuch gemacht habe, davon zu laufen. Jedoch ſei er bald wieder eingeholt, indem man zwei ſtarke Knechte aus dem Gaſthofe ihm auf den Leib geſchickt, die er aber doch bezwungen haben würde, wenn der eine ſich nicht an das Kettenende gehängt, welches er noch am rechten Arme gehabt, denn vor Zweien fürchte er ſich noch nicht.

Dem Verhafteten wurde vorgehalten, daß ſeine Erzählung über die Art und Weiſe, wie er den Fuhrmann Meyer gefunden und verlaſſen und ſich des Wagens bemächtigt haben wolle, offenbar die Unwahrheit enthalte; jedoch blieb der Schütz bei ſeiner Angabe.

Inzwiſchen ordnete das Gericht die Zergliederung der Leiche an und verglich die bei der Chauſſeebrücke im Graben befindlichen Fußtapfen.

Zugleich wurde eine öffentliche Aufforderung darüber erlaſſen, ob und wer dem Tagelöhner Schütz eine Pfeife oder Kapſel verkauft oder gearbeitet habe?

Die Vergleichung der Stiefel mit den Abdrücken im

Graben ergab, daß die kleinere und geringere Zahl zu den Schuhen des Wegwärters Schmidt, die größern und mehren aber genau zu den Stiefeln des Schütz paßten und zwar ſo genau, daß in 3 deutlichen Abdrücken dieſelbe Zahl der Zwicken (Nagel) gezählt werden konnte, die ſich ſowohl im rechten als linken Stiefel des Verhafteten befand.

Auch ſtellte ſich ein Klempner, der die bei dem Leichname gefundene Kapſel als die anerkannte, die er vor 8 Tage dem Schütz gelöthet und wofür ihm der Menſch die Bezahlung mit 1 Sgr. noch ſchulde.

Außerdem ergab der Wagen des Meyer, woran zugleich ein Beil hing, nicht allein dieſelben Blutſpuren, welche der Gaſtwirth auf dem Weghauſe zwiſchen Braunſchweig und Wolfenbüttel entdeckt hatte, ſondern der Arzt erachtete auch, daß die Wunden zu dem Nacken des Beils paßten, wie ſich denn auch daran in dem eingedrückten Zeichen des Verfertigers (einem Pferde) noch Blutſpuren entdecken ließen.

Dem Schütz wurde jetzt eröffnet, daß man bereits die ſicherſten Anzeigen davon in den Akten habe, daß Niemand Anders als er den Frachtfuhrmann Friedrich Meyer erſchlagen habe und zwar etliche 30 Fuß von der Brücke entfernt, wo der todte Körper gefunden und daß kein Anderer als er den Getödteten unter der Brücke verſteckt habe.

Der Angeklagte beharrte aber bei ſeiner erſten Angabe mit dem Hinzufügen: die Zeichen oder Zeugen wolle er ſehen, die ihm dergleichen nachſagen könnten.

Der Schütz wurde vor die Leiche geführt und gefragt:

ob er ſie kenne? die Antwort war, und zwar mit feſter unveränderter Stimme und Farbe: Ja das iſt der alte Säufer Friedrich Meyer! Einer iſt von der Sorte weniger in der Welt!

Das Gericht konnte nicht unterlaſſen, dem Angeklagten hart zu verweiſen, wie er ſich ſolcher liebloſer Ausdrücke bedienen und mit gefühlloſer Gleichgiltigkeit ſich beim Anblicke eines ſo grauſam Erſchlagenen benehmen könne. Von einem Menſchen der ſich ſo unmenſchlich äußern könne, müſſe man annehmen, daß er einer ſolchen That auch fähig ſei! Schütz erwiderte hierauf mit eben der feſten Haltung: Darum noch nicht! ein Säufer nütze der Welt nichts, und daß Meyer ein Säufer iſt, weiß ſeine Frau und der ganze Ort.

Der Angeklagte mußte hierauf die Stelle anzeigen, wo er den Fuhrmann Meyer gefunden, und er bezeichnete eine Stelle, zwar in der Nähe der Brücke, wo der Leichnam gefunden war, doch aber von der entgegengeſetzten Seite der Blutſpuren und der Fußtapfen. Darauf gefragt: wem die Pfeife gehöre? Antwort: das iſt die Meinige. Wem die Kapſel gehöre? Antwort: auch die gehört mir. Ferner befragt: wie die Kapſel bei die Leiche gekommen ſei, woſelbſt ſie gefunden? Antwort: das wiſſe er nicht; die Pfeife habe er dem Meyer geliehen und als er ihn im Graben gefunden die Pfeife aus ſeiner Taſche genommen, die Kapſel könne ſtecken geblieben ſein und wer den Körper unter die Brücke geſchleppt, könne die Kapſel dahin gebracht haben.

Inzwiſchen war die Befriedigung hinweggenommen, welche die zur Leiche und Brücke führenden Fußtapfen ein-

ſchloß und nachdem Schütz die Stiefel als die Seinigen anerkannt, er aufgefordert, die Stiefel in die Fußtapfen zu paſſen, Schütz that ſolches mit den Worten: ja die paſſen! und fügte hinzu: jetzt beſinne ich mich, daß ich den Meyer nicht an jener Seite, ſondern an dieſer Seite der Brücke im Graben gefunden und darauf nach der Brücke zu wiederum aus dem Graben herausgegangen bin. Ferner gefragt: ob er dabei bleibe, daß er den Körper des Meyer weiter nicht berührt, als um ihm die erwähnten Sachen abzunehmen? bejaete der Angeklagte ſolches und wurde nunmehr unter die Brücke geführt und gefragt: ob er dieſe Fußtapfen kenne, die ſich hier deutlich in dem feuchten Boden abgedruckt hätten? Er möge auch dieſe vergleichen und die Nagel in ſeinem Stiefel zählen, dann aber die, welche in dem Abdrucke ſichtbar wären, gleichfalls. Schütz that auch dieſes ruhig, erſt im Stiefel und dann in dem Abdrucke und als er dort 52 gezählt und hier dieſelbe Zahl ausſprach, hielt er eine kleine Weile ein und erklärte jetzt, jedoch auch mit Ruhe und anſcheinender Gleichgiltigkeit: Ich ſehe wohl, man läßt mit Fragen nicht nach, ich will alſo nur geſtehen, daß ich den Meyer geſchlagen habe, auch vielleicht todt geſchlagen haben kann.

Schütz mußte hierauf die Art und Weiſe erzählen, und es kam eine weitläufige Geſchichte zum Vorſcheine, die zum Ergebniſſe hatte, daß der Fuhrmann Meyer ihn an jenem Tage mit dem Wagen eingeholt, mit ihm zu zanken angefangen und Meyer am Ende mit einem auf dem Wagen liegenden Spannknittel auf ihn eingedrungen ſei und ihm mehre Schläge an Arme und Schulter verſetzt habe; die ſich noch zeigen müßten. Er habe ihm darauf dieſes Holzſtück

entwunden und habe ihn damit auch einige Schläge verſetzt, wovon einer den Kopf getroffen haben müſſe, ſo daß Meyer duſſelich (ſchwindelnd und betäubt) geworden und zur Erde gefallen ſei. Als dieſes geſchehen, habe er ihn in das Trockene unter die Brücke gelegt und nachher ſo gehandelt, wie ſchon angegeben. Die Schlägerei ſei dicht neben dem Wagen paſſirt und habe der Meyer auch etwas geblutet, wo aber der Knüppel geblieben, wiſſe er nicht.

Bei dieſer Erklärung blieb der Angeklagte, obwohl ihm eine lange Reihe von Umſtänden vorgehalten wurde, die auch dieſes Bekenntniß als lügenhaft darſtellten. Die abermalige Leichenſchau und nachherige Zergliederung ergab kurz: daß an dem Kopfe der Meyer'ſchen Leiche, deſſen Schädel von gewöhnlicher Beſchaffenheit gefunden worden, drei Wunden befindlich waren, die nur in der Entfernung eines halben Zolles neben einander verliefen, und anſcheinend jede die Spaltung des Schädels veranlaßt, die eine aber, und wahrſcheinlich die zuletzt Zugefügte in der früher erwähnten Ausdehnung 1½″ in das Gehirn eingedrungen und dieſes zum Theil verſprützt habe. Das bei dem Meyer'ſchen Wagen gefundene Beil oder Barte, nicht aber der beſchriebene Knittel, wurde, als das wahrſcheinlich gebrauchte tödtliche Werkzeug angenommen, weil die Beſchaffenheit deſſelben, namentlich der Nacken ganz zu der einen Wunde in der vollen Fläche paßte, während die beiden andern mit der Kante (Seite) zugefügt zu ſein ſchienen.

Sonſtige auffallende oder kranke Erſcheinungen wurden an der Leiche nicht wahrgenommen und die obige Verwundung als einzige Todesurſache angegeben.

Die Meyerſche Ehefrau, welche den Todten ſchon früher anerkannt hatte, gab vom Munde, daß der Getödtete 40 Jahr alt und ſie mit ihm 10 Jahre in kinderloſer Ehe gelebt. Zwar ſei derſelbe allerdings dem Trunke ergeben, dabei aber weder zänkiſch noch grob geweſen, ſelbſt dann nicht, wenn er einen Rauſch gehabt; vielmehr habe ihr unglücklicher Mann, die Fälle gänzlicher Trunkenheit abgerechnet, ſeine Arbeit und Nahrung in Acht genommen, und ſei ein guter Menſch geweſen, den ſie Zeitlebens nicht vergeſſen werde. Den Heinrich Schütz kenne ſie wohl von Anſehen und ſei derſelbe auch einmal in ihrem Hauſe geweſen, wo er ſich zur Arbeit angeboten, die ihm ihr verſtorbener Mann bei einer paſſenden Gelegenheit auch verſprochen habe. Weiter aber wiſſe ſie von dem Menſchen nichts und könne nicht ſagen, daß er einen Haß auf ihren Mann geworfen, oder dieſer auf ihn. Gehört habe ſie wohl, daß Schütz ein roher Menſch ſei, vor dem man ſich in Acht genommen, weil er ſehr ſtark ſei und leicht zuſchlage.

Drei andere Zeugen, bei denen Heinrich Schütz gedient und gearbeitet, bekundeten über ſeine Perſon und Verhalten daſſelbe, mit dem Hinzufügen, daß er keine Religion gehabt, auch nicht in die Kirche gegangen, oder wenn es geſchehen, darin geſchlafen habe, weßhalb ihn der Prediger zu B. auch einſt kommen laſſen und zur Rede geſtellt, hinterher aber ſich geäußert, daß er einen ſolchen rohen Menſchen noch nicht gefunden. Betrunken, hieß es ferner, habe der Schütz ſich grade nicht und damit habe er ſich etwas gewußt (ſich gerühmt), übrigens aber ſei er aller Laſter voll, wohin ſie zählten, daß er ſeiner Stärke ungeachtet faul ſei, das Eſſen nicht zuviel und gut genug krie-

gen könne, Mädchen verführe und dann ſitzen laſſe und ſich nichts draus mache, ob er Jemand krumm oder lahm ſchlage.

Zwei derſelben beſtätigten auch, daß er ſich aus dem Eide nichts mache, ſich von Mädchen geſchworen und dabei hinterher ſelbſt geſagt habe: wenn er als Soldat die Eide hätte halten ſollen, die er geſchworen, ſo würde es ihm ein trauriges Leben geworden ſein.

Außerdem hatte das Gericht Zeugenkunde geſammelt, wodurch der Angeklagte überführt werden konnte, wann er auf den Meyer'ſchen Wagen geſtiegen, daß Meyer hinter der Ladung gelegen und anſcheinend geſchlafen und welche Zeit verlaufen war, als Meyer bei Wagen und Pferden gefehlt, ſo wie, daß während dieſer Zeit Niemand weiter auf und bei dem Wagen geweſen.

Alle dieſe Umſtände, ſo wie die, welche gegen die von dem Angeklagten zuletzt angegebene Todesart ſprachen, wurden demſelben im nächſten Verhöre eindringlich vorgehalten. Nach Beendigung des Vorhalts begann der Schütz mit folgender merkwürdiger Aeußerung, die wir geſprächsweiſe anführen müſſen:

Angeklagter. Ich ſehe Herr Richter Sie laſſen in Fragen nicht nach und wollen das nicht glauben, was ich Ihnen ſage, ich will Ihnen alſo die Wahrheit ſagen, mache aber dabei Bedingungen.

Richter. Laßt dieſe Bedingungen hören.

Angeklagter. Ich verlange 1) daß Sie mir die Ketten abnehmen und ſtatt deſſen das Gefängniß, wenn es noch nicht feſt genug iſt, meinetwegen noch einmal ſo feſt machen mögen; 2) verlange ich noch einmal ſo viel Eſſen,

als ich bisher erhielt, denn ich habe immer noch Hunger; 3) muß ich täglich, wenn auch nur für 4 Pf. Schnaps haben; 4) wünſche ich, daß mir zur Geſellſchaft noch ein oder zwei Gefangene beigegeben werden, denn vertragen will ich mich und wenn ich es nicht thue, ſo kann man mich wiederum allein laſſen.

Richter. Es ſteht dem Gefangenen nicht zu, Bedingungen zu machen, vielmehr iſt jeder Gefangene dem Richter Wahrheit ſchuldig, und Lügen werden beſtraft.

Angeklagter. Nun dann will ich um jene Dinge bitten, und Sie werden mit dem zufrieden ſein, was ich Ihnen ſage.

Richter. Die Ketten kann ich Euch nicht anders abnehmen, als wenn ihr vor Gericht erſcheint; jedoch ſollen ſie verändert werden, damit Ihr Euch freier bewegen könnt. Hunger ſollt Ihr nicht leiden und ſollt ſtärkere Porzionen haben, auch ſoll Euch für erſt etwas Brantwein gegeben werden; dagegen kann ich Mitgefangene nicht zu Euch ſetzen [1]).

Angeklagter. Nun ich bin zufrieden! und will Ihnen denn jetzt ſagen, daß ich den Fuhrmann Friedrich Meyer abſichtlich todtgeſchlagen habe.

Richter. Erzählt mir denn ganz genau, wann dieſer unglückliche Gedanke Euch gekommen iſt und wie ihr es anfingt?

Angeklagter. Am Montage dieſer Woche (den 11. Februar) des Morgens zwiſchen 6 und 7 Uhr ging ich

---

1) In der That doch ein Vertrag, der allerdings ſelten vorkommt, wogegen aber wenig einzuwenden ſein dürfte!

in Halberſtadt zum Gaſtwirthe N. und traf daſelbſt den Friedrich Meyer beim Glaſe Brantewein. Ich fragte ihn ob er keine Arbeit für mich habe? und als jener antwortete: daß er ſeinen Wagen ſchon geladen habe, und er erſt in Braunſchweig Fracht einnehme, indem er hier im Orte nur ein Paar Kiſten mit Flachs und Sämerei, Kaffee u. ſ. w., alſo nicht die halbe Ladung aufgenommen, war ich ſchon willens mich zu entfernen, als Meyer ſagte, ich könne bleiben und einen Schnaps mit ihm trinken. Ich merkte, daß Meyer ſchon getrunken und etwas im Kopfe hatte und trank noch 3 oder 4 Gläſer mit ihm gemeinſchaftlich aus, wozu ich ein großes Butterbrod von Meyer erhielt. Nach einer guten halben Stunde, alſo zwiſchen 7 und 8 Uhr, ging ich weg, weil ich nicht mehr trinken wollte — denn wenn ich betrunken bin, fange ich Skandal an — und Meyer ſtand auch auf und ſchwankte hin und her. Aus dem Wirthshauſe ging ich ohne weitere Gedanken, als ich aber vor das Thor kam, fiel mir ein, daß ich die Trunkenheit des Meyer wohl benutzen könnte, mir von den Sachen, welche Meyer geladen, die doch einem reichen Manne gehörten, etwas anzueignen und dann in der Ferne mein Unterkommen zu ſuchen, welches ich hier nicht mehr gut finden konnte. Wie ich es anfangen ſollte, wußte ich ſelbſt noch nicht, doch aber dachte ich: das wird ſich ſchon finden, du ſollſt den Fuhrmann Meyer abwarten und dich zu ihm ſetzen, da ſein Wagen noch Raum hat.

Ich ging langſam vorwärts den Chauſſee nach Braunſchweig entlangs, ruhete mitunter und nach einer Stunde ſah ich Meyer ankommen. Als er mir nahe kam, ſagte ich, daß ich in Dardesheim oder Heſſen Arbeit ſuchen wolle,

und fragte: ob ich mich aufſetzen könne? Meyer willigte ein; ich ſetzte mich alſo hinter die Ladung auf den leeren Platz und jener fuhr auf einer Kiſte ſitzend, ſchwankte aber, weil ihm ſein Krüſel (Kopf) zu ſchwer wurde, hin und her, und zog die Pferde bald rechts bald links, oft ſo daß der Wagen dem Graben nahe kam und ich ein Unglück vorher ſah.

Jetzt dachte ich: ein ſolcher Menſch iſt doch als Fuhrmann nichts nütze, kannſt du ihn an deinen Platz kriegen und er ſchläft ein, ſo ſollſt du ihn todt ſchlagen und in den Graben werfen, wohin er heute doch fällt und ſich mit Pferden und Wagen zu Schanden macht.

Ich ſagte ihm alſo: er ſolle mich an ſeinen Platz laſſen, ich wolle fahren und er könne ſich auf den Sack legen und eine Stunde ſchlafen. Meyer ließ ſich dies nicht zweimal ſagen und begab ſich mit den Worten: Du mußt aber ordentlich fahren, Heinrich! dahin, wo ich ihn haben wollte. Er ſtreckte ſich lang aus, legte ſich auf den Rücken und den Sack unter ſeinen Kopf. Nach zehn Minuten hörte ich ihn ſchnarchen; es war Mittag und Niemand im Felde noch auf dem Wege ſo weit ich ſehen konnte. Jetzt dachte ich iſt es Zeit; ich ergriff alſo die Barte, ſchlug ihn zwei oder dreimal auf den Kopf und ohne einen Muck (einen Laut) von ſich zu geben war er todt; wie ich daraus ſehen konnte, daß der Brägen an der Barte ſaß.

In der Geſchwindigkeit zog ich den alten Säufer bei den Beinen vom Wagen und hinter mir her im Chauſſeegraben entlang unter eine Brücke.

Hier nahm ich ihm die Sachen ab wie ich ſchon ge-

ſagt und fuhr, wie ſie wiſſen davon. Alles Andre was ich geſagt habe iſt richtig und will ich nur noch ſagen, daß ich bei dem erſten Waſſer, keine 100 Schritte davon, den Sack abwuſch, der voll Blut war, und als der Sack rein war mit dem naſſen Sacke auch die Flecken vom Wagen, von der Barte und von meinen Stiefeln.

Ueber das Blut, was auf der Chauſſee lag, machte ich etwas Staub oder Erde ſo gut es gehen wollte, denn lange aufhalten durfte ich mich nicht.

Wir laſſen mehre Fragen und Antworten als minder weſentlich unberührt und erwähnen nur noch einiger.

Gefragt: was er dem Meyer zu entwenden beabſichtigt? antwortete

Angeklagter: nur das Geld nahm ich ihm ab und die Brieftaſche mit dem Frachtbriefe, damit ich unterwegs, wenn ich gefragt wurde: wohin? etwas aufzuweiſen hatte. Außerdem hatte ich beſchloſſen nur von den Waaren zu verkaufen, was ich geſchwind loswerden konnte, die Kaffeebohnen nahm mir ein einſpänniger Handelsmann unterwegs ab, indem ich ſagte: es ſei Schmuggelgut und den Flachs wollte der Mann auch am Morgen in aller Frühe abholen. Alsdann, wenn dieſes geſchehen, hätte ich mich davon gemacht nach Bremen oder Hamburg und hätte den Wagen und Pferde für die Wittwe Meyer ſtehen laſſen; denn dieſe Dinge wurde ich doch nicht los ohne großes Aufſehen zu erregen und dann gönnte ich ſie auch der Wittwe, die ſich einen beſſern Mann nehmen konnte.

Richter: Ihr habt eine That bekannt, die zu den verabſcheuungswürdigſten gehört und das mit einer Gleichgiltigkeit, als wenn ihr ein gewöhnliches Werk ver-

richtet hättet, ſeht ihr das Abſcheuliche nicht ein? fühlt ihr keine Reue?

Angeklagter: daß man nicht todtſchlagen ſoll, weiß ich wol, wenigſtens habe ich wol gehört, daß einige Todtſchläger hingerichtet ſind. Wer aber Soldat geweſen iſt weiß, daß im Kriege alle Tage Menſchen todt gemacht und beraubt werden und wer einen Anderen todt macht, muß daſſelbe an ſich riskiren.

Wer Glück hat, kommt davon, wer Unglück hat, wird gefangen. So geht es mir hier, ich habe Unglück gehabt, daß ein verdammter Kerl auf dem Weghauſe Schwansfedern (Verdacht) bekam, ſonſt kam ich glücklich davon.

Will man mich jetzt wieder todt machen, nun dann muß ich denken, es iſt auch nur ein Uebergang und auf eine Art kann man nur ſterben.

Reue verſpüre ich allerdings, ich wollte, ich hätte den alten Säufer fahren laſſen, aber zufrieden geben kann ich mich auch.

Der Richter bemühte ſich, dem Angeklagten den Unterſchied zwiſchen dem Verluſte des Lebens im Kriege auf erlaubte und ehrenvolle Art und dem Todtſchlage oder Morde auf verbotene und ſchändliche Weiſe zu erklären, fand aber bei dem Angeklagten nur kalten und ſtupiden Widerſpruch und hatte faſt Urſache, die Frage zu bereuen: ob er nicht wiſſe, daß Mord und Todtſchlag ſowol nach göttlichen Geboten, als nach menſchlichen Geſetzen verboten ſey? weil der Angeklagte eben ſo kalt und frech antwortete: die zehn Gebote habe er vergeſſen und die Verordnungen müßten einen Unterſchied machen ob Einer einen nützlichen Menſchen oder einen unnützen todt ſchlage.

Dieſelben Grundſätze waren es, die der Angeklagte bei einigen ſpätern Verhören mit eben der Gleichgiltigkeit wiederholte und auch bei dem artikulirten Verhöre blieb er ſich gleich.

Das Erkenntniß lautete:

daß Johann Heinrich Schütz wegen des unter hinterliſtiger Verlockung an dem Fuhrmanne Friedrich Meyer verübten Raubmordes auf öffentlicher Straße, mit der Strafe des Rades von unten herauf zu belegen, derſelbe auf einer Kuhhaut zur Richtſtätte zu ſchleifen und deſſen Körper auf das Rad zu flechten ſei.

Auch die Ankündigung des Todesurtheils vermochte den Schütz nicht zu erſchüttern; vielmehr hörte derſelbe ſolches an, ohne ſich im Geringſten zu verändern und brach zuletzt in die Worte aus: Wenn man grauſam gegen ihn deßhalb ſein wollte, weil er einen unnützen Menſchen auf den Kopf geſchlagen, den ſeine Frau gewiß ſchon heute vergeſſen habe, ſo könne man es thun und ſein Vertheidiger möge auch wol nicht ordentlich geſchrieben haben. Er verlange jetzt einen Andern.

Dem Verlangen wurde gewährt; jedoch wurde das frühere Erkenntniß auch in letzter Inſtanz beſtätigt und vom Angeklagten mit der Frage angehört: ob er die Akten nochmals könne verſchicken laſſen? Auf die Erwiederung, daß ihm nur noch der Weg der Gnade übrig bleibe, erklärte er davon Gebrauch machen zu wollen und die abſchlägliche Beſcheidung empfing er mit den Worten: Er ſehe wol, daß es nicht anders ſei und mehr als Einmal könne er auch auf dem Rade nicht todt gemacht werden.

Empörend war das Verhalten des Schütz in dem kur=

zen Zeitraume, wo er die Gewißheit ſeines Todes empfing bis zum Verhauchen des Lebens ſelbſt.

Die Akten merken darüber Folgendes an: Schütz wird am zweiten Tage nach zurückgewieſenem Begnadigungsgeſuche befragt: ob er nicht nach einem Prediger verlange? Die Antwort war ein kaltes: Nein! und als er ermahnt wird, die kurze Zeit, welche er nur noch zu leben habe, dazu zu benutzen, daß er die Sünde bereue und ſie unter dem Beiſtande eines Predigers Gott abbitte, entgegnete er: mit dem lieben Gott wolle er ſich ſchon abfinden und die Prediger machten den Menſchen nur weich, er wolle keinen!

Am folgenden Tage berichtete der Gefangenwärter, daß Schütz nach einem Prediger verlangt habe. Der Prediger erſcheint, beginnt ſeine Anrede, wird aber ſogleich mit der Frage unterbrochen: ob er den Paſtor N. in B. kenne? und als der Prediger ſolches bejahet, jedoch fragt: was er damit ſagen wolle, antwortet der Schütz: er bitte ihn den Paſtor N. dafür recht tüchtig den Text zu leſen, weil ihn dieſer einſt einen Nichtswürdigen genannt, blos darum, weil er in der Kirche, von der Arbeit müde, geſchlafen habe.

War der Geiſtliche ſchon erſtaunt über dieſes Anſinnen, ſo war er es noch mehr als Schütz auf ſeine Weigerung erklärt: Nun, Herr Paſtor, dann ſind wir geſchiedene Leute, denn bloß darum habe ich nach ihnen verlangt, denn beten und ſingen mag ich nicht.

Dagegen berichtete der Wärter, daß der Gefangene und Todeskandidat auf ſeine Eröffnung: er könne in den letzten 24 Stunden vor ſeinem Tode auch noch beſſere Koſt ver-

langen, ſogleich mit heiterer Miene geſagt habe, dann möge man ihm Braten, Kuchen und eine Bouteille Wein bringen.

Den Reſt dieſer Genüſſe nimmt der Schütz auch mit auf die Schleiſe, welche ihn zur Richtſtätte führt, dabei grüßte er die Menge, ſagt: ſie möge ſich an ihm recht ſatt ſehen und lernen, wie ein vormaliger Soldat ſtürbe, der weiter nichts als einen Säufer todt geſchlagen. Selbſt dem Volke wurde zuviel, als ſie neben dem Rade von ihm das Lied hören: Freut euch des Lebens u. ſ. w. und nicht eher eine Veränderung an dem Böſewichte wahrnehmen, als bis der Tod den Radſtößen folgte.

Johann Heinrich Schütz war, wie ſich das Bild mit gräßlichen Zügen aus dem Vorbemerkten uns darſtellt, Mörder aus thieriſcher Rohheit und Gefühlloſigkeit und nur das Bluttrinken fehlte vielleicht, um hier in menſchlicher Geſtalt ganz die Natur einer Beſtie zu erblicken. In der Erziehung verwahrloſet und für Schule und Kirche verdorben, wuchs der Schütz, wie er erzählte, als Jüngling ſchon ſo früh heran und war von der Natur ſo gekräftigt, daß er mit 17 Jahren mehre Zentner heben und im 18ten Jahre Soldat werden konnte. Nicht die Beſchwerden des Soldatenlebens waren es — denn vom Jahre 1781 bis 1787 führte weder Preußen noch Dänemark und Hannover Krieg auf europäiſchen Boden — die den Schütz ſchon in dieſem Stande vermochten, eidbrüchig zu werden und dreimal die Fahne zu verlaſſen, ſondern unſtreitig der Widerwille gegen eine geregelte Ordnung und Zucht, worauf be-

ſonders damals mit Strenge gehalten wurde. Er ſagt ſelbſt, daß er ſich damals Schlägerei und Verwundung zweier Menſchen zu Schulden kommen laſſen und daß ihm das ſtrenge und einfache Soldatenleben nicht mehr angeſtanden. Sein Bekenntniß, daß man ihn als Soldat nicht wieder annehmen wollen, deutet dabei auf ein ſehr ſchlechtes Betragen, weil man derzeit große und ſtarke Menſchen nicht leicht zurückwies.

Die Beſtätigung erhalten wir in der neugewählten Laufbahn. Er ſagt ſelbſt, daß bei ſeinem Dienen als Knecht oder Tagelöhner die Herrſchaften ihn nicht behalten wollen, der Eine nicht, weil er nicht genug gearbeitet, der Zweite nicht, weil er zuviel gegeſſen und der Dritte nicht, weil er ſich zuviel mit den Mädchen abgegeben habe.

Daß das, was Schütz als Klage andeutet, um die Schuld von ſich abzuwenden, ein gerechter Tadel war, beſtätigten drei Männer, bei denen er gedient und die Stimme aller, die ihn kannten oder von ihm gehört hatten.

Er war arbeitsſcheu und träge, dabei Wollüſtling und roh. Obwol die Arbeit ihm leicht werden mußte, weil die Mutter Natur ihn mit ungewöhnlicher Stärke ausgeſtattet hatte, ſtand er in der Arbeitſamkeit dennoch den Schwächeren nach, verlangte aber dagegen beſſeres und reichlicheres Eſſen und fröhnte nebenbei den Genüſſen thieriſcher Liebe, indem er die Mädchen verführte, nicht aber für ihre und der erzeugten Kinder Ernährung ſorgte. An Selbſtſtändigkeit und Bildung eines eignen Heerdes und Familienkreiſes dachte er nicht, vielmehr trieb er ſich, bald ein Vierzigjähriger, von Herrſchaft zu Herrſchaft, und war dazu gezwun-

gen, weil die Zeugniſſe Jedermann abſchrecken mußten ſich mit dem rohen Wollüſtlinge in nähere Verbindung einzulaſſen. Einen in der niedern Volksklaſſe oft mächtigen Hebel, die Warnungen und Tröſtungen der Religion kannte der Schütz gleichfalls nicht, er wies dieſe wohlthätigen Einwirkungen von ſich, weil er die Kirchen entweder nicht beſuchte, oder ſie zur Schlaf- und Ruheſtätte benutzte und in der Brutalität ſogar ſo weit ging, nicht allein von rechtmäßiger Behörde keine Zurechtweiſungen annehmen zu wollen, ſondern ſogar dem Prediger, der ihn einſt warnte und ermahnte, einen Haß zuwarf, der noch nach Jahren nicht erloſchen war, und ſogar wach wurde, als der Böſewicht dem Blutgerüſte nahe war.

Neben dieſen ſchlechten Eigenſchaften war der Heinrich Schütz zankſüchtig, grob und zu Schlägereien geneigt. Die Herrſchaften bekundeten nicht allein dieſe bei einem ſtarken Menſchen beſonders gefährliche Seite, ſondern bezeichnend iſt auch das Urtheil eines Dienſtknecht des Gaſtwirths N. zu Halberſtadt, der es für gefährlich hielt, mit dem Schütz allein durch ein Holz zu gehen und Geld zu zeigen oder ſich mit ihm zu ſtreiten.

Bei dieſem Verhalten und dem dem Schütz vorangehenden ſchlechten Rufe kam es denn dahin, daß der rohe Wollüſtling nur ſehr ſchwer Arbeit und Unterkommen finden konnte. Er ſah ein — denn die gewöhnliche Klugheit fehlte ihm keineswegs — daß in der Nähe ſeiner Heimath ſeines Bleibens nicht mehr ſei und er am Ende mit Hunger zu kämpfen haben werde. Mit leerer Hand davon zu gehen, ſchien ihm nicht, er ſann alſo jetzt auf Mittel ſich

Reiſegeld und nebenbei ein gemächliches Leben zu bereiten. Schlechtigkeit erzeugt Schlechtigkeit und Sünde gebiert Sünde!

Der unglückliche Friedrich Meyer, die Warnungen nicht achtend, auch nicht fürchtend, daß der, den er gaſtfreundlich mit Trank und Speiſe verſorgt, ihm Leides zufügen werde, hatte dem Schütz geſagt, daß er fremdes Frachtgut nach Braunſchweig fahren werde und deſſen trunkener Zuſtand in dem Gaſthauſe deutete an, daß er ein ſchlechter Wächter fremden Eigenthums während der Reiſe ſein werde. Dies genügte, um den Schütz zu dem Verſuche zu ſtimmen, ob er ſich einen Theil dieſes Gutes aneignen könne. Er bekennt, daß dieſer Vorſatz vor dem Halberſtädter Thore in ihm gereift ſei und er nur über die Art und Weiſe der Ausführung noch unſchlüſſig geweſen. Er dachte: das wird ſich finden und darin hatte er Recht, denn bei einem Menſchen, deſſen Rohheit und Verdorbenheit keine Abrathungsgründe achtet, findet ſich Gelegenheit zur Ausführung ſchlechter Vorſätze allerdings ſehr leicht. Er näherte ſich zuvörderſt der Perſon und den Gegenſtänden, die er zu ſeinen Zwecken benutzen wollte und bat den Meyer um einen Platz auf ſeinem Wagen.

Einen Theil des Frachtguts ſich anzueignen, ſo lange Meyer bei Wagen und Pferden blieb, war mit Schwierigkeiten und Umſtänden verbunden. Leichter war unſtreitig der Zweck zu erreichen, wenn der Herr des Fuhrwerks ganz bei Seite geſchafft war und als die gleisneriſche Einladung glückte: Meyer möge ſich auf die unbeladene Stelle im Wagen legen und ſchlafen, folgte die That der neuanziehen-

den Verlockung. Vielleicht bedurfte es deſſen nicht; der Schütz konnte, im Beſitze des handelnden Werkzeugs, den Meyer auch rücklings auf ſeinem Sitze erſchlagen, doch aber wurde dann das Kaufmannsgut, worauf es abgeſehen war, mit Blute beſudelt oder der Körper fiel zwiſchen Pferde und Rad. Leichter und gemächlicher war die Art und Weiſe, wie ſie ausgedacht und ausgeführt wurde, und wie wir den äußern Thatbeſtand kennen lernten. Der unglückliche Meyer war meuchlings gemordet und es war auf Raub angeſehen. Das Geld wurde ihm genommen, ein Theil der Ladung verkauft und nur der Ungunſt des Zufalls iſt zuzuſchreiben, daß auch nicht der größere Reſt verſchleudert wurde und in die Hände des Mörders überging. Nur wenige Stunden noch und Schütz ging vielleicht mit einem Straßenraube von mehr als **100** Thalern in die weite Welt.

Eine ſeelenkundige Erfahrung iſt, daß auch der ärgſte Böſewicht oft noch ſeine Moral und guten Seiten hat. Es gewinnt den Anſchein, als ob auch der Schütz wenigſtens das Eigenthum ſeines Bekannten Meyer ſchonen, ſolches deſſen Frau erhalten und nur das Gut nehmen wollen, was wie er ſich ausdrückt, reichen Leuten gehörte. Auch könnte es ſcheinen oder als ob er zu der That nur von einem unglücklichen Wahne getrieben ſei, von dem Wahne, es ſei minder ſtrafbar, wenn man einen Menſchen von der Welt ſchaffe, der allem Anſcheine nach der Welt und den Seinigen nicht nütze. Wenigſtens kehrt der Schütz in ſeinen Verhören zu dieſem Satze ſo oft zurück, daß wir verleitet werden könnten, darin eine fixe Idee zu finden, eine Idee, die ſich bei unverſtändigen, ſchlecht belehrten

Menſchen häufig findet, allein auch dieſe milder zu deutenden Seiten finden ſich bei Heinrich Schütz keineswegs beſtätigt.

Daß er ſich an Pferden und Wagen ſeines Gaſtfreundes Meyer oder deſſen Ehefrau nicht vergriff, geſchah nur, weil die Verſchleuderung dieſer Gegenſtände ſchwierig war, und wie er ſelbſt ſagt, den Verdacht hätte rege machen können. Der Mörder nahm ihm ſeine Katze mit dem Gelde und ſeine Brieftaſche und würde ſicher mehr genommen haben, wenn ihm dergleichen leichter zu Gebote geſtanden.

Daß er die Abſicht, ſich von Gütern reicher Leute etwas aneignen zu wollen, heraushebt und öfter den Satz aufſtellt: Der Meyer habe als Säufer in der Welt nichts mehr genützt, iſt nur das Beſtreben, die That in Etwas zu entſchuldigen, nur ein Wunſch, der ſich in den ärgſten Verbrechern findet, in den Augen der Menſchen nicht ſo ſchlecht erſcheinen zu wollen, als ſie wirklich ſind. Dahin gehört denn auch die Vergleichung ſeiner Handlung mit den Ereigniſſen im Kriege, die er ohnehin nicht aus eigner Erfahrung, ſondern nur vom Hörenſagen kannte.

Aber auch ſelbſt aus der gewöhnlichſten Rolle der ärgſten Verbrecher, die That einigermaßen zu entſchuldigen, ließ ihn ſeine natürliche Roheit und Gefühlloſigkeit ſehr bald wieder fallen. Augenzeugen bei den einzelnen Umſtänden der That fehlten und mit der größten Gleichgiltigkeit erzählte er, daß der Brägen, welcher an der Barte geſeſſen, ihn davon überzeugt habe, daß Meyer todt ſei.

Selbſt die ſpätere Reue über die That gelangte nicht an ihn, denn die Worte: »ich wollte, ich hätte den alten

Säufer fahren laſſen, aber zufrieden geben kann ich mich auch« deuten immer noch eine Billigung an, oder doch, daß er die ſchauderhafte That nach wie vor mit gleichgiltigen Augen anſah.

Dabei blieb er der Gemächlichkeit und den Genüſſen ergeben und ein ſpottender Verächter der Segnungen der Religion. Mit den Dienern der Kirche trieb er gleichſam ein Spiel und benutzte den erwähnten Beſuch eines Geiſtlichen nur dazu, um dem Gefühle der Rache gegen einen andern Prediger Raum zu geben.

Selbſt den Muth, womit der Schütz ſtarb, dürfen wir ihm nicht anrechnen. Die ſtarken Nerven, die in einem ungewöhnlich ſtarken Körper wohnten, hielten ihn aufrecht und kamen den in dem Verbrecher gänzlich abgeſtumpften Gefühlen gleichſam zur Hülfe, daß er ſelbſt die von der Natur eingeprägte Liebe zum Leben mit der frechen Maske einer Todesverachtung leichter bedecken konnte. [1]).

Ein fauler ſinnlicher Menſch will entweder ein gemächliches Leben oder gar kein Leben. Er ſucht ſich das Erſte zu verſchaffen und mit der gehörigen Rohheit ausgeſtattet, vom Pflichtgefühle und Religion nicht abgemahnt, greift er, wo er ſeinen Zweck glaubt erreichen zu können, ebenſo leicht zu den größten Schandthaten, als zu gewöhnlichen Dingen.

---

1) Der Verfaſſer hatte bei einer Reiſe im November 1799 den widrigen Anblick des Körpers auf dem Rade und benutzte die Rückreiſe zu Auszügen aus den Akten und zu mündlichen Notizen von dem Unterſuchungsrichter. Aus beiden iſt dieſe Darſtellung entſtanden.

Glücken ſie, ſo iſt ſein Lebenszweck erreicht und glücken ſie nicht, ſo iſt ihm das Ende ſeines Lebens oft ebenſo gleichgiltig, als deſſen Fortdauer. Mit gehörig ſtarken Nerven ausgerüſtet, iſt er im Stande, dem Tode ebenſo gelaſſen entgegen zu gehen, als der Held und Weltweiſe mit den feſteſten Grundſätzen.

Nicht das erſte Mal iſt es, daß der ſinnliche Spieler, zur Ausdauer und Arbeitſamkeit nicht geneigt, den letzten Reſt ſeines Vermögens auf eine Karte ſetzte und entſchloſſen ſeinem Leben ein Ende machte, wenn die Karte verlor.

VIII.

Anſchuldigung eines Kindermordes als Beitrag zur Lehre von Blutanhäufungen (Sugillazionen) am Leichname eines Kindes, ſo wie zur Lehre von der Inſtanzentbindung.

Am 19. October 1836 Morgens gegen 9 Uhr fanden in der volkreichen Stadt Braunſchweig an einem ſehr gangbaren Orte auf der Promenade zwei Arbeiter den Leichnam eines männlichen Kindes in einem nackten und erſtarrten Zuſtande.

Der Eine der Findenden blieb bei dem Kinde zur Wache und der Andere machte der Polizei ſofort die nöthige Anzeige. Die Behörden begaben ſich an Ort und Stelle, entdeckten hier jedoch nicht das Geringſte Bemerkenswerthe, noch weniger Spuren, wie das Kind dahin gekommen ſein könne und übergaben den Leichnam den Gerichtsärzten um ſich darüber gutachtlich zu äußern: ob das Kind neugeboren, ausgetragen und lebensfähig ſei? ob es gelebt und geathmet habe? welches der muthmaßliche Tod des Kindes ſei, und wann daſſelbe vermuthlich geſtorben ſei?

Nach vorgenommener Zergliederung des zarten Findlings ergaben ſich folgende Umſtände: Das Kind war

wohlgenährt und von ſchlankem Körperbaue, der Körper war im hohen Grade in Fäulniß übergegangen, ſo daß ſich die epidermis ſchon an mehren Stellen abgetrennt hatte und der Körper hin und wieder von grünlicher Farbe war.

Die Länge des Kindes betrug 18½″, das Gewicht ſechs Pfund 4 Loth, die Knochen ließen ſich feſt anfühlen, die Haare waren 1″ lang. Der Ohrenknorpel und ſämmtliche Knorpel an der Naſe waren feſt. Die Nägel an den Fingern und Zehen waren vollſtändig und feſt. Das Geſicht war im hohen Grade der Fäulniß ſchon von der epidermis entblößt; die Augenlieder waren geſchloſſen und die Augapfel in voller Fäulniß; die nußfarbige Zunge hing aus dem Munde, in der Unterlippe befanden ſich einige kleine Löcher, wahrſcheinlich von Würmern gefreſſen.

Die Nabelſchnur war dünn und welk und im höchſten Grade faul; die Länge derſelben betrug 15½″ und das freie Ende war gezackt, als ob es abgeriſſen wäre. Die äußern Geſchlechtstheile waren in einem hohen Grade faul und vor dem After befand ſich viel Kindespech, die Extremitäten waren geſchloſſen, aber normal, und eben ſo befand ſich die Rückenfläche in einem normalen Zuſtande.

Im Unterleibe waren alle Theile normal und der colon descendens ſtark mit Kindespech angefüllt.

Bei der Oeffnung der Bruſthöhle ergab ſich, daß die Lungen zurückgezogen waren und inſonderheit war dies bei der linken der Fall, die rechte trat bis zur Verbindung der Knorpel mit den Rippen hervor, ſo daß Herz und Herzbeutel ganz frei lagen. Die Farbe der Lungen war mehr dunkel und es zeigten ſich auf der Oberfläche mehre Luftbläschen; im Herzbeutel war ein Theelöffel voll blutiger

Flüſſigkeit. Das Herz wurde mit den Lungen herausgenommen und in einen Eimer mit kaltem Waſſer gelegt, wo ſich die Lungen auf der Oberfläche des Waſſers ſchwimmend erhielten, das Herz ſich aber nach unten ſenkte. Die Lungen mit dem Herzen wogen 4 Loth, die Lungen allein 2½ Loth; dieſelben ſchwammen, als ſie allein auf das Waſſer gelegt wurden. Als ſie unter das Waſſer gehalten und aufgeſchnitten wurden, ſtiegen nur einige kleine Luftbläschen in die Höhe und beim Einſchneiden außerhalb des Waſſers hörte man nur ein leiſes Kniſtern. Das Aeußere der Lungen hatte ein compaktes Anſehen und das **foramen ovale** und der **ductus aetherus** waren noch geöffnet. Bei Oeffnung der Schädelröhre ergab ſich, nachdem die weichen Theile durchſchnitten und zurückgeſchlagen, daß die Oberfläche des ganzen Schädels mit einem ſtarken Blutkoagulum überzogen war. Nachdem dieſes abgewiſcht war, zeigte ſich das rechte Scheitelbein zerſchmettert, und grade auf dem Claſſifikationspunkte ein Eindruck, von welchem zwei ſtarke Fiſſuren ausliefen. Die eine erſtreckte ſich vorn bis zur Mitte des **margo coronalis**, die andere aufwärts bis zur Mitte des **margo sagittalis**, ſo daß dadurch ein viereckiges Stück von dem Scheitelbeine abgetrennt war, welches nur durch die Näthe und das **pericranium** mit demſelben zuſammenhing. Auf dem rechten Scheitelbeine waren außerdem noch mehre kleine Riſſe, am linken Scheitelbeine gleichfalls eine Fiſſur, die vom Aſſifikationspunkte auslief und ſich nach oben erſtreckte und ungefähr einen Zoll von der Mitte des **margo sagittalis** in zwei Fiſſuren auslief und ſich bis zum Rande erſtreckte. Die Fiſſuren beider Scheitelbeine endigten am **margo sagittalis**, gleich

hinter den großen nicht verletzten Fontanellen. Die Schädelhöhle war ſtark mit Blut getränkt, die dura mater zwar unverletzt, aber die Gefäße derſelben waren ſtark mit Blute gefüllt und unter derſelben geronnenes Blut. Das Gehirn bildete eine breiige Maſſe von dunkelrother Farbe, konnte jedoch in Folge der Fäulniß nicht näher unterſucht werden. In Folge dieſer bei dem Leichname vorgefundenen Merkmale ging das Gutachten der Medicinalperſonen dahin, das Kind wäre ein neugeborenes, ausgetragenes, lebensfähiges. Bei dem hohen Grade der Fäulniß des ganzen Kindes und auch der Lungen, welche ſich durch die vorhandenen Luftbläschen an der Oberfläche derſelben deutlich gezeigt, ließen ſich aus der Statt gehabten Lungenprobe keine ſichere Zeichen für das Statt gehabte Leben ziehen, jedoch ſprechen die kompakte Beſchaffenheit der Lungen und der Mangel an ſchäumigem Blute in derſelben, ſo wie überhaupt der Blutmangel in den Lungen für das nicht ſtattgehabte Athmen; es hätte jedoch das Kind gelebt; wie ſich aus dem Blutkoagulum unter den weichen Kopfbedeckungen aus der Ueberfüllung der dura mater und der Schädelröhre mit Blut deutlich ergäbe, ſo wie aus der zwiſchen der dura mater und dem Gehirne vorgefundenen Maſſe Blutes. Erſcheinungen, welche durch die Geburt nicht hervorgerufen werden könnten, wenn ſie ſich über die ganze Oberfläche des Schädels erſtreckten, dagegen ließen ſich die Urſachen derſelben durch die in den Schädelknochen vorgefundenen bedeutenden Verletzungen deutlich erklären. Dieſe Verletzungen wären dem Kinde bei ſeinem Leben zu

gefügt, daher als alleinige Todesurſache anzuſehen.

Dieſes Gutachten veranlaßte eine Aufforderung des unterſuchenden Gerichts an die Ausſteller deſſelben, ſich darüber zu erklären, wie es käme, daß das Kind gelebt und nicht geathmet haben ſolle, worauf dieſelben ein Gutachten dahin abgaben, daß nicht jedes Kind bei der Geburt gleich athme, wenn gleich es lebe und, daß dann erſt durch Kunſt, das beſeitigt werden müßte, was das Athmen verhindere. Zugleich wurde in dieſem Gutachten die Behauptung, daß das Kind an den vorgefundenen Verletzungen geſtorben ſei, wiederholt.

So wenig Hoffnung auch nach der Unterſuchung des Orts, wo der Leichnam gefunden, vorhanden war, über den frühern Vorfall weitere Aufſchlüſſe zu erhalten, ſo gab dennoch die Thätigkeit der Polizeibehörde dem Richter bald Anlaß gegen eine beſtimmte Perſon die Unterſuchung zu richten.

Die Polizeibehörde ſchöpfte nämlich ſogleich Verdacht gegen eine Juliane B., bei der nicht allein die Beſichtigung ergab, daß ſie geboren hatte, ohne ſich weiter über die Art und Weiſe ausweiſen zu können, ſondern der Verdacht auch noch vermehrt wurde, indem bei der Durchſuchung ihrer Sachen viele mit Blut beſchmutzte Gegenſtände vorgefunden waren. Sie wurde verhaftet und vom Kreisgerichte Braunſchweig ſofort die Unterſuchung eingeleitet. Im Anfange leugnete die B. zwar hartnäckig, als aber die Zeichen ihrer Niederkunft ſich von mehren Seiten beſtätigten, war ſie geſtändig, am 4. October 1836 gegen Abend hilflos in der Kammer einer Dienſtmagd, welche

beim Obriſten v. H. diene, ein Kind geboren zu haben, welches, nach einer von ihr angeſtellten Beobachtung, todt zur Welt geboren ſei. Daſſelbe ſei — ſo ſagte die B. — auf ein von ihr untergelegtes Zeug gefallen, und ſie habe es noch an demſelben Tage dahin gebracht, wo es ſpäter gefunden wurde. Der Ort wurde von ihr genau bezeichnet und auch ſpäter vorgezeigt. Von dem Abgange der Nachgeburt behauptet ſie nichts zu wiſſen und eben ſo wenig von den Abreißen der Nabelſchnur. Als Vater des Kindes bezeichnete ſie einen Handlungsdiener Sch — welcher auch bekannte, mit ihr im Anfange Januars v. J. den Beiſchlaf vollzogen zu haben.

Juliane B. aus der Stadt H. gebürtig, war zur Zeit der That 28 Jahre alt, lutheriſcher Religion, und hatte, dürftig erzogen und unterrichtet, nachdem ſie ihren Vater, einen Auflader beim Packhofe, ſchon vor 9 Jahren verloren, mehre Jahre in der Stadt Braunſchweig bei verſchiedenen Herrſchaften gedient, die ihr ein gutes Zeugniß gaben. Auch verlautete nicht, daß ſie früher ſchon in Unterſuchung geweſen. Aus ihrem Leben fand ſich nichts weiter hervor, woraus für dieſen Fall Bemerkungen entnommen zu werden verdienten. Höchſtens kann dahin gezählt werden, daß die B. mit einem Bäckergeſellen M. Bekanntſchaft gemacht, der ihr die Ehe verſprochen.

Im Verlaufe der Unterſuchung kam gegen die Inkulpatin ferner vor, daß ſie am 4. October, wo ſie ſich geſtändlich auf der Kammer der Dienſtmagd des Obriſten v. H. befunden, von deſſen Kutſcher angetroffen, daß ſie dieſem über Leibſchmerzen geklagt, und als ihr Thee und Licht auf die Kammer gebracht, ſie bald darauf das Licht

ausgelöſcht habe. Sie war dieſes Umſtandes geſtändig, mit dem Bemerken, daß ſie bei dem Liegen im Bette weder des Lichtes bedurft, noch ſolches, wie der Sicherheit wegen erforderlich geweſen, gehörig beachten können.

Auch wurde ermittelt, daß ſie ſich von ihrem Schwängerer einige Getränke geben laſſen. Sie räumte auch dieſes ein mit dem Hinzufügen, daß es geſchehen ſei, weil ſie derzeit fortwährend Neigung zum Erbrechen verſpürt, welches ſich denn auch nach dem Gebrauche der Mittel gegeben habe. Der Schwängerer war der Darreichung einiger Mittel auch geſtändig; jedoch nur gegen das geklagte Uebelſein nicht in der Eigenſchaft als Abortivmittel, wie denn auch dergleichen nicht weiter erwieſen werden können.

Die B. räumte ferner ein, daß ſie ihre Schwangerſchaft allerdings verheimlicht und ſich auch ſehr ſtark geſchnürt habe und zwar aus einem doppelten Grunde, einmal weil ihr Bräutigam von ihrer Schwangerſchaft nichts erfahren ſollen und dann weil ſie als Ausländerin beſorgt geweſen aus der Stadt gebracht zu werden, ſo bald man ihren Zuſtand erfahre. Daher habe ſie ſich auch von einer Hebamme ein Zeugniß geben laſſen, daß ſie nicht ſchwanger ſei. Ihr ſelbſt ſei der Zuſtand in der letzten Zeit nicht unbekannt geblieben und ſie habe auch in den Feierſtunden bei ihrer Herrſchaft Kinderzeug gemacht und ſolches unter ihren Koffer verſteckt. Auch habe ſie bald nach ihrer Niederkunft ihrem Schwängerer ſolches angezeigt und von demſelben Geld verlangt, das ſie auch erhalten. Auch habe ſie ihm nicht geſagt, daß das Kind todt ſei, ſondern umgekehrt, daß ſie ſolches ausgethan habe.

Um die Art des Gebärens gefragt, ſagte die Ange-

klagte, daß ſie auf der Kammer knieend geboren; jedoch Zeug untergelegt, worauf das Kind gefallen.

Von dem Abgange der Nachgeburt wollte die B. eben ſo wenig wiſſen als davon, ob und wann die Nabelſchnur abgeriſſen. Nur das wiſſe ſie, daß das Kind, als ſie ſolches zu ſehen bekommen, todt geweſen und ſie daſſelbe daher gleich am folgenden Morgen, alſo am 5. October, auf den Wall an die Stelle getragen, die ſie beſchrieben und wo ſolches gefunden, dies habe ſie gethan, damit das Kind gefunden werden und ordentlich begraben werden ſollen.

Die Identität des Kindes konnte nicht ermittelt werden, theils weil die Zergliederung vorangegangen war, theils wegen der eingetretenen Fäulniß des Leichnams, wie denn auch die Angeklagte ſich die Züge des Kindes nicht wollte eingeprägt haben, weil ſolches todt zur Welt gekommen.

Dieſe Thatſachen lagen vor, als es die rechtliche Beurtheilung und Entſcheidung des Falles galt.

Gegen die B. waren außer dem Gutachten, worauf wir ſpäter kommen werden, mehre Umſtände; vornämlich, daß ſie heimlich geboren, und eben ſo viele Mittel angewandt, die Schwangerſchaft als die Geburt des Kindes zu verdecken, daß ſie ſich ſogar ein falſches Zeugniß der Hebamme über Nichtſchwangerſein zu verſchaffen bemüht geweſen, alſo anzunehmen, daß ihr auch an dem Tode des Kindes beſonders gelegen.

Auch iſt nicht anzunehmen, daß das Kind am 5. October an den bemerkten Ort getragen worden. Das Kind hätte dann 14 Tage gelegen und die Oertlichkeit iſt ganz

dagegen, daß der Leichnam ſo lange unentdeckt bleiben können. Wahrſcheinlicher iſt daher, daß die B. das Kind erſt kurz vor dem Auffinden auf den Wall getragen, bis dahin aber ſolches an andern Orten verborgen, daß ſie alſo auch hierin die Unwahrheit geredet habe, wie ſie denn überhaupt durch das längere Leugnen, während der Unterſuchung, ſo wie durch die obigen Schritte ſich als verſteckt und lügenhaft ausgewieſen. Einiges Gewicht für die Ermordung des Kindes legte auch allerdings das ärztliche Gutachten in die Wagſchaale. Die Aerzte ſagen:

daß das Kind gelebt habe, wie ſich aus dem Blutkoagulum unter den weichen Kopfbedeckungen aus der Ueberfüllung der dura mater und der Schädelröhre mit Blut deutlich ergäbe, ſo wie aus der zwiſchen der dura mater und dem Gehirne vorgefundenen Maſſe Blutes.

Sie fügen dabei hinzu:

daß ſolches Erſcheinungen wären, die durch die Geburt nicht hervorgerufen werden könnten, wenn ſie ſich über die ganze Oberfläche des Schädels erſtreckten.

Und geben die Erklärung und Urſache dieſer, eine Tödtung andeutenden, Erſcheinungen dahin an:

die Urſachen derſelben ließen ſich durch die in den Schädelknochen vorgefundenen bedeutenden Verletzungen, deutlich erklären. Dieſe Verletzungen wären dem Kinde bei ſeinem Leben zugefügt und daher als alleinige Todesurſachen anzuſehen.

Prüfen wir dieſes Gutachten, ſo leidet wohl nach den angegebenen Erſcheinungen kein Bedenken, daß die erſte Bedingung, wenn vom Kindermorde Rede ſein ſoll, nämlich

das Leben des Kindes überhaupt hier außer Zweifel ſei und nur die Frage entſtehe: ob das Kind außer Mutter Leibe gelebt habe? Darüber läßt uns aber das Gutachten in Zweifel:

Nachdem die Aerzte die Bluterſcheinungen aufgezählt haben, fügen ſie in dem vorhin ausgehobenen mittleren Satze hinzu:

daß ſolches Erſcheinungen waren, die durch die Geburt nicht hervorgerufen werden können, wenn — hier ſoviel als weil — ſie ſich über die ganze Oberfläche des Schädels erſtrecken.

Mag alſo ſein, das Verletzungen in der Geburt nicht ſo wirken können; ſo iſt immer noch die Frage nicht gelöſet: ob die Bluterſcheinungen nicht vor der Geburt eintreten können? und darüber iſt man nach neuerer Erfahrung, wohl nicht mehr zweifelhaft. [1]). Eben ſo wenig darüber, daß dergleichen Blutvergießen, ohne Gewalt anzunehmen, auch noch nach dem Tode des Kindes eintreten könne. [2]).

Wahrſcheinlich übergingen die Gerichtsärzte hier dieſe Punkte, weil ſie annahmen, daß die Sugillationen durch die Schädelverletzungen hervorgerufen werden, daß dieſe die Todesurſache und dem Kinde bei ſeinem Leben zugefügt worden.

---

1) Vergl. Röderer von den gewaltſamen Todesarten Abth. 1. Kap. 2. §. 23 — 26. Neues Archiv des Crim.-Rechts Bd. 7. S. 513 und 642. Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin §. 570 (7te Aufl.).

2) Mende, Handbuch der gerichtl. Medizin Th. 1. S. 216. Neues Archiv a. a. O. S. 513. Note 61. Henke a. a. O. und §. 571. in der Note wo er einen Fall anführt, daß ohne Verletzungen unter den allgemeinen Kopfdecken und in den Hirngefäßen, Blutmaſſen ſich finden können.

Ungewiß laſſen ſie uns in dem letzten Satze über die Schädelverletzungen; ferner darüber: ob dieſe bei der Geburt und während derſelben oder nachher außer Mutterleibe zugefügt worden? Daß es durch die Geburt und während derſelben geſchehen könne, leidet gleichfalls kein Bedenken, weil es nicht an Beobachtungen fehlt, daß im Mutterleibe durch auf den Unterleib der Schwangeren geſchehene Gewaltthätigkeiten, Stöße und äußere Einwirkungen an der Leibesfrucht, Quetſchungen, Knochenbrüche oder Knocheneindrücke entſtehen können.[1])

Sogar haben neuere Erfahrungen beſtätigt, daß Hirnſchalenbrüche auch als Folgen einer ſchweren Geburt entſtehen können.[2])

Anzunehmen iſt kaum, daß den Gerichtsärzten, die das obige Gutachten ſtellten, dieſe ärztlichen Erfahrungen wiſſenſchaftlich unbekannt geweſen und daher müſſen wir es für einen Fehler bei Anfertigung ſolcher Gutachten halten, wenn dergleichen als eigne oder fremde Erfahrungen nicht erwähnt werden. Der gerichtliche Arzt braucht nicht zu kontrovertiren, ſelbſt nicht fremde Beobachtungen der Belehrung wegen mitzutheilen. Er ſoll aber vor allen Dingen ſich vor Gemeinurtheilen, oder Orakelſprüchen hüten und bei zweifelhaften Dingen Gründe anführen, weil der Richter grade von ihm wiſſen will, ob und wie der-

---

1) Neues Archiv a. a. O. S. 630.

2) Mende a. a. O. Th. 1. S. 140. Henke Abhandl. Th. 1. S. 59 – 62. Schmitt Abhandl. d. phyſ. Soziet. zu Erlangen 1. S. 69. Mittermaier im neuen Archive a. a. O. S. 631 in der Note 9a theilt den merkwürdigen Fall mit, daß ſolches bei einer und derſelben Gebährenden dreimal der Fall geweſen, ohne daß die Hebamme ſolches verhüten können.

gleichen Erſcheinungen zu erklären ſind? welchen wahrſchein=lichen Urſprung und welche Veranlaſſung die Ergebniſſe an dem Leichname haben?

Im vorliegenden Falle kam nun namentlich darauf an, zu wiſſen: ob ſich an dem Kinde Verletzungen und welche fanden? Ob ſolche den Tod herbeigeführt hatten? und ob die Verletzungen während der Geburt entſtanden oder nach derſelben? und welches die muthmaßliche Todesart des Kindes ſei? Dahin lautete — wie Anfangs erwähnt wurde, auch der Auftrag, den die Aerzte vom Richter er=hielten und hätten ſie ihn nicht erhalten, ſo brachte ihre Schuldigkeit gerade dieſe Auskunft mit ſich [1]).

Unpaſſend war es daher hier nur im Allgemeinen zu ſagen: die Verletzungen wären dem Kinde bei ſeinem Leben zugefügt.

Offenbar gehörte hieher die Bemerkung, deren wir eben erwähnten, und wenn die Erſcheinungen an dem Kinde nicht dahin leiteten, ſich für das Eine oder Andere zu ſtim=men, ſo war es am Orte, hier zu ſagen: daß die beim Leben des Kindes zugefügten Verletzungen eben ſo gut in der Geburt, als außerhalb derſelben geſchehen können. Hätte die Sache auch weiter keinen Nutzen, ſo diente ſie doch dazu, den Richter in den Stand zu ſetzen, daß er ohne weitere, mühſame Nachforſchungen dahin geleitet wer=den können, nicht bloß einen Fall, ſondern beide zu er=wägen.

Aerztliche Belehrung will der Richter grade haben und eben ſo der Vertheidiger; und der Gerichtsarzt darf nicht

1) Henke Handbuch der gerichtlichen Medizin §. 49 u. f. (7te Aufl.)

glauben, daß Richter und Vertheidiger ſich über ſolche zweifelhafte Fälle von ſelbſt bei Andern belehren werden.

Im vorliegenden Falle geſchah dies allerdings vom Vertheidiger, darum aber bleibt die Rüge immer am rechten Orte. Hieraus rechtfertigt ſich dann, warum wir ſagten: daß das Gutachten nur einiges Gewicht für die Ermordung des Kindes in die Wagſchaale gelegt habe.

Auch kam der Angeklagten zu Statten, daß, ſo viele Gründe ſie haben mochte, Schwangerſchaft und Niederkunft zu verheimlichen, ſie doch für den Fall der Geneſung von einem lebenden Kinde, ſich mühſam Kinderzeug bereitet hatte, daß ſie ferner dem die Niederkunft anzeigte, von welchem ſie Verſchwiegenheit erwarten konnte, ihrem Schwängerer, und daß ſie als unerfahrene Erſtgebärende auch ohne Abſicht und Zuthun leichter dem Kinde ſchädliche Dinge herbeiführen konnte, als wenn ihr darüber Erfahrung ſchon zur Seite geſtanden hätte. Beſonders aber war hier der Umſtand wichtig, daß die Identität des gefundenen Kindes nicht anerkannt, alſo nicht ausgeſchloſſen war, daß das vorgefundene und unterſuchte Kind auch einer Andern angehören können.

Die Juliane B. wurde vom Herzoglich Braunſchweigiſchen Landesgerichte zu Wolfenbüttel nur wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft mit zweijähriger Zuchthausſtrafe belegt, wegen des angeſchuldigten Kindermordes von der Inſtanz entbunden. Das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht daſelbſt milderte jedoch das Erkenntniß ab und ſprach die Angeklagte wegen verheimlichter Schwangerſchaft von aller Strafe frei, weil auf dieſe Handlung gemeinrechtlich eine Strafe nicht geſetzt ſei.

Der Grundſatz iſt wol richtig [1]) jedoch muß billig eine polizeiliche Strafe immer übrig bleiben, weil die Handlung mit zu großer Gefahr für das Ganze verbunden iſt [2]).

Dieſe Entbindung von der Inſtanz iſt es gleichfalls, die uns noch zu einigen Bemerkungen Veranlaſſung giebt. Nach den bei dieſer Theorie herrſchenden Grundſätzen nimmt man gewöhnlich an, wenn gegen einen Angeklagten mehr als halb, doch aber nicht ſoviel erwieſen iſt, daß er ſchuldig erkannt werden kann oder mit andern Worten, wenn bedeutende Anzeigen gegen ihn vorhanden ſind — ſo dürfe der Richter ihn nicht frei ſprechen, ſondern er müſſe nur vom Verfahren entbunden werden, übrigens aber dem Staate das Recht bleiben, das Verfahren wieder anzuknüpfen, ſobald ſich ſpäter Umſtände hervorthun welche die bis dahin fehlenden Beweiſe ergänzen.

Wir können uns jedoch mit dieſen Grundſätzen nicht befreunden.

1) Verſtoßen ſie gegen die Regel, daß der Richter nothwendig über die Sache ſelbſt erkennen muß und nicht bloß darüber: ob der Proceß fortgeſetzt werden oder ruhen ſolle?

2) Jeder Unterſuchungs- und Strafprozeß, mag er ſich auf das Anklage- oder Unterſuchungsverfahren gründen, öffentlich oder bei verſchloſſenen Thüren abgehandelt werden, hat das Eigene, daß der Staat dem Angeklagten nicht nur als

---

1) Vergl. Hitzig Annalen der Strafrechtspfl., fortgeſ. von Dr. Demme Th. 1. Abth. 1. Nr. IV.

2) Tittmann Handb. d. Strafrechtswiſſ. B. 2. §. 535 (2e Aufl.)

der beleidigte, ſondern auch als der beweiſende Theil gegenüber tritt [1]). Der Richter hat alſo darüber zu entſcheiden, ob der Beweis geführt ſei oder nicht? Im erſten Falle hat er das Strafmaaß anzulegen, im zweiten aber freizuſprechen, weil alsdann, wenn der Beweis der Schuld entweder gar nicht oder nicht vollſtändig geführt iſt, die Vermuthung der Nichtſchuld (praesumtio innocentiae) wirkſam wird.

3) Auf die Vermuthung der Nichtſchuld hat jeder Staatsbürger ein Recht, weil ſich ein Staat, wo Jedermann Verbrecher iſt, als fortbeſtehend nicht denken läßt. Mag auch, wie die Theologen ſagen, jeder Menſch mit der Anlage zur Sünde geboren werden, ſo folgt daraus noch nicht, daß er als Uebertreter der Staats- oder Strafgeſetze gedacht werden müſſe, oder, daß dieſer Zuſtand Regel ſei. Wäre er es, ſo würde kein Beweis der Schuld als erforderlich angenommen werden können, ſondern nur die Unſchuld vom Angeklagten zu beweiſen ſein.

4) Auch verſetzt das halbe Freiſprechen den Staatsbürger in zu viele Nachtheile, wohin die Fortdauer des Unterſuchungszuſtandes, Koſtenerſatz, Verluſt oder Entbehren von Amt und Würden u. ſ. w. gehört und zwar verſetzt ſie ihn in einen nachtheiligen Zuſtand ohne Ende [2]). und dann

5) fragen wir billig, wozu alles dieſes erforderlich ſei,

---

1) Stübel Criminalverfahren §. 1094.
Mittermaier deutſches Strafverfahren. Abtheil. II. §. 151.

2) Ob die Verjährungszeit des betreffenden Verbrechens eintreten könne? iſt eine Frage, weil hier von einem angefangenen Proceſſe Rede iſt.

da — nach neuerer Theorie — ein Straferkenntniß nicht rechtskräftig wird, vielmehr der ungerecht Verurtheilte bei erheblichen neuen Umſtänden, welche ſeine Unſchuld darthun auf Freiſprechung und eben ſo der Staat, wenn der Richter auch freiſprach bei neuen Beweiſen der Schuld, mit Benutzung des früher Ermittelten, die Unterſuchung wieder aufnehmen kann [1]) Auf dieſe Weiſe kann alſo das ohne Beſchwerde des Angeklagten geſchehen, was ihn durch bloße Entbindung von der Inſtanz in hohem Grade beläſtigen kann.

Die Theorie von der Befreiung der Inſtanz entſtand unſtreitig einmal, weil man glaubte, dem Staate zuviel zu vergeben, wenn man Jemand, der ſich mit einem nicht ganz unerheblichen Verdachte beladen hat, freiſpricht und zweitens glaubte man mit richterlicher Pflicht und Würde nicht vereinigen zu können, daß ein ſolchergeſtalt Verdächtiger, dem Unverdächtigen gleich, gänzlich abſolvirt werde. Allein bei dem erſten Grunde räumte man offenbar dem Staate zu viele Rechte ein. Man überſah theils ſeine Beweispflicht, theils den oben erwähnten leichteren Weg, ſich bei einer veränderten Geſtalt der Dinge Recht zu verſchaffen und bei dem zweiten Grunde kann das Amt des Richters wol nie in Verlegenheit kommen, ſobald der Begriff der Beweisobliegenheit und Beweisführung feſtgehalten wird, und wenn man erwägt, daß nicht allein im bürgerlichen Prozeſſe ein Gleiches geſchieht, ſondern daß auch namentlich im Strafverfahren durch beſondre Verkettungen

1) Hitzig Annalen der Criminalrechtspflege B. 6. Abth. 1. S. 126. Scholz, III. juriſtiſches Magazin, neue Folge B. 2. S. 400.

der Dinge überhaupt ſehr leicht ein Verdacht entſtehen kann [1]).

Ueberhaupt darf der Richter von der billigen Seite und von der Geneigtheit den Angeklagten lieber freizuſprechen, ehe er Härte gegen ihn begeht, ſich ja nicht zu weit entfernen; eingedenk des goldenen Spruchs Ulpians lib. 7. de offic. procons.

> sed nec de suspicionibus debere aliquum damnari. Divus Trajanus assiduo Severo rescripsit: satius enim esse inpunitum relinqui facinus nocentis quam innocentem damnare.

Zu leugnen iſt allerdings nicht, daß ſowol gemeinrechtlich als auch häufig, ſonderrechtlich der Gerichtsgebrauch die obige Theorie in Schutz genommen habe; allein dem Gerichtsgebrauche dürfen wir nie ein zu ſtarkes oder zu lange anhaltendes Recht einräumen. Er iſt häufig weiter nichts als ein Nachbeten deſſen, was die Vorgänger thaten und der Richter hat einen ſicherern Leitſtern; er heißt: — beſſere Ueberzeugung.

Juſtinian ſagt (fr. 13. C. de sent. et interlocut. 1. 45.)

> sed omnes iudices nostri veritatem et legum et iustitiae sequi vestigia sancimus.

Er empfiehlt den Richtern non exemplis, sed legibus 1. 1.) und hat Recht, wenn er ſagt:

---

1) Auch der Nutzen dürfte nicht auf die Seite jener Theorie treten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß von hundert Fällen noch nicht in Einem die Sache von Neuem hat wieder aufgenommen werden können.

quod non ratione intraductum sed errore primum deinde consuetudine obtentum est in aliis similibus non obtinet.

Ratio, die edle ratio, das ſei unſer Leitſtern!

Ohnehin lehrt ja auch die tägliche Erfahrung, daß die Obergerichte, ſobald ſie ſich von der Unrichtigkeit oder Unanwendbarkeit eines bisherigen Entſcheidungsgebrauchs überzeugen, (einerlei, ob im Verfahren oder in materiellen Rechtsanſichten) den frühern Gebrauch unbedenklich abſtellen.

Stabile oder ewige Präjudize kann es eben ſo wenig geben als einen ewigen Gerichtsgebrauch oder ewige Strafgeſetze und was der Geſetzgeber nicht thut, kann und muß der Richter thun. Wer einen Gebrauch einführte, kann ihn auch verlaſſen.

Noch bedenklicher aber finden wir, wenn die Vertheidiger, Statt die Entbindung von der Inſtanz zu bekämpfen, darauf antragen, daß ſolche erkannt werden möge. Ohne beſondern Auftrag der Parthei dergleichen Anträge zu bilden, ſcheint bedenklich, und ebenſo bedenklich finden wir, der Parthei dazu zu rathen, weil ſich in der That nicht vorherſehen läßt, welche Nachtheile für den Angeklagten damit verbunden ſein können. Mag der Nachtheil auch nicht grade in jetziger Lage verſpürt werden, ſo kann es leicht geſchehen, wenn die Lage ſich ändert, wenn der Angeklagte z. B. ein Amt oder ein Geſchäft, eingehen will, wozu erfordert wird, daß er beſcheinige, er befinde ſich nicht in Unterſuchung oder in einem Verdachte, aus früherer Unterſuchung herrührend.

Das Künſtliche bei der Sache möchte noch ſein, daß

dem nur von der Inſtanz Entbundenen freiſteht, ſpäter auch auf Hinwegnahme dieſes Uebels anzutragen.

Zwar ſind uns keine Fälle bekannt, woraus ſich die Zeit, binnen welcher? abnehmen ließe; wir würden aber unbedenklich die Zeitfriſt eines Jahres als genügend annehmen.

Der bloßen Zeit, dem bloßen Zufalle darf die Sache nicht allein anheim geſtellt bleiben, und ebenſo wenig der Verjährungszeit. Der Staat, deſſen Verbindlichkeit einmal feſtſteht, ſo gut die ſchuldige, als unſchuldige Seite eines Angeklagten zu beherzigen, muß billig ferner darnach forſchen: ob ſich neue Gründe zur Vervollſtändigung des Verdachts hervorgethan haben und wenn das binnen Jahresfriſt nicht der Fall geweſen, ſo dürfte dem Angeklagten das Recht auf endliche Hinwegnahme jenes nachtheiligen Vorbehalts billigerweiſe nicht zu verſagen ſein.

IX.

Der Handelsmann Georg wird ermordet, ohne den Thäter zu entdecken. Ein Beiſpiel von ſehr nahen, dennoch aber nicht genügenden Anzeigen.

Am 5. Mai 1827 gegen Abend kehren der Handelsmann Georg und der Arbeiter Bernhard in dem Kruge zu B. ein, verzehren gemeinſchaftlich ein Abendbrod, ſchlafen auf einem bereiteten Lager und gehen, vom Wirthe geweckt, am folgenden Tage zwiſchen 3 und 4 Uhr Morgens gemeinſchaftlich aus dem Hauſe.

Einige Stunden darauf wird der eine derſelben, Georg, eine halbe Stunde, unfern des Orts, auf freiem Felde, in ſeinem Blute liegend, todt und dem Anſcheine nach, beraubt vorgefunden.

Ein Wegwärter H. erzählte, als er des Morgens zwiſchen 6 und 7 Uhr an ſeine Arbeit gehen wollen und das nahe Feld paſſirt, habe er auf dem ſogenannten Kuhberge einen offenen Zuber mit einer Brieftaſche und etwas Lebensmittel gefunden, und als er ſich umgeſehen in einer Entfernung von etwa 30 Schritte auch einen Menſchen an der Erde liegend geſehen. Er habe dieſen Anfangs für einen Betrunkenen gehalten, als er ihn aber näher betrachtet, habe er eine große Menge Blut neben dem Halſe des Menſchen auch Wunden am Halſe ſelbſt entdeckt, und als er ihn angefaßt, wahrgenommen, daß er bereits kalt und ohne Lebenszeichen geweſen.

Er habe den Leichnam, der auf der linken Seite, und das Geſicht im Hute verdeckt gelegen, weiter nicht berührt, vielmehr den Vorfall ſogleich dem Schulzen im nächſten Orte B. angezeigt.

Dieſer habe ihn erſucht mitzugehen, um die Stelle anzuzeigen und der Schulze habe die Sache, ſo wie er angegeben, beſtätigt gefunden, auch ſogleich verfügt, daß der Leichnam in das Spritzenhaus zu B. gebracht werde. Sie beide hätten den Verſtorbenen nicht gekannt, mehre andere aber, die hinzugekommen, und namentlich der Wirth vor dem Orte, hätten angegeben, daß ſolches der Handelsmann Georg ſei, der vor wenigen Stunden lebend den Ort verlaſſen.

Bei dem Leichnam habe ſich weiter nichts gefunden, als der erwähnte Zuber mit der Brieftaſche, und darin ein Paß, der auf den Namen Georg gelautet. In ſeinen Taſchen habe der Verſtorbene nur 19 Pfennige gehabt und zwei Taſchenmeſſer, beide ungeöffnet und ohne Blutſpuren, hätten neben ihm gelegen. Der Wirth A., bei dem der Georg logirt, hätte aber geſagt, daß hier ſicher ein Mord verübt ſei, weil der Mann einen Beutel mit 5 bis 6 Thlr. Geld bei ſich gehabt, woraus er ihm die Zeche bezahlt, der aber bei ihm nicht gefunden.

Der Verdacht fiel zunächſt auf den Arbeiter Bernhard, weil dieſer an demſelben Morgen des 6. Mai, und zwar vor etwa 3 Stunden, mit dem Verſtorbenen allein aus dem Wirthshauſe und zwar des Weges gegangen, wo der Leichnam gefunden.

Der Wirth A. zu B., bei dem die Männer am Tage zuvor eingekehrt, gab darüber vom Munde:

Es möge geſtern etwa gegen 8 Uhr Abends geweſen ſein, als

die beiden Männer in ſein Gaſthaus gekommen, einen kleinen Schnaps und bald darauf eine Bierſuppe genoſſen. Er habe beide gekannt, weil ſie ſchon mehre Jahre, der ältere, Georg, mit Mulden, Schaufeln u. ſ. w., der andere, der Jüngere, aber mit Eimern gehandelt, und mehrmals bei ihm eingekehrt.

Der Muldenführer Georg ſei ein ſtiller, höchſt einſilbiger Menſch und möge etwa 40 Jahre alt ſein, der Arbeiter und Eimerhändler Bernhard aus H. gebürtig, aber ein lebhafter, junger, ſtarker Menſch von vielleicht 20 und etlichen Jahren.

Beide hätten zuſammen geſprochen, jedoch nur von gleichgültigen Dingen. Der Bernhard habe nach dem Abendeſſen noch weggehen wollen, dazu habe aber Georg keine Neigung gehabt, und ſo habe er beiden ein Strohlager bereiten müſſen, mit dem Erſuchen des Bernhard, ſie beide um 3 Uhr Morgens zu wecken. Vor dem Schlafengehen habe der Muldenhändler Georg einen Geldbeutel gezogen, worin er dem Anſehen nach, etwa 5—6 Thlr. Geld gehabt haben möge. Georg habe ihm daraus ein 4 Sgr. Stück gereicht, woraus er ihm herausgeben müſſen, weil die Zeche nicht ſoviel betragen. Dies ſei in Gegenwart ſeines Begleiters des Bernhard geſchehen.

Um 3 Uhr Morgens habe er die Männer geweckt und nach Verlauf einer halben Stunde wären beide weggegangen, Georg, der nur einen Zuber bei ſich gehabt, zuerſt und Bernhard, der einen leeren Schubkarren geführt, etwa 10 Minuten ſpäter, indem er jenem in derſelben Richtung gefolgt, die er jedoch, weil der Tag noch nicht genug hervorgebrochen geweſen, etwa nur 100 Schritt von ſeinem Gaſthofe wahrnehmen können.

Andere Männer hätten an dem Tage bei ihm nicht übernachtet.

Der Gaſtwirth A. beſchrieb die Perſon und Kleidung näher, erklärte aber, daß er an dem Bernhard nichts bemerkt, was Verdacht erregen könne und er auch eben ſo wenig Schlechtes ſonſt von ihm gehört habe.

Nähere Kunde darüber, ob beide Reiſende länger in Geſellſchaft gegangen, welche Richtung ſie genommen, wann ſie ſich getrennt? u. ſ. w., war nicht zu erlangen, und der folgende Tag verging mit den nöthigen Berichten über den Vorfall an die oberen Behörden und mit dem Erſuchen an die Gerichtsärzte zur Leichenſchau und zur Zergliederung.

Beides wurde am nächſten Tage vorgenommen und ergab folgende nähere Umſtände.

1. Der Körper des Entſeelten, der von mehren Anweſenden als der des Muldenführers Georg, und auch eben ſo als am Morgen bekleidet, anerkannt worden, maß 5′ 1″, war gedrungener Statur, wohlgenährt und 40 und etliche Jahre alt.

2. Hände und Bruſt waren ſtark mit eingetrocknetem Blute befleckt.

3. Am obern Theile des Halſes, dicht unterm Kinne, befand ſich eine, ein Wenig ſchräg von oben nach unten, von der linken nach der rechten Seite hinlaufende Schnittwunde, von 3½″ Länge. Sie fing auf dem Kehlkopfe an und klafte am untern Winkel an der rechten Seite über einen Zoll breit aus einander.

4. An der linken Hand, waren der zweite und dritte Finger am zweiten Gliede durch Schnittwunden verletzt

und zwar der dritte Finger unbedeutend, der zweite ſtär- ker bis auf den Knochen.

Die linke Hand hatte er feſt zuſammen gebogen, die rechte in gewöhnlicher Lage.

Sonſtige äußere Verletzungen fanden ſich überall nicht vor.

5. Sämmtliche in der angegebenen Richtung der Wunde liegende Halsmuskeln waren durchſchnitten und eben ſo die vena iugularis interna, die arteria carotis und der nervus vagus.

6. Am Kehlkopfe war der Schildknorpel der rechten Seite ganz durchſchnitten und dieſer Schnitt drang einige Linien tief nach hinten in den Ringknorpel und von da durch den musculus rectus capitis und longus colli dieſer Seite, bis auf den Körper des vierten Halswirbel- beins.

7. An der linken Seite des Halſes war nur der sternohyoideus beinahe ganz durchſchnitten, alle übrigen Theile aber unverletzt.

8. Im Kopfe, Bruſt- und Bauchhöhle fand ſich nichts Abnormes. Die Gerichtsärzte gaben ihr Gutachten vor- läufig dahin ab:

daß der Georg an der erwähnten Halswunde geſtor- ben, die ſie für nothwendig tödtlich hielten und dabei hinzufügen mußten, daß die Wunde durch ein ſcharfes, ſchneidendes Werkzeug, wahrſcheinlich von dritter Hand beigebracht und zwar ſo, daß der Thäter hinter demſelben ſich befunden.

Bei dieſer Unterſuchung ereignete ſich das Eigenthümliche, daß, weil die That ſelbſt auf Königl. Preuß. Gebiete

verübt war, auch die Behörden von dieſer Seite die Unterſuchung, eben ſo auch die Leichenbeſichtigung und Zergliederung vorgenommen hatten, während die Herzogl. Braunſchweigſchen Behörden die Verhaftung des Bernhard bethätigt und mit weiterer Unterſuchung gegen dieſen ſelbſt vorgeſchritten waren. Die Preußiſchen Behörden erſuchten um die Auslieferung des Bernhard; ſie wurde aber von Braunſchweigſcher Seite verweigert, weil zwiſchen beiden Regierungen keine Uebereinkunft beſteht und man obſervanzmäßig die Auslieferung immer verweigert hatte.

Der ärztliche Bericht über den Leichenbefund wurde daher nicht von den Gerichtsärzten geſtellt, die den Körper des Getödteten beſichtigt und geöffnet hatten, ſondern man fand für gut, den Herzogl. Braunſchweigſchen Gerichtsärzten einen Auszug aus obigem Fundberichte mitzutheilen und ihnen Fragen vorzulegen, die folgender Geſtalt beantwortet wurden:

1. Die bedeutende Schnittwunde am Halſe, beſonders weil die arteria carotis und die vena iugularis interna durchſchnitten, mußte durch eine profuſe Hämorrhagie nothwendig tödten und zwar in wenigen Minuten, weil ärztliche Hülfe (die das Unterbinden möglich macht) nicht vorhanden war.

2. Die große Ausdehnung und Tiefe der Wunde ſcheine für mehre Schnitte zu ſprechen. Da aber in dem Fundberichte Abſätze nicht bemerkt worden, ſo müſſe ein Schnitt angenommen werden, und auch dieſer laſſe ſich ſehr wohl annehmen, ſobald der Schnitt mit gehöriger Kraft und einem geeigneten Werkzeuge vollführt werde.

Selbſt mit einem gewöhnlichen Taſchenmeſſer könne dies geſchehen.

3. Es ſei anzunehmen, daß hier kein Selbſtmord geſchehen, ſondern, daß ein Anderer die Wunde zugefügt habe, und zwar deßhalb, weil der Selbſtmörder ſelten die Kraft anwende, welche nach Beſchaffenheit der Wunde angewendet ſein müſſe, zweitens weil der Unglückliche nach dem Verlaufe der Wunde hätte links ſein müſſen, was ſich jedoch ſelten finde [1]), und endlich drittens, weil ſich dann nothwendig das Werkzeug (Meſſer) hätte vorfinden müſſen, womit der Schnitt verübt worden.

4. Anzunehmen ſei nicht, daß der tödtlich Verwundete das Geſicht vorſätzlich in den Hut gedrückt habe; die durch den größern und ſchnellern Blutverluſt plötzlich bewirkte Beſinnungsloſigkeit und die krampfhaften Bewegungen beim Todeskampfe, würden ihn daran gehindert haben. Nur ein ſeltener Zufall würde dieſes Bedecken des Geſichts haben herbeiführen können. Eher ſei anzunehmen, daß ein Anderer dem Unglücklichen dieſe Lage gegeben habe, vielleicht um die blutigen Spuren im Geſichte und am Halſe zu verdecken, und die Vorübergehenden glauben zu machen, daß der Dahingeſtreckte nur ſchlafe.

5. Was die Stellung betreffe, welche der, welcher ihn ermordet, genommen, ſo ſei nicht wahrſcheinlich, daß der Schnitt von hinten beigebracht, weil dieſe Art und Weiſe unbequem und nicht wohl anders auszuführen gewe-

1) Dergleichen Gründe ſollten billig in einem Gutachten nicht gebraucht werden.

ſen, als wenn der Mörder links geweſen [1]). Auch würde ein Fall zur Erde und auf den harten Boden an irgend einem Theile des Körpers Quetſchungen oder ſonſtige Spuren hinterlaſſen haben.

Wahrſcheinlicher ſei, daß der Verſtorbene von dem Berganſteigen ermüdet, ausgeruhet oder geſchlafen habe und ihm ſo der Schnitt von Vorn beigebracht ſei. Die Verwundung in der Hand rühre wahrſcheinlich daher, daß der Verſtorbene mit der linken Hand nach der ſchmerzhaften Wunde gefaßt und der Mörder ihm das Meſſer durch die Hand gezogen.

Die Örtlichkeit und deren Augenſchein ergab, daß der Weg, den der Unglückliche genommen, der grade Weg war um nach der Heimath zu gelangen, ſowol für ihn als für den frühern Geſellſchafter Bernhard. Wie denn dieſer auch an demſelben Tage in ſeiner etwa ſechs Meilen entfernten Wohnung wirklich anlangte.

Die Stelle wo der Ermordete Georg gefunden, war eine ſtarke halbe Stunde von dem Wirthshauſe entfernt, woſelbſt der Georg übernachtet und zwar auf der Höhe eines Berges, woſelbſt neue oder gangbare Wege nicht hindurch führten. Der Berg wird der Kuhberg vor Z. genannt. Der Boden war harter und unfruchtbarer Anger, unbeackert und mit kurzem Graſe bewachſen. Menſchen waren um dieſe Jahreszeit ſo früh nicht im Felde und andre beſuchte Wege oder Straßen waren eine kleine Viertelſtunde entfernt, eben ſo Mühlen oder Wohnungen. Fußtapfen wa-

1) Die Gerichtsärzte, welche die Zergliederung vorgenommen, hatten ſich, wie früher bemerkt, über die wahrſcheinliche Stellung des Mörders anders geäußert.

ren überall nicht wahrzunehmen, doch aber traten zwei Zeugen auf, welche an dem Morgen zwiſchen 4 und 5 Uhr einen Menſchen, der einen Kittel oder langen Rock getragen nicht allein mit einem leeren Schubkarren am Kuhberge geſehen, ſondern auch die Spur eines Schubkarren in der Entfernung von einigen 100 Schritten verfolgt haben wollen. Auch brachte die Jahres- und Tageszeit mit ſich, daß man zwiſchen 4 und 5 Uhr Morgens einen Menſchen recht gut ſehen und im Auge behalten können. Bernhard trug allerdings an jenem Tage einen langen ſogenannten Krupkittel, jedoch gaben beide Zeugen gleichzeitig vom Munde, daß ſie zu entfernt geweſen, um den Karrenſchieber, den ſie geſehen, wieder zu erkennen.

Uebrigens war die Kunde eingezogen, daß der Ermordete weder in der Lage oder Stimmung geweſen, noch früher Andeutungen gegeben, welche annehmen ließen, daß er ſich ſelbſt Leides anthun wollen oder können, wie denn auch ſchon früher erwähnt, daß außer zwei Taſchenmeſſern, welche ſich ohne Blut und unaufgeſchlagen gezeigt, kein Werkzeug bei dem Ermordeten gefunden, womit er ſich ſelbſt entleiben können. Eben ſo wenig — ſo hieß es von mehren Seiten — ſei anzunehmen, daß dieſer ruhige und ſtille Menſch einen Feind gehabt, der ihm nach dem Leben trachten können.

Dieſe Voruntersuchungen und Ermittelungen waren voraufgegangen, als der inzwiſchen verhaftete Bernhard in das Verhör gezogen und näher in das Auge gefaßt wurde. Gleichzeitig mit ſeiner Verhaftung waren deſſen Sachen und Kleidungsſtücke in Beſchlag genommen und

über ſein Leben, Treiben und Verhalten in den zwei Tagen nach dem unglücklichen Vorfalle Erkundigung eingezogen.

Ein Meſſer oder andre ſchneidende Werkzeuge hatten ſich bei ihm nicht gefunden. Verdacht erregend aber war

1. grade dieſer Mangel des Meſſers, welches dergleichen Menſchen immer bei ſich zu führen pflegen, und das er auch nach dem Zeugniſſe ſeiner Mutter und ſeines Bruders ſonſt geführt.

2. daß er ein ſtark mit Blut gefärbtes Taſchentuch mit zu Hauſe gebracht und an ſeinem rechten Hämdeärmel ſich Blutſpuren gezeigt;

3. daß er in den zwei Tagen ſeiner Rückkehr und Freiheit mindeſtens 4 bis 5 Thlr. mehr ausgegeben, als er aus den verkauften Eimern und Nageln löſen können.

4. Auch war vorgekommen, daß der Bernhard am zweiten Tage nach ſeiner Rückkehr einen Paß gefordert und bei der Gelegenheit viele Verlegenheit und Eile verrathen.

Heinrich Bernhard zur Zeit des unglücklichen Vorfalls 21¼ Jahr alt iſt der Sohn eines fleißigen Arbeiters zu H. Er verlor jedoch ſeinen Vater ſchon früh. Seiner noch lebenden Mutter, die ſich fleißig und ausreichend nährt, verdankt er ſeine Erziehung und die Sorge dafür, daß er gehörig zu Kirchen und Schulen gehalten. Bernhard iſt Lutheraner.

Er hat das Bötticherhandwerk erlernt und ſich namentlich mit Verfertigung von Eimern beſchäftigt, womit er an fremden Orten und auf Märkten gehandelt.

Die Zeugniſſe über ſein früheres Verhalten lauten günſtig. Zwar ſagt man ihm nach, daß er einige Schulden gemacht, weil er eitel geweſen und ſich gern beſſer als gewöhnlich gekleidet; jedoch betrugen die Schulden nur etliche

20 Thlr., alſo nicht mehr, als er bei größerm Fleiße und Thätigkeit vielleicht ſchon in einem Jahre wieder bezahlen können. In Unterſuchung war er bis dahin noch nicht geweſen.

Der Handel mit Eimern brachte mit ſich, daß Bernhard den Georg kennen lernte, weil dieſer für ſich und ſeinen Bruder auf gleiche Weiſe in benachbarten Orten und Märkten Mulden, Schaufeln und ähnliche Dinge verkaufte.

Da beide ihren Handel ſchon mehre Jahre trieben und zwar auf eine eigenthümliche Art durch Hauſiren an denſelben Orten und Ausrufungen der Waare auf den Straßen; ſo iſt allerdings anzunehmen, daß Bernhard den Georg ſchon früher gekannt. Mehrere Zeugen bekundeten auch, daß ſie ihn in deſſen Geſellſchaft bereits vor einigen Wochen an andern Orten geſehen, obwol Bernhard ſolches in Abrede ſtellte. Geſtändig war der Bernhard, daß er mit dem unglücklichen Georg am 5ten Mai 1826 gegen Abend im Wirthshauſe vor B. zuſammengetroffen und mit ihm ſo verkehrt, als der Wirth angegeben. Auch geſtand er, gleichzeitig mit demſelben das Wirthshaus zu B. verlaſſen zu haben, nicht aber mit demſelben über den Kuhberg vor Z. gegangen zu ſein, ſondern Statt deſſen einen Weg links eingeſchlagen zu haben, der vielleicht eine Viertelſtunde weiter geweſen, wo er aber beſſern Weg mit ſeinem Schubkarren gehabt. (Es iſt ermittelt, daß der Weg nicht beſſer war) Ohnehin — ſo ſagte Bernhard ferner — ſei der Georg darüber, daß er ſeinen Karren erſt aus dem Stalle des Gaſthofs holen müſſen, ihm 10 Minuten vor geweſen, und er habe dieſen einſylbigen Menſchen, an deſſen Geſellſchaft

ihm nicht gelegen, nunmehr ſeine Straße allein gehen laſſen. Weder lebendig noch todt habe er ihn ſeitdem wieder geſehen. Der Verhaftete leugnete daher beharrlich, daß er den Georg ermordet und beraubt habe, oder, daß er wiſſe, wer ſolches gethan.

Soviel die gegen ihn vorgebrachten verdächtigen Umſtände betreffe, entſchuldigte ſich Bernhard ferner, ſo möchten die Leute, welche den 6. Mai des Morgens in der Gegend, wo der Georg gefunden, einen Menſchen mit einem leeren Schubkarren geſehen haben wollen, ſich wol irren, oder es könne auch ein Anderer geweſen ſein, der dieſe Karrenſpur hinterlaſſen. Sein Taſchenmeſſer — ſo antwortete der Angeklagte ferner — habe er verloren und das Blut, welches ſich in ſeinem Taſchentuche und Hemdeärmel befunden, rühre daher, weil er an jenem Tage ſtark aus der Naſe geblutet. Was man aus ſeinen Einnahmen und Ausgaben ihm vorgerechnet habe, davon liege der Irrthum darin, daß man ſeine Zeche in den 6 Wochen, die er gehandelt, zu hoch angeſchlagen. Er verzehre, zumal in den jetzigen nahrloſen Zeiten, oft täglich nicht die Hälfte von dem, was man angenommen, habe alſo 3 bis 4 Thlr. mehr überbehalten, wovon er wie geſchehen, einen Theil ſeiner Schulden bezahlen können. Und ſo viel den nachgeſuchten Paß betreffe, und ſein Benehmen dabei, ſo ſei er darüber verwundert und beſtürzt geweſen, daß man ihm den Paß verſagt, nicht aber habe ihn etwa das Gewiſſen gedrückt.

Sein Gewiſſen, ſo ſagte derſelbe mehrmals, ſei frei und rein und er begreife gar nicht, wie man auf ihn als einen ſo jungen Menſchen, dem Niemand etwas Schlechtes nachſagen werde, den Verdacht eines ſo abſcheulichen Ver-

brechens werfen können, bloß deßhalb, weil er mit dem unglücklichen Georg in einem Wirthshauſe übernachtet und einige Zeit hinterher das Wirthshaus gleichfalls verlaſſen habe.

Den Anverwandten, die den Bernhard im Gefängniſſe beſucht und ihm zugeredet, wenn er die That verübt, ſo ſolle er ſie nur geſtehen, hätte er zur Antwort gegeben: er würde ihnen durch ſolche That keinen Schimpf gemacht haben und ſie könnten ſeinetwegen ganz ruhig ſein.

Das Zeugniß des Unterſuchungsrichters über den Bernhard lautet keineswegs günſtig. Man giebt ihm überall ein freches, den Richter verhöhnendes Betragen Schuld, und der Unterſuchungsrichter fand ſich veranlaßt, über ſein Verhalten bei den Verhören einen eignen Bericht zu den Akten zu bringen und auch den Protokollführer darum zu erſuchen. Aus beiden ging das eben erwähnte Benehmen hervor.

Die Anzeigen, welche ſich gegen den Bernhard dahin aufdringen, daß er die That verübt hatte, ſind keineswegs ohne Gewicht. Dagegen, daß der unglückliche Georg ſich ſelbſt entleibt haben könne, ſind alle Umſtände. Zwar geben wir wenig darauf, daß der Georg durch ſein früheres Verhalten eine ſolche Abſicht nicht zu verkennen gegeben, weil grade dergleichen ſtille und einſylbige Menſchen, eben, weil ſie ihr Inneres wenig aufſchließen, am erſten im Stande ſind, über dergleichen Abſichten oder Unternehmungen zu täuſchen. Ohnehin iſt der gemeine Mann, mit dem der Georg verkehrte und der ſich hier über ihn äußerte, am wenigſten im Stande, ſeelenkundige Beobachtungen anzuſtellen.

Aus dergleichen Zeugniſſen möchte ſich alſo auch hier

wenig ſchöpfen laſſen. Sicherer ſchließen wir, daß er nicht ſelbſt Hand an ſich gelegt habe, theils aus der bekundeten Tiefe der Wunde, theils aus dem Mangel eines Werkzeuges.

Nach der Erfahrung verüben Selbſtmörder dieſer Art ſelten ſo tiefe und ausgedehnte Wunden, weil der Schmerz gewöhnlich die Hand lähmt und dann müßte ſich auf jeden Fall ein Meſſer oder ſonſtiges ſchneidendes Werkzeug vorfinden. Es fehlt zwar nicht an Beiſpielen, daß die, welche ſich durch Halsſchnitte zu tödten verſuchen oder wirklich tödten, oft täuſchen, indem ſie krampfhaft und unwillkürlich das Meſſer weit von ſich werfen; allein an der offenen flachen Stelle, wo Georg lag, hätte das Werkzeug auf jeden Fall gefunden werden müſſen.

Theils pflegen dergleichen Menſchen niedern Standes ſelten angegriffen zu werden, weil bei ihnen weder Geld noch ſonſtige werthvolle Dinge vermuthet werden, theils pflegt der Räuber am wenigſten auf dieſe Weiſe zu morden. Auch war Tageszeit, Ort und Gegend gegen einen ſolchen Straßenanfall.

Auch davon, daß ein anderer dritter ihn verfolgt und es früher auf ihn angelegt habe, hat ſich nicht die geringſte Spur offen.

Bernhard war dagegen der, welcher nach mehrer Zeugen Kunde ſchon vorher, ehe beide in die Gegend von B. kamen, mit ihm verkehrt hatte. Er war ſchon in ſeiner Begleitung, ehe beide in das Wirthshaus zu B. gingen — wie lange? iſt nicht ermittelt — und ſchloß ſich hier wenigſtens an ihn an. Daß Georg einen Beutel mit 5 bis 6 Thlr. Geld auch in Bernhards Gegenwart gezeigt

hatte, bekundet der Wirth A., und daß dieſe Summe zu unbedeutend ſei, um einen Raubmord zu veranlaſſen, läßt ſich nicht gradezu annehmen. 5 bis 6 Thlr. können die Lage eines gewöhnlichen Arbeitsmannes ſchon ſehr verbeſſern oder erleichtern, und hatte Bernhard 20 und etliche Thaler Schulden, war er eitel und gewohnt ſich über ſeinen Stand hinaus zu kleiden; ſo konnte er immerhin auch dadurch zu einer ſolchen That gereizt werden, ſo bald — wie immer vorausgeſetzt werden muß — ſeine Moralität auf ſchwachen Füßen ſtand. Bernhard wollte ſchon am Abend des 5. Mai weiter gehen und lud ſeinen Begleiter dazu ein. Dieſe Einladung deutet zweierlei an, einmal ſicher, daß ihm daran lag nach vollbrachten Geſchäften nach Hauſe zu eilen und zwar nicht allein, ſondern in Georgs Geſellſchaft, und zweitens anſcheinend, daß er die Dunkelheit benutzen wollen. Da Georg dieſe Abreiſe verſagte, ſo verfolgte Bernhard ſeine Rückreiſe nicht allein, ſondern verabredete zum geſellſchaftlichen Gehen eine andere Zeit und zwar eine ſolche, wo den Reiſenden auch wenige Zeugen zur Seite zu ſtehen pflegen. Er ging auch wirklich mit ſeinem Begleiter aus dem Gaſthofe und ein Vorſprung von 10 Minuten war für einen jüngern 20 jährigen Menſchen ein unbedeutender bald nachzuholender Raum.

Bernhard will dem Georg zwar nicht nachgefolgt ſein, ſondern des beſſern Wegs halber einen Umweg von einer Viertelſtunde gemacht haben. Die Sache iſt aber unwahrſcheinlich. Der junge, rüſtige Mann, mit einem leeren Schubkarren — vielleicht auch nicht einmal ſolcher kurzen Wegſtrecken vor fernen Orten ſo genau kundig —

wird, wenn er in die Heimath eilt, einen etwas unbequemen Weg nicht ſcheuen, und wenn ihm an Geſellſchaft liegt, auch deßhalb dergleichen Umwege nicht machen. Ohnehin wurde ermittelt, daß dieſer Weg keineswegs beſſer war.

Sehr erheblich iſt aber, daß zwei Menſchen um dieſelbe Zeit, wo der unglückliche Georg auf dem Kuhberge eintreffen können in derſelben Gegend einen Menſchen — deſſen Kleidung wenigſtens in allgemeiner Beziehung zutraf — mit einem leeren Karren geſehen, auch die Karrenſpur verfolgt haben.

Gehen wir zur Art und Weiſe der Ermordung ſelbſt über, ſo ließ ſich die Halswunde entweder mit einem gebundenen Raſiermeſſer [1]) oder auch mit einem ſcharfen Taſchenmeſſer ſehr wohl beibringen. Wir brauchen mit den Gerichtsärzten keineswegs anzunehmen, daß die Wunde dem Unglücklichen nothwendig von vorne oder im ſchlafenden Zuſtande beigebracht ſei, ſelbſt nicht, daß der Schnitt grade von der rechten Seite zur linken geſchehen ſein müſſe. War das Halstuch des Verwundeten weit und niedergefallen, ſo fehlte es nicht an Fläche, den Hals hinter dem Ermordeten ſtehend zu erreichen und über die Tiefe der Wunde entſchied lediglich der Druck. Setzte der Verwundende das Meſſer in der rechten Hand in der Gegend des Schildknorpels ſchwächer an und übte er mehr Kraft und Druck an der rechten Halsſeite, ſo mußte die Wunde dieſelbe Geſtalt bekommen.

Allerdings würde ein ſchlafender Zuſtand, den die Aerzte

1) Man vergleiche den Sonnemannſchen Fall Nro. 7 dieſer Rechtsfälle.

als wahrſcheinlich annehmen, die Sache ſehr erleichtert haben, und unmöglich iſt nicht, daß der Georg entweder nach Abrede oder von ſelbſt den Vorſprung von 10 Minuten benutzt habe, um ſich auszuruhen und ſeinen Begleiter zu erwarten und daß er bei milder Mailuft eingeſchlafen ſei.

Eben ſo wenig ſcheint uns der Mangel von äußern Kontuſionen ein Beweis gegen die Verwundung in aufrechter Stellung zu ſein. Die Aerzte haben hier offenbar überſehen, daß die Wunde nicht augenblicklich den Tod zur Folge hatte, alſo der Verwundete nicht eben ſo ſchnell niederzuſtürzen und Quetſchungen am Körper zu veranlaſſen brauchte. Umgekehrt nehmen ſie ſelbſt den Verlauf von einigen Minuten an, bevor der Tod erfolgte; und ſehr natürlich iſt, daß der, welcher ſeine Kräfte allmählig ſchwinden fühlt, ſich nieder laſſen werde. Der Unglückliche lag auf der linken Seite und konnte dieſe Lage im Sitzen oder Knien genommen haben, als der Tod ihm nahete. Alsdann erklärt ſich auch das Behalten des Huts auf dem Kopfe und das Bedecken des Geſichts, obwohl wir gern zugeben, daß auch der Mörder ſich kann veranlaßt gefunden haben, auf dieſe Weiſe Geſicht und Blutſpuren mehr zu verdecken.

Das Blut am rechten Hemdeärmel des Bernhard war gleichfalls ein ſehr verdächtiges Zeichen und ebenſo das blutige Taſchentuch. Die Ausflucht des Naſenblutens iſt ungefähr das bei verdächtigen Verwundungen, was das Finden der Sachen bei Entwendungen iſt. Zwar leuchtet nicht ſogleich ein, wie das Taſchentuch bei dem Halsſchnitte nöthig geweſen und ſo blutig geworden ſein ſolle, doch aber

läßt ſich annehmen, daß der Bernhard Meſſer und Hand auf dieſe Weiſe vorläufig gereinigt habe, wenn — wie nicht ermittelt — etwa in jener Gegend Waſſer nicht in der Nähe war. Auch iſt gar nicht zu leugnen, daß das Vorgeben, das Taſchenmeſſer verloren zu haben, das baldige und anſcheinend reichliche Geldausgeben und ebenſo das mit verſtörtem Aeußern geſchehene Anfordern eines Paſſes am zweiten Tage nach dem unglücklichen Vorfalle ſehr verdächtigende Dinge ſind.

Bei alle dem aber läßt ſich keineswegs annehmen, daß dieſe große Zahl mehrſeitiger Belaſtungsgründe ſich auf die Stufe ſo naher untrüglicher Anzeigen erhebe, welche erfordert, um mit wahrer juridiſcher Nothwendigkeit annehmen zu können, Bernhard und kein Anderer habe den Mord verübt:

1. Daraus, daß Bernhard ſich vorher in der Geſellſchaft des Ermordeten befand, daß er mit ihm die Rückreiſe verabredete, ſelbſt daraus, daß er bei ihm 5 bis 6 Thlr. Geld ſah, folgt noch nicht, daß er ihn beraubt und gemordet habe, ſo lange noch eine Zeit in der Mitte liegt, zwiſchen dem Augenblicke wo der Ermordete den Bernhard verließ und wo der Mord geſchah. Iſt auch nicht wahrſcheinlich, daß ein Anderer die That verübt habe, ſo iſt doch die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, und für wahrſcheinliche Dinge hat die Göttin keine Waage!

2. Die Möglichkeit iſt um ſo weniger ausgeſchloſſen, da zwiſchen der Zeit, wo der Georg den Gaſthof zu B. verließ und der Zeit, wo ihn der Wegwärter H. fand, vielleicht 3 Stunden in der Mitte lagen.

3. Iſt auch ferner nicht wahrſcheinlich, daß Bern-

hard, als er den Gaſthof verließ, einen andern Weg gewählt habe, ſo iſt doch auch das Gegentheil nicht dargethan.

4. Selbſt daraus, daß Bernhard auf dem Kuhberge, wo der Georg ermordet gefunden, geſehen worden, folgt die wirkliche Ermordung noch nicht.

5. Ohnehin aber haben die Zeugen nicht behaupten können, daß der Menſch, den ſie in der Nähe jener Stelle geſehen Bernhard und kein Anderer geweſen. Sie haben

6. als Bernhard ihnen vorgeſtellt wurde, die Identität der Perſon nicht behaupten können.

7. Eben ſo wenig folgt daraus, daß ſich an Bernhards Hemde und Taſchentuche Blutſpuren gezeigt, daß er den Georg ermordet habe. Mag auch das Vorgeben, aus der Naſe geblutet zu haben, häufig vorkommen, ſo wird doch wiederum die Möglichkeit die Wahrheit nicht ausgeſchloſſen.

8. Eben ſo leicht konnte der Bernhard ſein Taſchenmeſſer verlieren, dies alſo nicht grade weggeworfen ſein.

9. Wenn er nach der Berechnung des Gerichts 5—6 Thlr. mehr an Schulden bezahlte, als er aus den verkauften Waaren gelöſet, ſo war ſehr leicht möglich, daß dieſe Summe durch niedere Ausgabe für Beköſtigung in 6 Wochen erübrigt ſein konnte, und es war nicht thunlich, das Gegentheil zu ermitteln, weil er an vielen Orten hauſirt hatte, und nicht angeben konnte, wo er gezehrt hatte. Und endlich

10. war das Benehmen bei Anforderung eines Paſſes eben ſo wenig, als ein trotziges Benehmen, während der Unterſuchung auch nur ein entferntes Zeichen ein ſchuldbelaſtetes Gemüth voraus zu ſetzen.

Es geſchah daher ſicher nicht mit Unrecht, daß der Angeklagte frei geſprochen wurde.

Der vorliegende Fall hat viel Aehnliches mit dem Flindemannſchen Rechtsfalle [1]). In beiden liegt eine große Zahl verdächtigender Anzeigen vor. Daß aber die moraliſche oder logiſche Ueberzeugung und die nach rechtlichen Regeln geleitete, einen weſentlichen Unterſchied bilden, unterliegt keinem Zweifel. Darin iſt dann auch der Grund zu ſuchen, warum eben ſo leicht Fälle vorkommen können, wo der wirklich Schuldige für unſchuldig, als der Nichtſchuldige für ſchuldig erklärt wird, beſonders wenn die Entſcheidung in den Gründen der Geſchwornen iſt, die von rechtlichen Erwägungen nicht geleitet werden können und ſollen, oder auch wenn der Richter ſich durch den Menſchen vom Stuhle verdrängen läßt.

1) Theil 1. Abth. 1. dieſer Strafrechtsfälle.

X.

Heitensleben, Vater und Tochter, der Blutſchande und des Kindermordes angeklagt. Beiſpiel ſeltener Roheit der Verbrecher, zugleich aber auch richterlicher Fehlgriffe.

Die nachfolgenden Verbrechen wurden zwar vor 60 und etlichen Jahren begangen und paſſen alſo eigentlich nicht in den jetzigen Rahmen. Wir trugen aber kein Bedenken ſie hier aufzunehmen, theils weil ſie ſich durch rohes Verhalten der Verbrecher auszeichnen, theils weil ſie unrichtige Anſichten zweier Fakultäten andeuten und zugleich ein Beiſpiel für die bedenkliche Frage: »über Lebenszeichen neugeborner Kinder vor und nach der Geburt« an die Hand geben.

Am 13. März 1777 wurde von dem Gerichtshalter zu Benzingerode der damaligen Regierung zu Blankenburg, und gleichzeitig vom Prediger im Orte dem Konſiſtorium zu Wolfenbüttel, angezeigt: daß die Tochter des Müllers Heitensleben ſchon länger in dem Verdachte der Schwangerſchaft geſtanden und kürzlich heimlich geboren habe. Man habe ſie Tags zuvor in einem veränderten Zuſtande des Leibes nicht allein angetroffen, ſondern auch in der

Mühle und an der Kleidung der Heitenslebenſchen Tochter mehre Blutſpuren entdeckt. Zugleich meldeten beide, daß eine von der Hebamme im Orte vorläufig angeordnete Unterſuchung der Verdächtigen, ſichtbare Zeichen einer kürzlich erfolgten Niederkunft an die Hand gegeben habe, von einem Kinde aber keine Spur vorhanden ſei.

Die Regierung zu Blankenburg, der nach damaliger Verfaſſung Unterſuchung und Beſtrafung ſchwerer Verbrechen zuſtand, verfügte ſofort die Verhaftung der Heitenslebenſchen Tochter und deren Vaters, des Müllers Johann Heitensleben, ſo wie deſſen erwachſenen Sohnes und zwar der beiden letzten deßhalb, weil ſie auf Tochter und Schweſter beſſer hätten achten müſſen [1]).

Die Verhaftung geſchah am folgenden Tage, und bei der Hausſuchung fanden ſich im Mühlengraben eine Nachgeburt, die noch nicht in Fäulniß übergegangen war, ſo wie ſtarke aufgewaſchene Blutflecken in der Wohnſtube und an der Kleidung der Verhafteten. Auch ergab eine zweite Beſichtigung von Seiten des Gerichtsarztes, daß die Heitenslebenſche Tochter vor einigen Tage wirklich geboren haben müſſe.

Am folgenden Tage berichtete der Geſchworne aus Benzingerode gleichfalls ein, daß ſchon länger im Orte das Gerücht gegangen, der Heitensleben habe mit ſeiner Tochter in einem beſondern vertraulichen Verhältniſſe gelebt, und wie es heiße, auch in einem Bette geſchlafen. Wenigſtens habe der mitverhaftete Sohn deſſelben die letzte Thatſache bereits außergerichtlich eingeſtanden.

---

1) Unſtreitig ein höchſt ſchwacher Grund zur Verhaftung des Müllers und des Sohnes.

Gleich das erſte Verhör ſtellte die Heitenslebenſche Tochter nach eignem Geſtändniſſe als doppelte Verbrecherin dar, bewies aber auch zugleich, daß wenigſtens Aufrichtigkeit und Reue in ihr wohnten.

Aus dieſen und den nachfolgenden Verhören entnehmen wir folgendes Bild von ihr ſelbſt und ihrem Vergehen.

Katrine Eliſabeth Heitensleben zur Zeit der That 29 Jahre alt und zweite Tochter ihres mitverhafteten Vaters — die ältere Schweſter war bereits verheirathet — führte nach dem ſchon vor 10 Jahren erfolgten Tode ihrer Mutter, dem Vater die Haushaltung in der zu Benzingerode belegenen Mühle, die er mit Hülfe des mitverhafteten 24 jährigen Sohns als Pachtmühle verwaltete.

Die Tochter war lutheriſch erzogen und wenig gebildet, obwohl ſie zum Schul- und Kirchenbeſuche beſonders von ihrer verſtorbenen Mutter fleißig angehalten. Sie ward als gutmüthig und einfältig, doch aber als fleißig und ſittſam geſchildert. Es kommt vor und wird mehrſeitig beſtätigt, daß ſie den Umgang mit Männern nicht geliebt und auch früher kränklich geweſen, indem ſie namentlich an Vorenthaltung der Geſchlechtsregeln oft gelitten.

Im Winter deſſelben Jahrs klagte der Vater, ein 67 jähriger Mann, der bis dahin in derſelben Kammer, wo Tochter und Sohn gleichfalls ihr abgeſondertes Bett hatten, allein ſchlief, einer Anverwandten, daß er ſich im Bette nicht erwärmen könne. Dieſe rieth ihm, in Beiſein der Tochter, er ſolle dieſe zu ſich in das Bette nehmen und die Tochterverſtand ſich ſogleich dazu.

Im Sommer deſſelben Jahrs erwachte in dem Vater die unglückliche Leidenſchaft des Geſchlechtstriebes, er machte

ſeiner Tochter, unter dem Vorgeben, daß es ihr nicht ſchaden ſolle, Anträge znm Beiſchlafe und dieſe willigt ein. Der Beiſchlaf wurde, wie die Tochter bekennt, unter Ergießung des Saamens gehörig vollzogen, und zwiſchen Johannis und Michaelis deſſelben Jahrs noch zweimal wiederholt.

Katrine Heitenslebens geſteht, daß ſie nach 2 Monaten ihre Regeln verloren und ohne ſie je wieder zu erhalten ſich von der Zeit an unwohl gefühlt, auch einige Monate darauf nicht allein einen ſtärkeren Leib bekommen, ſondern auch ſpäter Bewegungen in ihrem Leibe verſpürt. Sie habe aber, ſo ſagt ſie ferner, nicht geglaubt, daß ſie ſchwanger ſei, weil ihr Vater ihr immer verſichert, daß ſie von ihm nicht ſchwanger geworden ſein könne und da ſie mit einer andern Mannsperſon nicht zu thun gehabt, ſo habe ſie ihren Zuſtand mit dem verglichen, woran ſie ſchon früher gelitten und den Vater gefragt, ob ſie dagegen nicht gebrauchen ſolle?

Der Vater habe geantwortet: ſie ſolle ſich von der Bademutter (Hebamme) beſichtigen laſſen, und da ſie dieſes nicht gewollt, weil die Leute alsdann noch mehr von ihr redeten, ſo habe ihr der Vater das Umlegen eines ſtarken Leibbandes gerathen und dieſen auch von Zeit zu Zeit ſo feſtgeſchnürt, daß es ihr vorgekommen, als ob etwas aus ihrem Unterleibe heraus wolle. Dies möge wohl vor zwei Monaten geſchehen ſein. Als ihr Befinden dennoch nicht anders geworden und ſie ſelbſt zu den gewöhnlichen Hausarbeiten unthätig geworden, ſo habe der Vater ſie auch geſchlagen und ſogar einige Male mit dem Fuße auf

ihren Leib getreten, und dabei geſagt, daß ihr dieſes nicht ſchaden könne.

Auch ihr Bruder habe ſie gefragt, was es mit ihr eigentlich zu bedeuten habe, und dabei hinzugefügt: bringſt du mir ein Kind in das Haus, ſo werfe ich dich aus dem Hauſe. Sie habe aber dieſem geantwortet: es ſei weiter nichts als die Unordnung ihrer monatlichen Regeln. Uebrigens könne ſie verſichern, daß ſie außer mit ihrem Vater mit keinem Andern auch nicht mit ihrem Bruder ſich fleiſchlich vermiſcht habe.

Am Abende des **10.** März habe ſie ſo heftige Leibſchmerzen verſpürt, daß ſie ihrem Bruder ihre Noth geklagt, dieſer habe ihr gerathen, ſich mit dem Rücken gegen den warmen Ofen zu legen und ſei aus der Stube an ſeine Arbeit gegangen.

Auch ihrem Vater habe ſie daſſelbe geklagt und dieſer habe verdrießlich geantwortet: er wiſſe keine Hülfe, es ſei aber was es ſei, wenn ſich etwas äußere, ſo ſolle ſie es wegſchaffen.

Vater und Bruder hätten ſich bald darauf zu Bette gelegt und ſie ſei in der Stube allein geblieben und hier in Schmerzen und Angſt immer auf- und niedergegangen.

Als die Schmerzen am heftigſten geworden, habe ſie die Tiſchecke ergriffen und ſich daran feſtgehalten, den linken Fuß aber auf den Tritt unter den Tiſch geſtellt. In dieſer Lage ſei ihr etwas abgegangen, jedoch habe ſie nicht gewußt was? indem ſie rückwärts zur Erde gefallen und in einen bewußtloſen Zuſtand verſunken ſei.

Wie lange dieſer Zuſtand gedauert, wiſſe ſie nicht, als ſie aber wieder zu ſich gekommen, hätte ihr zur Seite ein

Kind auf dem Boden gelegen, welches ſie aufgenommen und auf den Tiſch gelegt, woſelbſt eine Lampe gebrannt.

Das Kind habe weder geſchrien noch ſich bewegt, jedoch ſei es ihr vorgekommen, als ob es die Augen geregt, als ſie ihm den Sand aus dem Geſichte gewiſcht. In der Angſt habe ſie jetzt dem Kinde ein Tuch um das Geſicht gebunden und dieſes Tuch mit einem Sackbande feſtgebunden, den ſie zwei oder dreimal um den Hals des Kindes gewickelt. Warum dies eigentlich geſchehen, wiſſe ſie ſo genau nicht mehr, weil ſie ſich in einen ſchwachen und angſtvollen Zuſtande befunden. Mit dieſem verbundenen Kopfe habe ſie das Kind in die Küche getragen und ſich nunmehr in das Bett gelegt.

Bei dieſem ganzen Hergange ſei Niemand gegenwärtig geweſen und als ſie des Morgens wieder wach geworden, ſei ihr Vater vor ihr Bette gekommen und habe geſagt: was ſie denn angefangen, ſie ſolle nur ruhig ſein, er habe das Kind im Pferdeſtalle unter dem Miſte begraben.

Das Gericht verfügte ſich ſogleich an Ort und Stelle und fand das Kind auch an dem beſchriebenen Orte in demſelben Zuſtande und mit verhülltem Geſichte, wie die Heitensleben angegeben.

Bevor wir uns jedoch zu der angeordneten gerichtsärztlichen Beſichtigung wenden, holen wir zuvor auch das nach, was der von der Tochter zugleich arg beſchuldigte Vater einbekannte.

Johann Heinrich Heitensleben, Müller von Gewerbe und Vater drei erwachſenen Kinder, war, wie geſagt, zur Zeit ſeiner Verhaftung 67 Jahre alt und ſeit 10 Jahren Wittwer. Er war bis dahin als fleißiger, or-

dentlicher Mann bekannt, der ſich weder ſtrafbare Handlungen zu Schulden kommen laſſen, noch auch früher den entfernteſten Verdacht einer Unrechtfertigkeit auf ſich geladen hatte.

Er war nicht ſo aufrichtig, als ſeine Tochter, leugnete vielmehr in den erſten Verhören ſowol den unerlaubten Umgang mit derſelben, als das Wiſſen und die Geburt eines Kindes oder gar das Fortſchaffen deſſelben. Er gab vor, überhaupt zum Beiſchlafe unfähig zu ſein, theils wegen ſeiner hohen Jahre, theils weil er mit einem ſtarken Bruche behaftet und nach ſeiner Frauen Tode den Teſtikel verloren habe, weshalb er Beſichtigung verlange.

Sie wurde alſo bald verfügt, fiel aber dahin aus, daß die Sache mit dem Hodenbruche und dem Verluſte des linken Teſtikels zwar ihre Richtigkeit habe, beides jedoch zur Vollziehung des Beiſchlafs ebenſo wenig hinderlich ſei, als ſich nach den Jahren und Beſchaffenheit der Zeugungstheile grade eine Zeugungsfähigkeit nothwendig annehmen laſſe.

Als dem Heitensleben dieſes ärztliche Gutachten vorgehalten und er ſeiner Tochter gegenübergeſtellt wurde[1]), nahm das Gericht gleichfalls das Bekenntniß in demſelben Maße aus ſeinem Munde entgegen, als die Tochter ſolches vorher abgelegt hatte.

»Er war nicht allein der Zeit und der Wiederholung des blutſchänderiſchen Beiſchlafs geſtändig, ſondern auch der Ergießung des Saamens bei demſelben ſich bewußt. Er bekannte: wie er zwar nicht wiſſe, jedoch auch nicht glaube,

1) Ein Gegenſtellen hätte billig unterbleiben ſollen, als dem natürlichen Gefühle und den zarten Rückſichten auf Familienbande widerſtrebend. fr. C. C. de test. (4. 70.)

daß ſeine Tochter gleichzeitig mit einer andern Mannsper-ſon ſich fleiſchlich vermiſcht habe. Den Zuſtand ſeiner Toch-ter habe er aber für Waſſerſucht oder zurückgebliebene Rei-nigung gehalten. Ebenſo wenig war der Angeklagte in Abrede, daß er mit einer breiten Binde den Leib ſeiner Tochter geſchnürt, ſie auch einſt auf den Leib getreten; je-doch ſei das Binden lediglich in der Abſicht geſchehen, daß dadurch das Geblüt ſeiner Tochter wiederum in Ordnung kommen und entweder das Blut oder Waſſer abgehen ſolle. Das Treten habe er im Aerger verübt, weil ſeine Tochter nicht gehörig gearbeitet habe. Daran, daß der fleiſchliche Umgang mit ihr Folgen haben könne, habe er bei ſeinem Alter und Gebrechen immer nicht geglaubt. Auch ſei es wahr, daß er ſeiner Tochter, als ſie eines Abends über hef-tige Schmerzen geklagt, geſagt: es ſei was es wolle, wenn ſich etwas äußere, ſo ſolle ſie es weg thun. Dieſes habe er aber im Aerger geſagt, weil er über das fortwährende Klagen, und darüber, daß ſeine Tochter nicht ordentlich gearbeitet, verdrießlich geweſen. Eingeſtehen müſſe er fer-ner, daß er das Kind am andern Morgen, als er ſolches todt in der Küche gefunden, im Pferdeſtalle vergraben und dieſes ſeiner Tochter geſagt habe. Daß er ſeine Tochter zum Kindermorde verleiten wollen, ſei ihm nicht eingefallen. Auch habe er am Abende des 10. März nicht gewußt und geglaubt, daß dieſelbe gebähren wollen, weil ſie öfter über dergleichen Schmerzen geklagt. Er ſei eben ſo verdrießlich weg und zu Bette gegangen, wie ſolches früher auch wol geſchehen und nicht wenig ſei er beſtürzt worden, als er des Morgens bei ſeinem erſten Gange in die Küche das Kind gefunden. Erſt hier ſei ihm der Gedanke der Fort-

ſchaffung des Kindes gekommen und allein die Furcht vor der Schande habe ihn dazu vermogt. Früher habe er ſeiner Tochter geſagt: ſie ſolle ſich von der Hebamme beſichtigen laſſen und wenn ſie dieſes gethan, ſo wäre vielleicht das ganze Unglück nicht geſchehen. Es habe aber einmal ſo ſein ſollen, wie er nun wol einſehe. Wenn er das Kind wirklich hätte umbringen wollen, ſo würde er ſeiner Tochter bei dem Gebären behülflich geweſen ſein. Daß er ſeiner Tochter gerathen, ſich beſichtigen zu laſſen, und er ihren Zuſtand für Waſſerſucht gehalten, habe er auch ſchon früher zum Schuhmacher Elterwius geſagt. Dieſer beſtätigte ſolches auch auf Befragen.

Der Müller Heitensleben zeigte den Ort an, wo er das Kind vergraben hatte. Bei der Gelegenheit wurde ſolches auch von ihm anerkannt [1]) und nunmehr zur Beſichtigung geſchritten, die Folgendes ergab:

1. Der Kopf des Kindes war in ein beſonderes leinenes Tuch gehüllt und dieſer mit einem 3′ langen Sackbande ſtark am Halſe des Kindes umwunden, doch hatten weder das Tuch, noch das Band einen Einſchnitt, Sugillazionen oder blaue Flecken veranlaßt.

2. das Kind war männlichen Geſchlechts, hatte eine Länge von 1′ 8″. Das Häutlein cuticulum ging über den ganzen Körper, jedoch fanden ſich einige Stellen, wo die Haut etwas abgegangen war. Die Nägel an Händen und Füßen, Haare auf dem Kopfe und ſonſtige Glieder waren vollkommen ausgebildet.

---

1) Von der Anerkennung des Kindes von Seiten der Katrine Heitensleben finden ſich keine Spuren in den Akten.

3. Der Körper war friſch und ohne alle Fäulung.

4. Die Nabelſchnur $1\frac{1}{2}''$ lang war unverbunden und nicht abgeſchnitten, ſondern abgeriſſen.

5. Das andere Ende war in gehöriger Länge, an der beſonders aufgefundenen Nachgeburt.

6. Auf der linken Seite der Bruſt, namentlich auf dem musculus pectoralis maior, zeigte ſich eine Sugillazion, die ſich nach dem linken Arme herunterzog und denſelben beinahe ganz bedeckte, und ſo ſtark war, daß nach abgelößten äußern Bedeckungen, alle am Arme befindlichen Blutgefäße, beſonders die mediana cubitea und cephalica vom Blute ganz ausgedehnt befunden wurde.

7. An der linken Seite des Stirnbeins über der orbita oculi sinistri eine Sugillazion von der Größe eines Speziesthalers. Das linke Ohr war gleichfalls ſugillirt, jedoch nicht kontundirt.

8. Die Hauptknochen waren gehörig verbunden und unverletzt.

9. Naſe und beide Lefzen waren ganz zuſammengedrückt. Aus der erſten lief bei einem gelinden Drucke ſehr viel zäher Schleim. Das Geſicht war verzogen und aus ſeiner natürlichen Lage gebracht.

10. Unter den Kopfdecken, auf dem Stirnbeine über der orbita oculi sinistri ungefähr ein Theelöffel voll Extravaſat, das ſich über das linke Ohr erſtreckte.

11. Auf dem linken Stirnbeine in der Gegend, wo ſich ſolches mit dem os occipitis durch die sutura lambdoidea verbindet, fand ſich $\frac{1}{2}$ Theelöffel Extravaſat und auch etwas auf dem Fontanell.

12. Die Hirnhäute waren ſtark mit Blut angelaufen

und unter dieſen waren die Gefäße des Gehirns, beſonders der **plexus choroideus**, an der linken Seite vom Blute ſtrotzend angeſchwollen.

13. Die Subſtanz des Gehirns war gehörig beſchaffen und die **ventriculi cerebri** enthielten ſo wenig Blut als **serum**, auch wurde kein Extravaſat angetroffen.

14. Bei den Trennungen der Bruſtbedeckungen um die Nr. **6.** bemerkte Sugillazion zu verfolgen, fand ſich weder Extravaſat, noch ſonſt etwas Widernatürliches.

15. Bei der Eröffnung der Bruſt lief aus der abgeriſſenen Nabelſchnur eine ziemliche Quantität Blut.

16. Die beiden Lungenflügel ſahen blau und braunroth aus, waren ausgedehnt und mit vielem Blute angefüllt, dabei ohne alle Fäulung.

17. Lungen und das Herz ſchwammen auf dem Waſſer, auch die erſten, nachdem ſolche in Stücke getrennt waren.

18. Herz und große Blutgefäße hatten ſehr viel Blut.

19. In der Bauchhöhle wurde nichts Abnormes gefunden; die Leber war mit vielem Blute angefüllt und ſo auch die übrigen Blutgefäße, ſammt dem **mesenterium** und den Nabelgefäßen.

Das **Colon** zeigte ſich ganz grün und dick von **meconium** angefüllt.

20. Am Halſe und den Halswirbeln wurden keine Verletzungen oder Verdrehungen entdeckt.

Die Gerichtsärzte, denen zugleich die Fragen zur Begutachtung vorgelegt waren: ob das Kind lebendig zur Welt gekommen? und ob ſolches gewaltſamer Weiſe, beſon-

ders an den am Kopfe gefundenen Verletzungen geſtorben ſei? äußerten ſich dahin:

daß das Kind allerdings lebend zur Welt gekommen, übrigens aber ſich nicht beſtimmen laſſe, auf welche Weiſe daſſelbe ſeinen Tod gefunden habe.

Das erſte ſchloſſen ſie aus der vollſtändigen Ausbildung des Kindes, aus den Bluterſcheinungen und Ergießungen (Sugillazionen), ſo wie aus der Lungenprobe*) und die Ungewißheit über die Todesart rechtfertigten ſie damit, daß das Kind durch Fallen oder Drücken, durch Erſtickung von Schleim in der Naſe und auch durch das Binden am Halſe geſtorben ſein könne. Namentlich — hieß es ferner im Gutachten — laſſe ſich die letzte Urſache allein nicht annehmen, weil ſich keine verletzende Spuren des Bindens äußerlich oder innerlich an dem Halſe des Kindes gezeigt. Gegen den jungen Heitensleben ergaben ſich weiter keine verdächtige Umſtände, als daß er bei dem geahndeten Zuſtande ſeiner Schweſter vielleicht den Denunzianten hätte machen können.

Bei der Regierung zu Blankenburg war Aktenverſendung zuläſſig. Die Akten wurden nach Göttingen verſchickt mit dem Verlangen, daß die mediziniſche Fakultät daſelbſt ſich zugleich darüber äußern möge:

Auf welche Art das Kind um das Leben gekommen?

Die mediziniſche Fakultät zu Göttingen ſtimmte im Weſentlichen mit den Blankenburger Gerichtsärzten überein. Sie nahm an, daß das Kind, welches ſie als lebendig ge-

1) Von kniſternden Erſcheinungen beim Durchſchneiden oder von Luftbläschen war im Gutachten nichts bemerkt.

boren gleichfalls anſah, wahrſcheinlich erſtickt ſei, und auf eine vierfache Weiſe das Leben verloren haben könne.

1. Durch den zähen Schleim im Munde und in der Naſe des Kindes, wozu der Befund Nr. 9. des Berichts Vermuthung an die Hand gebe.

2. Dadurch, daß das Kind bei der Geburt auf das Geſicht gefallen und ſo oder im Sande (den die Mutter geſtändlich vom Geſichte des Kindes abgewiſcht) längere Zeit bei unterdrücktem oder doch erſchwertem Athemholen gelegen. Die Verzerrungen des Geſichts Nr. 9. deuteten, hieß es, auch auf dieſe Vermuthung.

3. Die Mutter könne bei der Ohnmacht auf das Kind gefallen ſein und ſo die Erſtickung herbeigeführt haben, zumal wenn das Kind auf dem Geſichte gelegen und endlich

4. könne die Erſtickung auch durch Umlegung des Tuchs und Bandes herbeigeführt ſein.

Das auf dieſes ärztliche Gutachten zugleich ſich gründende Straferkenntniß der Juriſtenfacultät zu Göttingen (vom December 1777) lautete:

Daß **Katrine Eliſabeth Heitensleben**, dafern ſie vor öffentlich gehegtem peinlichen Halsgerichte auf ihrem Bekenntniſſe nochmals freiwillig verharret, des an ihrem, aus der mit ihrem leiblichen Vater getriebenen Blutſchande erzeugten Kinde begangenen und geſtandenen Mordes halber mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu richten und zu ſtrafen, es wollten denn des Landesfürſten Herzogl. Durchlaucht Gnade für ſtrenges Recht ergehen und derſelben ſtatt der Lebensſtrafe eine lebenswierige Zuchthausſtrafe angedeihen

laſſen; ſo genöſſe ſie ſolcher höchſten landesherrlichen Milde bewandten Umſtänden nach billig.

Desgleichen iſt Johann Gottlieb Heitensleben wegen vorſätzlicher Anſtiftung des von ſeiner Tochter vollzogenen Kindermordes, auch anderer davon gehabter hauptſächlicher Theilnehmung, deren er genugſam überführt iſt, ihm zur wohlverdienten Strafe und Andern zur Warnung, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu richten und ſtrafen; deſſen Sohn Johann Heinrich Heitensleben aber, der ihm bei der Miſſethat ſeiner Schweſter zu Schulden kommenden mitwirkenden Fahrläſſigkeit halber, über den bisher ausgeſtandenen Arreſt annoch mit einer 4 wöchentlichen Gefängnißſtrafe zu belegen.

Die Gnade des Landesherrn verwandelte die Todesſtrafe der Eliſabeth Heitensleben in lebenswierigr Zuchthausſtrafe, beſtätigte aber die gegen Vater und Bruder erkannte Strafe.

Die erſte und deren Bruder beruhigten ſich bei dem Erkenntniſſe, der ältere Heitensleben ſuchte aber um nochmalige Vertheidigung und anderweite Aktenverſendung nach.

Die Akten gelangten an die Juriſtenfakultät zu Halle und ein im Monate März 1778 geſprochenes Erkenntniß beſtätigte das Vorige.

Bei der Eröffnung dieſes Urtheils widerrief der angeklagte Müller Heitensleben dahin, daß er den Leib ſeiner Tochter weder geſchnallt noch getreten, auch derſelben nicht geſagt: ſie ſolle, es möge ſein, was es wolle, ſolches hinwegthun, vielmehr habe er in der Ungewißheit über die

Krankheit ſeiner Tochter ihr ausdrücklich geſagt, ſie möge ſich von der Hebamme beſichtigen laſſen; dies ſei nur unterblieben, weil ſeine Tochter erklärte, ſie wüßte nicht, was ſie thäte, wenn er ſie zwingen wollte, ſich beſichtigen zu laſſen. Aus Furcht, ſie möge ſich Leides anthun, ſei er nicht weiter in ſie gedrungen.

Nur das einzige ſei wahr, daß er das Kind im Pferdeſtalle begraben, als er ſolches am Morgen bei dem Einheitzen in der Küche gefunden.

Wegen dieſes Widerrufs wurde bei den letzten Urtelsverfaſſern angefragt, und es erfolgte ein abermaliges inſtruirendes Erkenntniß dahin, daß dem Angeklagten die ihn hauptſächlich gravirenden Fragen vor eröffnetem Gerichte nochmals vorzuhalten, und, wenn er ſie abermals verneinen ſollte, er um die Gründe zu fragen, hierauf nach dreien Tagen ihm nochmals Vorhalt zu machen ſei, und wenn er ferner nicht einbekennen ſollte, die Akten abermals zum Spruche zu verſenden ſeien.

Dieſer Mühe wurde das Gericht jedoch überhoben, indem der Angeklagte erklärte:

Er wolle allerwegen Ja! ſagen, denn es wäre nicht beſſer, als man weg [1]).

Mit dieſer Ausrede bejahete er alle Fragen und das Urtheil wurde vollzogen [2]).

---

1) Da man früher auf die Formen bei Hegung des ſogenannten hochnothpeinlichen Halsgerichts mehr gab, ſo iſt eine große Frage: ob dieſe Ausrede genügen konnte, denn in der That ſagt ſie weiter nichts, als: Ich kann zwar nicht frei Ja! ſagen, ziehe aber vor den Tod zu leiden.

2) Damals noch mit den gehörigen Formen, wohin gehörte, daß im Gerichte ein Stab zerbrochen wurde, nachdem der Verurtheilte

Wenn wir von den hier vorliegenden Verbrechen zuvörderſt das der Blutſchande beleuchten, ſo werden wir gern die Anſicht Feuerbachs [1]) unterſchreiben, daß die Naturgefühle der Ehrerbietung oder Verwandtenliebe mit der Befriedigung des Geſchlechtstriebes wol eigentlich nicht zu vereinigen ſind. Der Geſetzgeber kann ſich daher ſehr wohl veranlaßt finden, dergleichen Vergehen ſtrenge zu verbieten und zu beſtrafen. Doch aber iſt hier, wo von Gefühlen Rede iſt, der große Unterſchied unter gebildeten und nicht gebildeten Perſonen nicht zu überſehen. Dergleichen Gefühle, wohin Verwandtenliebe, Ehrerbietung und dann wieder Schamhaftigkeit und Ehrgefühl gehören, ſind für den gebildeten Mann allerdings mächtige Hebel gegen alle ſolche Delikte. Leider iſt dies aber bei den rohen ungebildeten Klaſſen nicht der Fall. Wollen wir die Gefühle Naturgefühle nennen, ſo werden ſie meiſtentheils hier durch die rohe von entgegengeſetzten Trieben geleitete Natur unterdrückt und ſoll Bildung und Erziehung ſie erzeugen, ſo müſſen ſie

---

vorher alle die Hauptmomente enthaltenen Fragen bejahet hatte, daß ferner mit der ſogenannten Armenſünderglocke geläutet, die Jugend geiſtliche Lieder ſingen, und der zu Richtende ſo dreimal im Kreiſe um den Richtplatz geführt werden mußte.

Heut zu Tage hat ſich in mehreren Ländern (namentlich auch im Herzogthume Braunſchweig) der Gebrauch dahin gebildet, daß alle jene Formen wegbleiben und Statt deſſen das mit der Vollziehung beauftragte Gericht ſich vollſtändig verſammelt, dem zu Richtenden eröffnet, warum ſolches geſchehen, ihm den verfügenden Theil des Erkenntniſſes nochmals bekannt macht, ſodann, wenn er früher geſtändig war, fragt: ob er das Bekenntniß hier nochmals wiederhole? und ihn ſodann dem Scharfrichter zur Vollziehung der Strafe überliefert.

Das mit dem Spruche beauftragte Gericht pflegt dann vorher zu beſtimmen, wie das Gericht ſich für den Fall des Nichtbejahens oder des Widerrufs zu verhalten habe.

1) Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 461. (9te Ausg.)

aus demſelben Grunde ſehr ſchwach vorhanden ſein, woraus eben dieſe Bildung gewöhnlich mangelt. Eltern und Kinder, Bruder und Schweſter theilen in den niederen Ständen ſehr häufig ein Schlafgemach, oder wol gar ein Bett, entweder weil ſie Schicklichkeit, Anſtand und Schamhaftigkeit nicht mahnten, oder weil ſelbſt Mangel des Raumes oder Mangel mehrerer Betten ſie dazu nöthigte. Wollen wir alſo nicht annehmen — und in der That dürfte die Erfahrung dagegen ſein — daß der Geſchlechtstrieb bei dieſer Menſchenklaſſe ſchwächer ſei als in dem gebildeten Stande, ſo müſſen wir hier auch die Gelegenheit zu dergleichen Vergehen ungleich leichter finden.

Wenn alſo Zurechnung einmal beachtet werden ſoll, ſo wird eine zu ſtrenge Ahndung dieſer Vergehen die niedrige Volksklaſſe immer unverhältnißmäßig berühren

Daſſelbe dürfte der Fall ſein, wenn wir — wie gleichfalls geſchehen muß — annehmen, daß ſtrenge Geſetze nicht dazu geeignet ſind, Verbrechen zu verhüten, daß die wirkende Urſache hier vielmehr in ganz andern Dingen zu ſuchen ſei.

Die neuere Geſetzgebung ging daher von richtigern Grundſätzen aus, wenn ſie bei dem Inceſte nicht allein die — gemeinrechtlich ohnehin ſchon zweifelhafte — Todesſtrafe ganz verließ, ſondern auch eine billigere Freiheitsſtrafe mit gewiſſen Stadien einführte, wonach der Richter mehr in ſeiner Gewalt hat, nach der Beſchaffenheit der Umſtände und der Perſonen den Maßſtab der Strafe ſtärker oder ſchwächer anzulegen.

Im vorliegenden Falle befand ſich die Familie Heitensleben gleichfalls in einer entſchuldbaren Lage. Va-

ter, Tochter und Bruder hatten, durch den Raum auf der Pachtmühle gezwungen, ſich von jeher genöthigt geſehen, ſämmtlich auf einer Kammer zu ſchlafen. Gelegenheit und Gewohnheit hatten alſo auch bei dieſer Familie ſchon längſt den Anſtand unterdrückt und wahr möchte es ſein, daß der alte Heitensleben den Siebzigern nahe, in dem kalten Winter 1776 wirklich ein Bedürfniß fühlte, ſich im Bette zu erwärmen. Nicht anders als willkommen konnte ihm daher die Einwilligung ſeiner Tochter ſein, die Wärme der Jugend mit ihm zu theilen. Schwerlich dachte der alte 67jährige Mann damals an den Mißbrauch dieſer kindlichen Willfährigkeit und mehr ein unglückliches Verrechnen in den Kräften des Alters war es, als die Abſicht, ſeine Tochter zu Verbrechen zu verleiten.

Mögen die Strafgeſetze auch vor 60 Jahren noch eine andre Stellung gehabt haben, als ſolches gegenwärtig der Fall iſt; ſo hätten doch die Urtelsverfaſſer dieſe individuellen Verhältniſſe nicht überſehen ſollen. Denn klare und beſtimmte geſetzliche Vorſchriften banden ihnen ſchon damals die Hand nicht, und ein Unterſchied unter den verſchiedenen Ständen und deren Bildung waltete ſchon damals ſo gut als jetzt. Zwar exiſtirt eine Herzogl. Braunſchweigſche Verordnung von 1593 [1]), wonach Blutſchande und Nothzucht mit dem Leben gebüßt werden ſollen, allein die Verordnung war damals längſt dahin außer Gebrauch gekommen, daß nicht mehr auf Lebensſtrafe, ſondern nur auf Zuchthausſtrafe erkannt wurde.

1) Fredersdorf Promt. Th. 1. S. 299.

Das Göttingenſche Erkenntniß gab ſolches auch zu[1]) und ging daher nach gemeinrechtlichen Vorſchriften; hier aber nicht nach den römiſchen Geſetzen[2]), wie ſolches der Art. 117 der peinlichen H.-G.-O. vorſchreibt, ſondern auch nach Moſaiſchen Geſetzen, wobei denn wohl überſehen wurde, daß dieſe in Strafſachen nur da zur Anwendung kommen können, wo die Landesgeſetze ſie ausdrücklich aufnahmen[3]).

Wenn es alſo in den Erkenntniſſen heißt: daß beide Inquiſiten ſchon hiernach wegen des erſten Verbrechens den Tod verwirkt hätten, ſo müſſen wir dieſes für einen Fehlgriff halten. Um ſo mehr bei der Katrine Heitensleben, da dieſe nur der väterlichen Anreizung folgte.

Ernſthafter iſt unſtreitig die Beſchuldigung des Kindermordes. Wenden wir uns hier zuerſt zu der Tochter.

1. Allerdings iſt hier die erſte Frage, wonach bei jedem Kindermorde vor allem zuerſt gefragt werden muß: ob das Kind außerhalb des Mutterleibes gelebt habe? nach zwei ärztlichen Gutachten bejahet. Allein in neuerer Zeit, und ſelbſt ſchon früher, iſt ſowohl von Aerzten, als Nichtärzten, das Erachten dieſer Frage aus den gewöhnlichen Erſcheinungen mit Rechte für höchſt bedenklich und unzuverläſſig gehalten. Sowohl Luft- als Bluterſcheinungen in Lungen, Gefäßen und Adern, können an einem neugebornen Kinde vorhanden ſein, und das Kind hat den-

---

1) Es thut uns leid, daß beide Erkenntniſſe zu uns ausgedehnt ſind, um ſie hier im erwägenden Theile mittheilen zu können.

2) Die Nro. 12 c. l. erregt Zweifel in Hinſicht auf Perſonen und Fälle.

3) Michaelis moſ. Recht. Th. 2. §. 103—109.

noch nicht lebend das Tageslicht erblickt, oder iſt von der Mutter Hand berührt. Schon in der Geburt kann das Kind Leben und Athem, auch den Tod, gefunden haben [1]). Henke (a. a. O. §. 577) ſagt:

Aber auch, wenn ſich an dem Kinde offenbare Spuren erlittener großer Gewalt zeigen, folgt noch keineswegs, daß die Mutter, oder Andre, gewaltſame Hand an das Kind gelegt haben.

Dazu kommt, daß die Gerichts- und Fakultätsärzte beide ſagen, daß das Kind, auf vierfache Weiſe ſeinen Tod gefunden haben könne und ſich nicht beſtimmen laſſe, welche Urſache den Tod eigentlich veranlaßt habe.

Stickte das Kind am Schleime, kam daſſelbe nach der Geburt auf das Geſicht und in den Sand zu liegen, oder bedeckte die Mutter ſolches während der Ohnmacht mit ihrem Körper, ſo durften ihr alle dieſe Umſtände nicht zur Laſt gelegt werden, wenn wir nicht annehmen, daß ſie Fall und Druck des Kindes durch die Gebärungsart abſichtlich herbeigeführt habe. Dazu dürfte es aber wiederum an Gründen fehlen.

Was der Katrine Heitensleben gradehin zugerechtet werden kann, iſt das Bebinden des Kopfes des Kindes mit Tuche und Bande; allein ſoll hier nicht der höchſte Grad des Affekts berückſichtigt werden, ſo iſt doch der Umſtand immer von großer Erheblichkeit, daß das Kind

1) Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (7te Ausg.) §. 577 bis 582. Vergl. Mittermaier im neuen Archive des Krim.-Rechts B. 7. S. 493 u. f.

ſchon aus 3 andern Gründen [1]) früher ſeinen Tod gefunden haben kann.

Zwar ſagt die Mutter, daß es ihr vorgekommen, als ob das Kind die Augen geregt habe; allein auf dergleichen Beobachtungen im höchſten Grade des Affekts und Schmerzes iſt gar nichts zu geben. Sobald alſo nicht andre ſichere Umſtände und Merkmale vorhanden ſind, darf der Richter auf ſolche Aeußerung allein kein Gewicht legen. Und ſo fehlt es denn hier immer noch an dem Beweiſe, darüber, daß die Gebärende die verbrecheriſche Hand an ein wirklich lebendes Kind gelegt habe.

2. Für erheblicher möchten wir den ſchon erwähnten Umſtand halten, daß die Heitensleben hier abſichtlich einen Ort und eine Art des Gebärens gewählt habe, wodurch das Kind das Leben verlieren müſſen. Dazu würde aber wiederum nothwendig gehören, daß ſie von ihrer Schwangerſchaft wirkliche Gewißheit gehabt. Sie war aber Erſtgebärende, alſo mit Erſcheinungen in der Schwangerſchaft noch nicht bekannt. Sie litt, wie wir ſahen, und von allen Seiten beſtätigt wurde, ſchon früher an Kränklichkeiten, die wenigſtens die Erſcheinungen eines hohen Leibes herbeizuführen pflegen, und ſelbſt hinſichtlich der Bewegungen täuſchen. Und da die Heitensleben ſich von einem andern männlichen Umgange frei wußte, ihr Vater aber vorher und nachher verſicherte, daß er zur Erzeugung eines Kindes unfähig ſei, ſo darf eine wirkliche Ueberzeugung von der Schwangerſchaft nicht ange-

1) Vielleicht auch aus nicht erwähnten mehren Gründen, z. B. durch Verletzungen in der Geburt.

nommen werden, und eben ſo wenig eine Abſicht das zu gebärende Kind zu tödten. Selbſt die, kurze Zeit vor dem Gebären, vom Vater geſprochenen Worte: es ſei, was es ſei, ſo ſolle ſie es wegſchaffen, konnten wohl die Abſicht nicht hervorrufen, weil die Unglückliche ſchon im Kreiſen und im höchſten Affekte war. Daß ſie die Stube wählte, wo kein Bett ſtand, geſchah aus Nothwendigkeit, weil Vater und Bruder die einzige Kammer eingenommen hatten. Ein nicht ganz ſchwaches Gewicht legt in dieſer Beziehung die Wahrhaftigkeit der Heitensleben in die Waagſchale. Sie war aufrichtig in allen Umſtänden, gab ſelbſt Dinge an, die ſie ſtark anklagten (z. B. die Lebenszeichen des Kindes) und würde auch die Abſicht der Tödtung einbekannt haben, hätte ſie wirklich in ihr gewohnt.

Auf dieſen ſeelenkundigen Erfahrungsſatz darf, zumal bei Verbrechern von beſchränkten Geiſteskräften, und bei ſolchen, die ihr Innerſtes gleichſam ganz dem Richter aufſchloſſen, immer mehr Gewicht gelegt werden, als auf manche andere Vermuthung. Auch müſſen wir

3. annehmen, daß das Nichtbefolgen des väterlichen Rathes: ſie ſolle ſich beſichtigen laſſen, nur in der Schamhaftigkeit und in der Furcht vor Nachrede ſeinen Grund gehabt habe.

Darauf, daß das Kind von ihr nicht anerkannt iſt, alſo ein Anderes untergeſchoben ſein könne, legen wir weniger Gewicht, weil der Vater das Kind anerkannte und weil die Heitensleben das Kind mit den Nebenumſtänden genau beſchrieben hat (obwohl jener Mangel in den Akten immer gerügt werden muß). Wir laſſen ſelbſt mehre ſonſtige Entſchuldigungsgründe bei Seite. Dennoch aber

ſind wir der Anſicht, daß hierauf Todesſtrafe nicht erkannt werden konnte, und eben ſo wenig auf lebenswierige Zuchthausſtrafe.

Die von beiden Fakultäten angeführten Gründe, daß die Inquiſitin aus der Einlaſſung des Saamens von Seiten ihres Vaters und aus den Bewegungen des Kindes auf Schwangerſchaft mit Sicherheit hätte ſchließen können, daß Abſicht der Tödtung angenommen werden müſſe, weil ſie das Binden und Treten nicht vermied, weil ſie den Rath ſich unterſuchen zu laſſen, nicht befolgte und beſonders weil ſie hülflos gebar, daß ſie ferner durch die Art und Weiſe, wie ſie geboren, die mehren von den Aerzten vermutheten Todesarten des Kindes veranlaßt und verſchuldet habe.

Alle dieſe Gründe reichen nach dem vorhin Bemerkten nicht aus, die erkannte Strafe zu rechtfertigen. Sie genügen immer dem Geſetze noch nicht, welches verlangt, daß ein Kind heimlicher, boshafter und williger-weiſe getödtet worden [1]).

Mehr Zurechnung trifft offenbar den alten Heitensleben in deſſen Handlungen eine ſeltene Rohheit nicht zu verkennen war.

Gereicht ihm auch zur Entſchuldigung, daß er in ſeinem Alter und bei ſeinen Gebrechen ſich für zeugungsunfähig hielt, ſo mußte ihm grade Beides mehr mahnen, die Regungen des Geſchlechtstriebes zu unterdrücken, damit er nicht der Verführer ſeiner eignen, bis dahin unbeſcholtenen Tochter werde.

Der Ergießung des Saamens ſich bewußt, mußte ihm

1) Art. 131 der P. G. O.

wenigſtens die Möglichkeit der Empfängniß vorſchweben, und zur Vorſicht antreiben. Rieth er doch ſeiner Tochter ſelbſt, daß ſie ſich beſichtigen laſſen ſolle. Ein Rath, deſſen es nicht bedürfte, wenn die Ueberzeugung der Impotenz feſt in ihm war! Vor allen aber deutet das ſtarke Binden und Einſchnüren des Leibes ſeiner Tochter und beſonders das Treten auf den Leib derſelben eine wirkliche thieriſche Rohheit an.

Ihr zur Seite ſtand, daß er ſeine Tochter nicht allein hilflos ließ, als ſie am **10.** März Abends über heftige Schmerzen klagte, ſondern auch den Rath gab: es möge ſein, was es wolle, ſo ſolle ſie es wegſchaffen.

Dieſe Gründe, und der daraus gezogene Schluß, daß der ältere Heitensleben ſich als Anſtifter und Theilnehmer des Kindermordes darſtellte — von dem Verbrechen der Blutſchande war ſchon früher die Rede — lagen auch der Entſcheidung gegen dieſen Verbrecher zum Grunde.

Dennoch aber hält es ſchwer, auch hierauf ein Todesurtheil zu bauen.

Heitensleben war immer nicht geſtändig, daß er von der Schwangerſchaft ſeiner Tochter wirklich überzeugt geweſen. Umgekehrt behauptete er, daß er in dem feſten Glauben geſtanden, es ſei unmöglich in ſeinen Jahren und bei ſeinen Gebrechen ein Kind zu zeugen. Er berief ſich in ſeinen Verhören auf das Sprichwort: Alter ſchadet der Thorheit nicht, und andere Gedanken habe er nicht gehabt.

Eigne oder wiſſenſchaftliche Erfahrung von ſpätern Zeugungsfähigkeiten ſtanden ihm nicht zur Seite. Er war

ſeit 10 Jahren Wittwer und hatte ſich von allen weiblichen Umgange ſeit ſeinem 58. Lebensjahre losgeſagt.

Eben ſo gut dem Umſtande, als den Mangel an gehöriger Vorſicht kann zugeſchrieben werden, daß er die Meinung ſeiner Tochter theilte, ſie leide, wie früher, an unterdrückten Regeln, oder an Bauchwaſſerſucht. Heitensleben war ein roher Menſch, das bewies die Behandlung ſeiner Tochter allein, daß er darum grade Verbrecher ſein müſſe, daß in ſeinem Innern grade die Abſicht vorgeherrſcht habe zum Kindermorde zu verleiten und ſich und ſeine Tochter unglücklich zu machen, dazu fehlt es immer noch an nothwendigen Andeutungen, und ſo lange der Richter dieſen Schlüſſel zum Innern nicht in der Hand hat [1]), darf er nie das volle Maaß der Strafe einlegen.

Selbſt iſt nicht ausgeſchloſſen, daß der Rath oder die Antwort an ſeine Tochter, als ſie die Schmerzen klagte: es möge ſein, was es wolle, ſie möge es wegthun, im Verdruſſe über den langwierigen Zuſtand ſeiner Tochter von dem rohen Mann aus Unwillen und Verdruß ausgeſtoßen wurde, ohne die Tödtung des Kindes zu beabſichtigen. Es gewinnt immer den Anſchein, daß der, dem wirklich und ernſtlich darin liegt, daß ein Kind getödtet werde, auch beſtimmter dazu mitwirken, und die Sache nicht dem Zufalle oder einem ſchwachen Frauenzimmer überlaſſen werde, bei dem eher die Erhaltung, als die Tödtung eines Kindes vorausgeſetzt werden muß.

---

1) Feuerbach a. a. O. §. 582 verlangt zum vollen Beweiſe daß kein beſtimmter (auch nur hypothetiſch anzunehmender) Grund vorhanden ſei, der eine andre zuſammenhängende Erklärungsart der zuſammentreffenden Umſtände möglich machte.

Um Urheber eines Verbrechens zu ſein, werden immer ſolche Handlungen durch Wort und That vorausgeſetzt, die nothwendig zum Delikte führen [1]) und der Theilnehmer in Verbindung erfordert einen Vertrag mit dem Verbundenen, der grade zu dem Zwecke führte. Beides folgt aus den obigen Handlungen nicht. Unvorſichtigkeit und Verſchulden konnten alſo höchſtens nur als erwieſen angenommen werden. Ohnehin lag hier die feſte Abſicht nicht als reines Geſtändniß vor. Sie mußte immer — wenn auch aus annähernden Thatſachen — erſt geſchloſſen werden. Die Sache näherte ſich alſo dem Anzeigenbeweiſe, und daß hier nicht leicht auf den Tod zu erkennen ſei, daran fehlte es ſchon vor 60 Jahren nicht an Anmahnungen.

Vor allen Dingen iſt auch bei dem alten Heitensleben nicht zu überſehen, wenn die Tochter nach den vorhin erwähnten Gründen nicht wirkliche Mörderin ihres Kindes war, wenn es bei ihr an der Gewißheit fehlte, ob ein Kind außerhalb des Mutterleibes getödtet ſei, daß ſagen wir, dem Vater eben ſo wenig der wirkliche Mord angerechnet werden kann.

Der Vorwurf, dieſen letzten Grund überſehen zu haben, trifft zwar beide Fakultäten nicht, weil ſie umgekehrt die Tochter als Kindesmörderin anſahen und beſtraften; allein auch die obigen Gründe reichten immer nicht aus, da eine Todesſtrafe zu erkennen, wo allerdings nicht unerhebliche Gründe vorhanden ſind, die einen minderen Grad der Zurechnung an die Hand geben.

---

1) Tittmann Handbuch der Strafverhältniſſenſchaft. Th. 1. §. 101 und 102 (3te Ausg.).

XI.

Auguſt Hanſtein findet ſeinen Tod bei Gelegenheit eines verliebten Fenſterbeſuchs.

Der Großkothſaſſe Julius Schmidt zu G., ein verheiratheter Mann, jedoch von ſeiner Frau getrennt, wählte ſich ein junges rüſtiges Mädchen, Dorothee Heinemann, die zur Zeit des unglücklichen Vorfalls, den wir hier zu berichten haben, 17 Jahre alt war, zur Haushälterin und Dienſtmagd. Schmidt befand ſich mit der Dorothee Heinemann allein im Hauſe ohne ſonſtige Hausgenoſſen und hatte dem Mädchen eine Schlafkammer angewieſen, die im hintern Theile des Hauſes im zweiten Stockwerke lag.

In der Nacht auf den 1. zum 2. Januar 1836 wird die Dorothee Heinemann, durch ein Geräuſch an ihrem Kammerfenſter von außen her, und mit dem Zerbrechen einer Fenſterſcheibe verbunden, aus dem Schlafe geſtört. Von der Angſt getrieben, daß Diebe einbrechen wollen, weckt ſie in der größten Schnelligkeit ihren Dienſtherrn, mit der Anzeige: es wären auf dem Hofe Spitzbuben, die bereits das Glas ihres Kammerfenſters zerbrochen hatten, der Kothſaſſe Schmidt befiehlt ihr Licht anzuzünden, und eilt, während dies geſchieht, wenig bekleidet, ſogleich in

den untern Theil des Hauſes. Hier angelangt, ergreift er eine Miſtgabel, und läuft ſofort auf den Hof nach der bezeichneten Stelle. Bei Mondhelle und Laternenſcheine, wird er auch einen Menſchen vor dem Kammerfenſter ſeiner Haushälterin wirklich gewahr. Er eilt, ſeiner Behauptung nach, mit einem: Wer da? auf den Menſchen zu, und verſetzt demſelben mehre Schläge mit der Miſtgabel, ſo, daß dieſer von einer Erhöhung, worauf er geſtanden, herunter ſtürzt und zu Boden fällt, ohne weiter einen Laut von ſich zu geben.

Die Dorothee Heinemann, welche nichts eiligeres zu thun hat, als auf Geheiß ihres Dienſtherrn den Kampfplatz näher zu beleuchten, erkennt zu ihrem größten Schrekken in dem dahin Geſtreckten ihren Liebhaber, den Auguſt Hanſtein.

Beide, Herr und Magd, tragen den Verwundeten ſprachlos in das Haus, pflegen ſeiner bis zur Ankunft des Wundarztes und werden ſchon am zweiten Tage durch die Nachricht noch mehr beſtürzt, daß der Unglückliche bereits verſtorben ſei.

Aus der nächſten Kunde ergab ſich folgende betrübende Veranlaſſung.

Auguſt Hanſtein, 20 und etliche Jahre alt, Schneidergeſelle ſeines Zeichens, feiert in Geſellſchaft mehrer junger Leute im Orte, im daſigen Gaſthofe, das glücklich erlebte neue Jahr bis ſpät in die Nacht. Gegen 3 Uhr Morgens verläßt Hanſtein die muntere Geſellſchaft in Begleitung eines Freundes, des Schuſtergeſellen Z. aus demſelben Orte, und dieſer beredet ihn, nun auch ſeine Braut Dorothee zu beſuchen. Ohne Ja oder Nein tren=

nen ſich beide Freunde vor dem Hauſe eines Nachbars und Z., den die Neugierde treibt, ob Auguſt den Rath auch wirklich ausführen werde, folgt ihm nach einer kleinen Weile. Er trifft ſeinen Freund auch auf dem Schmidtſchen Gehöfte, vor dem Fenſter ſeiner Geliebten, und auf die Frage: ob Dorothee ſchon wach ſei? verneint ſolches der Hanſtein und erſucht den Z., der inzwiſchen hinter einen Zaum getreten war, ſeine Mütze zu verſtecken, damit ſeine Braut, wenn ſie erwache, ihn nicht erkennen möge.

Hanſtein tritt jetzt wieder vor das etwa 7½' hohe Fenſter, welches er durch zuſammengetragene Steine zu erreichen ſucht, ruft ſeine Geliebte mehrmals bei Namen und zerbricht, als ſie nicht antwortet — abſichtlich oder unabſichtlich iſt nicht klar geworden — eine Fenſterſcheibe.

Nicht hörend, was im Zimmer vorgeht, ſelbſt nicht was inzwiſchen im Hauſe ſich regt, ſetzt er ſeinen Ruf fort, und während er ſehnlich auf Antwort hofft, ſtürzt der Hausherr auf ihn ein und verſetzt ihm die tödtlichen Schläge, deren wir vorhin erwähnten.

So wurde der froh gefeierte erſte Tag des Jahrs für den unglücklichen Hanſtein ein trüber Sterbetag und während er die freundliche Antwort ſeiner Geliebten vor deren Schlafgemache erſehnt, bereitet ihm dieſe unſchuldig den Tod, indem ſie ſogar die Wege deſſen beleuchtet, der ihm den Todesſtreich verſetzte!

Mein Gott, Auguſt! warum nannteſt du deinen Namen nicht? waren die letzten Worte, die der Unglückliche vielleicht noch aus dem Munde ſeiner troſtloſen Geliebten hörte. Die Antwort hinderte jedoch das Gefühl des Todes, ſo wie des Todes leidiger Genoſſe der Zufall hinderte,

daß Dorothee nicht antwortete, als der Geliebte kurz vorher zärtlich ihren Namen rief!

Die Leichenbeſichtigung legte dem Auge der Aerzte und des Richters 8 Wunden vor, die größten Theils den Kopf und das Geſicht des Unglücklichen getroffen hatten und nach ihrer Beſchaffenheit vorläufig zu dem Erachten berechtigten, daß ſie durch das Schlagen mit einem ſtumpfen Werkzeuge veranlaßt worden. Eine der Kopfwunden war die bedeutendſte. Sie hatte einen Schädelbruch veranlaßt, der nach ärztlicher Bezeichnung vom Hinterhauptswinkel des linken Scheitelbeins über die sutura lambdoidae hinweg nach links zum Hinterhauptbeine und in gekrümmter Richtung durch die sutura squamosa und durch den obern Rand des linken Schläfenbeins ſich erſtreckte und am großen Flügel des Keilbeins endete.

Sie war in Verbindung mit den ſonſtigen Zerſtörungen, die wir weiter nicht berichten, von der Art, daß ſowohl die Gerichtsärzte, als das Oberſanitätskollegium, dem der Befund zum Begutachten vorgelegt wurde, ſie allein und ohne Mitwirkung der ſonſtigen Wunden für nothwendig tödtlich erachtete.

Auguſt Hanſtein, nicht im Stande, den Zuruf ſeiner Geliebten zu beantworten, konnte noch weniger gerichtlich vernommen werden. Er ſtarb dahin, allerdings nicht ohne den Vorwurf, eine große Unvorſichtigkeit auf ſich geladen zu haben, daß er, war ihm auch das Entfliehen nicht möglich, nicht mindeſtens dem Angreifenden ſich laut zu erkennen gab.

Der Freund des Verſtorbenen, Schuhmachergeſelle Z. als einziger Zeuge der Vorgänge außerhalb des Schmidt-

ſchen Hauſes, aus deſſen Munde wir ſchon der Veranlaſ-ſung des Hanſteiniſchen Fenſterbeſuchs erwähnten, be-richtet wenigſtens, daß der Großköther Schmidt zwar ſehr ſchnell aus dem Hauſe und ſogleich zu der Stelle geeilt, wo ſich Hanſtein befunden, daß aber dieſer in der Ent-fernung von 10 Schritten doch immer noch Zeit gehabt, von dem Steine, worauf er ſtand, zu entſpringen, oder doch mindeſtens ſeinen Namen zu nennen.

Wir aber wollen mit dem Unglücklichen nicht rechten, der, immer noch auf das Wachwerden und eine Antwort ſei-ner Geliebten harrend, Alles das nicht ahndete, was ihm vielleicht innerhalb 10 Minuten verhängnißvoll bereitet wurde, und vielleicht auch ſeinen eigenen Augen nicht trauete, als er den Schmidt auf ſich eindringen ſah. Selbſt Stand und Lage des Hanſtein iſt nicht ermittelt, als der Schmidt auf ihn eindrang, und auch dieſer will nicht wiſſen, ob ihm der unglückliche Hanſtein in dem Augenblicke, wo er ihm den erſten Schlag verſetzte, Geſicht, Rücken oder Seite zu-gekehrt.

Z. ſagt aus: daß er, als er das Schlagen gehört, ſo-gleich davon gelaufen; beſtätigte aber zum großen Vorwurfe für Schmidt, daß dieſer vor dem Schlagen über-all nicht geſprochen, und ebenſo wenig: wer da? gerufen.

Erſt nach einigen Minuten, ſo berichtet Z. ferner, als er unfern des Schmidtſchen Gehöfts ein Winſeln und Wehklagen gehört, ſei er in die Schmidtſche Wohnung gegangen und habe hier ſeinen ſchwer verwundeten Freund, der ihn nicht mehr gekannt, im Blute liegend angetroffen, während der Kothſaſſe Schmidt daneben geſtanden und

dem Hanſtein Vorwürfe gemacht, warum er nicht gerufen, da er ſeinerſeits nur an Spitzbuben gedacht habe.

Uebrigens beſtätigte der Z., daß die Nacht zwar nicht ſehr hell, doch aber vom Monde ſo erleuchtet geweſen, daß man auf 4 Schritte Jedermann erkennen können.

Die betrübte Dorothee Heinemann erzählte, daß ſie ſeit einem Jahre die Braut des Verſtorbenen und als ſolche mit ihm, wiewohl in allen Ehren, Umgang geflogen. Derſelbe habe ſie nie des Nachts beſucht, ſei auch nie vor ihrem Kammerfenſter geweſen und ſie habe daher nicht ahnden können, daß Hanſtein ſie in jener unglücklichen Nacht wecken oder beſuchen wollen. Sie ſei, hieß es ferner, an jenem Abende erſt gegen 11 Uhr zu Bette gegangen und habe im feſten Schlafe gelegen, als ſie von einem Geräuſche vor dem Fenſter und durch das Einſchlagen einer Fenſterſcheibe aufgeſchreckt worden. Sogar die Sprache ſei ihr vor Furcht und Schrecken vergangen. Sie habe kaum ſo viel Beſinnung behalten, ihren Rock zu ergreifen und in der feſten Meinung, daß Diebe vor dem Fenſter ſeien, habe ſie ihren Herrn geweckt. So viel ſie ſich erinnere, ſei dies mit den Worten geſchehen, die ſie vor deſſen Bette gerufen:

> Herr ſteht geſchwind auf! es ſind Spitzbuben vor meinem Kammerfenſter! Eine Ruthe iſt bereits eingeſchlagen und in meine Kammer gefallen.

Den fernern Verlauf erzählte Dorothee Heinemann, wie wir ihn Anfangs berichteten, mit dem Hinzufügen, daß ihr Herr ſogleich aufgeſprungen, nur ſein Beinkleid angezogen und in größter Geſchwindigkeit auf die Hausflur gelaufen ſei, mit den Worten: ſie ſolle ſogleich Licht anzünden. Dieſes habe ſie gethan, übrigens aber vor Zittern

und Beben nicht einmal beachtet, was ihr Herr gethan und welche Waffen er ergriffen. Nur, während er die Hausthür geöffnet, habe er geſagt: ſie ſolle die Laterne auch anzünden und das ſei von ihr ſchnell geſchehen. Von dem Unglücke habe ſie nicht eher etwas geahndet, als bis ihr Geliebter in das Haus gebracht. Auch habe ſie nicht gehört, daß ihr Herr: Wer da? gerufen.

Ihr Herr ſcheine auch beſtürzt geweſen zu ſein, weil derſelbe den Hanſtein mehrmals gefragt: warum er ſich nicht kund gegeben?

Aus der Oertlichkeit ergab ſich Folgendes:

Die Schmidtſche Wohnſtube liegt von der Hausflur an der rechten Seite und hat die Fenſter nach vorn hinaus. Hinter derſelben, nach dem Hofe zu, liegt die Kammer, worin die Dorothee Heinemann allein ſchlief. Die Kammer hat nur ein Fenſter mit kleinen Glasruthen, von denen zwei im unterſten Flügel fehlten. Einige Glasſtücke lagen in der Fenſterbank.

Auf der linken Seite der Hausflur iſt ein Raum neben der Hausflur, worin Ackergeſchirr, Miſtgabeln und dergleichen ſtanden.

Außerhalb des Hauſes beträgt die Entfernung des verhängnißvollen Kammerfenſters von der Hausthür ab 15′ und die Höhe des Fenſters 7½′. Zwiſchen dem Kammerfenſter und der Hofthür ſtanden Leiterbäume, ſo daß der, welcher aus der Thür trat, erſt um die Bäume hinweggehen mußte, wenn er den ſehen wollte, der vor dem Fenſter ſtand.

Auch lagen neben den Leiterbäumen Steine, welche gleichfalls umgangen werden mußten, bevor man zum Kam-

merfenſter gelangen können. Neben dem Fenſter befand ſich ein Kellerloch, welches mit Miſt zugeſtopft war und dicht daneben lagen wieder Steine, wovon einige auf den Miſt vor dem Kellerloche gelegt worden. Darauf hat der Unglückliche wahrſcheinlich geſtanden, als er die tödtlichen Streiche empfing. Der Zaum, wohin der Schuhmachergeſell Z. geſtanden, war etwa 20′ von dem Fenſter entfernt.

Unter dem Fenſter ſelbſt waren noch einige Blutſpuren ſichtbar, auch fand ſich daſelbſt ein abgebrochener Zacken einer Miſtgabel. Die Miſtgabel ſelbſt war nicht aufzufinden.

Die Schlafkammer des Großkothſaſſen Schmidt war im zweiten Stocke über der Wohnſtube und die Fenſter der Kammer gingen nach einer andern Seite des Hauſes hinaus. Die Thüren beider Schlafkammern waren unverſchloſſen und ließen ſich ohne Geräuſch öffnen. Uebrigens waren Wind oder Wetter in jener Nacht keineswegs hinderlich, das zu hören, was im Hauſe vorging.

So wie die Sachen ſtanden, mußte auf den Großköther Schmidt der Verdacht einer verſchuldeten Tödtung fallen, beſonders deßhalb, weil ſowol der Schumachergeſell Z., als die Dorothee Heinemann verſicherten, einen Zuruf vor dem Angriffe nicht gehört zu haben. Er wurde alſo zur Haft und zum Verhöre gezogen.

Der Großkothſaſſe Julius Schmidt war ein Mann über mittlere Größe und ungewöhnlich breit und ſtark gebauet. Er war zur Zeit der That 52 Jahre alt und bald dreißig Jahre verheirathet, jedoch kinderlos. Er hatte ſich den Ruf eines rohen und ungebildeten Mannes, beſonders

deßhalb zugezogen, weil er ſeine Frau mißhandelt und dieſe gegen ihn klagbar zu werden genöthigt worden.

Schmidt war wegen dieſer Mißhandlungen gerichtsſeitig am Gelde geſtraft, und ſeine Frau hatte, weil die Mißhandlungen fortgeſetzt worden, zu einem Scheidungsprozeſſe und zum Verlaſſen ihres Mannes ſich genöthigt geſehen.

Während dieſer freiwilligen Trennung hatte Schmidt die Dorothee Heinemann in Lohn und Brod genommen und befand ſich mit derſelben etwa ein Jahr allein im Hauſe.

Unerlaubten Umgang will Schmidt mit der Heinemann nicht gepflogen und ebenſo wenig die Abſicht, ſie zu ehelichen gehegt haben. Das Erſte beſtätigte auch die Heinemann. Die vertrauten Verhältniſſe ſeiner Magd zum Hanſtein will er ebenſo wenig gekannt haben.

Nach ſeiner Angabe hat ſich Schmidt an jenem unglücklichen Tage um 10 Uhr in ſeiner Wohnung allein befunden, und die Heimkunft der Dorothee erwartet, der er zeitige Heimkehr anbefohlen. Als dieſe bald nach 10 Uhr zu Hauſe gekommen, hat er derſelben geheißen, ihm noch einen Vers aus dem Geſangbuche vorzuleſen und als dieſes geſchehen, gleich dem Mädchen ſich zur Ruhe begeben, nachdem er das Haus gehörig verſchloſſen.

Er erzählt, daß er vor Dieben ſehr beſorgt geweſen und nennt einige Menſchen im Orte, von denen er derzeit gefürchtet, daß ſie ihn beſtehlen würden.

Jenes Kammerfenſter, ſo fuhr der Schmidt fort, ſei der am erſten zugängliche Ort zu diebiſchen Beſuchen, weil er ſolches weder von ſeiner Stube, noch Kammer überſehen könne und als ſeine Magd ihn geweckt, ſei er, zumal

als dieſelbe vom Erbrechen der Fenſterſcheiben geſprochen, in der feſten Meinung geweſen, daß ein Beſuch von Dieben beabſichtigt werde. Er habe ſich daher ohne Geräuſch mit einer Miſtgabel bewaffnet, leiſe den Riegel ſeiner Hinterthür zurückgeſchoben, und als er bei halber Mondhelle um das zwiſchen Thür und Fenſter ſtehende Holz gehend, einen Menſchen an jenem Fenſter wirklich ſtehen geſehen, ſei er nachdem er: Wer da? gerufen und keine Antwort erhalten, ſogleich auf den vermeinten Dieb eingedrungen und habe demſelben einige Schläge mit der Miſtgabel verſetzt. Wohin er die Schläge gerichtet, wiſſe er ſo genau nicht mehr, er glaube aber an Kopf und Schulter, weil er von oben herab geſchlagen, und er, weil der Dieb nicht weggelaufen, Gegenwehr fürchten müſſen. Ein, höchſtens zweimal habe er nur zugeſchlagen und wo die Miſtgabel geblieben, wiſſe er nicht.

Dieſe Ausſagen änderte der Schmidt nicht ab in ſpäteren Verhören, und leugnete beſtimmt die Abſicht auf dieſe Weiſe nächtliche Beſuche bei ſeiner Haushälterin haben hintertreiben oder gar den Beſuchenden tödten zu wollen. Uebrigens erkannte er nicht allein die Leiche des unglücklichen Hanſtein an, ſondern auch, daß einige Wunden von ihm herrühren möchten. Welche? wiſſe er jedoch nicht.

Ein bedenklicher Zeuge trat jedoch dem Schmidt entgegen, in dem eignen Vater des Erſchlagenen, dem bejahrten Dienſtknechte Hanſtein, der eidlich ausſagte, daß Schmidt ihm bekannt, er habe dem zur Erde Geſunkenen noch 5 Schläge verſetzt und dabei gedacht, er ſei todt.

Schmidt verneinte zwar dieſe Ausſage, allein der

ältere Hanſtein blieb dabei, als er ihm gegenüber geſtellt wurde, und bekräftigte ſeine Ausſage, wie erwähnt, eidlich.

Günſtiger für die Sache des Schmidt zeigte ſich das Gutachten der Gerichtsärzte. Dieſe waren nämlich der Anſicht, daß der Tod des Hanſtein nur der erwähnten einen Wunde zugeſchrieben werden könne. Bei dieſer aber, ſo hieß es im gutachtlichen Berichte, ſei ungewiß, ob ſie durch einen Schlag, oder durch den Sturz des Hanſtein auf die unter dem Fenſter liegenden Steine veranlaßt worden. Sogar neigten ſich die Gerichtsärzte aus mehren Gründen für die letzte Anſicht.

Dieſe Unbeſtimmtheit im Gutachten gab Veranlaſſung, die Meinung des Oberſanitätskollegium in Braunſchweig zu erfordern; und jetzt ſank die Wagſchale wieder zum Nachtheile des Angeklagten. Die obere Behörde entſchied mit Beſtimmtheit dahin, daß die erwähnte tödtliche Wunde nur durch einen Schlag nicht aber durch einen Fall veranlaßt worden.

Der wichtige Stützpunkt, daß der Hanſtein vor dem Fenſter nur mäßige Schläge erhalten und ſich den Tod ſelbſt zugezogen habe, indem er von der Höhe herab auf einen Stein geſtürzt, war alſo jetzt hinweggenommen.

Der Großköther Schmidt benutzte zu ſeiner Vertheidigung vornämlich:

1) ſeine Lage ſelbſt. Er ſei, hieß es in den Schutzſchriften, in ſeiner Wohnung mit einem ſchwachen Mädchen allein geweſen und habe daher ſchon längere Zeit Beſorgniß vor Dieben gehegt. An jenem Tage ſei er durch das Mädchen plötzlich aus dem Schlafe geweckt, nicht allein mit der Nachricht, daß Diebe vor dem Fenſter wären, ſon-

dern auch mit dem Hinzufügen, daß ſie bereits Fenſterſcheiben zerbrochen hätten. Der Gedanke: Du ſollſt beſtohlen werden, ſei alſo bei ihm feſt geweſen und Zeit zu überlegen habe er nicht gehabt, weil über das Aufſtehen, Hinuntereilen auf den Hof, vielleicht nur fünf Minuten verlaufen.

Als er nun an der beſchriebenen Stelle noch einen Menſchen wirklich wahrgenommen, der auf ſein Anrufen weder weggelaufen, noch geantwortet, ſo habe er Gegenwehr befürchten müſſen und ſeine Streiche daher ſtärker geführt, als ſonſt wol geſchehen ſein würde.

2) Unter dieſen Umſtänden habe Schmidt ſich in einem Zuſtande der Nothwehr befunden. Sei er auch nicht wirklich angegriffen, ſo habe er doch den Angriff fürchten müſſen. Er habe feſt geglaubt, der Diebe wären mehre, indem der eine nur Wache halte, die Andern aber ſchon in ſeinem Hauſe verſteckt wären.

3) Daher müſſe hier der Art. **150**. der peinl. H. G. O. angewendet werden, wonach der ſelbſt wegen Tödtung entſchuldigt ſei, welcher den Dieb bei nächtlicher Weile gefährlicher Weiſe antreffe.

Offenbar reichen aber die Gründe hier nicht aus.

Allerdings muß dem Schmidt ſeine Lage zu Statten kommen, namentlich die Art und Weiſe wie er geweckt und erſchreckt wurde. Mögen auch zwiſchen dem Erwachen und Angreifen nicht **5** Minuten, ſondern nach Zeugniß und Oertlichkeit, deren **10** verlaufen ſein, ſo konnten auch in dieſer Zeit die Phantaſiebilder eben ſo gut noch geſteigert und die Ueberlegung unterdrückt werden. Der Gedanke und die Furcht: du biſt nächtlich überfallen, konnten die Seele ganz erfüllen. Hätte daher Schmidt

obenein die gewöhnliche Vorſicht des Anrufs befolgt, ſo würden wir ihn allerdings ſtraflos erblicken.

So aber traten hier zwei Zeugen gegen ihn auf; der Schuhmachergeſelle Z. welcher mit großer Beſtimmtheit behauptete: das Anrufen ſei nicht geſchehen und die Magd des Schmidt die dergleichen Worte in der Nähe hören konnte, aber nicht gehört hat.

Aber auch ſonſtige Umſtände waren gegen den Schmidt. Hegte er auch Beſorgniß vor Dieben, ſo konnte er nicht annehmen, in der Nacht des erſten Tages im Jahre beſtohlen zu werden, weil in dieſer Nacht der größte Theil des Orts wach war; und namentlich die Jugend ſelten vor Anbruch des Tages ſich zur Ruhe zu begeben pflegt. Der heitern Jugend gehört die Feier dieſes Tages überall, und auch im Orte G. Das junge Mädchen, welches der Schmidt bei ſich hatte, verließ nur auf ſein Geheiß früher die muntere Geſellſchaft. Es war alſo immer, und grade deßhalb mehr anzunehmen, daß ein verliebter Fenſterbeſuch Statt haben könne. Der Gedanke eines ſolchen Beſuchs lag alſo näher, als der eines diebiſchen Beſuchs.

Schmidt gab ſelbſt an, daß er gefürchtet von Leuten aus dem Orte beſtohlen zu werden. Geſchah dies; ſo war, wie überall, ſo auch hier noch mehr anzunehmen, daß die Diebe von der Oertlichkeit unterrichtet geweſen. Waren ſie dieſes, ſo war vernünftiger Weiſe nicht anzunehmen, daß ſie ein Zimmer wo Jemand ſchlief, zum Einbrechen wählen wollen.

Dazu war das Mädchen bereits wach geworden, Schmidt ſelbſt war geweckt, beide waren in den untern Theil des Hauſes gegangen, es war Licht angezündet und

nach Waffen gegriffen und darüber 10 Minuten verlaufen. Anzunehmen war alſo vernünftiger Weiſe, daß Diebe aus dem Hauſe oder vor demſelben in dieſer Weile ſich längſt entfernt haben würden. Ein Menſch alſo, der jetzt noch unter dem Kammerfenſter ſtand, konnte vernünftiger Weiſe nicht für einen Dieb gehalten werden. Auf keinen Fall aber berechtigte dieſe Lage zur Tödtung oder nur lebensgefährlicher Verwundung um Nothwehr zu üben. Eben ſo wenig war hier ein Entſchuldigungsgrund nach der Karolina vorhanden. Der erwähnte Art. 150, der vom Erſchlagen des Diebes ſpricht, ſetzt ausdrücklich hinzu: »in ſeinem Hauſe,« weil Nothwehr und Gefahr immer nur dann angenommen werden kann, wenn der Dieb ſich innerhalb der Behauſung befindet.

Dazu war das außergerichtliche Bekenntniß des Schmidt, daß er auf den Verwundeten ſelbſt dann noch losgeſchlagen, als dieſer bereits niedergeſtürzt war, rührte es auch vom Vater des Erſchlagenen her, doch immer eine höchſt bedenkliche Rede; beſonders weil die Umſtände das länger fortgeſetzte Schlagen andeuteten. Der Verſtorbene hatte der Wunden Acht.

Das Geſetz konnte alſo bei einer That, wodurch ein Menſchenleben auf grauſame Art dahin geopfert war, kein müſſiger Zuſchauer bleiben, indem es Strafloſigkeit verkündete. Schmidt wurde wegen verſchuldeter Tödtung des Hanſtein zu 5 jähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt und die Strafe vollzogen, weil auch die landesherrliche Gnade ſich nicht bewogen fand, daran etwas zu mildern.

Im vorliegenden Rechtsfalle hat allerdings der Zufall arg ſein Spiel getrieben, denn nicht anders als zufällig geſchah es, daß der Auguſt Hanſtein, welcher die Feier des erſten Jahrestags ſchon mit der Ruhe in ſeiner Wohnung vertauſchen wollte, von dem Mitgeſellen Z. beredet wurde, ſeiner Braut einen verliebten Beſuch abzuſtatten; nur Zufall war es, daß die Braut an einem Tage, wo ſie durch Arbeit nicht ermüdet und ſchon frühzeitig zur Ruhe ſich begeben hatte, den Ruf des Geliebten nicht hörte, zu einer Zeit — es war 3 Uhr Morgens vorbei — wo die Jugend des Landes gewohnt iſt, wach zu werden und die Arbeit zu beginnen; Zufall endlich, daß der unglückliche Hanſtein ſeinem Freunde Z. ſeine Mütze giebt, weil dieſe mit Watten oder Pelz gefütterte Bedeckung unſtreitig vor lebensgefährlicher Verwundung des Kopfes geſchützt haben würde.

Aber auch von ſeelenkundigen Betrachtungen iſt der Vorfall nicht entblößt. Er giebt Zeugniß von drei gemüthlichen Eigenſchaften des Landmannes, die ihn nicht ſelten in Lebensgefahr bringen und zu Verbrechen Veranlaſſung geben — Einfalt, Leichtſinn und Rohheit. Einfalt und Gleichgiltigkeit oder Leichtſinn war es, daß Dorothee Heinemann bei einem geräuſchvollen Beſuche vor ihrem Kammerfenſter dem Gedanken an Diebe Raum gab und nicht dem Gedanken eines — bei der ländlichen Jugend nur zu gewöhnlichen — nächtlichen Beſuchs. Nur einfältiger und leichtſinniger Weiſe konnte es geſchehen, daß der Auguſt Hanſtein bei einer nächtlichen Störung, die mittelſt Zerbrechens der Fenſterſcheiben geſchah nicht achtſam wurde, auf die Wirkungen die ſie im Innern des Hauſes hervorbringen mußte und eben ſo unachtſam

und leichtſinnig war das Nichtbeachten der Hausthür, woher ihm nur Gefahr werden konnte, oder gar das Schweigen und Nichtentlaufen beim Anblicke eines auf ihn eindringenden Menſchen. Leichtſinn verbunden mit Rohheit aber war es eben ſo offenbar, daß der Großköther Schmidt unbekümmert blieb um die Folgen ſeines Angriffes. Wähnen konnte er nicht mit einer ſo gefährlichen Waffe als die dreigezackte Miſtgabel iſt, geführt von der Hand eines ungewöhnlich kräftigen Mannes, den ſeinem Hauſe zugedachten nächtlichen Beſuch ohne Lebensgefahr des Angegriffenen oder doch ohne die größte Beſchädigung abzuſchlagen. Trauen wir dem Schmidt nicht Vorſatz zu, ſo konnte er nur in ſtupider Rohheit ſo handeln, wie er handelte. Wollte er dem Daſtehenden auch nicht zurufen um ihn zu erreichen und Streiche zu verſetzen, ſo durften die Schläge doch nicht auf den Kopf und überhaupt nicht ſo geleitet werden, wie ſie geleitet wurden.

So roh wie der gemeine Mann aber redet, eben ſo handelt er auch. Er ſpricht bei der erſten Gelegenheit, wo ſein Zorn rege wird, von Todtſchlagen und geht er in Handlungen über, ſo hat der Angegriffene nur vom Glücke zu ſagen, wenn er das Leben davon trägt.

XII.

Seltener Muth des Studenten Starck beim Angriffe auf Räuber. Als Beitrag zur Geſchichte von Räuberbanden.

In den franzöſiſch-deutſchen Kriegen im Anfange dieſes Jahrhunderts hatten ſich — wie ſolches von dem abſtreifenden unnützen Geſindel, zur Zeit allgemeiner Waffenunruhe geſchichtlich öfter geſchieht — zwei Räuberbanden gebildet, die dem Vernehmen nach aus Einer entſtanden waren, wovon der Stamm in der Gegend des Schwarzwaldes [1]) längere Zeit gehauſet haben ſoll.

Die eine nannte ſich die Heſſiſche Bande, unter Anführung von Benderoth [2]) und eine Abtheilung die ſich getrennt und einen gewiſſen Henrich zum Anführer gewählt hatte, hieß von dieſem die Henrichſche Bande.

Benderoth, der, wie in der Note erwähnt, im Gefängniſſe gebeichtet hatte und darüber von der Weſtphäli-

1) Eben dieſe Gegenden erzeugten oder bargen deren ſchon mehre, wie aus der Geſchichte der Räuberbanden von Pfiſter und Grolmann zu erſehen.

2) Sie trieb ſich in den Jahren 1808—1810 vornämlich unweit Marburg herum. Der Anführer Benderoth wurde ergriffen und vom Könige von Weſtphalen amneſtirt, unter der Bedingung, daß er ſämmtliche Mitglieder angeben ſolle. Der Präfekt zu Marburg ließ Benderoth's Angaben drucken und ſie wurden verſchickt um da den Proceß zu machen, wo Mitglieder ergriffen worden.

ſchen Regierung zum Polizeiſpione erhoben war, um ſämmtliche frühere Mitglieder und was damit in Verbindung ſtand, auszurotten, kannte nach ſeiner Angabe (wahrſcheinlich nur ein Vorgeben) die Mitglieder der Henrichſchen Bande und deren Hauptmann ſelbſt nicht; und ſo kam es denn, daß ſie länger ihr Unweſen trieben. Es geſchah dies beſonders in der Weſergegend, an dem Gebirge der Drömling genannt, und bis in die nachherigen Preußiſchen Provinzen von Paderborn und Umgegend hinein.

Hier war es auch, wo ſich im damals Weſtphäliſchen, jetzigen Preußiſchen Orte D. der Vorfall ereignete, den wir hier erzählen und als unſern Leſern willkommen annehmen dürfen, weil er das Beiſpiel von ſeltenem Muthe und vieler Geiſtesgegenwart eines jungen Mannes aufſtellt, zugleich aber einen Blick in die verſchiedenen Geſetze und das Verfahren der Räuberbanden zuläßt. [1])

Im Orte D. lebte der lutheriſche Prediger Stark als Mann von 60 und etlichen Jahren, ein ſonſt geſunder und kräftiger Mann, jedoch in Folge eines unglücklichen Falles am Fuße und Arm gelähmt, obwohl ihn dieſer Zuſtand nicht an der Ausübung ſeines Amtes hinderte. Seine Hausgenoſſen waren eine gleichfalls bejahrte Frau, ein Knecht Chriſtian und eine Magd. Von 4 verheiratheten Kindern, war der jüngſte Friedrich Stark nur dann Hausgenoſſe, wenn er — wie öfter geſchah — von Marburg aus in und außerhalb der Ferien die Eltern beſuchte.

Stark, der Vater, war ein bemittelter Mann und

---

1) Die Namen ſind verändert, weil einige Männer, die entweder ſelbſt, oder in nahen Anverwandten noch leben, derzeit dabei in Verdacht und Verlegenheit kamen.

ſein Hausweſen war eben ſowohl mit werthvollen Sachen beſtellt, als er auch mehre Kapitale ausſtehen hatte.

Sein Sohn Friedrich Stark ſtudirte ſeit 2 Jahren Theologie, war zur Zeit dieſes Vorfalles 21 Jahre alt und Vater ſammt Bekannten rühmten von ihm nicht allein Fleiß und Kenntniſſe bei einem geſunden kräftigen Körper, ſondern auch Liebe zu den Seinigen und eine große Entſchloſſenheit. Seine Zeitgenoſſen und Mitſtudenten kannten ihn von ungewöhnlicher Gewandtheit und Körperkraft.

Um Oſtern 1809 war es, als Friedrich Stark einige Tage früher in den Ferien die Eltern beſuchte, als er erwartet war und — gleichſam als Ahndung — miſchte die beſorgte Mutter in ihre Freude der Umarmung die Worte: »Es iſt gut, daß du kommſt! der Vater hat ſchon einige Tage 1500 Thlr. im Hauſe, die wir wenigſtens noch acht Tage mit Sorge aufbewahren müſſen.«

Stark der Vater, verweiſt zwar lächelnd der Mutter die Beſorgniß, fügt doch aber hinzu, daß ſein Amtsbruder C. in M. eine Stunde von D. entfernt — vor vier Wochen beſtohlen ſei und zwar nicht unbedeutend; auch heiße es allgemein, daß ſich in dortiger Gegend jetzt eine Bande herumtreibe.

Die Pfarrwohnung zu D. lag unfern der Kirche, und inſofern allein, als der rechte Giebel des Hauſes über 100 Schritte von der Schule entfernt war, und hinter dieſer in gleicher Entfernung erſt die übrigen Ortsgebäude lagen.

Der Prediger Stark ſchlief mit ſeiner Frau im untern Geſchoſſe neben dem Wohnzimmer. Auf der andern Seite unten ſchlief die Magd, und über derſelben im zwei-

ten Geſchoſſe, der Knecht. In eben dieſem zweiten Geſchoſſe pflegte Friedrich Stark auf einer kleinen Kammer neben einer ſogenannten Studierſtube zu ſchlafen und auf dieſer Stube ſtand ein ſtarker eichener Schrank, worin der der Vater die ſilbernen Kirchengefäße verwahrte und der damals auch zugleich die den Eltern baar eingegangenen 1500 Thlr. in Münze barg. Das häusliche Silberzeug und ſonſtiges Geld befand ſich in einem Schreibtiſche der untern Stube, hart neben der Eltern Schlafgemache.

Das Haus wurde jeden Abend mit einem Schloſſe und eiſernem Querſtabe an beiden Thüren innerhalb des Hauſes verſchloſſen und ſämmtliche Fenſter des untern Stockwerks waren durch hölzerne Laden inwendig geſchützt; jedoch hielten, außer Knecht und Magd, keiner der Hausgenoſſen ihre Kammerthüren verſchloſſen. An Waffen hatte der Vater eine Jagdflinte und ein Piſtol, beides geladen, in ſeiner Kammer, und ein zweites Piſtol, ſammt einem Säbel hing in der Schlafkammer des Sohns.

Der Wächter des Orts wurde beſonders dafür gelohnt, jede Stunde, wo er die Nachtrunde im Dorfe machte, auch die Pfarre und Schule zu umgehen und ſein Daſein durch einen Stoß in das Horn kund zu geben. Ein großer Hund bewachte das Haus auf dem Hofe und ein kleiner Stubenhund war vor 8 Tagen geſtorben und noch nicht wieder erſetzt. Der Polizei im Orte ſtand ein Bauermeiſter oder Schulze (damals Ortsmaire) B. vor, der am andern Ende des Orts gleichfalls abgeſondert wohnte. Der ehrliche Prediger Stark lobte an dem Maire Thätigkeit und ausreichende Gewandheit in der Feder, behauptete aber nach ſeiner Ausrede: daß er den Baum auf beiden Schultern

trage. Den Nachtwächter nannte er einen moraliſch verdorbenen Menſchen, der weiter keine Verdienſte habe, als daß er ſeine Stunden ordentlich abhalte und ſich vor offenbaren Schlechtigkeiten im Orte bis jetzt noch gehütet habe.

So waren Oertlichkeit und nächſte Umgebung der geachteten Familie Stark, als ſich merkwürdiger Weiſe und zum Schrecken des ganzen Hauſes und Dorfs, das noch in derſelben Nacht ereignete, was die Mutter beſorglich dem Sohne bei deſſen Ankunft geäußert hatte.

In einer ſtürmiſchen Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag, 14 Tage vor Oſtern 1809, waren nicht weniger als 6 Räuber in die Pfarrwohnung zu D. gedrungen und hatten ſämmtliche Hausgenoſſen bereits an Händen und Füßen gebunden, als Friedrich Stark es war, deſſen Kraft und Entſchloſſenheit die Seinigen und deren Vermögen rettete.

Hören wie ihn ſelbſt, wie er, noch krank von Wunden, den Hergang vom Munde gab:

Es war am Sonnabend voriger Woche Nachmittags, etwa 3 Uhr, als ich hier bei meinen Eltern anlangte, um die bereits in Marburg begonnenen Oſterferien bei ihnen zuzubringen. Ich war von einer Fußreiſe von etwa 7 Meilen ermüdet und legte mich gegen 10 Uhr auf meiner gewöhnlichen kleinen Kammer ſchlafen. Mein Schlaf iſt immer gut und ungewöhnlich feſt, und ich weiß, daß ich in dem Augenblicke, wo ich mich niederlegte in jener verhängnißvollen Nacht auch dem Schlafe verfiel. Meine Kammerthür war, wie gewöhnlich, auch in jener Nacht unverſchloſſen; jedoch hatte ich die Stubenthür verſchloſſen, welche zwiſchen dem Vorſaale im zweiten Stocke und meiner Kam-

mer liegt. Häufig finde ich mich des Morgens noch auf derſelben Stelle, wie ich mich niederlegte; kam es aber von dem Sturme, der in jener Nacht wüthete, oder war es ein eigenthümliches Hinderniß an meinen Beinen, kurz ich erwachte in der Nacht und finde meine Beine gebunden. Die Sache war mir unerklärlich und ſchien mir im erſten Augenblicke ein Traum; jedoch wurde ich ſehr bald von der Wirklichkeit überzeugt, als ich nach meinen Beinen griff; und der Gedanke an Diebe verſcheuchte ſogleich den Reſt des Schlafs. Es waren Linien, womit ich gebunden war und es glückte mir eine derſelben zu zerreißen und meine Beine frei zu machen. Mein zweiter Griff geſchah nach Strümpfen und Beinkleidern. Beides fehlte aber auf dem Stuhle neben meinem Bette, und in dem Augenblicke griff ich zu meinem Säbel, der an der Seite neben meinem Bette zu hängen pflegte; jedoch auch vergeblich. Der Säbel war weg; jedoch fiel mir in dem Augenblicke bei, daß ein altes unbrauchbares Piſtol mit langem Laufe hinter meinem Bette geſtanden, und während ich hiernach greife und ſolches auch finde, ſcheint mir durch das Schlüſſelloch meiner Kammerthür ein Licht entgegen. Ich ſehe durch das Schlüſſelloch und gewahre zwei Menſchen, welche vor dem Schranke meines Vaters beſchäftigt ſind, worin derſelbe die ſilbernen Kirchengefäße und auch eine bedeutende Summe Geldes verwahrte.

Jetzt war keine Zeit zum Angriffe zu verlieren. Ich ergreife alſo ſogleich die Thür die ich offen wähnte, jedoch jetzt verſchloſſen oder verhängt finde. Mit einem ſtarken Griffe ſpringt die Thür aus dem Schloſſe, und ein lautes Wer da! laſſe ich gleichzeitig in das Zimmer erſchallen.

Auf meinen Ruf ſehe ich beide Kerle ſtutzen, aber ohne Antwort. Ich ſtürze alſo, nachdem ich die Stühle zurückgedrängt, womit die Thür verlegt war, ſogleich auf beide Kerle ein, verſetze dem erſten mit dem Griffe meines Piſtols, welches ich bei dem Laufe gefaßt, einen Schlag auf den Kopf, und während dieſer ſtürzt, ſchlage ich auf den zweiten ein, der jedoch gleichzeitig nach meiner vorgehaltenen Waffe hauet; jetzt aber auch von mir einen Schlag erhält, daß ihm der Säbel aus der Hand fällt. Dieſen Säbel ergreife ich, während ich dem Menſchen mit der linken Hand einen Stoß verſetze, daß er zur Erde fällt. Später ergab ſich, daß dieſer Säbel mein Leben rettete, weil (wahrſcheinlich durch die Schläge) an dem Piſtol der Schaft vom Laufe getrennt war, und ich ſo ohne alle Waffen geweſen ſein würde.

Mit dem Säbel in der Hand, laufe ich in größter Geſchwindigkeit durch die Stube, welche ich gleichfalls offen finde, in die Kammer nach dem Dorfe zu und rufe mit lauter Stimme: Feuer! Feuer! in das Dorf nach der Schule zu. In dem Augenblicke erhalte ich aber einen Schlag über den Kopf, der das Fenſter zerſchlägt und mich gegen die Wand fallen macht; ſo daß ich kurze Zeit die Beſinnung verlor. Gleichzeitig muß nach mir geſtochen ſein, denn ich fühlte Schmerzen an meiner linken Seite. Ob der Stoß mit einem Degen oder Bajonette geſchehen, ſah ich augenblicklich nicht. Als ich zur Beſinnung kam fühlte ich mich ſo gegen die Wand geſpießt, daß mein Kamiſol und Hemde zerriſſen und die Spitze der Waffe meines Gegners in der Wand ſteckte.

Mit der Beſinnung kehrten meine Kräfte wieder, ich

wurde handgemein mit 2 Kerlen, die fortwährend auf mich einſchlugen und ſtießen, bis ich den Rücken wieder frei bekam und jetzt mit meinem Säbel bald parirend, bald treffend, beide zur Kammer hinausſchlug. Den Einen hörte ich vor der Kammer ſtürzen. Der zweite Ruf: Feuer! Feuer! geſchah jetzt abermals, und als dieſes geſchehen, ſtürze ich unter dem Rufe: Chriſtian hierher! — den Knecht meiner Eltern meinend — die Treppe hinunter in die Kammer meiner Eltern, denen ich zurufe und beide mit Betten überdeckt und an Händen und Füßen gebunden finde. Der Vater ſtreckte mit den Worten: ach mein Sohn! mir beide Hände entgegen. Mit einem Säbel zerſchneide ich die Bänder, womit ihm die Hände geknebelt waren; hatte aber nicht Zeit die Mutter zu löſen, weil, als ich auf ein Zeichen meines Vaters mich umſehe, in dem Augenblicke von der Hausflur her durch die Wohnſtube meiner Eltern ein Kerl mit einem Gewehre und Bajonette ſo heftig auf mich eindrang, daß ich mit aller Kraft und Gewandtheit mittelſt meines Säbels nicht alle Stöße auszupariren im Stande war.

Ein glücklicher und kräftiger Armhieb machte jedoch auch dieſen wehrlos. Sein Gewehr fiel nieder und der Kerl eilte zum Zimmer hinaus, vor welchem noch zwei Andre ſich blicken ließen, während ſich auf dem Hofe ein Pfeifen eigenthümlicher Art hören ließ. Auch hörte ich deutlich, daß der Räuber mehre von der Treppe ſtürzten. Jetzt verſchloß ich die Stubenthür mittelſt eines Riegels und, ungewiß ob der Kampf ein Ende habe, eile ich zu meiner Mutter. Dieſe finde ich zwar ſprachlos, doch aber lebend und ſeufzend, und als mein Vater mir zuruft:

die Mutter lebt! ich will ſie erlöſen, wo iſt Chriſtian, rufe ihn wenn du kannſt! ich kann dir leider nicht helfen! eile ich zu deſſen Schlafkammer und finde auch dieſen gebunden. Dem Knecht Chriſtian ſchneide ich gleichfalls die Hände los und er befreit ſich vermittelſt eines Meſſers von den Banden ſeiner Beine. Auf meine Ermuthigung, daß wir beide die Kerle, die wir fänden, ohne Weiteres todtſchlagen wollen, ergreift der Knecht einen auf ſeiner Kammer ſtehenden Stiel einer Miſtgabel und folgt mir redlich. Als wir jedoch die Treppe hinaufeilen, hören wir ſchon Stimmen der Männer aus dem Orte und der Knecht wird nunmehr von mir beordert, ſchnell die Laterne anzuzünden und den Dieben nachzuſetzen. Es geſchieht und mein letzter Weg iſt zu der Magd, die ich aber feſtſchlafend und unangerührt finde.

Unten im Hauſe kam mir mein Vater ſchon mit Licht entgegen und es war hohe Zeit, daß der Kampf ein Ende hatte, denn jetzt fühlte ich meine Kräfte ſchwinden und der Wunden mehre, als ich bis dahin gefühlt und geglaubt hatte. Der Vater hatte die Magd ſogleich zum Wundarzte im benachbarten Orte B. geſchickt und als dieſer mit anbrechendem Tage kam, hatte er der Wunden 11 zu verbinden, fand jedoch keine lebensgefährlich und den Blutverluſt zwar bedeutend, jedoch auch nicht bedenklich.

Ich bemerke noch, daß der Kampfplatz gleich vom Anfange an mäßig erleuchtet war, weil in mehren Zimmern kleine Kerzen brannten, jedoch habe ich keinen der Räuber gekannt, und eben ſo wenig bin ich im Stande ſie genau zu beſchreiben. Daß Mehre derſelben Schnurbärte trugen und kurze dunkle Kleidung hatten, habe ich allerdings ge-

ſehen. Selbſt die Zahl der Räuber vermag ich nicht anzugeben. Gekämpft habe ich mit deren 5 oder 6 an verſchiedenen Orten, jedoch weiß ich gleichfalls nicht, ob der mehrfache Angriff von andern Kerlen geſchah, oder ob einige dieſelben waren.

Faſt aber ſollte ich glauben, daß mich jedesmal andere Räuber angriffen, weil die frühern den Kampf mit mir immer mit ſchweren Wunden oder Streichen büßten. Zwar weiß ich nicht ob ich immer ſcharf gehauen habe, doch aber war mein Säbel ſo ſtumpf geworden, daß ich dem Knechte Chriſtian die Handſtricke nur mit Mühe durchſchneiden konnte. Auch ſollen, wie man mir ſagt, die Gemächer des Hauſes ſo ſtark mit Blute bezeichnet geweſen ſein, daß ich ſolches vielleicht nicht zum 4ten, 5ten Theile vergoſſen haben kann.

Bemerken will ich noch, daß der Säbel, den ich gleich beim erſten Angriffe mit dem zerſchlagenen Piſtol vertauſchte, merkwürdiger Weiſe mein eigener war, der neben meinem Bette gehangen. Ich hatte ihn in den letzten Weihnachtsferien ſelbſt ſcharf geſchliffen und vom Roſte befreit, und ahnte damals wahrlich nicht, daß er mir Dienſte dieſer Art leiſten würde! Ich werde ihn, ſo wie das in dem Zimmer erbeutete Gewehr, als Wahrzeichen bewahren. Dieſes Gewehr war nach dem Blute und der in die Wand gegangenen Bajonettſpitze zu urtheilen, daſſelbe, womit mir oben auf der Kammer nach dem Dorfe zu, die Wunde in die Seite beigebracht worden.

Der alte Prediger Stark erzählte, daß er ſich in jener unglücklichen Nacht um 11 Uhr, alſo eine Stunde ſpä-

ter als ſein Sohn, nebſt ſeiner Frau zum Schlafen niedergelegt.

Der Sturm habe mächtig getobt und er möge wohl eine halbe Stunde im Bette wach geblieben ſein.

Seine Frau habe jedoch ſchon früher geſchlafen. Zwiſchen **12** und **1** Uhr Nachts (genauer wiſſe er die Zeit nicht anzugeben) ſei ſeine Kammerthür, die unverſchloſſen geweſen, geöffnet und **4** Kerle wären hineingetreten. Mit den Worten: wo iſt euer Geld? und ſeid ruhig, wenn euch euer Leben lieb iſt! wären **2** über ihn und **2** über ſeine Frau hergefallen und hätten ſie Beide gebunden und mit Betten bedeckt. Das Binden ſei mit einer ungewöhnlichen Geſchwindigkeit geſchehen und zwar ſo, daß Hände und Füße zuſammengezogen und ſie auf die Seite geworfen wären. Er habe zwar nicht alle Beſinnung verloren und erinnere ſich noch, daß der eine der Kerle mehrmals gerufen: wo iſt das Geld? worauf ein Anderer geſagt: ruhig! wir wollen es ſchon finden; auch habe einer der Kerle mit dem Degen, der andere mit einem Piſtol über ihm geſtanden; jedoch ſei ihm das Blut in den Adern ſo erſtarrt, daß er nicht wiſſe, wann ihm die volle Beſinnung wieder gekehrt. Sein erſter Gedanke wäre ſeine Frau geweſen, und durch allmälige Bewegungen nach der rechten Seite hin, wo das Bett ſeiner Frau hart an dem Seinigen geſtanden, ſei ihm bald gelungen den Kopf aus den Betten hinauszuſtecken und ihr, erſt leiſe dann ſtärker, zugerufen: H e n r i e t t e lebſt du noch? Als er ein leiſes ach Gott! ach Gott! vernommen, habe er ſich in etwas beruhigt und nunmehr ſeine Beſinnung ſo wieder gewonnen, daß er in ſeinem Wohnzimmer hart neben der Kammer Menſchen und

Arbeiten an Schlöſſern ſeiner Schränke, oben im Hauſe aber ein ungewöhnliches Lärmen und Fallen gehört und, wie es ihm vorgekommen, auch Laufen und Fußtritte, die bald näher bald entfernter geweſen.

Seine Angſt ſei unendlich vermehrt, weil er die Stärke und den Muth ſeines Sohnes gekannt und befürchtet, daß dieſer, wenn er handgemein geworden, zwar beides Muth und Stärke nicht leichten Kaufs fühlen laſſen werde, doch aber am Ende mit dem Leben büßen könne. Vielleicht aber — ſo habe er ſich getröſtet — iſt auch der Knecht Chriſtian zur Hülfe geeilt. Angeregt und geſtärkt durch dieſe Gedanken, ſei es ihm geglückt die Linie zu zerreißen, womit ſeine Hände an die Beine gezogen geweſen.

Nach Verlaufe einer kleinen halben Stunde etwa, ſei ein Engelsruf in ſein Zimmer gedrungen. Sein Sohn Friedrich ſei hereingeſtürzt und mit den Worten: Vater und Mutter lebt ihr noch? habe derſelbe ihm mit einem Säbel die entgegen gehaltenen Hände frei gemacht. Dies ſei aber kaum geſchehen, ſo habe er mit dem Rufe: Friedrich, ein Kerl! ſeinem Sohne angedeutet, daß ein Räuber mit vorgehaltenem Gewehre in die Stube und auf ihn eindringe. Sein Sohn ſei dem Räuber ſogleich entgegen geſprungen und die größeſte Angſt habe ſich ſeiner bemächtigt, als er in der Gegend der Hüfte das Gewehr im Hemde ſeines Sohnes ſtecken ſehen; jedoch habe er wieder Athem geſchöpft, als er, auf die Hiebe, welche ſein Sohn ausgetheilt, dem Kerl das Gewehr entfallen und ihn ſelbſt aus dem Zimmer eilen ſehen.

Sein Sohn habe hierauf die Stube verriegelt, und ſei mit den Worten: Vater ich bin nur leicht verwundet,

was macht die Mutter? wir müſſen ihr helfen! an deren Bett geſprungen. Er habe jetzt ein beſonderes Pfeifen und auch Menſchenruf auf dem Hofe gehört, und immer noch Gefahr fürchtend, habe er ſeinem Sohne geſagt, daß die Mutter lebe und er ſie ſchon frei machen wolle; er, ſein Sohn, möge ſich nur den Knecht Chriſtian zur Hülfe rufen. Hierauf ſei ſein Sohn wieder davon geeilt und er habe inzwiſchen mit einem in ſeiner Beinkleidstaſche befindlichen Meſſer ſeine Frau losgeſchnitten, der er, weil ſie an Händen und Füßen gezittert, gerathen im Bette zu bleiben, nachdem er ihr einen Trunk Waſſer gereicht, wonach ſie ſich geſehnt. Er ſelbſt habe Licht angezündet und bald darauf ſei ſein Sohn mit dem Knechte Chriſtian, der eine weiße Handhabe geführt, über die Hausflur nach der Hausthür geeilt, wo ſich jedoch ſchon die bekannten Stimmen der Männer aus dem Orte hören laſſen.

Sein Sohn habe dem Knechte und den Männern aus dem Orte geſagt, ſie möchten vor Allen die Räuber verfolgen und als der Schullehrer, als der Erſte, welcher in ſein Haus getreten, geſagt: daß wenigſtens 10 Männer aus dem Orte die Diebe ſchon verfolgten, habe ſich ſein Sohn in ſeinem Lehnſtuhle niedergeſetzt. Er habe jedoch ſeinem Sohne gerathen ſich gleich zu Bette zu begeben, weil er ſtark und zwar am ganzen Körper geblutet.

Die Magd, welche jetzt auch zu Beinen gekommen, habe er gleich zum benachbarten Orte nach dem Wundarzte in Begleitung des Knechts ſeines Nachbaren geſchickt und inzwiſchen die am ſtärkſten blutenden Wunden ſeines Sohns mit Tüchern umwunden und ihm Waſſer gereicht.

Sein Sohn ſei im bloßen Hemde und nur mit einem

leichten Kamiſole bekleidet geweſen. Er habe für deſſen Leben gefürchtet, weil am Hemde, Kamiſole, ja am ganzen Körper nicht eine Stelle von der Größe einer Hand zu ſehen, die nicht vom Blute gefärbt geweſen; doch aber habe er ſich beruhigt, weil der Verwundete ihm verſichert, daß er nicht eine einzige innerliche Wunde verſpüre. Auf dieſen Troſt habe er in Ermangelung einer andern Waffe den blutigen Säbel ſeines Sohns genommen und nebſt dem Opfermanne und zwei andern Nachbaren das Haus durchſucht, und die Nachbaren hätten mit ihm den Schrecken getheilt als ſie, mit Ausnahme der Kammer der Magd, auch nicht ein Zimmer im ganzen Hauſe erblickt, wo die blutigen Spuren am Boden, ſelbſt am Hausgeräthe und Wänden, nicht ſichtbar geweſen.

Vermißt habe er ſeine goldene Uhr, die ſilberne Uhr ſeines Sohns, ſeine Flinte, ſein Piſtol, das Piſtol ſeines Sohns, ſeinen Geldbeutel mit etwa zwei Thalern, der in dem Fenſter ſeiner Kammer gelegen, und einen Theil ſeiner und ſeines Sohns Kleidungsſtücke, die auf den Kammern befindlich geweſen. Gott und dem Muthe ſeines Sohns verdanke er, daß auch nicht ein Behältniß geöffnet und, außer jenen Sachen nichts geraubt worden, und wenn der Himmel ſeinen Sohn von den Wunden geneſen laſſe, ſo wolle er gern die geraubten Sachen, ſelbſt einige Jahre ſeines bald 70 jährigen Alters entbehren.

Bemerken wolle er noch, daß der Maire des Orts ſich erſt habe ſehen laſſen, als die Räuber eine halbe Stunde vergeblich verfolgt worden, und daß er von dem Wächter von 11 Uhr an, wo derſelbe zuletzt in das Horn geſtoßen,

keinen Ruf oder ſonſtiges Zeichen wahrgenommen.[1]). Sein Hofhund ſei getödtet, jedoch ohne Zeichen der Gewalt; und Blutſpuren hätten ſich am folgenden Tage vor dem Hauſe, im Hofe, und ſelbſt auf dem Wege ſpüren laſſen, den die Räuber genommen haben ſollen.

Der Hausknecht Chriſtian, ein treuer ehrlicher Menſch von 40 und etlichen Jahren, war mit Bedrohung ſeines Lebens, von 3 Kerlen, die er gleichfalls nicht näher beſchreiben konnte, als daß der eine Hochdeutſch, der andre Plattdeutſch geſprochen, im Bette gleichfalls überfallen, und unter Bedrohung ſeines Lebens, wenn er einen Laut von ſich hören laſſe, auf ähnliche Weiſe geknebelt. Er hatte Lärm, Schlagen, Fallen und Waffengeklirre auf mehren Zimmern im Hauſe, auch den zweimaligen Ruf: Feuer! Feuer! gehört und glaubte, daß bis dahin, wo ihm der Student Stark die Banden gelöſet, etwa ¾ Stunden verlaufen ſein können.

Chriſtian hatte ſich, in Gemeinſchaft mit einem andern Knechte aus dem Orte, noch beſonders nützlich gemacht, indem beide beim erſten Anbruch des Tages Hof, Garten u. ſ. w. in der Nähe durchſucht und hier in der einen Ecke des Gartens unter einem Fliederſtrauche, der mit Reisholze (Waaſen) zum Brennen umſtellt war, einen Menſchen verſteckt gefunden, der, blutig am Kopfe und Händen und über Kopfſchmerzen und Ohnmacht klagend, ergriffen und unter Wache geſtellt wurde.

Der Fang war wichtig, es war, wie ſich ſpäter ergab, einer der verwundeten Räuber. Der Unbekannte

1) Der Wächter wurde auf dem Kirchhofe gebunden, jedoch höchſt verdächtig, gefunden.

mußte ärztlicher Behandlung übergeben werden, weil ſich an der rechten Hand zwei Finger, der eine gebrochen, der andere ſtark gequetſcht fanden, beſonders aber einer Kopfwunde wegen, die ſich an der rechten Seite des Schädels von vorne bis auf die Mitte deſſelben in 2½″ Länge erſtreckte und im vorderen Theile nach der Stirn zu offen und blutend, nach hinten zu aber mit Blut unterlaufen war.

Der Arzt vermuthete Schädelbruch und unterſagte für erſt die Vernehmung des Gefangenen. Sie wurde jedoch am vierten Tage geſtattet und ergab nicht unintereſſante Aufklärungen, ſowohl über den Vorgang auf der Pfarre zu D. als über die ſaubere Geſellſchaft und den Beiſtand, den man ihr geleiſtet. Der Gefangene hatte ſich erboten, Alles was er von der Bande wiſſe, auszuſagen, wenn man ihm Strafloſigkeit zuſichere, und da ihm verſprochen war, daß dieſerhalb nach Caſſel berichtet werden ſolle, ſo ſagte derſelbe in dreitägigen Verhören, die wir zuſammenfaſſen, Folgendes:

Er heiße Benedikt Roſe, ſei Katholik, im Orte K., unfern Marburg, geboren, wo ſeine Eltern vom Tagelohne lebten. Jetzt ſei er 19 Jahre alt und habe das Schloſſerhandwerk erlernt. Auf ſeiner Wanderſchaft als Geſelle, habe er einen Menſchen, Namens Moſche, kennen gelernt, und dieſer habe ihn, weil er mit dem Oeffnen der Schlöſſer gut umzugehen wiſſe, im Monate April v. J. für eine Geſellſchaft Gauner angeworben. Er habe ſich verleiten laſſen der Geſellſchaft beizutreten, einmal, weil man ihm täglich von dem, was er bisher verdient, mindeſtens den doppelten Lohn verſprochen, zweitens, weil man ihm vor=

geſpiegelt, die Geſellſchaft habe gute Geſetze und drittens beſtehe ſie aus 12 gewandten Perſonen, die ſich nie einander im Stiche ließen, und namentlich die Kunſt verſtänden, den, welcher ja zufällig ergriffen werde, alſobald wieder zu befreien.

Er müſſe ſagen, daß er bei 6 verſchiedenen Diebſtählen ſchon gegenwärtig geweſen (ſie wurden genannt), jedoch bis dahin nur zum Wachehalten und zum Transporte der Sachen, zu Wegen u. ſ. w. gebraucht ſei. Auch habe er im erſten Jahre noch Unterricht in den Gaunerkünſten und beſonders in der Sprache (Jeniſch) nehmen müſſen.

Der Einbruch auf der Pfarre zu D. ſei ſein erſter Diebſtahl, woran er unmittelbar theilnehmen müſſen, indem er dazu auserſehen, einige der mehren Schlöſſer zu öffnen, die man nicht ganz einfach vermuthet habe. Auch wolle er nur gleich bekennen, daß er oben auf der Stube im zweiten Stocke der Pfarre zu D. beſchäftigt geweſen, den Schrank zu eröffnen, worin man Silbergeräthe oder auch eine Summe Geldes vermuthet, die dem Prediger kurz vorher eingegangen ſein ſollen. Hier habe er auch ſeine Wunden erhalten. Der Sohn des Predigers Stark ſei nämlich mit einem lauten: Wer da? oder: Wer iſt da? aus der Schlafkammer geſtürzt und habe ihn mit einer Waffe, die er ſo genau nicht geſehen, einen oder zwei Schläge auf den Kopf verſetzt. Obwohl er den Schlag ausparirt und auch eine wattirte Kopfbedeckung gehabt, ſo ſei doch der Schlag mit ſolcher Geſchwindigkeit und Kraft verübt, daß er beſinnungslos niedergeſtürzt ſei. Er wiſſe auch nicht wie er aus der Pfarrwohnung gekommen. Als er ſeine Beſinnung in Etwas wieder erhalten, habe

er ſich außerhalb des Hauſes, in einem Garten oder Hofe befunden und ſei hier, weil er ſich wegen Kopfſchmerz nicht aufzurichten vermocht, unter einen Buſch gekrochen, wo ihn zwei fremde Menſchen gefunden, die er nicht kenne. Seine Geſellſchaft müſſe ihn nicht haben finden können, oder zu ſchnell verfolgt ſein, ſonſt wäre er nicht liegen geblieben.

Er habe in dieſen 4 Tagen ſeiner Haft, wo er heftige Schmerzen ausgeſtanden und noch ausſtehe, wenn er ſeinen Kopf nur bewege, viel über ſein Schickſal nachgedacht und wenn er nicht ſterben ſollte, ſo ſei ſein feſter Vorſatz die bisherige Geſellſchaft zu verlaſſen, ſobald er wieder frei ſei.

Der Gefangene wurde aufgefordert, die Art und Weiſe anzugeben, wie der Raub auf der Pfarre zu D. eingeleitet worden, überhaupt was er davon wiſſe, und gab zu vernehmen:

Ganz genau wiſſe er die Einleitung des Diebſtahls nicht, weil er bei der Erforſchung und Berathung (Baldovern) nicht gegenwärtig geweſen. Dies habe der Herr (Anführer) der lange Henrich und der älteſte Genoſſe, der ſchwarze Georg genannt, gethan. Nur ſoviel habe er wohl gehört, daß Henrich geſagt: man wiſſe von Leuten aus dem Orte ſelbſt, daß der Prediger 12 oder 1500 Thlr. auszuleihen bemühet ſei, die er ſchon einige Tage im Hauſe habe, ſo wie daß der Mann überhaupt bemittelt ſei und man ſtarke Beute zu machen hoffe. Auch habe der ſchwarze Georg geſagt, daß der Schulze im Orte und der Nachtwächter gewonnen wären, der erſte durch Drohungen der zweite durch Geld.

Zur Ausführung ſelbſt wären 8 Perſonen auserſehen

welche 2 Pferde bei ſich gehabt, um die Sachen geſchwind fortzuſchaffen. Zwei hätten Wache halten müſſen und 6 wären mittelſt Oeffnung einer Wand an der Hinterſeite des Hauſes eingeſtiegen. Die Oertlichkeit habe man gekannt, theils weil einige von ihnen mehrmals im Hauſe gebettelt, theils weil Männer im Orte ſolches angegeben. Auch ſei das Binden der Hausgenoſſen beſchloſſen und ausgeführt, bis auf die Magd, welche auf einer entfernten Kammer geſchlafen und einen Mann Wache vor die Kammerthür erhalten habe. Bei dem Binden ſei er nicht gegenwärtig geweſen.

Am Nachmittage deſſelben Tages noch habe der Herr der Bande erfahren, daß der Sohn des Predigers zum Beſuche gekommen und daß dieſer ein ſehr ſtarker Mann ſein ſolle. Man habe aber den nächtlichen Beſuch nicht aufſchieben wollen, weil des Predigers Sohn lange auf der Pfarre verweilen und der Prediger das Geld bald weggeben könne.

Der ſchwarze Georg, als der Geſchickteſte und Behendeſte, habe geſagt: junge Leute beſonders nach der Reiſe pflegten einen harten Schlaf zu haben, und er wolle auch Dämpfe in die Schlafſtelle des Studenten laſſen [1]) die ihn wohl feſtliegen laſſen ſollten; und wenn nicht die Hände, ſo wollte er doch deſſen Beine feſtmachen. Sollte dies

[1]) Gegen die wirkliche Ausführung hegen wir einige Zweifel. Daß es dergleichen betäubende Dämpfe giebt, iſt uns bekannt. Doch wird ſich der ſchwarze Georg ſchwerlich die Zeit genommen haben ſie zu bereiten.

Dagegen glauben wir, daß dem Friedrich Stark einem jungen ſchlaftrunkenen, von einer ſtarken Fußreiſe noch mehr ermüdeten Manne mit vorſichtiger Hand ein Band ſich um die Füße legen ließ, ohne daß Stark davon erwachte.

aber ja nicht glücken, ſo ſollten 4 über ihn herfallen und ihm auch die Hände binden.

Um 9 Uhr wären ſie vor dem Orte angekommen und bald nach 9 Uhr ſei der Hofhund mittelſt eines vergifteten Stücks Fleiſch getödtet. Um dieſelbe Zeit ſei der Knecht und das Mädchen zu Bett gegangen, um 10 Uhr der Student und um 11 Uhr der alte Prediger mit ſeiner Frau.

Die Nacht ſei ſtürmiſch geweſen und in einer guten halben Stunde wäre die Oeffnung in der Wand ſo weit geweſen, daß ſie bequem einſteigen können. Beide Hausthüren wären von innen geöffnet und durch eine derſelben habe er vier leere Säcke getragen, um die Sachen fortzuſchaffen. Das Binden hätten 5 andere Perſonen verrichtet. Es ſei in einer viertel- oder halben Stunde geſchehen; und als ſie kleine Kerzen angezündet gehabt um die Gegenſtände nothdürftig zu erleuchten, ſei er mit dem ſchwarzen Georg oben an den Schrank auf des Pfarrers Stube gegangen, um ihn zu eröffnen.

Hier habe ſich der Angriff und ſeine Verwundung zugetragen, deren er ſchon erwähnt. Von allem was nachher vorgefallen wiſſe er nichts. Sagen müſſe er aber noch, daß der ſchwarze Georg von der Kammer des Studenten Stark Kleidungsſtücke, Uhr, ein Piſtol und einen Säbel gebracht und darauf die Thür zugebunden, auch Tiſch und Stühle davorgeſtellt habe. Auch hätten einige ihrer Geſellſchaft ein kurzes Gewehr mit einem Bajonette, auch Seitengewehr und Piſtol geführt, wovon aber nicht anders Gebrauch gemacht werden dürfen, als wenn einer von ihnen angegriffen werde und ſich nicht anders retten könne.

Dieſe Angaben hatte der Gefangene am fünften und achten

Tage gemacht, und daß er von dem Hergange des Raubes ſelbſt wahr berichtet, dürfen wir annehmen, weil die von den Beraubten angegebenen Umſtände die Angaben beſtätigten.

Wir ſchalten hier ein, daß gleichzeitig gegen den Ortsmaire und den Nachtwächter die Unterſuchung wegen Theilnahme an dieſem höchſt gefährlichen Raube eingeleitet wurde. Zwar fehlte es an den nöthigen Ueberführungen bei dem Leugnen beider Ortsbeamten; doch aber war der Verdacht erheblich genug, um beide vom Dienſte, und den Nachtwächter und Hirten auch aus dem Orte zu entfernen.

Bei dem Letzten war höchſt wahrſcheinlich, daß er ſich nur zum Scheine binden laſſen und mehr als wahrſcheinlich, daß der unglückliche Einbruch gar nicht geſchehen ſein würde, wenn der Wächter ſeine Schuldigkeit gethan. Auch konnte die Bande die Nachricht von der Ankunft des jungen Stark nur von Jemandem im Orte erfahren und wahrſcheinlich war dies der Maire ſelbſt, weil der Stark bei ſeinen Beſuchen des bequemern Weges halber gewöhnlich über den Hof dieſes Mannes zu gehen pflegte, was auch diesmal geſchah.

Kaum ſollte man glauben, daß es möglich ſei, eine verruchte That auf ſolche verruchte Weiſe zu begünſtigen, mag auch der Räuberhauptmann ſelbſt hier mit Morde und Brand gedrohet haben, ſo war es Schuldigkeit jener Männer im Orte die Schandthat zu hintertreiben, und es konnte und mußte zur Wohlthat der Menſchheit geſchehen, weil ſich hier Gelegenheit bot die ganze Bande einzufangen, alſo Gelegenheit um Pflichten, heilige Pflichten, zu löſen und zugleich Andere und ſich ſelbſt gegen eigene Gefahr zu

ſichern. Ohnehin hat es mit allen dergleichen Drohungen bei Gaunerbanden gerade am wenigſten zu bedeuten. Die Gauner haben andere Zwecke als Rache zu üben, ſind gewohnt, ihre Pläne mehrfach vereitelt zu ſehen und räumen gewöhnlich Ort und Gegend, wenn ſie ihr Daſein auf irgend eine Weiſe verbrecheriſch kund gegeben haben.

Am 10ten Tage wurde der Gefangene wieder vorgeführt um Kunde von der Bande ſelbſt zu geben. Er nannte und beſchrieb die Mitglieder, deren Aufzählung wir aber um ſo mehr unterlaſſen, weil Perſonen und Spur längſt dahin gegangen und erloſchen ſind. Der gefangene Genoſſe beſtätigte aber, was wir öfter bei dergleichen Diebesbanden finden.

1) Daß ſie ihrem ſchlechten Handwerke anſcheinend menſchliche Grenzen ſtecken. So wäre, ſagte der Gefangene, bei dieſer Geſellſchaft, außer unbedingtem Gehorſam gegen den Herrn, Geſetz geweſen, daß keiner der zu Beſtehlenden oder zu Beraubenden weder vorher noch nachher getödtet oder verwundet werden dürfen. Es habe geheißen: kein Menſchenblut zu vergießen, und nur dann ſei ſolches erlaubt geweſen, wenn die eigene Rettung ſolches nöthig gemacht, oder wenn der Herr es ausdrücklich befohlen [1]).

Nur für ſolche unerwartete Fälle hätten ſie Waffen getragen.

Schießgewehre würden überhaupt nicht gebraucht, weil ſolches Lärm mache. Nur bei der Verfolgung habe geſchoſ-

1) Aehnliche Regeln kennen wir von mehren Geſellſchaften in Italien und Deutſchland. Der Anfangs erwähnte Benderoth berichtete ein Gleiches von ſeiner Geſellſchaft und dem Vernehmen nach, ſoll der berüchtigte Tſchobri oder Schubri in Ungarn daſſelbe angeordnet haben.

ſen werden dürfen um abzuſchrecken, und ſcharf nur dann, um ſich aus den Händen des wirklich Angreifenden zu befreien. Wenn ſie Muße gehabt, ſo hätten ſie ſich im Fechten, Pariren und beſonders im Springen üben müſſen. Der Herr und der ſchwarze Georg hätten darin Unterricht gegeben und ſolches meiſterhaft verſtanden. Ueber einen Zaun, Planke oder Hecke z. B. wo ſie mit den Händen auffaſſen können hätten ſie auch wegſpringen müſſen.

Auch hätten ſie keinen Diebſtahl oder Raub begehen dürfen, der von dem Herrn der Geſellſchaft nicht gutgeheißen oder angeordnet. Wenn z. B. der, welcher ausgeſchickt, um Sachen zu verkaufen, oder um Erkundigungen und Nachrichten einzuziehen, unterwegs noch ſo leichte Gelegenheit gefunden etwas zu nehmen, ſo hätte dies nicht geſchehen dürfen; wie denn auch Niemandem erlaubt geweſen, etwas für ſich zu nehmen oder zu behalten. Der Herr der Bande habe um alles wiſſen müſſen, und auch jeden Gewinn vertheilt.

Er Komparent habe mehrmals gehört, daß von irgend einem Mitgliede die leichteſte Gelegenheit zum Stehlen einberichtet und der Herr dennoch geſagt, es ſolle nicht geſchehen, weil der zu Beſtehlende ein armer Teufel ſei. Wenn die Geſellſchaft, wie auch wohl geſchehen, ſich getheilt, ſo habe der, welcher beauftragt worden, die Stelle des Herrn vertreten und deſſen Rechte gehabt.

Dem Gefangenen wurde der Einwurf gemacht, daß er in Betreff der Regel des unterſagten Blutvergießens, die Unwahrheit ſcheine berichtet zu haben, weil bei dem nächtlichen Raube auf der Pfarre zu D. der junge Stark mehrfach verwundet worden und anſcheinend getödtet wer-

den ſollen. Worauf derſelbe erwiederte: davon wiſſe er nichts. Wenn es aber geſchehen, ſo ſei ihm wahrſcheinlich, daß der Herr der Geſellſchaft es angeordnet — denn dieſer ſei dort gegenwärtig geweſen — oder auch, daß der Student Stark, wie eben ſo wahrſcheinlich, ſelbſt auf Tödtung ausgegangen: denn daß die Schläge z. B. welche er ſelbſt von Stark erhalten, ihn auf der Stelle getödtet haben würden, wenn er nicht den Schlag mit der Hand aufgefaßt oder eine ſtarke Kopfbedeckung gehabt, glaube er.

2) Sei — ſo fuhr der Gefangene im Berichte fort — bei ſeiner Geſellſchaft Regel geweſen, daß Jeder nach Verlaufe eines Jahrs habe austreten dürfen, wenn er gewollt, nur habe er ſolches vorher dem Herrn der Bande anzeigen müſſen, und dieſer habe die Zeit des Austritts entweder ſogleich, oder ſpäteſtens innerhalb 4 Wochen beſtimmen müſſen.

Dabei ſei aber Geſetz geweſen, daß der Ausgetretene die Perſonen oder Regeln der Geſellſchaft nicht anders verrathen dürfen, als wenn er ſich dadurch ſelbſt vom Tode retten könne. Aber auch dann müſſe er noch alles anwenden um die Geſellſchaft davon zu benachrichtigen, wann dies geſchehen, und wo es geſchehen. Wer dieſes Geſetz übertrete gebe einem Jeden aus der Geſellſchaft das Recht ihn ſelbſt zu tödten, wie und wo er ihn treffe. Alles dieſes habe Jeder neu Eingetretene mittelſt eines Handſchlages angeloben müſſen; und da er Komparent hier die Geſellſchaft verrathen habe, weil er nicht mehr mit ihr zu thun haben wolle, ſo ſage er gleich von ſich, daß, wenn die Geſellſchaft noch exiſtire und er einen derſelben gewahr werde, er ſolches von ſich ſagen werde, weil er ſonſt ſeines Lebens nicht ſicher ſei.

Dagegen könne man aber auch darauf rechnen, daß die Bande ſich aus der Gegend ſogleich entfernen werde, wo man die Bezeichnung ihrer Perſonen und ihre Geſetze erfahren habe.

3) Nur der Herr der Bande, oder der, welchem ſolches übertragen, habe beſtimmt, wo ein Diebſtahl oder Raub verübt werden ſollen und das Baltovern ſei auch nur von dieſem geſchehen, oder von den Mitgliedern, die der Herr dazu berufen.

Von der Ausführung ſelbſt aber wären alle die genau unterrichtet, welche dabei mitwirken ſollen und die eigentlichen Rollen d. h. was Jeder vornämlich zu thun gehabt, wären mündlich ertheilt, ſo daß Jeder es gehört und der Eine von dem Andern Beſcheid gewußt. Alle mögliche Fälle wären ſoviel als möglich berechnet. Wenn aber unerwartete Fälle eingetreten, ſo habe Jeder nach eigner Klugheit rathen und ſich und den Mitgenoſſen helfen müſſen ſo gut als er gekonnt. Wer beſondere Dienſte geleiſtet, ſei belohnt und wer unüberlegt oder ſchädlich gehandelt ſei beſtraft, entweder dadurch, daß er weniger bei der Vertheilung erhalten, oder daß ihm etwas Schwieriges oder Unangenehmes aufgetragen, oder was ihm lieb geweſen verſagt worden.

Der Herr habe beſtimmt was bei einem Diebſtahle oder Raube genommen und nicht genommen werden ſolle, (Dinge, die nicht leicht transportirt oder zu Gelde gemacht werden können, wären nicht genommen.)

Das Geraubte habe auch an den Herrn abgeliefert werden müſſen. Das Geld, ſowohl das unmittelbar genommene oder das, welches durch die Unterhändler und Verkäufer (Scherfenſpieler) eingekommen, ſei ſämmtlich in die Hand

des Herrn gegangen, und dieſer ſei zur Rechenſchaft nicht verbunden geweſen, habe aber oft, wenn es gefehlt oder wenn ungewöhnliche Ausgaben gekommen, davon geſprochen. Die ungewöhnlichen Ausgaben hätten beſonders darin beſtanden, daß größere Geräthſchaften z. B. Pferde und Wagen oder Brecheiſen, (Rebbemoſche, Klamones) angeſchafft oder Menſchen beſtochen werden müſſen, die ungewöhnliche Dienſte leiſten, helfen oder ſchweigen ſollen. Dies letzte ſei oft gekommen, weil Diebſtähle von Bedeutung ſich ohne ſolche Beihülfe ſelten ausführen ließen.

Dergleichen Beſtechungen habe der Herr oder Anführer immer ſelbſt, entweder allein oder auch wohl in Geſellſchaft des Schwarzen, (Georg) vorgenommen, weil dazu beſondere Klugheit gehört. Hin und wieder hätten ſich beide aber auch verrechnet und dann ſei oft große Gefahr daraus entſtanden, die ſie hätten tragen müſſen. Dem Herrn ſelbſt hätten ſie keine Vorwürfe darüber machen dürfen.

Damit ſchloß das Verhör am 10ten Tage und es iſt eben ſo wohl zu erwarten, das die Auskunft noch vervollſtändigt werden ſollen, als zu bedauern iſt, daß es nicht geſchehen konnte, weil der Gefangenwärter den zweiten Tag darnach, alſo am 12ten Tage nach dem Raube, einberichten, daß der Gefangene entkommen ſei.

Der Augenſchein ergab, daß zwei eiſerne Fenſterſtäbe durchſägt waren, und neben der Gefängnißmauer lag eine Leiter die dem Gutspächter im Orte gehörte. Dieſes, in Verbindung mit mehren Fußtapfen, und die Kunde eines Reiſenden, daß ihm in der Nacht ein Menſch zu Pferde und 3 in deſſen Begleitung begegnet, deuteten dahin, daß die Räubergeſellſchaft ſelbſt ihren Genoſſen befreiet habe.

Dieſer Vorfall war wiederum nicht ohne Unterſuchung und Verlegenheit des Unterſuchungsrichters; alſo das dritte Zwiſchenſpiel bei dieſer merkwürdigen Geſchichte. Mehre andere Nebendinge und der Umſtand, daß der Gefangene ſelbſt gleich im erſten Protokolle ſehr deutliche Winke von den Beſtrebungen ſeiner Geſellſchaft auf Befreiung ihrer Genoſſen gegeben hatte, trugen nicht wenig dazu bei, dem ſorgloſen Unterſuchungsrichter Verlegenheiten zu bereiten.

Die Befreiung ſelbſt giebt hinreichende Kunde davon, daß der Bande dieſer Räuber an Kühnheit und an dem Feſthalten in ſich ſelbſt, Nichts abging; zugleich aber auch erregt ſie Zweifel, ob das gefangene Mitglied wirklich reuig und die Geſellſchaft zu verlaſſen geſonnen war, oder ob dies nur ein Vorgeben war, um den Richter in einige Sicherheit einzuwiegen und zugleich durch die Anträge auf Amneſtie Zeit zu gewinnen.

Dagegen trägt die Erzählung von der Einrichtung der Räuberbande ſelbſt die Zeichen der Wahrheit an ſich. 1)

Die Amneſtie wurde beinahe gleichzeitig höhern Orts verſagt und der Gefangene würde auf jeden Fall nicht ſo früh entlaſſen ſein, als leider jetzt geſchehen!

Nachholen wollen wir, um die Theilnahme unſerer Leſer zu befriedigen, daß der Student **S t a r k** nach 6 Wochen wieder geheilt war, ohne nachtheilige Folgen an ſeiner Geſundheit zu verſpüren.

Von 11 Wunden waren 3 die bedeutendern die er

---

1) Der Verfaſſer als damaliger Beiſitzer des Kriminalgerichtshofs im Okerdepartement, erinnert ſich, daß der amneſtirte **B e n d e r o t h** in der gedruckten, früher erwähnten Beichte, ähnliche Dinge angab.

ſämmtlich auf der Kammer erhielt, wo er vorſichtiger Weiſe den Feuerruf in das Dorf erſchallen ließ. Die eine Wunde zeigte die Schädeldeckungen an der rechten Seite, glücklicher Weiſe aber nicht den Knochen ſelbſt, verletzt; die zweite, wahrſcheinlich ein Stich nach dem muthigen Herzen, war auf der Rippe abgeglitten und bei der Kraft, womit er ſich entwand, waren die weichen Fleiſch- und Hauttheile, ſelbſt Hemde und Kamiſol zerriſſen, um ſich dem Bajonette zu entwinden, deſſen Spitze, wie deutlich zu ſehen, in die Wand gedrungen war; während der Räuber ſeinen Gegner geſpießt zu haben wähnte. Die dritte Stichwunde war in den linken Hüftknochen gedrungen und Stark war ungewiß, ob er ſie auch auf der Kammer erhalten, wo der Schlag auf den Kopf ihn etwas betäubte, oder von dem Räuber, der unten in dem Wohnzimmer auf ihn eindrang, als er zu ſeinen Eltern geeilt war.

Die Eltern danken dieſem heldenmüthigen Sohne viel, er ſelbſt behauptet aber, daß der Vater ihm das Leben gerettet, weil, wenn dieſer ihm, als er vor des Vaters Bett geſtanden, nicht beim erſten Anblicke des ſchnell eindringenden Räubers, noch ſchneller zugerufen, er unſtreitig von rückwärts würde durchbohrt ſein.

Der Prediger Stark und deſſen Frau überlebten dieſen nächtlichen Ueberfall 10 Jahre und ihr tapferer Sohn ſtarb etwa 18 Jahre ſpäter als Superintendent an einer choleraähnlichen Krankheit. Einer ſtarken Krankheit bedurfte es, um dieſen ſtarken Mann zu überwältigen!

Friedrich Stark ſtellt ſich offenbar als ein ſeltenes Beiſpiel von Muth und Beſonnenheit dar. Beim Erwa-

chen aus einem tiefen Schlafe mußte der Gedanke, daß er und die Seinigen von Räubern nächtlich überfallen worden, ſeine Seele mächtig ergreifen, und nach gewöhnlicher Erſcheinung werden Furcht und Schrecken ſolcher Art, Sinne und Verſtand betäuben. Nicht ſo bei unſerm Stark; er handelte ſogleich muthig und beſonnen, ſuchte Kleidung und Waffen, wurde nicht beſtürzt, als er durch die Oeffnung der Thüre die Räuber ſchon wirklich an dem Schranke beſchäftigt ſah, worin ſeine Eltern Geld und Koſtbarkeiten bewahrten. Daß er mit ungewöhnlicher Kraft Stricke und Schloß zerriß, womit die Thür verſchloſſen, daß er Stühle und Tiſche überſtürzte, womit der Zugang verlegt war, rechnen wir ihm als Mann von ungewöhnlicher Stärke nicht an, ſelbſt nicht die kräftigen Hiebe und Schläge, womit er die Räuber entwaffnete.

Was aber wahren Muth und Beſonnenheit andeutete, ſind ſeine übrigen Handlungen. Er kündigte ſeinen Angriff durch einen lauten Zuruf an, damit er wegen der Folgen mehr außer Verantwortung ſei. Jetzt ſchlug er drein mit der Waffe, die in ſeinen Händen war. Als zwei der Feinde durch Schlag und Stoß niedergeſtreckt waren, ergriff er mit Beſonnenheit und — das Glück iſt dem Kühnen hold — eine Waffe, die vielleicht ſein Leben rettete. Ungewiß, welche Angriffe er noch machen müſſe, oder zu beſtehen habe, eilte er zu der Kammer, die ihm den Hülferuf in das Dorf geſtattete. Zwar betäubt aber nicht entmuthigt, ſchlägt er hier ſchwer verwundet den erneuerten Angriff ab und beſonnen, wie er war, verläßt ihn nicht der Gedanke an ſeine Eltern. Er genügt der Elternliebe und ſeiner Pflicht, indem er im untern Stocke ihrer

Kammer zueilt; und nachdem er hier den Säbel zur Löſung der Banden gebraucht, ſchlägt er damit auch den dritten und letzten Angriff muthig von ſich ab. Hierauf verſchafft er ſich durch die Befreiung des ehrlichen Hausknechts einen Genoſſen, weil ſein erſter Ruf nicht gewirkt hatte, und ſeine Thätigkeit geht nicht eher in Ruhe über, bis ſämmtliche Hausgenoſſen ihren Befreier umarmen und die Hülfe aus dem Orte ihm geſtattet an ſich und ſeine Wunden zu denken.

Allerdings ſetzt ein ſtarker Körper auch ein ſtarkes Syſtem der Nerven voraus, und daß gehörig geſtählte Nerven ſowohl die Beſonnenheit als den Muth mächtig unterſtützen, räumen wir gern ein. Doch aber vermögen auch Vorſatz, Uebung und Gewohnheit hier viel, und nicht immer bedarf es zum Muthe und zur Beſonnenheit grade eines ſtarken Nervengeflechts. Billig aber ſollten dieſe edlen Eigenſchaften früh geübt und ſpät bewahrt werden. Sie ſind die eigentliche Zierde des Mannes und ſchützen vor vielen Gefährlichkeiten. Muth ohne Beſonnenheit iſt Tollkühnheit und bringt Gefahr; allein Muth mit Beſonnenheit gepaart, iſt die wahre ehrenvolle Schutzwaffe, die auch den unvermutheten Angriff entwaffnet, weil ſie ihm zeitig die Stirne bietet, und weil ſie da handelt, wo der Schwache ſich nur leidend verhält, oder Klagen und Worte unrühmlich mit der That vertauſcht.

Was wir vom Muthe und dem thätigen Einſchreiten zur Zeit der Gefahr ſagten, müſſen wir ſchließlich auf das allgemeine Verhalten gegen geſellſchaftliche Diebe und Räuber, auf die ſogenannten Banden und deren öftere Drohungen, anwenden. Zwar ſind dieſe Räuberbanden bei den

jetzigen polizeilichen Anſtalten, namentlich im nördlichen Theile Deutſchlands, ſelten, doch aber äußern ſich dergleichen ſchlechte Verzweigungen noch hin und wieder, wenn auch nicht wie ſonſt längere, doch kurze Zeit. Und leider hauſen ſie gerade deßhalb oft länger und treiben ihr Unweſen mit Erfolge, weil ſie unzeitige Furcht einflößen.

Benedikt Roſe hatte Recht, wenn er ſagte, daß ſeine Geſellſchaft ſich häufig fremder Hülfe bediene und nicht bloß bei dieſer, ſondern bei allen Gaunergeſellſchaften von einiger Bedeutung, geſchieht ſolches. Sie müſſen auf Wächter und Hinderniſſe jeder Art wirken. Hunde müſſen hinweg und werden gewöhnlich durch ſchnellwirkendes Gift getödtet, oder durch einen Köder beſchwichtigt. Auf arme Wächter wird durch Geld und auf Nachbaren oder Polizeibeamte durch Drohungen und falſche Angaben gewirkt. Wer nicht liſtig, klug und muthig iſt, kann nicht Räuber ſein. Menſchen dieſer Art haben gewöhnlich mehr Erfahrungsſeelenkunde, als man ihnen zutrauet. Sie beurtheilen den gemeinen Mann ſelten unrecht und benutzen ihn zu ihren Zwecken mit Erfolge. Gewöhnlich heißt es in liſtiger Rede: die Geſellſchaft bedürfe nur Lebensmittel oder Kleidung und würde ſie von Dieſem oder Jenem holen und wer ſich ſehen laſſe, oder Lärm ſchlage, dem würde Dieſes oder Jenes wiederfahren. Dabei wird die Geſellſchaft ſtärker angegeben, als ſie iſt, und ſelten wagt der Furchtſame oder Einfältige das Vorhaben zu ſtören. Oft denkt der Bethörte gar nicht daran, daß er ſich eines Verbrechens ſchuldig mache und nicht ſelten wird ſolches, wenn nicht gleich, doch ſpäter bekannt und beſtraft.

Wir wiederholen, daß Theilnahme dieſer Art ſo

ſchändlich als der Raub ſelbſt iſt, und bemerken, daß die ſolchergeſtalt Bedrohten keineswegs zu fürchten haben, daß der Räuber ſeine Drohungen ausführen werde. Wer ſeine Schuldigkeit thut und dergleichen Anzeigen hintertreibt, oder zum Verfolgen oder Einfangen des Geſindels beiträgt, kann ſicher darauf rechnen, daß die Geſellſchaft die Gegend verläßt oder doch nicht wagen wird die Drohungen oder Verheißungen auszuführen, weil ſie erwarten kann, daß der Bedrohete auf ſeiner Hut ſein werde, und weil ſie nicht weiß, welche Sicherungsmittel er ſeiner Seits angewendet hat, grade weil er die Bethätigung der Drohungen fürchtet.

Eigentlicher Raub, d. h. Entwendungen mit Gewalt gegen die zu Beſtehlenden verbunden, werden gewöhnlich nur auf dem Lande und in abgelegenen Wohnungen verübt. Selten in Städten oder auch in benachbarten Häuſern; und zu leugnen iſt nicht, daß die Familie Stark auch ihrer Seits es an der nöthigen Vorſicht fehlen ließ. Unerläßlich iſt bei abgelegenen Wohnungen das Verſchließen der Zimmer und zwar mittelſt eines Riegels im Innern der Zimmer. Das Eindringen kann hier nur mittelſt Sprengen der Thüren, alſo mit Gewalt und Geräuſche geſchehen, und Stark Vater und Sohn würden nicht ſo leichten Kaufs gebunden und der Waffen beraubt ſein, wenn ſie ihre Kammerthüre verriegelt hielten.

Auch war unvorſichtig, daß der kleine Hund im Hauſe nicht alſobald erſetzt war. Grade dergleichen kleinere Hunde im Innern des Hauſes gewähren die meiſte Sicherheit.

XIII.

Verdacht der Tödtung eines Knaben mittelſt einer ſ. g. Ohrfeige.

Zwei Knaben, der 12jährige Sohn des Feldhüters Warnebold zu Wenzen, Namens Heinrich, und der 8jährige Sohn des Tagelöhners Helmke daſelbſt, Namens Chriſtian, entzweien ſich den 3. Juli 1838 des Morgens zwiſchen 8 und 9 Uhr während des Kinderſpiels. Der Jüngere wirft den Aeltern mit einem Steine an den Kopf und dieſer erwiederte den Wurf an das Bein Jenes. Der Vater des Jüngern eilt herbei und der Knabe Heinrich entflieht. Der Verfolgende ruft jedoch einem andern Tagelöhner zu: er möge den Jungen halten und als dies geſchieht, nähert ſich der Helmke und verſetzt dem Jungen nach der Ausſage einiger Zeugen eine Ohrfeige, jedoch mit dem Hinzufügen, daß Helmke nicht ſtark ausgeholt habe. Nach eigner Angabe des Schlagenden aber ſoll der Knabe dem Schlage ausgewichen ſein und Helmke will ihn nur in das Haar gefaßt und ſchwach gerüttelt haben, weil der Knabe gebeten und angelobt:

Mein lieber Helmke ich will es ja nicht wieder thun!

Sämmtliche Zeugen beſtätigen, daß der Knabe geweint, übrigens aber wie gewöhnlich geweſen, und davon

gegangen ſei. Auch wurde beſtätigt, daß derſelbe gleich darauf ſich zur Schule begeben habe.

Der Vater des Knaben, Heinrich Warnebold, erzählt, daß ſein Sohn an jenem Tage um 12 Uhr aus der Schule gekommen; als ihm aber ſeine Frau das Eſſen vorgeſetzt, habe der Knabe keinen Appetit gehabt, ſondern den Vorfall mit Helmke erzählt und dabei über Müdeſein geklagt. Eben ſo habe ſich der Knabe am zweiten und dritten Tage benommen, auch wohl, wenn er etwas genoſſen, das Eſſen wieder ausgebrochen. Dabei ſei derſelbe aber herumgelaufen und ſie hätten ſich weiter um das Kind nicht bekümmert.

Die Mutter des Knaben beſtätigt daſſelbe und fügt hinzu, daß der Knabe früher nie krank geweſen und weder über Kopfſchmerzen noch ſonſt geklagt; jedoch habe ſie auch an jenem Tage weder am Kopfe noch am ſonſtigen Theile des Körpers eine Verletzung wahrgenommen.

Am dritten Tage gegen Abend wird der Vater benachrichtigt, daß ſein Sohn unweit des Förſterhauſes liege und krank geworden. Als der Vater hinzukommt, findet er den Knaben allerdings matt und auf die Zurede: was ihm fehle? kommt der Knabe dem Vater taumelnd entgegen.

Der Knabe wird zwei Tage bettlägerig, verfällt, indem er das Genoſſene wiederum von ſich giebt, in einen bewußtloſen Zuſtand und am 8. Juli, alſo 5 Tage nach dem Vorfalle, wird ärztliche Hülfe geſucht, die jedoch ſchon zu ſpät kommt, weil der Knabe bereits verſchieden war.

Die Leiche wurde äußerlich und innerlich beſichtigt, und es legte ſich folgendes Ergebniß vor:

Der Leichnam war mager und blaß, übrigens aber

äußerlich keine Verletzung wahrzunehmen. Auch äußerlich am Kopfe, nachdem das Haar kurz abgeſchoren war, konnten keine Blutunterlaufungen oder ſonſtige Verletzungen entdeckt werden. Daſſelbe war der Fall, als die Hautbedeckung vom Ober- und Hinterhaupte abgelöſet war; und eben ſo an der Knochenhaut des Schädels, indem ſich auch hier kein Merkmal einer vorhergegangenen Entzündung oder Blutergießung, noch weniger eine Spaltung vorfand.

Nachdem die Kopfhöhle geöffnet und das Gehirn blosgelegt war, zeigte ſich auch in der innern Schädelhöhlung nichts Ungewöhnliches. Daſſelbe war der Fall bei den das große Gehirn umſchließenden Häuten (dura und pia mater).

Das große Gehirn ſelbſt war gut gebildet, weder eine vorhergangene Entzündung, noch ausgeſchiedenes Waſſer war bemerkbar, daſſelbe galt von dem kleinen Gehirne. Am großen Gehirne fand man nur deſſen ungewöhnliche, jedoch nicht widernatürliche Größe bemerkenswerth[1]).

In der Bruſthöhle fand ſich etwas Waſſer vor, das nach der Bemerkung der Aerzte im Augenblicke des Sterbens ausgeſchieden ſein können, und in der Bauchhöhle war die Gallenblaſe ungewöhnlich ſtark angefüllt.

Eine vorläufige Aeußerung der Aerzte ging dahin:

Daß aus dem obigen Befunde auf die Todesurſache ſchlechterdings nicht zurück zu ſchließen, jedoch ſehr wohl

1) Die innere Beſchaffenheit des Gehirns wurde nicht unterſucht, und darüber nicht berichtet.

anzunehmen ſei, daß der Tod die Folge einer Gehirnerſchütterung geweſen.

Die Gerichtsärzte behielten ſich ihr weiteres Gutachten bevor, das ſpäter dahin abgegeben wurde:

daß der Heinrich Warnebold zwar an den Folgen des von dem Tagelöhner Helmke am 3. Julius erhaltenen Schlages auf den Kopf geſtorben ſei, daß aber der Tod nicht die abſolute Folge des Schlages geweſen, ſondern der Schlag auf den Kopf nur Veranlaſſung zu dem traurigen Ausgange gegeben habe und nur eine entfernte Urſache davon geweſen ſei.

Dem unterſuchenden Gerichte genügte dieſes Gutachten nicht, vielmehr fand ſich daſſelbe veranlaßt den Medizinalbeamten folgende Frage zur Beantwortung vorzulegen:

Ob nach den Wirkungen, (Erſcheinungen) die ſich bei dem Heinrich Warnebold, gezeigt aus medizinischen Gründen anzunehmen ſei, daß der von dem Helmke dem Heinrich Warnebold an den Kopf verſetzte Schlag mit ſolcher Stärke geführt ſei, daß er nothwendig ſchädliche Folgen für die Geſundheit des Geſchlagenen hätte haben müſſen, oder ob dieſe Folgen auch zufälligen Urſachen zugeſchrieben werden könnten?

Die Beantwortung fiel dahin aus:

Sie müßten aus mediziniſchen Gründen behaupten, daß die Krankheit des Heinrich Warnebold einzig und allein durch den Schlag, den derſelbe am 3. Juli auf ſeinen Kopf bekommen habe, hätte hervorgebracht werden können und hervorgebracht ſei,

ohne daß ſonſt eine zufällige Urſache mit dazu beigetragen habe, daß aber dieſe Krankheit einen tödlichen Ausgang genommen, ſei dem Mangel ärztlicher Hülfe zuzuſchreiben, indem vermöge ſeiner guten Körperbeſchaffenheit der Knabe wahrſcheinlich am Leben erhalten ſein würde.

Auch dieſe Beantwortung genügte dem Gerichte nicht und der zweite Arzt im Orte wurde daher aufgefordert, ſich über die obigen Fragen gleichfalls zu äußern. Sein Gutachten lautete dahin:

1) der krankhafte Zuſtand des Heinrich Warnebold habe in Gehirnerſchütterung beſtanden und dieſe den Tod deſſelben herbeigeführt.

2) Aus dem den Akten entnommenen Thatbeſtande gehe hervor, daß der dem Warnebold zugefügte Schlag an den Kopf die Urſache dieſer Gehirnerſchütterung geweſen.

3) Daß ein ähnlicher Schlag immer einen nachtheiligen Einfluß auf die Geſundheit, oder, ſo wie hier, den Tod zur Folge habe, ſei nicht anzunehmen und vielmehr wahrſcheinlich, daß eine beſondre Anlage zur Gehirnkrankheit bei dem Heinrich Warnebold vorhanden geweſen, was beſonders aus der ungewöhnlich ſtarken Entwickelung des großen Gehirns zu entnehmen ſei.

4) Sei es möglich, ja ſogar wahrſcheinlich, daß durch frühzeitig angewandte ärztliche Hülfe der Ausgang der Krankheit in den Tod würde verhütet worden ſein.

Die vorliegenden Gutachten kommen dahin überein, daß

der Schlag, den der Knabe Heinrich Warnebold an den Kopf erhalten, die nächſte oder eigentlich zuletzt wirkende Urſache des Todes geweſen, übrigens aber nicht nothwendige Urſache; und zwar das Letzte deßhalb nicht, einmal weil bei dem Knaben ſchon eine Anlage zur Gehirnkrankheit vorhanden geweſen, und zweitens weil ſich die Sache wahrſcheinlich Anders geſtaltet haben würde, wenn dem Kinde frühzeitig ärztliche Hülfe geleiſtet wäre.

Das letzte Gutachten weicht von den erſten nur darin ab, daß daſſelbe den erſten Fall der Anlage des Knaben zur Hirnkrankheit deutlicher aushebt, und annimmt, daß dieſe namentlich in der bei der Oeffnung wahrgenommenen ungewöhnlich ſtarken Entwickelung des großen Gehirns zu ſuchen ſei.

Wären die Gutachten noch unbeſtimmter oder abweichender geweſen, als ſie wirklich ſind, ſo würde das ſo ſehr nicht befremden, weil hier ein Feld vorlag, worin in der That noch ſchwach angebauet iſt. Ohnehin lag wenig Beſtimmtes vor, weil die Zergliederung grade da wo der Aufſchluß zu ſuchen war, die größten Lücken zeigte. Sie war es, die hier eigentlich das Dunkel verbreitete, welches der Aufklärung des Falles entgegen trat.

Bei der Hirnerſchütterung im Allgemeinen nehmen die Aerzte an, daß ſie nicht bloß nach Gewaltthätigkeiten die den Kopf treffen, ſondern auch nach Verletzungen entſtehen, die mit Erſchütterungen des ganzen Körpers verbunden ſind [1]).

Eben ſo verſchieden ſind die Andeutungen, oder äu-

---

1) Richter Anfangsgründe der W. A. K. Th. 2. §. 151. Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medizin §. 366 (7te Auflage).

ßern Erſcheinungen (Symptome), indem nur der höchſte Grad den Tod auf der Stelle bewirkt und ſich hier gewöhnlich ein Zuſtand der Lähmung oder Reizloſigkeit darſtellt, übrigens aber Betäubung, Gefühl der Schwäche, Gefühlloſigkeit einiger Theile, Neigung zum Erbrechen, dann wieder Schwindel, Schlafſucht, Bewußtloſigkeit und ſo weiter, bald mehr, bald minder ſich zeigen [1]).

Was wir aber hier geradehin als Fehler aufzeichnen müſſen, iſt, wie ſchon erwähnt, die mangelhafte Unterſuchung des Gehirns ſelbſt, ſowohl des großen als des kleinen Gehirns, ſelbſt deſſen Fortſetzungen.

Die Leichenſchauer hatten hiezu eine ſehr dringende Veranlaſſung, weil ſich das Gehirn des Knaben von ungewöhnlich ſtarker Entwickelung zeigte und es lag ſehr nahe, daß auch die innern Theile des Gehirns ſelbſt unterſucht werden mußten. Wie waren die Markfaſern beſchaffen? wie die Blutgefäße? wie zeigte ſich die feſte, oder lockere Beſchaffenheit? u. ſ. w. Von allen dieſen Dingen findet ſich hier auch nicht die geringſte Nachforſchung und wir ſprechen mit den Aerzten als Schriftſteller [2]) hier das leidige Urtheil aus, daß in dem Ueberſehen oder Vorkommen der Hirnerſchütterung und ihrer Tödtlichkeit, eben ſowohl als in dem Mangel einer ge=

---

1) Henke a. a. O. §. 367 der ſich jedoch auch darüber nicht äußert, wie ſich die innern Theile des Gehirns darſtellen, wenn Krankheit oder Tod Folge einer Erſchütterung dieſer Theile war.

Daß das Abnorme, wenn auch nicht mit unbewaffneten, doch aber mit bewaffneten Augen entdeckt werden könne, daran zweifeln wir nicht.

2) Haller in den Vorleſungen B. 2. Th. 1. S. 408. Metzger Syſt. §. 106. (1. Ausg.) Henke a. a. O. §. 367. a. E.

nauen Unterſuchung, der Grund liege, warum entweder zu Gunſten der Thäter manche nothwendig tödtliche Kopfverletzung nur für zufällig lethal erklärt wird, oder warum umgekehrt manche äußere Veranlaſſung als nothwendige Urſache angenommen wird, während ſie ſehr wohl in andern frühern Einwirkungen liegen konnte.

Im vorliegenden Falle namentlich iſt es eine gewagte Behauptung der Aerzte, wenn hier die Ohrfeige, oder der Schlag an den Kopf des Knaben, als nächſte Veranlaſſung angeſehen wird.

Abgeſehen davon, daß der Taglöhner Helmke behauptet: den Jungen nicht getroffen zu haben, weil derſelbe ausgewichen, ließ ſich dergleichen nicht anders annehmen, als wenn man die Stärke des Schlages kannte, oder wirklich wahrnehmbare Spuren einer äußeren Einwirkung an dem Knaben ſichtbar waren. Denn daß eine flache oberflächliche Berührung des Kopfes keine tödtliche Erſchütterung des Gehirns zu Wege bringen konnte, leidet wohl kein Bedenken. Der Mangel aller äußern Kontuſionen, den auch die Mutter des Knaben einige Stunden nach dem Vorfalle bezeugte, mußte hier ohnehin dahin führen, daß der Schlag nicht ſtark geweſen.

Dagegen überſah man wieder andere aktenmäßige Thatſachen, einmal, daß der Knabe Heinrich Warnebold von dem Helmkeſchen Knaben einen Steinwurf an den Kopf bekommen habe, und Helmke den Heinrich geſtändlich die Haare erfaßt und den Kopf gerüttelt hatte. Dergleichen mußte wenigſtens berichtet werden, wenn es einmal Unterſuchung und Zurechnung galt.

Uebrigens legen wir, wenn von Zurechnung im Allge-

meinen Rede iſt, auf dergleichen Ohrfeigen kein ſonderliches ſtrafrechtliches Gewicht. Sie gehören bei dem gemeinen Manne zu den gewöhnlichen Erſcheinungen, zu den gewöhnlichen Strafarten bei der Erziehung oder Züchtigung der Kinder und der ſtrafende Arm der Gerechtigkeit, mag er auch nicht ganz ſich zurückziehen können, wenn die Sache dergleichen ernſthafte Ergebniſſe im Gefolge trägt, darf doch die Sache nicht zu ernſthaft nehmen.

Der Tagelöhner Helmke verübte, nach gewöhnlichen Begriffen des gemeinen Mannes, inſofern kein Unrecht, wenn er den Knaben des Warnebold auf friſcher That mit einer Ohrfeige ſtrafte, weil Menſchen der Art dergleichen Handlungen gewiſſermaßen durch Gebrauch hergebracht haben. Das Kind, welches in ihrer Behauſung, oder an den Ihrigen Unfug verübt, wird ſofort abgeſtraft, ſobald man ſeiner habhaft werden kann und die Sache bleibt immer auf ſich beruhen, wenn keine Verletzungen Folge davon ſind. Steinwürfe unter Kindern ſind immer bedenkliche Ungezogenheiten, die nicht geduldet werden dürfen. Helmke, der ſeinen 8jährigen Sohn von einem größeren 12jährigen mit einem Steine geworfen und weinend und wehklagend erblickte, konnte im gerechten Unwillen und auf friſcher That nach bäuriſcher Sitte wohl den mäßig Strafenden machen; und daß er das Maaß überſchritten habe, iſt hier keineswegs klar.

Er ſelbſt iſt zwar des Zauſens der Haare des Heinrich Warnebold geſtändig, nicht aber eines Schlags an den Kopf. Doch aber haben zwei Zeugen das Gegentheil bekundet, und wir dürfen ihn daher wol überführt annehmen, daß er dem Knaben einen Schlag an

den Kopf wirklich verſetzt habe. Dagegen aber iſt nicht erwieſen, daß er den Schlag zu ſtark, und zur Ungebühr, ausgeführt, alſo ein eigentliches Verſchulden auf ſich geladen habe. Der eine Zeuge ſagt: Helmke habe mit der Hand nicht ſtark ausgeholt, und ein Beweis dafür iſt der Mangel jeder Verletzung, den auch die Mutter des Knaben zugeben muß, obwohl ſie den Knaben beſichtigte, als er ihr nach 3 Stunden die Schläge klagte. Allerdings hat es den Anſchein, daß der Schlag, oder das Rütteln des Hauptes bei den Haaren, auf das Gehirn des Knaben nachtheilig eingewirkt haben möge, weil der Knabe — wider Gewohnheit — nicht gegeſſen und über Müdigkeit geklagt; allein einmal kam der Knabe nicht unmittelbar aus Helmke's Händen zu Hauſe, ſondern geſellte ſich der zahlreichen Dorfjugend in den Zwiſchenſtunden bei, oder empfing — wonach für diesmal bei der Unterſuchung nicht geforſcht wurde — von dem Schullehrer eine verkehrte Züchtigung. Andern Theils aber darf als ärztlich erwieſen angenommen werden, daß der Knabe bereits früher an einer Krankheit des Gehirns litt, wovon Helmke nicht unterrichtet war, die er ſelbſt aufmerkſamer Weiſe nicht vorher ſehen konnte.

Es iſt alſo hier, wenn wir ein Verſchulden annehmen, immer ein Solches vorhanden, wobei der Zufall mehr that als der Schuldige ſelbſt, und wo daher Zurechnung wegfallen muß [1]).

1) Tittmann Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft. Th. 1. §. 93. (2te Ausg.)
Stübel Syſt. des peinl. Rechts Th. 2. §. 280 von Almendingen über das kulpoſe Verbrechen (Bibliothek für peinliche Rechtswiſſenſchaft.) B. 2. St. 2. Seite 170 u. f.

Zwar ſind wir, ſoviel die Selbſthülfe im Allgemeinen betrifft, der Meinung, daß ſtrenge genommen Niemand ein Recht habe, ſich an fremden Kindern dergeſtalt zu vergreifen, daß er ſie bei einem an fremder Sache, oder Perſonen, ſelbſt an eigenen Kindern erlittenen Unrechte, ſtrafe oder züchtige.

Kann die Unterlaſſung dieſer Selbſthülfe nicht von den Kindern ſelbſt als Recht gefordert werden, ſo ſind es die Eltern oder Vormünder, die dieſes Recht in Anſpruch nehmen können und nur der Fall der Nothwehr muß ausgenommen werden.

In der Lage einer Nothwehr befand ſich nun der Helmke wohl nicht, weil der von dem Knaben Heinrich Warnebold an dem Helmkeſchen Kinde verübte Wurf mit dem Steine bereits geſchehen und der Junge bereits entlaufen war. Das Verfolgen konnte er alſo füglich einſtellen und ſtatt des Selbſtahndens mußte er den Eltern Anzeige machen; allein — wie ſchon erwähnt — wird es auf dem Lande gebrauchsmäßig anders gehalten. Wer der Kinder bei verübtem Unfuge habhaft werden kann, macht gegenſeitig — veniam damus, petimusque vicissim — den Züchtiger; und ſelbſt Eltern oder Vormünder eines von fremder Hand gezüchtigten Kindes glauben ſich zu einer polizeilichen Anzeige eines ſolchen Falles nie anders berechtigt, als wenn ſich Verwundungen oder ſonſtige Nachtheile zeigen.

Dieſem Gebrauche [1]) folgte hier auch der Tagelöhner

---

1) Die ländlichen Gebräuche ſind häufig auf Vorurtheile gegründet oder dieſem gleich. Sie bleiben aber darum immer Gebräuche, die auch ſelbſt der Polizeirichter nicht ganz überſehen darf.

Helmke und daher kann ihm auch das in der Handlung im Allgemeinen liegende Unrecht nicht ſo angerechnet werden, wie es vielleicht bei ähnlichen Fällen unter Gebildeten würde geſchehen können.

Der Tagelöhner Helmke wurde von dem, mit dem Spruche beauftragten Gerichte auch frei geſprochen.

Was übrigens unter allen Umſtänden geſchehen ſollte, iſt, daß die Polizei Eltern und Vormünder, Lehrer und Andre nicht allein aufmerkſam mache auf die nachtheiligen Folgen, welche Schläge an den Kopf der Kinder (ſelbſt auch bei Erwachſenen) leicht für die Geſundheit der Gezüchtigten haben können. Sogar leidet kein Bedenken, daß die Polizei Handlungen der Art gradezu, neben Androhen einer Strafe, unterſagen könne.

Fälle der Art ſchlagen in das Gebiet der Geſundheitspolizei und ſind keineswegs ſo geſtaltet, daß die Polizei zu fürchten habe in die bürgerlichen Rechte zu ſtark einzugreifen.[1])

---

1) Von Berg Polizeirecht Th. 2. S. 217.

XIV.

Der Raub auf der Mühle zu Oelber und Tödtung des Müllers.

Im Braunſchweigſchen Orte Oelber am weißen Wege, am mittäglichen Abhange der Lichtenberger Forſt gelegen, wohnte der Müller Julius Böhme in einer ihm eignen Waſſermühle, ganz allein, ohne Frau und ſonſtige Hausgenoſſen.

Böhme war ein bejahrter Mann, 50 und etliche Jahre alt, und ohne Frau und Kinder. Er war ſonſt ein friedlicher und freundlicher Mann, jedoch dem Trunke ergeben; und darin iſt wohl der Grund zu ſuchen, warum er vorzog, ſeiner Mühle und Wirthſchaft ohne Umgebung vorzuſtehen.

Als begüterter Mann, hatte er die Mühle vor einigen Jahren mit eignen Mitteln gekauft, und kürzlich waren ihm 528 Thlr. eingegangen, die er in einem Koffer im zweiten Geſchoſſe ſeiner Mühle verwahrte. Ob er ſonſtiges Geld noch im Hauſe hatte, erhellt aus den Akten nicht, weil er ohne Zeugen ſeiner Wirthſchaft vorſtand.

Der Müller Böhme hatte ſich, ehe er ſeine Mühle gekauft, bei einem Bruder in Braunſchweig aufgehalten, und dieſem in einer Brennerei geholfen. Bei der Gelegen=

heit hatte er einen Mitarbeiter, Namens Wenski, kennen gelernt, der ihn auch im Jahre 1838 auf ſeiner Mühle beſucht und einige Tage freundliche Bewirthung genoſſen hatte — Böhme hatte in dieſem Wenski einen Boshaften bewirthet, der die Dienſte ſeines Freundes und die Kunde ſeiner Verhältniſſe dazu benutzte deſſen Beraubung und ein ſchmähliches Ende herbeizuführen.

Am 11. Januar 1839 in der Nachmittagsſtunde, wurde Julius Böhme in ſeiner Mühle mit ſchweren Wunden bedeckt gefunden, die ihm Beſinnung und Sprache geraubt hatten und nach einigen Tagen auch ſeinen Tod herbeiführten.

Die Mühle des Böhme lag keineswegs allein und abgeſondert; ſie lag, wenn auch 50 Schritte von benachbarten Wohnungen entfernt, doch im Orte Oelber, und da Böhme im verwundeten Zuſtande am hellen Tage und unfern einer nach dem zweiten Stocke führenden Treppe mit einem Sacke voll Mehl über dem Kopfe gefunden war, ſo barg den Unglücklichen das Krankenlager zuerſt in der Meinung der Nachbaren, er ſei im trunkenen Zuſtande mit einem Beutel mit Mehle von der Treppe geſtürzt und habe ſich die Verwundung ſelbſt zugezogen.

Während Arzt und Bekannte den Kranken behandelten, wurde jedoch das Haus durchſucht, und offenſtehende Thüren, beſonders Gewaltthätigkeiten an einem im obern Geſchoſſe auf der Kammer ſtehenden Koffer, deuteten ſehr bald und unzweifelhaft auf einen kühnen Raub am hellen Tage und auf wahrſcheinliche Verwundung durch frevelnde Hand.

Die Böhmeſche Mühle verſchloß eine Vorder- und

eine Hinterthür. Jede beſtand nach gewohnter ländlicher Form aus einer obern und untern Hälfte. Die letzte kann mittelſt eines Anwurfs und einer Krampe auch von Außen verſchloſſen werden und war gleich der oberen Hälfte der Thür auch inwendig mit einem Riegel verſehen.

An die mit Bohlen (Dielen) belegte Hausflur ſtößt die Wohnſtube, ſammt Küche und Kammer und von der Hausthür führt eine 12′ hohe, 3½′ breite Treppe mit 12 Stufen in das zweite Geſchoß. Die Treppe, auf einen Vorſaal im zweiten Stocke führend, war oben unbefriedigt und an den Vorſaal grenzte die Kammer, deren Thür offen gefunden wurde. Hier war es, wo ſich, außer Lebensmitteln mehrer Art und vielem auf dem Boden liegenden Obſte, auch beſonders ein Koffer fand, woran ſich die deutlichen Spuren einer Gewaltthätigkeit zeigten.

Man hatte verſucht die Hespen loszubrechen, der Koffer war umgeſtürzt und im Boden deſſelben war ein Loch gebrochen, groß genug, um mit der Hand hinein greifen zu können, jedoch nicht glücklich genug, um außer den darin befindlichen Leinenzeuge auch einen Beutel mit Gelde zu entdecken, worin ſich 388 Thlr. in Münze und 140 Thlr. in Golde befanden.

Auch in der Wohnſtube zeigte ſich ein Schrank geöffnet. Was aber an Sachen fehlen könne, darüber lag bis dahin keine Kunde vor, weil Böhme ſeine Wohnung, wie erwähnt, nicht mit Hausgenoſſen getheilt hatte.

Entdeckt wurde dieſer ſchauderhafte Vorfall zwar immer zu ſpät, doch aber, um nach den Urhebern zeitig forſchen zu können, glücklicher Weiſe unmittelbar nach der

That. Am 11. Januar 1839, bald nach 3 Uhr Nachmittags (die Räuber konnten ſich noch keine Viertelſtunde entfernt haben), kommen zwei Menſchen von dem benachbarten Orte Reppner, die Tagelöhner Rauſche, Vater und Sohn, mit Holzwaaren handelnd, um dieſe Waaren auch dem Böhme, als einer alten Kunde, anzubieten. Sie finden die Thür verſchloſſen, jedoch nur den Anwurf vorgehängt, und ungewiß, ob ſie weiter gehen ſollen, hören ſie im Hauſe ein Aechzen und Stöhnen, das ihre Aufmerkſamkeit rege macht. Sie öffnen nunmehr die Thür, und finden den Müller Böhme auf der Hausflur ausgeſtreckt liegen, und zwar ſo, daß der Kopf unten an der Treppe, die Beine aber auf der Treppe hinauf liegen. Auf ihren Hülferuf eilt der Nachbar und auch der Polizeibeamte herbei, die den Böhme gleichfalls in der eben bemerkten Lage finden. Ueber dem Kopfe des Unglücklichen lag ein Sack, oder ein Laken, mit Mehle angefüllt, deſſen vorderer leerer Theil ſich um den Kopf geſchlungen hatte. Als der Sack hinweggenommen wurde, zeigte ſich, daß der Kopf blutig und das Geſicht ſammt dem rechten Arme blau waren. Neben dem Verunglückten lag eine große Menge Mehls (nach ungefährem Anſchlage 2 Himpten) und vor der Treppe eine große Maſſe Blutes, wovon nicht allein Laken und Mehl gefärbt, ſondern auch ein Theil durch die Spalten des Fußbodens in den ſogenannten Mühlraum gedrungen war.

Die Unterſuchung der Oertlichkeit ergab, ſoviel die Beraubung betrifft, nicht allein das Obige, ſondern auch noch folgende nähere Umſtände.

Der Koffer auf der Kammer im zweiten Stocke, war

nicht allein von der Stelle gerückt und umgeworfen, ſondern es lag auch neben demſelben ein Meißel und Klammhaken.

Als man die Zeichen der Gewalt am Koffer mit dieſen beiden Werkzeugen verglich, fand ſich, daß beide ſowohl zu den Merkmalen an den Hespen, als den im Boden des Koffers befindlichen Loche paßten. Daß der Beutel mit Gelde nicht entdeckt worden, war wahrſcheinlich.

Daß aber auch an der ſchon erwähnten Summe zu 528 Thlr., theils Gold, theils Münze, nichts fehle, konnte gleichfalls angenommen werden, weil der Beutel noch verſchloſſen war und die Summe auch mit der Zahlung ſtimmte, die einige Zeit vorher an den Müller Böhme geleiſtet war. Unbeſtimmt blieb dagegen, ob aus der Oeffnung im Boden des Koffers nicht andere Dinge entwendet waren.

Außerdem aber wurde in Erfahrung gebracht, daß eine ſilberne Taſchenuhr fehle, die gewöhnlich in der Wohnſtube hing, und eine neue Jacke, die an demſelben Nachmittage vom Schneider geſchickt war.

Die Mütze des Verunglückten, die derſelbe gewöhnlich zu tragen pflegte, lag nicht neben demſelben, ſondern oben auf der Kammer unfern des Koffers, uud mehre Würſte zerſtreut in der Küche.

Alles Andeutungen, daß mehre Hausgelegenheiten durchſucht waren und der Müller Böhme ſchon im zweiten Geſchoſſe angetroffen worden!

Richten wir jetzt zuvörderſt unſern Blick näher auf den unglücklich Verwundeten! Der mit der Unterſuchung

und Behandlung deſſelben beauftragte Gerichtsarzt berichtete Folgendes:

Er habe den Müller Böhme am Abende des 11ten Januars noch lebend angetroffen, aber ohne Bewußtſein. Der Kranke habe öfter ſtill für ſich murmelnd nur einige unzuſammenhängende unverſtändliche Wörter ausgeſtoßen, und das rechte Bein und der rechte Arm habe ſich oft unwillkürlich bewegt.

Die Augen wären durch die blau angeſchwollenen Augenlieder geſchloſſen geweſen, die erweiterte Pupille habe ſich gegen das Licht nicht zuſammen gezogen.

Am Kopfe hätten ſich vier, die weichen Bedeckungen der Knochen durchdringende, Wunden gezeigt. Die erſte, 1½″ lang, in der Gegend des Stirnbeins, die zweite, 1″ lang, in der Gegend des rechten Schläfenbeins, die dritte, ½″ lang, in der Richtung der Pfeilnath und mit den beiden erſten ein Dreieck bildend, die vierte endlich, wiederum 1½″ lang, hinter dem rechten Ohre, in der Gegend, wo ſich die Fortſetzung des Schläfenknochens mit dem Scheitelbeine verbindet.

In den Räumen zwiſchen dieſen Wunden — ſo ſagt der Arzt ferner — habe er theils von den Schläfen- theils von dem Scheitelknochen mehre bewegliche Ränder gefühlt, als Zeichen der aufgehobenen Verbindung unter ſich und des re letzten Zuſammenhanges.

Außerdem hätten ſich an beiden Schulterblättern leichte Spuren von Blutanhäufungen gezeigt.

Der Arzt erkannte den Zuſtand des Böhme als lebensgefährlich und gab keine Hoffnung zur Geneſung.

Er täuſchte ſich nicht! Böhme verſtarb ſchon am

2ten Tage und die Zergliederung des Leichnams ergab noch näher Folgendes:

Sogleich nach Ablöſung der Kopfhaut fanden ſich unter derſelben mehre Blutanhäufungen (Sugillazionen) und die Ränder des getrennten, zum Theil zerſplitterten, Knochens, traten hervor. Bei der Entblößung des Schädelgewölbes, wurden die bedeutenden Spaltungen noch ſichtbarer. Die eine, von der Breite eines Strohhalms, verlief von der rechten Seite durch den obern Theil des Schädels nach der linken Seite deſſelben, während andre in ungleicher Richtung ablaufend nach vorn bis in das Stirnbein und nach hinten bis zur Nath des Hinterhaupts reichten. Die durch dieſe Spaltungen außer Zuſammenhang gebrachten Knochenſtücke, vier an der Zahl und von verſchiedener Größe, konnten leicht herausgenommen werden. Die Schädelknochen waren ziemlich dick. Unter dem Schädelgewölbe fand ſich viel ausgetretenes Blut.

An den Hirnhäuten wurden, den zerſchmetterten Knochenſtücken entſprechend, große Einriſſe wahrgenommen durch welchen die Hirnmaſſe hervordrang und an der Stelle welche den Einriſſen gegenüber lag, fand ſich in der Hirnmaſſe ſelbſt eine nach innen gerichtete $1\frac{1}{2}''$ tiefe Spalte, neben welcher die Maſſe breiartig beſchaffen war.

Unter der harten Hirnhaut, zwiſchen den beiden Hirnhälften im Grunde der Schädelhöhle und unter der den Schädelgrund auskleidenden Haut, war gleichfalls viel ausgetretenes Blut vorhanden. Sogar die Knochen der Schädelbaſis waren nach verſchiedenen Richtungen hin von Spaltungen (Fiſſuren) durchzogen.

Dagegen fand ſich in den übrigen Höhlungen des Kör-

pers — in der Bauch- und Bruſthöhle — nichts Regelwidriges, außer einigen Anwüchſen des rechten Lungenflügels.

Darauf baueten denn die Gerichtsärzte folgendes Gutachten als Ergebniß:

1) der Müller Böhme iſt eines gewaltſamen Todes geſtorben, und in den vorbeſchriebenen enormen Verletzungen des Gehirns und deſſen Umgebungen, ſo wie in dem Drucke der vielen ausgetretenen Blutmaſſen, iſt die einzige und zureichende Urſache ſeines Todes zu erkennen.

Verletzungen dieſer Art — ſo hieß es ferner — müſſen ſtets und unter allen Umſtänden, bei jedem Menſchen den Tod herbeiführen, folglich zu der Klaſſe der nothwendig tödtlichen gezählt werden.

Uebrigens hat ſich weder in der beſonderen Körperbeſchaffenheit des Verſtorbenen, noch — vor und nach ſeinem Tode — in zufälligen andern Umſtänden, etwas auffinden laſſen, was die Tödtlichkeit jener Verletzungen als vermittelnde Zwiſchenurſache bewirkt hätte.

2) Mit Sicherheit — ſo heißt es ferner — läßt ſich annehmen, es müſſen jene Verletzungen von einer ſolchen Gewalt herrühren, die derjenigen gleich wirkt, welche ein ſtumpfer, harter, nicht nachgebender Körper ſchnell und heftig dem Kopfe entgegenſetzt.

Dagegen läßt ſich aus der Beſchaffenheit der Wunden, ſowohl an den äußeren wie an den innern Theilen des Kopfes, weder die Erſtigkeit der Einen noch der Andern erkennen, noch die Art und Geſtalt der Werkzeuge, womit ſie zugefügt worden, beſtimmen.

Während nämlich — fügen die Aerzte ferner hinzu — der Sturz von einer mehre Stufen zählenden hölzernen

Treppe allein ſchon hinreicht, ſolche Folgen hervorzubringen, läßt ſich auch annehmen, daß das Gegenſchlagen des Kopfes an die Treppenkleidung, während des Sturzes, und das endliche Niederfallen auf den vor der Treppe befindlichen Bohlenfußboden, ſo wie auch in raſcher Folge und kurzen Zwiſchenräumen nach dem Sturze geführte Schläge mit dem Rücken einer Axt, oder kräftige Tritte mit den Abſätzen der Stiefel — zur Vollendung der umfangreichen und tiefen Verwundungen, das Ihrige beigetragen haben.

Für den Sturz von der Treppe, dürften auch die vorgefundenen Blutunterlaufungen in der Gegend der Schulterblätter ſprechen. Damit ſchloß das Gutachten.

Inzwiſchen war ermittelt, daß am Tage des Vorganges zwei als Städter gekleidete Männer Nachmittags etwa 2 Uhr im Dorfe Oelber geſehen waren. Sie hatten ſich nach der Wohnung des Müllers erkundigt und waren auch in der Mühle ſelbſt geſehen. Ein Schneiderlehrling hatte dem Müller Böhme ein Kleidungsſtück (eine neue Jacke) gebracht und bei der Gelegenheit die Fremden geſehen, während ſie ſich mit Böhme unterhielten. Ebenſo ging Kunde ein, daß zwei ähnlich gekleidete Menſchen im Kruge des benachbarten Dorfs Lichtenberg an jenem Tage des Vormittags und auch Nachmittags eingekehrt waren, auch daß dieſelben Menſchen, in Geſellſchaft eines gleichfalls unbekannten Dritten, ſpät Abends im Kruge zu Thiedebach — etwa 3 Stunden entfernt — und auf dem Wege nach Braunſchweig gelegen — geſehen waren.

Dieſe Anzeigen leiteten dahin, daß eben dieſe Menſchen die nämlichen geweſen, aus Braunſchweig gekommen und auch dorthin zurückgekehrt ſeien.

Die Vermuthungen hatten nicht getäuſcht und die thätigen Bemühungen der Gerichts- und Polizeibehörden trugen dazu bei, daß ſchon nach wenigen Tagen die Thäter nicht allein zur Haft, ſondern auch ſehr bald zum Geſtändniſſe gebracht wurden. Müller, Hoppe und Wenski heißen die argen Verbrecher.

Karl Wilhelm Auguſt Müller, Handarbeiter in der Stadt Braunſchweig, iſt daſelbſt im Jahre 1798 geboren, ſtand alſo zur Zeit der That im 42ſten Lebensjahre. Er iſt der Sohn eines längſt geſtorbenen herrſchaftlichen Stallbedienten, iſt lutheriſch geboren und erzogen und hat den gewöhnlichen Unterricht, dem Stande ſeines Vaters gemäß, genoſſen. Früh herangewachſen konnte Müller ſchon im Jahre 1813 und 1814 preußiſche Kriegsdienſte nehmen und die Feldzüge jener Jahre mitmachen. Als die Waffen ruheten, konnte er als Ausländer bald entlaſſen werden, und er wählte den Kutſcherdienſt, der ihm in Berlin und Königsberg bei verſchiedenen Herrſchaften Brod gab.

Im Jahre 1823 kehrte Müller zur Vaterſtadt Braunſchweig zurück und nährte ſich als Handarbeiter. Er heirathete eine Wittwe, die ihm zwei Stieftöchter zubrachte und erzeugte mit derſelben eine jetzt 8jährige Tochter. Sein Ruf war nicht der Beſte.

Er war dem Trunke ergeben, und hatte ſich mehrmals Schlägereien zu Schulden kommen laſſen; auch war er wegen einer, wenn auch nur geringen Bleientwendung mit 24ſtündiger Haft beſtraft. Als Tagelöhner und Handarbeiter, wandte er ſich keiner beſtimmten Beſchäftigung zu, ſondern nahm Arbeit, wo er ſie fand, bei Kaufleuten, Fabrikanten u. ſ. w. Das gegenwärtige Verbrechen rief ihn ab von

einer Erdarbeit vor einem der Thore der Stadt Braunſchweig, wo ein Theil der Bürger einen bisherigen Anger urbar machen ließ, und wir verlaſſen den Verbrecher für erſt um auch den Umriß von der Perſönlichkeit der beiden andern Mitſchuldigen zu zeichnen.

Karl Chriſtian Friedrich Zacharias Hoppe war jüngerer Verbrecher. Er war zur Zeit der That 26 Jahre alt und im Jahre 1812 in der Braunſchweigſchen Stadt Blankenburg geboren, wo ſein Vater Wegaufſeher war und ihn als Lutheraner dem ſtädtiſchen Schul- und Kirchenunterrichte vertrauete. Nach der Beſtätigung im kirchlichen Glauben wurde Hoppe zum Erlernen des Dachdeckerhandwerks eingeſchrieben und im 21 Lebensjahre rief ihn, als er ſchon Geſelle war, die gewöhnliche vaterländiſche Pflicht als Soldat.

Im Jahre 1838 zur Reſerve verſetzt, war er des gewöhnlichen Dienſtes entbunden und ſtatt zum erlernten Handwerke zurückzukehren, zog er vor in Braunſchweig Tagelöhnerarbeit zu verrichten. Er arbeitete in einer Zukkerſiederei, und hier entlaſſen, trieb er ſich ohne beſtimmte Arbeit umher. Dienſtherrn und Bekannte ſchildern ihn als lügenhaft und ränkevoll. Als Soldat wurde er wegen Dienſtvergehen 9 mal mit Arreſt belegt und im Jahre 1837, während er ſich mit Urlaube in Blankenburg aufhielt, traf ihn der Verdacht, ſeiner Stiefmutter 41 Rthlr. entwendet zu haben, obwohl wegen Mangel gehöriger Ueberführungsgründe die Unterſuchung auf ſich beruhen bleiben mußte.

Hoppe hatte vom Schulunterrichte noch Einiges behal- und war fähig zuſammenhängend zu ſchreiben, weshalb wir

ihn ſpäter auf der Anfertigung eines lügenhaften Briefs zur Verlockung des Müllers Böhme antreffen werden.

Der Aeltere von den drei hier zu böſer That Verbundenen war Johann Heinrich Chriſtian Wenski vormals Kothſaſſe und 1796 in Lehre, einem Braunſchweigſchen Grenzorte, etwa 3 Stunden von Braunſchweig entfernt, von fleißigen und arbeitſamen Eltern geboren. Auch er war Lutheraner und auf Dorfſchulen gebildet. Da der elterliche Kothhof, um ihn allein zu ernähren, zu klein war, ſo ließ der Vater den Wenski zugleich das Schuhmacherhandwerk erlernen und mit erreichtem 17ten Lebensjahre erwachte in dem jungen Menſchen der Trieb zum Soldatenleben, zu der Zeit als das Ende des Jahrs 1813 deutſche Jugend und deutſchen Sinn zum Abſchütteln des Franzöſiſchen Joches antrieb.

Wenski nahm Hannoverſche Kriegsdienſte bis zum Jahre 1818, wo er entlaſſen wurde, und bei der inzwiſchen eingetretenen Altersſchwäche ſeines Vaters im Jahre 1821, im Stande war, den väterlichen Kothhof im Dorfe Lehre anzunehmen.

Sehr bald gab jedoch Wenski Anlaß zu Beſchwerden und polizeilichen Ahndungen. Er vernachläſſigte ſeine Wirthſchaft, führte einen ſchlechten Lebenswandel und ſtörte mehrfach die öffentliche Ordnung. Im Jahre 1833 und 1834 traf ihn der Verdacht, einen bedeutenden Holzdiebſtahl und auch einen Fiſchdiebſtahl begangen zu haben, und ſogar die Beſchuldigung laſtete ſchwer auf ihm, an einer groben Mißhandlung ſeines eigenen Vaters Theil genommen zu haben.

Im Jahre 1835 verkaufte er den ererbten väterlichen

Kothhof um ſich in Braunſchweig anzukaufen. Schlechte Zeugniſſe waren jedoch Veranlaſſung, daß ihm hier die Niederlaſſung verſagt wurde, ungeachtet er bereits Eigenthümer eines Hauſes geworden war. Wenski büßte bei dieſem verunglückten Handel den größten Theil ſeines Vermögens ein und ſah ſich jetzt genöthigt zu gewöhnlicher Tagelöhnerarbeit überzugehen, um Frau und 5 Kinder zu ernähren. Er nahm die Arbeit wo er ſie fand, verbeſſerte aber ſeinen Ruf keineswegs; vielmehr zeugen die ſpäteren Liſten noch von einer Beſtrafung deshalb, weil er den Beamten gröblich beleidigte, und Frau und Kinder führten die gerechte Klage, daß er ſie weder ernähre noch ſich ſonſt um ſie kümmere.

Vor einigen Jahren arbeitete Wenski in der Brennerei eines Braunſchweigiſchen Bürgers Böhme und hier war es, wo er deſſen Bruder, den unglücklichen Müller Böhme, kennen lernte, den er auch einſt auf ſeiner Mühle beſucht und ihn um Arbeit gebeten hatte. Er war es, der zu deſſen Untergange die erſte Veranlaſſung gab.

Die Vorbereitung und die Vollendung der Unthat geſchah auf folgende Weiſe.

Kurz vor Weihnachten 1838 war es, als eben dieſer Wenski mit dem vorhingedachten Handarbeiter Müller und mit den Tagelöhnern Iſenſee und Warneke vor Braunſchweig an dem Stadtanger arbeitete.

Einer der Arbeiter wirft die Frage auf: was ſie beginnen ſollten, wenn der Froſt hier die Arbeit einſtellen ſollte? Wenski macht den Vorſchlag etwas zu ſtehlen und fügt hinzu: bei dem Müller Böhme in Oelber am weißen Wege ſei Etwas zu machen; wenn derſelbe ſeine

Mühle noch nicht bezahlt, ſo müſſe er **500** Thlr. im Koffer haben, denn ſchon zu der Zeit als er, Wenski, mit demſelben bei ſeinem Bruder hier in Braunſchweig geweſen, habe Böhme **3000** Thlr. in ſeinem Koffer verwahrt. Müller uud Warneke ſind mit dieſem Vorſchlage auch ſogleich einverſtanden, und Warneke beredete auch ſeinen Bruder Andreas gleichfalls mitzugehen.

Es wird der Sonntag vor Weihnachten **1838** zur Ausführung beſtimmt und die Abrede lautet dahin: Müller und der eine Warneke ſollen in die Mühle gehen, den Böhme betrunken machen, ſodann mit einem mitzunehmenden Stricke binden, ihm die Schlüſſel aus der Taſche ziehen, Koffer und Schrank öffnen und das Geld heraus nehmen, während Wenski und der zweite Warneke außerhalb der Mühle Wache halten wollen. Die Geſellſchaft macht ſich auch wirklich auf den Weg und Müller zeigt unterwegs einen Strick und ein Stemmeiſen, das erſte zum Binden, das zweite zum Oeffnen des Koffers, während Wenski die Geſellſchaft von der innern Beſchaffenheit der Mühle unterrichtet und den Diebſtahl als Etwas ſehr Leichtes darſtellt, weil Böhme ganz allein wohne, und faſt immer trunken ſei. Man brauche — ſo lauten die fernern Anſchläge des Wenski — dem Böhme, wenn er gebunden, nur den Mund verſtopfen und ihn in die Mühle werfen, um ihm das Geld ganz gemächlich abzunehmen.

Der Zufall will jedoch, daß die Geſellſchaft über die geſpannte und ernſthafte Unterhaltung mehrer Stunden den Weg verliert. Wenski geht zwar in ein benachbartes Dorf, um nach dem Wege zu fragen; ſei es aber, daß den Begleitern die Nachfrage verdachterregend, oder die Zeit

verlaufen ſcheint, oder daß bei einigen das Gewiſſen erwacht; genug ſie treten ohne Wenski die Rückreiſe an, und der Müller Böhme entgeht für dasmal dem auf ſein Verderben gerichteten Beſuche. Auch ſcheiterte einige Tage darauf ein zweiter Verſuch, weil ſich der eine der Gebrüder Warneke nicht einſtellte.

Doch aber war in allen in dieſen Vorgängen, dem Unglücklichen nur eine kurze Friſt vergönnt!

Im Buche des Schickſals, worin auch dem Boshaften geſtattet iſt, ſich mit oft unauslöſchlichen Zügen einzuſchreiben, weniger damit er ſich mit dem Guten ſtreite weſſen Andenken die Geſchichte länger bewahren ſolle als damit der Gute fortwährend ſich kräftige, und ſeinen Werth behaupte — in dem duldſamen Buche des Geſchicks ſtand nun einmal des Müllers Böhme Untergang geſchrieben!

Die Gebrüder Warneke traten von dem verderblichen Beginnen beide ab, beharrlich aber blieben Müller und Wenski und der letzte war es, der ſtatt Jener, ſeinen Bekannten Hoppe in das Geheimniß zog. Er fand ihn willfährig und ſtellte ihn Müller als neuen Genoſſen vor.

Auch Hoppe wurde von den Verhältniſſen des Müllers Böhme unterrichtet, und damit der Bund gehörig geſchloſſen und ein feſter Plan verabredet werde, wurde eine Schenke in Braunſchweig als Sammelplatz verabredet.

Müller, Wenski und Hoppe traten hier am Abende des **10.** Januars **1839** zuſammen und trafen nach Wenskis Vorſchlage eine vervollſtändigte Uebereinkunft dahin: An den Müller Böhme ſolle ein Brief geſchrieben werden, der ihm melde, daß ſein Bruder aus Braunſchweig ſchwer erkrankt ſei und er, Böhme, ſofort überkommen möge.

Dieſen Brief ſolle Hoppe als Bote überbringen und wenn Böhme die Mühle mit dieſem verlaſſe, ſo ſollten Müller und Wenski ſich ſeines Geldes bemächtigen. Sollte aber Böhme die Reiſe nicht ſogleich antreten können oder wollen, ſo ſollte der erſte Plan durch Binden u. ſ. w. von Müller und Hoppe ausgeführt werden, während Wenski außerhalb der Mühle Wache halte.

Der Brief wurde auch noch an demſelben Abende von Wenski diktirt und von Hoppe geſchrieben. Der folgende Tag wurde zur Ausführung feſtgeſetzt und alle drei gaben ſich die Hand darauf, nach Abrede Wort zu halten.

Zur feſtgeſetzten Stunde treffen alle drei Verbündete auch vor einem der Thore Braunſchweigs, bald nachdem ſolches geöffnet worden, zuſammen und der Weg nach Oelber wird ungeſäumt angetreten. Müller hat abermals Meißel und Stricke auch noch einen Hammer beigeſteckt, den er ſeinen Genoſſen zeigte, mit dem Hinzufügen: daß durch Meißel und Hammer der Koffer geöffnet, und wenn Böhme die Mühle nicht verlaſſen wolle »er in den polniſchen Bock geſpannt« d. h. gebunden werden ſolle.

Gegen Nachmittag in Oelber angelangt, nachdem am Morgen im benachbarten Dorfe Lichtenberg gefrühſtückt worden, wird folgender Geſtalt zur Ausführung geſchritten.

Wenski, der als Bekannter ſich dem Böhme nicht zeigen durfte, bleibt vor dem Orte; Müller und Hoppe aber gehen in die Mühle und treffen hier den Böhme allein. Hoppe giebt ſich für einen Boten ſeines Bruders, Müller aber für einen Knochenhauer aus Wolfenbüttel aus, der zufällig mit jenem zuſammengetroffen und zur Begleitung mitgegangen.

Nach Leſung des Briefs erklärt der Müller Böhme, daß er einen Wächter für ſeine Mühle beſtellen und am folgenden Morgen in aller Frühe abreiſen wolle. Er nöthigt inzwiſchen beide in ſeine Stube und ladet den Hoppe auch ein, bei ihm zu übernachten und die Reiſe gemeinſchaftlich zu machen. Nach einer kleinen Weile verläßt Böhme das Zimmer um ſich in ſeiner Mühle zu beſchäftigen. Gleichſam als wolle er den Verruchten bequemere Gelegenheit geben, zu überlegen, was nun zu thun! Beide Müller und Hoppe kommen jetzt überein, daß ſie die Nacht nicht abwarten können, ſondern, daß nunmehr das geſchehen ſolle, was ſie weiter mit Wenski verabredet. Sie verlaſſen alſo die Stube und folgen dem Böhme, um ſich deſſen Mühle zeigen zu laſſen.

Böhme fragt zufällig, ob ſie Niemand wüßten, der ihm Äpfel abkaufe und führt den Müller und Hoppe ſelbſt auf ſeine Kammer.

Beim Anblicke des Koffers, worin nach Wenski's Verſicherung das Geld ſein ſollte, ſucht Müller Gelegenheit den Böhme anzugreifen. Er erklärt auf der Kammer bei den Äpfeln und Lebensmitteln bleiben zu wollen und als Böhme ihn mit den Worten »Marſch von der Kammer!« hinauszudrängen ſich bemüht, werden beide handgemein, Müller wirft den Böhme mit den Worten »Hund willſt du ſterben« die Treppe hinunter, ſo daß Böhme auf den Kopf ſtürzt, mit den Beinen überſchlägt und dergeſtalt auf die Hausflur zu liegen kommt, daß der Kopf unten, die Beine aber die Treppe hinan liegen.

Hoppe ſagt: daß dem Böhme in dieſer Lage das Blut aus dem Munde und der Naſe gelaufen, er ſich jedoch

bewegt und geſtöhnt habe. Müller ſei nunmehr die Treppe hinabgelaufen, habe aus Böhme's Beinkleidstaſchen die Schlüſſel gezogen, darauf eine unter dem Fenſter ſtehende Axt ergriffen, und dem Böhme mit dem Rücken derſelben drei oder vier Schläge an den Kopf verſetzt. Bei jedem Schlage habe der Böhme laut geächzt. Als dieſes geſchehen, habe Müller den Koffer zu öffnen verſucht, und als dieſes nicht geglückt, in den Boden deſſelben das Loch gemeißelt, wodurch ſie, mit der Hand hineingreifend, Leinenzeug entdeckt; jedoch nichts herausgenommen hätten. Auch will Hoppe in die Oeffnung hineingeſehen und einen leinenen Beutel darin entdeckt haben, ohne ſich jedoch daran zu vergreifen. Müller habe jedoch unter der Zeit in der Wohnſtube den Schrank geöffnet und mehre Sachen in einen Sack geſteckt, den er zugebunden und mit ſeiner Hoppe's Hülfe um ſich gebunden habe.

Beide Verbrecher ſtimmen jedoch in der Gewaltthätigkeit nicht überein.

Müller ſagt vielmehr: er habe den Böhme, weil dieſer zu ſtark geweſen nicht allein überwältigen können, Hoppe habe daher auf ſeine Aufforderung mit angreifen müſſen, und beide hätten ſie ihn von der Treppe geſtürzt. Hoppe habe den Böhme namentlich bei den Beinen ergriffen, daß er ſtürzen müſſen.

Als Böhme unten auf der Treppe gelegen, habe derſelbe aus der Naſe geblutet, jedoch noch Beſinnung gehabt und nur gewimmert. Hierauf aber habe er, Müller, nachdem er deſſen Schlüſſel genommen, ihm mit den Abſätzen ſeiner Waſſerſtiefel, die mit hochkantigen Nägeln

verſehen, einige feſte Stöße gegen den Kopf verſetzt. Auch Hoppe habe dem Böhme einen Stoß mit dem Fuße gegeben und den Sack Mehl über deſſen Kopf geworfen.

Daß er, Müller, dem Böhme, hieß es in einigen Verhören, auch Schläge mit der Axt auf den Kopf verſetzt, könne wohl ſein, jedoch wiſſe er ſolches nicht genau, weil er derzeit ganz außer ſich geweſen. Im Schlußverhöre ſtellte der Müller jedoch die Schläge gänzlich in Abrede.

Hoppe iſt aber bei dieſer Ausſage geblieben und hat die Axt als dieſelbe anerkannt, womit Müller die Schläge verſetzt. An der Axt befanden ſich einige Roſtflecke, die jedoch bei chemiſcher Unterſuchung nicht mit Beſtimmtheit erkennen ließen, ob ſie von angeſprüztem Blute herrührten.

Dagegen will Hoppe wiederum von Fußtritten, durch Müller verübt, nichts geſehen, auch ſelbſt dergleichen nicht verſetzt haben.

Beide verſichern aber, daß es weder Uebereinkunft noch nachherige Abſicht geweſen, den Müller Böhme zu tödten, ſondern ihn nur zu binden, und bei dem nachherigen Kampfe in der Mühle ihm ſoviel zu verſetzen, daß er »in Druſſel gerathe« (betäubt werde). Auch hätten ſie gedacht, daß nach ihrer Entfernung ſich ſchon Jemand finden werde, der ſich ſeiner annehme; jedoch fügen Müller und Hoppe hinzu, wären ſie von dem vorher genoſſenen Brannteweine, wenn nicht grade trunken, doch in einer Lage geweſen, die ihnen die Ueberlegung geraubt.

Ermittelt wurde auch, daß Wenski eine Flaſche Branntweins von Braunſchweig mitgenommen und dieſe nicht allein vorher geleert, ſondern auch im Kruge zu Lichtenberg dergleichen noch gefordert und getrunken worden.

Geſtändig ſind Müller und Hoppe, daß, als die Schlüſſel zum Koffer nicht gepaßt, ſie verſucht die Hespen durch Meißel und Hammer zu erbrechen, und als auch dieſes nicht gelungen, Müller das Loch in den Boden gemeißelt. Der neben dem Koffer gefundene Meißel wurde als derſelbe anerkannt, den Müller von Braunſchweig mitgenommen. Aus dem Koffer wollen beide nichts genommen haben, doch aber nimmt Müller über ſich, daß er in der Wohnſtube den Schrank mit dem Schlüſſel geöffnet und hieraus eine ſilberne Uhr, ein Raſiermeſſer, ein großes Meſſer mit Gabel u. ſ. f. ſich angeeignet. Auch habe er, während Hoppe auf ſein Geheiß ferner bemühet geweſen mit einem Klammenhaken die Oeffnung größer zu machen, doch aber bald davon abgeſtanden, oben von der Kammer noch 3—4 zinnerne Teller und eine wollene Decke heruntergeholt und alles in den aus der Mühle genommenen Sack geſteckt und hinweggetragen.

Hoppe will nur eine Wurſt mitgenommen und dieſe unterwegs verloren haben, während Müller behauptet, daß Jener deren Mehre an ſich genommen. Wenski hat bei dem Vorgange 1½ Stunde ſeinen Wacheposten behauptet und iſt als ihm die Zeit zu lange gedauert und er geglaubt, daß ſeine Genoſſen den Raub am Ende in eine bloße Zeche verwandelt, davon gegangen.

Auf halben Wege nach Braunſchweig ſind Müller und Hoppe jedoch zu ihm geſtoßen, nachdem ſie zweimal in Wirthshäuſern eingekehrt, und ſo in Gemeinſchaft mit Wenski nach Braunſchweig zurückgegangen.

Zu bemerken iſt noch, daß Hoppe auf dem Rückwege, als ſie ſich des Herganges erinnert, ſein Bedauern geäu-

ßert: »daß Böhme nun da liege und wegen Mangel an Hülfe vielleicht ſterben müſſe.« Müller aber geantwortet:

Ei den laß zum Teufel ſein, wenn wir nur das Geld hätten!

Die geraubten Sachen wurden in der nächſten Nacht bei Müller getheilt und theilweiſe am folgenden Tage verkauft. Der geſammte Betrag war geſchätzt zu 8 Thlr., 8 Sgr., 4 Pf. Jedoch vermuthen Hoppe und Wenski daß Müller in dem Schranke auch Geld gefunden und nicht angegeben, weil er ſie, da er vorher kein Geld gehabt, auf der Rückkehr unterwegs in drei Wirthshäuſern frei gehalten, auch einem Fuhrmanne, der ſie eine Strecke auf den Wagen genommen, Trinkgeld bezahlt habe.

So ſehr ſich das menſchliche Gefühl durch dieſe Gräuel verletzt und zur Abwendung des Blickes geneigt finden muß — denn in der That kann es wohl nichts Verabſcheuungswürdigeres geben, als das kalte tödtliche Verletzen eines ſchon Betäubten und wehrlos zu den Füßen Dahingeſtreckten, mittelſt Fußtritte! — ſo beut doch der Vorfall in ſeelenkundiger und rechtlicher Beziehung mehre bemerkenswerthe Seiten dar, die uns zu einiger Beleuchtung deſſelben auffordern.

Müller und Wenski ſtehen ſich inſofern gleich, als beide die Beraubung des Müllers Böhme lange Zeit vorher bei ſich überlegt und den wohl überlegten Anſchlag, weniger auf Liſt als auf Gewalt, gegründet haben. Der Vorſchlag, den Müller Böhme durch einen erdachten lügenhaften Brief aus der Mühle zu locken, war ein zu einfältig berechneter Plan, als daß darauf ſonderliches Gewicht gelegt werden konnte.

Es lag ſehr nahe und war vorher zu ſehen, daß Böhme ſeine Mühle nicht werde allein ſtehen laſſen, ſondern, daß er, der Aufſicht und der Mehlgäſte wegen — was auch Böhme ſogleich erklärte — einen Wächter beſtellen werde, und zwar Jemanden, den die räuberiſche Geſellſchaft nicht kannte, wovon ſie nicht wußte, ob die Wache ſchwach oder ſtark war, ob ſie aus einer oder mehren Perſonen beſtand. Der Verſuch, den Böhme aus der Mühle zu locken, war alſo kein Förderungs- ſondern offenbar ein Hinderungsmittel der That. Der Plan, den Müller Böhme trunken zu machen und ſodann mittelſt Binden zur Gewalt überzugehen, war wohl die eigentliche und ernſtlich gemeinte Abſicht.

Auch waren Müller und Wenski gleich beharrlich vom Anfange bis zum Ende. Nicht der vergebliche Weg 14 Tage vorher und eine doppelte Reiſe ſchreckte ſie ab, nicht das Wankendwerden der Gebrüder Warneke, nicht ein zweiter Verſuch, den der Rücktritt des einen Warneke abermals vereitelte. Vielmehr wurde ſtatt deſſen ein dritter Theilnehmer, der nachherige Gehülfe Hoppe, aufgeſucht und angeworben. Dagegen aber war Müller offenbar ſchon in der Vorbereitung kühner und feſter als Wenski, weil er nicht allein beide Male für die nöthigen Werkzeuge geſorgt, ſondern es auch übernommen hatte, das Binden des zu Beraubenden zu übernehmen und überhaupt den Angriff zu leiten. Beides, Muth und Feſtigkeit, verbunden mit eigentlicher Leitung der Handlung ſelbſt, bewies Müller auch in der Ausführung. Offenbar gehörte weniger Muth und Beharrlichkeit dazu, vor dem Orte und der Mühle Wache zu halten; und anzunehmen

iſt auch, daß ſich Hoppe und Wenski nicht in der Vermuthung täuſchten, Müller habe in der Mühle, den Hoppe zu der vergeblichen Arbeit oben nach dem Koffer geſchickt, um allein und ohne Mitwiſſer nach Gelde und Sachen in dem Schranke zu ſuchen. Ohnehin fand man bei der Beſichtigung der Mühle von Seiten der Polizeibehörde, nur das verſchloſſene Kapital der 528 Thlr. im Koffer und wahrſcheinlich iſt, daß Böhme als bemittelter Mann und bei täglich vorfallender Einnahme und Ausgabe in ſeinem Gewerbe nicht ohne Geld im Haushalte und in der Nahrung werde geweſen ſein.

Müller, ſo wie wir ihn hier kennen lernen, iſt offenbar ein kalter gefühlloſer Verbrecher, dem einerlei iſt, ob er die Begierde nach fremdem Gute mindern oder mehren Kaufs befriedigt, ob er dabei ein Menſchenleben opfert oder nicht; ſelbſt einerlei, ob er dieſes Leben geſchwind oder langſam dahin opfert. Die Abrede der drei Verbündeten war: der Müller Böhme ſoll trunken gemacht und gebunden werden, und dann die Beraubung geſchehen. Zum Betrinken wurde aber kein Verſuch gemacht.

Sei es, daß Müller und Hoppe nicht hinreichend Getränke bei ſich hatten, oder daß Böhme ihnen dergleichen nicht vorſetzte; genug der Verſuch unterblieb; nichts deſto weniger aber konnte das Binden geſchehen. Ob die Kräfte beider hiezu nicht ausreichten, ſteht dahin. Man verſuchte aber auch dieſes nicht einmal, ehe das Herabſtürzen des Böhme von der Mühlentreppe erfolgte. War das Binden aber auch früher unthunlich, warum geſchah es nicht, als Böhme die Treppe hinab geſtürzt war und

wehrlos auf der unterſten Stufe lag? Nichts war leichter als das. Der thieriſche Müller aber zog vor dem Unglücklichen den Kopf zu zerſchlagen mittelſt einer Axt oder — was immer noch dahin ſteht — den Schädel zu zertreten mit den Abſätzen ſeiner Waſſerſtiefel.

Daß die eine Handlung wie die andre den Tod, wenn nicht gewiß, doch leicht zur Folge haben können, darüber konnte der Müller unmöglich zweifelhaft ſein; daß es ihm aber auch gleichgiltig war, ob Böhme am Leben blieb oder nicht, das beweiſen die bezeichnenden Worte auf dem Rückwege:

Ei den laß zum Teufel ſein, wenn wir nur das Geld hätten!

Worte, die mehre Stunden nachher, alſo zu einer Zeit geſprochen wurden, als das leidenſchaftliche Gemüth bereits mehre Ruhe gewonnen. Mögen ſie auch immer noch ausgeſtoßen ſein im Ueberdruſſe über das größten Theils geſcheiterte Unternehmen, ſo würden ſie doch anders gefallen ſein, wenn hier nicht die höchſte Gefühlloſigkeit vorgeherrſcht hätte.

Der Tagelöhner Müller war dabei ſo kalt und gefühllos oder gleichgiltig, daß er ſeine Handlungen nicht einmal nach gewöhnlicher Vorſicht abmaß.

Der Raub auf der Oelberſchen Mühle, war ein mehr als tollkühnes, er war ein höchſt einfältiges und unvorſichtiges Unternehmen. [1])

Die Räuber waren zu Dreien in Geſellſchaft am Tage

---

[1]) Wir erinnern uns nicht etwas Aehnliches geleſen zu haben, ſo viel das unvorſichtige ſorgloſe Verhalten vor und nach einem Raube betrifft.

zur Beraubung ausgegangen; ſie waren zu drei Perſonen in einem benachbarten Wirthshauſe eingekehrt; man hatte ſie in Delber ſelbſt nicht allein geſehen, ſondern ſie hatten ſich hier auch nach der Böhmeſchen Mühle erkundigt. Jeder Müller hat Zugang von Mahlgäſten, und einem Zufalle iſt wohl nur zuzuſchreiben, daß deren in dieſer Zeit nicht mehre kamen. Aber noch mehr als das! der Schneiderlehrling, welcher dem Müller Böhme die neue nicht geraubte Jacke brachte, hatte beide, den Müller und Hoppe, in der Mühle von Angeſichte zu Angeſichte geſchauet. Eben ſo wurde die Rückreiſe noch bei Tage angetreten und die ſtädtiſche Kleidung verrieth die wahrſcheinliche Richtung der Heimkehr. Nur der Beſtürzung und der Polizei im Orte ſelbſt ſind wir geneigt zuzuſchreiben, daß man die Thäter nicht nach Verlaufe einiger Stunden ſchon entdeckte und einholte, bevor ſie ihren Raub auch nur einmal an Ort und Stelle bringen können. Wurde doch auf der Rückreiſe (aktenmäßig) wiederum in zwei Wirthshäuſern eingekehrt, damit Müller nach vollbrachter That ſeine Gäſte bewirthe, und zum dritten Male in Thiedebach.

Wer alſo auf dieſe Weiſe raubt, und wenn auch nicht gerade mordet, doch aber tödtlich verwundet, tödtet ſogar ohne Verſtand und Ueberlegung, mit Gleichgültigkeit und Gefühlloſigkeit.

Nicht einem Gefühle für Wahrheit und Reue, ſondern einer ſtumpfen Gleichgiltigkeit müſſen wir auch zuſchreiben, daß eben dieſer Müller ſogleich geſtand und nach entſchuldigenden Gründen ſich wenig umſah. Erſt ſpäter, als das Gefängniß ſchon läſtig zu werden begann, fiel ihm bei, daß die Sache einen bedenklichen Ausgang nehmen könne und er nahm darum Manches zurück.

Wenski, der die leichtere Rolle übernommen und durch eigentliches Handanlegen ſich nicht offenbart hatte, war gleichfalls ein verdorbener Menſch, dem wir vielleicht eine ähnliche That zutrauen können.

Er zeigte ſich hier beharrlich in ſeinem Vorſatze und ſein früheres Leben deutet von mehreren Seiten an, daß er ſchlecht und gefühllos war. Wer die Mißhandlung ſeines eigenen Vaters ſich zu Schulden kommen läßt und ſich um Frau und Kinder nicht kümmert, dem dürfen mehre Schlechtigkeiten zugetraut werden, beſonders wenn er bis in das 43ſte Lebensjahr hinein laſterhaft blieb und ſtufenweiſe zu größeren Verbrechen überging.

Hoppe als 26jähriger Menſch war mehr in der Vorſchule des Laſters. Er hatte das erlernte Dachdecker-Handwerk verlaſſen und trieb ſich lieber in unbeſtimmter Beſchäftigung herum; dabei begleitete ihn überall das Zeugniß eines lügenhaften und ränkevollen Menſchen. Alle dergleichen Eigenſchaften deuten auf Verderbtheit, doch aber erſcheint er hier mehr als Feigling und zu Verbrechen, die Muth und Ausdauer erfordern, nicht geeignet.

Er ließ ſich, als Müller mit Böhme auf der Mühle zu Delber ſchon Handgemein geworden, zum wirklichen Angreifen erſt nöthigen, ließ ſich dahin ſchicken wo Müller ſeiner bedurfte, ſtand ſehr bald von den Verſuchen ab, den Koffer weiter zu eröffnen, war nicht ſonderlich thätig im Aneignen der Sachen und es iſt wahrſcheinlich, daß er dem Böhme weder Schläge noch Tritte verſetzt. Er zeigte ſich auch hier mehr ränkevoll, indem er dem unglücklichen Böhme den Sack mit Mehl über den Kopf warf, theils um das blutige Geſicht zu verdecken, theils um die Men-

ſchen glauben zu machen, Böhme ſei mit einem Mehlſacke von der Treppe geſtürzt. Auch regte ſich ſein Gefühl auf dem Rückwege, durch das Bedauern:

daß Böhme, der nun da liege, wegen Mangel an Hülfe vielleicht ſterben müſſe.

In rechtlicher Beziehung berührt dieſer Fall gleichfalls mehre wiſſenſchaftliche Seiten: Verſuch zum Raube, Komplott in verſchiedenen Graden der Theilnahme; und Zweifel, ob hier Raubmord, oder Raub mit Tödtung begangen?

1) Ob hier außer dem vollendeten Verbrechen auch ein Verſuch zur Ahndung vorliege? kann allerdings ſehr wohl zur Frage kommen. Schon 14 Tage vor der eigentlichen That hatten, wie wir ſahen, Müller und Wenski und die Gebrüder Warneke die Beraubung des Müllers Böhme beſchloſſen. Nicht bloß verabredet war die That, (Komplott) ſondern man hatte ſich auch mit den dazu erforderlichen Werkzeugen verſehen und ein großer Theil des Weges zur That war bereits zurückgelegt. Es ſcheinen hier alſo:

ſcheinliche Werke die zur Vollbringung der Miſſethat dienſtlich ſein möchten [1])

vorzuliegen, oder nach Einigen [2])

äußere Handlungen, welche vermöge der aus ihnen ſelbſt erkennbaren Richtung für das beabſichtigte Vergehen den Anfang zur Ausführung deſſelben bilden.

Und anzunehmen iſt, daß, wenn die Komplottanten nicht

---

[1]) P. G. O. Art. 178. Henke Handbuch des peinl Rechts. Th. 1. S. 253 u. f.

[2]) Henke a. a. O. S. 257 Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts §. 42 Bauer a. a. O. §. 71. P. G. O. Art. 178.

zufällig den Weg verloren, die Ausführung auch wirklich nachgefolgt ſein würde.

Allein eben ſo gut kann angenommen werden, daß der Vorſatz in den Verbrechern aus freiem Antriebe wankend geworden, daß ſie von ſelbſt abgeſtanden und das Verlieren des Weges nur den bereits gefaßten Vorſatz zur Umkehr beſchleunigte. Ohnehin bewährten ſich die Gebrüder Warneke als Solche, die bleibend zurück traten, und da, wo ein verbrecheriſcher Vorſatz aus freiem Antriebe ſich ändert, darf billig eine Strafe nicht eintreten. [1]) Ohnehin war der Verſuch noch entfernter Art.

Anders ſcheint ſchon die Sache mit Wenski zu ſein, der als der richtige Weg verloren war, in das Dorf ging, ſolchen zu erfragen ſich bemühte, und nur da erſt umkehrte, als ſeine Genoſſen bereits zurückgegangen waren. Hier ſcheint alſo mehr äußere Nothwendigkeit als freier Antrieb den Rücktritt veranlaßt zu haben. Doch aber würden wir hier einen Verſuch gleichfalls noch nicht ſtrafen. Auch Wenski war noch weit von der Ausführung, namentlich von der Vollendung des Raubes. Mögen auch die Verabredungen und die vorgezeigten und mitgenommenen Werkzeuge darauf deuten, ſo bleibt doch immer zwiſchen Wollen und Vollbringen eine große Kluft. Das Verbrechen kann zu gefährlich ſcheinen und in ein leichteres ausarten, oder die Geſinnung kann ſich frei umändern.

Ueberhaupt iſt es mit der Beſtrafung des Verſuchs eine ſehr bedenkliche Sache, und vielleicht die bedenklichſte im ganzen Strafrechte. Wo ſind hier die Grenzen? ſind die äußern Um-

---

1) Henke a. a. O. S. 257 Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts §. 42 Bauer an a. O. §. 71. P. G. O. Art. 178.

ſtände, welche wir zu beurtheilen haben, von der Art, daß ſie allein eine Aenderung hervorbrachten oder nicht? Eben ſo ſieht es mit der innern Beſchaffenheit aus, mit dem Gemüthlichen ſelbſt. Wer mag ſagen, ob die Stimme des Gewiſſens nicht gleichfalls das Ihrige that, ob eine ganze oder theilweiſe Aenderung in der Ausführung beſchloſſen war, u. ſ. w.

Grade bei der Beſtrafung des Verſuchs muß der Richter alſo am vorſichtigſten ſein, und lieber zehnmal die Strafe unterlaſſen, ehe er ſie einmal verhängt.

Ueberhaupt ſind wir nicht Freund von mühſamen Suchen der Schuld; ſie muß einleuchten und klar und erwieſen vorliegen wenn eine Strafe folgen ſoll. Aber leider nur zu oft gefällt ſich der Richter in der Kunſt zu forſchen, zu grübeln und zu kombiniren und thut ſo ſeinen verirrten Mitbürgern häufig auf eine unverantwortliche Weiſe wehe!

2) Müller, Wenski und Hoppe hatten den Vertrag errichtet, durch gemeinſchaftliche und gegenſeitige Unterſtützung den Müller Böhme zu berauben und zwar ſo, daß dieſer trunken gemacht und gebunden werden ſollen; auch hatten ſie ſich mit den dazu nöthigen Werkzeugen verſehen und waren ohne Aenderung zu Werke geſchritten. Der Begriff des Komplotts lag hier unbeſtreitbar vor. Auch fehlte an der Ausführung nichts, was die angewendete Gewalt und das Aneignen des Böhmeſchen Eigenthums betrifft. Dabei war einerlei, ob Wenski mit in die Mühle ging und Hand anlegte, oder ob er Wache ſtand. Das letzte lag nicht allein in der Abrede und geſchah, weil Wenski als Bekannter des Müllers Böhme ſich vor ihm nicht ſehen laſſen durfte, ſondern diente auch

zur Förderung und Ausführung des Vorhabens. Inſofern ſtand Wenski alſo den beiden Andern in der Zurechnung gleich.

3) Dagegen aber ſchied er wieder aus einem Theile der Zurechnung, was die mehren Gewaltthätigkeiten, und namentlich die erfolgte gefährliche Verwundung und Tödtung des Böhme betrifft. Dieſe lag nicht in der Abrede, und da bei dem Komplotte lediglich der Vertrag entſcheidet und alle Handlungen, welche darüber hinausgehen auf Rechnung deſſen kommen, der die Vertragsgrenzen überſchritt,[1]) ſo kann dem Wenski von dieſem Mehr nichts angerechnet werden. Es geſchah ohne ſein Beiſein, ohne Wiſſen und Zuthun und ſein Wachehalten war darauf nicht berechnet.

Inſofern erſcheint Wenski alſo bedeutend minder ſtrafbar.

Dagegen aber trifft ihn in anderer Beziehung, ſoviel das urſprüngliche Vergehen betrifft, wieder eine größere Schuld, und zwar deshalb, weil er eigentlicher Anſtifter oder geiſtiger Urheber des Verbrechens (der Beraubung wenigſtens) war, Müller und Hoppe kannten weder den Müller Böhme noch deſſen Verhältniſſe und die Oertlichkeit. Ohne des Wenski Anſchlag würde alſo das Verbrechen nicht in das Leben getreten ſein. Er war daher in der gewöhnlichen Sprache der Verführer und zwar nicht bloß zum Diebſtahle, ſondern wie im Vorſchlage lag, auch zum Raube.

4. Müller und Hoppe ſind nicht bloß gleich jenem, des Raubes ſchuldig, ſondern auch der Tödtung, über

---

[1]) Tittmann a. a. O. §. 103.

deren Erfolg und Thatbeſtand nach den eingeſtandenen Thätlichkeiten, nach ärztlichem Zeugniſſe und nach dem unglücklichen Erfolge kein Zweifel vorliegt.

Eine Frage iſt: ob hier nicht Mord anzunehmen? da Müller zu der Zeit als Böhme das Zimmer verlaſſen hatte und nun überlegt wurde, was zu thun, weder das Trunkenmachen noch das Binden angewendet, ſondern ein anderer Angriff geſchah. Allein die nächſten Andeutungen ſind doch immer nicht für eigentliche Abſicht dem Böhme das Leben zu rauben. Der Angriff geſchah zunächſt um ſich ſeiner Perſon zu bemächtigen, um ihn bei der Beraubung unſchädlich zu machen und erſt in der Hitze des Kampfes, erſt während des Ringens erfolgte der Sturz von der Treppe und die ſonſtige Verwundung.

Allerdings läßt ſich einwenden: Müller — denn mit Hoppe iſt die Sache ſchon anders — habe, wenn er ſich darüber auch nicht geäußert, in der Mühle ſeine Abſicht geändert, und habe Statt den Böhme zu binden, deſſen Tödtung bei ſich beſchloſſen. Auch fehlt es dafür nicht an Anzeichen, weil er, als Böhme von der Treppe geſtürzt war und betäubt darnieder lag ihn vielleicht leichter binden konnte, als wenn man ihn berauſcht hätte, weil Müller ferner ſich der Schlüſſel aus des Böhme Taſche bemächtigte, alſo eine Zwiſchenhandlung vornahm, die in der That ſchon die Erreichung des Zwecks annehmen ließ, und er dennoch die tödtliche Verwundung als zweiten Akt wiederholte. Man kann alſo ſagen: die Abſicht der Tödtung ſei angedeutet und es ſei, um den Begriff des Mordes herzuſtellen, einer-

lei, ob der Gedanke in der Seele eine Minute, eine Stunde, oder mehre Tage gehegt.

Dennoch aber ſcheint uns dieſe Vorausſetzung bedenklich. Was im *Innern* des Verbrechers vorging, iſt beim Mangel des Geſtändniſſes vor menſchlichen Augen verborgen. Es müſſen alſo *äußere* Andeutungen vorhanden ſein, und zwar von ſolcher Konkludenz, oder *Nothwendigkeit*, daß ſich ein Anderes nicht leicht annehmen läßt. Als ſolche aber können wir die obigen nicht anerkennen, zumal da ſich andre entgegen ſtellen, wohin — wie mehr erwähnt — eine *andre* frühere Verabredung, ein Angriff durch *Böhme* ſelbſt oben auf der Kammer, ein längeres Balgen und die Hitze des Streits gehören.

So lange aber das Mehr nicht klar vorliegt, darf der Richter, wenn er auf einige Vorſicht Anſpruch machen will, nur das Mindere annehmen.

Am eigentlichen Weſen des Mordes, am *Vorbedachte* dürfte es alſo hier fehlen, und eben daher kann auch von einem *Raubmorde* nicht Rede ſein, ſondern immer nur von einem Raube mit *Tödtung*. [1])

5. Was von *Müller* gilt, muß auch eigentlich von *Hoppe* gelten. Auch er war Theilnehmer vom Anfange bis zum Ende. Zwar iſt keineswegs erwieſen, daß er dem Müller *Böhme* tödtliche Streiche verſetzt habe. Sein Geſtändniß liegt nicht vor, und die *Müllerſche Ausſage* reicht zum *Beweiſe* nicht aus. Noch weniger kann ihn Verdacht des Mordes treffen. Doch aber hat *Hoppe* ge-

---

1) *Henke* a. a. O. Th. 3. S. 157. *Tittmann* Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft Th. 1. §. 160 (2te Aufl.) *Wächter* Lehrbuch des Strafrechts Th. 2. §. 344.

ſtändlich mitgewirkt, daß Böhme die Treppe hinuntergeſtürzt wurde, und nach dem ärztlichen Zeugniſſe haben die tödtlichen Wunden auch in dieſem Sturze ihren Grund haben können. Auch war das Bedecken des Geſichts des Böhme mit einem Mehlſacke, wegen der Erſtickung ein bedenkliches Ding.

Sei dem aber, wie ihm wolle, ſo würden wir doch die Hoppeſche Zurechnung eine Stufe mindeſtens niedriger ſtellen.

Das ärztliche Gutachten nimmt die Veranlaſſung der Wunden und Schädelſpaltungen durch den Sturz von der Treppe nur in die Möglichkeit mit auf. Es kann eben ſo gut ſein, daß Schläge mit der Axt, oder Stöße mit den Stiefelabſätzen allein die Urſache des Todes waren. Müller und Hoppe nehmen auch an, daß Böhme nach dem Falle allein noch nicht regungslos geweſen; dazu wurde Hoppe zu dieſen Gewaltthätigkeiten, überhaupt zu dem Angriffe auf Böhme, nur genöthigt und ſeine Aeußerungen nach der That deuten Theilnahme und Gefühl an.

Im Erkenntniſſe des Landesgerichts zu Wolfenbüttel, alſo in erſter Inſtanz, wurden

1) Müller zur Strafe des Schwertes,
2) Hoppe zur Strafe des großen Karren auf **18** Jahre und
3) Wenski zu einer gleichen Strafart auf **10** Jahre verurtheilt, und bei ihm auch ein Verſuch als ſtrafbar angenommen?

Das gemeinſchaftliche Oberappellazionsgericht zu Wolfenbüttel, als Spruchbehörde in letzter Inſtanz, beſtätigte das Erkenntniß, ſoviel die gegen den Müller und Hoppe

erkannte Strafe betrifft, ermäßigte jedoch die Strafe des Wenski auf 8 Jahre Karrenſtrafe.

In beiden Erkenntniſſen wurde auch bei dem Tagelöhner Müller kein Raubmord als erwieſen angenommen, ſondern nur ein mit Tödtung verbundener Raub.

Da aber ein durch grobe Gewaltthätigkeit ausgezeichneter Raub nach dem Gerichtsgebrauche der Herzoglich Braunſchweigſchen Lande früher mit dem Tode beſtraft worden und neuere Geſetzgebungen ein Gleiches annehmen [1]), ſo ſchien — laut der Entſcheidungsgründe — die Todesſtrafe gegen Müller gerechtfertigt. Sie wurde im Wege der Gnade in lebenslängliche Karrenſtrafe verwandelt.

1) Preuß. allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1192. vergl. mit dem revidirten Entwurfe des Strafgeſetzbuchs für die Preuß. Staaten (1836.) §. 575.

Neues ſächſiſches Kriminalgeſetzbuch Art. 163. Henke Handbuch des peinl. Rechts Th. 1. S. 253 u. f.

XV.

Reimker und deſſen Tochter, der Nothzucht und Blutſchande angeklagt; als Beitrag zur Frage über Gegenſtellung und einſeitiges Geſtändniß.

Im Monate Februar 1827 zeigte die Ehefrau des Tagelöhners Friedrich Reimker aus Kreienſen dem Gerichte an: ſie könne nicht umhin ihren genannten Ehemann, wegen harter und grauſamer Behandlungen, die ſie von ihm erduldet, eben ſowohl als wegen ſchlechten Lebenswandels anzuklagen. Beſonders aber müſſe ſie zur Anzeige bringen, daß derſelbe mit ihrer älteſten Tochter Karoline Reimker, einem Mädchen von 17 Jahren, ſchon längere Zeit blutſchänderiſchen Umgang getrieben. Ihre Tochter ſei vor etwa ¾ Jahren von einem Knaben entbunden und ſie ſei überzeugt, daß dieſes Kind von keinem Andern als von ihrem Ehemanne herrühe, obſchon die Tochter einen Andern als Schwängerer angebe. Ihre Vermuthungen — ſo fuhr die Reimker fort — gründeten ſich beſonders darauf, daß ihr Ehemann vor und nach der Niederkunft ihrer Tochter mit derſelben in einem Bette geſchlafen und wie Mann und Frau gelebt. Ueberhaupt mache ſie den Schluß, wer ſchon mehre ſchlechte Streiche

verübt und ſich lieblos gegen Frau und Kinder betrage, ſei auch ſolcher Schlechtigkeiten fähig. Auch müſſe ſie von ſich ſagen, daß ihre zweite bald 15jährige Tochter ihr vor einiger Zeit geklagt, der Vater habe ſie durch Bitten zu unzüchtigen Berührungen verleiten wollen.

Richtig war, daß die Karoline Reimker vor mehren Monaten ein uneheliches Kind geboren, deſſen Vater nicht ermittelt worden, und eben ſo ſtand der Tagelöhner Reimker wirklich allgemein in dem Rufe eines ſchlechten Menſchen, der ſchon öfter wegen Vergehen anderer Art, theils angeklagt, theils beſtraft war.

Die Unterſuchung begann mit der Vernehmung der zweiten Tochter Johanna Reimker, einem Mädchen von 15 Jahren, und dieſe ſagte, daß vor 2 Jahren, als ihre ältere Schweſter Karoline von Oſterode, um die Zeit der Rockenernte, zu Hauſe gekommen, ihr Vater von ſeiner frühern Schlafſtelle auf der Böhne (Kammer über der Stube) ſich weggebettet und mit ihrer genannten Schweſter unten in der Stube in einem Bette geſchlafen. Auch wenn ihre Schweſter nachher von Heckenbek, wo ſie gedient, hin und wieder in der elterlichen Wohnung übernachtet, hätte ſie mit dem Vater das Bett getheilt. Sie ſelbſt hätte Beide öfter in dem nämlichen Bette geſehen, wenn ſie des Abends oder Morgens in die Stube gekommen. Sie ihrerſeits habe von jener Zeit an mit ihrer Mutter und ihrer jüngſten Schweſter auf der erwähnten oberen Kammer ſchlafen müſſen, indem der Vater geſagt, daß es ſeit dem Tode ihrer Großmutter in der Stube ſpuke.

Auch ſei es — fuhr Johanne Reimker fort —

wahr, daß ſie, vor etwa einem Jahre, auf Befehl ihres Vaters bei demſelben habe im Bette ſchlafen müſſen, und daß derſelbe bei der Gelegenheit den Beiſchlaf mit ihr verſucht. Als ſie ſich geweigert, habe der Vater ſie zu unzüchtigen Berührungen ſeiner Geſchlechtstheile aufgefordert, die ſie jedoch gleichfalls von ſich gewieſen.

Ihre Schweſter Karoline habe vor etwa 37 Wochen einen Sohn geboren und es heiße, daß zu dieſem Kinde ein gewiſſer Fleiſcher Müller Vater ſei; wenn ſie aber ſagen ſolle, was ſie glaube, ſo rühre das Kind von keinem Andern als ihrem Vater her.

Der Vorſteher im Orte Kreienſen, wo die Familie Reimker wohnte, beſtätigte die Entbindung der Karoline Reimker um die angegebene Zeit und eben ſo das allgemeine Gerede, daß der Tagelöhner Reimker mit ſeiner Tochter einen verbotenen Umgang treibe. Die Ehefrau deſſelben habe ihm auf Befragen geſtanden, daß ihr Mann nicht bei ihr, ſondern bei ihrer älteſten Tochter und ihrem jüngſten Kinde, einem Mädchen von 5 Jahren unten in der Stube ſchlafe, während ſie oben im zweiten Stocke ihre Schlafſtelle habe. Er ſelbſt, ſagte der Vorſteher, theile die allgemeine Meinung, daß das Kind der Karoline Reimker von ihrem Vater herrühre, den er überhaupt nicht allein für einen ſchlechten, ſondern auch für einen gefährlichen Menſchen halte.

So lauteten die Voruntersuchungen und erſten Anzeigen, als das Gericht die Verhaftung des Tagelöhners Friedrich Reimker und deſſen Tochter Karoline beſchloß.

Der Vorſteher und zwei Landwehrjäger berichteten

daß ſie, dem Befehle gemäß, am nächſten Morgen um 4 Uhr ſich zur Wohnung des Reimker begeben, daß derſelbe noch im Bette gelegen, jedoch auf Verlangen des Ortsvorſtehers das Haus geöffnet und ihnen im Hemde entgegen getreten. Auf die Frage: wo er geſchlafen? habe derſelbe geantwortet: bei ſeinen Kindern und wer ihm verwehren könne, bei ſeinen Kindern zu ſchlafen? Beim Nachſehen habe ſich in einem Bette, welches unten in der Stube geſtanden, auch eine Stelle offen gefunden und in den beiden andern Stellen hätten die Töchter gelegen, die ältere Karoline und die Jüngere, ein Kind von 5 Jahren.

Vater und Tochter wurden darauf in ein abgeſondertes Gefängniß abgeführt.

Die erſten Verhöre mit der Karoline Reimker gaben wenig Aufſchluß, doch aber einige Umſtände an die Hand, die ſich theilweiſe beſtätigten und den Verdacht allerdings ſehr vermehrten. Nachdem ſie die verſchiedenen Herrſchaften aufgezählt, bei denen ſie in der Umgegend gedient und zugleich beſtätigt hatte, daß ſie 14 Tage nach Pfingſten v. J. bei ihren Eltern mit einem Kinde niedergekommen, erzählte ſie die Veranlaſſung zu ihrer Schwangerſchaft folgender Geſtalt:

Als ſie zur Zeit der Ernte im Jahre 1825 mit ihrem Vater, der mit ihr gemeinſchaftlich Erntearbeiten verrichtet, ſich zu Oſterode aufgehalten, hätte ſie in einem Wirthshauſe, welches vor dem nach der Pulvermühle führenden Thore liege, einer Tanzbeluſtigung beigewohnt.

Bei dieſer Gelegenheit ſei ſie von einem ihr unbekannten Menſchen, der ſich Müller genannt, und für einen Fleiſchergeſellen vom Harze ausgegeben, zum Beiſchlafe

verleitet. Bald darauf hätte ſie ſich ſchwanger gefühlt und ſie ſei, zu der Zeit als ſie angegeben, von einem Kinde männlichen Geſchlechts entbunden.

Mit einer andern Mannsperſon habe ſie ſich nicht abgegeben, übrigens aber hätte ſie ſo wenig als ihr Vater, dem ſie den Vorgang erzählt, ſich um die Erforſchung des Menſchen, der ſie geſchwängert, bekümmert, weil ſie bald darauf von Oſterode weggekommen und ihr Vater geſagt: der Menſch werde wol ſeinen rechten Namen nicht genannt haben und wer ihn finden ſolle, wenn er, wie anzunehmen, gleich darauf von Oſterode weggegangen ſei.

So lange ſie mit ihrem Vater in Oſterode gearbeitet, hätte ſie mit demſelben auf dem Struveſchen Heuboden übernachtet.

Daß ſie aus jenem Umgange ſchwanger ſei, hätte ſie ihrem Vater kurze Zeit vor ihrer Entbindung geſagt, und von ihm darüber mehrmals Ohrfeigen bekommen. Auch der Mutter habe ſie ſolches nicht früher entdeckt, indem dieſe ſie nicht gefragt und ſich um ſie gar nicht bekümmert.

Von ihrem Schwängerer, hieß es ferner, habe ſie 16 gGr. erhalten und dafür das Tuch gekauft, welches ſie jetzt noch trage. Von ihren Dienſtherrſchaften aber, die ſie nach ihrer Entbindung gehabt, ſei ſie nur dann zu Hauſe gegangen, wenn ſie Wäſche zum Reinigen überbringen oder ſie ſolche wieder abholen wollen. Den letzten Brodherrn bei dem ſie nach ihrer Niederkunft gedient, hätte ſie verlaſſen müſſen um ihr Kind zu warten. Bei ihrer Ankunft im elterlichen Hauſe habe ſie die erſten beiden Nächte in ihrer Schweſter Bette zugebracht, nachher aber mit der jüngſten Schweſter und ihrem Vater in dem großen Bette ge-

ſchlafen, welches derſelbe auf ihre Bitte in die Stube gebracht.

Uebrigens verſicherte die Karoline Reimker mit ihrem Vater in einer unerlaubten Verbindung nicht geſtanden zu haben.

Unter dieſen Umſtänden fand man ſich veranlaßt die Karoline Reimker ſchon nach einigen Tagen wiederum auf freien Fuß zu ſetzen, mit dem Andeuten, daß ſie ohne vorgängige Anzeige den Ort nicht zu verlaſſen habe.

Nach Verlaufe einiger Tage machte jedoch der Ortsvorſteher Meldung, daß die Angeſchuldigte ihm und noch einem andern Einwohner eingeſtanden: das von ihr geborne Kind ſei von ihrem leiblichen Vater erzeugt.

Alſobald verhört wiederholte die Reimker das Geſtändniß auch vor Gerichte und aufgefordert den Hergang zu erzählen gab dieſelbe vom Munde:

Als ſie mit ihrem Vater im Sommer 1825 in Oſterode zur Zeit der Erndte um Tagelohn gearbeitet, hätten ſie beide, gleich mehreren anderen Arbeitern, auf einem Heuboden in der Pulvermühle bei einem Manne übernachtet, der ſich Struve nenne, und hier habe der Vater über Nacht den Beiſchlaf mit ihr vollzogen. Sie habe allerdings Widerſtand geleiſtet, doch ſei ihr dies, wegen ihrer ſchwachen Kräfte nicht gelungen. Ob der Beiſchlaf vollſtändig mittelſt Ergießung des Saamens geſchehen ſei, wiſſe ſie nicht; ſo viel aber ſei richtig, daß ſie ſich nach einigen Monaten ſchwanger geglaubt uud auch wirklich ſchwanger geweſen. Doch aber habe ſie ihrem Vater den Zuſtand nicht eher entdeckt als bis ſie ſich genöthigt geſehen den Dienſt ihrer nachherigen Brodherrſchaft zu verlaſ=

ſen und der Niederkunft wegen zu ihren Eltern zu gehen. Kurz vor ihrer Entbindung habe der Vater ihr geheißen den erwähnten Fleiſcher Müller als Schwängerer anzugeben, widrigenfalls er, wie er mit einem Schwure betheuert, ſie um das Leben bringen werde.

Uebrigens ſei dies der einzige Fall des Beiſchlafs mit ihrem Vater geweſen, und habe ſie auch ſonſt mit keinem Manne ſich fleiſchlich vermiſcht. Daß ſie mit ihrem Vater öfter in einem Bette geſchlafen ſei richtig, allein eine fleiſchliche Vermiſchung hätte, wie geſagt, nie weiter Statt gefunden.

Zu dem außergerichtlichen Geſtändniſſe ſei ſie auf Zureden des Schmids Heſſe bewogen, weil dieſer ſie mit ihrem Kinde nicht eher in ſeine Wohnung aufnehmen wollen, als bis ſie den wahren Vater ihres Kindes nenne. Sie habe ihr Kind auf dem Arme gehabt, Heſſe habe ſie vor der Thür ſtehen laſſen, und bei der Kälte ſei ihr denn nichts anders übrig geblieben, als nur zu ſagen, daß ihr eigener Vater der Urheber ihres Kindes ſei. Dennoch müſſe ſie jetzt wo dieſer Zwang aufgehört habe, bei dem außergerichtlichen Bekenntniſſe bleiben und auch vor Gerichte die Richtigkeit deſſelben beſtätigen.

Der Einwohner Heſſe, als Eigenthümer der damals von der Angeklagten bewohnten Gelegenheit, beſtätigte, daß das außergerichtliche Geſtändniß unter den angeführten Nebenumſtänden erfolgt ſei, und habe er, wie er ſagen müſſe, abſichtlich die damalige Verlegenheit der Beſchuldigten benutzt, um auf ſolche Weiſe vielleicht ein Geſtändniß heraus zu locken, und dem Gerichte die Mühe zu erleichtern.

Bei dem ſummariſchen Verhöre [1]) welches etwa einen Monat ſpäter Statt fand, blieb die Karoline Reimker bei dem letzterwähnten Geſtändniſſe.

Das Zeugniß ihrer verſchiedenen Dienſtherrſchaften war günſtig. Sie ſchildern ſie als ein beſcheidenes dienſtwilliges Mädchen, und wenn ſie auch mit dem Spinnrade oft im Dorfe umhergelaufen, ſo habe man doch Liederlichkeit und eine Sucht nach männlicher Geſellſchaft an ihr nicht verſpürt.

Schon in der Zwiſchenzeit hatte das Gericht den Vater der Angeklagten gleichfalls öfter zu Verhöre gezogen, jedoch ohne ein Geſtändniß von ihm zu erlangen.

Friedrich Reimker iſt der Sohn eines Brinkſitzers, der nach dem Zeugniſſe ſeiner Zeitgenoſſen zwar dürftig lebte, doch aber ſelbſt fleißig und arbeitſam, ſeine Kinder dazu gleichfalls anhielt und gehörig zu Kirche und Schule ſchickte. Friedrich Reimker als er herangewachſen nahm Kriegsdienſte, diente unter mehren Regimenten, wohnte mehren Feldzügen bei, und hat ſich allerdings in dieſem Stande keinen ſonderlichen Ruf bewahrt, weil er mehrmals wegen Dienſt- und anderer Vergehen mit Strafe belegt worden.

Seit dem Jahre **1803**, wo er ſich mit ſeiner jetzt noch lebenden Frau verheirathete, hat dieſe über ſein früheres häusliches und eheliches Betragen keine Klagen geführt, obwohl ſie zugiebt, daß er häuslicher und fleißiger ſein können. Dagegen muß ſie geſtehen, daß er außer dem Hauſe ſich mehre Unrechtfertigkeiten und Klagen zu Schulden

1) In den Herzogl. Braunſchweigſchen Landen an die Stelle des frühern artikulirten Verhörs getreten.

kommen laſſen, und die bei dieſer Gelegenheit verbundenen Nebenacten weiſen aus, daß Friedrich Reimker in zehn verſchiedenen Unterſuchungen verwickelt geweſen, die, waren ſie auch größeſten Theils polizeilicher Art, doch eine ſechsmalige Beſtrafung des Reimker von 12ſtündigem bis zu 6tägigem Gefängniſſe mit ſich führten. Auch laſtete auf dem Reimker ſchon früher der Verdacht eine Nothzucht verſucht zu haben, wobei es jedoch an den nöthigen Ueberführungsmitteln fehlte und daher eine Strafe dieſerhalb nicht verhängt werden konnte.

Seit den letzten 2 bis 3 Jahren klagte die Ehefrau jedoch über ein hartes und liebloſes Betragen gegen ſie ſelbſt, wobei der Reimker auch zu Thätlichkeiten übergegangen und eben ſo ſeine jüngern beiden Kinder öfter als ſonſt geſchlagen.

Auch hieß es, habe er nicht mehr ſo fleißig gearbeitet als früher, obwohl es auch an Arbeit hin und wieder gefehlt habe, ſo daß der Haushalt ſehr zurückgekommen und es oft an dem Nothwendigſten gefehlt.

Reimker ſelbſt, zur Zeit der hier erhobenen Beſchuldigung 50 Jahre alt, erzählt über das Verhalten zu ſeiner Tochter Karoline Folgendes:

Um Jacobi des vorletzten Jahrs ſei er nach Oſterode in Arbeit gegangen und habe bei mehren Einwohnern Erntearbeiten verrichtet. Seine Tochter Karoline habe, nachdem ſie ſich ſchon 3 Tage in Oſterode aufgehalten und bei andern Einwohnern gearbeitet, ihm gleichfalls bei der Arbeit geholfen und dieſe Hülfe einige Wochen fortgeſetzt.

Es ſei üblich, daß die Arbeiter um das Schlafgeld zu erſparen, bei den Leuten wo ſie arbeiteten, auf Heu- oder

Strohböden übernachteten und ſo haben denn auch er mit andern Arbeitern auf dem Struveſchen Heuboden geſchlafen. Seine Tochter Karoline habe von der Zeit an, wo ſie mit ihm gearbeitet dieſe Schlafſtelle gleichfalls gewählt. Die ganze Arbeitszeit zu Oſterode habe 5 Wochen gedauert und als die Erndte beendigt geweſen, habe ſich ſeine Tochter bei dem Fabrikanten Struve wirklich vermiethet. Nach 11 Wochen ſei ſie aus dieſem Dienſte nach Hauſe zurückgekehrt, und bei dieſer Gelegenheit, habe ſie ihm eröffnet, daß ſie ſich bei einer Tanzluſtbarkeit von einem unbekannten Menſchen Namens Müller habe ſchwängern laſſen und dafür einen Gulden erhalten. Nachforſchungen nach dem Müller habe er nicht weiter angeſtellt, weil ihm die Angaben ſeiner Tochter zu unbeſtimmt geſchienen und er ſeine Mühe für vergeblich gehalten.

Die Sache ſei ihm doch aber ſehr verdrießlich geweſen und er habe das Mädchen einige Mal durch Ohrfeigen beſtraft.

Von ihren Dienſtherrn, deren ſie in jenem Jahre mehre gehabt, ſei ſeine Tochter öfter nach Hauſe gekommen um Wäſche zu bringen oder zu holen.

Dann ſei ſie aber in der Regel gegen Abend wieder weggegangen und nur dann über Nacht geblieben, wenn etwa ſchlechtes Wetter eingetreten. Wäre dieſelbe zu Hauſe geblieben ſo hätte ſie allerdings bei ihm im Bette geſchlafen. Es ſei ja aber ſein Kind, das bei ihm ſehr wohl im Bette liegen könne, und Unzüchtiges und Unerlaubtes ſei weder bei dieſer Gelegenheit noch ſonſt zwiſchen ihm und ſeiner Tochter vorgefallen.

Als ihm Vorhalt gemacht würde, daß ſowohl ſeine

älteſte Tochter den Beiſchlaf mit ihm zu Oſterode auf dem Heuboden eingeſtanden und geradezu geſagt, er habe ihr befohlen einen andern zu nennen, als auch, daß ſeine mittlere Tochter gegen ihn ausgeſagt, er ſei ihr unzüchtige Dinge an Sinnen geweſen — ſtellte der Angeklagte beides beharrlich in Abrede und erklärte, wenn es verlangt würde, ſeine Angaben mittelſt Eides beſtärken zu wollen.

Durch Ausſagen dritter Perſonen konnte der Reimker nicht überführt werden. Die Anzeigen waren ſämmtlich entfernter Art; wohin namentlich gehörte, daß die Karoline Reimker wenn ſie zu ihren Eltern gegangen, öfter des Nachts ausgeblieben u. ſ. w. Eben ſo wenig hatten die Arbeiter auf dem Struveſchen Heuboden etwas Verdächtiges wahrgenommen und die Unterſuchung mußte ohne Beſtrafung geſchloſſen werden, ohne daß weitere Ueberführungsbeweiſe vorlagen, als vorher erwähnt worden. Auch verdient angeführt zu werden, daß der Richter bei dieſer Unterſuchung ſich nicht veranlaßt fand dem Vater die Tochter gegenüber zu ſtellen.

Benutzen wir den vorliegenden Fall zu einigen Erwägungen, ſo giebt er deren mehre an die Hand, ſowohl in rechtlicher als ſeelenkundiger Beziehung, beſonders aber ſoviel die Erforderniſſe zum Thatbeſtande und zur Beſtrafung betrifft.

1) Das Verbrechen der Blutſchande kommt unter den niedern Volksklaſſe öfter vor und kann vielleicht in zehn Fällen nur einmal beſtraft werden, weil gewöhnlich Verſchwiegenheit Statt findet und, ſo wie dem Beiſchlafe überhaupt, ſo auch hier die Zeugen fehlen. Mag auch das Ueber-

nachten in einem Bette und etwaige Schwangerſchaft ohne Ermittelung eines andern Schwängerers einiges Zeugniß dafür ablegen, ſo genügt doch beides noch nicht zur Beſtrafung, und eine Verbindlichkeit oder Zwang des geſchwächten Frauenzimmers den Schwängerer anzugeben iſt eben ſo wenig vorhanden.

Der Reinigungseid aber muß bedenklich erſcheinen. Die Strafe iſt immer bedeutend genug, um vom Eide abzumahnen, und die Gefühle und Rückſichten bei dergleichen eng verbundenen Perſonen erfodern ein Gleiches.

Daß der gemeine Mann ſich dem Inzeſte öfter hingiebt, davon liegt der Grund theils in der mangelhaften Bildung, theils in der mehren Gelegenheit, welche die Art und Weiſe des Zuſammenlebens und die Oertlichkeiten an die Hand geben. Der erſte Grund iſt wohl der Wichtigſte, der zweite aber liegt der Verleitung an nächſten, weil ein großer Theil dieſer Menſchen auf eine Kammer nicht allein, ſondern auch oft auf ein gemeinſchaftliches Bett beſchränkt ſind.

Was Feuerbach [1]) ſagt, »von Rückſichten auf die Naturgefühle der Ehrerbietung oder Verwandtenliebe, welche mit der Befriedigung des Geſchlechtstriebes nicht zu vereinigen ſind« und Tittmann [2]) »von einem aus der bürgerlichen Verfaſſung gegen einen ſolchen Beiſchlaf erzeugten Widerwillen der gleichſam mit uns aufgewachſen iſt« — alle dergleichen Rückſichten erkennen wir gern als den Grund der Beſtrafung an, nicht aber als allgemeinen Abmahnungsgrund. Dem rohen ungebildeten Menſchen der niedern

---

1) Lehrbuch des gem. peinl. Rechts §. 461. (9te Aufl.)
2) Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft §. 586. (2te Aufl.)

Klaſſe kommen dergleichen Rückſichten und Gefühle nicht, und wir ſind überzeugt, daß die Vergehen ſolcher Art noch häufiger vorkommen würden, wenn nicht Ermüdung durch ſtrengere Arbeit und dürftige Koſt und Armuth auf der andern Seite, das Ihrige thäten.

Dulden darf der Staat nun einmal Vergehen dieſer Art nicht, doch aber bekennen wir, daß wir, namentlich in den niedern Ständen, wo dergleichen oft unvermeidliche Umſtände erweislich eingewirkt haben, das Strafmaß unter Verwandten der auf- und abſteigenden Linie, als dem ſtrengſten Grade, von 4—6 Jahren Freiheitsſtrafe [1]) oder nach der Praxis von 3—5 Jahren [2]) unbedenklich auf die Hälfte herabſetzen würden [3]).

2) In dem obigen Falle dürfte wohl an der moraliſchen Ueberzeugung von der Schuld zwiſchen Reimker Vater und Tochter wenig fehlen. Beide gehörten zu der rohen ungebildeten Menſchenklaſſe, und der Tagelöhner Reimker ſtand noch dazu in dem ſchlechten Rufe, Vergehen mehrer Art in einer Reihe von 20 und etlichen Jahre, ſeiner letzten Lebenszeit begangen zu haben. Die getroffene Veranſtaltung, daß ſeine Frau ſich von ihm wegbetten müſſen unter dem nichtigen Vorwande: es ſpuke an der von ihm gewählten Schlafſtelle, deuten auf Abſicht und Vorbereitung, und die Ausſagen ſeiner mittleren Tochter, daß er ſie

1) Wie Feuerbach will a. a. O. §. 465.

2) Tittmann a. a. O. §. 589.

3) Körperliche Züchtigung, wie ſie Feuerbach noch hat, verbannen wir unter allen Umſtänden. Dagegen aber finden wir bloße polizeiliche Ahndung bis zu 3 Monaten Gefängniß, wie das öſterreichiſche Geſetzbuch über ſchwere Polizeiübertretungen §. 246. annimmt, zu gelinde.

zu unzüchtigen Dingen verleiten wollen, ſind eben ſo gegen ihn, als das Bekenntniß, daß er mit ſeiner älteſten Tochter Karoline in einem Bette öfter geſchlaſen. Daß neben beiden auch noch eine fünfjährige Tochter in demſelben Bette geſchlafen, darin lag kein Hinderniß und eben ſo wenig in dem Alter von 50 Jahren des Reimker ſelbſt. Sehr erheblich erſcheint auch das Geſtändniß der Karoline Reimker ſelbſt, weil kaum anzunehmen, daß die leibliche Tochter den Vater, mit dem ſie noch dazu in gutem Einverſtändniſſe ſtand, ungerechter Weiſe beſchuldigt haben ſollte. Hatte doch der Vater ſie jederzeit aufgenommen und ſie weder bei der Entbindung noch ſonſt verſtoßen, vielmehr noch nach der Entbindung ſein Bett ferner mit ihr getheilt. Die erhaltenen Ohrfeigen, — wenn ſie nicht überhaupt erdichtet — waren als gewöhnliche Erſcheinungen bei Menſchen der Art nicht geeignet einen Haß hervorzurufen. Und das Geſtändniß der Karoline Reimker, war es auch außergerichtlich erpreßt, wurde doch ſpäter im Gerichte frei. Endlich war aber der Mangel eines anderen Schwängerers von großer Erheblichkeit, beſonders der Umſtand, daß beide geſtändlich nicht bemüht waren ihn zu erforſchen. Namentlich würde, wenn auch die Tochter dazu ſorglos genug geweſen, Reimker der Vater die Erforſchung nicht unterlaſſen haben, weil er in dürftigen Umſtänden lebte, uud die Ernährung ihm allein oblag.

Dennoch aber fehlte es an rechtlichen Beweiſen. Unverdächtige Zeugen hatten Vater und Tochter zwar in einem Bette angetroffen und Reimker ſelbſt war deſſen geſtändig, jedoch war keineswegs ermittelt, daß dieſe verdächtige nächtliche Gemeinſchaft gerade zu der Zeit Statt-

gefunden wo die Schwängerung geſchehen. Anzunehmen iſt, daß die Tochter Karoline gleichfalls mit der Sprache nicht rein herausgegangen. Wahrſcheinlich hat der Beiſchlaf öfter Statt gefunden und anzunehmen iſt nicht, daß ſolcher zuerſt und allein auf dem Struveſchen Heuboden geſchehen, wo geſtändlich mehre andere Arbeiter ſchliefen. Am wenigſten kann dieß, wie die Tochter ſagt, hier auf nothzüchtigende Art d. h. durch Gewalt und geleiſteten Widerſtand geſchehen ſein. Auch würde dadurch, wenn der Karoline Reimker — wie ſie ſagt — früher noch nicht beigewohnt war, wenn der Beiſchlaf zum erſten Male und mit Widerſtande geſchah, ſchwerlich die Schwängerung erfolgt ſein.

Auch iſt das geſtändliche Schlafen in einem Bette kein Beweis, daß nothwendig ein Delikt begangen ſein müſſe, weil Menſchen dieſes Standes häufig Kammer und Betten miteinander theilen, ohne gerade Blutſchande zu treiben.

Mag auch ferner nicht anzunehmen ſein, daß die Tochter den Vater ohne Grund und wahrheitswidrig beſchuldigen wollen, ſo iſt doch hievon die Möglichkeit keinesweges ausgeſchloſſen. Dergleichen Mädchen haben öfter Veranlaſſung den wahren Schwängerer zu verſchweigen. Der eigentliche Verführer kann durch Verſprechungen oder Drohungen auf ein weibliches Gemüth ſo einwirken, daß Verſchwiegenheit oder falſche Angaben veranlaßt werden; und iſt Liebe im Spiele, ſo vermag dieſer mächtigſte aller Hebel eine ſolche Wirkung vielleicht noch eher hervorzurufen.

Andere Verdachtsgründe aber, wohin der ſchlechte Ruf des alten Reimker u. ſ. f. gehörte, ſind noch entfernterer Art.

3) Das Gericht unterließ, wie wir ſahen, hier Vater und Tochter, während der Unterſuchung einander gegenüber zu ſtellen. Es entſteht die Frage: ob dies nicht geſchehen müſſen? wir bezweifeln ſolches aber, weil wir die Pflichten, welche das Band der Natur auflegt, immer für ſtärker halten als die Verbindlichkeiten gegen die bürgerliche Geſellſchaft.[1]) Man pflegt zwar den Fall auszunehmen, wenn Eltern und Kinder als Mitſchuldige bei einem Verbrechen vorkommen und ſagt, daß hier die gemeinſchaftliche Uebertretung des Geſetzes die Rückſicht aufhebe, welche der Staat ſonſt ihren natürlichen und Familienverhältniſſen ſchuldig iſt, eben weil ſie ſolche gegen den Staat mißbrauchten.[2]) Allein dieſer Grund iſt wohl eigentlich ein Zirkelſchluß, weil durch das Gegenſtellen erſt ermittelt werden ſoll, ob ein ſolches gemeinſchaftliches Verbrechen wirklich Statt gefunden und ob der Staat Recht habe ſich über die Gebote der Natur hinwegzuſetzen. Dieſe letzten oder die natürlichen Familienrechte waren überhaupt eher da als die Rückſichten gegen bürgerliche Geſetze; und die Römer hatten Recht, wenn ſie das Zeugniß der Eltern gegen Kinder, und umgekehrt, ſelbſt dann unterſagten, wenn auch beide auf dergleichen natürliche Rückſichten Verzicht leiſten wollen.[3])

Auch könnte man hier namentlich einwenden, daß die Tochter ſchon die natürliche Liebespflicht bei Seite geſetzt,

---

1) Vergl. Tittmann a. a. O. §. 802.

2) Tittmann a. a. O. von Berg Beobachtungen und Rechtsfälle Th. 1. Nr. 31. S. 361.

3) fr. 6. C. de test. (4. 20.) Vergl. Kleinſchrod über die Nothwendigkeit den Gebrauch der Confrontation einzuſchränken §. 21. Quiſtorp Krim. Recht. §. 716. Grolmann Krim. Recht §. 496.

indem ſie den Vater als Thäter bezeichnet; allein auch dieſer Umſtand berechtigt den Richter nicht, zu dergleichen unnatürlichen Handlungen als Gegenſtellungen unter Blutsfreunden ſind, mitzuwirken, ſie gleichſam zu benutzen und zu unterſtützen. Es iſt immer ein Anderes, wenn dem Richter Etwas unter 4 Augen vertrauet wird, als wenn dergleichen durch natürliche Bande verbundene Perſonen einander gegenüber treten, ſich gegenſeitig anklagen und das unzüchtige Vergehen auseinander ſetzen ſollen.

Ueberhaupt hüte der Staat und Richter ſich wohl, daß er über vermeintliche gewöhnlich noch ungewiſſe Rechte der Bürgerpflicht, nicht heilige, wirklich vorhandene Rechte der Natur verletze.

Daß der Richter dergleichen Ausſagen oder Anklagen, wenn ſie einmal Statt gefunden, dem andern Theile bekannt mache oder vorhalte, dagegen haben wir nichts einzuwenden, weil eine ſolche Kunde dann bereits Theil der Akten geworden und weil ſeine Schuldigkeit mit ſich bringt, ohne ſehr erhebliche Gegengründe nichts zu unterlaſſen, was zur Entdeckung der Wahrheit führen kann.

Große oder kleine Verbrechen können hiebei keinen Unterſchied machen, wenn wir folgerecht ſein wollen. Umgekehrt muß bei großen Verbrechen das natürliche Gefühl ſich noch mehr verletzt fühlen und vor dergleichen Anklagen zurück ſchrecken. [1])

Was von Eltern und Kindern gilt, muß auch von Ge-

---

1) Vergl. K. G. Naundorf vermiſchte Abhandl. über Gegenſtände der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit. Ulm 1805. Nr. 4. A. M. iſt Tittmann a. a. O. wenigſtens indem er die entgegenſtehende Meinnug anführt, ohne ſich darüber zu äußern.

ſchwiſtern und Ehegatten gelten. Der Staat mag lieber ein Vergehen ungeſtraft laſſen, ehe er ſich erlaubt durch Geſetze das zarte Gefühl in der erſten Einrichtung der bürgerlichen Geſellſchaft, in den Familien, zu ſtören; und er vergeſſe dabei nie, daß ſein hartes Beiſpiel, und ſeine Geſetze zurückwirken. Sind ſie barbariſch und rückſichtslos ſo erbittern ſie, während umgekehrt angemeſſene oder milde Geſetze Vertrauen und Folgſamkeit erregen.

4) In unſerm Falle, war, wie wir ſahen, nur Karoline Reimker geſtändig, nicht aber deren Vater. Wir fragen alſo: waren beide ſtrafbar, oder nur einer und wer von beiden? eine Frage, die mit der gleichbedeutend iſt: ob gegen Beide oder Einen das Verbrechen der Blutſchande erwieſen war? Unbedenklich antworten wir: gegen keinen von Beiden, und bekennen uns damit zu der Meinung, daß, um die volle oder ordentliche Strafe bei Fleiſchesverbrechen zu verhängen, ein gemeinſchaftliches Eingeſtändniß erforderlich ſei.

Die Sache iſt ſtreitig [1]) und es bedürfte daher billig einer vollſtändigern Erörterung; doch aber iſt dazu hier nicht der Ort, und wir bemerken daher nur Einiges.

Es verſteht ſich zuvörderſt von ſelbſt, daß vom Be=

1) Dagegen ſind unter Andern J. B. Wernher de cerebrina certitudine corp. del. vit. 1719. Derſelbe obs. for. P. 4. obs. 10 Leyſer spec. 580. Nr. 41. Boehmer ad Carpzow. qu. 60. obs. 1. Quiſtorp a. a. O. §. 452. Tittmann a. a. O. §. 565.

Dafür aber ſind Carpzov qu. 60. n. 19- 22. 39. 40. 50. und 65. Berger elect. jur. crim. S. 154 u. 195. Berger zum Art. 120 der P. G. O. pos. 25. Heil ivd. et def. cap. 6. §. 10. und 22. J. G. Bauer in oposc. acad. T. 1. Nr. 30. S. 329.

weiſe durch Zeugen, da wo ſolcher genügt, hier nicht Rede ſei, ſondern nur vom Beweiſe durch Geſtändniß.

Schon in der Natur der Sache ſcheint uns zu liegen, daß Verbrechen, deren Merkmale nur in gemeinſchaftlichen oder wenn man will, in gegenſeitigen Handlungen begründet ſind, auch gegenſeitig oder gemeinſchaftlich eingeräumt ſein müſſen. Die Handlung des Einen iſt zwar im Begriffe, aber nicht nothwendig in der Ausführung, die Handlung des Andern, der Zweck des Einen nicht der Zweck des Andern. Die Handlung des Einen kann in ein anderes Gebiet hinüber gehen, und eben ſo kann der Eine Gründe haben, entweder ſich ſelbſt zu beſchuldigen oder gar den Andern zu beſchuldigen, oder der Eine kann ſich in Umſtänden irren, die in ganz anderer Geſtalt auf das Vergehen einwirken würden, wenn auch das Geſtändniß des Andern zum Vorſcheine gekommen wäre. Mit einem Worte, der Thatbeſtand ſcheint uns nicht ermittelt, ſobald nur ein einſeitiges Geſtändniß vorliegt und ohne dieſe vollſtändige Ausmittelung kann bekanntlich die volle oder ordentliche Strafe überall nicht zur Anwendung kommen, alſo auch hier nicht. Geſteht alſo bei dergleichen Fleiſchesverbrechen der eine Theil, ſo iſt er dem Andern gegenüber nur als Zeuge zu betrachten, und er muß alle Einreden gegen ſich gelten laſſen, die ihn nach ſeinen Eigenſchaften treffen. Für ſich ſelbſt aber kann ſein Eingeſtändniß wiederum gleichfalls nicht genügen, weil er Gründe haben konnte unrichtig einzubekennen, weil er ſich irren konnte u. ſ. f. und da jedes Eingeſtändniß mit Gründen oder durch Nebenumſtände unterſtützt werden muß, ſo darf der Richter hier nicht ſtrafend einſchreiten; wenigſtens nie durch das volle Maaß der Strafe

welche das Geſetz beſtimmt hatte. Reimker der Vater konnte alſo hier nicht beſtraft werden, weil ſeine Tochter nur als Zeugin gegen ihn auftrat und deren Zeugniß gar keine Wirkung hatte. Sie war Tochter und Mitſchuldige. Daß die Nebenumſtände nicht ausreichten ihn zu überführen wurde ſchon früher bemerkt.

Karoline Reimker aber konnte aus den früher erwähnten Gründen gleichfalls nicht beſtraft werden, und außerdem auch aus Nebenrückſichten nicht, die ihr eigenes Bekenntniß verdächtigten. Ihrer feſten Verſicherung nach, ſollte der väterliche Beiſchlaf (und noch dazu in unfreiwilliger Art, alſo auch ein Umſtand der in Betrachtung kam) nur einmal und zwar in Gegenwart mehrerer Perſonen geſchehen ſein. Es iſt aber, wie ſchon früher geſagt, eben ſo unwahrſcheinlich, daß das Verbrechen hier nur gewagt, als daß das Mädchen von dem erſten, noch dazu mit Widerwillen und Gewalt geſchehenen, Beiſchlafe ſollte ſchwanger geworden ſein.

Das Gericht fand ſich daher im vorliegenden Falle veranlaßt, beide Angeklagte nicht mit Strafe zu belegen.

XVI.

Der Vetter als Dieb; Beiſpiel beſonderer Kühnheit und Liſt.

Unfern Rothenburg im Heſſiſchen lebte im Jahre 1810, zu der Zeit als dieſer Gebietstheil dem vormaligen Königreiche Weſtfalen einverleibt war, der Rittergutsbeſitzer S. auf dem ſogenannten Schloſſe zu D. Sein Gut wurde von ihm ſelbſt verwaltet und zu den dienenden Perſonen gehörte ein Verwalter, ein ſogenannter Hofmeiſter oder Ackervoigt, ein Jäger, Gärtner und Bediente, außer den ſonſtigen Wirthſchaftsperſonen.

Der Verwalter, ſammt dem Hofmeiſter ſchliefen dem Schloſſe gegenüber in einer beſonderen Wohnung. Der Herr ſelbſt bewohnte im Schloſſe mehre Zimmer im zweiten Stocke, während Frau und Kinder den einen Flügel des untern Geſchoſſes inne hatten.

Die Reihe der Zimmer, welche der Gutsbeſitzer S. gewöhnlich benutzte, lagen theilweiſe nach dem Garten hinaus, theilweiſe nach dem Oekonomiehofe; namentlich gingen die Fenſter ſeines Wohnzimmers in den Hof, die Schlafzimmer aber in den Schloßgarten.

Der gewöhnlichen Zimmer waren vier und zwar in der Reihe der Gemächer ſolchergeſtalt vertheilt, daß im erſten Zimmer die Jagdgewehre und Kleider in Schränken

hingen, im zweiten der Jäger und Diener ſchliefen, während das dritte ein Vorzimmer bildete und auf dem vierten, einem Eckzimmer, der Herr ſelbſt ſchlief.

Vor ſämmtlichen Zimmern führte ein Vorgang hindurch, und eine Schelle durch Drath verbunden führte in die Schlafkammer der erwähnten Bedienung. Der Zug ſelbſt war neben dem Bette des Herrn.

Auf dem erſt erwähnten, ſogenannten Jagdzimmer, ſtand hart an der Wand des Schlafzimmers der beiden Bedienten eine eiſerne Geldkiſte, mit Schrauben im Fußboden befeſtigt. Sie war inwendig mit 2 Abtheilungen, wovon die eine nochmals einen beſondern eiſernen Deckel hatte, der gleichfalls verſchloſſen werden konnte. Dieſer beſondere Verſchluß barg das Silberzeug und Koſtbarkeiten, die nicht im gewöhnlichen Gebrauche waren und auch das Gold oder größere Vorräthe in Münze, während der Gutsbeſitzer S. das Geld für gewöhnliche Ausgaben, theils in ſeiner Schlafkammer, theils im Wohnzimmer unterm Verſchluſſe hatte. Den Schlüſſel zum Jagdzimmer und Geldkaſten führte der Herr ſtets bei ſich.

Der Gutsbeſitzer S. wurde für einen eben ſo reichen, als ordentlichen und ſtrengen Mann in ſeiner Wirthſchaft gehalten. Von ſeiner Dienerſchaft verlangte er die größte Pünktlichkeit, ſorgte aber auch dafür, daß ihnen alles pünktlich gereicht werde. Jäger und Bedienter waren längere Zeit im Dienſte und hatten das volle Vertrauen des Herrn; doch lebten ſie in Unverträglichkeit mit dem Gärtner Heinrich B., einem jungen Menſchen von 20 und etlichen Jahren, der gleichfalls zur Aufwartung beſtimmt war und zur Sicherheit der Frauenzimmer unten im Hauſe ſchlief.

Da dem Herrn dieſe Unverträglichkeit der Dienſtboten nicht anſtand, ſo war dem Gärtnere der Dienſt gekündigt.

Heinrich B., ein ſchöner, eben ſo ehrlicher als einfältiger Burſche, war verlobt mit der Tochter des alten verſtorbenen Gärtners Sophie H. einem freundlichen Mädchen von 18 Jahren die mit ihrer Mutter eine Seite des Tagelöhnerhauſes bewohnte und zur Garten- und Hausarbeit gebraucht wurde, während die Mutter, eine ſchwächliche abergläubiſche Frau, von der Herrſchaft erhalten wurde.

Heinrich B. war ſehr unzufrieden darüber, daß der Herr ihm auf Michaelis den Dienſt gekündigt, und eben ſo unzufrieden war ſeine Braut. Beide vermutheten nicht ohne Grund, daß der Jäger und Bediente daran Schuld ſeien und grollten auf dieſe, ohne jedoch ſie oder die Herrſchaft etwas merken zu laſſen.

Zum Berichte dieſer Einzelnheiten, die ſämmtlich zum Verſtändniſſe des Nachfolgenden dienen, müſſen wir auch noch hinzufügen, daß der Gärtner Heinrich B. mit Jäger und Bedienten gemeinſchaftlich aß, und daß ihm als Jüngeren oblag, von der Haushälterin die halbe Bouteille (Schoppen) leichten Weines in Empfang zu nehmen, die der Herr ihnen ſämmtlich für Sonntag und Feſttage ausgeſetzt hatte. Der Wein wurde nach eingeführter Ordnung nur am Abende nach vollendeter Arbeit gereicht.

Es war am dritten Tage nach Oſtern 1810 als der Gutsbeſitzer S. dem Friedensrichter zu D. des Morgens in aller Frühe die Anzeige machte, daß in der letztverwichenen Nacht Diebe bei ihm eingeſtiegen wären, auch einen Theil ſeiner Kleidung und drei ſeiner Gewehre geſtohlen

hätten, übrigens aber verjagt wären, weil ihm ſonſt wahrſcheinlich auch 5000 Thlr., theils in Golde theils in Münze, und andere werthvolle Sachen genommen ſein würden, die in einer bereits theilweiſe geöffneten eiſernen Geldkiſte befindlich geweſen.

Der nähere Verlauf, ſo hieß es, deute ungewöhnliche Kühnheit an und enthalte manche räthſelhafte Dinge.

Der Gutsbeſitzer S. beſchrieb zuvor die Lage ſeiner Zimmer und deren Beſtimmung, wie wir ſie vorhin angaben, und fuhr dann in ſeiner Erzählung fort. Er ſei am Abend des zweiten Oſtertages, wie gewöhnlich, bald nach 10 Uhr zu Bette gegangen. Sein Bedienter habe ihm noch einige Handreichungen geleiſtet und er habe gehört, daß der Bediente ſeine Kammerthür verſchloſſen. Er ſeinerſeits habe ein Gleiches gethan und zwar dergeſtalt, daß er die Thür ſeiner eignen Kammer abgeſchloſſen, den Schlüſſel ausgezogen und auf den Tiſch gelegt. Zuzuriegeln pflege er die Kammerthür nicht, ſondern es liege noch ein zweiter Schlüſſel auf der Kammer ſeiner Bedienten, damit ihm, weil er allein ſchlafe, im Nothfalle Hülfe geleiſtet werden könne.

Er ſei geſtern Abend bald eingeſchlafen und um 12 Uhr ſei er durch ein Geräuſch geweckt, das ihm wie ein ſchwacher Schuß vorgekommen. Er habe geglaubt, daß vielleicht in der zweiten Feſtnacht im Orte noch geſchoſſen werde und habe ſich, nachdem er etwas gehorcht und weiter nichts vernommen, erſt dem Schlafe wieder überlaſſen wollen; doch habe er gedacht: du ſollſt auf allen Fall den Bedienten fragen, ob dieſer gleichfalls etwas gehört hat.

Der Friedrich habe nämlich einen leiſeren Schlaf, als der Jäger.

Er habe daher die Schelle gezogen, jedoch daran etwas Ungewöhnliches verſpürt und auch keinen Schall der Glocke gehört.

Jetzt ſei er aufgeſtanden, um ſelbſt zur Kammer ſeiner Diener zu gehen, habe aber die Thür nicht öffnen können, weil der Schlüſſel nicht in die gewöhnliche Oeffnung gegangen; und als er die Nachtlampe genommen, die zugleich ſeine Nachttiſchuhr erhelle, habe er wahrgenommen, daß im Schlüſſelloche Holz ſtecke. Nunmehr ſei ihm der Gedanke an Diebe gekommen; er habe alſo das Fenſter geöffnet und laut ſeinen Bedienten gerufen; da aber dieſer weder geantwortet noch gekommen ſei, ſo habe er eine ſeiner Piſtolen mit doppelten Läufen genommen und damit erſt einmal und als ſich noch Niemand geregt, auch zum zweiten Male aus dem Fenſter geſchoſſen. Die Nacht ſei dunkel und windig geweſen und es habe geregnet. Nach Verlaufe von 10 Minuten ſei ſein Gärtner Heinrich und bald darauf auch der Verwalter ſammt dem Hofmeiſter gekommen, nicht aber Jäger und Bedienter. Dem Verwalter habe er geſagt, was er wahrgenommen und dieſer habe, als er das Schloß beleuchtet und darin ein Stück Holz entdeckt, ſogleich auch das vermuthet, was er längſt gedacht, daß im Hauſe etwas Verdächtiges ſich zugetragen. Der Verwalter, ein ſehr entſchloſſener Mann, habe, weil er mit den Händen und Zähnen das Holz aus dem Schlüſſelloche nicht herausziehen können, den Gärtner Heinrich ſogleich beauftragt eine Zange zu holen, dem Hofmeiſter aber befohlen, gleichzeitig eine Lei-

ter an ſein, des Komparenten, Fenſter zu ſetzen, um im Nothfalle aus- und einſteigen zu können. Er ſelbſt habe dem Verwalter geheißen nach der Kammer des Jägers und Bedienten zu eilen, wenn dieſe noch nicht wach wären. Der Verwalter habe aber berichtet, daß die Kammer auf gleiche Weiſe mittelſt eines Holzſtücks verſchloſſen, daß er angeklopft, jedoch Niemand geantwortet und daß auch der Draht der Schelle abgeriſſen oder abgeſchnitten ſei.

Als der Gärtner die Zange gebracht, ſei dem Verwalter gelungen, den Pflock aus ſeinem Kammerſchloſſe zu ziehen, und er ſelbſt habe nun das Geſagte ſämmtlich beſtätigt gefunden. Die Thür zum Schlafgemache ſeiner beiden männlichen Domeſtiken hätte nicht geöffnet werden können, und als er auf ſtarkes Gegenſchlagen mit dem Fuße nur dumpfe Töne wahrgenommen, habe er dem Hofmeiſter, welcher inzwiſchen die Leiter an ſein Kammerfenſter geſetzt gehabt, zugerufen: er möge Statt deſſen gleich in die Kammer des Jägers und Bedienten ſteigen und ihm berichten, wie es dort zuſtehe. Hierauf habe er die Thür ſeiner Gewehrkammer geöffnet und dieſe zwar aufſchließen, jedoch nicht hineinkommen können, weil ſie anſcheinend verhängt geweſen. Verwalter und Gärtner hätten jedoch mit aller Kraft endlich die zugebundene Thür aufgeriſſen, und jetzt habe ſich denn entdeckt, daß auch der Deckel ſeiner eiſernen Geldkiſte geſprengt geweſen. Man könne ſich denken, daß er darüber einen nicht geringen Schrecken verſpürt und während der Verwalter geſagt: hier ſcheinen Gewehre zu fehlen, habe er ſogleich gerufen, wenn nur das Geld nicht fehlt! doch aber habe er zu ſei-

ner Freude wahrgenommen, daß der Deckel der zweiten Abtheilung im Geldkaſten noch verſchloſſen geweſen und als er dazu den Schlüſſel geholt, darin auch nichts gefehlt.

Jetzt habe er die größte Sorge wegen ſeines Jägers und Bedienten getragen, denn daß unten im Hauſe alles in Ordnung ſei, darüber hätte früher ſchon der abgeſandte Gärtner und ſeine jetzt auch bereits herbeigeeilte Frau berichtet. Er ſei wieder in ſeine Kammer gelaufen und habe gerufen: Hofmeiſter, wie ſieht's in der Kammer aus? der Hofmeiſter habe geantwortet: er ſei noch beim Einſteigen, weil er erſt eine Fenſterſcheibe zerſchlagen und das Fenſter öffnen müſſen. Eben ſo ängſtlich ſei er ſeiner ſeits wieder zurück gelaufen und habe geſagt: Mein Gott! die finden wir am Ende nicht lebend! Sein Gärtner Heinrich habe ihn aber getröſtet und geſagt: Herr geben ſie ſich zu! die werden wohl beide beſoffen ſein! und in dem Augenblicke habe er die Stimme des Hofmeiſters vernommen und dieſer habe denn als er mit Heftigkeit gefragt: nun was giebts? geantwortet: Herr ſie ſind beide am Leben und ſcheinen nur beſoffen!

Daß dem wirklich ſo ſei, davon habe er ſich denn auch überzeugt als die Thür vom herbeigerufenen Schmid geſprengt worden.

Nach einigen Fluchreden, die er über beide Kerle geſchüttet, habe er denn auf weiteres Nachſehen gefunden, daß die Gegenſtände, deren er ſchon oben erwähnt, gefehlt und zugleich habe ſich entdeckt, daß zwei Fenſterflügel ſeiner Jagdkammer offen geweſen und daran eine Leiter geſtanden.

Seine ſämmtlichen Hausgenoſſen Kutſcher, Knechte,

Mägde u. ſ. w. wären, wie er ferner berichten wolle, in jener Nacht, theils ſchlafend, theils geweckt vorgefunden und da er auf dieſe und überhaupt auf Niemanden ſeiner Bekanntſchaft Verdacht werfen könne, ſo könne er nichts Anderes annehmen, als daß fremde Diebe, ſehr gewandter und kühner Art, bei ihm eingeſtiegen und den Diebſtahl theils verübt, theils verſucht hätten. Er werde auf dieſe Vermuthung um ſo mehr geleitet, weil von den Dieben ſichtbar ungewöhnliche Vorbereitungen und Sicherheitsmittel getroffen worden und weil das Oeffnen oder Sprengen ſeiner eiſernen Geldkiſte nicht auf leichte Weiſe und ohne beſondre Werkzeuge geſchehen ſein könne.

Dadurch möge auch der Knall veranlaßt ſein, der ihn geweckt habe, oder es könne auch ein vergeblicher Verſuch an dem zweiten Deckel dieſer Kiſte geweſen ſein.

Am Schluſſe der Anzeige hatte der Gutsbeſitzer S. noch hinzugefügt, daß ſein Jäger und Bediente nach Verlaufe einiger Stunden wieder zu ſich gekommen und beide über Kopfſchmerzen geklagt. Soviel er bis jetzt erforſchen können, hätten die Menſchen nur ihr gewöhnliches Quantum leichten Weins, zu einem Schoppen, erhalten; beide verſicherten auch nichts mehr genoſſen zu haben, weder im Hauſe noch außer dem Hauſe, und äußerten ſich beide dahin, daß (eigne Worte): ihnen etwas angethan ſein müſſe. Aufgefallen ſei ihm übrigens, daß ſein Gärtner Heinrich, bevor noch das Zimmer geöffnet, geſagt: Herr geben ſie ſich zu, die mögen wohl beſoffen ſein!

Er habe — hieß es ferner — verfügt, daß Alles unangerührt bleiben ſolle, wie er es verlaſſen und bäte um weitere Unterſuchung.

Der Friedensrichter verfügte ſich alsbald zur Stelle und der Augenſchein ergab, daß die vorhin erwähnten Thatſachen noch von folgenden Nebenumſtänden begleitet waren.

Außerhalb des Hauſes im Garten ſtanden zwei Leitern, wobei der Gärtner auf Ordre des Herrn in einiger Entfernung noch Wache hielt.

Die Eine war die, womit der Hofmeiſter in das Kamerfenſter der Bedienten geſtiegen war, und die zweite ſtand an der Jagd= oder Gewehrkammer des Gutsherrn. Beide gehörten auf das Gut. Die erſte war um 4 Sproſſen länger als die zweite.

Neben der zweiten Leiter befanden ſich, ſoviel man zählen konnte, an 15 bis 18 Fußtritte im naſſen Sande des Bodens abgedrückt. Sie waren verſchiedener Art und Größe. Die meiſten ließen Stiefel oder Schuhe über einen Fuß gemacht wahrnehmen, ohne Hufeiſen und Nägel. Mehre aber deuteten den Abdruck von bloßen Strümpfen oder Socken an.

Die Fußſtapfen konnten nach mehren Richtungen verfolgt werden, theils nach der Gartenthür, theils im Felde und auf einem Wege hinter dem Garten. Sie verloren ſich in der Richtung nach Oſten. Einige Fußſpuren kamen von dem benachbarten Obſtgarten her, wo die Leitern an dem Stalle gehangen.

Die Fußabdrücke wurden genau gemeſſen und aus ſpäteren Verſuchen laſſen wir ſogleich einfließen, daß ſie zu den Stiefeln der Domeſtiken des Guts nicht paßten.

Aehnliche, jedoch nicht zu meſſende, Abdrücke waren im Fenſter der Gewehrkammer, in dieſer ſelbſt und —

auch von Socken herrührend — auf dem Gange vor den Zimmern bemerkbar. Der gelbe Sand aus dem Garten deutete dies an. Der Draht an der Schellenleitung von des Gutsherrn Schlafkammer war nahe bei der Kammer der Bedienten abgeſchnitten und da die Höhe 11 Fuß war, ein Stuhl von der Gewehrkammer aber weder ausreichte noch etwas dergleichen zum Aufſteigen ſich gebraucht oder bei der Hand zeigte, ſo nahm man an, daß einer der Diebe den Andern in die Höhe gehoben haben müſſe. Der Deckel des eiſernen Geldkaſtens war ſichtbar geſprengt, und zwar dergeſtalt, daß ein Werkzeug mit Gewalt neben dem Schloſſe zwiſchen den eiſernen Deckel gebracht und ſo die Hefte (Niete) des Schloſſes ſelbſt losgelaſſen hatten. Weniger die Form des Werkzeuges als die Gewalt hatte ſich am Rande des Geldkaſtens abgedrückt. Auch ergab ſich, daß ein ähnliches Werkzeug in die Fugen des Deckels der zweiten innern Abtheilung geſetzt war, ohne ſolchen zu öffnen.

Die ſchon anfangs erwähnten Sachen, welche fehlten, verzeichnen wir weiter nicht und bemerken nur noch, daß der Gutsbeſitzer S. ſich auch erinnerte, 1 Dutzend ſilberne Eßlöffel in den offenen Raum der Geldkiſte gelegt zu haben und auch dieſe entwendet worden.

Von der ſonſtigen Oertlichkeit berichten wir nur, daß unter dem Zimmer, woran die Diebsleiter ſtand, ein nicht bewohntes Geſellſchaftszimmer und ein dergleichen darneben befindlich war. Das Tagelöhnerhaus, worin die alte Gärtnerwittwe mit ihrer Tochter wohnte, lag zwar am Garten, jedoch hinter einem Boskette, und ſo entfernt, daß

man von dort her nicht ſehen können, was am Schloſſe oder in demſelben vorging.

Das Gericht zog an demſelben Tage noch den Jäger und Bedienten zum Verhöre und deren Ausſagen kamen dahin überein: Sie hätten am Abende vorher ihr gewöhnliches Deputat von 1 Schoppen Wein erhalten, welches ihnen der Gärtner Heinrich B. gebracht und zwar etwas ſpäter, als gewöhnlich. Es möge wohl 9½ Uhr geweſen ſein und ſie hätten den Wein ſchnell ausgetrunken, weil die Schlafzeit des Herrn und ihre eigene, welche ſie prompt einhalten müſſen, herangenahet. Beim Schlafengehen, ſo ſagte der Bediente, als er ſeinem Herrn Waſch- und Trinkwaſſer hingeſetzt und er ſich entkleidet, ſei ihm der Kopf ſchwer geworden, wie einem Menſchen, der betrunken ſei. Er habe dies auch dem Jäger geſagt, und dieſer habe geantwortet: »ihm ſei faſt eben ſo zu Sinne, die Haushälterin habe ſich wohl am Weine vergriffen; ſie wollten ſich aber auf das Ohr legen und damit gut; er ſei viel müder, als ſonſt.«

So — hieß es ferner — hätten ſie ſich dann ſchlafen gelegt und wüßten nicht, was mit ihnen weiter vorgegangen, indem ſie nichts gehört und geſehen, ja kaum den Hofmeiſter gekannt, als dieſer in ihre Kammer gekommen und ſie aus dem Schlafe und Bette gezogen. Davon, daß der Herr gerufen oder der Verwalter an der Thür geklopft, wüßten ſie nichts und noch jetzt — wie beſonders der Bediente klagte — ſpüre er Schwindel und heftige Kopfſchmerzen.

Beide verſicherten, daß ſie am Tage zuvor nichts außer dem Hauſe noch in dem Hauſe genoſſen, worauf ſie

einen ſolchen Zuſtand geben ſollten. Der Eine drückte ſich aus: er müſſe behext ſein, und der Andre: es müſſe ihm etwas angethan ſein.

Der Gutsherr ſelbſt gab beiden das Zeugniß, daß ſie ſich während mehrjähriger Dienſtzeit nie berauſcht, mit dem Hinzufügen, daß er dergleichen überhaupt bei ſeinen Domeſtiken nicht dulde und den Erſten Beſten, der ſich dergleichen etwa zu Schulden kommen laſſe, wenn nicht beim erſten Male, doch ſicher beim zweiten, des Dienſtes entlaſſen werde. Dies ſei z. B. bei dem Gärtnere geſchehen, obwohl dieſer ſonſt ein ehrlicher treuer Menſch ſei.

Das Gericht ging zu den nöthigen Anzeigen an die vorgeſetzte Behörde und ſonſtiger Bekanntmachung über, und eröffnete dem Gutsbeſitzer S. daß er mit ſeiner geſammten Dienerſchaft weiter nichts vornehmen möge, weil man von Gerichtswegen ſchon am nächſten Tage in der Unterſuchung weiter vorſchreiten werde.

Der ehrliche Heinrich B. war es jedoch, der unaufgefordert, wenigſtens über den Vorfall mit dem Jäger und Bedienten, das nöthige Licht verbreitete. Er geſtand ſeinem Brodherrn als dieſer am zweiten Tage eben aufgeſtanden war: er habe die ganze Nacht vor Unruhe nicht ſchlafen können und wolle daher von ſich ſagen, daß er auf Geheiß ſeiner Braut, der Sophie H. geſtern Abend etwas in den Wein thun müſſen, den der Jäger und Bediente getrunken. Er wiſſe ſelbſt nicht was es ſei, es habe wie Waſſer ausgeſehen und übergebe er hier das Glas, worin das Waſſer befindlich geweſen. Wenn er dieſerhalb ſtrafbar ſei, ſo wolle er Strafe leiden. Seine Braut möge das Weitere ſagen.

Die Gärtnertochter, Sophie H., kam gleich darauf weinend in das Zimmer und ſagte Folgendes aus, welches wir ſo zuſammenfaſſen, wie die vorläufige Erzählung gegen den Herrn und die ſpätere umſtändlichere vor Gerichte lautete:

Am Tage vor dem Feſte gegen Abend, als ſchon Feierabend geweſen, ſei ein Mann von etwa 30 Jahren, und gut angezogen zu ihrer Mutter gekommen, habe ſich mit Zunamen eben ſo genannt, als die Mutter und für einen Vetter ausgegeben, der Handelsgeſchäfte wegen hier in der Gegend zu thun habe; namentlich handle er, nach ſeiner Angabe, mit Korn und verwechſele Geld. Auch habe der Mann ſonſtige Verwandte der Mutter und deren Familienbegebenheiten genannt. [1])

Die Mutter habe ihm Trinken gegeben und auch Butter und Brod vorgeſetzt. Der Fremde ſei an zwei Stunden bei ihnen geblieben und habe ſich mit der Mutter und ihr ſehr freundlich unterhalten, beſonders aber nach den Verhältniſſen der Herrſchaft ſehr genau ſich erkundigt. Die Mutter, die ſehr gerne ſchwatze, habe ihn denn auch über alles, was ſie gewußt, Auskunft gegeben, und ſogar die Verhältniſſe ausgeſchwatzt, worin ſie, die Sophie H., zu dem Gärtner Heinrich und dieſer wieder zu dem Jäger und Bedienten ſtehe. Auch daß der Herr ihrem Bräutigam vor einigen Wochen den Dienſt gekündigt, weil er ein oder zweimal außerhalb des Hauſes mehr getrunken als er vertragen könne, und daß der Jäger und Bediente

---

1) Der Fremde war, wie ſich ſpäter ergab, wirklich ein Anverwandter, der in frühern Jahren von Haus weggegangen.

dieſes angegeben, habe die Mutter ausgeplaudert. Der angebliche Vetter, als er dieſes gehört, habe darauf geſagt: daß er dieſes ſchlecht finde, und wenn es weiter nichts ſei, und der Herr ſonſt mit dem Heinrich zufrieden ſei, ſo wiſſe er ein Mittel, wodurch ſich das Blatt umdrehen könne; ſo daß am Ende Heinrich bleibe und jene Angeber fortgejagt würden.

Bei dieſer Rede habe er geſagt, er bleibe noch einige Tage in hieſiger Nähe, und wenn die Herrſchaft mit dem Bedienten, wie er höre, Morgen in die Nachbarſchaft reiſe, ſo werde er nochmals eine halbe Stunde vorkommen, bitte aber für erſt nichts zu ſagen, daß er hier geweſen, weil ſonſt Andere ihm in das Geſchäft fallen könnten.

Mit dieſer Rede ſei er weggegangen, jedoch am folgenden Tage als die Herrſchaft eben weggefahren zwiſchen 11 Uhr Mittags wieder gekommen. Sie habe mit ihm in den Garten gehen müſſen um ihm das Schloß von Außen zu zeigen, worauf ſie auch in das Schloß, und zwar gleich in die zweite Etage gegangen, weil der Vetter ſich unten nicht gern mit der Haushälterin unterhalten wollen. Hier habe ſie ihm alle Zimmer des Herrn, wenigſtens zeigen und ſagen müſſen, wozu ſie gebraucht würden, weil die Zimmer ſämmtlich verſchloſſen geweſen.

Als ſie das Jagdzimmer gezeigt und geſagt, daß ſie auf dieſem Zimmer ſelbſt noch nicht geweſen, weil wie es heiße, darauf nur der Herr und der Jäger gehe, und der Herr auch darauf ſein Geld verſchließe, habe der Fremde noch aus dem Vorſaalfenſter in den Garten geſehen, und geſagt: die Fenſter wären hoch von der Erde!

Der angebliche Vetter ſei darauf wieder mit ihr zur

Mutter gegangen, habe ſich ſeines geſtrigen Verſprechens erinnert, und ihr Komparentin, mit zutraulicher Miene ein Glas mit Tropfen gegeben, und geſagt: davon möge Heinrich in den Wein jedem der Angeber nur die Hälfte geben, und er ſtehe dafür, daß ſie Beide bis an den hellen Morgen, vielleicht noch am andern Tage, betrunken ſein ſollen.

Dies könne zweimal wiederholt werden, und Beide würden den Lohn für ihre Schlechtheit erhalten. Er verſichere, daß die Tropfen ſonſt nicht ſchadeten, und da er noch bis zum dritten Feſttage in der Nähe bleibe, ſo wolle er auch die Freude haben zu erfahren, wie ſein Mittel geholfen.

Sie habe dies darauf dem Heinrich geſagt und dieſer habe erwiedert: verdient hätten es die Angeber, er wolle aber doch erſt ſehen ob die Tropfen auch beſoffen machten, und nicht ſchadeten, ſonſt laſſe er ſich auf die ganze Sache nicht ein. Gegen Abend habe Heinrich von den Tropfen auch etwa den vierten Theil genommen, und da er davon wirklich duſelich (halb trunken) geworden, übrigens aber nichts Uebeles verſpürt, ſo habe er geſagt: der Vetter hat Recht, das Mittel iſt gut für die Kerle, die nicht halb ſoviel vertragen können, als ich!

Als es ſchon dunkel geweſen, habe der Vetter an das Fenſter geklopft und gefragt, ob Heinrich dieſen Abend den Spaß machen wolle? Als ſie ihm geſagt, daß er die Sache vor einigen Stunden erſt an ſich ſelbſt probirt, und die Sache Morgen Abend erſt geſchehen könne, weil es heiße, die Herrſchaft komme erſt zum Schlafengehen zu Hauſe, ſei derſelbe weggegangen. Um dieſelbe Zeit am zweiten Feſttage ſei der Vetter wieder vorgekommen, habe ſich von ihr das

Glas zeigen laſſen und habe wiederum ſo viel Tropfen hinzugethan, als Heinrich davon getrunken; und nunmehr habe ſie ihm verſprechen müſſen zum Zeichen deſſen, daß Heinrich Wort gehalten, gleich wenn es geſchehen, ein kleines weißes Band nur aus dem Fenſter hängen zu laſſen. Bei dieſer Gelegenheit habe er ihr noch ein kleines ſeidenes Tuch, und der Mutter ein Paar neue Tuchpantoffeln geſchenkt.

Heinrich habe nun am Abend wirklich die Tropfen in die beſtimmten Weinſchoppen gethan, und zwar indem er damit nach ihrer Wohnung gekommen. Sie habe darauf ein Ende von einem weißen Bande zwiſchen das Fenſter geklemmt und ſich ruhig zu Bette begeben.

Der Fremde habe ſich nicht wieder ſehen laſſen, und nach dem Unglücke was geſchehen, ſei ihr ſowol als dem Heinrich die ganze Sache ſchwer auf das Herz gefallen.

Sie hätte geſtern ſchon den ganzen Tag geweint und Heinrich hätte die Sache ſogleich von ſich ſagen wollen, ſie hätte ihn aber gebeten: er möge Alles bis heute laſſen, dann wollten ſie Beide zum Herrn gehen. Jetzt ſehe ſie wohl ein, daß ſie durch ihre Dummheit und Leichtgläubigkeit vielleicht ein Unglück angerichtet, denn wenn Johann und Bernhard (den Jäger und Bedienten meinend) in der Nacht nichts im Kopfe gehabt, ſo wären die Diebe vielleicht gleich verjagt.

Der H e i n r i c h B. ſowohl als beſonders die Mutter der S o p h i e H. beſtätigten das Geſagte. Die Gärtnerwittwe mit ihrer Tochter mußten die Perſon des vermeinten Vetters genau beſchreiben, auch die von demſelben erhaltenen Geſchenke in das Gericht liefern.

Die Haushälterin auf dem Gute beſtätigte, daß am

erſten Oſtertage bald nach Mittage, die Sophie H. mit einem Fremden in das Schloß gekommen, ihr in das Ohr geſagt: der Mann ſei ein weitläufiger Vetter und wolle gern das Schloß ſehen, und darauf mit demſelben die Treppe hinaufgegangen. Weiter habe ſie ſich um den Mann nicht gekümmert, und ihn auch nicht wieder weggehen ſehen.

Die Nachforſchungen im Orte und Umgegend ergaben weiter nichts, als daß der Fremde am erſten Oſtertage geſehen worden, als er auf das Schloß zugegangen und zwar nach dem Garten hin; und im benachbarten Orte P., welcher hart am Holze lag, waren zwei Menſchen am Tage vor dem Feſte im Kruge geweſen, die ſich ein Butterbrod geben laſſen uud bald wieder weggegangen. Die Wirthin behauptete, daß Figur und Geſicht auf den ſogenannten Vetter paſſe, jedoch nicht die Kleidung.

Auch war ermittelt, daß im entfernteren Orte D. wiederum dieſelben Menſchen, welche die Wirthin zu P. beſchrieben, am Tage vor dem Feſte im Gaſthofe eingekehrt, ſich nach einigen Männern im Orte und auch nach dem Gutsbeſitzer S. erkundigt, ob ſie reich wären und viel Korn verkauften? Sie, die Wirthin, habe darauf geſagt: daß der Gutsbeſitzer S. ein reicher Mann ſei, daß er erſt heute hier im Gaſthofe eingekehrt und in den Ort gegangen, dem Kutſcher aber geſagt, er ſolle den Wagen nicht aus den Augen laſſen, und als ſie dieſen gefragt: warum? habe der Kutſcher geantwortet: der Herr hat viel Geld im Wagen!

Dieſe Erzählung habe ſie dem einen der Fremden gemacht, der länger mit ihr geſprochen, während der Andere

ein Frühſtück verzehrt. Die Perſonenbeſchreibung paßte auf denſelben Mann, der im Orte P. geſehen worden.

Der Gutsbeſitzer S. beſtätigte, daß er vor dem Gaſthofe zu D. um die angegebene Zeit allerdings angehalten, und es auch richtig ſei, daß er ſeinem Kutſcher den Befehl gegeben auf den Wagen zu achten. Er habe damals **5000** Thlr. worunter **600** Thlr. in Münze geweſen, in einem verſchloſſenen Sitzkaſten bei ſich gehabt, und es ſei ihm jetzt wahrſcheinlich, daß die Diebe in der vorgeſtrigen Nacht es auf dieſes Geld vornämlich abgeſehen; eben ſo auch daß die fremden Kerle, welche ſich in den Krügen herumgetrieben, mit dem ſogenannten Vetter ſeiner einfältigen Gärtnerwittwe in genauer Verbindung geſtanden. Der Eine derſelben ſei gewiß auch derſelbe geweſen, der die Wittwe des Gärtners ſammt ihrer Tochter überliſtet, und den die unvorſichtige Sophie H. ſogar in ſein Schloß geführt.

Ueber den Urſprung der Geſchenke an die Wittwe H. und deren Tochter ſtand nichts zu erforſchen, doch war durch Unterſuchung der in dem Glaſe zurückgebliebenen Auflöſung ermittelt, daß die Tropfen Opium waren.

Mit der Erkärung des Gutsbeſitzers S., daß er bitten wolle, den Heinrich D. und die Sophie H. nicht zu beſtrafen, weil beide zeitig und aufrichtig geſtanden, ſchloß ſich dieſe romanhafte Unterſuchung, und ſie würde über die Thäter des Diebſtahls wahrſcheinlich überall kein Licht verbreitet haben, wenn nicht gegen Ende des Jahrs **1811** die ſogenannte Benderothſche Diebesbande in der Gegend um Marburg aufgegriffen wäre.

Wir erwähnten bereits früher bei Gelegenheit des Stark'ſchen Räuberangriffs, daß der Anführer dieſer Bande

ergriffen und begnadigt war, unter der Bedingung, daß er nicht allein ſämmtliche Verbrechen der Bande, ſondern auch alle Mitglieder derſelben bekenne und angebe.

Benderoth, als Bandenanführer, hatte denn auch dieſen Diebſtahl bekannt, und es kam darüber beim vormaligen Kriminalhofe zu Wolfenbüttel, woſelbſt ſich ein berüchtigtes Mitglied dieſer Bande aufhielt, dem hier der Prozeß gemacht wurde, folgende Angabe des Benderoth im Anfange des Jahrs 1812 zu den Akten [1]).

Am Tage vor Oſtern 1810 ſei ihm von zwei Mitgliedern ſeiner Bande einberichtet, daß der Gutsherr zu S. ein reicher Mann ſei, eine bedeutende Summe Goldes erhoben und bei ſich auf dem Schloſſe bewahre. Er habe daher zwei Mitglieder ſeiner Bande, wovon der eine der ſchöne Johann genannt worden, aber eigentlich Hirſch geheißen, der andere aber Reis unter dem Namen »der lange Hildesheimer« bekannt, beauftragt, zu erforſchen ob das Geld nicht zu heben ſei. Hirſch habe ihm berichtet, daß die Sache ausführbar doch aber ſchwierig ſei, und es nicht allein gelte, eine alte Wittwe ſammt deren Tochter durch Geſchenke und Liſt zu gewinnen, ſondern, daß auch mindeſtens vier Mann zur Ausführung erforderlich wären.

Da er ſelbſt mit einem andern Unternehmen in der Entfernung einer Meile beſchäftigt geweſen, ſo habe er dem Hirſch als einem der älteſten und gewandten Mitglieder die Vorbereitung übertragen. Bei der Ausführung aber ſei er ſelbſt mit gegenwärtig geweſen, und außer dem Reis noch

---

1) Der Verfaſſer als damaliger Beiſitzer des Gerichtshofs, zeichnete ſich unter mehren andern auch dieſen Fall auf.

ein anderer Genoſſe der Geſellſchaft beigegeben. Der Diebſtahl ſei folgender Geſtalt zu Stande gekommen.

Der Hirſch oder ſchöne Johann habe ſich als Kornhändler für einen Verwandten der Gärtnerfamilie auf dem Gute zu S. ausgegeben, und als man ihn gut aufgenommen, und ihm die Familienverhältniſſe ſammt der Oertlichkeit erzählt, ſei er auch in Abweſenheit der Herrſchaft und deren Bedienten, von der Tochter in das Schloß geführt. Er habe ſich genau die Zimmerreihe zeigen laſſen, welche der Herr und deſſen Bedienung inne gehabt, und auch das Zimmer erfahren, worauf der Herr ſein Geld verwahre, ſo wie ſeine und ſeiner beiden Bedienten Schlafſtelle.

Dem Geldzimmer im zweiten Geſchoſte, worauf auch die Jagdgewehre befindlich geweſen, ſei nicht anders als von außen durch das Fenſter beizukommen geweſen. Hirſch habe, indem er bei dem Herumführen aus dem Fenſter des Vorſaals geſehen, ſich genau die Fenſter von der Thür ab gezählt, und gleich eingeſehen, daß man vom Herrn ſelbſt weniger zu fürchten gehabt, auch nicht von den übrigen Hausgenoſſen, mehr aber von den beiden Bedienten, die hart an dem Zimmer geſchlafen, wo das Geld ſich befunden.

Da Gewaltthätigkeit und Tödtung bei der Geſellſchaft unterſagt worden, wahrſcheinlich aber ein Verſchluß geöffnet werden müſſen, was nicht ohne einiges Geräuſch abgehe, und vielleicht das Geſchäft verzögern werde, ſo hätten die Bedienten betäubt werden müſſen. Hierzu habe ſich aber erſt am zweiten Oſtertage Gelegenheit machen laſſen, weil der Bräutigam der Gärtnerstochter, welcher bei der Dienerſchaft die Aufwartung mit Darreichung der Getränke gehabt, erſt an jenem Abend ſich bewegen laſſen, ſeinen bei-

den Mitdomeſtiken, wie es geheißen, einen Poſſen zu reißen. Der Hirſch habe der Gärtnerstochter zu dem Ende ein Glas mit Opium gegeben, wie viel wiſſe er nicht, um ſolches den Abendgetränken beizumiſchen.

Als der Hirſch gewiß geweſen, daß die Bedienten den Schlaftrunk erhalten, hätten ſie ſich noch 1½ Stunde Zeit genommen, um im Holze gemeinſchaftlich genaue Abrede zu nehmen (baldovern.) [1]) Der Reis oder lange Hildesheimer, ſo erzählt Benderoth weiter, habe ermittelt, daß im Schloßgarten ſelbſt, an einer Scheuer oder Stalle, zwei Leitern gehangen, die beide an jenes Fenſter gereicht. Dieſe hätten zum Einſteigen benutzt werden ſollen.

Gegen die Mitternachtsſtunde ſei der Angriff gemacht. Eine jener Leitern ſei geholt und die Rollen vertheilt. Ihrer drei wären eingeſtiegen und der Vierte habe Wache gehalten. Das Kammerfenſter ſei durch Eindrücken einer Fenſterſcheibe [2]) geöffnet, und die Thür des Gemachs welche nach dem Vorſaale geführt, von innen zuvor geöffnet, um mittelſt eines paſſenden Holzſtücks das Schloß zum Schlafzimmer des Herrn und der Bedienten unſchließbar und zugleich die Schelle unbrauchbar zu machen, die vom Zimmer des Herrn in das der Bedienten geführt.

Als dieſe Sicherheitsmittel ergriffen, hätte einer von ihnen, ſo viel er ſich erinnere, 3 Gewehre und einige Klei-

---

1) Hier war es auch, wo ſich der merkwürdige Umſtand ereignete, daß der gedachte lange Hildesheimer bei dem Abmarſche aus dem Holze zur Seite tritt und länger auf ſich warten läßt; als man ihn fragt, wo er geweſen aber zur Antwort giebt: er habe unter einem Baume gebetet und jetzt werde das Unternehmen glücken.

2) Mittelſt eines Pechpflaſters von der Größe der Glaßſcheibe um das Geklirr zu vermeiden.

dungsſtücke dem unten wachehaltenden Mitgliede zugebracht, während die beiden Andern ſich beſchäftigt die eiſerne Geldkiſte zu erbrechen.

Dieſe Arbeit habe viele Mühe und Kraft erfordert, beſonders um eins der Brecheiſen (Klamones) zwiſchen den Deckel zu bringen. Endlich habe der Deckel nachgegeben, jedoch nicht ohne Geräuſch, obwohl ſie ihn mit Kleidern bedeckt.

An das Geld hätten ſie aber nicht gelangen können, weil die Geldkiſte noch eine Abtheilung mit einem Deckel gehabt, deſſen Schloß ſich weder öffnen noch ſprengen laſſen, weil ſie das Brecheiſen nicht anbringen können. Sie hätten ſich alſo mit einem Dutzend ſilbernen Löffeln im Kaſten ſelbſt und mit den erwähnten Gewehren und Kleidern aus einem Schranke begnügen müſſen, weil in dem Augenblicke ein Ruf, darauf auch ein Schuß gefallen und die Wache gleichzeitig das Zeichen der Gefahr gegeben.

Mit den entwendeten Sachen wären ſie in das Holz und ſo weiter in Sicherheit gekommen.

Der Diebſtahl ſelbſt war alſo mit allen Nebenumſtänden klar ermittelt. Dennoch aber litt keiner der Beſchuldigten eine Strafe.

Für die unſerer Leſer, welche ſich für den ehrlichen Gärtner Heinrich D. und deſſen Verlobte intereſſiren, bemerken wir, daß der Gutsbeſitzer S. bemüht war, mit ſeinem Nachbar, dem Pächter eines Guts, zu tauſchen. Heinrich ging in den Dienſt des Pächters und betrug ſich dort ſo gut, daß ihm im Jahre **1812** ſchon geſtattet wurde, ſich mit ſeiner Sophie ehelich zu verbinden. Das Gericht ſelbſt ließ beide ohne Strafe, weil deren Dienſtherr ſowohl, als deſſen

Jäger und Bedienter das an der Perſon der beiden Letzten begangene Unrecht ihm vergeben hatten, beſonders aber, weil die Handlung ſelbſt für nichts weiter gehalten wurde, als für Erregung eines Rauſches, die Abſicht beiden im Dienſte zu ſchaden aber der Einfalt zu Gute gehalten wurde.

Dazu wurde dem Heinrich D. als günſtig angerechnet, daß er, durch Leichtgläubigkeit zur That verleitet, dennoch die Vorſicht geübt, die verhängnißvollen Tropfen vorher erſt an ſich ſelbſt zu probiren, ſein nachheriges Verhalten aber Reue und Aufrichtigkeit angedeutet.

Der Theilnehmer an dieſem gefährlichen Diebſtahle aber, der ſogenannte lange Hildesheimer, konnte nicht überführt werden. Er leugnete beharrlich, und die Ausſagen des Bandenchefs legten kein ſonderliches Gewicht in die Gegenſchaale. Zwar war Benderoth begnadigt und es hieß in der Urkunde: daß er in alle Rechte vor dem Uebergange zu verbrecheriſchen Handlungen wiederum eingeſetzt ſein ſollen u. ſ. w. es konnte alſo die Frage aufgeworfen werden, ob ihm nicht auch die Rechte eines unbeſcholtenen Zeugen, wiederum beigelegt worden? Allein, mögen dergleichen Begnadigungen und das Herſtellen eines frühern Rechtszuſtandes noch ſo allgemein ſein, ſo können ſie doch ſolche Zuſtände nicht ändern, wodurch dritte Perſonen Rechte erworben haben. War z. B. Benderoth aus räuberiſchen oder diebiſchen Handlungen den Beraubten oder Beſtohlenen bürgerlich verhaftet, ſo konnte er bei der erfolgten Begnadigung die Einrede der Erlöſchung dieſer Anſprüche nicht geltend machen.

Eben ſo wenig aber konnte er gegen einen Dritten ſpäter giltiger Zeuge werden, wegen ſolcher Handlungen die

aus einem Zuſtande herrührten, wo er ungültiger Zeuge war.

Der Staat kann in ſolchen Fällen ſeine Rechte und Anſprüche niederſchlagen oder amneſtiren, er kann ſelbſt für die Folge einem Begnadigten neue Rechte beilegen, allein erworbene Rechte dritter Perſonen aus der Vergangenheit niederſchlagen, das kann er nicht.

Der Criminalhof fand alſo im vorliegenden Falle die gegen den Reis oder langen Hildesheimer vorgebrachten Anzeigen zur Beſtrafung nicht ausreichend. Selbſt die Anerkennung der Perſon von Seiten der Gaſtwirthe in der Gegend des Diebſtahls war nicht hinreichend, weil Reis bei der That ſelbſt nicht ertappt oder geſehen war.

Auch dieſer Fall liefert den Beweis dafür, daß bedeutende und gefährliche diebiſche Unternehmungen ſelten ohne Beihülfe dritter Perſonen zu Stande kommen können;[1]) mögen dieſe Beihelfenden durch Drohungen, Beſtechungen oder Ueberliſtungen gewonnen ſein. Mochte die Sophie H. durch gleisneriſche Worte oder durch Geſchenke gewonnen ſein, ihren Verlobten zu einer Handlung zu bewegen, wodurch die wachſamern Diener ihres Herrn eingeſchläfert wurden, ſo würde dennoch der nächtliche Beſuch nicht haben ausgeführt werden können, wenn Sophie H. ſich nicht verleiten ließ, den vermeinten Vetter im Schloſſe herumzuführen.

Das Erſpähen der Hausgelegenheit iſt bei den meiſten Diebſtählen die Hauptſache, einfältige und leichtgläubige

1) Man vergleiche den ſchon erwähnten Stark'ſchen Fall.

Perſonen warnen wir zwar vergeblich; wer aber dieſer Zahl nicht angehört, möge ſich vor allen Dingen hüten, Perſonen die er nicht kennt, in Haus und Wohnungen eindringen zu laſſen und Dienſtboten oder anderer Umgebung ernſtlich unterſagen, daß ſie allen Unbekannten, mögen ſie auch rechtlich gekleidet ſein, den Zutritt in Wohnungen oder Gemächer geſtatten.

Es iſt unglaublich mit welcher Gewandheit geübte Diebe in der größten Geſchwindigkeit Dinge erſpähen, die ihnen Gelegenheit oder Hinderniſſe in den Weg führen können. Hatte doch in unſerem Falle der liſtige Vetter mit einem Blicke erforſcht, von welcher Beſchaffenheit die Thürſchlöſſer in drei Gemächern waren, wovon zwei durch eingeſtecktes Holz mit Sicherheit mußten verſchloſſen, das im Gewehrzimmer aber von innen mußte geöffnet werden können! Eben ſo war ein Blick aus dem Fenſter hinreichend, um ſich von vielleicht 20 Fenſtern des Schloſſes das rechte zu merken, wo eingeſtiegen werden ſollen u. ſ. w.

Auch benutzen wir dieſe Darſtellung noch zu einer andern Bemerkung, die das Amneſtiren gewandter Diebe zum Gegenſtande hat, um ſie hinterher als Spion zu gebrauchen.

Benderoth als früherer Bandenführer wurde begnadigt, theils um der ſonſtigen Mitglieder der Bande habhaft zu werden, welche die Gegend um Marburg beunruhigten, theils um ſpäter als Spion gebraucht zu werden. Ein gleiches geſchah mit eben dem Reis oder dem langen Hildesheimer. Auch er wurde angeſtellt, um Diebſtähle, beſonders zur Meßzeit zu erforſchen und zu verhüten. In wiefern der erſte ſich bewährt hat, davon wohnt uns freilich keine

genaue Kunde bei; der zweite aber hat mehr geſchadet als genützt. Es wurde ermittelt, daß allerdings kleine oder ſolche Diebſtähle von ihm verhütet wurden, deren Urheber dem Agenten nicht an der Beute Theil nehmen laſſen konnten oder wollten. Dagegen aber konnten die ſicher ihr Handwerk treiben, die ſich mit dem Angeſtellten gehörig abfanden. Eine ſolche Theilnahme iſt ſo wenig zu verhüten als zu kontroliren; und ſchwer zu erwarten iſt, daß ein Menſch, dem Stehlen und Verbrechen einmal zur Gewohnheit geworden, davon ſo leichten Kaufs ablaſſen werde.

Ueberhaupt aber ſcheint es uns, daß der Staat hier kein gutes Beiſpiel der Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit gebe, wenn Verbrecher ganz oder theilweiſe ſtraflos erklärt werden, nicht weil ſie das Geſetz und Gerechtigkeitsgefühl verſöhnt haben, ſondern weil ſie dem Staate vielleicht nützen können.

XVII.

Der Förmergeſelle F—r erſchießt ſeine Verlobte, Wilhelmine N., aus Liebe und Eiferſucht.

Im November des Jahres 1830 waren unweit des Braunſchweigſchen Orts Zorge eine Abtheilung des Herzogl. Braunſchweigſchen Militairs und zugleich bewaffnete Einwohner aus Zorge ſelbſt aufgeſtellt, um einem dem Herzoge Karl ergebenen Haufen abzuwehren, der es verſuchte, von Ellrich her über die Grenzen einzudringen.

Unter dieſer letzten wehrfähigen Mannſchaft befand ſich auch der Förmergeſelle Friedrich F—r. aus Zorge.

Gleichzeitig hatte ſich deſſen Braut Wilhelmine N., ein 19jähriges Mädchen, die Tochter eines Fuhrmanns zu Zorge, dorthin begeben, um den bei ihren Eltern einquartirten Soldaten von Braunſchweigſcher Seite, ein Frühſtück zu überbringen.

Sie kehrte von dieſer gaſtfreundſchaftlichen Handlung tödtlich verwundet zurück und ſtarb ſchon am dritten Tage, nachdem ſie dem Gerichte eine Stunde vor ihrem Tode das ſchwere Bekenntniß abgelegt: daß ſie ihr verlobter Bräutigam Friedrich F—r., durch einen Schuß verwundet habe.

Friedrich F—r., zur Zeit der That 23 Jahre alt, war der älteſte Sohn eines ſogenannten Platzmeiſters

bei den Hütten in Zorge und brachte in die Unterſuchung das Zeugniß ſeines Religions- und Schullehrers hinüber, daß er ein fleißiger und ordentlicher, ein friedlicher und verträglicher Schüler geweſen zu der Zeit, als er ihrer Lehre und Aufſicht nach der Beſtätigung im lutheriſchen Glauben entnommen worden.

Nur einen Hang zum Leichtſinne und zur Empfindlichkeit wollte man an ihm ſchon im Knabenalter bemerkt haben. Er wurde für das Hüttenweſen, namentlich für die Bildung der Formen auf den Eiſengußhütten beſtimmt, und war zur Zeit der That ſogenannter Förmergeſelle.

Meiſter und Mitarbeiter gaben ihm das Zeugniß eines eben ſo geſchickten als fleißigen Arbeiters, der es dahin gebracht habe, daß er ſich wöchentlich **3** auch wohl **5** Rthlr. verdient.

Nur gab man ihm auch hier Eigendünkel, Empfindlichkeit und Prunkſucht ſchuld, mit dem Bemerken, daß die erſten Eigenſchaften wohl zu Widerſetzlichkeiten geführt, wenn der Meiſter ihn arbeiten geheißen.

Friedrich F—r. hatte ſeine Neigung ſchon früh der Wilhelmine N. zugeworfen, hatte um ſie ſchon als 16jähriges Mädchen geworben und von den Eltern die Zuſage erhalten, ſobald das beiderſeitige Betragen und reifere Jahre eine förmliche Verbindung geſtatteten.

Fr. F—r ſetzte von der Zeit an ſeine Beſuche bei der Wilhelmine N. fort und dieſe zeigte ihm Gegenliebe. Seit zwei Jahren fanden deren Eltern jedoch gerathen, den Umgang zu unterſagen und dem Friedrich F—r ſogar ihr Haus zu verbieten. Die Eltern der Geliebten gaben vor, daß vornehmlich ein ungebührliches Betragen des F—r gegen ihre Tochter ſie dazu veranlaßte. So habe derſelbe,

hieß es, vor 2 Jahren bei der Gelegenheit als er ihre Tochter umarmt und an ſich gedrückt, ſie in den Arm, und bei einer zweiten ähnlichen Gelegenheit in den Backen gebiſſen. Bei einem von den jungen Leuten veranſtalteten Tanze, habe er mit ihrer Tochter bei Tiſche von einem Teller eſſen wollen, und als dieſe ſolches unterſagt, ſei er vom Tiſche aufgeſtanden, habe geſchimpft und nicht ferner tanzen wollen. Auch habe er dem Mädchen einſt eine Kirſche zu eſſen gegeben, die mit ſeinem Blute gefüllt geweſen und dergleichen närriſche und ungebührliche Dinge mehre getrieben.

Unter ſolchen Umſtänden, hieß es ferner, hätten ſie denn für das Beſte gehalten, nicht allein dem Friedrich F—r ſondern auch ihrer Tochter den Umgang gänzlich zu unterſagen.

Dieſes Verbotes ungeachtet, war jedoch der Umgang beider jungen Leute fortgeſetzt. F—r hatte jede Gelegenheit wahrgenommen, wo er mit dem Mädchen ſprechen können. Bei Tanzgelagen hatte er ſie zum Tanzen fortwährend aufgefordert und wenn die N., ihrer Eltern oder einer älteren verheiratheten Schweſter wegen, den Tanz verſagen müſſen, hatte ſie F—r nie aus den Augen verloren, beim Weggehen aber mehrmals erklärt, daß er ſich um das Leben bringen werde, wenn ſie ihre Liebe einem Andern zuwerfe.

Mehre Zeugen bekundeten, daß Friedrich F—r bei einer ſolchen Gelegenheit als die N. beim Zuhauſegehen nicht mit ihm reden wollen, in den Fluß geſprungen, der jedoch nicht tiefer geweſen, als daß er bis an die Hüften in das Waſſer gekommen. Eben ſo habe er mit dem Todtſchießen gedrohet, und einer Freundin ſeiner Braut einſt ge-

ſagt, indem er ein Piſtol gezeigt: am andern Tage werde ſie ihn nicht mehr unter den Lebenden treffen, und dies möge ſie nur ſeiner Braut ſagen.

Auch bezeugte die Mutter der Wilhelmine N., daß ſie den F—r vor etwa einem halben Jahre unter dem Bette ihrer Tochter getroffen, mit der ſie auf einer Kammer ſchlafe. Sie habe ihn vor dem Schlafengehen entdeckt, ihn jedoch ohne Lärmen aus dem Hauſe geleitet, weil er geſagt: der Beſuch ſei in allen Ehren geſchehen und Wilhelmine habe ihn zu einer Unterredung beſtellt. Der Vater der Erſchoſſenen wollte vor ihrem Tode noch von ihr gehört haben, daß ſie am Sonntage vor ihrer Verwundung dem F—r ſelbſt erklärt, daß es nicht allein ihrer Eltern ſondern auch ihr eigener Wille ſei, ſich von ihm ganz zurückzuziehen.

Friedrich F—r war dieſer Vorfälle geſtändig, bekannte ſeine Liebe zu der Wilhelmine N., und daß er immer noch gehofft, ſie werde ihm, des elterlichen Verbotes ungeachtet, nicht ungetreu werden. Die Kirſche — ſo ſagte er — habe er in ſein Blut getaucht, und dieß ſei geſchehen, weil er gehört, daß die Geliebte ihm dann nicht ungetreu werde, ſobald ſie nur einen Tropfen ſeines Blutes getrunken. Daß er ſeine Braut ſelbſt todtſchießen wollen, habe er weder gedrohet noch beabſichtigt, ſondern bei Gelegenheit einer Freundin nur geſagt, daß er ſich ſelbſt erſchießen werde, wenn Minchen, wie an dem Tage geſchehen, ihm ſage, daß ſie einen Andern heirathen wolle.

Der Biß in Arm und Backen ſei unbedeutend, und bei der Gelegenheit geſchehen, als er ſeine Braut geküßt. Uebrigens aber ſei es unwahr, daß die Verſtorbene ihm am

Sonntage vor der That erklärt, daß ſie beſchloſſen habe von ihm abzulaſſen.

So ſtanden die Sachen, als ſich am letzten Tage des Novembers **1830**, der unglückliche Vorfall ereignete, der die beiden Liebenden für immer trennte.

Friedrich F—r war, wie ſchon erwähnt, unter der Zahl derer, die aufgefordert waren, in Gemeinſchaft mit dem Braunſchweigiſchen Militair, die Landesgrenze zu vertheidigen.

In Ermangelung eigener Waffen hatte ihm ein Bekannter ein Piſtol geliehen, welches damals ſchon geladen war, und F—r war außerdem von einem Militair mit zwei oder drei ſcharfen Patronen verſehen worden, als er ſich, nebſt mehren andern Einwohnern aus Zorge, an der Landesgrenze vertheidigend aufſtellte.

Der Zweck der Vertheidigung war bei dem Rückzuge der Andringenden ſehr bald erreicht, und ſchon Nachmittag's bei heller Tageszeit konnten die Verbündeten entlaſſen werden, und heimkehren. Unter dieſen war auch Friedrich F—r. Er hatte ſich an jenem Tage mit Lebensmitteln verſehen und, wie einige Zeugen bekundeten, auch Morgens und Mittags in Geſellſchaft Branntwein getrunken. Sich zur Heimkehr anſchickend, erblickt er unter mehren Weibern die den Soldaten Lebensmittel überbracht hatten, auch ſeine Braut Wilhelmine N. Er geht, nach der Ausſage zweier Zeugen, freundlich zu ihr, und redet ſie mit den Worten an: Minchen, warte ich will mit Dir gehen, und ſpricht mit ihr auch noch einige Worte. Wie dieſe gelautet? iſt nicht ermittelt, doch aber haben Zeugen gehört, daß F—r mit den Worten ſich abgewendet:

Wenn Du nicht warten willſt, ſo lade ich noch eine Kugel hinein.

Sie bezeugen ferner, daß F—r bald darauf in das Holz gegangen, ſein Piſtol abgeſchoſſen habe und nach einer kleinen Weile zurückgekehrt ſei.

In der Zwiſchenzeit bittet die Wilhelmine N. ein Frauenzimmer und zwei bekannte Männer — dieſelben welche den Hergang bezeugten — mit ihr zu gehen, unter dem Vorwande, ſie fürchte ſich allein zu gehen; und ſetzt mit dieſen ihren Weg fort. F—r, als er aus dem Holze zurückgekehrt, ſchließt ſich wiederum der Geſellſchaft an und wiederholt die Anrede an das Mädchen: daß ſie warten möge, weil er mit ihr gehen wolle. Mit Weinen wird ihm jedoch dieſes gradezu verſagt. F—r zeigt hierauf zwei weiße Papiere, welche die Zeugen für Patronen halten, und ladet das Piſtol mit den bedenklichen Worten:

Sieh! und wenn ich zwei hineinladen ſollte!

Jetzt findet ſich einer von der Geſellſchaft veranlaßt dem F—r das Piſtol wegzunehmen, giebt ihm ſolches jedoch nach einigen Minuten zurück, als F—r ſagt: das Piſtol gehöre nicht ihm, ſondern einem Freunde, dem er ſolches wieder zuſtellen müſſe. Er fügt dann noch die Verſicherung hinzu:

Ich ſchieße damit nicht.

Unter dieſen Worten tritt F—r 3 bis 5 Schritte zurück und alſobald fällt ein Schuß, der die Wilhelmine N. zu Boden ſtreckt.

Zeugen hören von ihr noch die Worte: Ach Herr Jeſus! Fritz, Fritz, wie wird es Dir gehen! von F—r aber, nachdem er wenige Secunden ſtarr und ſprachlos geblieben,

den Ausruf: Minchen noch einen Kuß! Damit eilt er einem in der Nähe befindlichen Teiche zu, ſtürzt jedoch, bevor er ihn erreicht, während des Laufens, wird von den Begleitern eingeholt, und bald darauf der Polizei übergeben.

Die Wilhelmine N. verſank in dem Augenblicke, als ſie den Schuß erhalten, in Ohnmacht, und wurde erſt in ein benachbartes Haus, dann aber in einem Bette in die elterliche Wohnung getragen. Ihre Beſinnung kehrte zwar auf einige Tage wieder, jedoch fühlte ſie ſich an den untern Theilen des Körpers fortwährend gelähmt.

Sie wurde, wenn nicht ärztlicher, doch wundärztlicher Behandlung ſogleich übergeben, und die Unterſuchung ergab, daß die Schußwunde in grader horizontaler Richtung auf der rechten Seite über dem erſten Lendenwirbelbeine durch die Decken gedrungen, ſich gegen die Lage der Rückenmuskeln fortſetzte, und mit der Sonde nicht tiefer als $1\frac{1}{2}''$ verfolgt werden konnte.

Der Arzt bezeugte ſpäter (etwa 1 Stunde vor dem Tode), daß außer der Lähmung der untern Gliedmaßen, ein unwillkürlicher Harnabfluß und Abſtumpfung des Gefühls mit Wechſel von Schmerzgefühle, ferner ein ungleicher Puls, Röcheln, und angehäufte katharrhaliſch entzündliche Exſudate, in Rückenmarkserſchütterung begründet zu ſein ſchienen, und einen lebensgefährlichen Zuſtand andeuteten.

Die Wilhelmine N. ſtarb wie erwähnt am dritten Tage, 50 Stunden nach dem Schuſſe, und am folgenden vierten Tage hatte die Leichenöffnung Statt, mit dem beigefügten Gutachten der Gerichtsärzte, daß die Verletzung für nothwendig tödtlich zu halten, weil ſie Entzündung des Rücken-

marks und Entzündung und Lähmung der Lungen zur Folge gehabt.

Wir bemerken dabei, daß durch einen ungünſtigen Zufall der Arzt ſelbſt erſt eine Stunde vor dem Tode der Verwundeten zugezogen wurde, daß ferner ſowohl der Befund als das ärztliche Gutachten Veranlaſſung gab, den Verwundungsfall einer oberen Medizinalbehörde (Oberſanitätskollegium) vorzulegen, und daß auch dieſes Gutachten nicht ohne Anfechtung von Seiten eines dritten Arztes blieb. Noch bis dieſen Augenblick ſteht vielleicht die Frage unerörtert dahin, welches die eigentliche nächſte Urſache des Todes der Wilhelmine N. war? und ob dieſelbe durch zeitige und angemeſſene Behandlung nicht am Leben erhalten werden können?

Um den Straffall ſelbſt nicht zu unterbrechen, theilen wir die mediziniſchen Verhandlungen — die vielleicht nicht weniger anziehend ſind als die rechtliche und ſeelenkundige Seite — am Ende dieſer Abhandlung gleichfalls mit. Die tödtliche Kugel war in der Leiche gefunden, jedoch ſtand nicht zu ermitteln, ob es die war, welche der Eigenthümer des Piſtols hineingeladen, bevor er ſolches dem F—r geliehen, oder ob ſie einer der Patronen angehörte, welche der Angeklagte erhalten hatte. Die beiden Kugeln, welche durch die Kleidung gedrungen ſein ſollten, entſprachen übrigens nicht der Wunde am Körper ſelbſt; dieſer war nur von einer berührt. Auch war nur ein Zeuge gewiß darüber, daß der Angeklagte das Piſtol nach der erſten Anrede der Verwundeten im Holze abgeſchoſſen, und bei der Rückkehr wiederum geladen hatte.

Selbſt die Worte des Angeklagten »ich ſchieße damit nicht« hatte nur ein Zeuge gehört.

Wilhelmine N. hatte eine Stunde vor ihrem Tode über den Hergang ſelbſt dem Gerichte Folgendes vom Munde gegeben:

Sie habe an jenem Tage etwa um 2 Uhr Nachmittags von dem Platze, wo ſich die Menſchen verſammelt, die Rückkehr angetreten. Bald darauf ſei der Angeklagte zu ihr gekommen und habe ein Piſtol in der Hand gehabt. Er habe ſie aufgefordert mit ihr in das Holz zu gehen, als ſie jedoch den Antrag abgelehnt und davon gelaufen, ſei ihr der Angeklagte gefolgt und habe geſagt: Du denkſt wohl ich will Dich todtſchießen?

Bei dieſen Worten habe er das Piſtol zur Seite gehalten und ſelbſt losgeſchoſſen. Kurz darauf aber, während ſie weiter gelaufen, habe der Beſchuldigte, ihr nachfolgend, das Piſtol wieder geladen, indem er mit einem büchenen Stocke den Schuß feſtgeſtampft. Sie habe nun angſtvoll und nichts Gutes ahnend den Weg nach Zorge eilig fortgeſetzt, jedoch habe ſie der Angeklagte wieder eingeholt, ſie umarmt und gefragt, ob ſie ihn nun haben wolle? Als ſie nicht geantwortet, ſondern davon gegangen, habe einer ihrer Begleiter — deren 3 geweſen und die ſie nannte — dem Friedrich F—r das Piſtol weggenommen, dieſer aber ſolches mit Gewalt wiederum an ſich geriſſen.

Hierauf habe ſie der Angeklagte ferner verfolgt, das Piſtol auf ſie gehalten und losgedrückt, worauf ſie einen heftigen Schmerz in der rechten Seite gefühlt und zu Boden geſtürzt ſei. Sie ſei ohnmächtig niedergeſunken, habe

jedoch noch bemerkt, daß der Angeklagte fortgelaufen, aber als er geſtürzt, von den Nacheilenden ergriffen ſei.

Als die Kleidungsſtücke der Verwundeten unterſucht wurden, ergab ſich, daß Mantel, Kleid, Unterrock und Hemde von zwei Kugeln durchbohrt waren.

Friedrich F—r war der bezeugten Thatſachen im Weſentlichen geſtändig, behauptete aber, daß er nicht die Abſicht gehabt das Mädchen zu erſchießen. Er müſſe wiederholt bekennen, daß er ſeiner Braut mit heftiger Liebe zugethan geweſen, und auch ſehr eiferſüchtig geworden, wenn ſie mit andern jungen Leuten gegangen, geſprochen oder gar getanzt. Auch an jenem unglücklichen Tage, als er gewußt, daß Soldaten bei ihren Eltern im Quartier gelegen, habe er mit ihr ſprechen wollen, um ihre Geſinnungen zu erfahren.

Als ſie ihm dieſes aber bei zweimaliger Anrede verſagt, ſei er heftig und troſtlos geworden, habe das Piſtol mit beiden Händen ergriffen und mit den Worten:

darüber ſollte man ſich ſelbſt den Kopf zerſchlagen,

ſolches nach ſeinem Kopfe führen wollen. Bei der Gelegenheit ſei dann unwillkührlich der unglückliche Schuß hinausgefahren, der ſeine Braut getödtet.

Er ſei in dem Augenblicke beſinnungslos geweſen; um ſo mehr, weil er an dem Tage viel Branntwein getrunken und ſich ſelbſt betrunken gefühlt. Davon, daß er das Piſtol vorher abgeſchoſſen und wieder geladen habe, wiſſe er ſich wenigſtens nichts zu erinnern, obwohl er auch mit Gewißheit nicht behaupten könne, daß es nicht geſchehen; wahr ſei aber, daß ihm am Morgen ein Soldat, den er nicht gekannt, zwei Patronen gegeben, die er zu ſich

geſteckt, nachher aber, er wiſſe nicht wohin, von ſich gethan habe.

Bei dieſen Behauptungen blieb der Angeklagte vom Anfange bis zum Ende der Unterſuchung, und räumte zuletzt nur noch ein, daß er als die Wilhelmine N. nicht mit ihm gehen wollen, allerdings ihr Patronen gezeigt, jedoch nur gedrohet ſich ſelbſt erſchießen zu wollen.

Auf die Behauptung des Angeklagten, daß das Piſtol ſich unwillkürlich entladen habe, als er damit ſich ſelbſt vor den Kopf ſchlagen wollen, war wohl nicht viel Gewicht zu legen.

Die Zeugen hatten von dieſer Bewegung nichts geſehen, und ein beſonderer Zufall hätte ſein Spiel treiben müſſen, wenn dieſe zufällige Entladung grade die N. hätte treffen ſollen. Auch wurde ermittelt, daß das Piſtol, ſobald der Hahn in Ruhe geſetzt war, ſich überall nicht losdrücken ließ, und ſelbſt bei geſpanntem Hahn der Abdruck ſehr ſchwer von Statten ging. Der Angeklagte wurde aufgefordert, die angeführte Bewegung mit dem Piſtol zu machen, jedoch glückte ihm dabei nicht das Abdrücken ſelbſt.

Gleichwol aber fehlte es an direkten Beweiſen und Ueberführungen. Die Zeugen hatten allerdings die erwähnten Nebenumſtände geſehen, nicht aber das Abdrücken ſelbſt. Nur die Erſchoſſene war es die geſehen haben wollte, daß er das Piſtol auf ſie gehalten und losgedrückt habe.

Wäre ſie aber auch nicht die Beſchädigte, und dürften wir annehmen, daß ſie, in den Verhältniſſen der Liebe zu dem F—r und kurz vor ihrem Tode, ihn nicht ungerecht und unwahr werde beſchuldigt haben, ſo lehnen ſich doch

die Umſtände gegen dieſe Behauptung auf. Die Verwundete konnte, wenn ſie den hinter ihr Gehenden beobachtet, alſo das Geſicht ihm zugewendet hatte, den Schuß nicht in der Richtung erhalten, wie ſie ihn augenſcheinlich erhalten hatte. Er war nicht ſeitwärts, ſondern im Rücken eingedrungen, uud der Schußkanal verlief nicht ſchräg ſondern grade, wenngleich die Kugel durch den Knochen, welchen ſie berührt, eine andere Richtung erhalten hatte. Die Fieberhitze worin die Unglückliche lag, ſcheint alſo eine Täuſchung zu Wege gebracht zu haben; wie denn auch nicht ungewöhnlich iſt, daß eine krankhaft rege Einbildungskraft das was ſie glaubt auch ſieht oder geſehen haben will.

War doch die kranke Wilhelmine N. auch im Widerſpruche mit einem ruhigen beobachtenden Zeugen darüber, ob der Beſchuldigte ihr zur Seite oder entfernt im Holze das Piſtol abgeſchoſſen hatte.

Irrte die kranke Wilhelmine N. aber auch in ſinnlicher Wahrnehmung, ſo irrte ſie doch ſicher nicht im Dafürhalten und in ihrer innigen Ueberzeugung. Wir theilen ſie mit ihr dahin, daß Friedrich F—r nicht allein das Piſtol auf ſie gerichtet, ſondern auch ſie zu erſchießen in dem Augenblicke wirklich beſchloſſen habe. F—r war nicht nur in ſie verliebt, ſondern der Liebe hatte ſich auch eine höchſt gefährliche Begleiterin — die Eiferſucht, beigeſellt. Die unglückliche Wilhelmine hatte das Eine wie das Andere erprobt. F—r hatte ſie mehrfach durch Eiferſucht gequält, und er ſelbſt war beider Leidenſchaften geſtändig. Beide hatten ihn an jenem Tage ergriffen, und der Genuß ſtarker Getränke hatte das Gemüth noch ſtärker angeregt. In dieſem leidenſchaftlichen Drange reifte alſo auch

der Entſchluß, und er ging in dem Augenblicke zur That über, als der unglückliche Gegenſtand der Liebe dem leidenſchaftlichen Liebhaber Geſpräch und Geſellſchaft verſagte.

Wie lange dieſer Entſchluß in der Seele des Angeklagten wohnte, ob er zu einer Zeit darin wohnte, wo ihm ruhige Ueberlegung vergönnt war, oder ob Geburt und Ausführung nur das Werk einer augenblicklich angeregten Leidenſchaft war — das eigentliche Unterſcheidungszeichen vom Morde — ſteht auch hier dahin.

Das Erkennen und Scheiden der Grenzlinie zwiſchen Morde und Todtſchlage iſt in den meiſten Fällen ſchwierig, wo irgend eine Leidenſchaft der That nahe ſteht, und der irdiſche Richter iſt hier gewöhnlich in der Lage, daß er nur ungern dem höhern Richter vorgreift.

Es kam vor, daß Friedrich F—r die unglücklich Liebende mehrmals angeredet, daß er ſich einige Male entfernt habe, daß er in das Holz gegangen und das Piſtol abgeſchoſſen, daß er wieder geladen habe, daß einer von der Begleitung das tödtliche Werkzeug ſeinen Händen entwunden, daß F—r ſolches aber wieder an ſich geriſſen, mit der Verſicherung »daß er nicht damit ſchießen werde« daß er darauf in der Entfernung von 3 — 5 Schritten ruhig nachgefolgt und ſo geſchoſſen habe. Die That iſt alſo allerdings nicht ohne Anſchein, daß F—r den Entſchluß früher gefaßt, daß er das Piſtol das erſte Mal abgeſchoſſen habe, weil er es nicht ſelbſt geladen und daher ungewiß war, ob die Ladung mit oder ohne Kugel verſehen war; daß er darum noch einmal ſelbſt mit einer ſcharfen Patrone geladen und während dieſer verſchiedenen Handlungen und

Zwiſchenräume, ruhige Ueberlegung gewinnen können und müſſen.

Dennoch aber war außer der unglücklichen Verwundeten — wie wir ſahen — nur **ein** Zeuge der erheblichſten Worte und Handlungen gewiß, während die leidenſchaftliche Stimmung des Angeklagten früher und ſpäter bezeugt war.

Friedrich F—r wurde von Herzogl. Braunſchweigiſcher Seite im Erkenntniſſe vom 8. October 1833 des Todtſchlages überführt erkannt, und weil die Todesſtrafe des Art. 137. der p. G. O. nach dem Gerichtsgebrauche in die ihr zunächſt ſtehende Freiheitsſtrafe verwandelt iſt, zur lebenslänglichen Strafe des großen Karren verurtheilt.

Das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht änderte jedoch die Strafe in eine 15jährige Zuchthausſtrafe ab, weil — ſo lauten die Entſcheidungsgründe — hier keine moraliſche Verderbtheit, ſondern vielmehr eine durch Liebe zur Wuth geſteigerte Leidenſchaft anzunehmen. Der eingeſchlagene Weg der Gnade änderte darin nichts ab.

Mit dieſer Anſicht des Gerichts letzter Inſtanz, ſind wir, ſoviel die Beurtheilung der Handlung betrifft, vollkommen einverſtanden, nicht aber was das Strafmaaß betrifft.

Friedrich F—r bewegte ſich in einem Felde, wo die Natur neben die Keime des Glücks, auch häufig die Keime des Unglücks pflanzte. Der Trieb der Geſchlechtsliebe, den die Hand des Schöpfers in die menſchliche Bruſt legte, mußte der erſte und ſtärkſte ſein, weil er die Fortpflanzung und Erhaltung der Geſchöpfe ſelbſt bedingt. Er iſt der eigentlich **natürliche** Trieb, während die allge-

meine Menſchenliebe, als Zeichen der Schonung und Achtung, oder der Förderung des Glücks Anderer, zwar auch zur Erhaltung des Geſchlechts führt, doch aber mehr der eigenen Erwerbung und Aneignung angehört. Jener geſchlechtliche Trieb iſt mit der menſchlichen Natur innig und unwillkürlich verwebt, während dieſer mehr der Willkür der Erziehung und Gewohnheit angehört. Jener iſt mit Seele und Körper, dieſer nur mit der Seele allein verwebt. Leidenſchaften vermögen die edlen Keime beider zu zerſtören; allein die Geſchlechtsliebe — ſelbſt eine Leidenſchaft — unterliegt mehr einer gleichen leidenden Stimmung des Gemüths, grade weil ſie mehr von eignem Handeln, von eignen Aneignen entblößt, weil ſie unwillkürlich iſt. Wer mit der Geſchlechtsliebe einen Gegenſtand umfaßt, will den geliebten Gegenſtand allein beſitzen und allein geliebt ſein, wer aber allgemeine Liebe übt, ſelbſt Eltern- und Geſchwiſterliebe, theilt dieſe eben ſo gern mit Andern, wünſcht ſogar oft, daß ſie getheilt ſein und dem geliebten Gegenſtande auch von Andern werden möge. Sie iſt mehr auf das Geben, jene mehr auf das Empfangen berechnet. Eben daher miſcht ſich denn auch der Wunſch des Nichttheilens und Alleinbeſitzens, die Furcht vor dem Entbehren, oder die Eigenſchaft der Eiferſucht leicht in die Geſchlechtsliebe. Dieſe Furcht iſt Leidenſchaft, erzeugt durch Leidenſchaft, iſt in dem Maaße ſtark wie die Liebe ſelbſt, und ein unglücklicher Haß deſſen der ſich — vermeint oder wirklich iſt oft einerlei — den Allein- oder Mitbeſitz des geliebten Gegenſtandes aneignen will, iſt die verderbliche Folge dieſer leidenden Stimmung des Gemüths.

Die Leidenſchaft der Eiferſucht im gleichen Schritte mit

der Liebe, iſt daher eben ſo gefährlich als die entbehrte oder verſchmähete Liebe ſelbſt, ſie geht ſehr leicht über in den höchſten Grad, den wir Wuth nennen, und richtet die vernichtende Hand, als letztes Heilmittel der Leiden, eben ſo oft gegen ſich ſelbſt oder den geliebten Gegenſtand, als gegen den, der ſich den Allein- oder Mitbeſitz des Gegenſtandes aneignen will.

Friedrich F—r war offenbar von leidenſchaftlicher Eiferſucht im hohen Grade ergriffen. Er hatte ſeine Liebe zur Wilhelmine N. nicht ihr allein, ſondern deren Eltern bekannt, und deren Einwilligung in die Verheirathung mit ihrer Tochter bedingungsweiſe erhalten. Nur die geſteigerte Liebe, durch Biſſe in Arm und Backe bei herzlicher Umarmung, durch ungetheiltes Eſſen von einem Teller, und abergläubiſches Darreichen einer in eigenes Blut getauchten Kirſche angedeutet, waren die Veranlaſſung, daß F—r das Mißfallen der Eltern des geliebten Gegenſtandes erregte, die, offenbar entweder die Leidenſchaft nicht erkennend oder den inbrünſtig Liebenden verkennend, ihm und der Tochter den Umgang unterſagten.

Was dem F—r von den Eltern verſagt worden, hoffte er durch die fortgeſetzte Liebe der Wilhelmine N. ſelbſt zu erzwingen. Er ſetzte den Umgang heimlich fort, ſie hatte ihm öftere Unterredungen, ſogar auf der Schlafkammer, geſtattet, und deren milder geſtimmte Mutter ſchien durch das ruhige nächtliche Begleiten aus dem Hauſe mehr eine Billigung anzudeuten als der härter geſtimmte Vater. Durfte Friedrich F—r mit ſeiner Geliebten auch nicht öffentlich tanzen, ſo fand er ſich doch gekränkt, wenn es mit Andern geſchah. Er machte ſeiner Braut Vorwürfe,

drohte mit eignem Ermorden, und ſprang einſt wirklich in das Waſſer. Gewinnt es auch den Anſchein als ob es mit dieſem Verſuche nicht ernſtlich gemeint geweſen, ſo deutet der Vorfall doch immer eine verkehrte Stimmung des Gemüths an.

Gegen das Ende des Monats November waren Soldaten im Orte Zorge und auch im Hauſe ſeiner Braut einquartirt. Sie hatte mit dieſen dem weiblichen Herzen oft gefährlichen Söhnen des Mars verkehrt, hatte ſolchen an jenem Tage Lebensmittel zugetragen und F—r hatte ſie in deren Geſellſchaft erblickt.

Zum erſten Male zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgefordert und durch ſtarke Getränke erhitzt, erblickt er die geliebte Wilhelmine auf der Heimkehr.

Der Wunſch ſie ſeiner fortgeſetzten Liebe zu verſichern und gleiche Geſinnung von ihr entgegen zu nehmen, ſteigt lebhaft in ihm auf. Er trägt ſeine Geſellſchaft an und ladet ſeine Braut ein mit ihm zu gehen. Beides wird verſagt, er verſucht Umarmung und Bitten; allein Alles vergeblich. Jetzt ſteigert ſich Eiferſucht und Leidenſchaft verſchmähter Liebe zur Wuth, und wir ſehen die unglückliche Vollendung vor uns!

Friedrich F—r hatte den Gedanken ſeine Braut zu erſchießen nicht früher gefaßt, nicht vorbereitet, oder bei ſich überlegt. Er entſtand augenblicklich im Drange der Leidenſchaft. Selbſt wenn erwieſen wäre, daß er mehre Schritte zur Seite in das Holz gegangen, dort das Piſtol abgeſchoſſen und neu geladen hätte, würden wir beim Verlaufe mehrer Minuten immer noch die Fortdauer jener

leidenſchaftlichen Stimmung und Abweſenheit ruhiger Ueberlegung annehmen.

Nach den mehrerwähnten Vorgängen, nach dem Verhalten lange vor der That, müſſen wir ſogar veranlaßt werden anzunehmen, daß Friedrich F—r ein parziell Wahnſinniger war, und was wir ſchon oft zu klagen Gelegenheit hatten, den Mangel ſorgfältiger Erforſchung der Gemüthsrichtung des Unglücklichen während der Unterſuchung, finden wir auch hier beſtätigt. Sorgfältige Bemühungen den Seelenzuſtand des Angeklagten vor der That zu ergründen, durch ſorgſames Nachfragen bei denen, welche am Meiſten mit ihm verkehrten, denen er Vertrauen ſchenkte, oder ſeinen Gemüthszuſtand entdeckte, ſelbſt durch ärztliche Beobachtungen beim Beginne der Unterſuchung, alle dergleichen Bemühungen laſſen auch dieſe Akten ſehr vermiſſen.

Und doch gab, gleich vom erſten Augenblicke an, vielleicht keine Unterſuchung mehr Veranlaſſung dazu an die Hand, als grade die vorliegende.

Es iſt ein wahres Leiden bei dem größten Theile der Inquirenten, daß ſie das Feld wo der eigentliche Sitz der Vergehungen iſt, den menſchlichen Geiſt, Seele und Gemüth, Herz und Gefühle, gewöhnlich aus den Augen laſſen, daß ſie weniger die innerlichen als äußerlichen Zuſtände einer Handlung zu erforſchen bemüht ſind. Mag dies auch die ſchwierigſte Seite ſein, mag dem menſchlichen Auge auch nur geſtattet ſein, aus äußern Handlungen, oder oft verdächtigen Bekenntniſſen, auf das Innere zurückzuſchließen, ſo darf doch wenigſtens das Beſtreben nicht fehlen, mehr als äußerlich zu forſchen und zu beobachten, und hier Beobachtungen und Forſchungen von Andern anſtellen zu laſſen,

die weiter ſehen als der Richter ſelbſt, der oft nichts weniger iſt als ein Seelenkundiger.

Härte und Ungerechtigkeiten können oft ſchon daraus entſtehen, daß ein junger unerfahrner Richter durch Unterſuchung und Entſcheidung über einen ältern Angeklagten zu urtheilen hat, in deſſen Seelenzuſtand er ſich nicht zu verſetzen vermag (z. B. ob ein Vergehen aus Gedächtnißmangel entſtanden ſein könne.) Dergleichen Unvollkommenheiten aber laſſen ſich ſo wenig vermeiden, als daß die Perſönlichkeit des Richters häufig außer Stande iſt ſich in die Perſönlichkeit des Beſchuldigten hinein zu denken; allein ſeelenkundige Forſchungen über deſſen geiſtigen Zuſtand, ob namentlich in dem Augenblicke der That Verſtand und Ueberlegung im Stande geweſen über den verbrecheriſchen Willen zu herrſchen, ob die ſchädliche Richtung des Gemüths früh oder ſpät entſtanden, ob ſie zur Gewohnheit geworden, oder durch eigenthümliche Vorfälle herbeigeführt worden, — alle dergleichen Forſchungen dürfen überall nicht, am wenigſten aber da fehlen, wo ſich eine That als Ergebniß einer ſtürmenden Leidenſchaft wirklich andeutet.

Verbrechen durch den edlen Trieb der Liebe erzeugt und vollführt, würden wir übrigens immer gelinder beſtrafen als andere. Mag auch das Leben und die perſönliche Sicherheit der Liebenden eben ſo gut geſchützt werden müſſen, als die anderer Staatsgenoſſen, dürfen auch hier Strafen als Gegenmittel keineswegs bei Seite geſetzt werden, ſo bleibt doch immer ſelbſt bei Tödtungen ein großer Unterſchied, ob die vorherrſchende Leidenſchaft durch den edlen Trieb der Liebe oder durch andere, mit der menſchlichen Natur nicht ſo tief und innig verwebte, Anregungen erzeugt ſei

Den Friedrich F—r würden wir höchſtens mit einer zehnjährigen Freiheitsſtrafe belegt haben, um ſo mehr, da dieſer Fall noch große Zweifel darüber übrig ließ: ob die Wunde den Tod wirklich nothwendig herbeigeführt habe, oder ob dem Schuſſe nur eine lebensgefährliche Verwundung beigemeſſen werden könne.

Daß die Sache wirklich ſehr zweifelhaft war, daß man ſich hier von Seiten der Medizinalbeamten namentlich in den mißlichen und bedenklichen Unterſchieden bewegte, zwiſchen einer unbedingt oder nur an und für ſich tödtlichen Wunde (vulnus absolute letale oder per se letale) und als drittem Grade, einer zufällig tödtlichen Verletzung — darüber mögen folgende ärztliche Verhandlungen das Nähere andeuten:

1) Als der Gerichtsarzt die Verwundete eine Stunde vor deren Tode beſichtigt hatte, ließ er dem unterſuchenden Beamten folgenden kurzen Fundſchein ſchriftlich zugehen.

W. N. iſt zufolge der heute von mir, mit Zuziehung des approbirten Wundarztes erſter Klaſſe, Hrn. U... zu Z..., angeſtellten Unterſuchung, durch eine Schußwunde verletzt befunden worden. Dieſe Wunde dringt in horizontaler Richtung auf der rechten Seite über dem erſten Lendenwirbelbeine durch die Decken, ſetzt ſich ſtark gegen die Lage der Rückenmuskel und dringt in die Tiefe, ohne durch die Sonde tiefer als anderthalb Zoll verfolgt werden zu können. Bei der erſten Unterſuchung iſt ſogleich eine Erweiterung der Wunde angeſtellt worden, welches, ſowie die Anlegung von zwölf Blutegeln, kunſtgemäß iſt. Die Verletzte iſt ſogleich, nach empfangenem Schuße auf die Erde geſunken, und dieß als Folge von unvollkommener Lähmung

der untern Gliedmaßen, erwieſen durch unwillkürlichen Harnabgang und Abſtumpfung des Gefühls mit Wechſel von Schmerzgefühle, anzunehmen. Unglücklicher Rhythmus arteriarum, Röcheln, angehäufte katarrhaliſch entzündliche Exſudate ſcheinen in Rückenmarkserſchütterung begründet zu ſein, und einem, beim Gebrauche der beſten Mittel, lebensgefährlichen Zuſtand anzudeuten.

Z.... am 12. December 1830.

(L. S.) *Dr. S...*

Herzogl. Braunſchw. Phyſikus.

2. Die Leicheneröffnung und das hinzugefügte eben ſo kurze Gutachten lautete folgendermaßen.

Bei der angeſtellten Beſichtigung fand ſich, daß der Körper wohl genährt und jugendlichen Anſehens und von einer Länge von etwa 5 Fuß war und an demſelben keine Verletzungen oder Knochenbrüche ſtattfanden, außer einer Wunde auf dem Rücken in der Gegend der Bedeckungen der oberſten vertebra lumbaris, von ungefähr ¾ Zoll im Durchſchnitt, welche für eine Schußwunde erkannt wurde, von der rechten Seite eindrang, den linken processus transversalis durchbohrte und einen Schußcanal bildete, welcher die Richtung nahm, daß die Kugel unter den Hautbedeckungen über der erſten falſchen Ribbe lag und die falſche Ribbe zerbrochen hatte. Die ſorgfältigſte Unterſuchung ließ keine Durchbohrung eines edlen Eingeweides in der Bruſthöhle oder Bauchhöhle entdecken.

Etwa 2 Zoll von jener Wunde nach der rechten Seite zu, in ſchräger Richtung, fand ſich ein braunrother Fleck von der Größe der obgedachten Wunde, der wahrſcheinlich von

einer zweiten Kugel, welche den Körper nur geſtreift hatte, herrührte.

Es wurden die drei Cavitäten geöffnet. Der Kopf zeigte nach zurückgelegten Hautbedeckungen und enthaartem Schädel die harte Hirnhaut geſund, in der weichen Hirnhaut mäßige Congeſtionen, die Blutbehälter nicht erfüllt, die plexus choroideos natürlich, die basis cranii rein von Extrarasaten und das große ſowohl als das kleine Gehirn natürlich beſchaffen und weder entzündet noch erweicht.

Die linke Lunge wurde bei Eröffnung der Bruſthöhle ſtark entzündet, die rechte aber geſund vorgefunden. Das Herz war geſund, der Herzbeutel enthielt keine Unze Waſſer. An dem Diaphragma wurde keine Verwundung entdeckt, die Netze waren entzündet, die vasa brevia stomachi waren mit Blut infaſirt; die Leber und Milz wurde nicht ſchadhaft befunden und ſo erſchienen auch die Intestina von Entzündung frei.

Eine vorzügliche Aufmerkſamkeit wurde auf die Unterſuchung der medulla spinalis gewendet. Nach Eröffnung des Rückenmarkkanales, der letzten Rückenwirbel und der erſten Lendenwirbel wurde dieſelbe in ihren Decken und in ihrer Subſtanz hoch entzündet und von blutigem Serum umgeben vorgefunden. Dieſe Verletzung, welche angegebener Maßen in einer Entzündung des Rückenmarkes beſtand und einzig als Folge von einer Erſchütterung (commotio medullae spinalis) anzuſehen war, war für die Kunſt bei der Wichtigkeit des Bruches der Wirbelfortſätze unerreichbar. Extravaſate waren hier nicht zu entfernen, und die zwar angelegten Blutegel und entzündungswidrige Be-

handlung hoben eine Laeſion nicht, welche durch die ſtarke Erſchütterung eines für das Leben ſo wichtigen Theils, als das Rückenmark iſt, die Lebensverrichtung unmittelbar ergriff und eine höchſt gefahrvolle Lungenentzündung mit ihrer Folge der Lungenlähmung nach ſich zog, welche höchſt wahrſcheinlich mit einem Nervenſchlage in Verbindung getreten iſt, und die Todesurſache abgegeben hat.

Nach dieſen Thatſachen urtheilten die artis periti nach den Grundſätzen der medicina legalis, daß die vorgefundene Entzündung des Rückenmarks eine an und für ſich tödliche Verletzung ſei und unter den angegebenen Nebenumſtänden den Tod in ſo kurzer Zeit nothwendig herbeiführen mußte.

Dr. S... Phyſikus.

A. U... Wundarzt.

Als hierauf der Vertheidiger mehre Mängel und Widerſprüche in den ärztlichen Angaben gerügt, fand ſich das Landesgericht, als beaufſichtigende und zuerſt ſprechende Behörde, veranlaßt, die Ergänzung mehrer Punkte anzuordnen und unter andern auch (unter Nro. 4.), daß ſich beide Medizinalbeamte darüber gemeinſchaftlich vernehmen zu laſſen: durch welche ſpezielle Gründe ſie ſich bei der Section oder auch ſonſt überzeugt haben, daß die Wilhelmine N. an Rückenmarksentzündung, Lungenentzündung und Lungenlähmung mit hinzugekommenem Nervenſchlage geſtorben ſei, in wiefern dieſe Urſachen des Todes, ſo wie auch die nach dem Sectionsprotokolle in der weichen Hirnhaut gefundenen mäßigen Suggeſtionen mit der danach angenommenen Rückenmarkserſchütterung, und dieſe wieder mit der Schußwunde, welche die Verſtorbene bekommen, in Verbindung geſtanden,

ob und inwiefern auch jene nähern Todesurſachen nothwendig, oder auf welche Weiſe ſonſt aus dieſer Verwundung durch den Schuß entſtanden ſeien; ferner (unter Nro. 5.) ob die früher (vorhin unter Nro. 1. erwähnt) zu den Akten gebrachten Angaben über die Verwundung und das ſonſtige Leiden der Wilhelmine N. von ihnen herrühre und dem Beamten zur Aufnahme in das Protokoll mitgetheilt worden; auf welche Weiſe bei der Zergliederung der Leiche, der Schußkanal zur Auffindung der Kugel verfolgt worden, wie die Richtung und inneren Wände des Kanals, und wie die fundene Kugel beſchaffen geweſen, ob plattgedrückt oder rund; endlich aus welchen Gründen ſie angenommen haben, daß der auf dem Rücken der Verwundeten, in der Nähe der Schußwunde, gefundene braunrothe Fleck von einer zweiten Kugel herrühre, die den Körper nur geſtreift habe? wurde von den Gerichtsärzten

3) nachfolgende Erklärung ſchriftlich eingegeben.

Das erſte Zuſammentreffen mit der Verwundeten konnte, bei den ſchweren Zufällen, an welchen ſie litt und bei der, ſehr nahe am Rückenmarke eingedrungenen Schußwunde, nicht anders als zur Vermuthung und bald zur Ueberzeugung von angegriffenem Rückenmarke führen. Die Erſchütterung, das Niederſtürzen unmittelbar nach empfangenem Schuſſe, die eingetretene Ohnmacht, die Unfähigkeit aufrechter Haltung, der ominöſe Verlauf binnen 48 Stunden, zu den todtverkündenden Zeichen der Ungleichheit des Rhythmus arteriarum führend, und das Widerſprechende der Symptome, Angſt bei vollem Bewußtſein 2c. zeugten von einem äußerſt akuten Leiden. Es ſei vergönnt hier einige Anſichten über die Erſchütterung des Rückenmarks, von welchen die Unterzeichneten die Leiden der W. N. ableiten, hier niederzulegen.

»Völlige Durchſchneidung, Zerreißung oder Trennung des Rückenmarkes zieht Lähmung der tieferliegenden Körpertheile, durch vollſtändige Vernichtung von Empfindung und Bewegung nach ſich, Erſchütterung des Rückenmarks ohne Trennung läßt unvollkommne Lähmung zu.«

Die Folgen von Erſchütterung des Rückenmarkes können chroniſch oder akut ſein und die Ganglien oder Nerven betreffen.

Chroniſche Leiden können mit Beſtand des Lebens ſtattfinden, als Lähmung. Dagegen treten akute Krankheiten mit ſchnell das Leben bedrohender Gefahr ein, wenn wegen heftig reizender Urſache die Steigerung bis zur Entzündung wächſt.

Die Ueberzeugung von Rückenmarksentzündung beſtätigte die Zergliederung. »Nach Oeffnung des Rückenmarkkanales ꝛc. ward das Rückenmark entzündet und von blutigem Serum umgeben vorgefunden. Auf Rückenmarkerſchütterung und resp. Rückenmarkentzündung kann unmittelbar ein apoplecktiſcher Tod folgen, — was hier nicht der Fall geweſen iſt, — oder es kann bei fortwährender Neigung durch Mittheilung der große ſympathiſche Nerv zum Leiter todtbringender Entzündung für edle Organe werden. Dieſen Fall für die Bedingung des tödlichen Ausganges der Verletzung anzunehmen, berechtigen die vorgefundenen Veränderungen edler Eingeweide,

— »bei verhältnißmäßig geringen, einen akuten Ausgang herbeizuführen kaum vermögenden Leiden, die Baucheingeweide, den entzündeten Netzen, und mit Blut vermiſchten vasis brevibas ventriculi fand ſich ein, zur Stockung des Kreislaufes führender, Entzündungszuſtand der linken Lunge,

»bei dem Röcheln am Todestage unter ungleichem **Rhythmus arteriarum** ſtattfindenden Anhäufungen entzündlicher Exſudate«

von den Unterzeichneten als Veranlaſſung einer Lungenlähmung betrachtet, welche mit einem zuletzt eingetretenen Schlage zuſammenwirkend, das Leben vernichtet habe. Dieſer Schlag wird zwar bei

»den mäßigen Kongeſtionen nach der weichen Hirnhaut, dem natürlichen Zuſtande des Hirnes und den nicht überfüllten Blutbehältern,«

nicht für eine, dem Erſtickungstode ſich leicht zugeſellende, **Apoplexia sanguinea**, aber »bei dem ſpät noch anhaltenden Bewußtſein« für eine **Apoplexia nervosa** angenommen.

Zu analytiſcher und ſynthetiſcher Erläuterung kann, ohne das Gebiet von Hypotheſen zu betreten, nach der Anſicht der Unterzeichneten, Folgendes als begründet aufgeſtellt werden.

Der Tod war im vorliegenden Falle ſo ſchnell erfolgt, daß ein **Decursus morbi peracutus** anzuerkennen war. Die nächſte Todesurſache liegt bei ſchnellverlaufenden Krankheiten („**morbi acuti**") in Aufhebung der Lebensthätigkeit („**Paralysis**") bewirkt, entweder durch unmittelbare Vernichtung des Nervenlebens oder durch unterbrochenen Kreislauf des Bluts durch Herz und Lungen.

Jene („**Apoplexia**") hinterläßt bisweilen ſinnlich wahrnehmbare Spuren, bisweilen auch nicht. Im erſten Falle findet ſich Austretung von Blut oder **Serum** durch geſprengte Blutgefäße oder ſtarken Andrang des Blutes, („**Congestio**") zum Hirne durch Ueberfüllnng der großen Blutbehälter und

der Hirngefäße; im letzten Falle, welchem man den Nervenſchlag beigeſellt, läßt ſich ſinnlich Nichts entdecken.

»Die mäßigen Kongeſtionen nach der weichen Hirnhaut bei Mangel von Blutanhäufungen in Hirn und Adern, ſo wie die natürliche, das heißt ſinnlich keine Abweichung darlegende, Beſchaffenheit des Hirns, ſprechen nicht für A. sanguinea ſondern für eine A. nervosa.«

Die hier angenommene Apoplexia nervosa ſcheint bei der vorgefundenen Lungenentzündung Folge der immer höher geſtiegenen Unterbrechung der Entkohlung des Blutes geweſen zu ſein.

Da aber ſowenig die Lunge, als das Hirn unmittelbar verletzt war; ſo mußte der traurige Ausgang von tiefer liegender, entzündlicher Urſache, nach der Anſicht der Unterzeichneten abgeleitet werden.

Daß übrigens nur die Schußwunde, indem die Kugel einen Knochenfortſatz ſelbſt zerbrochen hat, eine nahe und ſchwere Erſchütterung des Rückenmarks hervorgebracht habe, leuchtet aus dem Erfolge beim Mangel anderer Verletzung des ſonſt geſunden jugendlichen Körpers hervor.

Dieſe nähern Todesurſachen laſſen ſich nicht befriedigend erklären, wenn man ſie nicht von Entzündung ableitet. Dieſer folgten ſie nothwendig.

Die Unterzeichneten können keine andere Aufſchlüſſe geben, als indem ſie ſich auf das, im Zergliederungsprotocolle über den Gang des Schußkanales Geſagte beziehen und zugleich auf die ſpäter abgegebenen dem Urtheile Kunſterfahrener ſich anſchließenden Gutachten berufen.

Uebrigens bleibt bei der, in den Acten niedergelegten Beobachtung von Trennung des Mantels, der Bekleidung

und namentlich des Hemdes durch zwei Kugeln noch immer das Marginal des Zergliederungsprotocolls dunkel und den Unterzeichneten bleibt nur noch rückſichts des »gequetſchten Fleckes« außer dem Grunde der Autopſie, wenn gleich gründliche Aufklärung nicht zu erhalten, hier übrig zu erklären: daß die im Munde der Umgebungen ſich verbreitende Erzählung von zwei gebrauchten Kugeln auf die Erklärung eingewirkt habe.

(L. S.) Dr. S . . . Phyſicus.
(L. S.) A. U . . . Landchir.

Hierauf forderte daſſelbe Gericht auf den Grund der Akten und ſpäteren Erklärungen der Gerichtsärzte vom Oberſanitätskollegium zu Braunſchweig, ein Gutachten darüber:

ob die Verwundung der Wilhelmine N. durch den Schuß aus dem Piſtole des Angeklagten, als die Urſache des am dritten Tage nachher erfolgten Todes der erſten, zu betrachten ſei?

4) Das Oberſanitätskollegium gab folgendes Gutachten ab.

Eine aus den Acten entnommene hiſtoriſche Zuſammenſtellung der Thatſachen hat ergeben, daß die W. N., ein geſundes, ſtarkes, etwa 5 Fuß großes Mädchen von 19 Jahren am 30 November 1830 Nachmittags 2 Uhr durch einen Piſtolenſchuß auf einer Entfernung von 3 — 5 Schritten ſchwer verwundet wurde. Sie ſinkt unmittelbar nach dem Schuſſe nieder, wird ohnmächtig, behält aber dabei inſoweit ihre Beſinnung, daß ſie Alles was um ſie vorgeht, bemerkt. Sie kann nicht wieder aufſtehen, muß in ein etwa 200 Schritte entferntes Haus getragen werden. Der kurze Zeit nachher hinzugekommene Wundarzt ordnet das Erforderliche

zu dem Transporte der Verwundeten in die elterliche Wohnung an; man legt ſie vorſichtig in eine Bettſponde und trägt ſie mit gleicher Vorſicht in das väterliche Haus, wo ſie zwiſchen 4 und 5 Uhr Nachmittags anlangt, und ſorgfältig auf ihr Lager gebracht wird.

Der Wundarzt unterſucht hier die Wunde, findet den Eingang des Schuß-Canals auf dem Rücken rechter Seite in der Gegend des obern Lendenwirbelbeins. Er dilatirt die äußere Wunde, kann den Schuß-Canal aber nur 1½ Zoll mit der Sonde verfolgen, und glaubt, da er die Kugel nicht entdecken kann, daß dieſe in die Bauchhöhle eingedrungen ſei. Er findet, daß die Verwundete an den untern Extremitäten gelähmt ſei, daß auch das Gefühl in dieſen Theilen geringer ſei. Er ſetzt 12 Blutegel in die Umgegend der Wunde, läßt auf dieſe Gegend fortwährend kalte Umſchläge machen, verordnet ſäuerliche Getränke und Salpeter.

Der Phyſikus unterſucht die Verwundete erſt wenige Stunden vor ihrem Tode, er beſtätigt die Angabe des Wundarztes. Er findet die Kranke noch gelähmt an den untern Extremitäten, unwillkührlichen Harnabgang, einen unregelmäßig ausſetzenden Puls, röchelnden Athem und ſchließt aus dieſen Erſcheinungen auf eine lebensgefährliche Erſchütterung des Rückenmarkes, und entzündliche Exſudate.

Die W. N. ſtirbt den 2. Decbr. Nachmittags etwa 50 Stunden nach erfolgter Verwundung.

Bei der Section des Cadavers findet man die Kugel auf der (erſten) oberſten falſchen Rippe linker Seite am Rande des Bruſtbeines, ferner den linken processus transversus des unterſten Bruſtwirbels abgeſchlagen, ſo daß der Rückenmarkscanal dadurch geöffnet worden, das Rückenmark

ſelbſt aber in dieſer Gegend in ſeinen Decken und in der Subſtanz hoch entzündet, und von blutigem Serum an der Stelle umgeben.

Nach dieſer Ueberſicht der für ein abzufaſſendes ärztliches Gutachten wichtigen Thatſachen, haben Wir nunmehr zu unterſuchen.

1) Ob die Verwundung überall als Urſache des Todes betrachtet werden müſſe, und wenn ſolches der Fall,

2) ob die Wunde als unbedingt letal oder nur an ſich tödtlich oder aber als durch irgend einen Zufall tödtlich geworden, anzunehmen ſei?

Bei der Erörterung dieſer Fragen finden Wir allerdings durch die Unvollſtändigkeit der Krankengeſchichte ſowohl, als der Angaben in den Fundſcheinen, dem Obductions-Protocolle und den ſpätern Berichten der beiden Medicinal-Beamten Uns vielfach zu dem Wunſche veranlaßt, daß die Acten mehrere und genauer beobachtete Thatſachen enthalten möchten. Wir erfahren nämlich aus ihnen nur die unmittelbar nach der Verwundung und kurz vor dem Tode vorhandenen Symptome, finden aber nirgend beſtimmte Aufſchlüſſe über den Verlauf der Krankheits-Erſcheinungen in der Zwiſchenzeit. Wir können aus der kurzen Beſchreibung der Medicinal-Beamten nicht erſehen, in welchem Grade das Bewegungs- und Gefühls-Vermögen in den Theilen unterhalb der Verwundung geſchwächt oder vielleicht gänzlich aufgehoben war, und ob, während der kurzen Lebensdauer nach der Verwundung, die Paralyſe der Theile ununterbrochen ſich gleich geblieben ſei, insbeſondre auch, ob Reſpirationsbeſchwerden ſogleich vorhanden geweſen, und wann zuerſt die Symptome eines Lungenleidens eingetreten

ſeien. In dem Fundſcheine und Obductions-Protocolle haben wir ferner diejenige Genauigkeit der Beſchreibung vermißt, welche einer umfaſſenden Beurtheilung mediciniſch-forenſiſcher Fälle nothwendig iſt, und wohin in casu concreto wir die flüchtige Schilderung des Bruches am linken Querfortſatze des untern Bruſtwirbels, die mangelhaften Angaben über eine etwaige Depreſſion des gebrochenen Wirbelbeins und über die relative Lage wahrſcheinlich vorhandener Knochenſplittern des Bruches in dem Rückenmarkscanale über die Quantität und Ausbreitung des blutigen Exſudates und die entzündliche Beſchaffenheit am Rückenmarke, rechnen müſſen.

Deſſen ungeachtet bleiben Uns andere gewichtige Thatſachen aus denen Wir auf den Grad der Letalität der Schußwunde ſichere Schlüſſe zu bauen in den Stand geſetzt werden, nämlich

1) Die Zerbrechung, das Zerſchlagen des linken Querfortſatzes am unterſten Bruſtwirbel,

2) Eine dadurch hervorgebrachte Eröffnung des Rückenmarkscanals,

3) Die Häute (Decken) des Rückenmarkes und das Rückenmark ſelbſt an derſelben Stelle von blutigem Serum umgeben, als Folge eines hohen Grades von Entzündung dieſer Theile.

Außerdem aber

4) Eine unmittelbar nach der Verwundung eingetretene Lähmung der untern Extremitäten, und

5) Der 48—50 Stunden nach der Verwundung unter Fortdauer dieſer Erſcheinungen und Hinzutreten von Symp-

tomen einer fortſchreitenden Lähmung erfolgte Tod der Verwundeten.

Die Kugel wurde durch einen hohen Grad von Propulſivkraft aus dem Feuergewehr geſchleudert, denn nach Zerſchmetterung eines in ſeinen Verbindungen nur durch eine ſehr große Gewalt aufzuſchlagenden Knochenfortſatzes (processus transversus sinister vertebrae dorsalis infimae) bildete ſie, nachdem durch das Anſchlagen auf den Knochen die Richtung der Kugel verändert worden, noch einen Schußcanal von mindeſtens 6 Zoll Länge und zerſchlägt am Ende ihres Laufes wiederum einen Knochen, die oberſte falſche Rippe. Eine mit ſolcher Kraft direct auf einen Theil der Wirbelſäule anſchlagende Kugel mußte allerdings eine bedeutende Erſchütterung des im Wirbelcanale liegenden Rückenmarkſtranges bewirken. Daß aber eine heftige Erſchütterung des Rückenmarkes bei der W. N. wirklich ſtatt gefunden habe, wird außer Zweifel geſetzt, weil einerſeits die Lähmung und theilweiſe Gefühlloſigkeit der untern Extremitäten, unmittelbar nach dem Schuſſe ſich einſtellte, die Verwundete zuſammenſank, ohne ihr Bewußtſein zu verlieren, und nachher nicht wieder im Stande war, auf die Beine zu treten, andererſeits aber bei der Obduction der Leiche, ſo wenig eine theilweiſe oder ganze Trennung des Rückenmarkes, als eine Compreſſion der medulla spinalis durch Knochenſplitter und andere tiefere Verletzungen vorgefunden wurde, durch welche die plötzliche Lähmung der untern Extremitäten und der Blaſe ebenfalls hervorgebracht werden konnte.

Wir wollen nun das Letalitäts-Verhältniß der Rückenmarks-Erſchütterung näher erörtern.

Die unmittelbare Folge der Erſchütterung des Rückenmarkes iſt Aufhebung ſeiner Functionen in denjenigen Nerven, die von dem paralyſirten Theile der medulla zu den verſchiedenen Organen des Körpers gehen, alſo Lähmung und Gefühlloſigkeit dieſer Theile. Iſt die Erſchütterung von ſolcher Heftigkeit und Ausdehnung, daß ſie plötzlich in dem ganzen Rückenmarke die Vitalität aufhebt, ſo erfolgt nothwendig der Tod, meiſt in wenig Stunden. Dagegen finden Wir in den Annalen der Heilkunde, eine nicht geringe Anzahl von Fällen, wo ein, durch die vorhandenen Erſcheinungen erkennbarer hoher Grad von Erſchütterung des Rükkenmarkes nicht tödtet, und kann demnach eine einfache, wenn auch bedeutende commotio medullae spinalis als abſolut letal nicht angenommen, ſondern da, wo ſie tödtlich verläuft nur als perse letal, angenommen werden.

Erfahrungsmäßig wird der Grad der Letalität einer commotio medullae geſteigert, jenachdem

1) das erſchütternde Werkzeug auf das obere dem Hirne näher liegende, oder auf das untere Ende der medulla einwirkt, und

2) die Erſchütterung mit andern gleichzeitigen Verletzungen der medulla und ihren unmittelbaren Folgen complicirt iſt.

In Betreff des erſten Punktes finden Wir bei der Verwundung der W. N. ein günſtiges Verhältniß, denn der Schlag der bleiernen Kugel traf nur einen geringen Theil und zwar das unterſte Ende des Rückenmarkes ſelbſt, zwiſchen dem unterſten Bruſt- und oberſten Lendenwirbel, weshalb denn auch nur eine plötzliche Lähmung und Gefühlloſigkeit in dem von dieſem Theile des Rückenmarkes mit

Nerven verſorgten Theilen, in den erſten Stunden beobachtet wurde. Was jedoch den zweiten Punkt anbelangt, ſo finden Wir bei dem zur Begutachtung Uns vorliegenden Falle

a) in der Fractur des unterſten Bruſtwirbels und

b) in der Anſammlung von blutigem Serum auf den Häuten des Rückenmarkes

verſchiedene durch die Verwundung ſelbſt und allein geſetzte Complicationen, die abgeſehen von der Erſchütterung, als höchſt lebensgefährlich angeſehen werden müſſen, — Complicationen, die, nachdem aber die Vitalität der medulla durch Erſchütterung weſentlich gelitten hatte, nun das Leben dieſes Organes und mithin des Individui nur deſto ſchleuniger zu zerſtören vermochten.

Desungeachtet glauben Wir, daß die Schußwunde, die Wir nur nach den in den Acten enthaltenen Thatſachen zu beurtheilen vermögen, objectiv betrachtet als „absolut letal“ nicht angenommen werden könne; Denn

1) die Fracturen des Rückgrades werden zwar von den berühmteſten Schriftſtellern über dieſen Gegenſtand als absolut letal angenommen, es ſind jedoch Fälle von Wiederherſtellung beobachtet worden, wo die Fractur, an den untern Bruſt- und obern Lendenwirbeln Statt hatte, uud bei der W. N. war der unterſte Bruſtwirbel zerbrochen. Wir haben ferner zu berückſichtigen, daß durch eine Fractur des Rückgrades der Tod als unmittelbare Folge hauptſächlich deshalb herbeigeführt wurde, weil die medulla spinalis durch die gebrochenen Knochenſtücken zerriſſen und ſtark zuſammengedrückt wurde. Das Obductionsprotocoll enthält jedoch keine Beſchreibung des Bruches des Querfortſatzes am unterſten Bruſtwirbel, wodurch die Annahme einer Zerreißung der Häute oder des

Rückenmarkes gerechtfertigt werden kann. Die genannte Fractur kann demnach in dieſem Falle nur als eine durch Kunſthülfe nicht zu hebende fortwirkende Urſache der Entzündung des Rückenmarkes gefährlich geworden ſein.

2) Die Anſammlungen von blutigen Flüſſigkeiten in dem Canale der Wirbelſäule werden zwar nach der faſt einſtimmigen Beobachtung der Schriftſteller als die Urſache abſoluter Letalität angenommen, das Obductionsprotocoll enthält jedoch über die Quantität, die relative Lage und Ausdehnung des in dem Wirbelcanale gefundenen blutigen Serum eine genaue Beſchreibung durchaus nicht, und können Wir demnach dieſe mangelhaft angegebene Thatſache um ſo weniger einem Urtheile über abſolute Letalität zum Grunde legen, als überhaupt gegen den Lehrſatz, daß ausgetretene Flüſſigkeit abſolut letal ſei, gerechte Zweifel erhoben werden müſſen. Dagegen kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß das blutige Serum wie es dem Obductionsprotocolle zufolge bei der Section vorgefunden wurde, mindeſtens den hohen Grad von Entzündung des Rückenmarkes und ſeiner Häute an der Stelle, wo die Kugel den linken Querfortſatz des unterſten Bruſtwirbels abgeſchlagen hatte, zur Genüge darthut, und in ſofern, da eine Entzündung des Rückenmarkes mit Ausſchwitzung von Serum eine Steigerung der Gefahr mit ſich brachte, als ein Beweis des hohen Grades von Letalität betrachtet werden muß.

Wenn nun die Verwundung der W. N. nach obiger Auseinanderſetzung als unbedingt tödtlich „absolute letale“ nicht angeſehen werden kann, weil Erſchütterung des Rückenmarkes und auch damit complicirte Fracturen der untern Bruſtwirbel und dadurch hervorgebrachte Entzündung und

beſonders da nicht immer einen tödlichen Ausgang hatten wo die Verletzung den unterſten Theil des Rückgrades betraf; wenn dagegen anderſeits die unmittelbar mit der Verwundung eingetretenen Symptome, die bis zum Tode fortdauernden Erſcheinungen, es zugleich außer Zweifel ſetzen, daß die der W. N. beigebrachte Schußwunde und ihre Folgen den Tod derſelben veranlaßte, ſo bleibt Uns ferner zu erörtern übrig, ob die Verwundung **per accidens letale** durch andere mit der Verletzung in directer Verbindung nicht ſtehende Momente, und durch Unterlaſſung richtiger Kunſthülfe tödtlich geworden, oder ob ſie **per se lethale**, an und für ſich tödlich ſeien?

Wir erfahren, daß die W. N. ein ſtark und kräftig gebautes und bis dahin geſundes 19jähriges Mädchen am Tage der Verwundung noch völlig geſund war; es iſt mithin dafür, daß in ihrer Conſtitution eine kranke Anlage etwa die Verſchlimmerung einer Wunde bedingen konnte, ein Grund nicht vorhanden. Wir wiſſen ferner, daß die Verwundete von dem Platze wo ſie nach dem Schuſſe zuſammenſank, bis zu der Wohnung, wo ſie ſtarb, mit Vorſicht und unter Anordnung eines Kunſtverſtändigen auf eine Weiſe transportirt wurde, die eine Verſchlimmerung der Verletzung nicht veranlaſſen konnte.

Was die Behandlung der W. N. anbelangt, ſo erſehen Wir aus den Acten, daß der Chirurgus die Wunde ſo weit dilatirte, als zu einer Unterſuchung mit der Sonde und dem Finger erforderlich war, daß er dadurch in den Stand geſetzt worden, die Fractur eines Wirbels zu erkennen; Wir finden es kunſtgemäß und lobenswerth, daß der Chirurgus weitere Dilationen des Schußcanals und tiefere Unterſuchun-

gen der Wunde mit Sonden und anderen Werkzeugen zur Auffindung der Kugel, nicht vornahm und ſomit der Gefahr auswich, durch eine nutzloſe Sondirung wichtige Theile in der Tiefe zu verletzen. Wir haben ferner aus den Acten erſehen, daß der Wundarzt ein für dieſen Fall ſich eignendes antiphlogiſtiſches Heilverfahren anwandte, ſäuerliche Getränke und Nitrum bis zur Ankunft des Arztes nehmen, kalte Umſchläge auf die Gegend der Verwundung ſogleich machen ließ und Blutegel dahin ſetzte. Aderläſſe wurden nicht gemacht und wenn gleich ſtarke Blutentziehungen in ähnlichen Fällen den Grundſätzen der Wiſſenſchaft angemeſſen ſind, ſo iſt es dennoch höchſt wahrſcheinlich, daß bei der Gravität dieſer Verletzung der W. N. nach der heftigen Erſchütterung des Rückenmarkes und nach der gleichzeitigen Fractur des Rückenwirbels, durch die ſtärkſten Blutentziehungen der Entzündung nicht Einhalt gethan werden konnte. Die durch eine heftige Erſchütterung verurſachte Zerſtörung der Vitalität im untern Theile der Rückenmarkes konnte aber durch Aderläſſe nicht vermindert, mithin die vorzüglichſte Urſache des Todes dadurch nicht entfernt werden.

In dem Obductionsprotocolle und dem nachherigen Gutachten der Medicinal-Beamten, ſo wie in der Vertheidigungsſchrift für den ꝛc. F. iſt auf die »Entzündung der linken Lunge« ein beſonderes Gewicht gelegt worden und müſſen Wir deshalb über die Frage, ob dieſe angebliche Lungen-Entzündung überall und beſonders als accidentelle, mit der Verwundung in directer Verbindung nicht ſtehende Veranlaſſung des Todes betrachtet werden könne, ebenfalls Uns äußern. Das Obductionsprotocoll enthält nur die Angabe »daß die linke Lunge ſtark entzündet, die rechte aber geſund

vorgefunden ſei« und giebt leider keine Auskunft, welche bei der Unterſuchung wahrgenommene Erſcheinung zu dieſer Angabe die Obducenten beſtimmt habe. Im Allgemeinen wird eine bedeutende Anſammlung von Blut in den Gefäßen der Lungenzellen, und eine dadurch hervorgebrachte compacte Beſchaffenheit der Lungenſubſtanz, als Folge einer im Leben vorhanden geweſenen Entzündung der Lunge angenommen, obwohl dadurch nur auf Störung in der Circulation des Bluts durch die Lunge geſchloſſen werden kann, wenn andere Erſcheinungen, der früheren Entzündung insbeſondere die Ausſchwitzung von mehr oder weniger flüſſiger plaſtiſcher Lymphe in der Lungenſubſtanz fehlen.

Wir wollen aber zugeben, daß die Secanten mit den in der Leiche wahrnehmbaren Folgen der Entzündung der Lunge vollkommen bekannt geweſen, daß ſie, um weitläufige Beſchreibung zu vermeiden, nach Auffindung dieſer Folgen des Ausdrucks »Entzündung« ſich bedient haben, ſo bleibt es nichts deſto weniger actenmäßig beſtätigt,

1) daß dieſe Entzündung nur in der linken Lunge ſich vorgefunden habe, und

2) das die Kugel von dem unterſten Bruſtwirbel bis zu der oberſten falſchen Rippe in der Nähe des Bruſtbeins zwiſchen den Hautbedeckungen und den Rippen der linken Bruſtſeite hingleitend, die oberſte falſche Rippe zerſchlug, — einen Bruch dieſer Rippe verurſachte.

Da nun einerſeits heftige Erſchütterungen des Thorax, insbeſondre wenn ſie nur eine kleine Oberfläche treffen, zu Entzündung der in der Bruſthöhle liegenden Organe und namentlich der Lunge ſehr häufig die Veranlaſſung geben,

die örtliche Erſchütterung des Bruſtkaſtens durch die aufſchlagende Kugel auch bedeutend geweſen ſein muß, indem eine ſehr nachgebende und elaſtiſche Rippe dadurch zerbrochen wurde — anderſeits aber accidentelle Urſachen anderer Art zu Entſtehung einer Lungenentzündung actenmäßig durchaus nicht vorliegen, ſo iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß, falls eine Lungen-Entzündung wirklich ſtattgefunden, dieſelbe nur eine Folge des Schuſſes geweſen ſei.

Mit großer Sorgfalt haben Wir nach anderen accidentellen Urſachen einer etwaigen Verſchlimmerung der Verletzung in den Acten geforſcht, Wir haben aber nirgend einen Umſtand, nicht einmal eine wahrſcheinliche Muthmaßung aufgefunden, die eine desfallſige Annahme im Entfernteſten zu rechtfertigen vermögte und geben deshalb Unſer Gutachten dahin ab, daß die Verwundung der W. N. als ein **vulnus per accidens letale** nicht angenommen werden könne.

In unſeren Erörterungen über die abſolute Lethalität des vorliegenden Falles haben Wir gezeigt, daß die Erſchütterung des Rückenmarkes, die Fractur eines Rückenwirbels und das blutige Serum auf der medulla und ihren Häuten, einzeln genommen, ſchon als höchſt lebensgefährlich angeſehen werden müſſen, daß alſo ein Zuſammentreffen dieſer Zufälle, durch eine und dieſelbe Urſache hervorgebracht, eine Verwundung der Art in den allerhäufigſten Fällen faſt bis zu abſoluter Lethalität ſteigern müſſe. Wir glauben deshalb und nachdem Wir zugleich gezeigt haben, daß die Verletzung durch andere mit der Wunde in directer Verbindung nicht ſtehende Urſache nicht tödtlich, **per accidens letale** nicht geworden ſei, daß die Verwundung der W. N. als

für ſich tödtlich, »per se letale“ angenommen werden müſſe, und um Uns in den Worten des Schreibens Herzogl. Kreisgerichts B— g auszudrücken, daß die Verwundung der W. N. durch den Schuß aus der Piſtole des Inquiſiten als die Urſache des am zweiten Tage nachher erfolgten Todes der erſtern anzuſehen ſei.

Wir halten dafür, daß der Beweis dieſes Ausſpruches in der obigen Auseinanderſetzung hinlänglich dargethan ſei.

Die hohe Bedeutung des Rückenmarkes für die thieriſche Oeconomie ausfürlich zu ſchildern, würde Uns von dem eigentlichen Gutachten zu weit entfernen und beſchränken Wir Uns auf die einfache Angabe, daß nach den Ergebniſſen der anatomiſch pathologiſchen Unterſuchungen, den beobachteten Folgen größerer und geringerer Verletzungen des Rückenmarkes, und nach den Reſultaten ſehr vieler an lebenden Thieren angeſtellter Verſuche, das Rückenmark für die Erhaltung des Lebens eben ſo wichtig und vielleicht wichtiger ſei als das Hirn ſelbſt, daß die Reſpiration und die Action des Herzens durch das Rückenmark, wo nicht allein, mindeſtens zum größten Theile, bedingt werden, daß durch eine Störung der Integrität des Rückenmarkes das Leben gefährdet wird, durch Aufhebung der Vitalität des Rückenmarkes aber das Leben des Individui erliſcht.

Unter Berückſichtigung dieſer unbeſtrittenen Thatſachen in Bezug auf den vorliegenden Fall, halten wir nur dafür, daß, nachdem durch den Schuß eine Erſchütterung des Rükkenmarkes hervor gebracht, eine anfangs noch partielle Lähmung des Organs veranlaßt, alſo eine Aufhebung der Vitalität der medulla spinalis eingeleitet worden war, nun-

mehr eine gleichfalls in unmittelbarer Folge der Verletzung aufgetretene Entzündung des Rückenmarkes und ſeiner Häute in kurzer Friſt die theilweiſe Lähmung zu gänzlicher Paralyſe des Organs ſteigerte, wobei in gleicher Progreſſion eine Lähmung der Lungen und des Herzbeutels erfolgen mußte, daß alſo der Tod der W. N. durch eine Aufhebung der Vitalität der medulla spinalis herbeigeführt ſei, daß aber eine — durch Erſchütterung der linken Bruſthöhle mittelſt der aufſchlagenden Kugel verurſachte — Entzündung der linken Lunge falls ſie wirklich vorhanden geweſen, den Tod der W. N. allerdings beſchleunigt haben könne.

Und endlich fand ſich der Vertheidiger des Friedrich F—r aufgefordert, ſämmtliche Aeußerungen der vorgedachten medizinischen Behörden einem gelehrten Arzte in Braunſchweig zum Begutachten darüber vorzulegen:

> ob der fragl. Schuß und die dadurch veranlaßten Wunden, den Tod nothwendig herbeiführen müſſen, oder ob die Verwundete bei zweckmäßigerer Behandlung hätte am Leben erhalten werden können?

5) Der Arzt äußerte ſich folgender Geſtalt.

Würdigung der, von dem Dr. S. und dem Herzogl. Braunſchweigiſchen Ober-Sanitäts-Collegio ertheilten Gutachten, in Betreff der am 30. November 1830 Statt gehabten Verwundung der Wilhelmine N. zu Z.

Aufgefordert von dem Herrn Bürgermeiſter Dr. C. zu B., als Vertheidiger des Inquiſiten F.....r zu Z., das vom Herzogl. Ober-Sanitäts Collegio über die tödtliche Verwundung der Wilhelmine N. verfaßte motivirte Gutachten einer critiſchen Durchſicht zu unterwerfen, hat der Unterzeichnete, mit Berückſichtigung der in den Akten ſelbſt ent-

haltenen Thatſachen ſich mit Vergnügen dazu bereit gefunden, dieſem für ihn ehrenvollen Auftrage nach ſeinen Kräften zu genügen.

Gleich am Eingange ſeines Gutachten geſteht das hohe Collegium die Unvollſtändigkeit der Krankengeſchichte, der Fundſcheine, des Obductionsprotocolls und der ſpätern Berichte der beiden Medicinal-Beamten, des Phyſicus Dr. S. und Chirurgus U. ein, und daß daſſelbe bei Erörterung der Fragen:

»1) ob die Verwundung überall als Urſache des Todes betrachtet werden müſſe, und wenn ſolches der Fall,

2) ob die Wunde als unbedingt lethal, oder nur an ſich tödlich, oder aber als durch irgend einen Zufall tödlich geworden, anzunehmen ſei?«

vielfach zu dem Wunſche veranlaßt werde, daß die Akten mehrere und genauer beobachtete Thatſachen enthalten möchten. »Es — das hohe Collegium — erfahre nämlich aus ihnen nur die unmittelbar nach der Verwundung und kurz vor dem Tode vorhandenen Symptome, finde aber nirgend beſtimmte Aufſchlüſſe über den Verlauf der Krankheitserſcheinungen in der Zwiſchenzeit. Es könne aus der kurzen Beſchreibung der Medicinalbeamten nicht erſehen, in welchem Grade das Bewegungs- und Gefühlsvermögen in den Theilen unterhalb der Verwundung geſchwächt, oder gänzlich aufgehoben war und ob während der kurzen Lebensdauer nach der Verwundung, die Paralyſe der Theile ununterbrochen ſich gleich geblieben ſei, insbeſondere auch, ob die Reſpirationsbeſchwerden ſogleich vorhanden geweſen und wann zuerſt die Symptome eines Lungenleidens dageweſen ſeien. In dem Fundſcheine und Obductionsprotocolle

habe es ferner diejenige Genauigkeit der Beſchreibung vermißt, welche zu einer umfaſſenden Beurtheilung mediciniſch forenſiſcher Fälle nothwendig iſt und wohin in casu concreto die flüchtige Schilderung des Bruches am linken Querfortſatze des untern Bruſtwirbels, die mangelhaften Angaben über eine etwaige Depreſſion des gebrochenen Wirbelbeines und über die relative Lage wahrſcheinlich vorhandener Knochenſplittern des Bruches in dem Rückenmarks-Canale, über die Quantität und Ausbreitung des blutigen Exſudats uud die entzündliche Beſchaffenheit am Rückenmarke gerechnet werden müſſe.«

Aus dieſem Geſtändniſſe des hohen Collegii geht alſo in der Kürze hervor, daß das Verfahren der Medicinal-Beamten ein ſehr zu rügendes genannt werden müſſe, weil es nicht diejenige Vollſtändigkeit liefert, die zur Beurtheilung eines mediciniſch-forenſiſchen Falles unumgänglich erforderlich iſt.

Ehe Ref. nun zu denjenigen Punkten übergeht, die dem hohen Collegio bei der Beurtheilung dieſes Falles und bei Abfaſſung ſeines motivirten Gutachtens zur Richtſchnur gedient haben, hält er es für ſeine Pflicht auf Mehreres, in dem vom Phyſ. Dr. S. unterm 2. December 1830 ausgeſtellten ſogenannten Fundſcheine aufmerkſam zu machen und einige wichtige Gründe, die er für deſſen Untauglichkeit hat, unumwunden zu äußern.

Aus den Akten wird es nämlich erſichtlich, daß die &c. N. am 30. Novbr. Nachmittags verwundet und vom Chir. U. in Behandlung genommen worden und daß Dr. S. noch am 2. Decbr. von Seiten des Wundarztes, der Familie der Verwundeten und des Ortsvorſtehers zu der Klage Veranlaſſung gegeben, daß er noch nicht nach Z. gekommen

und dieſelbe in Augenſchein genommen habe. In Folge dieſer actenmäßig begründeten Thatſachen bleibt es Ref. nun unerklärbar wie **Dr.** S. als Phyſ. dasjenige am 2. Decbr. beſcheinigen konnte was ſich am 30. Nov., ohne ſein Wiſſen ereignet hatte, als wenn eine Wunde, wie die der N., am 3. Tage noch daſſelbe Anſehen, als am Anfange darzubieten vermögte. Ueberdem ſpricht der Verfaſſer des ſogenannten Fundſcheins, **Dr.** S. von Zuziehung des Chir. U. und von der mit ihm gemeinſchaftlich vorgenommenen Unterſuchung, da es doch ausgemacht iſt, daß **Dr.** S. erſt einige Stunden vor dem Tode der Patientin zu derſelben angelangt iſt. Die Gegenwart wird in dem Fundſcheine ferner mit der Vergangenheit verwechſelt und der Rückenmarkserſchütterung zugeſchrieben, was, wie ungleicher **Rhytmus arteriarum**, Röcheln, angehäufte catarrhaliſch-entzündliche Exſudate, niemals Symptome einer **commotio medullae spinalis**, ſondern ſtets diejenigen Zeichen ſind, die den nahen Tod anzukündigen pflegen.

Da ßbeim Gebrauche der beſten Mittel dieſer Zuſtand ein lebensgefährlicher ſei, will Ref. dem Herrn Phyſ. nicht in Abrede ſtellen, denn wer vermögte da noch ein normales Leben wieder anzufachen und zu unterhalten, wo ſchon Lähmung der Lunge durch Röcheln ſich offenbart; ob aber die beſten Mittel ſelbſt in dem Zeitraume nichts gefruchtet hätten, der für die Patientin von dem Augenblicke der Verwundung, bis zu jenen Stunden vor dem Tode, wo der Phyſ. erſt erſchien, ſo unverantwortlich faſt im Nichtsthun verſtrichen iſt, (denn der Ortsvorſteher zu Z. machte unterm 2. Decbr. dem Kreisamte die Anzeige, daß der Chir. U. über das Nichterſcheinen des **Dr.** S. ſich bei ihm beklagt

und geäußert habe, daß er die Patientin ſchneiden müſſe, aber dieſes nicht für ſich thun könne) will Ref. ganz dreiſt verneinen, und auch im Verlaufe ſeiner Beurtheilung auf Fälle hinweiſen, wo ein raſches und kräftiges Einſchreiten nicht allein von Nutzen war, ſondern die Erhaltung des Lebens bewirkt hat. Indem nun Ref. faſt handgreiflich die Ungültigkeit des Fundſcheins erwieſen zu haben behauptet, geht er zu der Erwägung derjenigen gerichtlichen Thatſachen über, aus denen das hohe Medicinal-Collegium auf den Grad der Lethalität der Schußwunde ſichere Schlüſſe zu bauen ſich in den Stand geſetzt ſieht. Die Thatſachen ſind:

1) die Zerbrechung, das Zerſchlagen des linken Querfortſatzes am unterſten Bruſtwirbel
2) eine dadurch hervorgebrachte Eröffnung des Rückenmark-Canals
3) die Häute, Decken des Rückenmarks und das Rükkenmark ſelbſt an derſelben Stelle von blutigem Serum umgeben, als Folge eines hohen Grades von Entzündung dieſer Theile

Außerdem aber:

4) eine unmittelbar nach der Verwundung, eingetretene Lähmung der untern Extremitäten und
5) der 48—50 Stunden nach der Verwundung unter Fortdauer dieſer Erſcheinungen und Hinzutreten von Symptomen einer fortſchreitenden Lähmung, erfolgte Tod der Verwundeten.

Dieſe vermeintlichen Thatſachen haben nun das hohe Collegium berechtigt zu erklären: daß die Verwundung der Wilhelmine N. als für ſich tödlich, per se letale, angenommen werden müſſe und der Schuß aus der Piſtole des

Inquiſiten, als die Urſache des am 2ten Tage erfolgten Todes der erſteren anzuſehen ſei.

Geht nun Ref. zu der nähern Würdigung dieſer einzelnen Thatſachen über, ſo muß er ſeine Verwunderung zu erkennen geben, wie Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium, an einer Stelle ſeines motivirten Gutachtens etwas als Thatſache aufführt, was es an einer andern deſſelben ſelbſt widerruft. So wird die Zerbrechung, das Zerſchlagen des linken Querfortſatzes am unterſten Bruſtwirbel, beim Beginne der Beurtheilung von ihm als Thatſache angegeben, dagegen in der Erwägung ſelbſt das Geſtändniß abgelegt, daß das Obductionsprotocoll gar keine Beſchreibung des Bruches des Querfortſatzes am unterſten Bruſtwirbel enthalte; ferner, es gehöre zu den Thatſachen, daß die Häute, Decken des Rückenmarks und das Rückenmark ſelbſt an derſelben Stelle von blutigem Serum, als Folge eines hohen Grades von Entzündung dieſer Theile umgeben geweſen; aber weiter unten in dem Gutachten erweißt das Collegium: »daß das Obductionsprotocoll hierüber eine genaue Beſchreibung gar nicht enthalte.«

Aus dem nun, durch die Obducenten nicht gehörig erwieſenen Bruche des linken Querfortſatzes am unterſten Bruſtwirbel muß alſo auch die 2te vom hohen Collegio aufgeſtellte Thatſache: eine dadurch (den Bruch) hervorgebrachte Eröffnung des Rückenmarkkanals, in ihr Nichts zurückfallen. Denn wo kein Bruch des Querfortſatzes am unterſten Bruſtwirbel von den Obducenten beſchrieben iſt, da kann auch keiner vorhanden und die Zerreißung der Häute ꝛc. nicht durch ihn veranlaßt worden ſein.

Nach Ref. Dafürhalten muß der Begutachtende nicht

minder als der Vertheidiger ſich nur einzig und allein daran halten, was die Wirklichkeit darthut und nicht compliciren und ein Ganzes herausbilden wollen, was urſprünglich nur unvollkommen erſcheint. Quod non est in actis, non est in factis, ſagt der Defenſor unſers Inquiſiten mit großem Rechte und Ref. muß ihm beſtimmen. Das Collegium ſelbſt hat ſich gleich in der Einleitung ſeines »motivirten Gutachtens« über die Unvollſtändigkeit der Fundſcheine und des Obductionsprotocolls klar ausgeſprochen und dennoch giebt es ein ſo beſtimmtes Urtheil ab, als wollte es hiermit wieder die Anklage gegen die beiden Medicinalbeamten aufheben. Aber den Ausdruck: »Unvollſtändigkeit« findet Ref. als gar zu milde, denn 1) iſt der ſogenannte Fundſchein, dem er die Gültigkeit oben ſchon überhaupt abgeſprochen hat, gleich einem verzerrten Miniaturgemälde; 2) das Obductionsprotocoll welches die größte Vollſtändigkeit geben und abgeſondert von den Acten ſich darbieten müßte, findet ſich in den letztern durch einige in Criminalfällen wenig oder nichts ſagende Zeilen und nicht einmal von den Medicinalbeamten unterſchrieben, ausgedrückt; 3) ein Krankenbericht wie ſich die Verwundete, von der Zeit der Verwundung bis zu ihrem Abſterben befunden, wird gänzlich vermißt und gehört dieſe Vernachläſſigung in Criminalfällen von ſolcher Wichtigkeit wie der qu., zu den unerhörten Erſcheinungen, wovon in Hitzig's Annalen kein Seitenſtück aufzufinden iſt, endlich 4) ſind die von den Obducenten gerichtlich geforderten und 1½ Jahr nach der That eingelieferten Erörterungen über einige Momente in der Unterſuchungsſache ꝛc. betreffend, nichts ſagende Sentenzen, die die Phantaſie geſchaffen,

aber auf die Beurtheilung des qu. Falles in wenig oder gar keine Beziehung zu bringen ſind.

Ref. hat nun die von dem hohen Medicinal-Collegio aufgeführten Thatſachen als nicht exiſtirend zu erweiſen geſucht, es folgt natürlich nun auch von ſelbſt, daß der darauf gebaute Schluß: die Verwundung ſei per se letal geweſen und der Piſtolenſchuß als die Urſache des Todes der Wilhelmine N. zu betrachten, keine Kraft haben könne.

Es bleibt alſo dem Ref. nur noch die Beurtheilung der ärztlichen Behandlungsweiſe die die Obducenten bei der Verwundeten gehandhabt haben, übrig. Die ganze Behandlungsweiſe beſtand in derjenigen, die der Wundarzt ohne ärztlichen Beirath angeordnet hatte einzig und allein, und zwar in der Erweiterung der äußern Wunde, um die Kugel zu erhalten, das ihm aber auch bei 1½ Zoll langer Sondirung des Schußkanals nicht gelang; ferner in 12 Blutegeln, die er in die Umgegend der Verwundung geſetzt, in kalten Ueberſchlägen auf die Wunde und endlich in dem innern Gebrauche ſäuerlicher Getränke und des Salpeters. Nun will Ref. gern zugeben, daß der Chir. U. außer der Wundenerweiterung die genannten Mittel ſogleich nachdem ihm die Verwundete zur Behandlung übergeben worden, in Anwendung gebracht hat; von der Dilatation der Wunde kann er aber aus dem Grunde es nicht glauben, da der ꝛc. U. ja noch am 1. Decbr. gegen den Ortsvorſteher geäußert hat, er müſſe die Patientin ſchneiden, könne dies aber für ſich, ohne Beiſein des Phyſ. Dr. S. nicht thun. Nach Ausweiſung der Acten iſt dieſer jedoch erſt am 2. Decbr. wenige Stunden vor dem Tode der Verwundeten, bei Letzterer mit dem ꝛc. U. zuſammengetroffen. Iſt nun

aber wohl zu erwarten, die Erweiterung der Wunde werde den guten Erfolg haben, den man ſich mit Recht 48 Stunden früher hätte verſprechen können? Die Kugel wartet ja nicht auf den Operateur, ſondern ſie gleitet ruhig fort, unterſtützt vom glatten Zellgewebe und der Thätigkeit der Muskeln, und erſcheint endlich in unglaublicher Entfernung von der eingegangenen Stelle zum Durchbruch, nachdem ſie als ein, dem Organismus fremder und unnachgiebiger Körper manche Störungen in den Organenfunctionen veranlaßt hat.

Betrachtet Ref. das weitere Verfahren von Seiten des Chir. U., ſo iſt dieſes keineswegs ſo genügend zu nennen, daß es auch nur halb der Conſtitution und dem Krankheitsverhältniſſe der Verwundeten entſprechend geweſen wäre. Die Wilhelmine N. iſt nach den Akten ein geſundes, ſtarkes, etwa 5 Fuß großes Mädchen von 19 Jahren geweſen, und bei der Section des Leichnams iſt das Rückenmark in ſeinen Decken und in ſeiner Subſtanz hoch entzündet und von blutiger Flüſſigkeit umgeben gefunden worden. Auf eine kräftige Vitalität, bei ſo bedeutend entzündlichem Zuſtande des Rückenmarks und vielleicht noch in einem Zeitraume, wo der Verwundeten das Erſcheinen ihrer Menstruation bevorſtand, oder gar bei verhaltener Menstruation, was ſollen da ein Dutzend Blutegel auf einer knochigen Gegend und ein nicht namhaft gemachtes Minimum von Salpeter für eine entzündungswidrige Kraft zu äußern vermögen? Mit einem ſtarken Aderlaße hätte begonnen und dieſer öfter wiederholt werden müſſen [1]), wenn

1) Brera ließ einem jungen Manne von 19 Jahren, der an Ent-

die Behandlungsweiſe den Namen einer entzündungswidrigen erhalten und als die richtige erkannt werden ſollte [1]. So aber ſcheint die mangelnde Erfahrung des noch wenig praktiſch geübten Chirurgus U. ihn von dieſem kräftigen Einſchreiten zurückgehalten zu haben, und war denn alſo auch dem Verlaufe der Verwundung nicht die Hemmung entgegengeſetzt worden, wodurch ſie hätte zu der bedeutenden Zahl der ähnlich Verwundeten und doch geheilten hinzugerechnet werden können. Ref. will nur einige Beiſpiele der glücklich geheilten Fälle hier anführen.

1) Als Wunden und Contuſionen des Rücken-

zündung litt, 120 Blutegel ſetzen, ſ. deſſen Prospetto de risultamenti ottenuti nella clinica medica, dell J. R. Universita di Padova, nella 1816 et 1817.

1) C. P. Ollivier, de la moëlle épinière et de ses maladies. Paris 1824 p. 190.

Derſelbe p. 225. „Quand la compression brusque de la moëlle épinière est accompagnée brusque de contusions violentes, et que le sujet est robuste, il est toujours avantageux de débuter par des saignées générales, afin de prévenir une congestion locale, dont les effets ne pourraient étre que nuisibles.“

Dieſe Behandlung bei Erſchütterung des Rückenmarks beſtimmt Ollivier folgendermaßen: „La saignée générale est le premier moyen à employer, lorsqu'il y a commotion de la moëlle épinière; il faut la réitérer fréquemment, surtout si le blessé est sanguin et robuste; les saignées locales, soit sur le point du rachis qui a été lésé, soit sur toute sa longueur, sont également avantageuses.“ etc. p. 250 u. 251.

Bei Entzündung des Rückenmarks auf folgende Weiſe: On doit recourir dès le debut aux saignées générales abondantes, surtout chez les sujets jeunes et vigoureux. Ces évacuations sanguines répétées ne doivent pas faire exclure les saignées locales, et surtout celles, qu'on obtient pas le moyen des sangsues. Jl faut les appliquer en grand nombre sur toute la longueur de la colonne vertébrale et des deux côtés de la saillie des apophyses épineuses.“ etc. p. 320.

marks den von Morgagni erzählten Fall, wo ein junger Mann von 24 Jahren mit einem vierſchneidigen ſpitzen Dolche in ſolchem Grade am Halſe verwundet wurde, daß der Anfang des Rückenmarks an der Verletzung Theil genommen hatte. Niederſtürzen des Verwundeten, Bewußtloſigkeit, Lähmung und Mangel an Gefühl in allen Theilen von der verwundeten Stelle abwärts und paralytiſcher Zuſtand der Blaſe und des Maſtdarms waren alſobald die darauf erfolgten Krankheits-Symptome geweſen. Nach einer zweckmäßigen Behandlungsweiſe ward dennoch Patient in dem Zeitraume von 15 Wochen ſo wieder hergeſtellt, daß in dieſer Zeit willkürliche Bewegung der Glieder und das vollkommenſte Gefühl in allen Theilen ſich nach und nach wieder eingefunden hatte; ſ. deſſen Werk de sed. et caus. morborum chap. 53. §. 23.

Eine ähnliche Beobachtung liefert Boyer in ſeinem Traité des maladies chirurgicales Tom. VII, p. 9.; doch mit dem Unterſchiede, daß nach der, am 20ſten Tage erfolgten, Heilung der Wunde noch einige Theile gelähmt und gefühllos geblieben waren. Noch auffallender iſt der vom Dr. Roche im Archiv génér. de Med. Fevrier 1823 erzählte und vollſtändig geheilte Krankheitsfall, den Ref., da er viele Aehnlichkeit mit dem der Wilhelmine R. beſitzt und complicirt war, wörtlich mittheilen will. „Un homme âgé d'environ cinquante ans, éprouva, dans le courant de l'automne 1821, une paralysie du sentiment de presque tout le côté gauche du corps; la face seule en était exempte. On pouvait lui pincer avec force la peau de ce côté, au bras, à la poitrine, à l'abdomen, mais surtout à la fesse et à tout le

membre abdominal, sans exciter la moindre douleur; et cependant le mouvement volontaire était conservé dans toutes ces parties. Une faiblesse assez grande s'y faisait nèanmoins remarquer: à cela se bornaient les symptômes présentés par le malade. On l'interrogea, et l'on apprit qu'étant militaire il avait reçu, une quinzaine d'années auparavant, un coup de feu dans le flanc gauche; la balle etait entrée vers le bord libre de la dernière côte asternale, avait cheminé horizontalement sous la peau en longeant à peu près cette côte, et était allée sortir vers la dernière vertèbre lombaire, après l'avoir probablement heurtée et fracturée. La guérison de cette blessure s'était opérée assez promptement, mais à peine était elle achevée, que le malade s'aperçut d'une diminution de la sensibilité, qui, commencée autour de la cicatrice postérieure, gagna peu à peu en étendue et en intensité.

On l'envoya aux eaux de Bourbonne, où il fit un séjour tres-prologé sans beaucoup de soulagement, et il ne recouvra enfin la sensibilité perdue qu'à la faveur de la réouverture de la plaie des tombes. Depuis cette époque il continua de se bien porter, mais chaque fois que la cicatrisation menaçait de s'opèrer, la paralysie tendrait á se renouveler: enfin la plaie s'ètant entièrement cicatrisée, l'état décrit ci-dessus en avait étê la suite immédiate.

Quatre vésicatoires appliqués successivement à quelques jours d'intervalle, le premier sur la région lombaire gauche, le second sur la fesse du même còté, le troisième sur l'echancrure sciatique, le qua-

trième au dessous du grand trochanter, réveillèrent, dans l'éspace d'un mois, toute la sensibilité."

2) Fälle von geheilten Folgen der Erſchütterung des Rückenmarks, finden ſich: von Combaldien in Bulletin de la Faculté de Méd. de Paris 1808, Fevrier Nr. 2. Combaldien, der Arzt dieſes Patienten, fand an einem Tage 5 ſtarke Aderläſſe nothwendig und befreite dadurch, in Verbindung mit noch andern dem Heilzwecke entſprechenden Mitteln, denſelben binnen einem Monate von allen den paralytiſchen Zufällen, die er ſich in Folge des Sturzes von einer faſt 36 Fuß betragenden Anhöhe, durch Contuſionen in der Gegend des 10ten und 12ten Rückenwirbels zugezogen hatte; Camper, im Prix de l'academie royale de Chir. Tom. V, p. 825. Der Kranke wurde nach einem Jahre hergeſtellt und von den paralytiſchen Symptomen die den ganzen untern Theil des Körpers wie die Blaſe und den Maſtdarm eingenommen hatten, befreiet. Nach einem ſpätern Abſterben am Faulfieber fand man, daß damals mehrere Lendenwirbel gebrochen geweſen waren; ferner von Ollivier in ſeinem Buche de la moëlle épinière et de ses maladies Paris 1824 p. 245. Auch bei dieſem Kranken hatten Brüche einiger Rückenwirbel Statt gefunden und Paraplegie ſich aufs Vollkommenſte gezeigt und dennoch ward derſelbe, nach mehreren Aderläſſen, örtlichen Blutentziehungen und der übrigen ärztlichen und wundärztlichen Behandlung, zwar in einigen Theilen gelähmt, aber doch lebend erhalten, und endlich erwähnt Ref. unter mehreren andern Fällen noch den, der in dem ſchon genannten Werke Prix de l'academie royale de chirurgie Tom. VI. 2te partie p. 607. beſchrieben iſt und ebenfalls

nach einem zweckmäßigen und raſchen Heilverfahren, trotz der Complication, von Verrückung des 2ten, 3ten und 4ten Lendenwirbels, die vollkommenſte Geneſung zur Folge hatte.

Nach dieſen Verhandlungen wiederholt Ref. in der Kürze

1) daß der ſogenannte Fundſchein er Obducenten aus angegebenen Gründen keineswegs als wahr gelten könne;

2) daß die wenigen in den Acten enthaltenen, auch von den Obducenten nicht durch Unterſchrift beglaubigten, Angaben über den Befund der Leiche, durchaus des Ausführlichen und Genauen ermangeln, um erſehen zu können, was die Verwundung und was die mangelhafte ärztliche und wundärztliche Behandlungweiſe, als Product an ſich getragen;

3) daß die 1½ Jahre ſpäter, auf Anſuchen des Gerichts von den Obducenten eingegebenen Erörterungen ꝛc. ihren Zweck unerfüllt laſſen;

4) daß die ärztliche Behandlung der Wilhelmine N. von ihrer Verwundung bis zu ihrem Abſterben nach oben geführten Beweiſen eine durchaus verfehlte zu nennen ſei; endlich

5) daß, in Folge dieſer Mängel und Unrichtigkeiten, Ref. beſcheiden es bezweiflen müſſe, ob Herzogliches Ober-Sanitäts-Collegium auch in dem Beſitze der hinreichenden Gründe geweſen, die deſſen Ausſpruch, die Verwundung der Wilhelmine N. ſei per se letal zu nennen, bei ſo wichtigen Criminalunterſuchungen, wie der vorliegenden, zu rechtfertigen vermöchten [1]).

---

1) Wir bemerken, daß dieſes eben ſo freie als gründliche Gutachten von dem praktiſchen Arzte Dr. Mansfeld in Braunſchweig herrühre

Ref. muß dagegen durch die Macht ſeiner Ueberzeugung gezwungen, ſeine Erklärung dahin abgeben: daß die Wilhelmine N., bei zeitiger und energiſcher ärztlicher und wundärztlicher Behandlung hätte höchſt wahrſcheinlich lebend erhalten werden können und daß das Abſterben der Verwundeten keineswegs dem Inquiſiten zur Laſt gelegt werden dürfe. Si verberatus fuerit servus, non morti fere, negligentia autem perierit, de vulnerato actio erit, non de acciso. s. Lex aquilia. [1])

Braunſchweig, im Auguſt 1833.

(L. S.) Dr. M.

1) Mehrere Geſetze der Art aus andern Ländern, finden ſich geſammelt in: Foderé; Traité du Medécine légale. Paris 1813 Vol. 3. p. 290 etc.

XVIII.

Die vierzehnjährige Marie Brand als beharrliche Brandſtifterin.

Im preußiſchen Orte N. wohnte der Halbſpänner Heinrich Müller, ein Mann von 40 und etlichen Jahren, am Ende des Orts. Er war Familienvater, hatte Frau und 3 Kinder und betrieb die Wirthſchaft eines Gehöfts von nahe 100 Morgen mit Hülfe eines Knechts und einer Magd. Außerdem hatte er ſeit Pfingſten 1830 bei einem jungen Kinde die Marie Brand, ein Mädchen von 14 Jahren, als Kindermagd gemiethet. Der Knecht ſchlief im Pferdeſtalle, die beiden Mägde im Kuhſtalle, hart am Wohnhauſe, er ſelbſt aber mit Frau und Kindern in einer Kammer neben dem Wohnzimmer im untern Geſchoſſe.

Müller lag mit den Seinigen im erſten und feſten Schlafe als er um 12½ Uhr in der Nacht des 3. Juli 1830 durch einen harten Schlag gegen das Kammerfenſter mit dem Rufe »Feuer« geweckt wurde und den ſogenannten Flachsſtall am Ende des Hofes, ſeinem Fenſter gegenüber, in vollen Flammen ſtehend erblickte.

Sein eigner Knecht, Heinrich Meier, hatte ihn geweckt und als er das Haus öffnete drangen bereits mehre Nachbarn zur Hülfe in das Haus, während er ſelbſt die Mägde

weckte und die Frau mit den Kindern weinend und wehkla=gend zum Hauſe hinauseilte.

Nur die Marie Brand fehlte unter den Hausgenoſ=ſen; ſie wurde jedoch nicht weiter vermißt, weil die ältere Magd berichtete, daß ſie über Nacht bei ihrer Mutter ge=ſchlafen. Ohnehin erfüllte die Sorge für Rettung und Lö=ſchen das Gemüth der Hausgenoſſen wie der Nachbaren.

Die Feuerſpritze des Orts begann ungewöhnlich ſchnell ihre Thätigkeit und mehr denn 100 Menſchen waren mit dem Retten des Viehes und der Sachen im Hauſe beſchäf=tigt, weil das Feuer bereits den Giebel einer unfern des brennenden Stalles ſtehenden Scheuer ergriffen hatte, die am andern Ende hart am Wohnhauſe ſtand.

Der Stall ſelbſt mit ſeinen Stroh und Flachsvorräthen war unwiderbringlich verloren; jedoch glückte es dem thätigen Arme der Polizei, mit Hülfe einer zweiten Spritze aus der Nachbarſchaft, in einer ruhigen Nacht und bei unerſchöpfli=chen Waſſervorräthen die Scheuer zu retten. Nach nicht voll verlaufenen zwei Stunden empfing der beſorgte Haus=herr aus dem Munde des Polizeibeamten, die tröſtende Nachricht, daß alle weitere Gefahr vorüber ſei und mit der erſten Beleuchtung der Morgenſonne, konnten die freundli=chen Nachbaren die geborgenen Sachen ſchon wieder der gewohnten Stelle zuführen.

Erwähnen müſſen wir bei dieſer Gelegenheit der beſon=nenen Handlung eines verſtändigen Nachtwächters. Fried=rich Schmid hieß der Ehrenmann. Er hatte als er eben von der Verkündung der zwölften Stunde zurückgekehrt, unfern ſeines ärmlichen Hauſes die Flamme erblickt. Schnell entſchloſſen weckt er ſofort Frau und Tochter, befiehlt jener

ſofort nach dem ½ Stunde entfernten Dorfe B. zum Herbeiführen der Feuerſpritze, dieſer aber ſogleich zum Bauernmeiſter am andern Ende des eignen Orts unter dem ſteten Rufe »Feuer« zu eilen, während er ſelbſt ſich ſogleich unter ähnlichem Rufe an die Stelle des Brandes begiebt. Auf dem Müllerſchen Hofe, weckt er den dem Feuer zunächſt ſchlafenden Knecht, mit dem Rathe, gleich in das Haus der Herrſchaft zu dringen. Als dieſes geſchehen bringt er mit derſelben Eile auch die nächſten Nachbaren aus dem Schlafe, und hat die Freude in der erſten Viertelſtunde ſchon den größten Theil des Dorfs zur Stelle zu ſehen.

Dem Wächter Schmid wurde durch Vermittelung des Landraths eine wohlverdiente Belohnung von 20 Rthlr. ausgezahlt.

So wie jedes Feuer gewöhnlich die nächſten Spuren der Brandſtiftung vernichtet und dadurch die Entdeckung des Thäters erſchwert, ſo auch hier. Das Gericht begann noch an demſelben Morgen die Nachforſchungen; doch waren ſichtbare Spuren, ſelbſt Fußſtapfen in dem ſonſt weichen Erdboden, überall nicht vorhanden. Der Halbſpänner Müller und deſſen Frau vermochten Niemand anzugeben, auf den ſie Verdacht werfen können, und verſicherten, daß auch Unvorſichtigkeit eines ihrer Hausgenoſſen das Feuer nicht veranlaßt haben könne, weil ſeit 8 Tagen in dem Stalle nicht gearbeitet, eben ſo wenig aber ihres Wiſſens Jemand mit einer Laterne oder ſonſtigen brennbaren Sachen an demſelben Tage oder vorher in den Stall gegangen.

Zwiſchen 9 und 10 Uhr, ſagte Müller, habe er ſich mit ſeinen Hausgenoſſen zur Ruhe begeben, und, obwohl er vorher noch auf dem Hofe geweſen, nichts Verdächtiges bemerkt.

Daſſelbe beſtätigten die Hausgenoſſen, der Knecht und beide Mägde, mit dem Hinzufügen, daß das Feuer angelegt ſein müſſe. Der Stall, ſo hieß es, ſei zwar offen und zugänglich von der Hofſeite, jedoch könne es von hieraus durch einen fremden Thäter nicht geſchehen ſein, weil der wachſame Hofhund in der Nähe liegend, ſonſt Lärm geſchlagen haben würde. Es müſſe alſo von der Straßenſeite geſchehen ſein.

Unter den gleichverhörten Perſonen war auch Marie Brand. Sie war bald nach gelöſchtem Feuer weinend zur Dienſtherrſchaft zurückgekehrt, und weinte während des Verhörs fortdauernd, als der Beamte darnach fragte, ob ſie eine Veranlaſſung des Feuers oder verdächtige Umſtände anzugeben wiſſe?

Sie verneinte die Frage mit dem Hinzufügen, daß ſie um 10 Uhr, ohne der Herrſchaft etwas zu ſagen, aus dem Hauſe gegangen, weil ſie mit ihrer Mutter ſprechen und bei dieſer ſchlafen wollen. Gefragt: ob ſie bei der Mutter geſchlafen? verneinte ſie dieſes, weil ſie — eigne Worte — ſolche Unruhe auf dem Leibe gehabt, daß ſie den Hausſchlüſſel ihrer Mutter zu ſich geſteckt, um jeder Zeit in deren Wohnung kommen zu können, jedoch nicht in die Wohnung gegangen ſei; vielmehr habe ſie ſich weinend an den Zaun gelegt und hier den Tag abgewartet. Als ſie den Feuerlärm im Orte gehört, ſei ſie in das Holz gelaufen und von daher zurückgekehrt als es nicht mehr gebrannt habe.

So lautete das erſte kurze Verhör, und Richter und Herrſchaft fanden ſich veranlaßt, das junge Mädchen zu tröſten, weil ſie unaufhörlich darüber weinte, daß ſie es wohl gethan haben ſolle, weil ſie ſonſt nicht vor den Richter gekommen ſein würde.

Der Beamte verließ für dasmal das Haus mit der Verſicherung des Müller und ſeiner Ehefrau, daß ſie das junge Mädchen freiſprechen müßten, weil ſich daſſelbe ſo lange ſie es gekannt, ſo ſtill, gutmüthig und fromm gezeigt habe, daß es einer ſolchen That unmöglich fähig ſein könne.

Nicht wenig erſchreckt wurden die Gutgläubigen, als bald nach der Entfernung des Beamten die 20jährige Mitmagd Sophie D. verkündete: die Marie ſei ihr um den Hals gefallen und habe geſtanden, daß ſie und kein Anderer das Feuer in vergangener Nacht zwiſchen 11 und 12 Uhr angelegt habe.

Die fernere Unterſuchung ergab Folgendes:

Marie Dorothee Brand, war die Tochter eines Tagelöhners, der vor 3 Jahren geſtorben und eine Witwe mit 2 Kindern hinterlaſſen hatte, wovon Marie die jüngere war. Die Mutter lebte im Orte und, gut und fleißig, nährte ſie ſich redlich, nur mit guten Beiſpielen ihren beiden Kindern vorgehend. Marie, als die Jüngere, war nach beendigtem Schulbeſuche lutheriſch in demſelben Jahre confirmirt, einige Wochen darauf aber bei dem Halbſpänner Müller als Kindermädchen in Dienſt getreten. Marie war ein wohlgebildetes Mädchen gewöhnlicher Größe, jedoch blaſſen Anſehns und im Junius 1830 vierzehn Jahre alt geworden.

Die Mutter erzählte, daß dieſe ihre Tochter die gewöhnlichen Kinderkrankheiten überſtanden, übrigens aber nicht weiter krank geweſen, als vor etwa ½ Jahre, wo ſie die Maſern gehabt, darauf aber an ſchwachen Augen gelitten und bei Mangel an Eßluſt an 3 Wochen abwechſelnd ohne ärztliche Hülfe zu Bette gelegen.

Die Marie habe, ſo hieß es ferner, leicht gelernt, ſei

folgſam und immer ſtill für ſich hin geweſen, dabei fleißig, und habe ihr nie Gelegenheit zur Unzufriedenheit gegeben. Dieſelbe gemüthliche Schilderung machte die Herrſchaft ſammt der Mitmagd Sophie D. und alle kamen dahin überein, daß es wenige Mädchen gebe, die von dem Alter ſchon ſo verſtändig, fleißig, folgſam und friedfertig wären als dieſe Marie. Sie habe nicht allein, das ihr vertraute Kind ihrer Herrſchaft ſorgſam in Acht genommen, ſondern auch unaufgefordert alles gern gethan was ihr geheißen, ja was ſie den andern nur am Auge anſehen können. Weder ſie noch ihre Herrſchaft hätten Gelegenheit gehabt ihr zu zürnen, oder erhebliche Vorwürfe zu machen.

Dabei habe ſie wenig geſprochen, ſei immer ſtill und in ſich gekehrt geweſen und ſcheine viel Religion gehabt zu haben, denn ſie habe oft von dem geſprochen, was die zehn Gebote befehlen. Nur eins ſei ihr der Mitmagd aufgefallen, daß Marie einige Male gefragt: warum das Feueranlegen nicht in der Bibel und den zehn Geboten unterſagt ſei? und, daß ſie mitunter ſonderbare Einfälle gehabt z. B. geſagt: ſie möchte wohl Glas eſſen, wenn ſie es nur beißen könne. Auch habe ſie einſt als ſie bei ihr im Kuhſtalle geſeſſen, den Klee gegeſſen, der den Kühen zum Futter vorgeworfen. Darüber habe ſie der Marie Vorwürfe gemacht und ſie habe das Kleeeſſen unterlaſſen mit den Worten: die Kühe hätten ihr Appetit gemacht und die Menſchen äßen ja auch Manches, was die Kühe fräßen.

Dergleichen Dinge wären ihr aber weiter nicht aufgefallen, weil die Marie ſonſt ein verſtändiges gutes Mädchen und eigentlich noch Kind geweſen.

Marie Brand beſtätigte alle dieſe Aeußerungen dem

Richter ſelbſt und gab darüber folgende näheree Umſtände vom Munde. [1])

Es iſt wahr, ich habe oft wunderliche Dinge geſprochen, ſo daß ich hinterher dachte: Du biſt doch nicht klug im Kopfe, wenn ich es ſo recht ſtill für mich überlegte. Was ich aber nicht klein kriegen kann (begreifen) iſt mein kurioſer Appetit. Es wandelt mich mitunter an, daß ich Glas eſſen müßte und einmal habe ich an ein zerbrochenes Trinkglas gebiſſen und ſchmiß daß Glas erſt weg, als mir Zähne und Lippe bluteten. Ich ſchämte mich und ſagte es keinem Menſchen, da es keiner ſah.

Auch habe ich vor Kurzem im Kuhſtalle Klever gegeſſen und ließ es erſt, als Sophie fragte, ob ich ganz nicht klug wäre? Von meiner Herrſchaft habe ich nie Schläge oder Schelte erhalten. Von dem Feueranmachen will ich ſagen, was wahr iſt und was mir immer im Sinne lag.

Kurze Zeit vorher ehe ich zu Gottes Tiſche ging, war ich mit zwei andern Mädchen, die auch zum Nachtmahle gehen ſollten, am erſten Oſtertage Abends zum Oſterfeuer gegangen, welches die Knechte auf dem Soorberge angelegt hatten. Es war ein ſtarkes Feuer und man mußte es weithin ſehen können, denn als wir ſchon vom Berge waren, leuchtete es noch ſo hell, daß wir uns erkennen konnten; ich hatte ein großes Feuer noch nicht brennen ſehen und konnte das Feuer nicht erſt aus dem Kopfe los werden.

Nach 3 oder 4 Wochen kam mir das Feuer wieder in den Kopf und es war mir als müßten meine Hände auch

1) Wir erzählen ſo naiv wie ſie ſelbſt erzählte und wie der Beamte ſie redend aufführte — Immer ein ſehr richtiges Verfahren, beſonders aber da, wo es auf ſeelenkundige Forſchungen ankommt.

Feuer anlegen. Ich will die Wahrheit ſagen: ich ging eines Abends mit einem Brande, woran noch Glühendes war, aus der Küche und ſteckte ihn in ein Loch des Flachsſtalls auf unſerm Hofe an der Hinterſeite, wo einige Strohhalme hervorguckten.

Als ich mich ſchlafen legen wollte, dachte ich: was haſt du gemacht? es iſt doch wohl Unrecht, du ſollſt den Brand wegnehmen: ich lief hin und nahm ihn weg. Nach 4 Wochen machte ich daſſelbe Stück noch einmal wieder eben ſo, und geſtern Abend zum dritten Male.

Ich holte geſtern, als der Wächter noch nicht lange 11 gerufen hatte, den Brand aus der Küche, wo die Frau (die Müllerſche Ehefrau) Suppe zum Abendbrote gekocht hatte. Er war an einem Ende noch gluh (glühend) und ich ſteckte ihn in daſſelbe Loch wohin ich die andern Brände geſteckt hatte. Diesmal ließ ich ihn ſtecken und ging zu meiner Mutter um bei ihr zu ſchlafen. Meiner Mutter ſagte — ich weiß ſo genau nicht mehr was — glaube aber, daß ich ſagte; ich hätte mich verſpätet von einem Wege und wollte die Müllersleute nicht ſtören. Die Mutter lag ſchon im Bette und ich zog mich aus um mich zu ihr zu legen.

Beim Ausziehen wurde ich aber ſo angſt, daß ich mich wieder anzog und ſagte: ich müſſe noch einmal auf den Hof gehen. Ich nahm den Hausſchlüſſel und ich ging wieder nach dem Hofe meiner Herrſchaft, um den Brand wegzunehmen. Als ich beim Flachsſtalle ankam, hörte ich den Wächter oben im Dorfe wieder tuten (blaſen); es mußte alſo 12 Uhr ſein; ich lief nach dem Loche, wo ich den Brand hineingeſteckt hatte, ſah aber daß es in dem Loche ſchon glühend war und Rauch herauskam. Nun ließ ich

alles ruhig ſtecken und lief in das freie Feld. Nach einer kurzen Weile blieb ich ſtehen, und ſah daß es auf dem Hofe brannte. Die Flamme ging hoch in die Luft und ich ſah eine Weile zu. Wie lange? weiß ich nicht. Ich weiß auch nicht wie mir jetzt eigentlich war. Ich war nicht angſt und war nicht froh. Die Stelle, wo ich ſtand, war keine viertel Stunde vom Orte, nicht weit vom Holze der Hees genannt. Als ich eine Weile zugeſehen, hörte ich ein kurioſes Geläute der Glocke und ein Lärmen im Orte. Jetzt kriegte ich es wieder mit der Angſt und lief in das Holz, ſo weit, daß ich nichts hörte und nichts ſah. Ich war ganz marode (matt) und ſetzte mich unter einen Baum. Wie lange ich hier geſeſſen, weiß ich nicht. Nach einer Weile ſtand ich auf und ging, wo ich hergekommen. Als ich aus dem Holze kam, brannte das Feuer ſchon nicht mehr ſo hell und ich ging am Holze entlang hinunter und als ich immer weiter vom Feuer weg war, dachte ich du ſollſt zu deiner Mutter gehen und ſollſt der ſagen, daß du das Feuer angelegt. Als ich bei dem Hauſe der Mutter ankam, rief mir die Mutter entgegen: Herr Gott M a r i e, wo biſt Du geweſen? Als die Mutter dieſes ſagte, fing ich an zu heulen (weinen) und da die Mutter zu mir ſagte: nun ſei nur ruhig! es iſt gut daß Du wieder da biſt, hatte ich das Herz nicht ihr zu ſagen, daß ich Schuld an dem Feuer wäre, ſondern ſagte: ich ſei als ich das Feuer geſehen vor Schrecken und Angſt in das Holz gelaufen. Darauf hieß mir die Mutter ich ſolle wieder zu meiner Herrſchaft gehen, und das that ich. Ich konnte aber nicht aufhören zu weinen; das Feuer b r a n n t e m i r a u f d e m H e r z e n und ich war nicht

eher wieder leichter bis ich der Sophie D. geſagt, daß ich das Feuer angelegt hätte.

Sophie ſagte dies gleich dem Herrn und der Herr ſagte zu mir: Marie! Marie! wie wird es Dir gehen! Mädchen wie konnteſt Du Deiner Herrſchaft das Haus über dem Kopfe anſtecken? Daſſelbe ſagte die Frau, und meine Mutter ſchlägt ihre Hände über den Kopf zuſammen und hört nicht auf zu weinen. Thuen ſie nur meiner Mutter nichts, die kann nichts dafür.«

Das Protokoll führt noch die Schlußbemerkungen hinzu: daß die Marie Brand dieſe Erzählung größtentheils weinend vom Munde gegeben und auf die Frage: ob ſie nicht einſehe, daß ſie eine große Sünde begangen und leicht noch mehr Unglück anrichten können als ſchon geſchehen? geantwortet habe, das wiſſe ſie grade nicht, daß Feueranlegen Sünde ſei, weil es nicht in den zehn Geboten ſtehe, wenn ſie es aber recht bedenke, ſo möge es wohl nicht taugen, weil ihrer Herrſchaft Schaden geſchehen können. Von einem Geſetze, das Feueranlegen verbiete, habe ſie keine Wiſſenſchaft. Sie habe es aber nicht laſſen können; wenn der Gedanke ſie auch verlaſſen habe, ſo ſei er doch immer wiedergekehrt und man möge es ihr vergeben, denn ſo viel Angſt habe ſie ſchon darum gehabt, daß ſie es im Leben nicht wieder thun wollte. Weitere Fragen, ob ſie vorher mit Jemand über das Feueranlegen geſprochen, oder ſie Jemand verleitet? wurden verneint. Eben ſo die Fragen: ob ihre Herrſchaft oder einer der Hausgenoſſen ihr etwas zu Leide gethan oder geſagt, oder ob ſie einen Haß auf Jemand gehabt?

Als Veranlaſſung wußte die Verhörte weiter nichts anzugeben, als, daß ihr der Gedanke zum Feueranlegen im-

mer in den Kopf gekommen und es nicht anders geweſen, als wenn ihr Jemand geſagt, ſie müſſe es thun.

Marie Brand wurde in das Gefängniß abgeführt und die Unterſuchung wandte ſich zur Abhörung der Mutter und der Müllerſchen Magd, Sophie D.

Beide beſtätigten die von der Marie erwähnten Thatſachen, ſo viel davon in ihrer Gegenwart geſchehen. Wir heben davon aber nur das, aus, was den Körperzuſtand der Angeklagten betrifft. Die Mutter ſagte, daß bei ihrer Tochter, ſo lange ſie ſolche bei ſich gehabt, alſo bis Pfingſten deſſelben Jahrs, die gewöhnliche weibliche Entwickelung noch nicht vor ſich gegangen und das Mädchen in dem letzten halben Jahre ſehr ſtark gewachſen ſei. Daſſelbe beſtätigte die Mitmagd Sophie D., die bei ihr im Bette geſchlafen, und ebenſo die Hausfrau. Uebrigens hatten ſämmtliche Frauenzimmer auf das ſonſtige Befinden der Marie nicht geachtet und die Sophie D. ſagte nur, daß die Marie von Zeit zu Zeit geklagt, daß ihr der Kopf weh thue, auch wohl daß ſie Leibſchmerzen und Bruſtſchmerzen habe, und wenn ſie dergleichen geklagt, ſo ſei ſie auch träger in der Arbeit geweſen, habe auch wohl von Zeit zu Zeit geſeſſen und immer in eine Ecke geſehen. Viel geſprochen habe ſie mit der Marie deshalb nicht, weil ſie überhaupt ſtill und einſilbig geweſen.

Ueber die Oertlichkeit des Müllerſchen Gehöfts und des angezündeten Flachsſtalls heben wir nur aus, daß der Kuhſtall, worin beide Mädchen ſchliefen, zwei Thüren hatte, deren eine in das Wohnhaus, die andere aber auf den Hof führte. Die Marie Brand war aus der erſten Thür in

die Küche und von da mit dem Feuerbrande durch die Hinterthür des Hauſes um das Haus weg und ſo außerhalb des Hofs nach der Seite des Flachsſtalles gegangen, die auf die Dorfſtraße führt. Der Flachsſtall ſelbſt ſtand frei und war an der rechten Seite 8' von dem Giebel der Scheure entfernt, der mit Ziegelſteinen behangen war. Mehre derſelben waren von der Hitze des brennenden Stalles zerſprungen und ſo das entblößte Holz angebrannt, jedoch, wie wir ſahen, durch die ſchleunige Hülfe gelöſcht.

Das Gericht fand für gut im zweiten Monate nach begonnener Unterſuchung den gemüthlichen und Körperzuſtand der Gefangenen ärztlich unterſuchen zu laſſen und dem Gerichtsarzte aufzugeben, daß er ſich gutachtlich über den Befund zu äußern habe. Der Bericht lautete in den weſentlichſten Theilen dahin:

Der Körper der Marie Brand ſei wohlgebildet und von mittlerer Größe, eher mager als fett, die Geſichtsfarbe eher blaß als geſund, die Brüſte wenig entwickelt. Nach der Ausſage der Unterſuchten habe ſie ihre weiblichen Regeln vor 8 Tagen zum erſten Male hier im Gefängniſſe gehabt. Daß die Periode vor 8 Tagen eingetreten, früher aber nicht bemerkt worden, habe auch die Frau des Gefangenwärters bezeugt.

So wie die Gefangene ihren frühern Zuſtand ſchilderte ſei anzunehmen, daß die Entwickelung der weiblichen Periode ſchwer von Statten gegangen und ſie ſeit 6 Monaten damit gekämpft habe. Die Erſcheinungen von periodiſchen Leibſchmerzen oder Krämpfen, Andrang des Bluts nach dem Kopfe, bruſt- und ſchwindelhafter Kopfſchmerz deuteten dahin, und eben ſo die Angabe des Mädchens, das

ſie periodiſch zu den gewöhnlichen Genüſſen keinen Appetit verſpürt, wohl aber auf den Genuß ungewöhnlicher, ſogar widernatürlicher Dinge gefallen ſei.

Das Mädchen ſei ruhigen pflegmatiſchen Temperaments, verſchloſſen und einſilbig, und nach mehren Verſuchen und Anregungen, ſei es ihm dem Arzte erſt gelungen, daſſelbe zu Geſprächen und den nöthigen Eröffnungen zu bringen. Nach gewonnenem Vertrauen und hinreichenden Außerungen der zu Unterſuchenden ſei er zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Marie Brand nicht allein ihren vollen Verſtand, ſondern auch durch Schul- und Religionsunterricht das gelernt habe, was Kinder ihres Standes gewöhnlich zu lernen pflegen. Das Mädchen ſcheine von Seiten ihres Gemüths ſanft und ruhig, dabei gottesfürchtig, gutgeſinnt und wahrheitliebend zu ſein.

Verſtellung habe er nicht wahrgenommen, wohl aber wenn ſie ſich gehörig äußere und ihr Inneres, aufſchließe eine lobenswerthe Aufrichtigkeit und Natürlichkeit.

Blödſinn ſei offenbar nicht vorhanden, eben ſo wenig habe er etwas wahrgenommen, was auf parziellen Wahnſinn deutete. Uebrigens aber, ſei es nichts Ungewöhnliches, daß in der geſchlechtlichen Entwickelungsperiode, ſowohl bei männlichen als weiblichen Perſonen Geiſt und Gemüth eine ungewöhnliche oft verkehrte Richtung erhielten und ſich Erſcheinungen kund geben, die dem Subjecte ſonſt keineswegs eigen wären, die eben ſo oft zum Guten als zum Schlechten führten.

Ein vom Prediger und Schullehrer erfordertes Zeugniß über die ſittlichen und Verſtandeseigenſchaften der Angeklagten lautete nicht allein günſtig, ſondern im weſentlichen

eben ſo als der Arzt und die Umgebung der Marie Brand ſie geſchildert hatten.

Marie Brand wurde — ſo hieß es in dem Erkenntniſſe, mit Berückſichtigung ihrer Jugend und der von ihr mehrſeitig bezeugten körperlichen und geiſtigen Zuſtände zur Zeit der begangenen That, wodurch Freiheit des Willens, wenn nicht ganz ausgeſchloſſen, doch ſehr beengt worden, als außerordentliche Ahndung zu einer ſechsmonatigen Gefängnißſtrafe verurtheilt. Dieſer Spruch wurde beſtätigt und vollzogen.

Im vorliegenden Straffalle, zu deſſen Beurtheilung wir jetzt übergehen, vermiſſen wir eine beſtimmte Richtung des dem Gerichtsarzte ertheilten Auftrags und der in Gemäßheit deſſelben erfolgten gutachtlichen Aeußerung, Beides hielt ſich nur in allgemeinen Schrancken, während billig ein ärztliches und ſeelenkundiges Zeugniß darüber gefordert werden ſollen:

1) ob die Marie Brand zur Zeit der Brandſtiftung ſich im Zuſtande der periodiſchen weiblichen Entwikkelung oder in welchem körperlichen und ſeelenartigen Zuſtande befunden? mit genauer Angabe der Merkmale,

2) ob in dem befundenen Zuſtande Mangel der Willensfreiheit in Rückſicht auf die That, gänzlich oder theilweiſe, anzunehmen ſei?

Doch aber hat der Richter ſich auch zu hüten, daß er den Arzt, überhaupt die Kunſt- und Sachverſtändigen, nicht um Dinge frage, die er ſelbſt wiſſen kann und die er in ſeiner

Stellung billig wiſſen muß. [1]) Der vorliegende Fall, war wohl eigentlich von der Art, daß der Richter nur nöthig hatte über den erſten Satz der obigen Frage, d. h. darüber ſich belehren zu laſſen, ob die Marie Brand in dem Zuſtande der erſten periodiſchen Entwickelung ſich befand und in welchem Maße dieſer Zuſtand auf ihr Gemüth eingewirkt habe als ſie das Feuer anlegte? Allenfalls auch darüber, ob bei der Angeklagten nicht andere Seelenzuſtände ſich äußerten, woraus die Veranlaſſung zur That ſich herleiten laſſe? z. B. gänzliches oder periodiſches Verrücktſein, Zornmuth, Rachluſt u. ſ. w. Alle ſonſtige Beurtheilung aber z. B. ob hier Freiheit des Willens gänzlich oder theilweiſe ausgeſchloſſen werde? hatte der Richter pflichtenhalber ſelbſt zu übernehmen. Und nach dem, was hier aktenmäßig bezeugt vorlag, konnte er wohl ohne Weiteres ſich zur eignen gemüthlichen Beurtheilung dieſes intereſſanten Falles veranlaßt finden, ohne wie häufig geſchieht, die Entſcheidung ganz in die Hand des Gerichtsarztes zu legen. [2]) Daß die Marie Brand mit der Entwickelung ihrer periodiſchen weiblichen Zuſtände gekämpft habe, bis die Natur einige Monate nach der That im Gefängniſſe ihr Recht behauptete, lag im Zeugniſſe der ſie umgebenden Perſonen, in den von ihr ſelbſt angegebenen unverdächtigen Anzeigen ihres körperlichen Befindens und in dem gutacht-

1) Vergl. Mittermeier in Hitzig Zeitſch. für die Kriminalrechtspflege in den Preuß. Staaten B. 2. S. 225 u. f. und einige Gegenbemerkungen von Steegmann in Henke Zeitſchrift für Staatsarzneikunde Erg. Heft 14. S. 134. u. f.

2) Einige z. B. Henke Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin B. III. S. 234 gehen wohl zu weit, wenn ſie auch die Beurtheilung über Freiheit des Willens dem Arzte überlaſſen wollen. Auch der Richter muß den innern Menſchen kennen und darüber ſeine Ueberzeugung ſelbſt ausſprechen.

lichen Berichte des Arztes ſelbſt, ſo allgemein dieſer auch geſtellt war. Eben ſo leuchtete hervor, daß das junge Mädchen bis zu dem Augenbicke wo ſie Verbrecherin wurde, durch Aeußerungen oder Handlungen nicht allein keine Veranlaſſung gegeben, moraliſch ſchlechte Beweggründe zu der unglücklichen That bei ihr vorauszuſetzen, ſondern es ſtanden ihr umgekehrt von Allen die ſie kannten, Zeugniſſe zur Seite, die ein entgegengeſetztes, ein moraliſches gutes Verhalten andeuteten. Eben ſo wenig hatte ſie ſich als eigentliche Wahnſinnige gezeigt. Die eigentlichen Thatſachen zur Beurtheilung des Seelenzuſtandes lagen alſo vor.

Zwar ſind dergleichen gemüthliche Zeugniſſe, zumal von Perſonen die nicht immer richtig beobachten oder, der Perſönlichkeit nach und fern von jeglicher Seelenkunde, richtig beobachten konnten, mit einigen Mißtrauen entgegen zu nehmen; doch aber bleibt dem Richter oft nichts anderes übrig, und am Ende ſind Beobachtungen und Zeugniſſe dieſer Art, inſofern ſie ſich auf frühere und mehre Thatſachen gründen, oft ſicherer als die Schlüſſe des Arztes oder Seelenforſchers, die er aus bloßen Aeußerungen oder kurzen Beſprechungen mit einem Individuum herleitet, aus Beobachtungen nicht *vor* der That, oder während derſelben, ſondern *nach* der That, nicht im freien und gewöhnlichen, ſondern in einem veränderten und oft befangenen Zuſtande.

Doch ſtimmten für dasmal auch die ärztlichen Wahrnehmungen hier mit der frühern Zeugenkunde überein. Der Richter wurde — was eigentlich der Zweck iſt — um ſo ſicherer zu der *ihm* obliegenden Schlußfolge und Entſcheidung geleitet. Und, war auch der gemüthliche Zuſtand der *Marie Brand* von verſchloſſener Art und als ſolcher

immer ſchwerer zu beurtheilen, ſo hatte er ſich doch durch eine Reihefolge von Beobachtungen und Handlungen gezeigt, die offenbar genügend waren anzunehmen, daß nicht Verſtocktheit mit boshafter Begleitung im Hinterhalte gelauert habe. Eben ſo wenig aber, daß ſie ſich in dem Zuſtande eigentlicher Verrücktheit oder Wahnſinnes befunden.

Marie Brand war weder von der Herrſchaft noch von ihren Mitdienenden beleidigt, umgekehrt war ſie liebevoll behandelt und ſie ihrerſeits hatte ſich eben ſo gut und zufrieden betragen. Rachſucht oder böſer Wille konnte alſo der verbrecheriſchen Handlung nicht zum Grunde liegen. Eben ſo wenig waren Andeutungen zur Beraubung oder andern Schlechtigkeiten ſichtbar geworden, doch aber mußte eine Veranlaſſung, ein innerer Beweggrund der That vorhanden ſein.

Es liegt hier unſtreitig einer von den Brandſtiftungsfällen vor, die in reiner Feuersluſt ihren Grund haben, in unglücklichen Gelüſten die in der Marie Brand entſtanden und genährt waren, weil ſie ſich in einem krankhaften Zuſtande des Körpers und der Seele während der geſchlechtlichen Entwickelungsperiode befand.

Dergleichen Fälle ſind nicht ſelten, ſie werden vielmehr von mehren Seiten bezeugt.[1]) Was aber in dieſem Falle ſich beſonders merkwürdig zeigt iſt die Beharrlichkeit, womit die Marie Brand bei ihrer Feuerluſt zu Werke

1) Vergl. Henke Abhandlungen B. 3. S. 211 2te Auflage S. 226. Kopps Jahrbücher der Staatsarzneikunde B. 10. S. 381. Meckel Beiträge zur gerichtlichen Pſychologie S. 53. u. f. Henke Zeitſchrift IX. Erg. Heft S. 159. u. f. und XIV. Erg. Heft. S. 189. u. f. Hitzig Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminalrechtspflege Heft 13. S. 31. u. f.

ging und der Kampf, worin am Ende die ſittlichen Gefühle der Leidenſchaft erlagen. Wir ſehen ſie dreimal zur That übergehen; ſie legte in verſchiedenen Zwiſchenräumen, zweimal Feuer an derſelben Stelle an. Die Handlung gereuete ſie gleich hinterher und ſie blieb beide Male in den Gränzen des Verſuchs. Es geſchah jetzt zum dritten Male und auch hier trat eine Art Reue ein, allein zu ſpät, und die Handlung wurde auf dieſe Weiſe vollendet. Bloßer Zufall war es unſtreitig, daß der Müllerſche Flachsſtall nicht gleich zum erſten Male in Flammen aufging; ein gleicher Zufall wiederholte ſich nach 4 Wochen und annehmen dürfen wir, daß Marie Brand nicht nachgelaſſen hätte, wenn auch der dritte Verſuch noch einmal reuig zurückgenommen und nicht geglückt wäre.

Nur in der wirklichen Befriedigung konnte die Leidenſchaft Ruhe finden. An den Mahnungen des Gewiſſens, an der Ueberzeugung vom Unrechte lag es bei der Unglücklichen nicht, ſonſt würde ſie nicht zweimal, ſelbſt zum dritten Male, zur Brandſtätte geeilt ſein, um die Handlung rückgängig zu machen. Nur konnte ſie der eben ſo oft ſich regenden Leidenſchaft nicht widerſtehn und bei der letzten Handlung ſehen wir ſie im eigentlichen unmittelbaren und gleichzeitigen Kampfe mit dem Gewiſſen und mit dem Feuergelüſten ſelbſt.

Sie war auch hier wieder hingeeilt um den glühenden Kohlenbrand zurückzunehmen, doch aber ſchon ungleich ſpäter. Die Reue begegnete für dasmal ſchon einer ihr zuvorgekommenen Wirkung des Feuers und gab ſich gern gefangen. Statt ihre Kräfte zu verdoppeln, ſtatt ſelbſt zu löſchen ſo viel ſie konnte, oder Hülfe zu rufen, verhält die

Unglückliche ſich hier ſchon einwilligend. Sie läßt das Feuer, nachdem ſie es ſchon in einiger Ausdehnung erblickte, ruhig gewähren und läuft nur inſtinktmäßig aus der Nähe dieſes ungewöhnlichen Ereigniſſes. In einiger Entfernung bleibt ſie ſtehen und ſchaut dem Feuer zu. Es war eine ähnliche Erſcheinung als ſie am erſten Oſterabend auf dem Soorberge gehabt hatte; und von dieſem erſten Eindrucke ſchreibt ſich unſtreitig das Gelüſte her, ſich einen ähnlichen Genuß zu bereiten. Das die Feuerluſt ſchon früher in ihr wohnte, deutet die Frage an, die Marie Brand an ihre Mitmagd richtete: warum das Feueranlegen nicht in der Bibel und den zehn Geboten unterſagt ſei? Sie hegte die Neigung zum eigenen Anlegen des Feuers und wollte darüber beruhigt ſein, ob die Handlung den chriſtlichen Geboten die ſie kannte und ehrte nicht zuwider ſei. Der Kampf mit den Leidenſchaften in einem ſonſt ſittlichen und zum Sündigen nicht geneigten Gemüthe, hatte ſchon damals begonnen, und daß es ungewöhnliche Gelüſte waren, Gelüſte, durch weibliche Zuſtände und ein krankhaftes Blutgefäß und Nervenſyſtem angeregt, die das Gemüth der Unglücklichen beſtürmten, ſehen wir auch aus den unregelmäßigen Neigungen zum Glaszerbeißen und zu den Kleegenüſſen. Die Erfahrung bezeugt, daß ſowohl ſchwangere Perſonen als ſolche bei denen die Mannbarkeit annähert, Gelüſte der auffallendſten Art zeigen, obwohl ſie immer naturgemäß bleiben.

In den eben erwähnten geſchlechtlichen Zuſtänden, die die Natur einmal als wichtige und nothwendige Abſchnitte im menſchlichen Daſein bezeichnet, ändert ſich, wenn auch nicht grade der ganze innere und äußere Bau (Orga-

nismus) des menſchlichen Körpers, doch der Theil der auf das menſchliche Gemüth den nächſten und wichtigſten Einfluß äußert, namentlich das Nervenſyſtem in Verbindung mit den Blutgefäßen und dem Blutumlaufe. [1])

Die menſchliche Seele wird gleichſam in ein anderes Feld verſetzt und bei dem innigen Zuſammenhange, worin Seele und Körper zu einander ſtehen, leidet auch ſie eine Veränderung, beſonders der Theil, welcher Gefühle, Empfindungen, Begierden oder Gelüſte und eine rege Phantaſie in ſich ſchließt. Auf einem ihr bis dahin fremden Boden und in fremder Begleitung muß die Seele ſich erſt in ihrer neuen Umgebung finden. Es geht der menſchlichen Seele in dieſer Lage, wie im Zuſtande der Kindheit. Mag ſie auch, als Folge der reifern Jahre, die äußern Gegenſtände und deren Eindrücke mehr kennen gelernt haben als das Kind, ſo ſind doch die innern Eindrücke oder die Leiter dieſer Eindrücke ganz anders. Sie ſind neu, wie bei dem Kinde und die oberen Kräfte der Seele, Verſtand, Ueberlegungskraft oder Urtheil müſſen erſt ſtreben den neuen, durch veränderte Körperzuſtände ſich anders geſtaltenden, Eindrücken mit Hülfe einer andern Erfahrung und Gewohnheit die gehörige Richtung zu geben. Auch dieſe oberen Seelenkräfte werden als Theile des Ganzen in eine neue Lage, in einen neuen Kampf mit ihren Untergebenen verſetzt und unterliegen hier nicht ſelten oder geben nach. Gleich den Eltern oder Erziehern, die bei öftern Andringen und bei wiederholten einſchmeichelnden Bitten der Kinder oft bewilligen, was ſie nicht bewilligen ſollten, ſehen wir auch jene Oberherrn im geiſtigen

---

1) Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medizin ſ. 288. (7 Aufl.)

Menſchen, im Kampfe mit der Sinnlichkeit und einer unrichtig geleiteten Phantaſie, oft unterliegen. Sie behaupten darum immer nach ihrem Standpunkt, ihre Geſetze und ihre Pflichten; allein Geſetze und Pflichten werden ſchwerer zu befolgen und ein Nichtbefolgen wird verzeihlicher, weil Umſtände die Sache veränderten, weil die Freiheit des Willens entweder ganz fehlt, oder doch in einem hohen Grade gelähmt iſt.

In einer ſolchen durch neue Körper- und Seelenzuſtände veränderten Lage ſehen wir daher Erwachſene oft eben ſo verkehrt oder ungereimt handeln, wie die Kinder. Neue Begierden und Gewohnheiten entſtehen, das Alte macht dem Neuen Platz und Veränderungs- und Zerſtörungsſucht — oft nur zu verwandte Begriffe — laſſen ſich blicken.

Das Eſſen der ungenießbarſten Dinge [1]) das Zerſchlagen der liebſten Sachen, das Quälen der liebſten Thiere, ſelbſt Mordluſt und Feuersluſt, kurz Grauſamkeiten mehrer Art ſind hier nicht ungewöhnliche Erſcheinungen. [2])

Der Gerichtsarzt im vorliegenden Falle hatte daher ſehr recht, wenn er in ſeinem Gutachten ſagte »daß ſich

1) Wir kannten ein Kind gebildeter Eltern das bis in das 10te bis 12te Jahr hinein mit wahrem Wohlbehagen Lehm und Kalk aß und ſelbſt Wände nicht verſchonte, dabei aber ſonſt wohlgeartet gut und verſtändig war. Der Arzt ſchrieb dieſe ungewöhnliche Neigung einer Anlage zu Säure im Magen zu. Körperliche Beſchaffenheit forderte hier alſo, und der Verſtand gab nach, obwohl er wußte, daß der Genuß unterſagt und ſchädlich war.

2) Ein gebildetes Frauenzimmer von 18—19 Jahren zerſchnitt einſt ihren Liebling, ihren gezähmten Kanarienvogel mit der Scheere methodiſch zu Tode, und gebrauchte eine werthvolle goldene Uhr gleich einer Kugel oder eines Rades zum Kegelſpiele. Jedermann hielt ſie für verrückt. Der Arzt aber fand den Grund in einer periodiſchen Störung weiblicher Körperzuſtände. Mit deren Herſtellung verfiel die Kranke nie wieder auf ſolche Dinge.

bei dergleichen Körperzuſtänden Erſcheinungen kund geben, die dem Subjekte ſonſt keineswegs eigen waren, die eben ſo oft zum Guten als zum Schlechten führten.« Auch geräth der Seelenkundige leicht in Verſuchung hier das anzunehmen, was wir parziellen Wahnſinn nennen und wir geben zu, daß er wirklich entſtehen könne, ſobald ſich die ungewöhnlichen verkehrten Eindrücke dem menſchlichen Gemüthe in mehr bleibender Geſtalt einprägen, wenn die Einbildungskraft, der Wille und das Handeln, eine gewohntere Richtung annehmen, wenn Verſtand und Urtheilskraft längere Zeit daran gewöhnt werden den Anforderungen jener untergebenen für dasmal verſtimmten Seelenkräfte ſich zu fügen und ihnen unwillkührlich zu folgen.

Verwandt ſind die Begriffe allerdings und wir nehmen auch an, daß es in jenem durch geſchlechtliche Körperbeſchaffenheit erzeugten und bedingten Zuſtande dem leidenden Subjekte eben ſo ſchwer werde, den ſinnlichen Anreizungen zu widerſtehen, als es dem Wahnſinnigen ſchwer wird. Nur wird dieſer Zuſtand vorübergehender Art ſein und gewöhnlich ein Ende nehmen, wenn die ihn veranlaſſende Urſache hinwegfällt.

Schwer iſt für den Geſetzgeber und für den Richter in ſolchen Fällen, wo die Gelüſte der Art in Verbrechen übergehen, den richtigen Maaßſtab der Strafe anzulegen.

Der Geſetzgeber darf allerdings Handlungen ſolcher Art nicht auf der Liſte ſeiner Strafandrohungen ganz ſtreichen. Der Menſch bleibt auch in ſolchen Lagen immer ein mit Vernunft und Freiheit begabtes Weſen, und der Rechtszuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft kann eben ſo gut gefährdet werden durch Schwangere, oder durch Perſonen beiderlei Geſchlechts, die ſich in dem Zuſtande der Entwicke-

lung der Mannbarkeit befinden. Doch aber muß auf jeden Fall die Wagſchaale der Zurechnung zu Gunſten ſolcher Perſonen bedeutend ſinken. Sie ſind, ſobald der das Vergehen bedingende und erzeugende Zuſtand durch Thatſachen und ärztliches Zeugniß feſtgeſtellt iſt, offenbar dem Kranken zu vergleichen. Sie ſind krank an Körper und krank am Geiſte, und bleibt ihnen auch Verſtand und Vernunft dem Grundſatze nach, behalten ſie auch, dem Begriffe und Weſen nach, die Freiheit fehlerhafte Begierden zu erkennen und zu zügeln, ſo wird ihnen doch dieſe Freiheit oft ſo erſchwert, daß ſie in vielen Fällen gleich Null iſt; und dann iſt es Sache des Richters den Fall dem Geſetze ganz oder theilweiſe zu entziehen, weil die innern Grundſätze fehlen, welche jedes Geſetz vorausſetzen muß, die Freiheit des Willens.

Im Gebiete des Strafrechts ſtoßen wir leider auf eine große Menge Klippen und gleichſam verlockende Sirenen, wovon die einen oft ganz entgegengeſetzt warnen oder anreizen als die Andern. Auf der einen Seite heißt es: je größer, leichter oder gefährlicher die ſinnliche Anreizung zu Vergehen ſei, deſto größer müſſe das warnende oder ſtrafende Gegengewicht ſein. Auf der andern Seite aber hören wir auch die Stimme, welche ſagt: da wo Freiheit des Willens fehlt oder wo dieſe Willensfreiheit unverſchuldet in eine Lage verſetzt wurde, wo ſie nicht thätig ſein konnte, da müſſe Strafe und Gegengewicht entweder ganz wegfallen oder doch ſchwächer ſein. Und dann wieder giebt es auch wohl eine mehr politiſche Mahnung die dahin lautet: es müſſe bei jeder Strafe, — verhänge ſie das Geſetz oder der anwendende Richter, — da wo dem letzten das Geſetz Spielraum läßt — immer das Gerechtigkeitsgefühl des größeren Haufens oder des Publikums berückſichtigt werden.

Auf die letzte Mahnung dürfte wohl am Wenigſten zu geben ſein; nicht im Allgemeinen, weil ſelbſt der größere Haufen, doch immer ein trüglicher Beurtheiler in Dingen der Wiſſenſchaft oder des Staatsbedürfniſſes iſt, noch weniger aber in einzelnen Fällen, weil jeder Strafrechtsfall ſich individualiſirt und ſelten einer dem andern gleich beurtheilt werden kann. Ueber dergleichen perſönliche oder eigenthümliche Verhältniſſe — zumal bei Verhandlungen unter verſchloſſenen Thüren — kann aber nie der große Haufe richtig urtheilen.

Für gewichtiger halten wir ſchon die erſte Mahnung, daß die Anlockung zu Vergehen immer einem gleichen geſetzlichen Gegengewichte begegnen müſſe, allein auch ſie muß untergeordnet werden dem mittleren Grundſatze, daß da, wo alle Freiheit des Handelnden, oder doch ein weſentlicher Theil unverſchuldet wegfällt, auch das ſtrafende Gegengewicht wegfallen oder vermindert werden müſſe. Die Erwägung, daß jede Handlung durch Freiheit des Willens, durch die Fähigkeit ihn zu beſtimmen, bedingt werde, iſt unter allen Umſtänden ein oberer und durchgreifender Grundſatz. Er iſt dem gleich: daß da wo kein Strafgeſetz exiſtirt auch keine Strafe verhängt werden könne. Er muß, wie dieſer, vor allen Dingen zunächſt in das Auge gefaßt und ſeine Warnungen müſſen zuerſt gehört werden. Unbedenklich würden wir daher die Vergehen, welche durch körperliche und gemüthliche Zuſtände veranlaßt und hervorgerufen werden, worüber ſich der Exiſtenz nach gar nicht, in der Wirkung aber ſehr ſchwer, oft unüberwindlich, gebieten läßt, Zuſtände alſo, die zu den unverſchuldeten gehören — auch nur ſehr ſchwach vielleicht nur polizeilich ahnden, damit das

Geſetz oder der Richter gleichſam nur andeute, daß er bei einmal verbotenen und allgemein ſchädlichen Dingen kein müßiger Zuſchauer bleiben könne.

Iſt dieſer Grundſatz minderer Zurechnung einmal richtig, ſo kann auch die Größe des Schadens — oft mit der Gefährlichkeit der Handlung gleichbedeutend — nicht in Betracht kommen. Man kann ein Kind nicht ſtrafen, wenn es auch eine ganze Stadt anzündete.

Sowohl gemeinrechtlich als nach dem Preußiſchen Geſetzbuche, ſind Brandſtiftungen allerdings ſchwer verpönt[1]) und die gegen Marie Brand zur Anwendung gebrachte nur ſechsmonatige Gefängnißſtrafe deutet offenbar an, daß der Richter den vorliegenden Fall als außerhalb des Geſetzes liegend anſah, weil es an dem nothwendigen Erforderniſſe jedes Strafgeſetzes, an der Freiheit des Willens, fehlte.

Doch aber nahm man nicht gänzlichen Mangel dieſer Freiheit an, ſondern nur einen Zuſtand, der die Freiheit ſich anders zu beſtimmen ſehr erſchwerte, und glaubte ſich zu einer außerordentlichen gleichſam polizeilichen Strafe beſtimmen zu müſſen. Auch iſt wahr, daß es nicht der Feuerſtifterin Schuld iſt, wenn, ſtatt eines mit 100 Rthlr. wieder hergeſtellten Flachsſtalls, nicht das ganze Müllerſche Gehöfte, vielleicht gar ein Mehres abbrannte. Dennoch aber glauben wir, daß auch dieſe Strafe noch zu ſtrenge ſei, weil die Marie Brand ſich als ein jugendliches nach Allen Zeugniſſen gutgeſinntes Mädchen darſtellte, dem jede böſe Abſicht fremd

1) Nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1815 würden hier mindeſtens 10 Jahre Zuchthaus haben erkannt werden müſſen.

war, als ein Mädchen, das nur körperlichen und gemüthlichen Umſtänden unterlag, die zu den unvermeidlichen eben ſowohl gehören, als ſie, nach ſehr zahlreichen Fällen zu urtheilen, durch eigentliche Freiheit des Willens ſelten bezwungen werden können.

Da bei der jugendlichen Brandſtifterin einige Monate nach der That (im Gefängniſſe) ſich die körperlichen Zuſtände änderten, die man als Veranlaſſung zur That einmal annahm, da ſie durch längere Haft ſchon mehr als polizeilich gebüßt hatte, ſo würden wir weitere Strafe nicht verhängt haben. Ohnehin iſt es ein höchſt bedenkliches Feld, worin ſich der Richter grade dann bewegt, wenn er beurtheilen ſoll: ob in einem ſolchem Falle alle Willensfreiheit hinweggenommen ſei? oder ob noch ſoviel übrig geblieben, daß der Fehlende ſich anders hätte beſtimmen können, wenn er mehr Vorſicht oder Ueberlegung gebraucht hätte.

Wir ſtimmen nach der Erfahrung denen bei, die annehmen, daß die ſogenannte Feuerluſt oder der Trieb Brand zu ſtiften, mehr in den niederen Ständen, namentlich bei der Jugend gefunden werde, [1]) bald mehr, bald weniger entſchuldbar (z. B. aus Zorn, Rachſucht, Zerſtörungswuth, Unzufriedenheit, Heimweh u. ſ. w.) Dergleichen Unbilden zu begegnen, liegt weniger in der ſtrafenden Hand als in der erziehenden Hand.

Die Sache verdient offenbar die höchſte Aufmerkſamkeit der Lehrer und Erzieher, ſelbſt die Beachtung der Regierungen. Die Jugend muß ſchon früh nicht allein mit dem

1) Vogel Beiträge zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Stendal 1825 S. 161. u. f. (2te Aufl.) Henke a. Zeitſchrift Erg. Heft 14 S. 216.

Gefahrvollen, ſondern auch mit dem Strafbaren ſolcher ab-ſichtlichen oder unvorſichtigen Handlungen bekannt gemacht und ihr, wo möglich eine Scheu und Widerwille vor un-gewöhnlichen Erſcheinungen beigebracht werden.

Wer Gelegenheit hatte, mehren ſolchen Unglücksfäl-len auf dem Lande beizuwohnen wird beobachtet haben, daß die Jugend bei Feuerfällen ſich gewöhnlich in einiger Ent-fernung verſammelt und mit Luſt und Behagen ſich an dem Anblicke erfreuet. Dergleichen Anſchauungen hintertreibe man und benutze die Gelegenheit um eine Luſt umgekehrt in Widerwillen zu verwandeln.

XIV.

Die Wittwe Eliſabeth Garbrod vergiftet ſtatt ihres Schwiegerſohns unbeabſichtigt die Wittwe Hausmann. 1)

Der Kothſaſſe und Schneidermeiſter Heinrich Nagel zu H. ein Mann von dreißig Jahren, verheirathete ſich im Decbr. 1837 mit Johanne Garbrod, der 22jährigen Tochter des Gemeindebäckers und Krugpächters gleiches Namens und deſſen Ehefrau Eliſabeth Garbrod, geb. Schrader im Herzogl. Braunſchweigſchen Orte Sch.

Die Ehe war nicht glücklich; ſie begann ſchon am Tage der Hochzeitsfeier mit einem Verdachte, den der Heinrich Nagel auf ſeine Schwiegermutter warf, daß ſie ihm von den Brauttafelgeldern entwendet habe; und ging in eine Abneigung gegen deren Tochter, die nunmehrige junge Ehefrau des Nagel, auf eine höchſt betrübende Weiſe über.

Die Neuvermählte hatte ihre Mutter vermogt ihrem Manne 16 gGr., welche ſeiner Meinung nach an den Brautgeſchenken mindeſtens fehlten, zu erſtatten; ſie konnte aber nicht verhüten, daß dieſer ſie ſchimpflich und grob behan-

1) Auch in dieſem Falle wurden, wie bei mehren Andern, die Namen verändert.

delte, ſogar ſich Thätigkeiten und Mißhandlungen in den erſten Tagen der Verheirathung erlaubte.

Die junge Frau fand die Behandlung ſo unerträglich, daß ſie ſchon nach ſechs Wochen ihren Mann verließ und ſich zu ihren Eltern verfügte. Nagel gab ſeiner jungen Frau, die bereits ſchwanger in die Ehe getreten war, Unluſt zur Arbeit, einen Hang zu Näſchereien und »einen ſchnüppſchen und hochmüthigen Sinn« Schuld. Auch ſchien die Beſchuldigung nicht ohne allen Grund zu ſein, weil dieſe fehlerhaften Eigenſchaften der Nagelſchen Ehefrau von mehren Seiten beſtätigt wurden.

Auf Zureden kehrte die Nagel zwar mehrmals zu ihrem Manne zurück, entfernten ſich jedoch bald wieder und nahm endlich bleibenden Aufenthalt bei ihren Eltern in dem benachbarten Orte Sch.

Nagel wirkte hierauf einen gerichtlichen Befehl aus, worin der Frau aufgegeben wurde zu ihrem Manne zurückzukehren; allein vergeblich, weil dieſe bald daranf eine Klage auf Trennung des Ehebandes wegen lebensgefährlicher Mißhandlungen anſtellte und ihr nunmehr geſtattet wurde, während des Prozeſſes von ihrem Ehemanne getrennt zu leben.

Der Rechtsſtreit blieb jedoch auf ſich beruhen, weil beide Eheleute übereinkommen, die Eheſcheidung auf dem Wege Herzogl. Machtvollkommenheit zu beantragen und inzwiſchen vor Notar und Zeugen ihre beiderſeitigen Verhältniſſe vertragsmäßig zu ordnen.

Der Vertrag kam im Mai 1838 zu Stande und lautete

1) der Kothſaſſe und Schneidermeiſter Nagel ſolle von den ihm zugebrachten baaren Geldern zu 150 Thlr.

die Summe von **100** Thlr. und den größten Theil der Sachen gleich nach ausgeſprochener Entſcheidung herausgeben, dagegen aber die Summe von **50** Rthlr. und die ſogenannte Brauttafelgelder für ſich behalten.

2) das Kind, welches die Nagelſche Ehefrau, im 8ten Monate ſchwanger, gebären würde, ſolle ſie bis nach zurückgelegtem 2ten Lebensjahre ohne Beiſteuer des Ehemannes ernähren, ſpäter aber, wenn es verlangt würde, dem Vater herausgeben.

3. Nagel ſolle ſeiner Ehefrau an Tauf- und Wochenbetts koſten 5 Thlr. entrichten.

Der Vergleich [1]) wurde dem Gerichte übergeben und als der Landesherr die Trennung des Ehebandes genehmigt, wurde die Scheidung vom Gerichte ſchon im Monate Auguſt deſſelben Jahrs in üblicher Form ausgeſprochen.

Auch fand das Gericht gegen den Vergleich nichts einzuwenden und beiden Theilen wurde die Wiederverheirathung geſtattet.

Die geſchiedene Nagel kam bald darauf mit einem lebenden Kinde nieder und Nagel ſelbſt nahm die Wittwe eines Tagelöhners Hausmann als Haushälterin zu ſich.

So ſtanden die ehelichen Verhältniſſe der Nagelſchen Eheleute. Es wird nöthig jetzt den Blick auf die Mutter der Geſchiedenen, auf die Ehefrau des Gemeindebäckers und Krügers Garbrod Chriſtine, geb. Schrader, zu wenden.

Sie war **47** Jahre alt und hatte in der Ehe drei Kinder geboren, die jetzt geſchiedene Nagel, einen Sohn, der

---

1) Wir hoben ihn hier aus, weil deſſen Inhalt auf die Geſinnungen der Verbrecherin nicht ohne Einfluß war.

als Soldat in der benachbarten Stadt Braunſchweig diente, und eine etwa 10jährige Tochter, die ſich bei ihren Eltern aufhielt. Ihr Ehemann war ſeit mehren Jahren krank und bettlägerig, ſo daß ſeiner Frau nicht allein die Führung der Wirthſchaft oblag, ſondern ſie ſich auch als das eigentliche Haupt der Familie anſah. Die Garbrod ſetzte während der langwierigen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit des Mannes einen läſtigen Haushalt fort, den ſie nicht allein durch ihren Fleiß im Stande erhalten, ſondern auch viel dazu beigetragen hatte, daß, wie wir ſahen, der Tochter außer der Naturalausſteuer, an baarem Gelde 150 Thlr. mitgegeben werden konnten.

Durch das Benehmen des Kothſaſſen Nagel gegen ihre Tochter fand die Wittwe Garbrod ſich nicht allein tief gekränkt, ſondern auch beſonders deshalb erbittert, weil es ihr unbillig ſchien, daß derſelbe auch von ihrem ſauer erworbenen Vermögen die Summe von 50 Thlr. und mehre andere Vortheile behalten habe. Auch der Vergleich ſchien ihr in andrer Rückſicht unangemeſſen, weil ſie fürchtete, daß die Rechte des von ihrer Tochter geborenen Kindes leiden würden, wenn Nagel ſich wieder verheirathete. Sie klagte dieſe Bedenken Rechtsgelehrten; und obwohl man ihr ſagte, daß für die Rechte des Kindes bei Gelegenheit der zweiten Heirath ſeines Vaters geſorgt werden könne; ſo ſchien doch der Unwille nicht beruhigt. Er machte ſich eines Tages geltend, durch die Verabredung, daß der Nagel von ihrem Sohne, dem Soldaten, mit Hülfe eines Andern abgeprügelt werden ſolle; jedoch wurden dieſe Thätlichkeiten durch Zufälligkeiten verhütet, obwohl beide Verbündete zur Ausführung des Unfugs ſich bereits an Ort und Stelle be-

geben hatten. Dazu kam, daß inzwiſchen die Gemeine ihres Wohnorts auch Schwierigkeiten gegen den fernern Aufenthalt ihrer Tochter erhoben und erklärt hatte, ſie nicht anders im Orte behalten zu wollen, als wenn die Gemeine H. ſich zu deren Wiederaufnahme für den Fall bereit erkläre, wenn die Gemeine zu Sch. die Geſchiedene nicht ferner behalten wolle.

Am 8ten Septbr. 1838 waren darüber gerichtliche Verhandlungen gepflogen und um eben dieſe Zeit war auch das Scheidungserkenntniß beiden Theilen zugefertigt, worin ein Theil der Sachen dem Nagel, andre aber der geſchiedenen Ehefrau zugebilligt waren. Zur Empfangnahme dieſer Sachen hatte die letzte ihren Bruder, den Soldaten, beauftragt, und dieſer begab ſich an demſelben Tage um 5 Uhr Nachmittags mit ſeiner Mutter nach H. in die Nagelſche Wohnung.

Nagel war jedoch abweſend und ſeine Haushälterin, die ſich zur Verabfolgung der Sachen nicht ermächtigt fand, hieß die Angekommenen in die Wohnſtube gehen und warten bis jener ſelbſt zurückkehren würde.

Die Wittwe Garbrod unterhielt ſich während ihres Aufenthalts in der Stube mit der Nagelſchen Haushälterin, die ab und zuging, während der junge Garbrod als Begleiter ſeiner Mutter, ſich meiſtens im Hofe und Garten aufhielt. Als ſie bis 10 Uhr vergeblich der Rückkehr des Nagel geharrt, kehrten beide unverrichteter Sache nach Sch. zurück.

Als der Kothſaſſe Nagel um 10 Uhr in Geſellſchaft ſeines Bruders, den er beſucht, zurückgekehrt, erfährt er, daß die Garbrod mit ihrem Sohne da geweſen und ſeiner bis 10 Uhr erwartet.

In der mondhellen Nacht findet er nicht nöthig Licht anzuzünden, ſondern läßt durch die Hausmann das Abendeſſen auftragen und verzehrt ſolches mit ihr gemeinſchaftlich. Das Eſſen beſtand aus Kartoffeln und Äpfeln die, in einem meſſingenen Keſſel zu Mittage gekocht, als Ueberreſt zurückgeſetzt waren.

Beide hatten ſich ſeit Mittage wohl befunden und der für den Abend zurückgeſetzte Reſt war in einen irdenen Napf mit einem bleiernen Löffel gethan und in den, in der Wohnſtube befindlichen, unverſchloſſenen Schrank geſtellt, woraus ihn die Hausmann hervorholte.

Während des Eſſens bemerkten beide, »daß die Speiſe zwiſchen den Zähnen knirſche, als ob ſich feiner Sand darin befände« und Nagel fragt die Haushälterin, ob die Garbrod etwas in das Eſſen gemiſcht? ſtellte ſich jedoch zufrieden als jene verſichert, daß ſie dergleichen nicht bemerkt.

Beide genießen etwa einen guten Teller voll, ohne das Eſſen weiter zu unterſuchen, und der Napf mit einem Ueberreſte wird wieder dahin geſetzt, woher er genommen. Der Bruder des Nagel hatte bei der Abendmahlzeit nicht Theil genommen, weil er vor ſeinem Abgange ſchon zu Abende gegeſſen, und bald darauf begiebt ſich die Geſellſchaft zur Ruhe. Der Nagel ſchlief mit ſeinem Bruder in einem und demſelben Bette, die Haushälterin aber auf einer beſondern Kammer.

Der Kothſaſſe Nagel hat ſich kaum eine halbe Stunde niedergelegt, als er Froſt und Uebelkeit verſpürt, ſich darauf erbricht und heftigen Durchfall bekommt. Ein ähnlicher

Zuſtand war bei der Wittwe Hausmann eingetreten und hatte die ganze Nacht hindurch gedauert.

Der Bruder des Nagel machte den Aufwärter und gab den Erkrankten kaltes Waſſer und friſche Milch, gegen Morgen aber Kamillenthee, bis am folgenden Tage, (am 9. Sept.) ein Wundarzt zugezogen wird, der ſchwarzen Kaffee und Haferſchleim als Getränk verordnet, übrigens aber findet, daß bei Nagel das Erbrechen aufgehört bei der Hausmann aber etwas ſchwächer geworden.

Auch fand der Wundarzt ſich veranlaßt dem Amte von dem Vorfalle Anzeige zu machen und zugleich den Napf mit dem Speiſereſte und dem am Rande deſſelben entdeckten weißen Pulver unter Verſchluß zu nehmen.

Gleichzeitig hatten ſich die Wittwe Garbrod mit der geſchiedenen Nagel und deren Bruder, dem Soldaten, zum Abholen der Sachen angefunden. Sie wurden jedoch vom Vorſteher beſchieden, daß bei der Krankheit des Nagel und deſſen Haushälterin die Sachen nicht verabfolgt werden könnten und entfernten ſich, ohne daß man in ihrem Benehmen etwas Auffallendes bemerkt hatte.

Am folgenden Tage verfügte ſich das Gericht mit einem Arzte und Wundarzte in die Nagelſche Wohnung. Die Medicinalbeamten nehmen die Kranken in Behandlung und erklären, daß nach den Erſcheinungen nicht allein eine Vergiftung der genoſſenen Speiſen zu vermuthen, ſondern auch die bejahrte Wittwe Hausmann in einem ſehr bedenklichen Zuſtande, der Kothſaſſe und Schmidt Nagel aber, zwar minder krank, jedoch nicht ohne Lebensgefahr ſei.

Der Napf, worin die genoſſenen Speiſen geweſen, wurden in gerichtliche Verwahrung genommen, auch das

von den Kranken Ausgebrochene, ſoweit es noch vorhanden, in beſondere Gefäße gethan. Auch durchſuchte man gleichzeitig das Haus und den meſſingenen Keſſel, worin das erwähnte Eſſen gekocht war, fand jedoch überall Nichts, wodurch ſonſt eine Vergiftung entſtanden ſein konnte.

Eine vorläufige Vernehmung der Kranken, ſo weit deren Schmerzen ſie zuließen, beſtätigte die bereits erwähnten Umſtände.

Insbeſondere gab die kranke Wittwe Hausmann vom Munde, daß die Wittwe Garbrod am vorgeſtrigen Tage mit ihrem Sohne wohl eine halbe Stunde in der Wohnſtube allein zugebracht, während ſie, die Hausmann, ſich mit häuslichen Arbeiten außerhalb der Stube beſchäftigt habe. Ueber ihr Mittagseſſen und das Abendeſſen habe die Garbrod mit ihr nicht geſprochen.

Unmittelbar nach dieſer Voruntersuchung verfügte ſich das Gericht nach Sch. in die Wohnung der Wittwe Garbrod. Sie war geſtändig zu der erwähnten Zeit und des gedachten Zwecks wegen in der Nagelſchen Wohnung geweſen zu ſein, auch ſei ihr von früherer Zeit her bekannt, daß in der Wohnung ein Eßſchrank ſtehe, jedoch ſei ſie weder vor dem Schranke geweſen noch weniger aber habe ſie Gift an ein Eſſen gethan, auch wiſſe ſie nicht wer ſolches gethan haben könne. Ohnehin ſei ſie jenes Abends nicht in der Wohnſtube geweſen, ſondern habe nur einmal hinein geſehen. Die Garbrod verſicherte dabei, kein Gift im Hauſe zu haben und eine auch hier angeſtellte Nachſuchung ergab dergleichen nicht.

Inzwiſchen ordnete das Gericht die Verhaftung der Garbrod an, und man ließ ſie nach Braunſchweig abführen.

Schon am 11. Septbr. ging die Nachricht ein, daß die Wittwe Hausmann unter lautem Klagen über heftige Schmerzen und Beängſtigung um 4 Uhr Morgens verſtorben ſei.

Am folgenden Tage ſchritt das Gericht zur Oeffnung der Leiche und der Befund äußerte ſich folgender Geſtalt.*)

1) Verletzungen, Brüche oder ſonſtige Spuren von Gewaltthätigkeit waren am Körper nicht ſichtbar. Die Augenlieder waren geſchloſſen, die Pupille erweitert.

Auf der Bruſt, dem Unterleibe, beſonders aber auf der Rückenfläche, eine große Menge den Petechien ähnliche und zum Theile förmliche vibrices bildende blaue Flecken bemerkbar; die Bauchdecken waren blau-grünlich gefärbt.

2) Der Magen hatte auf ſeiner vordern Fläche eine gelbbräunliche Farbe mit einzelnen ſchwarzen Flecken. Die ganze hintere Fläche des Magens war von dunkler ſchwärzlicher Farbe.

Nach kunſtgemäßer Unterbindung ſeiner beiden Oeffnungen wurde der Magen mit dem Zwölffingerdarme heraus genommen, aufgeſchnitten, und der flüſſige Inhalt, von gelbbräunlicher Farbe, in einen reinen irdenen Napf geſchüttet. Die tunica intima waren aufgelockert, die Häute erweicht. An der großen Kurvatur entlang war die Farbe braun-

*) Zwar ſind unter den verſchiedenen Vergiftungsarten, die durch Arſenik am leichteſten zu erkennen und die Ergebniſſe mehrfach mitgetheilt. Jedoch bieten Zeit, Alter, Körperbeſchaffenheit, Maſſe des Gifts u. ſ. w. immer noch Rückſichten dar, die der Vergleichung und Erwägung nicht unwerth ſind. Wir theilen daher den Leichenbefund hier gleichfalls und um ſo mehr mit, da ſich hier Abweichungen von mehren Erſcheinungen finden, die Henke (gerichtl. Arzneikunde §. 637 und 638. 7te Aufl.) anführt.

röthlich; nach der kleinen Kurvatur und nach dem pylorus zu, ſchwärzlich.

Im fundus des Magens waren die Blutgefäße netzförmig ſichtbar und es zeigten ſich mehre entzündete Stellen. An der innern Fläche klebten mehre Spuren von Hafergrütze und einzelne kleine weiße Pünktchen, dem weißen Arſenik ähnlich.

Die bemerkten ſchwarz gefärbten Stellen des Magens nahmen die ganze Dicke der Magenhäute ein, und wurden deutlich als brandige Stellen erkannt.

3) Der Zwölffingerdarm wurde durchgängig in einem entzündlichen Zuſtande gefunden. Die Häute deſſelben waren erweicht, die innere Haut aufgelockert und in den Falten der letzten einige kleine weiße Pünktchen deren Beſchaffenheit jedoch, da ſie von Schleime eingehüllt waren, nicht deutlich erkannt werden konnten.

4) Das intestinum jejunum war ſtark geröthet und ſchwärzlich durchſcheinend. Aufgeſchnitten, wurde die innere Haut in der ganzen Länge aufgelockert und mit ſchwarzem Schleime überzogen gefunden.

5) Das intestinum ileum war weniger geröthet. Nach dem Aufſchneiden zeigte ſich die Haut ebenfalls aufgelockert und mit ſchwarzem Schleime überzogen.

6) Das intestinum coecum war noch weniger geröthet, und enthielt auf ſeiner innern Fläche gleichfalls einigen ſchwärzlichen Schleim.

7) Der übrige Theil des Grimmdarms (intestinum colon) war ſehr mürbe anzufühlen und das intestinum rectum von weicher Textur.

8) Die innere Bauchhaut wurde an einzelnen Stellen

ſtark geröthet gefunden, ſchwarze oder blaue Flecken waren auf derſelben nicht vorhanden.

9) Die Lungenflügel waren welk und ziemlich blutleer; übrigens aber von normaler Beſchaffenheit und Farbe.

10) Das Herz von feſter normaler Beſchaffenheit. Beide Ventrikel enthielten dünnes flüſſiges hellrothes Blut; der Herzbeutel einige wenige Flüſſigkeit.

11) Der dem Magen zunächſt liegende Theil der Speiſeröhre wurde in einer Länge von etwa 3 Zollen entzündet gefunden. Der obere Theil, der Schlund, die Zunge und das Innere der Mundhöhle war von normaler Beſchaffenheit.

12) Der Magen und der davon hängende Zwölffingerdarm wurde nebſt einem, von dem tractus intestinorum abgeſchnittenen größern Stücke des obern Theils (jejunum) gleichfalls in einen reinen irdenen Topf gethan, um chemiſch unterſucht zu werden. [1])

---

1) Bei Gelegenheit dieſer Mittheilung können wir nicht unterlaſſen, den Wunſch auszudrücken, daß auch die Medicinalbeamten bei dergleichen Berichten und Gutachten ſich ſo viel als möglich befleißigen mögen ſich in deutſcher Sprache auszudrücken; ſelbſt bei den Kunſtausdrücken. Sie mögen immerhin die lateiniſche oder griechiſche Bezeichnung eingeſchloſſen daneben ſetzen, allein verkennen müſſen ſie eben ſo wenig als der Juriſt, daß ſie Deutſche ſind, und zu Deutſchen reden, und daß die Mutterſprache ein ſolches Kleinod ſei, dem wir Beachtung und einige Bemühung, überhaupt eine vaterländiſche Zuneigung, wahrlich nicht verſagen dürfen. Daß dieß nicht auf Unkoſten der Deutlichkeit und Beſtimmtheit geſchehen dürfe verſteht ſich aber ſo wohl von ſelbſt, als daß das Beſtreben reines Deutſch zu ſchreiben (der Purismus) nicht übertrieben werden müſſe; allein das Beſtreben darf nur nicht fehlen, und unſere Mutterſprache iſt reich genug. Nach dem Bürgerrechte muß allerdings auch ſprachlich gefragt werden und wo dieſes fehlt, oder die Verſtändlichkeit leidet, mögen fremde Wörter immer bleiben.

Das Gericht ließ die Garbrod nach dem Sterbehauſe führen und hatte die Verfügung getroffen daß der Tod der Hausmann noch geheim gehalten wurde. Man führte ſie unvermuthet zur Leiche und vermahnte ſie zum Geſtändniſſe. Sie blieb ohne ſonderliche Rührung und erklärte: das Schickſal der Hausmann rühre ſie zwar, allein ſie könne doch nicht für etwas leiden was ſie nicht gethan habe; ſie führe kein Gift, man habe ſolches bei ihr auch nicht gefunden. Auf den Vorhalt, daß die Wittwe Hausmann auf dem Sterbebette ausgeſagt, ſie, die Wittwe Garbrod, ſei bei ihrem Beſuche am 8. Septbr. Abends wohl eine halbe Stunde in der Wohnſtube geweſen, erwiederte die Gefangene: ſie müſſe dennoch dabei bleiben, daß ſie nicht in der Stube geweſen, ſondern nur einmal hineingeſehen habe.

Etwa 8 Tage ſpäter wurde der Gefangenen angedeutet, daß ſie ſich anzuziehen habe um in einer Stunde zum weiteren Verhöre in die Nagelſche Wohnung zu H. geführt zu werden. Der Gefangenwärter fand ſie nach einer Stunde zwar angezogen, jedoch in einer Stellung, die andeutete, daß Verſuche gemacht worden, mittelſt eines zuſammengewickelten Tuchs ſich zu erhenken. Der Zuſtand der Gefangenen hinderte jedoch deren Abführung nicht; und dem Gerichte alſo bald vorgeführt, eröffnete die Garbrod, ſichtbar bewegt, die Unterredung mit folgendem Geſtändniſſe: Sie könne nicht länger beim Leugnen bleiben und, beklage, daß ſie nicht ſchon früher ihre Schuld bekannt habe, weil ſie dann nicht zu dem unglücklichen Entſchluſſe gekommen ſein würde an ſich ſelbſt Hand zu legen, wie dieſen Morgen geſchehen. Es ſei ihr aber zu ſchrecklich geweſen, am

Orte ihrer Miſſethat abermals vernommen zu werden,[1]) und ſie wolle reuevoll die Art und Weiſe, wie ſie das Verbrechen begangen, angeben:

Vor 8—12 Wochen, — ſo bekannte die Garbrod — habe ein gewiſſer Kammerjäger M. bei ihr logirt und in ihrem Wohnzimmer Gift zubereitet, wozu ſie ihm etwas Mehl habe geben müſſen.

Sie ſei dabei ab und zu gegangen und als M. ſich einmal entfernt, habe ſie aus der Tute, worin das Gift geweſen, drei Fingerſpitzen voll genommen, in Papier gewickelt und in ihrem Schranke verſteckt. Sie habe damals nichts Arges gedacht, obwohl die Zwiſtigkeiten mit ihrem geweſenen Schwiegerſohne Nagel damals ſchon einen hohen Grad erreicht gehabt. Davon daß ſie das Gift an ſich genommen, habe ſie Niemandem etwas geſagt, und eben ſo wenig habe ſolches, da wo ſie es verſteckt, Jemand finden können.

Als nun am 8. Septbr. d. J. Nachmittags ihr Sohn von Braunſchweig die Nachricht gebracht, daß ihre Tochter, wie ſie ihm in Braunſchweig geklagt, noch viele Weitläufigkeiten wegen des Heirathsguts haben werde, ſei das bittere Gefühl einer ſchwer gekränkten Mutterliebe in ihr erwacht; um ſo mehr da ihr erſt einige Tage vorher der unglückliche Scheidebrief zu Geſichte gekommen und der mit ihrem vor-

---

1) Wir fanden ähnliche Aeußerungen ſchon öfter und ſie deuten an, daß, bei Verbrechern, die beharrlich leugnen, nicht ohne Nutzen ſei, da wo es ſich thun läßt, die Vernehmungen an Ort und Stelle der begangenen That zu veranſtalten. Alles Beweiſe von der Macht ſinnlicher Eindrücke, die der Richter bei allen erlaubten, nicht gewaltſamen Dingen, wohl zu benutzen hat. Vergl. Feuerbach aktenmäßige Darſtellung merkwürdiger Verbrechen. B. 1. S. 107.

maligen Schwiegerſohne abgeſchloſſene Vergleich ihr ihrer Tochter und ihrem Großkinde höchſt nachtheilig geſchienen. Da ſie keine andere Mittel der Abänderung geſehen, ſo ſei ihr der Gedanke an Rache gegen den Nagel in das Herz gekommen, weil er doch der ſei, der ihre Tochter ſo unglücklich gemacht, und nun noch obenein Vortheile von ihr gezogen habe. Unter ſolchen Gedanken habe ſie das Gift herbeigeholt, ſolches in ihre Rocktaſche geſteckt und ſich, ohne ihrem Sohne das Geringſte zu ſagen, damit nach H. zu dem Nagelſchen Hofe begeben, um die Sachen zu holen.

Der Nagel ſei verreiſet geweſen und während ſie ſeine Rückkehr erwartet und die Hausmann, mit der ſie ſich unterredet, aus der Stube gegangen, habe ſie den Schrank geöffnet und darin einen Napf entdeckt, der, ſoviel ſie in der Dämmerung ſehen können, mit gekochten Kartoffeln angefüllt geweſen. Sie habe ſich wohl gedacht, daß dieſes das Abendeſſen für den Nagel ſein werde, weil der Schapp (Schrank) zum Aufbewahren des Eſſens diene.

Gewußt habe ſie allerdings, daß die Hausmann mit dem Nagel gemeinſchaftlich an den Tiſch gehe; doch habe der Napf mit dem Eſſen nur die Größe gehabt, daß ſie geglaubt, der Reſt ſei nur für jenen beſtimmt und die Hausmann werde wohl ſchon zu Abend gegeſſen haben. Sie habe nun das Papier hervorgeholt und das darin befindliche Gift an einem Theile, etwa $\frac{1}{4}$ des Randes, auf das Eſſen geſtreut. Bei dem Eſſen habe ſie nicht grade an Tödtung gedacht, ſondern geglaubt, daß das Gift nur der Geſundheit etwas ſchaden und dem Nagel Schmerzen verurſachen werde.

Ihre Gedanken wären geweſen:

»Der Hund hat dein Kind unglücklich gemacht und nimmt deinen ſauren Schweiß obenein an ſich, dafür ſoll er quimen (leiden).«

Nachdem ſie die That verübt, habe ſie ſich wieder hinaus auf den Hof begeben. Wohin ſie aber nachher das Papier gelegt, wiſſe ſie nicht mehr.

Bei dem Nachſuchen in der Garbrodſchen Wohnung fanden ſich auch an der Stelle, die die Gefangene bezeichnen mußte, noch einzelne Körner Arſenik.

In mehren ſpätern Verhören blieb die Garbrod bei dieſem Geſtändniſſe; nur mit der nähern Beſtimmung, daß ſie die Hausman gefragt, ob ſie zu Abende gegeſſen, worauf jene erwiedert: Nagel kommt erſt ſpäter zu Hauſe und hat noch etwas von dem Mittagseſſen ſtehen, ich aber habe mein bischen Stück bereits gegeſſen. Auch fügte die Garbrod hinzu, daß ihr die Hausmann nie etwas zu Leide gethan und ſie nie auf den Gedanken gekommen ſein würde, dieſer Gift beizubringen.

Auch habe ſie das Gift ſelbſt noch nicht mit den feſten Vorſätzen beigeſteckt, ſolches dem Nagel zu geben, weil ſie bei dem Abholen der Sachen nicht wiſſen können, daß er nicht zu Hauſe ſein werde. In ſeiner Gegenwart würde es dazu an Gelegenheit gefehlt haben. Der Vorſatz ſei eigentlich in ihr reif geworden, als ſie das Eſſen im Schranke ſtehen ſehen und ſie bereue ihre Handlung jetzt ſehr.

Durch die Ausſagen eines ſogenannten Kammerjägers M., deſſen Ehefrau und eines Gehülfen, wurde beſtätigt, daß dieſe ſich einſt im Garbrodſchen Kruge befunden, um dort, ihrem Geſchäfte gemäß, Gift gegen Ratten und

Mäuſe zubereitet, und es ſehr wohl ſein könne, daß die Wirthin, Eliſabeth Garbrod, hinter ihrem Rücken etwas von dem mitgebrachten Gifte ſich angeeignet habe. Jedoch ſtand nicht zu ermitteln wieviel ſolches geweſen und ob der Vorfall vor oder nach dem behändigten Nagelſchen Scheidungserkenntniſſe ſtatt gefunden.

Die Garbrod wurde angewieſen von einer auf Papier geſchütteten Quantität weißen Arſenick eben ſo viel zu nehmen als ſie zu jener Zeit ſich angeeignet habe, und das Gewicht dieſer ergriffenen Maſſe, betrug 26½ Gran. Die Gerichtsärzte hatten jedoch nach Vergleichung und Ausſcheidung des Arſeniks in den verſchiedenen in Verwahrung genommenen Gegenſtänden, das von der Garbrod auf das Eſſen geſtreute Quantum ſtärker als 26½ Gran ermittelt und geben ihr Gutachten dahin ab

> daß, ſowohl der Kothſaſſe Nagel als die Wittwe Hausmann am 8. Septbr. 1838 Abends durch Arſenick erkrankt, und daß die Hausmann unzweifelhaft nur in Folge der Arſenikvergiftung geſtorben ſei.

Am 28. Septbr. gab der Arzt, welcher den Kothſaſſen Nagel behandelt hatte, das Erachten von ſich, daß für deſſen Leben keine Gefahr mehr vorhanden ſei, und 4 Wochen ſpäter bezeugte Nagel ſelbſt, daß er ſich frei von Schmerzen fühle, jedoch immer noch einige Schwäche in den Beinen, auch bei angeſtrengter Arbeit eine Schwere im Kopfe verſpüre.

Uebrigens gaben die Akten weder Anzeigen noch Beweiſe an die Hand, daß andere Perſonen um die That gewußt oder Theil daran genommen.

Der Arm der Gerechtigkeit hatte ſich alſo mit der Garbrod allein zu beſchäftigen.

Eliſabeth Garbrod war, wie ſchon erwähnt, zur Zeit der That 47 Jahre alt. Sie war aus dem Preußiſchen Orte St. gebürtig, wo ihr verſtorbener Vater Schneider geweſen und evangeliſch-lutheriſchen Glaubens. Mit ihrem Ehemanne wurde ſie bekannt, als dieſer zur Zeit der Weſtfäliſchen Regierung deſertirt war, und in ihrem Orte als Schneider arbeitete. Sie heirathete ihn und folgte ihm in den Herzogl. Braunſchweigſchen Orte Sch. wo er eine Zeitlang das Handwerk ferner trieb, bald darauf aber, vor etwa 18 Jahren, den Krug und das Gemeinebackhaus erpachtete.

Sie hat mit ihrem Manne eine glückliche Ehe geführt und durch Fleiß und Sparſamkeit glückte beiden, einiges Vermögen zu erwerben, obwohl ſie während der Krankheit ihres Ehemannes Mehres wieder zuſetzen müſſen.

Glaubhafte Zeugen ſchildern die Garbrod als eine thätige, kluge und entſchloſſene, zugleich aber auch als eine reizbare, heftige und zum Zorne geneigte Perſon. Dabei fügen ſie aber hinzu, daß ſie ihren Zorn oder Unwillen ſofort durch Worte kund gegeben, niemals aber ihr widerfahrene Beleidigungen nachgetragen habe. Sie hat dabei regelmäßig die Kirche beſucht, ihre Kinder gleichfalls dazu angehalten, ſich gegen dieſe als eine liebevolle Mutter gezeigt und ihrem Ehemanne die ſorgfältigſte Pflege gewidmet. Mit einem völlig unbeſcholtenen Rufe ging die Wittwe Garbrod alſo in die gegenwärtige Unterſuchung hinein, und von der Zeit ihres Bekenntniſſes an bezeugte der Beichtvater, deſſen Beſuch ſie ſich öfter erbeten, daß ſie aufrichtige Reue an den

Tag gelegt habe. Ihr Ehemann ſtarb während der Unterſuchung.

Der Thatbeſtand des Verbrechens liegt im vorliegenden Falle ſehr deutlich vor. Daß der Kothſaſſe Nagel und die Wittwe Hausmann in Folge genoſſener, durch Arſenik vergifteter Speiſen erkrankt ſind, und der Tod der Letzten dadurch verurſacht worden, iſt eben ſo unbeſtritten, als daß die Garbrod die von beiden am Abende des 8. Septbr. 1838 genoſſenen Speiſen mit Arſenik beſtreut, alſo ihnen das Gift beigebracht hat. Eben ſo unbezweifelt ſind die ſonſtigen Thatſachen, wohin das Geſtändniß der Garbrod und die damit übereinſtimmenden Zeugniſſe gehören, in Verbindung mit den Krankheitserſcheinungen an den Vergifteten, dem Befunde der Leichenöffnung und der chemiſchen Prüfung der giftigen Subſtanzen.

Die Zurechnung und das Verbrechen ſelbſt ſtellen ſich von gedoppelter Art dar. Die Garbrod ſagt ſelbſt, daß ſie das Gift auf die Speiſen geſtreut, damit dem Nagel durch den Genuß Schmerzen (Quimen) verurſacht, ihm alſo an der Geſundheit geſchadet werden ſollen. Der Erfolg entſprach der Abſicht, Nagel wurde wirklich krank und das Verbrechen ſtellt ſich als vollendet dar. Dabei ging die Garbrod mit vorgefaßter Abſicht zu Werke.

Es iſt gleichgiltig, ob ſie bei dem Verſchaffen des Giftes die Abſicht noch nicht hatte, davon übeln Gebrauch zu machen, ſelbſt gleichgiltig, daß ſie auf dem Gange zur Nagelſchen Wohnung einen feſten Plan über den Gebrauch des Giftes noch nicht entworfen. Genug daß ſie es mit dem Vorſatze zu ſich nahm, ihrem vormaligen Schwiegerſohne zu ſchaden und daß ſie deſſen Abweſenheit benutzte um die

Speiſe damit zu beſtreuen, nachdem dies geſchehen aber die Sache dabei bewenden ließ, obwohl es ihr an Zeit und Gelegenheit nicht fehlte den nachtheiligen Erfolg zu hintertreiben. Eben ſo unbezweifelt iſt, daß ſie die ſchändliche Wirkung des Giftes kannte, weil ſolche Jedermann kennt und ſie es nahm um eben dieſe Wirkung hervorzubringen. Wir dürfen ſelbſt den Verſuch eines Giftmordes in ſogenannter idealer Verbindung hier in Betracht ziehen; denn nicht in ihrer Hand lag es, daß Nagel für dasmal nicht ſtarb ſondern nur beſchädigt wurde.

Dagegen iſt weder erwieſen noch anzunehmen, daß die Garbrod die Abſicht gehabt, auch andern, namentlich der Wittwe Hausmann, durch das Gift zu ſchaden. Nur auf den Nagel hatte ſie einen Haß geworfen, nicht aber auf die ganz unſchuldige Hausmann, und eben ſo wenig erhellt daß ſie gewußt oder wiſſen müſſen, daß Nagel mit der Hausmann Mittags und Abends gemeinſchaftlich eſſe. Wenigſtens war die Vorausſetzung, die Haushälterin werde bei der ſpäten Abendzeit ſchon gegeſſen haben, von großer Wahrſcheinlichkeit unterſtützt. Auch kann ſehr wohl ſein, daß ſie danach gefragt hat, obwohl die Wittwe Hausmann ſolches verneinte. Die Hausmann bleibt immer verdächtige Zeugin! Doch aber kann auch nicht geleugnet werden, daß in der Giftbeimiſchung eine große Unvorſichtlichkeit lag. Es waren immer genießbare Speiſen, die vergiftet wurden. Nagel konnte an jenem Tage ausbleiben, er konnte ſchon gegeſſen haben und die Speiſen, damit ſie nicht verkämen Anderen überlaſſen werden; ſie konnten überſtehen und am folgenden Tage gemeinſchaftlich verzehrt werden u. ſ. w. Kurz die Garbrod ließ es für dasmal, unbekümmert dar-

auf ankommen, ob ihr Rachegefühl gegen Nagel allein befriedigt, oder auch anderweit Unglück veranlaßt werden können. Der Gifttod der Hausmann darf alſo als grob verſchuldet angenommen werden; zumal da die Garbrod überall als kluge verſtändige Frau geſchildert wird.

Allerdings iſt nicht zu läugnen, daß ſich in die eigentliche Schädlichkeit der Handlung auch äußere Zufälligkeiten miſchten.

So war es für dasmal ungewöhnlich, daß Nagel bei dem Genuſſe ſeiner Abendmalzeit kein Licht anzündete. Geſchah dies, ſo würde unſtreitig daß nur aufgeſtreuete und am Rande des Napfes ſichtbare weiße Pulver aufgefallen ſein.

Eben ſo ungewöhnlich war, daß beide, Nagel und die Hausmann, beim Genuſſe des Gerichts »ein Kniſchen zwiſchen den Zähnen« verſpürten und ſich dennoch nicht mahnen ließen Licht anzuzünden, um ſo mehr, da Nagel die Haushälterin fragte, ob auch die Garbrod nichts an die Speiſen gethan? Sei dem aber wie ihm wolle, ſo waren dieſe Zufälligkeiten immer nicht von der Art, daß ſie die Eigenſchaft der Handlung ſelbſt ändern können.

Die Handlung entſtand nicht durch dieſe Zufälligkeiten, ſondern dieſe ereigneten ſich nur neben derſelben.[1]) Die Garbrod hatte alles gewollt und gethan was zum Zwecke führte und der Erfolg würde nur wahrſcheinlich vermieden ſein, wenn die Beſchädigten anders gehandelt hätten.

Die peinliche Gerichtsordnung (im Herzogthume Braun-

1) Vergl. Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts §. 58. Tittmann Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft §. 94. 95.

ſchweig damals anwendbar) beſtimmt im Art. 130 nicht nur für abſichtliche Tödtung, ſondern auch für abſichtliche Geſundheitsverletzung mittelſt beigebrachten Giftes die Todesſtrafe; darauf aber wird, nach dem jetzigen mildern Gerichtsgebrauche, nur dann erkannt, wenn ausgezeichnete, im hohen Grade erſchwerende, Umſtände eintreten.

Die Garbrod wurde daher mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe belegt und dieſe bei vergeblich erbetener Begnadigung an derſelben vollzogen.

In der That fehlte es auch im vorliegenden Falle an Milderungsgründen. Ein ſelbſt muſterhaftes Leben kann Tödtung oder gefährliche Verletzungen der Mitmenſchen nicht entſchuldigen. Eben ſo wenig aber können es Ausbrüche der Rache. Mochte auch das Gefühl der Mutterliebe bei der Garbrod tief gekränkt ſein, mochte der Nagel ihren Zorn erregt, ihn ſelbſt durch ſein Betragen gegen ſeine vormalige Ehefrau verſchuldet haben, und nehmen wir auch an, daß Rache, zumal in einem weiblichen Gemüthe, die gewöhnliche Begleiterin des Zorns iſt, ſo darf doch nie zugegeben werden, daß Gefühle dieſer Art zu dergleichen gefährlichen Handlungen berechtigen, oder nur als entſchuldbar angeſehen werden dürfen.

Die Gefühle müſſen bekämpft werden, zumal wenn ſie, wie hier, nicht Ausbrüche einer augenblicklich entſtandenen Leidenſchaft ſind, ſondern längere Zeit gehegt, und ſo dem Gebiete einer höheren Leiterin, der Ueberlegung, näher geführt wurden oder werden konnten.

Was wir aber im vorliegenden Falle wieder vermiſſen, iſt eine ſorgfältigere Richtung der Unterſuchung auf die Körper- und Seelenzuſtände der Verbrecherin.

Die Garbrod, war in den Jahren, wo ſich bei den Weibern die Geſchlechtszuſtände gewöhnlich zu verändern pflegen, wo die weibliche Zeugungsfähigkeit gewöhnlich aufhört und Körper und Gemüth einem weſentlichen Wechſel unterliegen.

Der Zuſtand dieſer Art iſt dem der erſten Entwickelung der Zeugungsfähighigkeit ähnlich und es bedarf keiner Beläge darüber, daß die Weiber zwar nicht immer, doch aber ſehr oft, in dieſem Lebensabſchnitte in einen wirklichen krankhaften Zuſtand des Körpers und der Seele verſetzt werden. Der Zuſtand iſt dem ähnlich, wie wir ihn bei der Marie Brand,[1]) ſchilderten. Und darf auch in ſolchen Zuſtänden nicht gerade eine Strafloſigkeit angenommen werden, weil — mit ſeltenen Ausnahmen — auch in dieſem Zuſtande immer noch ſo viel Vernunft übrig bleibt, als zur Einſicht des Unrechts erforderlich iſt, ſo iſt der Richter doch immer berechtigt eine Strafmilderung eintreten zu laſſen, da wir nun einmal den Grundſatz nicht bei Seite laſſen dürfen, daß jede Strafe auf den ungeſtörten Vernunftgebrauch berechnet iſt.[2]) Giebt doch die p. G. O. Art. **135** und **179** dazu Anleitung an die Hand.

Der Landmann oder ſonſtige Ungebildete beachtet und bemerkt dergleichen Zuſtände nicht; der Verbrecher weder an ſich ſelbſt, noch die, welche um ihn ſind. Aber Sache des unterſuchenden Richters iſt, ſie nicht aus der Acht zu laſſen.

Richterliche Fehler der Art müſſen gerügt werden, wo ſie ſich ſcheinen laſſen; und wir können überhaupt die Bemerkung nicht unterdrücken, daß wir den Unterſuchungs-

---

1) zunächſt vorhergehender Fall S. 483.
2) Vergl. Tittmann Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft §. 121.

richter weniger antreffen bei Unterlaſſungen um die Schuld eines Verbrechens in das Licht zu ſetzen, als da wo es gilt die Nichtſchuld oder die mindere Schuld zu ermitteln; und doch gehört nicht bloß Jene ſondern auch dieſes zu ſeinen unerläßlichen Obliegenheiten.

Merkwürdig iſt — wenn wir auch dieſem Falle noch einige ſeelenkundige Betrachtungen widmen wollen — daß ſich die Vergiftungen mehr bei dem weiblichen als bei dem männlichen Geſchlechte finden. Eine Kornelia, Judith, Cordai und andere, die Schwert oder Dolch gegen ſich und andere richteten, finden wir ſelten; und eben ſo ſelten ahmen die Männer einen Sokrates nach. Dagegen fehlt es nicht an Fällen, wo einer Agrippina[1]), Brinvilliers, einer Zwanziger, Geſina und Anderen, mehr oder minder nachgefolgt wird.

Unſtreitig iſt der Grund in den weiblichen Eigenſchaften zu ſuchen, ſo wol in körperlichen als in geiſtigen. Mag es auch dem Weibe nicht grade am Muthe fehlen ſich zu ungewöhnlichen, ſelbſt kühnen Handlungen, zu beſtimmen, ſobald die Leidenſchaften in einem gehörigen Grade angeregt werden; ſo iſt es doch gewöhnlich ein Gefühl körperlicher Schwäche, wodurch das Weib abgehalten wird, zum Schwerdte, Dolche oder zu Feuergewehren über zu gehen. Die Ungewohnheit mit dergleichen Waffen umzugehen trägt wohl gleichfalls das Ihrige dazu bei, und der Muth des Weibes pflegt leichter geſchwächt zu werden, wenn ihm der Gegenſtand des Haſſes ſichtbar gegenüber ſteht.

---

1) Kaiſer Claudius Gemahlin, durch Vergiftung ihres Gemahls und andere Schändlichkeiten gleichſam Anführerin der Giftmiſcherinnen.

Leichter iſt es dem weiblichen Geſchlechte, unſichtbar, und im Verborgenen zu wirken und die Leidenſchaft da zu befriedigen, wo die frevelnde Hand leichter, möglichſt unentdeckt, angelegt werden kann, wo Liſt, Ränke, Rache, Schadenfreude oder andere unedle Antriebe mehr ungeſtört geübt und befriedigt werden können. Gift iſt gleichſam eine Waffe, die ſich das Weib gegen vermeintliche Feinde ſo regelmäßig aneignet, wie der Mann den Degen, Dolch oder das Piſtol.

Wir halten das Gift ſogar gefährlicher in der Hand des Weibes, als Dolch oder Piſtol in der Hand des Mannes, und möchten annehmen, daß die Beſchädigungen durch Gift, ſobald damit der erſte Verſuch ungeſtört und ungeſtraft glückte, leicht in eine Gewohnheit übergehen können.

Der Beſitz und Gebrauch ſagt gleichſam der weiblichen Schwäche und Natur mehr zu und eine Leidenſchaft, durch den Gebrauch des Gifts einmal befriedigt, ſetzt ſich leichter feſt. Wir ſehen dies aus den vorhin erwähnten Fällen womit uns Feuerbach und andere bekannt machten. [1])

Das Gift iſt hier dem Feuer gleich. Das Eine wie das Andere läßt ſich leichter und unbemerkter dahin tragen, wo es ſchaden oder den Anreizungen fröhnen und genügen ſoll.

Der Geſetzgeber ſtraft grade darum Verbrechen dieſer Art ſchwerer als Andere; allein Abrathungsgründe auf ſchwerer Strafe allein gebauet ſchwächen die obigen Grund-

---

1) Harleß: auserleſene medizIniſch-gerichtliche Abhandlungen S. 17. nimmt ſogar einen krankhaften Vergiftungsinſtinct an.

ſätze eben ſo wenig, als ſie im Stande ſind, Dinge zu ändern, die einmal in der menſchlichen Natur liegen.

Die Eliſabeth Garbrod nahm dem bei ihr einkehrenden ſogenannten Kammerjäger das Gift heimlich hinweg, entweder weil durch körperliche Zuſtände eine ungewöhnliche, unnatürliche Neigung in ihr rege geworden war, weil ſie für den Fall des Bedarfs ſich auf dieſe Art waffnen wollte, oder — wie wahrſcheinlicher iſt — weil ſie ihren geweſenen Schwiegerſohn, den Beleidiger ihrer Tochter und Aneigner ihrer ſauer erworbenen Erſparniſſe, bereits als Gegenſtand ihrer Rache vor Augen hatte.

Da man ſie als eine kluge und verſtändige Frau ſchilderte, da ſie in einem Alter von **40** und etlichen Jahren wahrſcheinlich von der gefährlichen Wirkung des Giftes gehört hatte, ſo iſt kaum anzunehmen, ſie habe geglaubt, abwägen zu können, daß dem Nagel nur Schmerzen durch das Gift zu Wege gebracht werden ſollten. Nahm ſie doch den ganzen ihr zu Gebote ſtehenden Vorrath und miſchte ſolchen dem Eſſen bei; ſagt ſie doch ſelbſt, daß nur ein Rachegefühl ſie zur That angetrieben habe; hatte ſie doch vorher ſchon veranſtaltet, daß der Nagel abgeprügelt werden ſollte, und die in ein reuiges Geſtändniß gemiſchten Ausbrüche:

> der Hund hat dein Kind unglücklich gemacht, und nimmt deinen ſauren Schweiß an ſich, dafür ſoll er quimen!

deuten den Grad des Zornes und Haſſes in demſelben Maße an, als ſie ſich für ihr Großkind und deſſen Mutter unſtreitig Vortheile verſprach, wenn der Nagel unverheirathet aus der Welt ſchied, und ihr ſauer erworbener Schweiß

wiederum zurückfiel. Das Geſetz darf in Fällen ſolcher Art den Zügel bürgerlicher Sicherheit nicht ſchwächer anziehen, etwa in Rückſicht auf das ſchwächere Weib, und weil ein minderer Grad der Strafe hier eben ſo wirkſam ſich zeigen werde, als bei dem männlichen Geſchlechte ein höherer Grad; die bürgerliche Geſellſchaft muß gegen weibliche Ränke, Rache, Zorn, Haß und andere ſchlechte Eigenſchaften in demſelben Maße geſchützt ſein; und es dürfte bedenklich erſcheinen, in ſolchen Dingen, wo einmal eine Gleichheit vor dem Geſetze aus allgemeinen Gründen ſtatt finden muß, dergleichen ſchonende Rückſichten eintreten zu laſſen. Auch ſind wir der Meinung, daß eine Leidenſchaft oder ein Hang zu Verbrechen, der in dem weiblichen Gemüthe einmal Wurzel gefaßt hat, eben ſo ſchwer auszurotten ſei, als ſolches bei Männern der Fall iſt. Doch aber würden wir da wo geſchlechtliche Zuſtände ſich zeigen, die auf das weibliche Gemüth in dem Maße einwirken, daß die Seele ſich in einem wirklich kranken, in einem gleichſam überwältigenden, Zuſtande befangen darſtellt, unter allen Umſtänden eine Ausnahme machen.

Der Richter darf nie außer Acht laſſen nach dieſen Geſchlechtsperioden zu forſchen und dem Weibe die ſorgfältigſten ſeelenkundigen Erwägungen zuzuwenden; und findet er das weibliche Gemüth wirklich krank und unfrei, ſo hindert ihn nichts, eine ſolche Perſönlichkeit der Strenge des Geſetzes zu entheben, das Verbrechen ſei von welcher Art es wolle.

XX.

Auch ein einziger Groſchen kann Veranlaſſung zu einem Todſchlage werden. Zugleich als Beitrag zur Lehre von abſichtlicher oder verſchuldeter Tödtung.

Heinrich Vahldiek, der Sohn eines Anbauers, ein junger Menſch von 26 Jahren und derzeit Dienſtknecht im Hannoverſchen Grenzorte Lengede, geht in Begleitung zwei anderer Knechte, Nachmittags am 2. Dezbr. 1839, nach dem benachbarten Braunſchweigſchen Orte Barbeke und kehrt nicht lebend wieder zurück.

Die Seinigen werden durch die Nachricht erſchreckt, daß er an demſelben Abende in einer Schlägerei tödlich verwundet ſei, und ſchon am folgenden Tage geht ihnen die Kunde zu, das Vahldiek um $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags geſtorben ſei.

Vahldiek war Bekannter eines Schäferknechts Konrad Heuer aus Barbeke und war dieſem aus einem Kartenſpiele 1 gGr. ſchuldig geblieben; nach der Ausſage ſeiner Kameraden deßhalb, weil er die Schuld nicht anerkannte. Als Heuer erfährt, daß Vahldiek im Orte ſei, erklärt er in einer Spinnegeſellſchaft, worin er ſich gerade befindet,

einigen Anweſenden; er wolle den Vahldiek mahnen, und wenn er den 1 gGr. nicht bezahlte, ſo ſolle er eine Tracht Schläge haben.

Zugleich fordert er einige der mitſpinnenden jungen Burſchen auf, mit nach dem Hofe des Kothſaſſen Bode zu gehen, wo ſelbſt ſich Vahldiek mit ſeinen beiden Geſellſchaftern befand.

Sie treffen, bei ihrer Ankunft auf dem Bodeſchen Hofe Abends 8 Uhr, den Vahldiek mit ſeinen Begleitern und einigen andern hinzukommenden Knechten und Mädchen bei einem auf der Hausflur veranſtalteten Tanze, und Heuer redet den Vahldiek ſogleich an: ob er ihm heute endlich den ſchuldigen 1 gGr. zahlen wolle? Vahldiek weigert ſich der Bezahlung und es entſteht alſo bald unter beiden ein Streit, den der Wirth, Kothſaſſe Bode, zu vermitteln ſucht und ſich am Ende genöthigt ſieht, den Heuer nebſt ſeiner Begleitung vom Hofe zu weiſen.

Unter gegenſeitigen Schimpfreden und Zänkereien, worin ſich auch die Lengeder Begleitung, dem Vahldiek beiſpringen, gemiſcht hatte, verlaſſen die Ruheſtörer für dasmal den Hof.

Eine Viertelſtunde nachher verlautet aber, daß ſich zu dem Heuer und deſſen Begleitung noch einige andere Bekannte aus Barbeke geſellt, ſich mit Knitteln bewaffnet, und es darauf abgeſehen hätten, den Lengeder Burſchen aufzulauern, um ihnen eine Tracht Schläge zu geben. Die Lengeder finden deshalb gerathen den Rückweg eine Stunde zu verſchieben und treten ihn erſt Abend nach 10 Uhr an. Es war ein mondheller Abend und den unglücklichen Vahl-

diek ahndete nicht, daß er das freundliche Licht des Mondes zum letzten Male erblicken ſollte!

Ein Pfeifen von mehren Seiten, eine Stimme: »jetzt kommen ſie!« und eine andere: »ſterben ſoll er!« deuten nur zu deutlich an, daß man es auf die Heimkehrenden immer noch feindlich abgeſehen habe. Vahldiek mit ſeiner Begleitung ſuchten auszuweichen, indem ſie auf einem Umwege aus dem Orte zu gehen beſchließen; allein kaum 15 Schritte vom letzten Garten entfernt, werden ſie von mehren mit Knitteln Bewaffneten eingeholt, und Vahldiek erhält in einer Niederung von einem Nacheilenden zwei Schläge auf den Kopf, die ihn ſofort zu Boden ſtrecken.

Sogleich in einen bewußtloſen Zuſtand verſetzt, vermag er nicht anzugeben wer ihn geſchlagen und unter welchen Umſtänden es geſchehen. Jedoch treten 4 bis 5 Zeugen ſowohl von der Lengeder als Barbeker Begleitung auf, die bekunden, daß kein Anderer als Heuer der Schlagende geweſen.

Sie fügen ſogar die bedenklichen Aeuſſerungen hinzu, daß Heuer als er den Bodeſchen Hof verlaſſen, geſagt habe, einmal:

> wenn Vahldiek heraus komme, wolle er ihn kalt machen.

und ein andermal:

> Vahldiek ſolle nur herauskommen, wenn er ihn kriegte, wolle er ihn todt machen; die aus Lengede ſollten Schläge haben und wenn er bis zum andern Morgen warten ſolle.

Heuer ſelbſt geſteht, daß er den Vahldiek allerdings einen Schlag verſetzt, dieſer jedoch nur die Schultern ge-

troffen habe, ob er aber die drohenden Aeußerungen gemacht, wiſſe er nicht mehr. Die Zeugen beharren aber bei ihrer Ausrede; einige, daß der eine Schlag den Kopf getroffen, und andere, daß Heuer dem Vahldiek der Schläge zwei auf den Kopf verſetzt, auch vorher, wie geſagt, gedroht habe.

Der Knittel ſelbſt, womit Heuer geſchlagen hatte, wurde beinahe armdick angegeben und es hieß, das Heuer ſolchen mit beiden Händen erfaßt und ſo die Schläge vollführt habe.

Gleich nachdem Vahldiek geſtürzt, eilen Einige von der Geſellſchaft zur Hülfe; ſie bemühen ſich ihn aufzurichten, und als er weder antwortet noch zu ſtehen vermag, verſuchen ſie, obwohl verkehrt doch wohlmeinend, ihn durch Rütteln zur Beſinnung und Sprache zu bringen. Allein alles vergeblich.

Der Unglückliche war beſinnungslos und blieb es, bis er unter ärztlicher Behandlung ſchon am folgenden Tage Nachmittags verſchied.

Der Knittel, womit Heuer geſchlagen, war nicht aufzufinden. Er ſelbſt beſchrieb ihn als etwa einen guten Daumen dick, und ſagt: daß er nicht wiſſe, wohin er ihn geworfen, weil er ſelbſt beſtürzt geworden, als Vahldiek niedergeſunken.

Die Zergliederung und leibliche Unterſuchung ergab einen vollkommen geſunden Körper und nur der Kopf, deſſen Knochen von gewöhnlicher Dicke befunden, ſtellte ſich am Schädel und Gehirne theils verlegt, theils mit Blut unterlaufen dar. Die Aerzte erachteten, daß die Verletzungen von äußerer auf den Kopf verübter Gewalt herrühren und gaben ihr Gutachten dahin ab, daß der Tod durch

eine Gehirnerſchütterung und durch Einwirkung des Druckes auf das Gehirn und deſſen Umgebungen, ſo wie durch extravaſirte Blutmaſſen, welche die Thätigkeit des Gehirns gelähmt, herbeigeführt worden. Die richterliche Unterſuchung richtete begreiflich ihre Beſtrebungen auch darauf: ob dieſes in einer Geſellſchaft begangene Verbrechen nicht von einem Andern als dem Heuer begangen ſein könne, oder ob bei dem Niederſtürzen des Vahldiek nicht andere Zufälligkeiten die Kopfverletzungen herbeigeführt; jedoch legte ſich kein anderes Ergebniß vor. Alles kam darauf zurück, daß nur Heuer der Thäter ſei, und daß Vahldiek unmittelbar darauf zur Erde geſunken als Heuer die Schläge verübt.

Die Vertheidigung war bemühet die unſichere Beobachtung beim Mangel des Tageslichtes in ſtürmiſcher Geſellſchaft angeſtellt, zu zeigen, und als zweifelhaft darzuſtellen, ob das, allerdings mehrfach bezeugte, unſanfte Rütteln des niedergeſunkenen Vahldiek nicht die Erſchütterung des Gehirns gleichfalls veranlaßt haben könne; oder ob der Unglückliche nicht auf einen Stein geſtürzt ſei. Allein da die Zeugen von mehren Seiten verſichert hatten, daß ihre Nähe und die Helle des Mondeslichtes ſie deutlich genug beobachten laſſen; ſo ſchienen den Gerichten hinlängliche Beweiſe vorzuliegen, um den Konrad Heuer des Todſchlags überführt anzunehmen und ihn zu 15jähriger Strafe des großen Karren zu verurtheilen.

Dieſe Strafe wurde denn auch beſtätigt und vollzogen.

Karl Heinrich Konrad Heuer ſtand zur Zeit der That in dem eben angetretenen 21ſten Lebensjahre. Er iſt

der Sohn eines Schäferknechts, der ſpäter eine Gemeindeſchäferei pachtete, iſt im lutheriſchen Glauben erzogen und auf gewöhnliche ländliche Weiſe unterrichtet. Als Heuer im 14. Lebensjahre ſeinen Vater verlor, hat er bei verſchiedenen Herren als Schäferknecht gedient und zwar zuletzt bei dem Schafmeiſter im Orte Barbeke, wo die unglückliche That ſich ereignete, die ihn in die Eiſen führte.

Die Dienſtherren waren mit ſeinem Betragen zufrieden und ſchildern den jungen Menſchen als friedfertig, mit dem Hinzufügen, daß er nur durch ſtarke Anreizungen zur Heftigkeit zu bringen geweſen.

Außerdem war ermittelt, daß Heuer mit dem Vahldiek keineswegs in Feindſchaft gelebt, vielmehr umgekehrt mit demſelben öfter und freundlich zuſammen gekommen, niemals aber Streit oder Schlägerei mit demſelben gehabt.

Was bei einem Spiele vorgefallen und welche Bewandniſſe es mit dem verhängnißvollen 1 gGr. habe, hat bei dem Tode des Vahldiek nicht weiter ermittelt werden könne, als daß Heuer behauptet: die Schuld ſei vollkommen richtig; ſie rühre aus einem Kartenſpiele von mehren Monaten her, und es ſei ihm verdrießlich geweſen, daß Vahldiek, den er dieſerhalb mehrmal gemahnt, ihm die Forderung abſtreiten wollen. Doch aber konnte Niemand bezeugen, daß beide ſich dieſerhalb ernſtlich geſtritten oder ſonſt beleidigt.

Nur im Hofe des Kothſaſſen Bode waren über die Anrede des Heuer gegen Vahldiek Streitigkeiten und Schimpfreden vorgefallen, wobei der Heuer allerdings heftig geworden; jedoch mehr mit einem Andern aus der Vahldiekſchen Begleitung, mit einem gewiſſen Heuer, als mit Vahldiek ſelbſt, gezankt und ge-

ſchimpft hatte. Eben ſo wenig iſt ermittelt, ob Heuer etwa gegen eins der Mädchen, welche in dem Bodeſchen Hofe mit der Lengeder Geſellſchaft getanzt, eine beſondere Zuneigung gehegt, alſo Eiferſucht ihn aufgeregt haben könne? Mit einem Worte, die Akten laſſen uns ganz darüber in Ungewißheit, worin eigentlich die innere Veranlaſſung zu der unglücklichen That liege; und doch dürfen wir auch von dieſem Falle nicht ſcheiden, ohne ſeelenkundig darnach zu forſchen.

Wir bekennen gleich von vorn hinein, daß wir auch bei dieſem Falle, die richterliche Sorgfalt vermiſſen, die immer und unter allen Umſtänden darauf gerichtet ſein muß, nicht bloß den äußern Thatbeſtand zu ermitteln, ſondern auch die innern Triebfedern einer vorliegenden Handlung, ſo viel als möglich und mit der größten Genauigkeit zu erforſchen. Höchſt ſelten kommt ein Fall vor, wo der Richter ſich erlauben dürfe zu ſagen: in der Handlung ſelbſt, in der äußerlich vollbrachten That wie ſie vorliegt, liege auch der Begriff oder das innere Weſen der Handlung ſelbſt, die Abſicht, die Antriebe, die Beweggründe zur That, oder gar die Zurechnung. Sie müſſen außerdem erforſcht werden. Sind es doch grade dieſe innern Anzeigen, die häufig die Grenzen zwiſchen verwandten Vergehen eigentlich erſt ſcheiden ſollen, ſind doch dieſe Grenzen häufig vom Geſetzgeber ſchwach geſchieden, und laufen ſie doch bei jedem einzelnen Falle eben ſo oft und dergeſtalt in einander, daß nur ein ſcharfes Auge ſie zu erkennen und zu trennen vermag. Und dann iſt es ja das wichtige Gebiet der Zurechnung und der Milderungsgründe vornämlich, was nur auf dieſem Wege betreten und gehörig beleuchtet werden kann.

Wir wiederholen, daß dies die ſchwierigſte Seite jeder Unterſuchung ſei, aber grade darum muß ihr die meiſte Sorgfalt gewidmet werden.

Der Richter kann die obigen Zwecke nur mit einigem Nutzen erreichen, wenn er ſich ein möglich vollſtändiges Bild von der Veranlaſſung und den denkbaren oder wahrſcheinlichen Beweggründen zur That entwirft, und ſich dazu die Materialien von dem Verbrechen ſelbſt und von Andern geben läßt. Er forſche und frage hin und her, laſſe ſich erzählen, ſelbſt umſtändlich und weitläufig erzählen, ſchreibe aber keineswegs eben ſo weitläufig nieder, ſondern vertraue dem Papiere nur das an was weſentlich iſt, damit die Akten nicht Zeugniß geben von einer Schreibſeligkeit, ſondern von der Unterſuchungs- und Prüfungsfähigkeit: Auf die eignen ſeelenkundigen Beobachtungen der Zeugen, beſonders in der niedern und ungebildeten Klaſſe, iſt wenig zu geben; ſicherer iſt, ſich von dieſen Erzählern nur Thatſachen und Vorfälle angeben zu laſſen und daraus ſelbſt zu ſchließen.

Im vorliegenden Falle waren die Forſchungen nach den eigentlichen Beweggründen zur That beſonders nothwendig. Liegen doch die Gränzen ſchon nicht ganz flach darüber vor: ob der Konrad Heuer einen Mord beabſichtigt, oder nur einen Todſchlag verübt habe?

Die nach dem vergeblichen Mahnen wegen der Schuld und den im Bodeſchen Hofe vorgefallenen Zänkereien, ausgeſtoßenen Drohungen:

er wolle den Wahldiek kalt machen!

und:

wenn er heraus komme, wolle er ihn todt machen!

in Verbindung mit dem beharrlichen Auflauern, mit dem Ergreifen eines armdicken Knittels und den wirklich gewaltſamen Schlägen auf das Haupt ſeines Gegners, deuten auf dergleichen bösliche Abſichten.

Doch aber genügen alle dieſe Andeutungen nicht, wirklich mörderiſche Abſichten anzunehmen, vielmehr erklären wir uns nach den vorliegenden vollſtändigen Andeutungen die Sache ſo: Schon im Allgemeinen iſt nicht glaublich, daß ein Menſch, der ſich bis in ſein 21ſtes Lebensjahr nicht ſchlecht und boshaft zeigte, ſondern die Zufriedenheit und guten Zeugniſſe ſeiner Bekannten und Brodherrn erwarb, wegen ſolcher unbedeutenden Veranlaſſungen, wie wir ſie kennen lernten, mit Mordgedanken umgehen könne; noch dazu gegen einen Menſchen, mit dem er früher freundlich verkehrte. Die Leumundszeugen ſagen; daß Heuer nur durch ſtarke Anreizungen zur Heftigkeit zu bringen geweſen und dergleichen Aufregungen vermiſſen wir gänzlich.

Wir geben zu, daß die verſagte Bezahlung der Spielſchuld, die bei dieſer Gelegenheit vorgefallenen Schimpfreden, Anreizung zur Schlägerei geben, nicht aber den Gedanken der Ermordung eines Freundes in die Seele führen können.

Auch pflegt der Mörder dergleichen Abſichten nicht öffentlich und in Geſellſchaft zu verkünden.

Die ausgeſtoßenen Drohungen waren vielmehr Redensarten, die der rohe ungebildete Bauer ſich auch wohl erlaubt, wenn es weniger gilt, wenn es auf Schläge und Thätlichkeiten abgeſehen iſt. Dafür nahmen ſie auch die Geſellſchaften, in deren Gegenwart ſie ausgeſtoßen wurden, indem ſie ſich nicht abhalten ließen, in der Geſellſchaft zu

bleiben und an den Thätlichkeiten, wenigſtens an der Mitverfolgung der Lengeder Burſchen, Theil zu nehmen.

Sehr richtig nahmen die Richter daher nur den Begriff des Todtſchlags an und verhängten dem gemäß die Strafe.

Aber auch hier fragen wir: wo lag die Veranlaſſung zu dieſer That? Sie lag außer den mehren Anreizungen, worauf wir ſogleich kommen werden, offenbar in der bäuriſchen Rohheit, in der Leichtigkeit, womit der Bauer zu Thätlichkeiten übergeht und in der Gleichgiltigkeit darüber, wie oder mit welchen Waffen er die Schläge austheilt. Mangel an Ueberlegung, ſchlechte Begriffe von Recht und Ehre und eine fehlerhafte Berechnung ſeiner eignen Kräfte und der Kräfte ſeines Gegners, leiten die rohe Hand des Bauers nur zu oft zu gefährlichen Schlägereien mit gefährlichen Werkzeugen.

Heuer nicht allein, ſondern auch ſeine Verbündeten beabſichtigten, die fremden Burſchen, die ſich, ihrer Meinung nach, im Orte Barbeke zu viel Freiheit angemaßt, durchzuprügeln.

Heuer gab zu dieſer Unrechtfertigkeit nicht allein die Veranlaſſung, ſondern er war es auch, der dabei auf eine höchſt betrübende Weiſe Ziel und Maß überſchritt. Seine Beweggründe waren mehrfacher Art.

Allerdings gab der unglückliche Groſchen, den ihn Vahldiek ſchuldig geblieben war, die erſte und nächſte Anreizung. Er ſagte ſelbſt, als ihm die Kunde von Vahldiek's Gegenwart in Barbecke zugegangen: er wolle den Vahldiek mahnen, und wenn er den 1 Sgr. nicht bezahle, ſo ſolle er eine Tracht Schläge haben. Um dieſes

Vorhaben auszuführen, forderte er ſeine Spinngenoſſen auf, mit ihm nach dem Bode'ſchen Hofe zu gehen. Die mahnende Anrede erfolgte auch wirklich und ſie ging zunächſt in ein Gezänke und Schimpfreden über. Unglücklicherweiſe blieben aber Heuer und Vahldieck die Streitenden nicht allein, ſondern es miſchten ſich auch die Vahldiek'ſchen Begleiter aus Lengede ein. Dieſer Umſtand bildet einen nicht unwichtigen Abſchnitt in dem Trauerſpiele. Es findet ſich jetzt Geſellſchaft gegen Geſellſchaft beleidigt, vielleicht um ſo mehr beleidigt, weil alles dieſes in Gegenwart Anderer, und beſonders in Gegenwart von Mädchen geſchah, deren Tanzvergnügungen und Beluſtigungen mit fremden Knechten auch wohl ohnehin nicht gern geſehen wurden. Die Sache wurde vom Neuen gemeinſchaftlich, wurde gleichſam zur Ortsſache gemacht.

Heuer behielt zwar immer noch den Vahldiek als ſeinen Gegner im Auge, doch aber würde er, da er geſehen, daß Vahldiek's Begleitung dieſem beigeſprungen war, ſicher und klüglich von dem Angriffe abgeſtanden ſein, wenn nicht ſeine Begleiter jetzt die Sache auch zu der ihrigen gemacht hätten. Daß ſie es thaten, mit Abſicht und Beharrlichkeit thaten, ſehen wir daraus, daß ſie ſich gleichfalls bewaffneten und in einer kalten Dezembernacht bis nach 10 Uhr Abends unter freiem Himmel auf der Lauer blieben. Zur bloßen Gefälligkeit gegen Heuer lagen zu wenige Beweggründe vor.

Es war hell genug, ſich zu erkennen, und Heuer eilt dem Vahldiek nach, erreicht ihn in einer Niederung und — wahrſcheinlich höher ſtehend — ſchlägt er von oben herab und verwundet ſeinen Gegner ſo, wie wir ſahen.

Durch Vahldiek's Sturz wurde die Geſellſchaft beſtürzt und blieb ihrerſeits in den Grenzen des bloßen Verſuchs. Ob Vahldiek von Heuer mehre Schläge erhalten, iſt weder eingeſtanden, noch hinreichend bekundet. Soviel iſt aber gewiß, daß auch Heuer von jeder ferneren Mißhandlung abließ, als er den Unglücklichen ſtürzen ſah, und es kann ſehr wohl ſein, daß er — wie er ſelbſt ſagt — beim Niederſtürzen des Vahldieck beſtürzt geworden und ſelbſt nicht gewußt, wohin er den Knittel geworfen.

Hegte Heuer Mordabſichten, ſo würden der Schläge mehre erfolgt ſein, es würde ein ander Werkzeug gewählt ſein, wenn nur eine Tödtung beabſichtigt worden.

Zwar iſt dafür einiger Anſchein, weil das Werkzeug als beinahe armdick bezeichnet wurde, weil dem Angriffe Beleidigungen und Drohungen vorangingen, weil die Handlung unter Auflauern und bei Nachtzeit geſchah *); allein was von mehren dieſer Anzeigen zu halten ſei, iſt ſchon vorerwähnt, und da das Werkzeug ſelbſt nicht zur Stelle und anerkannt war, da die Zeugen ſolches nicht in Händen gehabt, ſondern nur bei einem immer trüglichen Mondeslichte geſehen hatten, da ſelbſt auf ein hartes oder weiches, ein leichtes oder ſchweres Holz etwas ankommt, und da vor Allem Geſinnung, Zeugniſſe und Veranlaſſungen nicht dahin leiten, eine abſichtliche Tödtung anzunehmen; ſo würden wir nur den ſchwächern Grad der Verſchuldung als erwieſen anſehen. Daß die Schlägerei zur Nachtzeit geſchah, lag außerhalb der Wahl der Schlagen-

1) Tittmann Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft Bd. 1. §. 154. (2te Aufl.)

den. Auch iſt hier keine eigentliche Wegelagerung anzunehmen [1]). Erſchwerende Umſtände walten alſo wohl eigentlich nicht vor; und dann würde die geſetzliche Ahndung höchſtens auf zehn Jahre gewöhnlicher Freiheitsſtrafe ſich haben erſtrecken können.

Wir glauben überhaupt aus dieſem und einem ähnlichen, früher mitgetheilten Falle [2]) abnehmen zu müſſen, daß verſchuldete Tödtungen oft zu hart beſtraft werden. Wir benutzen daher dieſen Fall zu einigen Bemerkungen über Vergehungen dieſer Art, beſonders inſofern ſie bei Schlägereien auf dem Lande ſich ereignen.

Gern geben wir zu, daß die Tödtung den ſchwerſten Verbrechen beigezählt werden müſſe, weil — wie Feuerbach ſehr richtig ſagt [3]) — »das Leben die Bedingung aller Rechte iſt, und durch die Verletzung deſſelben dem Staate ein Glied ſeiner Vereinigung völlig entzogen wird.« Auch iſt, den Verluſt des Lebens angeſehen, einerlei, ob ſolcher durch Abſicht oder Verſchulden herbeigeführt wird. Dazu ſind die Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft eben ſowohl verpflichtet, die Abſicht der Lebensberaubung von ſich fern zu halten, als ſie ihre Handlungen überwachen ſollen, damit das Leben nicht unabſichtlich verloren gehe. Und dann iſt überhaupt nicht zu leugnen, daß der menſchlichen Geſellſchaft grade im Gebiete der Tödtungen die meiſte Gefahr drohe, weil im täglichen Verkehre und bei der öftern Gelegenheit zu leidenſchaftlichen Aufregungen ſich auch

---

1) Tittmann a. a. O. §. 519. Bauer Lehrbuch der Strafrechtswiſſenſchaft. §. 270.
2) Bd. 1. S. 171 dieſer Rechtsfälle.
3) Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 206. (9te Auflage.)

häufiger Gelegenheit zu dergleichen Verletzungen findet. Morde ſind ſeltener, Tödtungen aber häufiger.

Endlich aber haben die Tödtungen, zum Unterſchiede vom Morde, das Eigenthümliche, daß ſie oft, und mehr als dieſer, ſehr ſchwer zu erkennende Unterſchiede und Grade in ſich tragen, daß ſie bald durch Abſicht, bald durch Verſchuldung, bald durch Zufälligkeiten, herbei geführt werden, und die erſte Seite, als die bedenklichſte, häufig durch die beiden andern Seiten gleichſam überdeckt wird.

Wenn nicht Geſtändniß oder ſehr deutliche Umſtände vorliegen, ſo bleibt die Abſicht häufig verborgen. Sie wird gewöhnlich in Abrede geſtellt, und dem Richter iſt nun einmal verſagt, mit Sicherheit in das Innere des menſchlichen Herzens zu ſchauen. Daher kam denn auch wohl, daß man in neuerer Zeit die Handlung ſelbſt, als äußere Erſcheinung, ſchärfer in das Auge faßte, in ſie mehr hineinlegte und aus ihr andere Dinge hinwegnahm, die man früher als entſchuldbar oder ſtrafmildernd angenommen hatte. Man huldigte dem Unterſchiede zwiſchen beſtimmter und unbeſtimmter Abſicht (dolus determinatus et indeterminatus), zwiſchen direkter und indirekter Abſicht, nicht ferner [1]); und wenn Zufall oder Nothwehr aus dem Spiele blieben, wenn die, durch die rechtswidrige Handlung entſtandene körperliche Verletzung, die wirkende Urſache des erfolgten Todes unfehlbar geweſen, ſo beachtete man die Unterſchiede nicht ferner, ob ſie allgemein den Tod bewirken mußte, oder denſelben nur ausnahmsweiſe in dem ge-

1) Tittmann a. a. O. §. 154.
Bauer a. a. O. §. 160. Note 6.

genwärtigen Falle bewirkt habe; ob durch Hülfe der Kunſt ihre tödtliche Wirkſamkeit hätte gehemmt werden können, oder ob ſie unheilbar tödtlich geweſen, ob ſie durch andre von ihr ſelbſt in Wirkſamkeit geſetzte Zwiſchenurſachen, oder für ſich allein und unmittelbar den Tod hervorgebracht habe [1]). Man ließ vielmehr (weil die Verletzung ſelbſt beſtimmende Urſache des Todes ſein muß) nur die Rückſichten auf Begriff und Zurechnung entſchuldigend einfließen: wenn der auf Tödtung gerichteten Handlung eine von derſelben unabhängige Urſache vorherging, die den erfolgten Tod in demſelben Zeitpunkte bewirken mußte, in welchem er erfolgt iſt, und zweitens, wenn eine, der an ſich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende und von derſelben unabhängige Urſache erſt die Tödtlichkeit derſelben bewirkt hat, oder für ſich allein Urſache des Todes geweſen iſt [2]). Kurz man beengte bei den Lebensberaubungen dieſer Art mehr den Begriff und die Einwirkung der Möglichkeiten, und legte in die Handlung ſelbſt und in deren Erfolg mehr Wirkung und Zurechnung.

Dennoch aber iſt nicht zu leugnen, nicht nur daß ein Unterſchied ſei, unter Abſicht und Verſchuldung, unter Bosheit und Fahrläſſigkeit, ſondern auch daß das unermüdliche Beſtreben nicht aufhören müſſe, dieſen Unterſchied zu ermitteln. Der Unterſchied muß ewig bleiben, wenn dem Geſetze und dem Richter, dem Kleinode der Gerechtigkeit und deren Bemeſſung, alſo auch dem Staate und der bürgerlichen Geſellſchaft nicht die weſentlichſten Stützen entzogen werden ſollen. Die Geſinnung des Menſchen, die gute oder fehlerhafte Richtung derſelben, die mehre oder mindere Ausartung, die größere oder geringere Gefahr, die durch dieſe Richtung der bürgerlichen Geſellſchaft drohet, alle dergleichen Rückſichten bleiben nun einmal die Hauptſache, wonach Geſetzgeber und Richter zu fragen haben, wenn es gilt, Strafen zu drohen und Strafen zu verhängen. Geſetzgeber und Richter dürfen daher dieſe Erwägungen nie aus dem Auge laſſen und immer und ewig müſſen ſie forſchen, ob dergleichen Dinge mehr oder minder vorhanden ſind. Der innere Menſch, die mehre oder mindere Schlech-

1) Feuerbach a. a. O. §. 208.
2) Derſelbe §. 209.

tigkeit und Ausartung iſt es eigentlich, die das Schädliche und Gefahrvolle für die bürgerliche Geſellſchaft hervorruft, und nach jener ſollte eigentlich dieſes immer 'nur erachtet und bemeſſen werden. Da es aber ſchwer, oft unmöglich iſt, den innern Menſchen zu erforſchen, ſo kommt namentlich der Geſetzgeber häufig in die Verlegenheit, gewiſſermaßen umgekehrt zu ſchließen, d. h. mehr die Gefahr, als die Beweggründe zur Handlung, mehr den ſchädlichen Erfolg einer Handlung, als die Veranlaſſung vor Augen zu haben und ſich nur damit zu begnügen, zu beſtimmen, wann und unter welchen Umſtänden die gefahrvolle Handlung als wirklich verübt, und als zuzurechnend erſcheinen und beſtraft werden ſoll.

Auf dieſe Weiſe werden dem Richter, der nun einmal unter dem Geſetze und nicht über demſelben ſteht, dann häufig die Hände gebunden, anders zu ſchließen, d. h. nicht mehr nach dem innern Menſchen, nach der Moralität der Handlung, zu fragen, ſondern nur darauf zu ſehen, ob ſich die äußern Erſcheinungen und Bedingungen ſo geſtalten, wie ſie das Geſetz verlangte. Es kommt ſodann oft, daß der Richter das Strafmaß anlegen muß, weil das Geſetz übertreten war, nicht aber indem er fragt: wie oder warum es übertreten wurde.

Wo dies ſtrenge Gebot aber nicht vorhanden iſt — und ſehr oft läßt das Geſetz dieſe Willkür — da iſt und bleibt es unerläßliche Pflicht des Richters, die eigentlich wahre und gerechte Forſchung über die Abſicht und Moralität des Handelnden ſoviel an ihm iſt, anzuſtellen. Dann nur, dann erſt iſt der Richter eigentlich auf dem ſchönen Gebiete, wo er Kopf und Herz geltend machen, wo er das erwägen und nach dem forſchen kann, was den Kern und das Weſen der Handlung bildet, was eigentlich zugerechnet und beſtraft, und wie es zugerechnet und beſtraft werden ſoll.

Hier iſt es, wo der Richter ſich menſchlich zeigen, wo er dem Menſchen ſich nähern, wo er menſchliche Schwächen, die individuellen Verhältniſſe des Handelnden, die oft unvermeidliche Verkettung der Dinge, kurz ſolche Umſtände erwägen kann, die eine Schuld oder Nichtſchuld, oder eine mehre oder mindere Verſchuldung der in Frage ſtehenden Handlung offenbar oder nach menſchlichen Vorausſetzungen annehmen laſſen.

Hier iſt es denn auch, wo wir unter allen Umſtänden verlangen, daß der Richter von dem Grundſatze durchdrungen ſei, zu entſchuldigen, was nur irgend zu entſchuldigen iſt, nicht aber zu ſtrafen, was nur irgend zu ſtrafen iſt. Leider finden wir oft die umgekehrten Grundſätze. Der Richter verkennt häufig die menſchliche Regel, daß er auch den Angeklagten immer noch ſo lange für gut, ſo lange für nicht ſchuldig halten müſſe, bis er die ſtrengſten Beweiſe des Gegentheils für ſich hat.

Er wähnt häufig in dem einmal Beſchuldigten ſchon einen Halbſchuldigen zu ſehen, und meint, es gelte bei dieſem, ſich von dieſer halben Schuld zu befreien, und Strafe zu leiden, wenn er dies nicht könne. Der Richter hat oft nur da das Gefahrvolle einer Handlung vor Augen und glaubt, daß da, wo er einige Schuld ſieht, nur die Strenge der Strafe es ſei, die dergleichen Handlungen verhüten oder angemeſſen vergelten könne, während es noch andere und ſichere Mittel zu dieſem Zwecke giebt, während eine gelindere Strafe daſſelbe, ja die ſtrenge Strafe oft ganz verkehrt wirkt, häufig nur dazu dient, neben dem Unglücke ein noch größeres Unglück anzurichten.

Alle dergleichen richterliche Rückſichten ſind fehlerhaft, ſie ſind offenbare Mißgriffe gegen Pflicht und Menſchlichkeit und haben nicht ſelten zur Folge, daß, ehe eine Sache einmal ſpruchreif iſt, der Angeklagte ſchon in einem mehr verdächtigen Lichte erſcheint, und grade deshalb erſcheinen muß, weil der befangene Richter die Momente der Nichtſchuld in das gehörige Licht zu ſtellen unterließ. Was auf dieſe Weiſe verfehlt wird, kann häufig die ſorgſamſte Vertheidigung nicht wieder gut machen.

Was von der richterlichen Verbindlichkeit zur unbefangenen Erforſchung und Beurtheilung der Abſicht und der eigentlichen Moralität des Beſchuldigten gilt, gilt auch von den verſchuldeten Handlungen, von der Unterlaſſung der gehörigen Sorgfalt und Vorſicht bei einem zu Tage gekommenen Vergehen. Auch dieſe Unterlaſſung mußte, wie ſchon vorhin bemerkt wurde, der Geſetzgeber neben der eigentlichen Abſicht und Schlechtigkeit, warnend und ahndend in das Auge faſſen, weil das verſchuldete Unglück und der dadurch herbeigeführte Nachtheil für Staat und Mitbürger eben ſo häufig und oft eben ſo groß iſt, als die wirklich beabſichtigten Vergehen.

Jedoch leuchtet ein, daß dergleichen Handlungen der Unvorſichtigkeit nie ſo ſtrenge beſtraft werden können und dürfen, als eigentlich beabſichtigte Handlungen. Ewig muß ein Unterſchied bleiben unter Begehungs- und Unterlaſſungsſünden, unter Schlechtigkeit und bloßer Nachläſſigkeit. Die Geſetze erkennen dies überall an und geben grade dadurch zugleich zu erkennen, was wir vorhin ſagten, daß eigentlich die Moralität der ſündigende Punkt in dem Menſchen ſei.

Die Tödtungen haben das eigenthümliche, daß ſie immer nur in augenblicklicher Anregung der Leidenſchaft erfolgen; ſie ſind alſo, objektiv betrachtet, auf der einen Seite der menſchlichen Geſellſchaft mehr gefährlich, weil ſich im täglichen und nahen Verkehre der Veranlaſſungen mehre finden, und auf der andern, auf der ſubjectiven Seite, ſind ſie dagegen wiederum entſchuldbar, weil ſie der Ueberlegung weniger Spielraum laſſen, und weil der Tödtende die äußern Veranlaſſungen gewöhnlich weniger in ſeiner Gewalt hat.

Das erſte, das Gefahrvolle, darf allerdings bei Strafbemeſſung nicht außer Acht gelaſſen werden, doch aber ſind es vornämlich die innern und perſönlichen Verhältniſſe, die hiebei in Betracht kommen; und hier giebt es der Unterſchiede, der Grade und Rückſichten ſo viele, daß die richterliche Sorgfalt vielleicht nirgend mehr in Anſpruch genommen wird, als gerade hier. Die Verſchuldung kann ſich mit dem Zufalle verſchmelzen und gänzliche Strafloſigkeit herbeiführen, und kann auf der andern Seite der Abſicht ſo nahe liegen, daß ſie mit harter Strafe gebüßt werden muß. Wir halten daher das Erachten und Bemeſſen der Grade der bloß verſchuldeten Tödtungen ohne alles Bedenken für den ſchwierigſten Theil der Wiſſenſchaft und deren Anwendung.

Die Federn der Schriftſteller waren hier am Meiſten rege [1]), und ein helles untrügliches Licht iſt bis zum gegenwärtigen Augenblicke noch nicht angezündet.

Eine der erſten Fragen bleibt immer die: ob das Verſchulden nach allgemeinen Rückſichten, oder mit Rückſicht auf die Perſon (in abstracto oder in concreto) betrachtet werden ſoll? Unſers Erachtens nach iſt hier ein Unter-

1) Vergl. Tittmann a. a. O. §. 94 u. f.

ſchied unter dem Geſetzgeber und dem Richter zu machen. Den Geſetzgeber dürfen nur die erſten Rückſichten leiten. Er muß nur das Allgemeine, gleichſam den Durchſchnitt, abwägen, während der Richter mehr den grade vorliegenden Fall und das Perſönliche vor Augen haben muß. Der Richter muß nothwendig individualiſiren, er muß auf die Lage, Fähigkeiten und Einſichten der Perſon Rückſicht nehmen, die er gerade zu beurtheilen hat. Die Frage ob jeder vorſichtige Mann oder Hausvater ſo und nicht anders gehandelt haben würde? darf ihn keineswegs allein leiten. Der Gelehrte handelt anders, als der Ungelehrte, der Aeltere anders, als der Jüngere [1]), der Stärkere nicht ſo, als der Schwächere, und der gebildete Mann wiederum anders, als der rohe Bauer.

Haben wir namentlich Tödtungen bei Schlägereien vor Augen, die der Bauer übte, ſo kommt auch der bäuriſche Zuſtand ſehr in Betracht, und der Richter würde ein Individuum der Art ſehr verletzen, wenn er daſſelbe durch allgemeinere Rückſichten gleichſam aus einem Zuſtande herausheben wollte, worüber das Individuum ſich nicht herausſetzen konnte, aus einem Zuſtandr, der ſeinem Weſen einmal eigen war. Der Bauer iſt von Jugend auf gewohnt, hart erzogen und hart behandelt zu werden.

Schon die Beſtrafung der Jugend hebt mit ſtärkeren Werkzeugen und nachdrücklicher an, als bei andern Bürgerklaſſen. Sie wird, einmal begonnen, auch länger fortgeſetzt, weil die Spannung und Aufregung bei einem rohern Nervengeflechte länger anhält. Der unbeſonnene Bauer macht ſich weniger daraus, wohin er trifft, und Schläge oder Züchtigungen werden nach eingewurzelten Gebräuchen von Perſonen geübt, die dazu nichts weniger als ein Recht haben (z. B. von Knechten an Enken, oder Geſellen an Lehrburſchen), und nicht ungewöhnlich iſt, daß ſie von der Jugend, von Gleichen unter Gleichen ungeahndet geübt werden. Bei dem Bauer herrſcht der leidige Grundſatz, daß Schläge gefühlt werden müſſen, und dabei iſt die Wahl

1) Da wo lebhaftes und kaltes Blut, mehre oder mindere Erfahrung in Betracht kommen, beſonders aber wenn die Verſchuldungsfrage ſich auf Gedächtnißmangel zurückführen läßt, kommt alt oder jung ſehr in Betracht.

der Werkzeuge nichts weniger als vorſichtig; eben ſo unvorſichtig aber die Abwägung der Kräfte.

Mit einer für den Gebildeten und Vorſichtigen unbegreiflichen Gleichgültigkeit geht der Bauer zu Schlägereien über. Die Raufereien gehen ſelten ohne Verwundungen ab, werden aber auch, wenn ſie nicht arg kommen, weniger geachtet. Was von dem Austheiler gilt, gilt auch von dem Empfänger, der in ähnlicher Lage ähnlich handelt, und von dem Gefahrvollen der Kopfverletzungen hat der Bauer keine Begriffe. Er weiß nichts davon, daß Betäubung und Tod ſehr nahe an einander grenzen und ſpricht, durch glückliche Umſtände beſtärkt, mit großer Gleichgültigkeit davon, daß er Jemanden nur in Betäubung [1]) geſchlagen.

Mit gleicher Rohheit und Gleichgiltigkeit gingen hier Heuer und deſſen Geſellſchaft zu Werke. Sie beſchloſſen, wegen einer wirklich unbedeutenden Veranlaſſung, den Lengeder Knechten Schläge auszutheilen.

Daß dergleichen des Nachts gefährlicher iſt, als am Tage, daran dachte Niemand, eben ſo wenig daran, daß auf die Wahl der Werkzeuge etwas ankäme. Auch Vahldiek und ſeine Genoſſen ſchritten mit ähnlicher bäuriſcher Unvorſichtigkeit und Gleichgiltigkeit vor. Sie wußten, daß es einer Schlägerei galt, und zwar zur Abend- oder Nachtzeit, wo ſich der Gefahr weniger aus dem Wege gehen läßt. Sie warteten darum eine Stunde länger und nahmen beim Weggehn einen Umweg, konnten aber beides und jede Gefahr verhüten, wenn ſie nur fünf Minuten dazu verwendeten, den in jedem Orte befindlichen Polizeibeamten von dem Vorfalle Anzeige zu machen. In den folgenden fünf Minuten würden die Auflauernden zerſtreut, und der Schuldigkeit, polizeiwidrige Dinge ſelbſt nicht zu dulden, genügt ſein. Wir würden nun zwar in dieſer Unterlaſſung nicht gerade mindere Strafbarkeit finden; ein Beweis von der unvorſichtigen bäuriſchen Handlungsweiſe liegt aber darin immer; und eben ſo unvorſichtig handelte Heuer in der Wahl des Knittels und in Austheilung der Schläge.

Kurz es wurde hier bäuriſch gehandelt und bäuriſch verſchuldet, nicht von einem Bejahrten, ſondern von einem

1) Duſel oder Druſel im Plattdeutſchen.

20jährigen Bauerburſchen, und dergleichen Dinge müſſen immer einiges Gewicht in die Wagſchale legen.

Wir geben ſelbſt zu (obwohl die Akten den Knittel als wichtigen Theil des äußern Thatbeſtandes nicht aufzuweiſen haben) daß hier ein hoher Grad der Unvorſichtigkeit vorliege, doch aber lange nicht in dem Maße, als wenn ein älterer Mann in einem gebildeteren Stande der Handelnde geweſen wäre.

Den Arzt oder den Gebildeten, dem die Gefahr der Kopfverletzungen bekannt iſt, muß immer ein andrer Grad der Zurechnung treffen, als den Bauer, der ſie nicht kennt.

Verſchuldete Tödtungen dieſer Art würden wir daher mit 8 bis 10jähriger Zuchthausſtrafe belegen, nicht aber mit 18jähriger Strafe des großen Karrens. So ſehr das Geſetz Urſache hat, dafür zu ſorgen, daß auch der Bauer nicht darauf loswüthe, und durch die ihm eigenthümliche Rohheit, Unvorſichtigkeit und Gleichgiltigkeit Menſchenleben in Gefahr ſetze, ſo ſind wir doch überzeugt, daß gegen bloße Verſchuldungen dieſer Art mehrjährige Zuchthausſtrafe ſchon ein hinreichendes Gegengewicht ſei. Der Büßende wird ſchon um dieſen Preis nicht ferner zu ähnlicher Unvorſichtigkeit ſich hinreißen laſſen.

Anders iſt die Sache offenbar bei der Böswilligkeit. Hier gilt es ſchon eine wirklich verdorbene Richtung des Gemüths zu zügeln, und daher kann bei Verbrechen ſolcher Art Stand und Lage weniger in Betracht kommen.

Uebrigens bezweifeln wir nicht, daß der Bauer, wenn auch nicht gerade zu mehrer Bildung geführt, doch wenigſtens der Rohheit immer mehr entnommen werden wird. Der Bauer muß allerdings bei ſeiner Scholle bleiben, er muß durch Körperkräfte und rohe Arbeit, mehr materiell als geiſtig dem Staate nützen. Er muß mehr den Zuſtand der Ruhe und Unbeweglichkeit im Staatsleben bilden. Doch aber ſind auch für den deutſchen Bauer ganz andere Zeitverhältniſſe hereingebrochen. Er iſt den übrigen Staatsbürgern ſchon mehr gleichgeſtellt durch gleiche Pflicht zur Vaterlandsvertheidigung, durch ausgedehntere Gemeinerechte und Gemeineordnungen, und beſonders durch die Entlaſſungen aus dem läſtigen gutsherrlichen und geſellſchaftlichen Hude- und Weideverbande.

Alle dergleichen Erſcheinungen können nur vortheilhaft auf den Bauer einwirken, beſonders wenn das Schul- und

Unterrichtswesen mit jenen Verbeſſerungen gleichen Schritt hält.

Was aber unter allen Umſtänden dazu beitragen würde, den Bauer von den häufig noch vorkommenden Körperverletzungen abzuhalten, iſt die größere Achtſamkeit der Polizei auf Raufereien und Schlägereien. Die Polizei muß ſchon nicht dulden, daß Kindererziehung und Kinderzüchtigung in Mißhandlungen übergehn. Eben ſo wenig müſſen Züchtigungen und Schlägereien unter Geſchwiſtern, Knechten oder Enken, ſelbſt nicht Thierquälereien oder Mißhandlungen, geduldet werden. Mit einem Worte, die Vorſchriften des Sittengeſetzes müſſen auf dem Lande mehr gelehrt und polizeilich beachtet werden.

Durch alle dergleichen Maßregeln beſſert und ändert man den Bauer, nicht aber durch harte unverhältnißmäßige Strafen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scholz, Julius Gottlieb,

Merkwürdige Strafrechtsfälle aus mehreren Ländern Deutschlands

Bd.: 1. Band

Braunschweig 1840

Crim. 231 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395426-5